Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1900)

Rubrik: Ordentliche Herbstsession

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Tagblatt

des

Grossen Rates des Kantons Bern.

Kreisschreiben

an die

Mitglieder des Grossen Rates.

Bern, den 5. November 1900.

Herr Grossrat!

Nach den Bestimmungen des Grossratsreglementes hat der Grosse Rat am dritten Montag im Monat November zu der **ordentlichen Herbstsession** zusammenzutreten. Sie werden daher eingeladen, sich **Montags den 19. November 1900,** nachmittags **2** Uhr, auf dem Rathaus in Bern einzufinden.

Die zur Behandlung kommenden Gegenstände sind folgende:

Gesetzesentwürfe

Zur ersten Beratung:

1. Gesetz betreffend die Anwendung der körperlichen Züchtigung in den Schulen und Erziehungsanstalten.
2. Gesetz betreffend den Tierschutz (Fortsetzung der ersten Beratung).
3. Gesetz betreffend die Einführung eines Verwaltungsgerichtes.
4. Gesetz betreffend die Erhaltung der Kunstaltertümer.
5. Gesetz betreffend die Sonntagsruhe.

Dekretsentwürfe:

1. Dekret betreffend den Alkoholzehntel.
2. Reglement für den Grossen Rat des Kantons Bern.
3. Dekret betreffend Ausführung des Bundesbeschlusses vom 15. April 1898 betreffend Ausdehnung der Bundesaufsicht über sämtliche Waldungen und Zusammenfassung aller für den ganzen Kanton gültigen Gesetzesbestimmungen über das Forstwesen.
4. Dekret über die Organisation der kantonalen Irrenanstalten Waldau, Münsingen und Bellelay.

Vorträge:

Des Regierungspräsidiums.

1. Validierung von Ersatzwahlen in den Grossen Rat.
2. Erwahrung des Resultates der Volksabstimmung vom 30. September 1900.
3. Erwahrung des Resultates der Volksabstimmung vom 4. November 1900.
4. Staatsverwaltungsbericht pro 1899.
5. Bericht und Antrag des Regierungsrates betreffend das Begehren auf verhältnismässige Vertretung der Minderheiten im Grossen Rat.

Der Direktion des Innern.

1. Beschwerde Kämpf gegen die Kaminfegerwahl in Wangen.
2. Bericht über die Frage der obligatorischen Arbeitslosenversicherung (Motion Wassilieff).

Der Direktion der Justiz.

1. Expropriationen.
2. Frage der Beantwortung von Rekursen gegen Grossratsbeschlüsse.

Der Direktion der Polizei und der Sanität.

1. Naturalisationen.
2. Strafnachlassgesuche.

Der Direktion der Finanzen.

1. Käufe und Verkäufe von Domänen.
2. Nachkredite pro 1899.
3. Staatsrechnung pro 1899.
4. Erhöhung des Grundkapitals der Kantonalbank.

Der Direktion der öffentlichen Bauten.

1. Strassen und andere Bauten.
2. Beschwerde Räber betreffend Gemeindestrassen und Grenzverhältnisse im Jura.

Der Direktion der Forsten und des Militärs.

Waldkäufe und -Verkäufe.

Der Direktion des Armen- und des Kirchenwesens.

Erhöhung des gesetzlichen Armengutsertrages.

Der Direktion des Gemeindewesens und der Landwirtschaft.

1. Massnahmen gegen die Maul- und Klauenseuche.
2. Rütti, neues Lehrgebäude; Mobiliaranschaffungen.

Anzüge und Anfragen:

1. Motion Jenni vom 15. März 1900 betreffend Viehseuchenpolizei, Schlachtviehenqueten und Schlachtviehimport.
2. Motion Moor und Mithafte vom 30. April 1900 betreffend Verbot des « Rösslispiels ».
3. Motion Bühlmann und Mithafte vom 23. Mai 1900 betreffend den Durchgang durch die Aareschlucht bei Meiringen.
4. Motion Milliet und Mithafte vom 23. Mai 1900 betreffend Verwertung der Abfallstoffe der Stadt Bern.

Wahlen:

1. Zweier Abgeordneten in den schweiz. Ständerat für das Jahr 1901.
2. Eines Mitgliedes der Staatswirtschaftskommission.
3. Des Präsidenten, sowie sämtlicher Mitglieder der Kommission für Pferdezucht.
4. Des Präsidenten, sowie von 4 Mitgliedern der Kommission für Rindviehzucht.
5. Des Präsidenten, sowie sämtlicher Mitglieder der Kommission für Kleinviehzucht.

Für den ersten Tag werden die Vorträge des Regierungspräsidiums und der Direktionen auf die Tagesordnung gesetzt.

Die Auslosung der beiden Mitglieder, welche aus der Kommission für Rindviehzucht auszuscheiden haben (§ 51 des Gesetzes vom 25. Oktober 1896), findet Dienstag den 20. November, sämtliche Wahlen finden Mittwoch den 21. November statt.

Mit Hochschätzung!

Der Präsident des Grossen Rates:
A. v. Muralt.

Verzeichnis der übrigen beim Grossen Rat anhängigen Geschäfte (Art. 2 des Grossratsreglementes):

1. Gesetz betreffend einige Vereinfachungen und Aenderungen in der Gesetzgebung.
2. Gesetz betreffend Vereinfachungen im Staatshaushalt.
3. Gesetz über die Viehversicherung.
4. Gesetz über die direkten Staats- und Gemeindesteuern (Fortsetzung der ersten Beratung).
5. Dekret betreffend das Bestattungswesen.
6. Dekret betreffend die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in Köniz.
7. Dekret über das Verfahren bei Volksabstimmungen und Volkswahlen.
8. Dekret betreffend die Wahl der Vertreter des Kantons Bern in den Verwaltungsbehörden der Eisenbahnen.

Erste Sitzung.

Montag den 19. November 1900,

nachmittags 2 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *v. Muralt.*

Der Namensaufruf verzeigt 170 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 41 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung: die Herren Burrus, Comte, Coullery, Cuenat, Gouvernon, Hauser, Hennemann, Iseli (Jegenstorf), Jordi, Ledermann, Meyer, Dr. Michel (Interlaken), Roth, Senn,

Weber (Pruntrut), Wüthrich; ohne Entschuldigung abwesend sind: die Herren Berger (Langnau), Berger (Schwarzenegg), Dr. Boinay, Brahier, Brand, Dr. Brüstlein, Chappuis, Choulat, Folletête, Frutiger, Grosjean, Henzelin, Houriet (Tramlingen), Huggler, Kisling, Marti, Meister, Michel (Meiringen), Mouche, Nägeli, Reichenbach, Rüegsegger, Stebler, Steiner (Liesberg), Thöni.

Präsident. Meine Herren! Ich heisse Sie zur ordentlichen Herbstsession willkommen. Wie ich am Schlusse der letzten Session eines verstorbenen Kollegen Erwähnung thun musste, muss ich meine Funktionen leider heute damit beginnen, Ihnen den seit der letzten Session erfolgten Hinscheid von zwei Mitgliedern des Grossen Rates zur Kenntnis zu bringen. Es sind dies die Herren Moschard und Dr. Schenk. Herr Moschard war seit längerer Zeit unser Alterspräsident. Am 8. Januar 1817 geboren, hat er ein Alter von über 83 Jahren erreicht. Er war bedeutend älter als alle andern Grossratsmitglieder, indem das nachälteste Mitglied im Jahre 1824 geboren ist. Auch in seiner Eigenschaft als Grossrat war er eines der ältesten Mitglieder unserer Behörde, indem er derselben seit 1868, also während 34 Jahren, angehört hat. Nur zwei Mitglieder des Rates traten vor ihm und zwei Mitglieder gleichzeitig mit ihm, das heisst im Jahr 1866, in unsere Behörde ein. Herr Moschard beteiligte sich seit dem Jahr 1846 am öffentlichen Leben und mit ihm sinkt ein Zeitraum von 54 Jahren öffentlichen Lebens ins Grab. Zuerst Gerichtspräsident von Münster, dann während kurzer Zeit Regierungsrat, nachher Bezirksprokurator des Jura, war Herr Moschard, wie erwähnt, seit 1868 Mitglied des Grossen Rates und vorübergehend, von 1851 bis 1854, auch Mitglied des Nationalrates. Sie haben alle, namentlich die ältern Mitglieder, Herrn Moschard gut gekannt. Er hat sich an unsern Verhandlungen namentlich in früherer Zeit in reger Weise beteiligt. Seine Reden, von einem hohen Geist und einem freundlichen Wesen getragen, haben öfters Beifall, hie und da Widerspruch, jedenfalls aber immer die grosse Aufmerksamkeit des Grossen Rates wachgerufen. Kurz nach der Vereinigung des Jura mit dem alten Kanton Bern geboren, war er ein Sohn des Münsterthales, dessen historische Erinnerungen an die alte Stadt Bern anknüpfen, welche in früherer Zeit der Schutz des Münsterthales war gegen versuchte Uebergriffe der Fürstbischöfe in seine Freiheiten. Die Dankbarkeit des Münsterthales gegenüber dem alten Bern, mit dem es im Jahr 1815 wieder vereinigt wurde, ist in den Herzen der Münsterthaler nie ausgestorben und hat auch im Herzen des Herrn Moschard und aller seiner Genossen aus dem Münsterthale stets den richtigen Ausdruck gefunden. Herr Moschard war zweimal unser Alterspräsident. Im Jahre 1896 wurde er Grossratspräsident, allein schon etwas müde vom öffentlichen Leben, erklärte er bereits im November des gleichen Jahres seinen Rücktritt, indem er in seiner Bescheidenheit seinem Entlassungsbegehren die Worte beifügte: « Sie werden mich durch eine viel tüchtigere Kraft, als die meine, zu ersetzen wissen, und was mich persönlich anbetrifft, so werde ich als einfaches Mitglied des Grossen Rates fortfahren, für die Einheit und das Wohl unseres gemeinschaftlichen Vaterlandes nach Kräften zu wirken. » In den letzten Sessionen ist Herr Moschard still gewesen und still ist er auch, ohne Schmerzen, aus dieser Welt geschieden. Wir wollen aber seiner stetsfort gedenken und uns ganz speziell von den Worten inspirieren lassen, die er am Schlusse seiner Präsidialrede aussprach, als er zum ersten Mal in seiner Eigenschaft als Alterspräsident eine Session des Grossen Rates zu eröffnen hatte: « Que Dieux veuille inspirer, diriger et bénir notre belle patrie commune! C'est le vœu sincère que je forme au déclin de ma longue carrière politique. »

Meine Herren! Einige Zeit vorher ist in voller Manneskraft ein anderes Mitglied des Grossen Rates aus diesem Leben abberufen worden. Erst im 50. Altersjahr stehend, ist Herr Felix Schenk nach kurzer Krankheit gestorben. Herr Schenk, der Sohn des Herrn Bundesrat Schenk, der den Kanton in unserer höchsten Behörde während langen Jahren vertreten hat und infolge eines Unfalles vom Leben zum Tod berufen wurde, hat sich am öffentlichen Leben immer mit Freuden beteiligt und gehörte seit 1886 dem Grossen Rat an. Nachdem er seine medizinischen Studien beendigt hatte, führte ihn seine Begabung für Mechanik, eine Begabung, die ein Erbteil der Familie Schenk ist, dazu, die Mechanik in den Dienst der medizinischen Wissenschaft zu stellen. Herr Schenk hat viel Interesse für das Gewerbewesen an den Tag gelegt, sowie auch im Schulwesen und hauptsächlich als Turner sich bewährt. Herr Schenk hat selten das Wort ergriffen, aber seine freimütigen Aeusserungen, sein offener Charakter haben ihm überall in unserem Kreise Freunde verschafft, und das zahlreiche Leichengeleite legte Zeugnis ab, wie hoch verehrt er in der Stadt Bern und im ganzen Lande gewesen ist.

Meine Herren, ich ersuche Sie, den beiden Dahingestorbenen Ihre Achtung dadurch zu bezeugen, dass Sie sich von Ihren Sitzen erheben. (Geschieht.)

Meine Herren, nachdem wir den Heimgegangenen unsere Anerkennung gezollt haben, wollen wir einige Blicke auf die jüngste Vergangenheit und auf die Gegenwart werfen. Ich werde mich nicht bei Angelegenheiten aufhalten, die fern von uns liegen, nicht bei dem Krieg, in welchem ein für seine Unabhängigkeit begeistertes Volk sich gegen die Wehr- und Geldkraft des mächtigen England verteidigt, und nicht bei den Ereignissen im fernen Osten, wo für dort begangene Missethaten und Verbrechen Vergeltung geübt wird. Ich will mich lieber aufhalten bei dem friedlichen Wettkampf, der in einem unserer Nachbarstaaten stattgefunden hat und an welchem nicht nur unsere spezielle Industrie, die Uhrmacherkunst, sondern auch unsere Landwirtschaft sich reiche Lorbeeren erwarb. Sie wissen, dass unserer Landwirtschaft in Paris die höchsten Auszeichnungen zugefallen sind, und es hat uns alle gefreut, dass sowohl unsere gewerbliche Thätigkeit, als auch die Kraft unseres Landes in Paris volle Anerkennung gefunden hat.

Blicken wir auf die Verhältnisse in unserm engern Vaterlande zurück, so ist zu konstatieren, dass von zwei Gesetzen, welche in unserer Versammlung beraten wurden, das eine glücklich die Klippe der Volksabstimmung überschritt, während das andere unterlag. Es ist dabei neuerdings die Thatsache zu Tage getreten, dass neue Begriffe und Ideen in unserem Volke nur langsam den Sieg sich erringen. Die gleiche Thatsache trat auch in der eidgenössischen Abstimmung zu Tage. Die nämliche Angelegenheit, welche den Gegen-

stand der eidgenössischen Abstimmung bildete, wird auch hier Anlass zu Beratungen geben und ich wünsche, dass bei denselben das hohe sittliche Gebot, von dem man wiederholt gesprochen hat, dass auch denjenigen Meinungen, welche nicht die herrschenden sind, Gerechtigkeit widerfahren solle, gewahrt und demselben so viel als möglich Folge gegeben werde, um nicht in den Unterlegenen ein Gefühl der Verbitterung oder der Gleichgültigkeit gegenüber dem öffentlichen Leben aufkommen zu lassen.

Tagesordnung:

Vortrag über Ersatzwahlen in den Grossen Rat.

Zur Verlesung gelangt ein Protokollauszug aus den Verhandlungen des Regierungsrates, wonach am 4. November 1900 zu Mitgliedern des Grossen Rates gewählt wurden:

im Wahlkreis Bern, obere Gemeinde: die Herren Stadtpräsident A. Steiger und Oberlehrer Flückiger in Bern;

im Wahlkreis Bern, untere Gemeinde: Herr Oberstlieutenant Edm. Probst in Bern;

im Wahlkreis Courtelary: Herr Alfred Stauffer, Landwirt in Corgémont;

im Wahlkreis Münster: Herr Ch. Crettez, Notar in Münster.

Gegen diese Wahlen sind keine Einsprachen eingelangt.

* * *

Zur Verlesung gelangt ein fernerer Protokollauszug aus den Verhandlungen des Regierungsrates, wonach in der Stichwahl vom 11. November 1900 im Wahlkreis Thun zum Mitglied des Grossen Rates gewählt wurde: Herr Gemeindepräsident Louis Hänni in Lauenen bei Thun.

Auch gegen diese Wahl ist keine Einsprache eingelangt.

Der Regierungsrat beantragt, die sämtlichen Ersatzwahlen zu validieren.

Die Validation der obgenannten Ersatzwahlen wird vom Grossen Rat stillschweigend ausgesprochen. Die Herren Grossräte Steiger, Flückiger, Probst, Hänni, Stauffer und Crettez leisten hierauf den verfassungsgemässen Eid.

Ein Strafnachlassgesuch einer Frau Meier geht an den Regierungsrat zur Antragstellung.

Eingelangt sind folgende

Eingaben:

I.

Eine aus Amerika kommende Zuschrift einer augenscheinlich geistesgestörten Persönlichkeit, worin dieselbe die Gemeindebehörden von Frutigen des Totschlags und der Menschenfresserei beschuldigt. — Das Schreiben giebt zu keiner weitern Verfügung Anlass.

II.

Eine Beschwerde der Einwohnergemeinden Spiez, Leissigen und Krattigen gegen den Beschluss des Regierungsrates vom 2. August 1899 betreffend Versetzung der Spiez-Faulensee-Leissigen-Strasse in die IV. Klasse. Da die Beschwerde den Mitgliedern des Grossen Rates gedruckt zugestellt wurde, wird von der Verlesung derselben Umgang genommen.

Geht an die Regierung und die Staatswirtschaftskommission zum Bericht.

III.

Eine nicht an den Grossen Rat selbst, sondern an die einzelnen Mitglieder desselben gerichtete gedruckte Eingabe des Herrn Fürsprecher Hügli in Bern in Sachen der Aareschluchtangelegenheit.

Geht zu den betreffenden Akten.

IV.

Eine Petition der Gemeinderäte sämtlicher Gemeinden des Amtsbezirks Bern betreffend das neue Amthaus in Bern; dieselbe wird verlesen und lautet:

Herr Präsident!

Herren Grossräte!

Die unterzeichneten Gemeindebehörden des Amtsbezirkes Bern beehren sich, Ihnen, Herr Präsident, Herren Grossräte, folgendes zu unterbreiten:

Am 16. Juli dieses Jahres hat in Bern eine zahlreich besuchte öffentliche Versammlung nach stattgehabter längerer Diskussion folgenden Beschluss gefasst:

Die heutige Versammlung, in Erwägung, 1. dass das Amthaus in erster Linie den Bedürfnissen des Amtsbezirks zu dienen hat und die Rücksicht auf eine geordnete Rechtspflege und Verwaltung im Amtsbezirk die Unterbringung sämtlicher Zweige der Bezirksverwaltung in dem neuen Amthause gebieterisch erheischt; 2. dass sich die für die Unterbringung des Polizeirichteramtes in Aussicht genommenen Lokalitäten als unzweckmässig und vom sanitarischen

Standpunkt aus als bedenklich erweisen; 3. dass die Erfüllung dieser Forderungen beziehungsweise Beseitigung dieser Uebelstände nach Massgabe der vorhandenen Räumlichkeiten sich als thunlich erweist; 4. dass insbesondere auch die gegenwärtigen Räumlichkeiten der Amtsschreiberei in jeder Beziehung ungenügend und zudem höchst feuergefährlich sind, beschliesst:

« Es wird zu Handen der zuständigen Behörde das « bestimmte Verlangen gestellt, dass in dem neuen Amt- « hause sämtliche Zweige der Bezirksverwaltung aufgenom- « men werden, und dass für die Unterbringung des Polizei- « richteramtes in zweckdienlicher und würdiger Weise gesorgt « werde. In diesem Sinne soll unter der Bevölkerung des « Amtsbezirkes Bern und namentlich auch unter Beiziehung « der stark interessierten ländlichen Bevölkerung des Amts- « bezirkes eine Massenpetition an den Grossen Rat veran- « staltet werden. »

Zur Begründung des obigen Beschlusses erlauben wir uns, Sie in erster Linie auf die beiliegenden Akten zu verweisen, indem wir annehmen, dass Sie bereits durch die Tagespresse von den Gründen, die die Petenten zu ihrem Vorgehen veranlassen, genügend Kenntnis werden erhalten haben. Wir glauben daher, uns an dieser Stelle mit einer nochmaligen knappen Zusammenfassung unserer Wünsche begnügen zu dürfen.

In erster Linie betrachten wir es als dringend wünschbar, dass das Polizeirichteramt, wenn immer möglich, anderweitig untergebracht werde. Die Lokalitäten, die dieser wichtigen Amtsstelle im neuen Amthause zugewiesen sind, müssen namentlich mit Rücksicht auf ihre tiefe Lage als in mannigfacher Hinsicht ungeeignet bezeichnet werden. Wir wollen hier nicht wiederholen, was über diesen Punkt schon geschrieben und gesprochen worden ist. Dass diese Räumlichkeiten vom gesundheitlichen Standpunkte aus zum mindesten bedenklich sind, wird angesichts des bestimmten Wortlautes des eingeholten sanitarischen Gutachtens nicht wohl geleugnet werden können, und dass sie auch den Anspruch auf das Prädikat der Zweckmässigkeit nicht erheben können, das lehrt der Augenschein. Wenn man auf der einen Seite sieht, wie schön und praktisch die übrigen Richterämter (Amtsgericht, Gerichtspräsidenten I, II und III) installiert sind, so kann man sich kaum des Eindruckes erwehren, als ob es sich beim Polizeirichteramt, das in einem zur Aufnahme von Audienz- und Bureauxlokalitäten ungeeigneten Gebäudeteil untergebracht ist, um ein Richteramt von geringerer Bedeutung handle. Nur um diesen falschen Schein zu vermeiden, würde es sich lohnen, mit allen Mitteln eine Verlegung des Polizeirichteramtes zu betreiben.

Mit der Lösung dieser Frage steht in engem Zusammenhang das andere Postulat, welches wir Ihrer Berücksichtigung zu empfehlen uns erlauben; mit demselben bezwecken die Petenten, das neue Amthaus der Erfüllung derjenigen Zwecke zu erhalten, denen es gemäss seiner Bezeichnung zu dienen berufen ist: das Amthaus soll nach seiner althergebrachten Bestimmung die Verwaltungs- und Gerichtsbehörden des Amtsbezirkes in sich aufnehmen. Damit wird nicht etwa nur einem theoretischen Bedürfnis nach Einheitlichkeit und Centralisierung genügt, sondern es ist dies eine Forderung, deren Nichtberücksichtigung bei der Verwaltungs- und Gerichtsorganisation unseres Amtsbezirks die schwersten Missstände im Gefolge haben müsste. Der Zusammenhang zwischen den Regierungsstatthalter- und Richterämtern einerseits und dem Betreibungs- und Konkursamt, der Amtsschaffnerei und der Amtsschreiberei anderseits, ist ein so enger, dass, wenn immer möglich, diesem Umstande auch durch Unterbringung der genannten Amtsstellen im nämlichen Gebäude Rechnung getragen werden sollte. Jedermann, der auch nur einmal mit den Bezirksbehörden zu verkehren Gelegenheit hatte, wird dies bestätigen. Diesem Erfordernis kann mit Leichtigkeit genügt werden, wenn man sich entschliesst, diejenigen Räumlichkeiten, die gemäss Beschluss Ihrer Behörde vom 23. August 1897 zur Aufnahme von Zweigen der Centralverwaltung bestimmt sind, für die genannten Bezirksbehörden zu reservieren. In welcher Weise diese Frage im einzelnen zu lösen sei, ist an dieser Stelle nicht auseinander zu setzen. Dagegen erklären sich die beteiligten Beamten gerne bereit, wenn es gewünscht wird, der ausführenden Behörde mit praktischen Vorschlägen an die Hand zu gehen.

Die in Vorstehendem geschilderten Verhältnisse sind bereits einmal von den zunächst interessierten Personen zum Gegenstand einer Eingabe (vom 4. April 1900) an den Regierungsrat gemacht worden; die angerufene Behörde glaubte aber auf die Wünsche der damaligen Petenten nicht eintreten zu sollen, indem sie durch Beschluss vom 23. Juni 1900 die Lokalverteilung (insbesondere auch soweit das Polizeirichteramt betreffend) im Amthaus definitiv ordnete und die Aufnahme der Betreibungs- und Konkursämter, der Amtsschaffnerei und der Amtsschreiberei in das neue Gebäude nicht vorsah.

Unter diesen Umständen halten es die Unterzeichneten für angemessen, sich mit Ihren Anliegen an Sie, Herr Präsident, Herren Grossräte, zu wenden. Dabei hegen sie volles Vertrauen in die Einsicht Ihrer Behörde und hoffen, dass die vorgebrachten Wünsche in wohlverstandenem Interesse der Verwaltung und der Rechtspflege des Amtsbezirkes Bern und unseres Staatswesens überhaupt bei Ihnen ein geneigtes Gehör finden werden.

In Zusammenfassung der obigen Anbringen stellen die Unterzeichneten an Sie, Herr Präsident, Herren Grossräte, das ehrerbietige Gesuch, Sie möchten in Wiedererwägung Ihres Beschlusses vom 23. August 1897 grundsätzlich beschliessen:

1. Es seien dem Polizeirichteramt im neuen Amthaus in Bern geeignetere Räumlichkeiten anzuweisen.

2. Es seien die Betreibungs- und Konkursämter (Bern-Land und Bern-Stadt), die Amtsschaffnerei und die Amtsschreiberei ebenfalls im neuen Amthaus in Bern unterzubringen.

Mit vollkommener Hochachtung

Bern, im Oktober 1900.

(Unterschriften.)

Präsident. Ich bemerke, dass der Petition 22 gedruckte, von einer Anzahl Bürger unterschriebene Zettel beigelegt sind, in welcher die Unterzeichner die Schlüsse der Petition unterstützen. Ich beantrage Ihnen, diese Eingabe an die Regierung zu überweisen, die sie nachher an die Bittschriftenkommission, bezw. an die Staatswirtschaftskommission weiterleiten wird.

Bühler (Frutigen). Ich halte dafür, es sei nicht nötig, diese Eingabe an die Bittschriftenkommission zu weisen, indem es sich um eine Angelegenheit handelt, wo in erster Linie die Regierung, in zweiter Linie die Staatswirtschaftskommission angehört werden muss. Diese beiden Behörden haben sich mit der Sache bereits befasst und sind bereit, bei Anlass der Behandlung des Staatsverwaltungsberichtes darüber Bericht zu erstatten.

Heller-Bürgi, Präsident der Bittschriftenkommission. Ich glaube allerdings, dass es richtig gewesen wäre,

diese Beschwerde, wie jede andere, an die Bittschriftenkommission zu überweisen. Ich überlasse es indessen dem Grossen Rat, wie er es im konkreten Fall halten will.

Abstimmung.

Für Ueberweisung an die Bittschriftenkommission Minderheit.

V.

Eine Petition des kantonalen Konditorenverbandes betreffend das Gesetz über die Sonntagsruhe; dieselbe wird verlesen und lautet folgendermassen:

Hochgeehrter Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren Grossräte!

In Anbetracht, dass der Grosse Rat des Kantons Bern in nächster Zeit ein Gesetz über Sonntagsruhe in Beratung ziehen wird, welches für viele Berufsarten und ganz besonders für das Konditorgewerbe tief einschneidende ökonomische Folgen hätte, hat der kantonale Konditorenverein beschlossen, mit einer Petition an den hohen Grossen Rat des Kantons Bern zu gelangen, um diesem Berufszweige im Gesetz das unbeschränkte Offenhalten der Verkaufsmagazine zu gewährleisten, also den bisherigen Zustand zu behalten.

Der Konditorenverband hat zu diesem Vorgehen folgende Gründe:

Die Konditorei ist ein Gewerbe, welches am meisten Aehnlichkeit mit dem Wirtschaftsgewerbe hat, das heisst es dient zum grössten Teil dem momentanen kulinarischen Bedürfnis des Publikums. Ein grosser Teil unserer Erzeugnisse kann nicht in Vorrat gekauft oder hergestellt werden, sondern kommt direkt aus der Hand des Konditors auf den Tisch, wie Crême und Nidelplatten, Glaces, Pasteten, Kaffee, Thee, Chokolade à la tasse und viel anderes mehr.

Selbstverständlich ist nun gerade am Sonntag, wie dies in der Natur des Geschäftes liegt, der grösste Verbrauch dieser Artikel. Die Hauptsache aber ist der Passantenverkehr am Sonntag, weil überall, auf dem Land und in der Stadt, andere als die vorgenannten Artikel in bedeutenden Quantitäten verkauft werden können.

Es liegt also auf der Hand, dass mit einer zeitweiligen Schliessung unserer Magazine auch dem reisenden Publikum nicht gedient wäre, denn nicht jedermanns Sache ist es, seine leiblichen Bedürfnisse nur in den Wirtschaften (die übrigens ohne den Sonntag auch nicht existieren könnten) zu befriedigen, z. B. Frauen mit Kindern, welche zu diesem Zwecke andere Lokale aufsuchen.

Der Geschäftsumsatz ist meistens in der Woche so gering, dass man seine Unkosten lange nicht herausbringt, und könnten die meisten Konditoren ohne die vollständige Ausnützung des Sonntages nicht mehr existieren, und viele andere würden zu einer armseligen Existenz herabsinken.

Im Kanton Basel-Stadt, wo man in der Schweiz das erste Sonntagsruhegesetz hat, hat man mit den Konditoren auch eine Ausnahme gemacht und ihnen das unbeschränkte Offenhalten der Magazine gestattet. (Sonntagsruhegesetz — April 1893, § 8, Konditoren, Bäcker, Traiteure.)

Der Entwurf der h. Regierung weist zwar die näheren Ausführungen den Tit. Gemeinderäten zu, mit möglichster Berücksichtigung der Ortsverhältnisse. Allein dies ist gerade ein Punkt, der uns gar nicht gefällt. Denn wer bürgt uns dafür, dass ein Gemeinderat stets aus Männern zusammengesetzt sei, welche das richtige Verständnis für Würdigung unserer Geschäftsinteressen haben? Denn wenn man Vorschriften über ein Geschäft aufstellen will, sollte man logischerweise auch etwas über die Abwicklung eines solchen verstehen. Mit drakonischen Massregeln wäre es hier nicht gethan und würden in diesem Fall eine grosse Zahl Konditoren, wie schon oben gesagt, dem unvermeidlichen Ruin entgegengeführt. Würden nun solche Vorkommnisse im Interesse des Staates oder der Gemeinde liegen? Doch gewiss nicht, allein im vorliegenden Entwurf der h. Regierung wäre nichts anderes vorauszusehen.

Der kantonale Konditorenverband stellt daher nach den vorgenannten Ausführungen an den h. Grossen Rat und die vorberatende Behörde das ehrerbietige Gesuch, einen Paragraphen in das Sonntagsruhegesetz aufzunehmen, worin ihnen das unbeschränkte Offenhalten ihrer Verkaufsmagazine gewährleistet wird, denn überall im Kanton, im Oberland, Mittelland und Jura ist und bleibt der Sonntag der Hauptgeschäftstag des Konditorengewerbes.

Sollte nun bei unserm Vorgehen auch die Arbeiterfrage ausgespielt werden, wie dies von gewisser Seite ja stets geschieht, so sei hier gleich bemerkt, dass dies die Arbeiter in keiner Weise berührt. Die Bestellungen für Sonntag Nachmittag und Abend müssten hinter geschlossenen Läden gleichwohl ausgeführt werden, und dasjenige Personal, welches abwechslungsweise am Sonntag Nachmittag zu servieren hat, wird dafür in der Woche durch freie Nachmittage entschädigt.

Der kantonale Konditorenverband lebt daher der frohen Hoffnung, der h. Grosse Rat werde seinem Ansuchen entsprechen und durch Einführung des vorgenannten Paragraphen die gleichmässige Behandlung im ganzen Kanton gewährleisten und damit die Untergrabung der Existenz unseres Gewerbes verhüten.

Mit ausgezeichneter Hochachtung

Bern, den 27. September 1900.

Im Namen des kantonalen Konditorenverbandes,

Der Präsident: Ernst Krauser.

Der Sekretär: F. Stauffer.

Geht an die Regierung und an die zur Vorberatung des Gesetzes betreffend Sonntagsruhe bestellte grossrätliche Kommission.

Bereinigung des Traktandenverzeichnisses.

Gesetzesentwürfe.

Wie die Präsidenten der betreffenden Kommissionen mitteilen, sind die sämtlichen auf der Traktandenliste figurierenden Gesetzesentwürfe zur Behandlung bereit, mit Ausnahme des Gesetzes betreffend die Erhaltung der Kunstaltertümer. Dieses letztere sei den Mitgliedern der Kommission erst vor kurzem zugestellt worden und habe von derselben noch nicht beraten werden können. Die Beratung dieses Gesetzesentwurfes wird deshalb auf eine spätere Session verschoben.

Bühlmann. Ich möchte darauf aufmerksam machen, dass es unmöglich sein wird, in dieser Session die sämtlichen Gesetze zu behandeln, da einzig die Beratung des Staatsverwaltungsberichtes einige Tage in Anspruch nimmt und eine Reihe anderer Geschäfte vorliegt, die unbedingt behandelt werden müssen. Ich

möchte Ihnen deshalb vorschlagen, schon jetzt sich schlüssig zu machen, welche von diesen Gesetzen in der gegenwärtigen Session behandelt werden sollen. Meinerseits möchte ich Ihnen beantragen, sich auf das Gesetz betreffend das Verwaltungsgericht zu beschränken; dieses ist sehr dringlicher Natur, während die andern weniger dringend sind.

v. Steiger, Regierungsrat. In Abwesenheit des Herrn Erziehungsdirektors möchte ich Ihnen beantragen, es sei das Gesetz betreffend die Anwenduug der körperlichen Züchtigung in dieser Session zu behandeln. Dieser Gegenstand ist nun schon lange hängig und der Mangel einer Entscheidung dieser Frage macht sich von Zeit zu Zeit immer wieder geltend. Die Unsicherheit und Unklarheit, welche in dieser Materie im Lande herum herrscht, sollte durchaus ein Ende nehmen. Ueberdies ist nicht zu befürchten, dass die Beratung dieses Gesetzes sehr viel Zeit in Anspruch nehmen werde. Es liegen zwei Anträge vor, von der Regierung und von der Kommission, die aber, wenn schon auf verschiedenen Wegen, ungefähr zum gleichen Ziele kommen. Ich glaube deshalb, man werde sich in dieser Sache sehr bald schlüssig machen können.

Reimann. Der Antrag des Herrn Bühlmann hätte auch die Verschiebung des Gesetzes betreffend die Sonntagsruhe zur Folge. Nun ist dies eine Materie, die bereits in verschiedenen Städten zu Reklamationen Anlass gegeben hat. Bereits vor einiger Zeit haben deshalb die Gemeinden Bern und Biel Reglemente über die Wahrung der Sonntagsruhe aufgestellt und dieselben dem Regierungsrat zur Sanktion eingereicht. Derselbe erteilte hierauf die Antwort, er könne die Reglemente nicht sanktionieren, da der Erlass eines bezüglichen Gesetzes im Wurf sei. Ich finde nun, entweder solle man dieses Gesetz nun einmal beraten oder der Regierungsrat solle die erwähnten Reglemente sanktionieren. Die Gemeinden Bern und Biel hegen den bestimmten Wunsch, dass in dieser Sache etwas geschehe und sie können sich deshalb nicht von einer Session auf die andere vertrösten lassen. Ich stelle deshalb den Antrag, es sei das Gesetz betreffend die Sonntagsruhe in der gegenwärtigen Session zu beraten.

Milliet. Mit Rücksicht auf den gefallenen Antrag mache ich es mir zur Pflicht, schon jetzt anzukündigen, dass ich beantragen werde, es sei auf das Gesetz betreffend das Verwaltungsgericht nicht einzutreten, sondern die Vorlage an die Regierung zurückzuweisen. Ich weiss nicht, welches das Schicksal meines Antrages sein wird; wenn Sie ihn aber gutheissen, so würde Zeit zur Beratung anderer Gegenstände gewonnen.

M. Reymond. Permettez-moi de faire remarquer que la loi sur le repos dominical devrait à mon avis être renvoyée à l'examen de la commission de commerce et d'industrie. Toutes les questions concernant le commerce et l'industrie doivent passer sous ses yeux. On ne risque rien non plus à renvoyer à la prochaine session une pétition qui touche à des intérêts vitaux comme celle dont il s'agit. La commission du commerce et de l'industrie compte dans son sein des représentants des grandes industries du canton, lesquels pourront faire des propositions spéciales.

Moor. Ich möchte Sie bitten, in dieser Session auch die Fortsetzung der ersten Beratung des Gesetzes betreffend den Tierschutz vorzunehmen. Wenn Sie die Menschen in Bezug auf die Sonntagsruhe schützen wollen, so haben auch die Tiere Anspruch auf Schutz. Man soll solche Gesetze, die humanitärer Natur sind, nicht immer wieder verschieben, und ich sehe nicht ein, warum die Fortsetzung der ersten Beratung in dieser Session nicht stattfinden könnte. Es giebt im ganzen Kanton herum zahlreiche Interessenten, die sich zu Vereinen zusammengeschlossen haben, welche wünschen, es möchte dieses Gesetz bald möglichst erlassen werden.

Joliat, Polizeidirektor. Ich halte dafür, die Zeit sei gerade gegenwärtig am günstigsten, um eine längere Grossratssession abzuhalten, weshalb es mir scheint, die zur Beratung vorbereiteten Gesetze sollten in dieser Session in Angriff genommen werden. Wird in der gegenwärtigen Session auf die Beratung derselben nicht eingetreten, so weiss ich wirklich nicht, wann diese Beratung stattfinden soll; jedenfalls dieses Jahr wird es nicht mehr möglich sein, da in der Dezembersession neben dem Budget nicht viel anderes wird beraten werden können. Ich möchte deshalb den dringenden Wunsch aussprechen, es möchten die vorbereiteten Gesetze vorläufig auf der Traktandenliste verbleiben.

Wyss. Mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Ansichten, die sich bis jetzt geltend gemacht haben, halte ich dafür, es wäre am besten, die Beschlussfassung über den Antrag des Herrn Bühlmann zu verschieben. In erster Linie werden wir den Staatsverwaltungsbericht zu behandeln haben und zwar möchte ich vorschlagen, damit gleich morgen zu beginnen; erst wenn dieser erledigt ist, scheint mir der Zeitpunkt gekommen zu sein, um zu entscheiden, welche Gesetzesvorlagen beraten werden sollen. Ich stelle in diesem Sinne einen Antrag.

Jenny. Ich glaube auch, es sei nicht thunlich, zum voraus vorbereitete Traktanden von der Liste abzusetzen. Auch mache ich darauf aufmerksam, dass die meisten Mitglieder des Grossen Rates gerade im gegenwärtigen Moment am besten Zeit haben, einer längern Session beizuwohnen. Ist es nicht möglich, in dieser Woche mit den Geschäften fertig zu werden, so wird man die Session eben in der nächsten Woche fortsetzen.

Moor. Ich möchte bitten, dem Antrag des Herrn Wyss nicht zuzustimmen. Sie wissen alle ganz genau, dass sobald der Staatswirtschaftsbericht erledigt ist, die Herren davon laufen. Beraten wir dagegen in erster Linie die verschiedenen Gesetze, so sind die Mitglieder gezwungen, hier zu bleiben.

Bühlmann. Ich schliesse mich dem Antrag des Herrn Wyss an und lasse meinen Antrag fallen.

Moor. In diesem Falle nehme ich den Antrag des Herrn Bühlmann in dem Sinne wieder auf, dass in erster Linie die Gesetze beraten werden sollen.

Abstimmung.

Für den Ordnungsantrag des Herrn Wyss (gegenüber demjenigen des Herrn Moor) . . . Mehrheit.

Alkoholdekret.

Ritschard, Direktor des Armenwesens. Dieses Dekret muss noch die Vorberatung durch die kantonale Armenkommission passieren. Ich stelle deshalb den Antrag, es möchte dasselbe für diese Session verschoben werden.

Verschoben.

Grossratsreglement.

Will, Präsident der Kommission. Dieses Reglement kann behandelt werden, jedoch erst gegen Ende der Woche, da vorerst noch der Entwurf ausgeteilt werden muss.

M. **Péquignot**. Je propose de biffer cet objet de la liste des tractanda, cela pour le simple motif qu'on n'a de nouveau pas observé les dispositions règlementaires que j'ai dû rappeler déjà souvent dans cette enceinte. Les textes français doivent parvenir 10 jours au moins avant l'ouverture de la session aux députés de langue française. Nous n'avons pas reçu ce texte. Ce n'est donc pas dans le courant de cette session que nous pourrions examiner un projet aussi important.

Will, Präsident der Kommission. Ich muss Ihnen noch einigen Aufschluss erteilen. Das Reglement wurde von der Kommission im letzten Juli durchberaten und hierauf am 7. Juli zur Prüfung und zum Mitbericht an die Regierung überwiesen. Dem Kommissionspräsidenten ist nun heute ein Schreiben zugekommen, worin die Regierung noch einige wenige, nicht sehr bedeutende Abänderungsanträge stellt. Aus diesem Grunde konnte der Entwurf bis jetzt noch nicht ausgeteilt werden. Allein die Abänderungsanträge gegenüber dem gegenwärtigen Reglement sind derart, dass der Entwurf gleichwohl beraten werden kann. Es handelt sich ja, wie Sie wissen, um ganz bekannte Gegenstände. Die Kommission wird sich indessen einem Verschiebungsantrag nicht widersetzen.

Verschoben.

Forstdekret.

Leuch, Präsident der Kommission. Die Kommission hat dieses Dekret in einer zweiten Sitzung nochmals beraten und spricht den Wunsch aus, es möchte anfangs dieser Session, jedenfalls unmittelbar nach der Beratung des Staatsverwaltungsberichtes behandelt werden.

Weber (Grasswyl). Ich möchte Ihnen beantragen, dieses Dekret neuerdings zu verschieben. Die nötigen Besprechungen über diese wichtige Materie haben mit Rücksicht auf die überhäuften landwirtschaftlichen Herbstarbeiten und die wichtigen eidgenössischen und kantonalen Abstimmungen nicht stattfinden können. Immerhin ist denjenigen Versammlungen, welche sich mit der Angelegenheit befassten, so viel zu entnehmen, dass die Bevölkerung mit diesem Dekret nicht einverstanden ist, sondern ein Gesetz verlangt, weil sie sich sagt, es gehe nicht an, auf dem Dekretswege Gesetzesbestimmungen, die noch gegenwärtig in Kraft sind, aufzuheben. Ich will nicht alle die Gründe anführen, welche gegen das Dekret geltend gemacht worden sind und nur noch beifügen, dass, wenn der Grosse Rat gleichwohl auf die Beratung des Dekretes eintreten und dasselbe zum Beschluss erheben sollte, die einen Interessenten sofort einen staatsrechtlichen Rekurs anheben werden, während andere mit der Forstdirektion einen Konflikt heraufzubeschwören oder — und diese bilden die grössere Mehrheit — den Weg der Initiative zu betreten gedenken. Ich bin deshalb überzeugt, dass es unnütze Arbeit wäre, dieses Dekret durchzuberaten, indem das Volk dasselbe nicht will, sondern mit einer gewissen Berechtigung die Aufstellung gesetzlicher Bestimmungen verlangt. Schon früher wurde darauf hingewiesen, der Erlass gesetzlicher Bestimmungen sei eine absolute Notwendigkeit, und die Forstdirektion selber hat seiner Zeit in einem an einen Privaten gerichteten Schreiben erklärt, sie sei dermalen auf ein gewisses Gesuch gar nicht eingetreten, da es an der gesetzlichen Grundlage mangle. Ich beantrage Ihnen deshalb Verschiebung in dem Sinne, dass der Regierungsrat einzuladen sei, dem Grossen Rat ein Gesetz vorzulegen.

v. Wattenwyl, Forstdirektor. Ich muss gegen die irrigen Auffassungen, die in dieser Angelegenheit geltend gemacht worden sind, doch einige Worte verlieren. Wir sind notgedrungen gezwungen, dieses Dekret durchzuberaten. Es ist nicht zu vergessen, dass der Erlass desselben die Folge eines Volksbeschlusses ist. Wie den Herren bekannt ist, wurde im Jahre 1876 ein eidgenössisches Forstgesetz für das Hochgebirge aufgestellt, zu welchem der Grosse Rat ein Vollziehungsdekret erlassen hat, das sich natürlich nur auf das Hochgebirge bezog und die Ausscheidung der Schutzwaldungen in den darin speziell bezeichneten Amtsbezirken zum Gegenstand hatte. Nun wurde seit Jahren der Wunsch geäussert, die Aufsicht des Bundes möchte auf die ganze schweizerische Eidgenossenschaft ausgedehnt werden, damit auch andere Gegenden der Schweiz der Bundessubventionen zu Aufforstungen und Verbauungen teilhaftig werden können. Das Schweizervolk hat einer dahingehenden Abänderung der Bundesverfassung mit grosser Mehrheit zugestimmt und damit die Ausdehnung der Aufsicht auf die sämtlichen Waldungen der Schweiz ausgesprochen. Gestützt hierauf hat der Bundesrat das Gesetz vom Jahre 1876 auf die ganze Schweiz ausgedehnt. Dem Willen des Volkes müssen wir uns beugen, so gut wie andere Leute auch. Nun besitzt der Kanton Bern bereits ein Vollziehungsdekret, weil der grössere Teil desselben bereits unter dem frühern Bundesgesetz stand. In diesem Dekret ist jedoch dem Regierungsrat nur die Kompetenz eingeräumt, in einem gewissen beschränkten Bezirk die Ausscheidung der Schutzwaldungen vorzunehmen. Die weitere Ausscheidung kann er erst vornehmen, wenn ihm der Grosse Rat die erforderliche Kompetenz hierzu giebt. Dies bezweckt nun das vorliegende Dekret. Dasselbe enthält im ganzen drei neue Paragraphen; alle andern sind bereits im bisherigen Vollziehungsdekret enthalten. Die Herren, welche den Einwand erheben, man müsse auf dem Gesetzeswege vorgehen, verfolgen keine andere Absicht, als die, die Sache zu verunmög-

lichen oder wenigstens zu verschieben. Ich erinnere daran, dass im Jahre 1889 ein neues Forstgesetz die zweimalige Beratung im Grossen Rate durchmachte. Am Schluss der Beratung wurde dann der Antrag gestellt, die Strafbestimmungen aus dem Gesetz herauszunehmen, worauf das ganze Gesetz an die Kommission zurückgewiesen wurde. Dieselbe erklärte dann später, nachdem ein neues Bundesgesetz in Arbeit sei, erscheine es nicht angezeigt, ein neues kantonales Gesetz zu erlassen, da ja doch das Bundesgesetz Regel machen werde, indem bekanntlich Bundesgesetze über kantonale Gesetze gehen. Nun ist das vorliegende Vollziehungsdekret nichts anderes, als was der Grosse Rat bereits 1876 in Bezug auf das Bundesgesetz von 1875 gethan hat. Durch Volksbeschluss wurde der Bundesrat ermächtigt, das eidgenössische Gesetz auf die ganze Schweiz auszudehnen, und wir sind gezwungen, dasselbe im ganzen Kanton zu vollziehen. Als Termin für die Ausscheidung der Schutzwal ungen war der August dieses Jahres in Aussicht genommen; allein, wie gesagt, der Regierungsrat ist dazu erst kompetent, wenn er vom Grossen Rate die bezügliche Ermächtigung bekommt. Warum nun heute einem Gesetz rufen, da, wie wir heute gesehen haben, sowieso zu viele Gesetzesentwürfe auf dem Traktandenverzeichnis stehen? Wir wollen uns doch die Arbeit da erleichtern, wo es angeht. Sollten Sie auf das Vollziehungsdekret nicht eintreten wollen, das seit 25 Jahren in der Hälfte des Kantons bereits durchgeführt ist, und dem aus andern Teilen des Kantons, speziell aus dem Jura, schon lange gerufen wird, damit auch diese Gegenden zur Kreierung neuer Schutzwaldungen, namentlich in den Freibergen, Subventionen beziehen können, so lehne ich alle Verantwortung ab, wenn infolgedessen einzelne Landesteile der Subventionen nicht teilhaftig werden können, welche andern zufallen.

Ich möchte Sie aus diesen Gründen dringend ersuchen, dieses Dekret in der gegenwärtigen Session zu behandeln. Abgesehen von einigen wenigen Differenzen geht die Regierung mit der Kommission einig, und Herr Burkhardt hat in der letzten Session Verschiebung unter der ausdrücklichen Bedingung beantragt, dass das Dekret gleich zu Beginn der gegenwärtigen Session behandelt werde, was vom Grossen Rate stillschweigend beschlossen wurde. Ich muss deshalb gegen eine Verschiebung protestieren.

Burkhardt. Ich stelle den Antrag, es sei der Antrag des Herrn Weber abzulehnen und das Dekret morgen zu beraten. Die Ausscheidung der Schutzwaldungen hätte schon vor zwei Jahren vorgenommen werden sollen, und wenn man damals gemäss meinem Antrag vorgegangen wäre, hätte der Krieg über die Forstpolizei vermieden werden können. Gegenüber Herrn Weber, der sagt, das Dekret sei verfassungswidrig, ungesetzlich, ist zu bemerken, dass das Dekret nur zwei oder höchstens drei Artikel enthält, die man vielleicht beanstanden kann, und wenn Herr Weber meint, es sei für den Wald besser, diese Artikel werden in ein Gesetz verwiesen, so ist es seine Sache — mir ist dies gleichgültig — dies zu beantragen, obwohl ich dafürhalte, sie würden richtiger in das vorliegende Dekret aufgenommen. Auf alle Fälle sollte die Angelegenheit noch dieses Jahr erledigt werden, denn ich glaube nicht, dass ausser dem Kanton Bern noch ein zweiter Kanton in der Eidgenossenschaft existiert, der diese Arbeit nicht schon längst besorgt hat.

Witschi. Ich muss den Antrag des Herrn Weber unterstützen. Das vorliegende Dekret ist in Wirklichkeit ein Gesetz, das wir der Diskussion des Volkes nicht entziehen dürfen. Es wird allgemein verlangt, dass ein Gesetz geschaffen werde und nicht wieder ein Dekret, wie wir ein solches seit 30 Jahren besitzen. Bisher kam es vor, dass an einigen Orten die verlangten Bewilligungen zu Holzschlägen erteilt wurden, an andern dagegen nicht; einzelne wurden gebüsst und bezahlten ihre Busse, andere dagegen erklärten den Rekurs und wurden freigesprochen. Dies sollte einmal aufhören, indem die Sache auf gesetzlichen Boden gestellt wird. Die allgemeine Ansicht der Bauern und Waldbesitzer in unserer Gegend geht dahin, dass ein Gesetz gemacht werden solle.

Abstimmung.

Für den Antrag Weber . . . . . Minderheit.

Präsident. Sie hätten sich nun ferner über den Antrag des Herrn Burkhardt auszusprechen, es sei das Dekret morgen zu behandeln.

Bühler (Frutigen). Ich möchte Sie ersuchen, an dem gefassten Beschlusse festzuhalten und morgen in erster Linie den Staatsverwaltungsbericht auf die Tagesordnung zu setzen, was ja nicht ausschliesst, das Forstdekret als zweiten Gegenstand auf die Tagesordnung aufzunehmen. Es ist eine Vorschrift des Reglements, dass in der ordentlichen Novembersession in erster Linie der Staatsverwaltungsbericht und die Staatsrechnung behandelt werden sollen. Ich beantrage Ihnen deshalb, das Forstdekret erst in zweiter Linie auf die Tagesordnung der morgigen Sitzung zu nehmen.

Burkhardt. Ich bin einverstanden.

Beantwortung von Rekursen gegen Beschlüsse des Grossen Rates.

Wyss. In Abwesenheit des Herrn Justizdirektors möchte ich nur mitteilen, dass dieses Geschäft von der Kommission noch nicht behandelt ist. Die Angelegenheit ist aber auch nicht dringend, da gegenwärtig kein derartiger Rekurs zu beantworten ist.

Grieb. Es muss ein Irrtum vorliegen; die Kommission hat dieses Geschäft letzten Freitag unter Mitwirkung des Herrn Justizdirektors behandelt.

Wyss. In diesem Falle liegt allerdings ein Irrtum vor, herrührend von einer Besprechung des Herrn Justizdirektors mit meiner Wenigkeit, die vor circa 10 Tagen stattgefunden hat.

Motionen.

Milliet. Ich möchte Sie ersuchen, die Behandlung meiner Motion zu verschieben. Es finden zur Zeit Besprechungen mit dem Herrn Landwirtschaftsdirektor statt, die noch zu keinem definitiven Abschluss geführt haben.

Verschoben.

Wahlen.

Präsident. Da Herr Bärtschi seinen Austritt aus dem Grossen Rat erklärt hat, ist das Traktandenverzeichnis dahin zu berichtigen, dass zwei Mitglieder der Staatswirtschaftskommission zu ersetzen sind, die Herren Voisin und Bärtschi.

Hadorn (Latterbach). Ich möchte Ihnen beantragen, die Wahl des Präsidenten, sowie von vier Mitgliedern der Kommission für Rindviehzucht auf die nächste Sitzung oder wenigstens auf die nächste Woche zu verschieben. Wie Ihnen bekannt ist, tritt die Hälfte der Mitglieder aus, und zwar werden die Austretenden durch das Los bezeichnet. Da diese Auslosung erst morgen stattfindet, so ist es den interessierten Kreisen aus den betreffenden Landesteilen, deren Mitglieder in Austritt kommen, nicht möglich, sich bis zum Mittwoch über die Ersatzvorschläge schlüssig zu machen. Da die Kommission für Rindviehzucht im alten Jahr nichts mehr zu thun hat, so wird es keinen Schaden stiften, wenn die Wahl auf Ende Dezember oder auf die Januarsitzung verschoben wird.

Weber (Grasswyl). Ich möchte den Antrag des Herrn Hadorn unterstützen, in der Meinung jedoch, dass die Wahl spätestens im Dezember vorgenommen werden soll. Es ist nicht sicher, dass alle Gewählten die Wahl annehmen werden, und es ist doch wünschbar, dass im Frühjahr, wenn die Arbeiten der Kommission wieder beginnen, dieselbe vollzählig sei.

Es wird beschlossen, die Wahlen in die Kommissionen für Pferde-, Rindvieh- und Kleinviehzucht in der Dezembersession vorzunehmen.

Präsident. Wünscht zum Traktandenverzeichnis noch jemand das Wort zu ergreifen?

Moor. Der Grosse Rat hat sich allmählich eine Art Reservefonds angelegt, der allerdings der Finanzreform des Herrn Finanzdirektor Scheurer nicht viel nützt. Dieser Reservefonds ist betitelt: «Verzeichnis der übrigen beim Grossen Rat anhängigen Geschäfte.» Nun hat sich dieser Reservefonds angehäuft und erregt beim Volk die bedauerliche Vorstellung, als arbeite der Grosse Rat des Kantons Bern nichts, was ja bekanntlich nicht wahr ist. (Heiterkeit.) Ich glaube, es giebt keinen Kantonsrat in der Schweiz, der so arbeitet, wie der Grosse Rat des Kantons Bern, dessen Mitglieder bekanntlich nicht immer bis zum Schluss der Session ausharren! Da ich nun wünsche, dass der Grosse Rat etwas arbeite, möchte ich mir als Mitglied der Kommission zur Vorberatung des Dekretes betreffend das Verfahren bei Volksabstimmungen und Volkswahlen die Anfrage erlauben, warum dieses der Materie nach sehr wichtige Dekret in diesen unergründlichen Reservefonds gefallen ist. In der letzten Session konnte man das Traktandum nicht beraten, weil der gedruckte Bericht der Regierung erst einige Tage vorher in die Hände der Mitglieder gekommen war. Heute liegt der Bericht längst vor, dagegen hat noch keine Kommissionssitzung stattgefunden. Ich möchte fragen, warum dieses Dekret so stiefmütterlich behandelt wird.

Bühler (Frutigen). Ich bin gerne bereit, darüber Auskunft zu erteilen. Ich habe schon vor einiger Zeit den Herrn Staatsschreiber angefragt, ob die Regierung beabsichtige, dieses Geschäft auf die Traktandenliste der gegenwärtigen Session zu setzen, worauf mir mitgeteilt wurde, es solle das Geschäft in diesen Reservefonds, wie ihn Herr Moor betitelte, eingereiht werden, und zwar von der Ansicht ausgehend, dass die Ausarbeitung dieses Dekretes sehr stark von der Frage abhängig sein werde, ob für die Wahlen in den Grossen Rat das proportionale Wahlverfahren eingeführt werden solle oder nicht. Es ist ja ohne weiteres klar, dass das Dekret verschieden ausfallen wird, je nachdem man für die Wahlen in den Grossen Rat das proportionale Wahlverfahren vorschreibt oder nicht. Nun wissen wir, dass diese Frage Gegenstand der Beratungen des Grossen Rates in der gegenwärtigen Session bildet, und ich habe nun gefunden, angesichts dieser Sachlage sei es nicht angezeigt, die Kommission zu einer Sitzung einzuladen. Sobald die Frage der Einführung der Proportionalwahl einmal entschieden ist, werde ich die Kommission, wenn ich noch deren Präsident bin, ohne weiteres zur Beratung des Geschäftes einladen.

Dürrenmatt. Ueber die Ziffer 5 der Vorträge des Regierungspräsidiums, Bericht und Antrag des Regierungsrates betreffend das Begehren auf verhältnismässige Vertretung der Minderheiten im Grossen Rat, wurde so rasch hinweggegangen, dass es mir nicht möglich war, dazu das Wort zu verlangen. Ist dies nachträglich noch gestattet?

Präsident. Wünschen Sie Streichung zu beantragen?

Dürrenmatt. Nein, ich habe den Antrag stellen wollen, das Geschäft an eine Kommission zu weisen, gleich wie auch andere Beschlussesentwürfe in der Regel an Kommissionen gewiesen werden.

Präsident. Es wird also beantragt, auf Ziffer 5 der Vorträge des Regierungspräsidiums zurückzukommen.

Abstimmung.

Für Zurückkommen . . . . . Minderheit.

Demme. Ich vermisse im Verzeichnis der übrigen hängigen Geschäfte das Gesetz über den Schutz derjenigen Arbeiter und Arbeiterinnen, die nicht unter dem Fabrikgesetz stehen. Herr Oberst Scherz hat schon 1894 eine bezügliche Motion gestellt, die 1895 erheblich erklärt worden ist. Der Regierungsrat hat auch bestimmt zugesagt, beförderlich eine solche Vorlage bringen zu wollen. Leider steht dieselbe nicht einmal auf dem Verzeichnis, und ich möchte doch, dass sie auf demselben notiert bleibt.

Moor. Wir werden diese von Herrn Demme aufgegriffene Materie beim Staatsverwaltungsbericht zur Sprache bringen.

Präsident. Ist Herr Demme einverstanden?

Demme. Ja.

Jenny. In dem Verzeichnis der hängigen Geschäfte ist auch das Gesetz über die Viehversicherung aufgeführt. Namens der Kommission muss ich meine Verwunderung darüber aussprechen, dass dieses Gesetz nicht auf das Traktandenverzeichnis aufgenommen

worden ist. Ihre Kommission hat dasselbe auftragsgemäss in zwei Sitzungen durchberaten und das Resultat ihrer Diskussion dem Regierungsrat eingereicht. Wie ich vernommen habe, ist auch die Regierung mit der Beratung des Gesetzes zu Ende, so dass absolut kein Grund vorliegt, dieses Gesetz in dieser Session nicht zu behandeln. Ich stelle keinen Antrag, wollte aber doch den Anlass benutzen, um die Situation klarzulegen und die Kommission der Verantwortlichkeit zu entbinden.

Minder, Regierungspräsident. Der Grund, weshalb das Gesetz über die Viehversicherung nicht auf die Traktandenliste aufgenommen wurde, liegt darin, dass man fand, die Traktandenliste sei so wie so schon so belastet, dass dieses Gesetz in der gegenwärtigen Session nicht werde behandelt werden können, wie auch einzelne der auf der Traktandenliste stehenden Gesetze jedenfalls verschoben werden. Zum andern wird wahrscheinlich kurz nach Neujahr eine Session des Grossen Rates stattfinden und ich denke, dass dann dieses Gesetz beraten werden kann. Ein Hauptpunkt ist ja auch der, dass mit Bezug auf den Staatsbeitrag die Ansichten der Regierung und der Grossratskommission ziemlich weit auseinandergehen. Die Kommission verlangt nämlich als Staatsbeitrag 25 Rp. von 100 Fr. Versicherungskapital, und wenn man bedenkt, dass das Versicherungskapital im Kanton Bern nach und nach bis auf eine Höhe von 100 Millionen ansteigen wird, so macht dies für den Staat, unter Abzug der Erträgnisse der Viehgesundheitsscheine, eine Maximalsumme von Fr. 200,000 aus. Man macht allerdings geltend, es werde einige Zeit dauern, bis das Gesetz im ganzen Kanton zur Geltung kommen werde; allein der Regierungsrat sagt sich, wenn im Gesetz ein derartiger Staatsbeitrag normiert sei, so müsse man jeden Augenblick gewärtigen, die genannte hohe Summe ausgeben zu müssen. Man nahm nun an, es werde vielleicht möglich sein, sich hierüber mit der Kommission zu verständigen, die Kommission werde sich möglicherweise herbeilassen, mit Rücksicht auf unsere Staatsfinanzen, die bekanntlich gegenwärtig nicht rosige sind, mildere Saiten aufzuziehen. Auch dies war ein Grund, das Gesetz nicht schon für diese Session auf die Tagesordnung zu setzen.

Als neues Traktandum wird vom Regierungsrat noch angemeldet und zur Vorberatung an die Staatswirtschaftskommission gewiesen: Subventionsgesuch des Centralkomitees der kantonalen Gewerbeausstellung in Thun.

Präsident. Verlangt noch jemand das Wort zum Traktandenverzeichnis? — Wenn dies nicht der Fall ist, so ist dieser Gegenstand erledigt.

Eingelangt ist folgende

Motion:

Der Regierungsrat wird eingeladen, die Frage zu prüfen und darüber Bericht und Antrag zu bringen, ob nicht mit Rücksicht auf die gefahrdrohenden Zustände bei der Kirchenfeldbrücke unverzüglich ein Verstärkungsprojekt auszuarbeiten und darauf gestützt die erforderlichen Kredite zur Ausführung einverlangt werden sollen.

Für diese Motion wird die Dringlichkeit beansprucht.

G. Müller,
Scherz, Siebenmann, Ochsenbein, Moor, Zgraggen, Steiger, Flückiger, Probst, Marcuard, Wyss, Heller, Lenz, v. Wurstemberger, Milliet, Edm. Probst, Egger, Demme.

Wird auf den Kanzleitisch gelegt.

Erwahrung des Resultates der Volksabstimmung vom 30. September 1900.

Zur Verlesung gelangt ein Protokollauszug aus den Verhandlungen des Regierungsrates, wonach der letztere, nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung vom 30. September 1900, beurkundet, dass der Beschluss betreffend Aufnahme eines Anleihens von 20 Millionen Fr. für die Kantonalbank mit 21,249 gegen 13,410, also mit einem Mehr von 7839 Stimmen angenommen wurde.

Die Zahl der Stimmberechtigten betrug 126,249.

* * *

Nach der diesem Protokollauszug beigegebenen Zusammenstellung gestaltet sich das Abstimmungsergebnis in den einzelnen Amtsbezirken wie folgt:

Amtsbezirke.	Stimmberechtigte.	Annehmende.	Verwerfende.	Leer und ungültig.
Aarberg	3,639	653	346	9
Aarwangen	5,609	1,025	876	29
Bern	19,978	2,067	704	28
Biel	4,782	1,271	146	14
Büren	2,179	430	203	5
Burgdorf	6,409	1,194	843	30
Courtelary	5,559	1,108	361	33
Delsberg	3,641	554	591	19
Erlach	1,379	295	97	9
Fraubrunnen	2,908	556	396	11
Freibergen	2,262	279	419	21
Frutigen	2,395	413	261	8
Interlaken	6,258	1,121	814	16
Konolfingen	6,257	1,205	947	19
Laufen	1,676	256	279	20
Laupen	2,009	466	375	1
Münster	3,898	488	577	15
Neuenstadt	872	188	52	4
Nidau	3,396	795	198	14
Oberhasli	1,684	312	71	4
Pruntrut	5,777	868	869	34
Saanen	1,298	164	66	3
Schwarzenburg	2,228	311	230	5
Seftigen	4,041	832	385	14
Signau	5,442	492	501	10
Obersimmenthal	1,647	394	118	1
Niedersimmenthal	2,407	378	259	10
Thun	7,472	1,599	661	38
Trachselwald	5,473	756	1,127	32
Wangen	3,674	645	550	22
Militär	—	134	88	18
Zusammen	126,249	21,249	13,410	496

Bericht über das Ergebnis der Volksabstimmung vom 4. November 1900.

Zur Verlesung gelangt ein Protokollauszug aus den Verhandlungen des Regierungsrates, wonach der letztere, nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung vom 4. November 1900, beurkundet, dass das Gesetz betreffend Ergänzung des Gesetzes über die Aufstellung von Alignementsplänen und von baupolizeilichen Vorschriften durch die Gemeinden (Baugerüstgesetz) mit 30,416 gegen 26,133, also mit einem Mehr von 4283 Stimmen angenommen, dagegen das Gesetz betreffend die Wählbarkeit der Frauen in Schulkommissionen mit 42,238 gegen 17,190, also mit einem Mehr von 25,048 Stimmen verworfen wurde.

Die Zahl der Stimmberechtigten betrug 127,328.

* * *

Nach der diesem Protokollauszug beigegebenen Zusammenstellung gestaltet sich das Abstimmungsergebnis in den einzelnen Amtsbezirken wie folgt:

Amtsbezirke	Stimmberechtigte	Baugerüstgesetz.			Wahl der Frauen in Schulkommissionen.		
		Annehmende	Verwerfende	Leer und ungültig	Annehmende	Verwerfende	Leer und ungültig
Aarberg	3,659	649	1,160	187	263	1,589	91
Aarwangen	5,647	1,299	1,216	271	859	1,794	145
Bern	20,412	6,979	1,911	636	4,292	4,564	328
Biel	5,061	2,009	498	108	969	1,772	72
Büren	2,171	514	578	116	123	1,036	49
Burgdorf	6,443	1,506	1,246	697	847	2,231	351
Courtelary	5,539	1,495	835	270	1,092	1,303	225
Delsberg	3,646	1,098	667	150	852	954	129
Erlach	1,380	206	351	46	90	481	32
Fraubrunnen	2,929	626	690	160	289	1,136	84
Freibergen	2,270	798	223	64	623	407	63
Frutigen	2,452	294	690	87	113	897	91
Interlaken	6,310	1,423	1,485	299	394	2,689	157
Konolfingen	6,237	1,024	1,755	590	520	2,519	368
Laufen	1,694	578	358	84	402	561	64
Laupen	2,002	288	750	152	150	973	69
Münster	3,939	1,180	861	170	811	1,211	137
Neuenstadt	880	186	138	9	102	220	12
Nidau	3,426	999	641	111	239	1,475	49
Oberhasle	1,702	178	412	75	52	606	38
Pruntrut	5,824	1,758	1,265	190	1,463	1,599	179
Saanen	1,299	164	205	33	39	362	13
Schwarzenburg	2,214	191	565	87	110	704	29
Seftigen	4,019	533	985	274	244	1,457	117
Signau	5,517	687	1,159	291	308	1,655	174
Obersimmenthal	1,643	224	410	114	101	578	69
Niedersimmenthal	2,428	272	702	51	128	912	24
Thun	7,458	1,405	1,707	548	724	2,690	272
Trachselwald	5,452	719	1,470	345	443	1,955	156
Wangen	3,675	919	1,021	213	445	1,600	127
Militär	—	215	179	1	103	308	—
Zusammen	127,328	30,416	26,133	6,429	17,190	42,238	3,714

Bericht und Antrag betreffend das Begehren auf verhältnismässige Vertretung der Minderheiten im Grossen Rat.

(Siehe Nr. 25 der Beilagen.)

Minder, Regierungspräsident. Der Grosse Rat hat am 3. September dem Regierungsrat den Auftrag erteilt, Bericht und Antrag zu bringen, bezüglich der Motion der Herren Moor und Mithafte betreffend das Begehren auf verhältnismässige Vertretung der Minderheiten im Grossen Rat, und namentlich über die verschiedenen Arten des Proportionalwahlverfahrens Bericht zu erstatten, mittelst welchen versucht worden sei, den Minderheiten in den Räten eine Vertretung einzuräumen, sowie über die Erfahrungen, die man mit diesem System gemacht hat. Es ist nun hierüber den Herren Grossräten ein gedruckter Bericht zugestellt worden, dem ich vorläufig nichts beizufügen habe. Der Antrag des Regierungsrates geht dahin: «Der Grosse Rat nimmt Kenntnis von dem Bericht des Regierungsrates und erklärt, gestützt auf denselben, die Angelegenheit für dermalen als erledigt.» Sollte im Laufe der Verhandlungen über irgend einen Punkt noch Aufschluss verlangt werden, so stehe ich zur Verfügung.

Dürrenmatt. Es ist Uebung, dass der Grosse Rat zur Vorberatung solcher Beschlussesanträge eine Kommission ernennt, und ich finde, man solle dies auch hier thun, obschon die Regierung mit Rücksicht auf die Volksabstimmung vom 4. November zu einem verneinenden Schluss gelangt, indem das Bernervolk mit $^2/_3$-Mehrheit erklärt hat, es wolle dermalen von der Verhältniswahl für eidgenössische Behörden, das heisst für den Nationalrat, nichts wissen. Ueber diese Frage sind wir edifiziert und es wird in dieser Beziehung gar nicht gemarktet. Die dem Grossen Rate des Kantons Bern vorgelegte Motion ist aber eine andere, sie lautet auf Einführung der Verhältniswahl für den Grossen Rat, nicht für eine eidgenössische Behörde. In der letzten Abstimmung wurde vor allem geltend gemacht, das Bernervolk könne die eidgenössische Verhältniswahl nicht acceptieren mit Rücksicht auf den Grundsatz: «Jeder Kanton ein Wahlkreis», und zwar sowohl mit Rücksicht auf die kleinen Kantone als mit Rücksicht auf den Kanton Bern, der viel zu gross sei, um einen einzigen Wahlkreis zu bilden. Diese Hauptschwierigkeit liegt nun bei der kantonalen Verhältniswahl nicht vor; es wird dem Grossen Rate freistehen, die Wahlkreisfrage nach seinem Gutfinden zu entscheiden. Will daher der Grosse Rat einigermassen den Erwartungen entsprechen, die bei Anlass der Erheblichkeitserklärung der Motion ausgesprochen worden sind, so darf er auch heute noch die Frage der kantonalen Verhältniswahl dem Volke zur Entscheidung vorlegen. Man hat uns teuer und heilig von vielen Seiten versichert: wir wären Freunde der Verhältniswahl; den eidgenössischen Proporz dagegen können wir mit Rücksicht auf den Grundsatz: «Ein Kanton, ein Wahlkreis» nicht annehmen. Auch glaube ich, wenn man nach dem 4. November die Verhältniswahl nicht gerade mausetot schlagen will, nachdem die Regierung sie eingeschläfert hat, so dürften sich Mittel und Wege finden, um sich ganz genau zu orientieren, wie sich das Bernervolk dabei befinden würde und zwar in der Weise, dass man das Beispiel des Kantons Neuenburg nachahmen, das heisst die Verhältniswahl nur probeweise für die Dauer einer Amtsperiode einführen würde. In diesem Falle würde sich erzeigen, ob die Verhältniswahl diejenigen Tugenden habe, welche wir von derselben behaupten, oder ob sie alle diejenigen Fehler aufweise (Kompliziertheit, Unpopularität), welche die Gegner ihr zuschreiben. Es scheint mir, alle diese Gesichtspunkte dürften in einer Kommission auch noch erwogen werden, und deshalb soll der Grosse Rat zum mindesten das übliche Verfahren befolgen, das bisher bei jeder wichtigen Frage beobachtet wurde; er soll eine Kommission — ich nehme an von etwa 7 Mitgliedern — ernennen, um den Bericht der Regierung auch noch zu beraten. — Auf die Materie selbst will ich nicht eintreten; es handelt sich nur um die vorläufige Stellungnahme zum Beschlussesentwurf der Regierung, und ich glaube, schon der Titel «Beschlussesentwurf» rechtfertigt die Ueberweisung an eine Kommission.

Lohner. Ich möchte den Antrag des Herrn Dürrenmatt unterstützen, allerdings nicht aus den an sich einigermassen präjudizierlichen Gründen und Argumenten, mit welchen Herr Dürrenmatt seinen Antrag begründet hat. Wir können wohl schon jetzt nicht im Zweifel sein, in welchem Sinne der Beschluss des Grossen Rates ausfallen wird, gleichviel ob die Sache von einer Kommission behandelt werde oder direkt ihre Erledigung finde. Die Gründe, welche mich dazu veranlassen, den Antrag des Herrn Dürrenmatt zu unterstützen, sind kurz folgende:

Es kann nicht in Abrede gestellt werden, dass der Gegenstand, um welchen es sich handelt, eine gewisse Bedeutung hat, und Gegenstände von dieser Bedeutung sind jeweilen zur Vorberatung an eine Kommission gewiesen worden. Im fernern müssen wir uns doch sagen, dass die Motion materiell, seitdem sie hier hängig ist, nicht diskutiert wurde; man begnügte sich damit, die Motion erheblich zu erklären und zum Bericht und Antrag an die Regierung zu weisen. Ich glaube nun, diejenigen Mitglieder des Grossen Rates, die grundsätzliche Proporzfreunde sind, könnten sich mit Recht darüber beschweren, dass eine Unkorrektheit in Bezug auf die Behandlung begangen worden sei, wenn man von dem durch das Reglement sanktionierten Usus, eine Kommission mit der Sache zu betrauen, abgehen würde.

Dies sind die rein sachlichen Gründe, welche mich veranlassen, den Antrag des Herrn Dürrenmatt zu unterstützen.

Lenz. Ich stelle den Antrag, es sei das Begehren des Herrn Dürrenmatt abzulehnen und die Sache definitiv zu erledigen. Wir haben es hier mit einer Motion zu thun, die das letzte Mal, als man sie behandelte, nicht definitiv erledigt wurde. Der damalige Beschluss ging dahin, die Regierung sei zur Berichterstattung über die Ergebnisse einzuladen, welche das Proportionalwahlverfahren bis jetzt zu Tage gefördert habe; man wollte also quasi eine Orientierung für den Grossen Rat. Dagegen ist es unrichtig, wenn hier gesagt wird, man habe die Motion erheblich erklärt. Ich habe ausdrücklich gesagt, wenn die Erheblicherklärung in dem Sinne aufgefasst werden wollte, als habe man den Proporz acceptiert, so müsste ich den Gegenantrag stellen, es sei die Motion abzulehnen. Man hat sich dann dahin geeinigt, es solle mit dem Auftrag an die Regierung zur Berichterstattung nichts präjudiziert sein; es heisst

in dem Auftrag an die Regierung denn auch ausdrücklich: «ohne Präjudiz», also auch ohne Präjudiz mit Bezug auf die Erheblichkeit der Motion. Nun enthält unser Reglement die Bestimmung, eine Motion solle entweder der Regierung oder einer Kommission des Grossen Rates überwiesen werden. Ich gebe zu, dass man auch beides beschliessen und eine Motion sowohl an die Regierung, als an eine Kommission des Grossen Rates weisen kann, nur muss dies gleich von Anfang an geschehen; dagegen erst nach Eingang des Berichtes der Regierung auch noch die Einsetzung einer Kommission des Grossen Rates zu verlangen, das geht nicht an, und es ist nicht richtig, dass dies bis jetzt im Grossen Rate Uebung gewesen sei, wenigstens ist mir kein derartiger Fall bekannt. Ich habe einmal diesen Vorschlag gemacht, der Grosse Rat entschied jedoch im gegenteiligen Sinne. Wir sind im Besitze eines einlässlichen Berichtes der Regierung und ich sehe nicht ein, warum wir die Sache noch von einer grossrätlichen Kommission weiter sollen behandeln lassen. Herr Lohner sagt selber, er gebe zu, dass das Resultat kein anderes sein werde; er glaubt nur, es wäre nicht recht, wenn man hier nicht auch materiell auf die Sache eintreten würde. Meine Herren, es steht nichts entgegen, bei Anlass der Behandlung des Antrages des Regierungsrates materiell auf die Sache einzutreten; es kann ja der eine oder andere der Herren beantragen, es sei die Motion erheblich zu erklären, das heisst der Grosse Rat wolle beschliessen, es sei dem Volke die Frage der Einführung des proportionalen Wahlverfahrens zu unterbreiten und die Regierung zu beauftragen, ein System definitiv auszuarbeiten. Ich glaube allerdings, eine materielle Behandlung wird nicht mehr viel nützen. Die Frage der Proporzwahl ist in der letzten Campagne so einlässlich behandelt worden, dass neue Argumente wohl kaum zu Tage gefördert werden. Wenn Herr Dürrenmatt glaubt, an dem verwerfenden Votum des Bernervolkes sei nur die Vorschrift schuld: «Jeder Kanton ein Wahlkreis», so irrt er sich; ich gebe zu, dass diese Bestimmung mit ein Grund für die Verwerfung war, allein das Volk hat auch noch aus ganz andern Gründen ein verneinendes Votum abgegeben.

Lohner. Es ist ganz richtig, dass Motionen sowohl an die Regierung, als an eine Kommission überwiesen werden können (Art. 54 des Reglements). Dieser Fall lag in der letzten Session vor, und man überwies damals die Motion an die Regierung zum Bericht und Antrag. Allein heute haben wir es nicht mehr mit der Motion zu thun, sondern mit einem Beschlussesentwurf der Regierung, also mit einem neuen Gegenstand, über den sich der Grosse Rat schlüssig zu machen hat. Für die Behandlungsweise ist deshalb der Art. 31 des Reglements massgebend, wo es heisst: «Der Grosse Rat kann für die Untersuchung und Vorberatung eines jeden Gegenstandes eine besondere Kommission niedersetzen». Ich wiederhole: der heutige Beschlussesentwurf ist mit der Motion des Herrn Moor nicht identisch, sondern ist ein selbständiges Beratungsobjekt. Ich glaube deshalb, der von Herrn Dürrenmatt vorgeschlagene Weg sei der korrektere, als derjenige, den Herr Lenz betreten will.

Abstimmung.

Für Einsetzung einer Kommission	10 Stimmen.
Dagegen	109 »

Präsident. Die Diskussion dauert fort über den Beschlussesentwurf der Regierung.

Dürrenmatt. Gegen den soeben gefassten Beschluss sollte eigentlich Rekurs an den Bundesrat ergriffen werden wegen Verletzung der Bundesverfassung, in welcher vorgeschrieben ist, es sei jedermann ein anständiges Begräbnis garantiert (Heiterkeit); dieses letztere haben Sie dem Proporz verweigert, indem Sie sich nicht einmal zur Bestellung einer Kommission haben verstehen können. Nachdem die Regierung das Knäblein eingeschläfert hat, dass es nicht wieder erwache, sondern mausetot bleibe, haben Sie nun auch noch die anständige Beerdigung verweigert. Der Grosse Rat wird sich um die Folgen wahrscheinlich nicht viel kümmern, wie er sich schon oft um verhängnisvolle Beschlüsse nicht viel bekümmerte. Allein die Folgen werden sich gleichwohl geltend machen, und jedenfalls muss die Minderheit die Verantwortung ablehnen, die nicht der Grosse Rat, sondern das Volk für Ihren an die Grenzen des Anstandes streifenden Beschluss tragen muss.

Lenz. Ich stelle den Antrag, im Beschlussesentwurf der Regierung die Worte «für dermalen» zu streichen, so dass der Beschluss lauten würde: «Der Grosse Rat nimmt Kenntnis von dem Bericht des Regierungsrates und erklärt, gestützt auf denselben, die Angelegenheit als erledigt.» Ich halte einen solchen Beschluss für korrekter, als wenn wir sagen «für dermalen als erledigt». Es handelt sich um eine Motion und diese muss im einen oder andern Sinn erledigt, das heisst entweder angenommen oder abgelehnt werden. Fügen wir bei «für dermalen» so ist die Sache nicht definitiv abgelehnt, während ich wünsche, der Grosse Rat möchte heute rundweg beschliessen: die Motion ist abgelehnt.

v. Steiger, Regierungsrat. Ich habe nicht beabsichtigt, in dieser Angelegenheit das Wort zu ergreifen, allein das letzte Votum zwingt mich dazu. Der gewesene Herr Grossratspräsident befindet sich in formeller Beziehung im Irrtum. Wir haben es nicht mehr mit einer Motion zu thun; die Motion ist behandelt und in dem Sinne erheblich erklärt worden, dass die Regierung ohne Präjudiz über die Frage der Verhältniswahl Bericht zu erstatten habe. Mit dieser Frage haben wir es nun heute zu thun, und ich glaube, diesem Charakter der Angelegenheit entspricht auch der Antrag der Regierung. Herrn Lenz erscheint die Frage der Verhältniswahl nun vielleicht für alle Ewigkeit als erledigt, andern Leuten aber geht es nicht so. Es giebt andere Leute, welche sagen: gegenwärtig ist allerdings keine Aussicht, beim Volke mit einem Antrag auf Einführung der Verhältniswahl für den Grossen Rat Anklang zu finden. Die Sache wurde verpfuscht durch die unglückliche Formulierung der eidgenössischen Proporzinitiative, und in dieser Beziehung kann Herr Dürrenmatt nicht mit vollem Recht sagen: wir lehnen jede Verantwortung für die Folgen ab. Die Schuld, dass es nun so steht, trägt nicht die Mehrheit der Proporzgegner, sondern sie liegt auch bei denjenigen, welche eine so unglücklich formulierte eidgenössische Proporzinitiative lanciert haben. Warum lässt man eine derartige Initiative, die einen nach unserer Ansicht berechtigten Grundsatz zur Durchführung bringen wollte, irgendwo an einem Tisch von einem halben Dutzend Personen formulieren; warum zieht man nicht aus den verschiedenen Teilen

der Schweiz Personen bei, welche über die Volksverhältnisse orientiert sind! Diese würden dafür gesorgt haben, dass man einem nicht etwas so Unsinniges präsentiert hätte, wonach ein einzelner Halbkanton für die Wahl eines Mitgliedes des Nationalrates einen Wahlkreis bilden sollte und der grosse Kanton Bern mit 27 Nationalräten ebenfalls nur einen Kreis. Nachträglich giebt man zu, es sei dies ein Fehler gewesen. Ja, warum nicht rechtzeitig dafür sorgen, wenn eine Initiative formuliert wird, dass dies unter Berücksichtigung aller Verhältnisse geschieht und nicht bloss unter dem Druck einiger Politiker! Hier liegt ein Hauptfehler, weshalb die wirklichen Proporzfreunde sich heute in einer so ungünstigen Situation befinden, und man kann die Verantwortung dafür nicht ablehnen. Allein deshalb ist die Angelegenheit nicht für alle Zeit erledigt. Hat die Abstimmung vom 4. November einmal «versurrt», studiert man die Sache genauer und kommt man vielleicht dazu, ein einfaches Wahlverfahren zu präsentieren, das für den Kanton passt, das nicht kompliziert ist, von dem die Leute sagen müssen, es sei einfach und lehne sich an die bisherigen Gewohnheiten an, so ist es wohl möglich, dass eine günstigere Stimmung eintreten kann. Der Anlass dazu wird sich bei Behandlung des Dekretes über das Verfahren bei Volksabstimmungen und Wahlen bieten, welches schon lange auf der Traktandenliste figuriert. Es steht kein Hindernis entgegen, bei Beratung dieses Dekretes auf die Frage der Verhältniswahl zurückzukommen, sofern man glaubt, man habe Aussicht auf Erfolg. Es wird jedoch Pflicht der Freunde der Verhältniswahl sein, diese letztere nicht ins Blaue hinein zu verlangen, sondern sie müssen mit praktischen Vorschlägen auftreten und zeigen, wie einfach die Sache sich durchführen lässt. Die Angelegenheit ist deshalb für mich nur «für dermalen» erledigt, und der Regierungsrat hat mit Bewusstsein diesen Ausdruck gewählt, weil er sich sagte, wir sollen es dem Bernervolk und dem Grossen Rat überlassen, bei anderer Gelegenheit auf die Sache wieder zurückzukommen.

Reimann. Es ist jedenfalls ein müssiges Vergnügen, nach dem 4. November den Proporzfreunden eine Belehrung zu erteilen, wie sie die Initiative hätten fassen sollen. Wenn es Herrn Regierungsrat v. Steiger so daran gelegen war, an der eidgenössischen Initiativbewegung mitzuarbeiten und namentlich auch im Vorstadium derselben sein Wort mitzusprechen, so war ihm dazu Gelegenheit geboten, und es ist nicht am Platze, nach der Abstimmung in einem Rate, der mit dieser Proporzgeschichte eigentlich nichts zu thun hatte, einem Belehrungen über die Art und Weise erteilen zu wollen, wie man das Begehren hätte redigieren und die Bewegung hätte inscenieren sollen. Ich habe vorhin gegen den Antrag des Herrn Dürrenmatt auf Einsetzung einer Kommission gestimmt, weil ich glaubte, der Antrag der Regierung werde vom Grossen Rate glatt acceptiert und es werde damit sein Bewenden haben. Ich habe mich nun aus der Diskussion überzeugen müssen, dass die Meinungen doch noch sehr geteilt sind, und der Grosse Rat würde jedenfalls den Antrag des Herrn Dürrenmatt nicht abgelehnt haben, wenn er gewusst hätte, welche Konfusion die Anregung des Herrn Lenz zur Folge haben werde. Ich erlaube mir deshalb, den Antrag des Herrn Dürrenmatt neuerdings aufzunehmen und Ihnen vorzuschlagen, es sei eine Kommission niederzusetzen, welche sich nicht nur über den Wortlaut des regierungsrätlichen Beschlussesentwurfes, sondern über die Frage der Proportionalwahl überhaupt auszusprechen hätte. Ich nehme zwar an, dass diese Kommission zu keinem andern Antrag kommen wird, aber immerhin wird Herr Lenz in der Kommission Gelegenheit haben, seine redaktionellen Bemerkungen anzubringen, so dass man den Rat nicht mit allerlei Belehrungen betreffend die Auslegung unseres Geschäftsreglementes zu ermüden braucht.

Präsident. Ich eröffne über diesen Antrag die Diskussion.

Lenz. Bekanntermassen haben wir bereits darüber abgestimmt, ob eine Kommission niedergesetzt werden solle oder nicht. Will man diese gleiche Sache nochmals vorbringen, so muss in erster Linie darüber abgestimmt werden, ob man auf den vorhin gefassten Beschluss zurückkommen wolle oder nicht. Nach dieser Abstimmung möchte ich mir dann in der Sache selbst auch noch einige Worte erlauben.

Präsident. Die Bemerkung des Herrn Lenz ist vollständig richtig. Der Antrag des Herrn Reimann schliesst natürlich das Zurückkommen in sich und darüber muss abgestimmt werden.

Moor. Zur Frage des Zurückkommens möchte ich sachlich nur bemerken, dass es nicht so ist, wie Herr Lenz behauptete. Die Kommission hätte sich nicht mit der Motion Moor und Genossen, sondern mit dem Bericht und Antrag des Regierungsrates zu befassen. Die Versammlung hat dies auch, glaube ich, begriffen, nur Herr Lenz scheint in dieser Beziehung noch eine Ausnahme zu machen. (Heiterkeit.)

Abstimmung.

Für Zurückkommen . . . . . Minderheit.

Präsident. Die Diskussion über den Beschlussesentwurf der Regierung dauert fort.

Lenz. Nur noch ganz wenige Bemerkungen. Von Herrn Reimann wurde behauptet, meine Anregung habe eine Konfusion zur Folge. Ich weiss nicht, worin Herr Reimann diese Konfusion erblickt. Ich beantrage lediglich Streichung der beiden Wörter «für dermalen»; einzig hierüber hat man abzustimmen, und ich vermag wahrhaftig nicht einzusehen, wie dieser Antrag eine Konfusion verursachen sollte. Herr Regierungsrat v. Steiger sagt, ich befinde mich in einem Irrtum, ich verstehe die Sache nicht. Meine Herren, lesen Sie doch den vom Grossen Rate bei Ueberweisung der Motion gefassten Beschluss. Durch denselben wird der Regierungsrat eingeladen, dem Grossen Rate bestimmte Anträge über die Motion zu stellen. Einen andern Sinn hatte die damalige Beschlussfassung nicht; man betonte ausdrücklich, man sei über die Sache zu wenig orientiert, man wolle die Angelegenheit daher einmal von Amtes wegen untersuchen lassen; erst wenn der bezügliche Bericht und Antrag des Regierungsrates vorliege, wolle man dann über die Motion entscheiden. Dies war der Sinn der damaligen Beschlussesfassung, und ich rufe hierüber alle diejenigen als Zeugen an, welche der Beratung beiwohnten. Nur in diesem Sinne haben wir der Ueberweisung der Motion zugestimmt, und ich habe damals ausdrücklich erklärt, wenn die Sache nicht so verstanden

sein sollte, müsste ich schon jetzt Ablehnung der Motion beantragen. Es handelt sich daher heute im Grunde genommen noch immer um die Motion, das heisst um den grundsätzlichen Beschluss, ob man die Verhältniswahl für den Grossen Rat einführen wolle oder nicht. Ich glaube daher nicht, dass ich mich im Irrtum befinde. Herr v. Steiger macht seinen Gesinnungsgenossen den Vorwurf, sie haben unglücklich operiert, die unglückliche Fassung: «Jeder Kanton ein Wahlkreis» sei an der Verwerfung der eingenössischen Initiative im Kanton Bern schuld. Herr v. Steiger irrt sich, das Volk würde die Verhältniswahl auch ohnedies abgelehnt haben. Ich rufe Herrn v. Steiger in Erinnerung, dass man im Kanton Bern am 4. November nicht zum ersten Mal über den Proporz abgestimmt hat, sondern dass diese Frage dem Volke schon zweimal zur Entscheidung vorlag, von demselben aber jedesmal verworfen wurde und zwar erfolgte die Verwerfung von Abstimmung zu Abstimmung mit immer grössern Mehrheiten. Damals handelte es sich nicht darum, aus dem ganzen Kanton einen einzigen Wahlkreis zu bilden, sondern lediglich um das Prinzip. Es ist deshalb nicht richtig, dass lediglich die Bestimmung: «Ein Kanton, ein Wahlkreis» die Verwerfung herbeigeführt habe. — Ich beharre auf meinem Antrag.

Moor. Ich möchte zunächst Herrn Regierungsrat v. Steiger erwidern, dass sein Vorwurf jedenfalls die bernische Sozialdemokratie nicht betrifft, denn vor einigen Jahren hat sich gerade das Organ der bernischen Sozialdemokratie, die «Tagwacht», sehr energisch gegen diesen Satz: «Ein Kanton, ein Wahlkreis» gewendet, wie Sie ja in den «Basler Nachrichten», im «Handelscourier» und in allen gutgesinnten Zeitungen lesen konnten und was von der ganzen radikalen Partei der Schweiz als ein höchst wichtiges Fündlein betrachtet wurde, für dessen Ausgrabung Herr Dr. Widmann in Aarau die radikale Bürgerkrone gestiftet bekam. Der Vorwurf des Herrn Regierungsrat v. Steiger trifft also uns Sozialdemokraten in Bern nicht.

Meine Herren, der Grossratsproporz wird im Kanton Bern in 5 Jahren eingeführt sein (Heiterkeit. Rufe: Oho!) und ich begreife deshalb nicht, weshalb Herr Lenz nach seiner gewohnten Art so langw—ierig spricht (Heiterkeit). Den Ausführungen des Herrn Lenz habe ich nichts beizufügen, da dies verlorne Liebesmühe wäre; Herrn Grossrat Lenz werden wir so wenig bekehren, als andere Leute. Es bleibt bei dem was ich gesagt habe: in 5 Jahren haben wir den Grossratsproporz (Heiterkeit). Einstweilen haben wir auf den Bericht und Antrag der Regierung zu antworten und in dieser Beziehung wollen Sie mir gestatten, Ihnen folgende Erklärung der sozialdemokratischen Fraktion vorzutragen:

Wir konstatieren, dass die Regierung ihr am 3. September im Grossen Rate gegebenes Wort nicht eingelöst hat. Statt in objektiver Weise zu prüfen, ob die finanzielle und politische Lage des Kantons die Einführung des Proporzes im Kanton notwendig mache oder nicht, verschanzt sich die Regierung hinter die eidgenössische Abstimmung vom 4. November.

Diese Haltung der Regierung rechtfertigt sich sachlich um so weniger, als durch die eidgenössische Abstimmung vom 4. November an der im Kanton Bern herrschenden Situation nicht das geringste geändert worden ist. Oder glaubt die Regierung wirklich, die eidgenössische Abstimmung vom 4. November habe die kantonalen Finanzen rekonstruiert oder das Lötschbergprojekt garantiert?

Auch die Verwerfung des eidgenössischen Proporzes durch die Mehrheit der Abstimmenden im Kanton Bern kann nicht zum Volksentscheid über den kantonalen Proporz umgefälscht werden.

Die Regierung weiss sehr wohl, dass im Kanton die Frage hinsichtlich des Proporzes anders steht, als in der Eidgenossenschaft, und dass dort Erwägungen realpolitischer Natur ein gewichtiges Wort mitzureden hätten.

Des weiteren konstatieren wir, dass die Regierung dem Auftrage, den sie vom Grossen Rate erhalten und angenommen hat, nicht nachgekommen ist. Die Regierung hat sich vielmehr ihrer Pflicht, materielle Anträge hinsichtlich der Einführung des Proporzes zu stellen, entzogen, indem sie dem auf sie von freisinniger Seite ausgeübten Drucke nachgab.

Bei dieser Sachlage wäre es einerseits verfehlt, anzunehmen, dass die Regierung gedenke, späterhin dem erhaltenen Auftrage doch noch nachzukommen und von sich aus bestimmte Anträge beim Grossen Rate zu stellen.

Andrerseits darf der Grosse Rat es unseres Erachtens nicht hinnehmen, dass sich die Regierung in der von ihr geplanten Weise um einen erhaltenen Auftrag herumdrücke. Der Grosse Rat hat vielmehr daran festzuhalten, dass, wenn auch die Angelegenheit für dermalen als erledigt erklärt wird, der der Regierung gegebene Auftrag zu Recht bestehen bleibe und die Regierung seiner Zeit bestimmte Anträge in der Sache zu stellen habe.

In diesem Sinne können wir zur derzeitigen Erledigungsklärung stimmen, wenn ihr folgender Beisatz angefügt wird:

«Immerhin hält der Grosse Rat an dem der Regierung unterm 3. September gegebenen Auftrage fest und gewärtigt seiner Zeit in dieser Angelegenheit die bestimmten Anträge des Regierungsrates.»

Ritschard, Regierungsrat. Ich werde mich in dieser Sache nur ganz kurz aussprechen. Unter andern Verumständungen und wenn etwas mehr Ruhe in der ganzen Sache und in der dermaligen Situation wäre, würde ich allerdings Veranlassung nehmen, mich über dieses und jenes zu verbreiten, so aber, wie die Situation dermalen ist, beschränke ich mich auf wenige Bemerkungen.

Vorerst erkläre ich, dass es meiner Ansicht nach durchaus richtig gewesen wäre, die Angelegenheit an eine Kommission zu weisen. Auch wenn man sich in einer Sache stark weiss und just gerade dann, geziemt einem die grösstmögliche Ruhe und Objektivität, und diejenigen, welche Gegner des Proporzes sind und glauben, er werde in Zeit und Ewigkeit nie eingeführt, wären ihrer eigenen Auffassung in dieser Sache durchaus nicht zu nahe getreten, wenn sie dem Antrag auf Niedersetzung einer Kommission beigestimmt hätten. Ich bin auch der Meinung, dass die Beratungen der Kommission das Endresultat wahrscheinlich nicht wesentlich geändert hätten, aber man hätte sich doch dem Vorwurf eines etwas tumultuarischen Verfahrens und dem Vorwurf, dass der 4. November bei einzelnen Leuten allzu sehr nachwirke, nicht ausgesetzt. Es hätte auch in dieser Kommission, allem andern unbeschadet, ein Austausch der Meinungen stattfinden können, der gewisse

Stimmungen und ein gewisses gegenseitiges Verhalten unter Umständen günstig hätte beeinflussen können.

Ich gehe über zu einigen Bemerkungen über die Angelegenheit selbst. Sie wissen, dass ich persönlich Anhänger des Proporzes bin, und wenn derselbe heute nicht eingeführt wird, so wird er doch, das glaube ich auch, in nicht sehr ferner Zeit eingeführt werden. Wir haben derartige Aenderungen und Uebergänge — wichtigere als dieser da — schon mehrfach erlebt. Meine Herren, wer hätte seiner Zeit, noch vor 40 oder 50 Jahren, geglaubt, dass wir die Volksgesetzgebung in der Weise umändern würden, wie es geschehen ist. Hätte man gesagt, es werde eine Zeit kommen, wo das Volk über alle Gesetze das letzte Wort habe, ja wo durch Sammlung von 12,000 Unterschriften ganze Gesetze, die für die Verwaltung des Staates absolut nötig sind, abgeändert werden können, so würde man einem erwidert haben, das sei unmöglich, in einen derartigen Zustand hinein werde eine geordnete Republik nicht geraten. Heute haben wir dies alles! Wir haben das Referendum, wo das Volk über alles Mögliche, über ihm Bekanntes und Unbekanntes, das letzte Wort abzugeben hat. Und wenn dem Volke z. B. das gegenwärtig existierende Steuergesetz nicht gefällt, so kann es durch Sammlung von 12,000 Unterschriften verlangen, dass dasselbe in einzelnen wichtigen Teilen oder in seiner Gesamtheit abgeschafft werde, so dass der Staat nicht einmal die Mittel zur Bestreitung der notwendigsten Ausgaben besässe. Zu derartigen weitgehenden Aenderungen der Volksgesetzgebung sind wir gelangt, und die Einführung des Proporzes, die Aenderung der Wahlart der Repräsentation ist lange keine so grossartige und wichtige Umwälzung, wie wir sie auf dem Boden der Volksgesetzgebung durchgemacht haben und bei welcher schliesslich fast jedermann mitwirkte, auch solche Leute, die früher dagegen waren und eine derartige Aenderung als einen unmöglichen Zustand ansahen. Ich nenne in dieser Beziehung den verstorbenen Bundesrat Stämpfli, der noch bei den Verhandlungen über die Verfassung von 1846 die Sache weit weg wies, indem er sagte, das Volk habe für solche gesetzgeberische Arbeiten nicht das nötige Verständnis. Auch auf andern Gebieten haben sich grössere Umwälzungen vollzogen, als sie der Proporz bringen wird.

Mit der heutigen Erledigung der Frage wird dieselbe nicht aus Abschied und Traktanden fallen, sondern sie kann wiederkehren, und vielleicht werden uns Situationen aufgezwungen, die schliesslich doch zur Einführung des Proportionalwahlsystems führen werden. Neben grundsätzlichen leiten mich auch opportunistische Erwägungen. Sie wissen, dass der Kanton Bern, dermalen wenigstens, sich in einer sehr schwierigen Finanzlage befindet, welche es nötig macht, ans Volk und zwar an alle Parteien zu appellieren, um die Einnahmen zu vermehren. Es ist nun schon häufig der Fall gewesen, dass man aus derartigen opportunistischen, zwingenden Erwägungen etwas von seiner schroffen Meinung abgekommen ist und sich der Situation anbequemt hat, um es möglich zu machen, auf andern Gebieten vorwärts zu kommen. Wir haben derartige Fusionen, wenn man sie so nennen darf, derartige Annäherungen der Ideen oder unter Umständen der Personen früher schon mehrfach gehabt, und sie haben immer zum Guten geführt. Sie haben die Fusion von 1854 gehabt, in die viele nicht einwilligen wollten. Allein man überzeugte sich, dass man auf einem Punkte angelangt sei, wo es schwierig schien, vorwärts zu kommen, weshalb man gegenseitig etwelches Einsehen haben und die Schroffheiten hüben und drüben ablegen müsse. So kam jene Fusion von 1854 zu stande, und niemand wird in Abrede stellen, dass jene Zeit der Annäherung eine der wohlthätigsten für den ganzen Kanton war. Aus jener Zeit gingen die grössten gesetzgeberischen Resultate hervor, indem sich Männer beider Parteien zusammenthaten und den politischen Hader beiseite schoben. So entstanden Werke von monumentaler gesetzgeberischer und volkswirtschaftlicher Bedeutung, wie das Wasserbaupolizeigesetz, gestützt auf welches bis zur Stunde Enormes errungen werden konnte. Aus jener Zeit stammt ferner das Armengesetz, das noch auf den heutigen Tag ein gesetzgeberisches Monument darstellt, obschon nun ein anderes Gesetz an dessen Stelle getreten ist. Aus jener Zeit der Annäherung und der Verständigung stammt ferner die gesamte Schulreform, ein Gesetz, das für die ganze Entwicklung des Schulwesens bis auf den heutigen Tag grundlegend war. Ich könnte noch weitere gesetzgeberische Erlasse aus jener Zeit namhaft machen, aber die genannten genügen, und sie verdienen es, dass man ihrer in der heutigen Situation auch etwas gedenke.

Aehnlich war es auch im Jahr 1878. Sie kennen jene schwierige Zeit, wo nicht aus Schuld der Regierung — ich darf das wohl sagen, obwohl ich jener Regierung angehörte —, sondern infolge der Verhältnisse die Einnahmen viel kleiner waren als die Ausgaben, namentlich deshalb — worauf immer wieder hingewiesen werden muss — weil sich damals die Eisenbahnkapitalien nicht rentierten. Auch damals fand man sich zusammen zu gemeinsamer Arbeit, und im Sinne dieser Verständigung bestellte man die Regierung und die Staatswirtschaftskommission, weil man das Gefühl hatte, eine einzelne Partei vermöge die Sache nicht vorwärts zu bringen. Hauptsächlich dieser gemeinsamen Arbeit ist es zu verdanken, dass die Finanzrekonstruktion des Jahres 1878 gelang. Aber — und hierauf mache ich namentlich aufmerksam — obschon die Parteiführer sich damals verständigt hatten und man sich so weit als möglich entgegengekommen ist, hatte man gleichwohl grosse Mühe, die Finanzrekonstruktion beim Volke durchzubringen. Obschon damals eine nagelneue, nicht abgewirtschaftete Regierung, die das Volkszutrauen genoss von Pruntrut bis nach Guttannen, an der Spitze stand, so wären doch beinahe schon die ersten Schritte zur Finanzrekonstruktion zu Wasser geworden. Das Erbschaftssteuergesetz wurde nur mit knappem Mehr, vielleicht mit einer Mehrheit von circa 2000 Stimmen, angenommen, obschon die Parteiführer und vermeintlich überhaupt alles einverstanden war, und ein anderes Gesetz, das ebenfalls der Finanzrekonstruktion dienen sollte, das Gesetz über die Stempelabgabe, wurde trotz der nagelneuen Regierung und der Verständigung der Parteien verworfen und erst ein oder zwei Jahre später, nach verschiedenen Abänderungen, angenommen. So viel aber steht fest, dass diese Annäherung von 1878 die Finanzrekonstruktion ermöglicht hat. Auch aus derartigen opportunistischen Erwägungen habe ich gefunden — und andere waren der gleichen Meinung — wir dürfen denjenigen, welche in der Frage der Wahlreform eine etwas andere Ordnung der Dinge wünschen, gar wohl entgegenkommen. Ich habe mir gesagt: die radikale Partei riskiert in der ganzen Sache nichts; wenn sie da einen Sitz verliert, so gewinnt sie dort

einen; wenn auch da oder dort ein Konservativer oder ein Ultramontaner gewählt wird, so ändert das an der politischen Situation im grossen und ganzen nichts. Ich für mich finde deshalb, man hätte dieses Entgegenkommen zeigen dürfen und sich mit dieser Wahlreform, deren Nachteile weit übertrieben worden sind, einverstanden erklären können.

Trotzdem habe ich auch zum Antrag der Regierung gestimmt, es sei für dermalen der Sache keine weitere Folge zu geben. Dabei haben mich, wie meine Herren Kollegen, folgende Erwägungen geleitet. Die Regierung sagte sich: dermalen, das heisst nach der Abstimmung vom 4. November, wird der Proporz vom Grossen Rat nicht acceptiert; nachdem schon früher beinahe die nämlichen Mitglieder des Grossen Rates sich gegen den Proporz ausgesprochen haben, wird es nicht möglich sein, sie jetzt für denselben zu gewinnen, trotz aller opportunistischen Erwägungen, wie ich sie soeben auseinandergesetzt habe. Es ist allerdings schon richtig, dass die Abstimmung vom 4. November über den eidgenössischen Proporz mit einer Abstimmung über den kantonalen Proporz nicht identisch ist. Allein in derartigen Dingen kann man nicht auf logische Erwägungen fussen. Man kann lange deduzieren, der Grundsatz « ein Kanton, ein Wahlkreis » habe die Abstimmung im Kanton Bern beeinflusst und dieser Grundsatz komme beim kantonalen Proporz nicht in Frage. Meine Herren, das führt zu nichts; derartige logische Erwägungen mögen an und für sich durchaus richtig sein, aber sie werden nicht acceptiert. In derartigen Dingen macht sich eine gewisse Stimmung geltend, im Volke noch viel mehr als in den Räten; es wird eine gewisse Stimmung ins Volk hinausgetragen und dieser gegenüber nützen alle logischen Erwägungen nichts. Deshalb hat sich die Regierung gesagt: was will man dermalen verlangen, dass der kantonale Proporz zur Volksabstimmung gelange, es hat das keinen Zweck. Und ich als Proporzfreund habe mir ausserdem gesagt, durch eine neuerliche Ablehnung des kantonalen Proporzes, welche ja sicher wäre, würde der Proporzgedanke nochmals geschädigt und auf Jahre hinaus zurückgebunden. Angesichts dieser Situation — und in politischen Dingen muss man die Sache nach realen Gesichtspunkten beurteilen, es nützt nichts, in den Wolken herumzufahren, dort wird nicht abgestimmt, sondern man muss sehen, dass man mit den Füssen am Boden bleibt — habe ich mir gesagt, dermalen sei für diesen auch noch so guten Gedanken keine Aussicht vorhanden. Und weiter sagte ich mir, ein guter Gedanke vermag ja zu warten, er wird einmal doch zum Durchbruch kommen. Schon mancher gute Gedanke hat ja warten müssen, und gerade die besten Gedanken müssen gewöhnlich sehr lange auf ihre Verwirklichung warten. Für kleine Gedanken und Ideen findet man die Leute gewöhnlich rascher, als für grosse, und so sagte ich mir: dieser Zukunftsgedanke mag warten bis zu derjenigen Zeit, wo er auch an die Reihe kommen wird. Die Entwicklung der Volksgesetzgebung hat auch warten müssen. Die regimentsfähigen Geschlechter haben diesen Gedanken lange Zeit ignoriert. Dann hat man den Kreis derselben zunächst auf alle diejenigen ausgedehnt, welche Steuern bezahlen können, aber auch dies hat man abgeschafft und den Kreis der Volksgesetzgebung noch weiter ausgedehnt. Von der Repräsentativrepublik ging man über zur Referendumsrepublik und hat sogar die Initiative eingeführt. So hat alles Gute in der Welt seine Zeit, und in dieser Ueberzeugung habe ich, offen gesagt, mein Herz zur Ruhe begeben können. Man muss in derartigen Dingen persönliche Wünsche und persönliches Wollen hintansetzen können. Der Staat ist von ewiger Dauer, er ist in hundert, in zweihundert Jahren noch da, und man darf deshalb dasjenige, was im staatlichen Leben geschehen soll, nicht an der kurzen Spanne Zeit messen, die dem einzelnen Individuum zu Gebote steht und nicht meinen, alles dasjenige, was im staatlichen Leben geschehen sollte, müsse nun gerade während dieser kurzen Spanne Zeit realisiert werden.

Dies, meine Herren, sind die Auffassungen, die mich in dieser Angelegenheit geleitet haben. Ich habe mir in dieser Beziehung durchaus keine Vorwürfe zu machen und ich weise alle die üblen Nachreden, die in der Erklärung des Herrn Moor enthalten sind, zurück. Nach meinem Dafürhalten hat die Regierung so gehandelt, wie sie in der dermaligen Situation handeln musste.

Welches nun die weitere Entwicklung sein wird, was für ein Schicksal unsere Finanzgeschäfte haben werden, das ist auf den heutigen Tag nicht zu diskutieren und will ich mich daher darüber nicht ergehen. Ich will mich auch nicht ergehen über die angedrohte Obstruktion der Minderheitsparteien. Dieselben mögen thun, was sie vor ihrem Gewissen verantworten können. Ich glaube nicht, dass sie die Obstruktion durchzuführen vermögen. Jede Obstruktion ist im Grunde der Dinge eine Immoralität. Jede Verwerfung, jede Kundgebung einer Meinung, die nicht in der Sache selber wurzelt, sondern aus andern Erwägungen herausgeschöpft wird, ist im Grunde keine Ueberzeugung und, wie ich schon gesagt habe, im Grund der Dinge ein immoralisches Verhalten. Nun, darüber mögen die Minderheitsparteien mit sich zu Rate gehen, sie verlangen ihren Platz an der Sonne und müssen natürlich sehen, welche Mittel sie zu diesem Zwecke zur Anwendung bringen wollen.

Nun aber ein ganz kurzes Wort an diejenige Partei, welcher der Sprechende angehört. Die Obstruktion der Minderheitsparteien ist ja schon in Berücksichtigung zu ziehen und mag einen etwelchermassen beunruhigen, aber im Grund der Dinge beunruhigt mich etwas anderes fast noch mehr, nämlich die mehr passive Obstruktion in den Reihen der freisinnigen Partei selbst. (Bravo!) Wenn die freisinnige Partei so stark ist, nun gut, dann soll sie dies auch zeigen. Es genügt nicht, dass man sich in Deklamationen ergeht. Es wurde in letzter Zeit viel gesprochen über formal-politisches Vorgehen und formal-politische Fragen. Es genügt nicht, dass man in formal-politischen Dingen Siege erringt, sondern das ist das Wichtige, dass man dann freisinnig ist, wenn es sich darum handelt, das Volk und das Land einen Schritt vorwärts zu bringen, und dass man auch dann für eine Sache einsteht, wenn man schon unter Umständen sich selber Opfer auferlegen muss. Wenn die freisinnige Partei — ich spreche nicht nur von den Mitgliedern des Grossen Rates — wirklich so freisinnig ist, wie wir es hoffen wollen, dann wird sie die gegenwärtige Finanzmisère zu überwinden vermögen, und in diesem Falle wird sie, wie am 4. November gegen den eidgenössischen Proporz, wie ein Mann einstehen für ein neues Steuergesetz, für ein neues Erbschaftssteuergesetz etc., und es wird sich nicht die in der letzten Salzpreiscampagne beobachtete Erscheinung wiederholen, dass eine grosse Zahl von angesehenen Freisinnigen der freisinnigen Sache und der Rekonstruktion der Finanzen eines freisinnigen Staates den Rücken kehrt. Meine Herren, man hat

auf meine Person hingewiesen und ein grosses Wesen daraus gemacht, dass ich in der Proporzfrage gleich gestimmt habe, wie die Herren Folletête, Wyss und Dürrenmatt; an einem so grossen Tage solle man nicht mit solchen Gegnern Hand in Hand gehen, es sei das ein Verrat an der Partei. Ich möchte nun an die Parteigenossen in diesem Saal und ausserhalb desselben die Mahnung richten, es möchte in jenen ernsten Tagen, wo es sich um die Rekonstruktion der Staatsfinanzen handeln und vom Freisinn des Einzelnen ein gewisses Opfer verlangt werden wird, nicht die Erscheinung zu verzeichnen sein, dass gut liberale Leute und dicke Konservative Hand in Hand gehen.

Meine Herren, ich habe hier ein ganz offenes Wort gesprochen, das mir meine Parteigenossen sicher nicht verübeln werden, und die andern Parteien kann man ja in diese offenen Karten ganz gut hineinsehen lassen.

Ich schliesse also mit der Hoffnung, dass diejenigen, die sich in der Frage des Proporzes zusammengefunden haben, sich dann ebenfalls zusammenfinden werden, wenn es sich um die erwähnten grossen Reformen handelt, die allerdings wichtiger sind, als verschiedene formal-politische Forderungen.

Dies sind einige Worte, die ich an die Versammlung richten wollte. Ich bin etwas länger geworden, als ich beabsichtigte. Ich möchte Sie ersuchen, dem Antrag des Regierungsrates beizustimmen und den Antrag des Herrn Lenz abzulehnen. Herr Lenz sollte sich mit dem Antrag des Regierungsrates begnügen. Allzu scharf macht schartig, allzu viel ist nicht gut, ein Tag ist nicht alle Tage und nicht jeder 4. November wird in für den Kanton Bern und die Eidgenossenschaft wichtigen Dingen so ausfallen, wie der letzte. (Beifall.)

Rufe: Schluss!

Heller-Bürgi. Nur ein ganz kurzes Wort. Es ist ja richtig, dass wir zum Schluss schreiten können, und ich will es nicht unternehmen, nach dem weit ausholenden Votum des Herrn Ritschard irgendwie in der gleichen Richtung vorzugehen. Aber während der ganzen Rede des Herrn Ritschard habe ich mir doch eine Frage vorlegen müssen. Wie ist es möglich, dass alle diese monumentalen Schöpfungen, alle diese Fortschritte, von denen er sprach, ohne den Proporz erreicht werden konnten? Das habe ich mich gefragt, und ich glaube, es sollte auch in Zukunft möglich sein, etwas Grosses, Schönes und Gutes zu schaffen, wenn schon heute der Proporzgedanke nicht zum Durchbruch gelangt. Wenn der Proporz eine so gute Sache ist, wie die Anhänger desselben überzeugt sind, so wird er ja kommen, denn das Gute bricht sich immer Bahn. Herr Moor hat erklärt, in 5 Jahren werden wir den Grossratsproporz haben (**Moor**: Noch eher! — Grosse Heiterkeit), was wollen wir uns deshalb lange über die beiden Wörtchen «für dermalen» ereifern; ob sie in dem Beschluss stehen oder nicht, ist gleichgültig, denn es bleibt ja den Parteien unbenommen, jederzeit auf die Sache zurückzukommen. Ich empfehle Ihnen deshalb, den Antrag des Regierungsrates anzunehmen ohne die Worte «für dermalen». Ist die Sache gut, so wird sie zum Durchbruch gelangen, und bis dahin müssen wir uns mit der gegenwärtigen Ordnung der Dinge gedulden, und ich freue mich, dass es uns gelungen ist, seit 1854 so grosse Aufgaben ohne den Proporz durchzuführen. (Beifall.)

v. Steiger, Regierungsrat. Es kommt allerdings taktisch und praktisch aufs Gleiche hinaus, ob Sie die Worte «für dermalen» aufnehmen oder nicht; denn auch wenn Sie dieselben streichen, wird die Sache nicht für immer erledigt sein. Wohl aber frägt es sich: Wollen Sie mit aller Schroffheit, mit allem Uebermut von der Mehrheit Gebrauch machen oder wollen Sie einen loyalen, honorigen Standpunkt einnehmen? Der Antrag der Regierung ist das Resultat einer Verständigung. Es lagen verschiedene Anträge vor und es fehlte wenig, so wäre dem Grossen Rate empfohlen worden, er möchte die Regierung beauftragen, mit der Ausarbeitung eines Gesetzes über die Verhältniswahl in Verbindung mit den Vorlagen finanzieller Natur einen Versuch zu machen. Unter dem Eindruck der Abstimmung vom 4. November sagten wir uns dann, es sei besser, nun nicht neuerdings einen Volksentscheid zu provozieren, und so verständigte man sich auf den Ihnen vorliegenden Antrag. Ich glaube, diesem Umstand sollte der Grosse Rat auch Rechnung tragen und nicht im Uebermut für alle Ewigkeit erklären: Donnerwetter, es giebt nichts aus dem Proporz. (Heiterkeit.) Das ist ungefähr der Ton. Wenn Herr Heller fragt, warum man grosse und wichtige Gesetze ohne Proporz habe schaffen können, so ist dem gegenüber darauf aufmerksam zu machen, dass damals noch nicht überall und nicht in dem Masse, wie es seither in vielen Wahlkreisen der Fall ist, eine so absolute Ausschliessung jeder Minderheit stattgefunden hat. Wenn Herr Heller Zeit findet, die Verhandlungen des Grossen Rates aus den 50er und 60er Jahren nachzulesen, so wird er sich überzeugen, dass damals eine viel zahlreichere Vertretung aller möglichen Richtungen und auch der jetzigen Minderheiten im Grossen Rat vorhanden war. Damals hatte die Stimme noch keinen Boden gefunden, welche man vor Jahren hörte und nicht vergessen hat: Von den Minderheiten soll kein Bein mehr gewählt werden! Herr Heller ist nicht dieser Ansicht, er ist loyaler, gerechter, er ist für den freiwilligen Proporz, und ich möchte sagen, nur unter der Bedingung kann ich mir denken, dass die Angelegenheit für immer erledigt ist, dass im ganzen Kanton das Gefühl der Billigkeit und Gerechtigkeit platzgreift, so dass man freiwillig auch den Minderheiten ihr Recht widerfahren lässt. Allein wenn Sie dies wollen, so dürfen Sie heute nicht die schroffste Form der Ablehnung wählen. Ich glaube nicht, dass dies der Weg ist, der zum Guten führt.

Lenz. Ich stelle den Antrag, es sei der von Herrn Moor beantragte Zusatz abzulehnen.

Abstimmung.

Eventuell: Für Beibehaltung der Worte «für dermalen» . . . . . 68 Stimmen.
Für Streichung der Worte «für dermalen» . . . . . 39 »

Moor. Nach dieser Abstimmung kann ich meinen Antrag zurückziehen, weil derselbe im wesentlichen auf das Gleiche hinausläuft, wie derjenige der Regierung und nur gestellt wurde, um dem Gegenantrag auf Streichung der Worte «für dermalen» zu begegnen. Die Mehrheit ist wider mein Erwarten klüger gewesen als wir glaubten (Heiterkeit) und unsere Absicht ist somit erreicht.

Präsident. Es bleibt somit nur der Beschlussesentwurf, wie er von der Regierung vorgeschlagen worden ist. Ich frage an, ob sich gegen denselben Opposition erhebt. — Wenn dies nicht der Fall ist, so ist eine Abstimmung unnötig und der Antrag der Regierung zum Beschluss erhoben.

Schluss der Sitzung kurz vor 6 Uhr.

Der Redacteur:
Rud. Schwarz.

Zweite Sitzung.

Dienstag den 20. November 1900,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *v. Muralt.*

Der Namensaufruf verzeigt 188 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 23 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung: die Herren Burrus, Comte, Coullery, Cuenin, Gouvernon, Hauser, Hennemann, Ledermann, Meyer, Dr. Michel (Interlaken), Roth, Senn, Weber (Pruntrut), Wüthrich; ohne Entschuldigung abwesend sind: die Herren Brahier, Buchmüller, Chappuis, Cuenat, Fleury, Henzelin, Meister, Rüegsegger, Steiner (Liesberg).

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Tagesordnung:

Nachkreditbegehren.

(Siehe Nr. 26 der Beilagen.)

Bigler, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Anträge des Regierungsrates sind Ihnen mit einem ausführlichen Bericht gedruckt zugestellt worden. Die Staatswirtschaftskommission hat den Bericht geprüft und kann Ihnen darüber folgendes mitteilen. In erster Linie glaubt die Kommission, es werde nicht nötig sein, Punkt für Punkt dieses Berichtes zu wiederholen, sondern man könne die Sache vielleicht nach Serien behandeln. Wie Sie sehen, umfassen die Nachtragskredite drei Serien. Die erste derselben beruht auf Beschlüssen, die vom Grossen Rate gefasst wurden, nachdem das Budget festgestellt war und infolgedessen eine Ueberschreitung des Budgets im Betrag von Fr. 158,185 zur Folge hatten. Die Staatswirtschaftskommission beantragt Ihnen, diese Kreditüberschreitungen zu genehmigen.

Genehmigt.

Bigler, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die zweite Kategorie umfasst solche Ueberschreitungen, die in gesetzlichen Vorschriften begründet sind und zum Teil auf Rechnungsverhältnisse sich beziehen, wie z. B. Rubrik XXX, direkte Steuern. Dort figuriert an Bezugsprovision der Vermögenssteuer eine Ueberschreitung von Fr. 22,470. 33, an Bezugsprovision der Einkommenssteuer eine solche von Fr. 13,781. 18. Diese Ueberschreitungen rühren daher, dass im Budget die Einnahmen aus den direkten Steuern weniger hoch angeschlagen wurden, als sie in Wirklichkeit waren. Gleich verhält es sich in Bezug auf den Anteil an der Militärsteuer; dieselbe warf ebenfalls mehr ab, als im Budget vorgesehen war, und infolgedessen war auch der Anteil, welcher der Eidgenossenschaft abgeliefert werden musste, ein erhöhter. Das Nämliche ist auch in Bezug auf den Anteil am Alkoholzehntel zu konstatieren. Es stehen also den Nachkrediten dieser Serie zum Teil grössere Einnahmen gegenüber. Andere Ueberschreitungen sind durch gesetzliche Bestimmungen etc. bedingt, so z. B. die Ueberschreitung unter A 1, Grosser Rat, im Betrage von Fr. 5030 durch die vermehrten Sitzungen des Grossen Rates. Die Gesamtüberschreitung dieser Kategorie beträgt Fr. 173,401. 88 und die Staatswirtschaftskommission beantragt Ihnen, auch diese Nachkredite zu genehmigen.

Genehmigt.

Bigler, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die dritte Serie betrifft solche Kreditüberschreitungen, die einer einlässlichern Begründung bedürfen. Dieselbe ist zwar bereits in der gedruckten Vorlage enthalten, weshalb es sich nur darum handeln kann, Einzelnes herauszugreifen und namentlich zu prüfen, ob die Regierung zu diesen Ueberschreitungen befugt gewesen sei und ob dieselben ebenfalls auf gesetzlicher Grundlage basieren. Vorerst hat die Staatswirtschaftskommission gefunden, es liegen keine Nachkredite vor, wo die Regierung zu den betreffenden Ausgaben nicht

befugt gewesen wäre. In der Allgemeinen Verwaltung betragen die Ueberschreitungen Fr. 24,061. 53, wovon die Hauptüberschreitung auf die Druckkosten der Staatskanzlei entfällt, deren Höhe, wie Sie wissen, durch die Vorlagen an den Grossen Rat und an das Volk bedingt wird.

Ein fernerer grösserer Posten im Betrag von Fr. 6695 betrifft die Rubrik «Besoldungen der Angestellten der Amtsschreiber». Diese Besoldungen beruhen auf dem Dekret vom 19. Dezember 1894. Bei Anlass der Behandlung desselben wurde die Ausrichtung von Alterszulagen vorgesehen, was zur Folge hat, dass sich diese Besoldungen von Jahr zu Jahr vermehren. Sie betrugen 1896: Fr. 132,000, 1897: Fr. 138,000, 1898: Fr. 143,000 und 1899: Fr. 147,000.

Eine weitere Ueberschreitung weist die Rubrik «Gerichtsverwaltung» auf. Dieselbe betrifft die Besoldungen der Angestellten der Gerichtsschreiber und Betreibungsbeamten. Auch diese Besoldungen beruhen auf dem Dekret von 1894.

In der Rubrik «Polizeiwesen» entfällt die grösste Ueberschreitung mit Fr. 4675 auf den Sold der Landjäger, indem infolge des neuen Gesetzes über das Landjägerkorps diese Besoldungen ebenfalls angewachsen sind. Ein Nachkredit von Fr. 3888 für Mietzinse des Polizeikorps ist die Folge zum Teil von veränderten Mietverhältnissen (Verbesserung oder Höherschätzungen der betreffenden Objekte) und ist anderseits der Domänenverwaltung zu gut gekommen.

Die Rubrik IV, Militär, weist eine Ueberschreitung von Fr. 5324. 60 auf. Die Hauptüberschreitung entfällt auf die Bureaukosten, indem infolge Anschaffung neuer Kontrollen die Druckkosten grösser waren.

Von der Kreditüberschreitung auf Rubrik VI, Erziehung, im Betrage von Fr. 8428 entfällt der Hauptposten auf den Beitrag an die akademische Kunstsammlung und betrifft einen Gegenstand, der vom Grossen Rate behandelt wurde.

Die Rubrik VIII, Armenwesen, weist eine Ueberschreitung von Fr. 75,073 auf. Davon entfällt der Hauptposten auf die auswärtige Armenpflege. Die betreffende Rubrik hat schon letztes Jahr eine Vermehrung erfahren, und sie wird wahrscheinlich auch in Zukunft noch anwachsen, weil nach dem neuen Armengesetz die auswärtige Armenpflege vollständig an den Staat übergegangen ist, das heisst solche arme Personen, die nach zweijährigem auswärtigem Aufenthalt in den Kanton Bern zurückkehren, vom Staat verpflegt werden müssen, was eine Entlastung der Gemeinden bedeutet, anderseits aber eine Belastung des Armenbudgets zur Folge hat, die bei Aufstellung desselben nicht vorgesehen werden konnte. Dabei ist indessen zu bemerken, dass das Armenbudget als solches eine eigentliche Kreditüberschreitung nicht aufweist, wie Sie später aus der Staatsrechnung ersehen werden.

Die Rubrik IX^{a}, Volkswirtschaft, weist nur eine unbedeutende Ueberschreitung auf, Stationsvorstände und lokale Experten, im Betrag von Fr. 794.

Die Rubrik IX^{b}, Gesundheitswesen, erzeigt eine Ueberschreitung von Fr. 10,040, welche hauptsächlich auf die Rubrik «Allgemeine Sanitätsvorkehren» entfällt. Der Grund liegt in ausserordentlichen Massregeln, welche gegen die Verbreitung der Diphtherie getroffen werden mussten. Das Heilserum wurde den betreffenden Aerzten gratis verabfolgt, was eine Kreditüberschreitung zur Folge hatte.

Rubrik X, Bauwesen, weist eine Ueberschreitung von Fr. 85,012 auf, welche hauptsächlich folgende Rubriken beschlägt: Wegmeisterbesoldungen Fr. 10,827, Strassenunterhalt Fr. 16,760, Wasserschaden und Schwellenbauten Fr. 52,957. Was die Wegmeisterbesoldungen betrifft, so ist die Ueberschreitung die Folge der vom Grossen Rat beschlossenen Zulagen. Die Ueberschreitung auf der Rubrik Strassenunterhalt betrifft hauptsächlich den Neuanstrich der Kirchenfeldbrücke, dieses Schmerzenskindes der Bauverwaltung. Die Mehrausgabe auf der Rubrik Wasserschaden und Schwellenbauten ist die Folge der grossen Regengüsse im Frühjahr 1899. Beim Eintritt solcher Naturereignisse kann man natürlich nicht zuwarten, sondern muss die betreffenden Schäden sofort wieder ausbessern lassen.

Die Rubrik XI, Anleihen, erzeigt eine Ueberschreitung von Fr. 3830, welche die Folge der ungünstigen Agioverhältnisse bei Einlösung der Zinscoupons ist.

Die Rubrik XIII, Landwirtschaft, weist nur eine unbedeutende Ueberschreitung im Betrage von Fr. 527 auf, welche auf Bureau- und Reisekosten des Kulturtechnikers entfällt, der im Rechnungsjahre ausserordentlich stark in Anspruch genommen wurde.

Die Ueberschreitung auf Rubrik XIV, Forstwesen, im Betrage von rund Fr. 10,000 ist die Folge der Besserstellung einzelner Kreisförster. Infolge Inkrafttretens des Bundesbeschlusses vom 15. April 1898 kommen vom 1. Januar 1899 an die Bestimmungen des Bundesbeschlusses vom 5. Dezember 1892 betreffend die Bundesbeiträge an die Besoldungen der kantonalen Forstbeamten für das ganze Gebiet des Kantons zur Anwendung, und diese Besoldungen sind vom Regierungsrate am 7. März 1899 dem entsprechend festgesetzt worden. Die bezüglichen Mehrausgaben sind aber durch die Erhöhung des Bundesbeitrages ausgeglichen.

Die Rubrik XXII, Jagd, Fischerei und Bergbau, erzeigt eine Ueberschreitung von Fr. 590, welche hauptsächlich eine Folge der Vermehrung der Fischzuchtanstalten ist. Es ist dies jedenfalls eine sehr nützliche Verwendung.

Die Ueberschreitung auf der Rubrik XXIV, Stempel- und Banknotensteuer, im Betrage von Fr. 1645 betrifft hauptsächlich vermehrte Papieranschaffungen. Anderseits weist die gleiche Rubrik bedeutend grössere Einnahmen auf, indem der Ertrag des Spielkartenstempels den Voranschlag wesentlich übersteigt.

Die Rubrik XXX, Direkte Steuern, weist unter C 5, Bezugskosten, eine Ueberschreitung von Fr. 2833. 10 auf und ist in der Sache selber begründet; sobald die Steuern zunehmen, werden auch die Bezugskosten grösser.

Die Nachkredite dieser dritten Serie betragen im ganzen Fr. 269,200. 37, und die Staatswirtschaftskommission stellt Ihnen den Antrag, dieselben ebenfalls zu genehmigen.

Genehmigt.

Auslosung der austretenden Mitglieder der Kommission für Rindviehzucht.

Präsident. Der Art. 51 des Gesetzes vom 25. Oktober 1896 bestimmt folgendes: «Von zwei zu zwei Jahren

kommt die Hälfte der Kommission in Austritt und wird entsprechend erneuert. Die erste Erneuerung geschieht nach vier Jahren, bei welcher das Präsidium und vier Mitglieder den Austritt zu nehmen haben. Letztere werden durch das Los bezeichnet. Ein austretendes Mitglied ist innert sechs Jahren nicht wieder wählbar.» Es haben nun ihre Entlassung aus der Kommission gegeben: die Herren Regierungsstatthalter Aellen, Bärtschi in Lützelflüh und alt-Grossrat Zingg in Diesbach. Die Regierung bemerkt:

«Mit Rücksicht darauf, dass das Gesetz die Behörde, welche die Losziehung vorzunehmen hat, nicht bezeichnet, die Kommission aber vom Grossen Rat zu wählen ist, ist der Unterzeichnete (nämlich der Herr Landwirtschaftsdirektor) und mit ihm auch der Regierungsrat der Ansicht, dass die Losziehung einzig dem Grossen Rate obliegt, und dass nach erfolgtem Rücktritt von zwei Mitgliedern nur noch zwei Mitglieder durch das Los zu bezeichnen wären.»

Wenn die Herren damit einverstanden sind, so würden nur zwei Mitglieder durch das Los bezeichnet, und zwar würde das Los, nach Analogie von Art. 65 des Grossratsreglementes, von Ihrem Vorsitzenden gezogen. Sind Sie mit diesem Vorgehen einverstanden? — Es scheint dies der Fall zu sein.

Durch das Los werden als austretende Mitglieder bezeichnet die Herren Salzmann in Habstetten und Grossrat Stauffer in Corgémont.

Präsident. Es werden also in der nächsten Session, gemäss Ihrem gestrigen Beschluss, zu ersetzen sein: erstens der Präsident der Kommission und zweitens die Herren Bärtschi, Salzmann, Stauffer und Zingg.

Bericht über die Staatsverwaltung für das Jahr 1899.

(Siehe Nr. 27 der Beilagen.)

Präsidialbericht.

Bühler, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission ist bei Prüfung des Verwaltungsberichtes und der Staatsrechnung auch diesmal in der Weise vorgegangen, dass sie sich in verschiedene Unterabteilungen gliederte, welche die Prüfung der einzelnen Direktionen vorzunehmen hatten. Diese Einteilung in Unterabteilungen erfolgte zum ersten Mal nach den Vorschriften des Organisationsdekretes vom 30. August 1898, das nicht mehr 9 Direktionen, sondern 15 verschiedene Verwaltungszweige vorsieht. Leider war die Kommission nicht vollzählig, indem Herr Voisin noch nicht ersetzt war und Herr Bärtschi während unserer Arbeiten als Mitglied des Grossen Rates und damit der Staatswirtschaftskommission demissionierte.

Ueber das Resultat unserer Prüfung ist Ihnen gestern ein gedruckter Bericht ausgeteilt worden.

Was nun den Bericht des Regierungspräsidenten betrifft, so ersehen Sie aus dem gedruckten Bericht, dass wir uns über zwei Punkte aussprechen. Vorerst über das neue Amthaus in Bern. Es ist Ihnen in dieser Beziehung gestern eine längere Eingabe verlesen worden, welche der Regierung und der Staatswirtschaftskommission zur Prüfung überwiesen wurde. Infolge einer andern Eingabe von Seite der hiesigen Bezirksbeamten und des Anwaltvereins, die uns bereits im April dieses Jahres zugestellt wurde, hat sich die Kommission schon vor einigen Wochen veranlasst gesehen, in dem neuen Amthaus einen Augenschein vorzunehmen. In der Eingabe vom April dieses Jahres wird vorerst gesagt, die Räumlichkeiten, in welchen das Polizeirichteramt untergebracht werden solle, seien durchaus ungenügend; sie befinden sich im Erdgeschoss, seien sehr niedrig, schlecht beleuchtet und ungesund. Der Eingabe wurde ein sanitarisches Gutachten beigelegt, unterzeichnet von den Herren Dr. Ost und Dr. G. Schärer, welches zu folgenden Schlüssen gelangt:

«1. Die Tagesbelichtung der Räume ist entschieden für Bureaux, in welchen den ganzen Tag gearbeitet werden soll, ungenügend.

2. Die Lage der Lokalitäten gegen Norden und die Lage im Erdgeschoss ohne Unterkellerung legt die Befürchtung nahe, dass die Bureaux einerseits frostig und anderseits feucht sein werden.

3. Die Durchlüftung der Lokalitäten ist entschieden eine ungenügende, und es wird dies um so mehr fühlbar werden, als der Dienstzweig, welcher in diese Lokalitäten verlegt werden soll, einen sehr regen Publikumsverkehr mit sich bringt.

4. Die bestehende, zu Bureauzwecken ungenügende Fenster- und Heizanlage scheint uns dafür zu sprechen, dass die in Frage stehenden Lokalitäten ursprünglich zu andern als Bureauzwecken bestimmt waren.»

Ferner wurde in der Eingabe verlangt, dass die nach der Meinung der Petenten in Aussicht genommene Verlegung der Justiz- und Polizeidirektion in das neue Amthaus nicht erfolge, sondern alle Räume desselben für Verwaltungszweige der Bezirksverwaltung reserviert werden.

Bei dem vorgenommenen Augenschein konnten wir uns nun sehr bald überzeugen, dass das Amthaus namentlich in Bezug auf den innern Ausbau, vielleicht etwas weniger in Bezug auf die äussere Ausstattung, als ein sehr gelungener Bau bezeichnet werden kann. Das Gebäude ist wohl eines der schönsten Staatsgebäude, das wir besitzen; man darf dies mit gutem Gewissen sagen. Wir finden dort sehr schöne, breite, geräumige Korridore und sehr schöne Lokalitäten, deren Verteilung als eine gelungene zu betrachten ist, indem uns die Bezirksbeamten unisono erklärten, sie fühlen sich in denselben sehr wohl, es sei alles sehr praktisch und gut eingerichtet. Der Ausbau ist sehr solid und schön, was um so erfreulicher ist, als hier, ausnahmsweise vielleicht, kein Nachkredit erforderlich ist, sondern eine wesentliche Ersparnis verzeichnet werden kann. Es mag vielleicht als ein Nachteil des Gebäudes bezeichnet werden, dass sich sehr viele Bureaulokalitäten mit nur einem Fenster vorfinden; man kann dem Gebäude einigermassen mit Recht vorwerfen, dass etwas wenig Licht vorhanden ist, namentlich infolge des Umstandes, dass, vorzugsweise auf der Nordseite, in nächster Nähe andere Gebäude sich befinden, die dem Hause das Licht zum Teil rauben. Allein es war das nicht wohl anders zu machen. Man hat ja seiner Zeit die Frage sehr lebhaft ventiliert, ob es nicht besser wäre, das Amthaus weiter nach auswärts, auf den Bühlplatz etc. zu verlegen. Allein eine solche Verlegung

hätte für das Publikum grosse Nachteile zur Folge gehabt. Man hat deshalb vorgeschlagen, das Gebäude in die Stadt oder deren nächste Nähe zu verlegen, wogegen allerdings der Nachteil einer etwas mangelhaften Beleuchtung mit in den Kauf genommen werden musste.

Wir haben mit den Herren bei Anlass des Augenscheines namentlich zwei Fragen besprochen. Vorerst die Frage, ob noch genügende Räumlichkeiten vorhanden wären, um, gemäss dem Wunsche der Bezirksbeamten und der Mehrheit der hiesigen Bevölkerung, nun auch die Amtsschreiberei und die Betreibungs- und Konkursämter in das neue Gebäude zu verlegen. Wir haben uns überzeugt, dass noch genügend schöne, praktische und namentlich sehr helle Räumlichkeiten vorhanden sind, um diese Verwaltungszweige noch aufzunehmen. Man hat uns schon vorher erklärt, dass die Absicht nicht mehr bestehe, die Polizei- und die Justizdirektion in das neue Amthaus zu verlegen, in welcher Beziehung also der Stein des Anstosses beseitigt und den Wünschen der Beamten entsprochen ist. Da nun noch genügende Räumlichkeiten vorhanden sind, um die genannten Zweige der Bezirksverwaltung aufzunehmen, so glauben wir, es bestehe in der That kein Grund, diese Verwaltungszweige anderwärts in der Stadt unterzubringen. Es liegt entschieden im Interesse eines guten, raschen Geschäftsverkehrs unter den Beamten und zwischen den Beamten und dem Publikum, wenn alle Zweige der Bezirksverwaltung in ein und demselben Gebäude vereinigt sind. Es bedarf dies gewiss keiner weitern Begründung. Wir möchten deshalb die Regierung ersuchen, sobald als möglich die Verlegung der Amtsschreiberei und der Betreibungs- und Konkursämter vorzunehmen. In diesem Falle könnte dann die gestern verlesene Eingabe als erledigt betrachtet werden.

Was nun das Polizeirichteramt anbetrifft, so mussten wir zugeben, dass dessen Räumlichkeiten nicht als ideale bezeichnet werden können, da sie in der That etwas finster sind. Allein wir halten dafür, dass dieser Mangel mit wenig Kosten gehoben werden kann. Ungesund sind die Räumlichkeiten nicht; in dieser Beziehung sind die Herren sanitarischen Experten, glaube ich, zu weit gegangen. Die Räumlichkeiten sind trocken und Herr Polizeirichter Bäschlin hat uns des Bestimmtesten erklärt, dass er sich in den Räumlichkeiten ganz wohl fühle und über dieselben in keiner Weise zu klagen habe. Es ist denn auch festzustellen, dass im ganzen Lande herum in den meisten Richterämtern die den Gerichten zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten lange nicht so befriedigend aussehen, wie diejenigen des Polizeirichteramtes. Wir halten deshalb dafür, es sollte, wenigstens vorläufig, das Polizeirichteramt da verbleiben, wo es untergebracht ist, nehmen aber an, dass die Regierung diejenigen Aenderungen noch ausführen lassen wird, welche nötig sind, um eine bessere Beleuchtung zu erzielen.

Eine fernere Bemerkung bezieht sich auf die Form der Heimatscheine. Wir haben bereits letztes Jahr angeregt, es möchte den Heimatscheinen eine etwas praktischere Form gegeben werden und haben auf unsere Erkundigung hin vernommen, dass seitens der Staatskanzlei allerdings etwas geschehen ist, die Anregung aber immerhin noch nicht realisiert ist. Wir möchten deshalb den letztes Jahr ausgesprochenen Wunsch wiederholen.

Im übrigen beantragt Ihnen die Kommission, Sie möchten den Bericht des Regierungspräsidenten genehmigen.

Minder, Regierungspräsident. Was die Verhältnisse im neuen Amthaus in Bern betrifft und die Wünsche betreffend das Polizeirichteramt und die Verlegung der Amtsschreiberei und der Betreibungs- und Konkursämter, so ist die Regierung im Falle, zu erklären, dass sie diese Fragen in nächster Zeit zur Erledigung bringen wird. Sie konnte bis jetzt noch nicht zu einem definitiven Entschluss kommen, weil eben von sehr verschiedenen Seiten bezügliche Wünsche und Petitionen eingelangt sind, welche zum Teil gerade das Gegenteil verlangen, nämlich, dass die Amtsschreiberei und das Betreibungs- und Konkursamt in der untern Stadt verbleiben. Es muss deshalb diese Frage nach allen Seiten erwogen werden; immerhin wird nächstens ein bezüglicher Entscheid des Regierungsrates getroffen werden.

Was die Form der Heimatscheine betrifft, so cirkulieren gegenwärtig die bezüglichen Akten, und es wird über kurz oder lang in dieser Sache ein Beschluss gefasst werden können, der vielleicht zu befriedigen vermag.

Moor. Ich möchte darauf aufmerksam machen, dass allerdings auch Petitionen anderer Art eingelaufen sind, welche wünschen, dass die betreffenden Bureaux in der untern Stadt verbleiben. Allein es sind nur ganz wenige Leiste, welche dies wünschen, während die grosse Mehrheit der Bevölkerung der hiesigen Stadt wünscht, es möchte der natürliche und einzig vernünftige Zustand hergestellt werden, der doch gewiss darin besteht, dass im Amthaus die sämtlichen Behörden des Amtes vereinigt sind, statt man sie in verschiedenen Teilen der Stadt suchen muss. In den Petitionen ist auseinandergesetzt, wie die verschiedenen Bureaux zusammenhängen, und es geht nicht an, das Publikum in der ganzen Stadt herumzusprengen. Dass dieser Zustand einzelnen, vielleicht auch hochgestellten Persönlichkeiten angenehm wäre — abgesehen von den Leisten der untern Stadt — das kann doch, wo das Wohl des Publikums in Frage kommt, nicht massgebend sein.

Wenn Herr Polizeirichter Bäschlin in den Räumlichkeiten sich wohl fühlt, in denen das Polizeirichteramt untergebracht ist, so ist dies seine Privatsache, spricht aber weder dagegen, noch dafür, dass dieses Amt richtig untergebracht ist. Massgebend ist hier nicht das Wohlbefinden des Polizeirichters, sondern das Interesse des Publikums. Wenn Herr Bühler sagt, die Lokalitäten seien ganz gut und viel besser als auf dem Lande, so mag das ja schon sein; allein ich glaube, man kann hier nicht die Lokalitäten in der Stadt mit solchen auf dem Lande vergleichen — das ist ein unrichtiger Vergleich — sondern man muss die Lokalitäten in dem Gebäude selber mit einander vergleichen. Eine schlecht eingerichtete städtische Schulklasse kann man auch nicht mit einer solchen auf dem Lande vergleichen, sondern man muss sie mit andern städtischen Schulklassen in Vergleich bringen. Nun muss man sagen, dass der Zugang zum Polizeirichteramt und überhaupt die Lokalitäten, in welchen dieses Amt untergebracht ist, den Interessen und dem Wohle des Publikums, das sich aus allen Kreisen der Bevölkerung zusammensetzt, nicht dient. Die Treppen sind finster und die Luft nicht besonders gut. Ich wünsche nur,

die Herren müssten einmal mit Klägern, Beglagten und Zeugen längere Zeit dort warten, sie würden dann die Ungeeignetheit der Lokalitäten bald einsehen! Wenn die Herren Kollegen sich aus den Akten von den wirklichen Zuständen überzeugen, so werden sie mit uns Vertretern der Stadt in dem Wunsch übereinstimmen, es möchten 1. sämtliche Amtsbehörden im neuen Amthaus Unterkunft finden, und 2. es möchte das Polizeirichteramt in geeigneteren Lokalitäten untergebracht werden.

Ochsenbein. Bei der letzten Beratung des Staatsverwaltungsberichts hat Herr Direktor Milliet den Wunsch ausgesprochen, es möchten jeweilen im Bericht auch die in frühern Jahren gestellten Motionen und Interpellationen abgedruckt werden. Ich möchte nun anfragen, weshalb diesem Wunsche nicht nachgelebt wurde. Ich halte dafür, es könne nichts schaden, wenn alljährlich die im Laufe des Jahres gestellten Motionen und Interpellationen ausgegraben und an die Luft gehängt werden. Ich spreche den Wunsch aus, es möchte dies in Zukunft geschehen.

Moor. Ich möchte den Herrn Regierungspräsidenten anfragen, wie es mit dem Inkompatibilitätsgesetz steht, dessen Erlass durch eine von Herrn Burger eingereichte, von Herrn Dürrenmatt begründete und von Ihnen erheblich erklärte Motion angeregt worden ist. Es wäre doch wünschenswert, dass es nicht mehr vorkäme, dass Beamte des Staates, sagen wir einmal beispielsweise Bezirksingenieure, ihren persönlichen Einfluss ausnützen, um als Nationalratskandidat persönliche Propaganda zu machen. Auch ist es, glaube ich, nicht gut, wenn jemand zu gleicher Zeit Staatsanwalt, Hotelier, Nationalrat und Verwaltungsrat gewisser Gesellschaften und Institutionen ist. Ich glaube, es läge im Interesse des Kantons und seiner Vertretung im Nationalrate, wenn derartige Kumulationen nicht mehr stattfinden könnten. Ich gebe ja zu, dass der Herr Regierungspräsident, der am 23. September den Auftrag erhielt, Bericht über die Proporzmotion zu erstatten — welcher Bericht schon am 28. August vorher fertig gestellt war — mit diesem Berichte so viel zu thun hatte, dass er nicht Zeit fand, sich mit diesem Inkompatibilitätsgesetz zu beschäftigen. Trotzdem möchte ich mir die Anfrage erlauben, was in dieser Sache gegangen sei.

Minder, Regierungspräsident. Ich kann im gegenwärtigen Moment auf die Anfrage des Herrn Moor wirklich nicht die richtige Antwort geben. Dieses Traktandum erscheint nicht im Verzeichnis der beim Grossen Rate anhängigen Geschäfte und man hat, glaube ich, bei Aufstellung der Traktandenliste im Schosse des Regierungsrates an dieses Geschäft gar nicht gedacht. Auch der Herr Staatsschreiber scheint sich an dasselbe nicht erinnert zu haben, sonst würde er wahrscheinlich den Regierungspräsidenten darauf aufmerksam gemacht haben. Man wird untersuchen, wo das Geschäft liegt und es dann behandeln, wie andere Geschäfte.

Dürrenmatt. Ich möchte noch auf ein anderes Gesetz aufmerksam machen, das viel länger in der Grossratsdrucke liegt und wegen dessen ich schon wiederholt reklamiert habe, leider bis jetzt ohne Erfolg. Diejenigen Herren, welche bei der Revision der Staatsverfassung in den Jahren 1892 und 1893 mitgewirkt haben, werden sich erinnern, dass damals von verschiedenen Seiten, insbesondere von Herrn Oberst Flückiger, verlangt wurde, es möchte das Ausführungsgesetz zu Art. 17 der alten Verfassung — der als Art. 17, wenn ich nicht irre, auch in die neue Verfassung hinübergegangen ist — betreffend die Verantwortlichkeit der Beamten, sofort vorgelegt werden und ein Passus, welcher diesem Verlangen Ausdruck gebe, in die Verfassung aufgenommen werden. Man hat sich dann aber damit zufrieden gegeben, wenn ich mich recht erinnere, dass eine Erklärung zu Protokoll genommen wurde, die Meinung des Grossen Rates gehe dahin, es sei der Erlass dieses Gesetzes sofort an die Hand zu nehmen, wenn schon die Verfassung dies nicht ausdrücklich verlange. Nun sind seither sieben Jahre verstrichen und wir warten noch immer auf die Vorlage eines Verantwortlichkeitsgesetzes. Wie man erfahren konnte, hat der Umstand, dass das gegenwärtige Verantwortlichkeitsgesetz sehr mangelhaft ist und eher zum Schutze von Amtsverletzungen dient als zur Ahndung mangelhafter Geschäftsführung, auch in der Stadt Bern zu sehr unangenehmen und verwickelten Verhandlungen geführt. Ich möchte deshalb den bestimmten und dringenden Wunsch aussprechen, dass die Regierung mit der Vorlage dieses Verantwortlichkeitsgesetzes nicht mehr länger zögere.

Der Bericht des Regierungspräsidiums wird stillschweigend genehmigt.

Bericht der Justizdirektion.

Bühler, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Zum Bericht der Justizdirektion hat die Staatswirtschaftskommission nur einige wenige Bemerkungen zu machen. Die erste bezieht sich auf die neue Gesetzessammlung. Sie wissen, dass schon vor vielen Jahren grundsätzlich beschlossen worden ist, es sei die Gesetzessammlung zu revidieren, und Sie wissen auch, dass sich die Justizdirektion schon sehr lange mit dieser Frage befasst. Ursprünglich wurde in Aussicht genommen, es solle die Revision der Gesetzessammlung mit dem Jahre 1898 abgeschlossen werden. Letztes Jahr wurde dann mitgeteilt, der Abschluss sei um ein Jahr hinausgeschoben worden, und wir haben uns im letztjährigen Bericht damit einverstanden erklärt. Aus dem Bericht der Justizdirektion konnten Sie auch ersehen, dass mit dem Druck begonnen worden ist, und Sie wissen ferner, dass ins Budget für 1900 für diesen Zweck ein Posten von Fr. 40,000 aufgenommen wurde. Bei unserm Besuch auf der Staatskanzlei haben wir uns überzeugt, dass mit dem Druck in der That begonnen worden ist. Gleichzeitig haben wir aber auch erfahren, dass die Regierung am 4. Juli 1900 die Sistierung der Arbeit beschlossen hat in der Meinung, es sollen in der revidierten Gesetzessammlung auch noch die Erlasse vom Jahre 1900 Aufnahme finden. An diesem Beschlusse ist natürlich nichts mehr zu ändern, die Kommission möchte aber doch dem lebhaften Wunsch Ausdruck geben, dass nun einmal endgültig abgeschlossen werde, sonst kommen wir nie zu einem Resultat, während anderseits doch festgestellt werden

muss, dass die Revision der Gesetzessammlung ein absolutes Bedürfnis ist, wie alle Anwälte, Notarien, Gemeindeschreiber etc. bestens wissen. Es ist heutzutage durchaus nicht so leicht, sich in der Unzahl von Bänden unserer Gesetzessammlung zu orientieren; eine revidierte Gesetzessammlung wird das Nachschlagen bedeutend erleichtern. Wir sprechen deshalb nochmals den Wunsch aus, es möchte nun mit dem Jahre 1900 endgültig abgeschlossen werden. Die beschlossene Verschiebung wird übrigens wohl auch dazu benutzt werden, die Arbeit noch einmal durchzusehen und sich zu überzeugen, ob alles stimmt und die Anordnung eine zuverlässige ist.

Aus dem Rericht der Justizdirektion ersehen Sie, dass dieselbe veranlasst war, gegen verschiedene Bezirksbeamte sehr energisch einschreiten zu müssen. Die betreffenden Fälle sind erledigt und ich will darauf nicht mehr zu sprechen kommen. Allein der Umstand, dass im gleichen Jahre gegen mehrere Bezirksbeamte eingegriffen werden musste, beweist, dass es bei den niedrigen Besoldungen in vielen Amtsbezirken, wo der Gerichts- und Amtsschreiber nur Fr. 2800, der Gerichtspräsident und der Regierungsstatthalter sogar nur Fr. 2400 beziehen, leider nicht immer möglich ist, durchaus tüchtige und zuverlässige Beamte sich zu verschaffen.

Aus dem Berichte der Justizdirektion ersehen Sie ferner, dass in der Anwendung der neuen Gebührentarife noch Ungleichheiten bestehen. Es muss dies mit allen Mitteln zu vermeiden gesucht werden, da es wirklich fatal wäre, wenn die Tarife nicht überall gleichmässig zur Anwendung gelangen würden, und es ist eine der schönsten Aufgaben des Amts- und Gerichtsschreibereiinspektors, nach dieser Richtung hin Remedur zu schaffen.

Sie finden im Bericht der Justizdirektion alljährlich eine grosse Zahl von Entscheiden, die sich namentlich auf die Grundbuchführung und das Fertigungswesen beziehen. Ich habe alle diese Entscheide nachgelesen und bin mit denselben einverstanden. Die Kommission begrüsst aber namentlich einen Entscheid, nach welchem in Zukunft auch bei einem Dienstbarkeitsvertrag ein Zufertigungsbegehren gestellt werden kann. Dieser Wunsch wurde früher schon wiederholt geäussert, aber ohne dass demselben Folge gegeben worden wäre; man ist in dieser Beziehung allzu formalistisch vorgegangen.

Die Staatswirtschaftskommission schenkt alljährlich auch dem Vogtsrechnungswesen ihre Aufmerksamkeit, indem sie sich Rechenschaft giebt, ob in dieser Beziehung Verbesserungen zu verzeichnen seien. Es ist denn auch erfreulich, dass wirklich von Jahr zu Jahr Verbesserungen eingetreten sind. Wie Sie aus dem Bericht und der beigefügten Tabelle ersehen, sind im Mittelland, im Emmenthal, im Seeland und im Jura keine Rückstände mehr zu verzeichnen. Auch im Oberland machen in dieser Beziehung nur noch zwei Bezirke eine Ausnahme.

Mit diesen wenigen Bemerkungen beantragt Ihnen die Staatswirtschaftskommission, Sie möchten den Bericht der Justizdirektion genehmigen.

Wyss. Gestatten Sie mir zu diesem Bericht eine Anfrage an den Herrn Justizdirektor. Ich hätte dieselbe auch in die Form einer Interpellation oder Motion einkleiden können; ich glaube aber, es ist einfacher, die Sache beim Staatsverwaltungsbericht zur Sprache zu bringen. Die alte Verfassung enthielt den Grundsatz, dass für ungesetzliche Haft eine Entschädigung ausgerichtet werden solle. In der Verfassung von 1893 wurde dieser Grundsatz der Entschädigungspflicht auf die sogenannte unverschuldete Haft ausgedehnt. Es soll also nicht mehr nur der ungesetzlich, sondern auch der unverschuldet Verhaftete Anspruch auf Schadenersatz haben. Der Art. 73 der Verfassung von 1893 sagt in seinem dritten Alinea: «Das Gesetz bestimmt, welche Entschädigung wegen ungesetzlicher oder unverschuldeter Haft zu leisten ist.» Ich glaube nun, es wäre gut, wenn dieser verfassungsmässige Grundsatz endlich gesetzlich ausgeführt würde. Es ist mir ein Fall bekannt, der nach meiner Auffassung zu einer Unbilligkeit und Ungerechtigkeit führte, weil dermalen die gesetzliche Ausarbeitung des in Art. 73 der Verfassung niedergelegten Grundsatzes uns fehlt. Ein Ehepaar war wegen Diebstahl angeschuldigt und es wurde sowohl der Ehemann, als nachträglich auch die Ehefrau inhaftiert. Die Untersuchungshaft dauerte ziemlich lange und es ist der betreffenden Familie aus dieser Inhaftierung ein entschiedener Nachteil erwachsen. Durch das Urteil wurde nun konstatiert, dass nur der Ehemann als schuldiger Teil angesehen werden könne, während die Ehefrau freigesprochen werden müsse. Es lag also ein Fall vor, wo jemand unverschuldeterweise in Haft gesessen ist. Dessenungeachtet wurde der betreffenden Person keine Entschädigung gesprochen, indem der Richter betonte, dass der in Art. 73 der Verfassung niedergelegte Grundsatz noch nicht gesetzlich weiter ausgearbeitet worden sei. Ich glaube nun, man sollte der Wiederholung solcher Fälle vorbeugen und den Verfassungsgrundsatz in Kraft treten lassen, so dass jemand, der unverschuldeterweise inhaftiert wird, sicher ist, dass ihm eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden muss. Ich möchte mir daher die Anfrage an den Herrn Justizdirektor erlauben, ob er vielleicht bereits in der Lage war, sich mit Vorarbeiten für den Erlass eines solchen Gesetzes zu befassen oder, wenn dies nicht der Fall sein sollte, ob in Aussicht genommen wird, in nächster Zeit mit dieser Arbeit zu beginnen.

Dürrenmatt. Der Bericht der Justizdirektion führt verschiedene Fälle mangelhafter Geschäftsführung auf, wobei besonders eine Anzahl Gerichtsschreiber betupft werden. Der Mitbericht der Staatswirtschaftskommission nimmt Anlass, an diese Bemerkung einen Ausblick zu knüpfen, den ich nicht gerade unterstützen möchte. Die Staatswirtschaftskommission sagt: «Der Umstand, dass gegen verschiedene Bezirksbeamte wegen Geschäftsvernachlässigung und schwerer Unregelmässigkeiten eingeschritten werden musste, lässt erkennen, dass es bei den niedern Besoldungsansätzen, die in vielen Amtsbezirken für die Bezirksbeamten bestehen, nicht immer möglich ist, diese Stellen mit zuverlässigen, tüchtigen Beamten zu besetzen.» Der Herr Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission hat dieser Idee auch mündlich Ausdruck gegeben. Es stützt sich dieselbe, wie mir scheint, auf den Grundsatz, niedrig besoldete Beamte seien weniger gewissenhaft als höher besoldete, und es wird die Gelegenheit benutzt, um Besoldungserhöhungen für die Bezirksbeamten zu rufen. Ich möchte nun nicht, dass die Bezirksbeamten an diese amtliche Aeusserung die Hoffnung auf Erhöhung ihrer Besoldungen knüpfen würden. Davon kann beim gegenwärtigen Zustand unserer Staatsfinanzen jedenfalls keine Rede sein und ebenso ist an eine Rekonstruktion

der Staatsfinanzen bei den gegenwärtigen politischen Verhältnissen, bei der Vergewaltigung der Minderheiten durch die Mehrheit, nicht zu denken. Man soll daher bei den Bezirksbeamten nicht die falsche Hoffnung erwecken, dass für sie eine Besoldungserhöhung Platz greifen könnte. Es ist auch nicht richtig, dass man durch Erhöhung der Besoldung gewissenhaftere Beamte bekäme. Es giebt sehr niedrig besoldete Beamte und Angestellte, die Muster von Gewissenhaftigkeit sind, und es giebt hochbesoldete Staatsbeamte in der Eidgenossenschaft und im Kanton, die nichts weniger als Muster von Gewissenhaftigkeit und Pflichttreue sind. Die Pflichttreue hat mit der Höhe der Besoldung nichts zu thun, sondern ist eine persönliche Eigenschaft, die mit einer Besoldungserhöhung nicht verbessert wird. Der Bericht der Justizdirektion sagt selber: «Einem andern, welcher aus purer Nachlässigkeit seine Geschäfte ganz ungebührlich hatte in Rückstand geraten lassen, wurde auf seine Kosten während mehrerer Wochen eine Arbeitskraft beigegeben, um die konstatierten Rückstände zu erledigen.» Es verhält sich also nicht so, dass der betreffende Beamte etwa wegen schlechter Bezahlung hätte zu Nebenbeschäftigungen greifen müssen, um seine Familie durchzubringen. Fr. 2800, die das Minimum bilden, sind auf dem Land immerhin ein Betrag, mit dem man eine Familie ehrlich und anständig soll durchbringen können. Es leben an den Bezirkshauptorten sehr viele, die es mit weniger machen müssen. Auch findet bei den Anmeldungen für Gerichtsschreibereien jeweilen ein grossartiger Wettlauf von Bewerbern statt und um einem Bewerber zu einer Stelle zu verhelfen, muss man sich bei der Wahlbehörde für ihn verwenden. Meine Herren, der Grund, weshalb viele Bezirksbeamte mit ihrer Besoldung nicht auszukommen vermögen, liegt in ihrer eigenen Lebenshaltung, und ich glaube, es schadet nichts, wenn die Regierung auch hierauf ein wachsames Auge hält. Es schadet nichts, wenn sie schon einem Bezirksbeamten, der an den Mittagsjass den Nachmittagsjass, an den Nachmittagsjass den Nachtjass und an den Nachtjass den Morgenjass hängt (Heiterkeit.), etwa eine Rüge zukommen lässt. Dies setzt allerdings voraus, dass nicht die Herren Regierungsräte mit dem Nachtjass und dem Morgenjass selber das schlechte Beispiel geben. (Grosse Heiterkeit.) Will man die Qualität unserer Beamten verbessern — ich hätte mir gar nicht getraut, dieselbe zu bemängeln, wenn nicht der offizielle Bericht der Justizdirektion vorläge — so kann dies am besten geschehen erstens durch das gute Beispiel und zweitens durch strenge Kontrolle. Diese letztere ist dafür da, dass sie ausgeübt werde, und wenn dies nichts nützt, so hat die Regierung die erforderlichen Mittel an der Hand: sie kann einen Beamten einstellen und die Abberufung beantragen. Handelt es sich um einen Schulmeister, der mit Erteilung einer Ohrfeige vielleicht etwas zu weit gegangen ist, so macht man nicht lange Federlesens, sondern sofort wird mit der Abberufung gedroht oder werden andere entsprechende Massregeln in Aussicht gestellt. Aehnliches haben wir auch im Jura erlebt, wo von einem Tag auf den andern massenhaft Abberufungen erfolgten wegen viel kleinerer Fehler, als sie hier aufgezählt werden.

Ich habe diese Bemerkungen anbringen wollen, weil sonst, wenn niemand zu dem offiziellen Mitrapport der Staatswirtschaftskommission das Wort ergriffen hätte, man annehmen könnte, es sei jedermann im Saale mit demselben einverstanden gewesen. Dies ist aber nicht der Fall, sondern ich bin sicher, dass viele damit nicht einverstanden sind, die aber trotzdem dazu geschwiegen haben würden, wenn ich die Sache nicht aufgegriffen hätte.

Scherz. Im Jahre 1893 wurde bei Anlass der Notstandsdebatte von Herrn Jenny darauf aufmerksam gemacht, dass in Bezug auf die Hypothekargesetzgebung eine Aenderung eintreten sollte. Er machte namentlich darauf aufmerksam — und der bezügliche Anzug wurde seiner Zeit vom Grossen Rate erheblich erklärt — dass die bernische Hypothekargesetzgebung revidiert werden müsse, indem keine Bestimmung über die Höhe des Zinsfusses bei Hypothekarverpfändungen vorhanden sei. Ferner wies Herr Jenny darauf hin, dass das eidgenössische Obligationenrecht für den Pächter in der Weise sorge, dass in Notstandsjahren der Eigentümer mit einem kleinern Zins vorlieb nehmen müsse und gab der Ansicht Ausdruck, es sollte auch der Hypothekarschuldner gegenüber dem Hypothekargläubiger in dieser Beziehung etwas besser gestellt werden. Nun ist klar, dass in dieser Beziehung nicht ohne weiteres Remedur geschaffen werden kann, aber immerhin hat die Regierung den bezüglichen Auftrag entgegengenommen. Nun sind seither sieben Jahre verflossen und es ist daher wohl am Platz, die Sache aufzugreifen und den Herrn Justizdirektor anzufragen, ob er in dieser Beziehung irgendwelche Vorarbeiten getroffen hat oder beabsichigt, es zu thun. Es geht nicht an, dass man vom Regierungsrat angenommene und vom Grossen Rate einstimmig erheblich erklärte Motionen ohne weiteres verschwinden lässt. Entweder soll man sie auf die Seite schaffen, wenn man gute Gründe dafür hat, oder aber sie ausführen. Nun begreife ich ganz gut, dass der Herr Justizdirektor sonst viel Arbeit gehabt hat; aber immerhin ist die Revision der Hypothekargesetzgebung eine eminent wichtige, nicht nur in Bezug auf die beiden von mir angeführten Punkte, sondern auch in anderer Beziehung. Man könnte die Sache auch verbinden mit der von Ihnen ebenfalls erheblich erklärten Motion betreffend die Hypothekarreform. Ich will mich über die Materie nicht weiter auslassen, sondern nur von vornherein dem Einwand begegnen, die Eidgenossenschaft werde dafür sorgen, dass in dieser Beziehung etwas gehe; man stehe vor der Vereinheitlichung der Civilgesetzgebung, die auch in dieser Beziehung Wandel schaffen werde. Nun werden Sie aber zugeben, dass bis zum Inkrafttreten der eidgenössischen Civilgesetzgebung noch viel Zeit verstreichen wird und ferner werden Sie nicht bestreiten können, dass es sehr notwendig ist, dass man sich gerade mit Rücksicht auf die eidgenössische Gesetzgebung im Bernervolke und in diesem Rate über die Grundsätze klar werde, welche für eine neue Hypothekargesetzgebung massgebend sein sollen, was nur durch Behandlung der Materie im Rate selber erreicht werden kann. Ich wünsche daher sehr, dass der Herr Justizdirektor sich über die an ihn gestellte Frage äussere und dass die Antwort so ausfallen möchte, dass der Rat in nicht ferner Zeit mit der Materie sich befassen könnte.

Bühler, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Herr Dürrenmatt befindet sich vollständig auf dem Holzwege, wenn er glaubt, die Staatswirtschaftskommission habe mit ihrer Bemerkung betreffend die Bezirksbeamten die Anregung zu einer Besoldungs-

aufbesserung machen wollen. Hätte die Staatswirtschaftskommission diese Absicht, so hätte sie auch den Mut, dieses offen zu sagen. Die Staatswirtschaftskommission ist nicht daran gewöhnt, auf Umwegen etwas zu erreichen, sondern sie hat jederzeit offen und frei ihrer Meinung Ausdruck gegeben, und ich protestiere dagegen, dass man ihr Absichten unterschiebt, welche weder im mündlichen, noch schriftlichen Antrag enthalten sind. Wenn die Staatswirtschaftskommission sich über diese Sache aussprach, so war es ihre Pflicht. Es musste auffallen, dass im Bericht der Justizdirektion verschiedene Fälle aufgeführt sind, in welchen mangelhafte Geschäftsführung, Unregelmässigkeiten, Nachlässigkeit konstatiert wird, so dass die Justizdirektion sofort energisch habe einschreiten müssen. Die Subkommission der Staatswirtschaftshommission hat den Herrn Justizdirektor gefragt, wie es auch möglich sei, dass im nämlichen Jahre gegen verschiedene Bezirksbeamte habe eingeschritten werden müssen, und man musste sich auch fragen: Liegt hier eine culpa in eligendo seitens des Regierungsrates vor? Darauf wurde uns erklärt, es sei eben schwer, bei den gegenwärtigen Besoldungsansätzen wirklich tüchtige Leute zu bekommen. Diese letztern gründen ein Notariats- oder Fürsprecherbureau oder gehen auf eine Kasse, wo sie besser besoldet seien; infolgedessen müsse die Regierung unter solchen Leuten ihre Wahl treffen, von denen sie nicht überzeugt sei, dass sie tüchtige Beamte sein werden. Diesem Gedanken wollten wir Ausdruck geben; aber es ist nicht richtig, dass wir damit indirekt eine Besoldungsaufbesserung haben anstreben wollen. Wir wissen so gut wie Herr Dürrenmatt, dass dies bei den jetzigen Finanzverhältnissen nicht möglich ist, sondern dass wir bessere Zeiten abwarten müssen.

M. **Boinay.** Messieurs! Je considère le moment favorable pour vous exposer une situation qui intéresse spécialement les districts du Jura voisins de la France.

Il arrive souvent et particulièrement dans le district de Porrentruy, que nos jeunes gens partent pour la France, s'y marient avec une Française, puis reviennent au pays. Or la législation française considère comme Français tout enfant né d'une mère française, lors même que le père est Suisse et, par conséquent, elle oblige les jeunes gens, issus d'un tel mariage, à faire leur service militaire en France, s'ils ne font pas la répudiation de la nationalité française dès qu'ils ont atteint leur vingt et unième année.

Cette répudiation est nécessaire. Si elle n'est pas faite par l'intéressé, ce dernier est astreint au service militaire en France, lors même qu'il serait déjà incorporé dans l'armée suisse. S'il néglige cette formalité, il est considéré comme déserteur.

J'ai en mains une lettre adressée à un jeune Suisse, qui habite la Suisse depuis 20 ans et que la France réclame néanmoins pour l'armée. Il arrive souvent que des jeunes gens négligent de répudier à temps la nationalité française.

Ce fait provient de l'ignorance où sont les parents des dispositions de la loi française et de ce que les intéressés ne sont pas rendus attentifs, en temps voulu, au fait qu'ils doivent remplir les formalités de la répudiation. Il leur est fait ainsi une situation impossible. La France leur envoie des ordres de marche et s'ils ne s'y conforment pas, leur signalement est réclamé par l'ambassade de France à Berne et s'ils passent la frontière ils sont arrêtés comme déserteurs!

Il serait donc nécessaire de remédier à cet état de choses et je désirerais pour cela que l'autorité fît établir un contrôle de tous les jeunes gens rentrant dans le cas que je signale et les prévînt officiellement à temps d'avoir à se conformer aux exigences des lois françaises en répudiant cette nationalité. Ce contrôle pourrait être dressé par les soins de la préfecture, au moyen de renseignements à fournir par les officiers d'état civil.

Comme il se présente souvent de ces cas là dans le district de Porrentruy, j'ai jugé utile d'attirer l'attention du Grand Conseil et du gouvernement sur cet état de chose.

Bühlmann. Herr Bühler hat Ihnen soeben gesagt, es sei der Staatswirtschaftskommission ausserordentlich fern gelegen, eine Anregung bezüglich Erhöhung der Besoldungen der Bezirksbeamten zu machen. Meine Herren, einer solchen Anregung bedarf es überhaupt nicht, weil sie schon zu Recht besteht. Ich möchte neuerdings darauf aufmerksam machen, wie ausserordentlich — ich möchte sagen — skandalös die Besoldungsverhältnisse der Bezirksbeamten sind. Ich habe bei einem frühern Anlass eine bezügliche Motion gestellt und darauf aufmerksam gemacht, dass in nicht weniger als 11 Amtsbezirken der Gerichtspräsident Fr. 400 weniger Besoldung bezieht, als der ihm unterstellte Gerichtsschreiber und Betreibungsbeamte, ein Verhältnis, das absolut nicht haltbar ist. Dazu kommt, dass in einer grossen Zahl von Amtsbezirken, wo die Gerichtsschreiberei und das Betreibungsamt in einer Person vereinigt sind, der Gerichtsschreiber Fr. 3200 bezieht, der Gerichtspräsident dagegen, sein Vorgesetzter, nur Fr. 2400. Dies geht nicht länger an, und ich glaube, es ist der Würde des Kantons Bern nicht angemessen, wenn dieser Zustand weiter andauert. Ich habe schon früher darauf hingewiesen, dass die Ungerechtigkeit, welche darin liegt, von den betreffenden Beamten selber gar wohl gefühlt wird, indem es Bezirke giebt, wo der Gerichtsschreiber und Betreibungsbeamte freiwillig einen Teil der Besoldung dem Gerichtspräsidenten abtritt, um dieses skandalöse Missverhältnis zu beseitigen. Ich möchte dringend ersuchen, dieses Missverhältnis bei nächster Gelegenheit aus der Welt zu schaffen.

Ich habe mir bei einem frühern Anlass auch einen Antrag zu stellen erlaubt betreffend die Kosten der Stellvertretung der Bezirksbeamten, indem hier die gleichen Uebelstände bestehen. In Bezug auf die Betreibungsbeamten werden die Kosten der Stellvertretung — wegen Militärdienst, Krankheit etc. — vom Staate getragen, während in Bezug auf den Gerichtspräsidenten und den Regierungsstatthalter dies nicht der Fall ist; ein Gerichtspräsident, der das Unglück hat — so muss man in diesem Falle sagen — militärpflichtig zu sein, muss die Kosten der Stellvertretung zur Hälfte selber tragen. Auch hier besteht also genau die gleiche Ungerechtigkeit. Der Grosse Rat hat seiner Zeit einen Antrag angenommen, durch welchen die Regierung eingeladen wurde, die Kosten der Stellvertretung für alle Bezirksbeamten in gleicher Weise zu regeln, wie für die Betreibungsbeamten. Ich glaube, es sei durchaus richtig — und das Gesetz lässt diese Interpretation zu —, dass nicht der betreffende Beamte, der unfreiwillig seinem Amte fern bleiben muss, die Kosten der Stellvertretung tragen soll. Allein trotz des in dieser Beziehung vom Grossen Rate gefassten Beschlusses sind, wie ich mir habe sagen lassen, die Stellvertre-

tungskosten den betreffenden Beamten auferlegt worden. Ich möchte ersuchen, dass man auch dieses Missverhältnis einmal beseitige.

Ochsenbein. Da die Besoldungsfrage aufgeworfen worden ist, möchte ich auf die Motion des Herrn Burger aufmerksam machen, welche derselbe am 27. April 1898 begründete und welche wie folgt lautete: « Der Regierungsrat wird eingeladen, die Frage zu prüfen, ob nicht eine Revision der Vorschriften betreffend Belöhnung und Arbeit sämtlicher Staatsangestellten vorzunehmen sei. » Herr Burger wünschte also eine Regelung der Besoldungs- und Arbeitsverhältnisse der untern Staatsbeamten und fügte bei, er habe nur diejenigen Angestellten im Auge, die bis höchstens mit Fr. 3000 bezahlt seien. Herr Bühlmann hat damals ebenfalls, wie heute, auf seine Motion hingewiesen und sich mit der Motion des Herrn Burger einverstanden erklärt, wenn beide Fragen miteinander gelöst werden. Die Regierung hat dann Wasser in den Wein geschüttet, indem sie die Motion des Herrn Burger erweiterte, um den Glauben zu erwecken, es solle zu gleicher Zeit allen Beamten geholfen werden, nicht nur denjenigen mit Besoldungen bis zu Fr. 3000. In Wirklichkeit wurde dadurch die Sache derart erschwert, dass die Ausführung gar nicht möglich ist; denn bis Erhebungen über die Besoldungen sämtlicher Staatsangestellten gemacht, diese Erhebungen geprüft und die Konsequenzen daraus gezogen sind, wird unendlich viel Zeit verstreichen. Es ist logischer und wir werden auch beim Volke bessere Aufnahme finden, wenn wir die Arbeit in zwei Teile teilen und vorerst die Besoldungsverhältnisse der untern Angestellten, im Sinne der Motion Burger, regeln. Dann kommen wir an ein Ziel. Hernach wird das Volk gewiss auch — dieses Zutrauen darf man zu ihm haben — für die Regelung der Besoldungsverhältnisse der obern Beamten zu haben sein. Es sind in der angedeuteten Richtung auch verschiedene Petitionen eingelangt, so erst in letzter Session eine solche der Wegmeister, die an die Baudirektion gewiesen wurde. Ich möchte bei diesem Anlass gerade anfragen, was in dieser Beziehung gegangen ist. Sodann wünsche ich, dass die betreffenden Vorarbeiten an die Hand genommen und dem Rat bezügliche Anträge unterbreitet werden. Ebenso möchte ich anfragen, was in Sachen der Motion Burger resp. Bühlmann gegangen ist.

Dürrenmatt. Was Herr Oberst Bühlmann soeben angebracht hat, widerspricht vollständig der vorsichtigen Aeusserung des Herrn Berichterstatters der Staatswirtschaftskommission. Es ist mir ja wohl in Erinnerung, dass seiner Zeit eine von Herrn Bühlmann gestellte Motion erheblich erklärt worden ist, welche auf Erhöhung der Beamtenbesoldungen abzielte. Es wäre daher gar nicht nötig gewesen, dass Herr Notar Bühler aus seinem Kund-und-zu-Wissen-Bureau heraus mir eine solche Belehrung hätte zu teil werden lassen, wie er es gethan hat. Ich kenne den Stand dieser Angelegenheit. Nicht einverstanden bin ich mit Herrn Bühlmann, dass der Staat für die Stellvertretung von Beamten, welche sich im Militärdienst befinden, Opfer bringen solle. Es besteht das allerdings in Bezug auf die Bundesbeamten, bedeutet aber eine Ungerechtigkeit und Ungleichheit gegenüber den Privaten, die ohne Staatsbesoldung auskommen und den Militärdienst gleichwohl leisten müssen und welche niemand für den Verlust in ihrem Geschäfte entschädigt. Hier bin ich also grundsätzlich gegen die Ausrichtung einer Entschädigung. Der Schuhmacher, der Schreiner, der Schneider oder der Bauersmann wird auch nicht entschädigt, wenn er Militärdienst leisten muss.

Was die Unterschiede in der Besoldung von Unterangestellten und ihren Vorgesetzten betrifft, so gebe ich zu, dass solche Unterschiede hie und da vorkommen und dass sich dieselben etwas merkwürdig machen. Allein da ist der Grosse Rat selber schuld. Warum setzt der Grosse Rat z. B. für einen Untersuchungsrichter eine höhere Besoldung aus, als für einen Bezirksprokurator, der ja im Grunde auch sein Vorgesetzter ist! Woher kommt dies? Daher, dass sich der Grosse Rat von Anfang an mit seinem Besoldungsdekret von 1875 auf den Weg der Willkür begeben hat. Dass die gegenwärtigen Besoldungen ungesetzlich sind, habe ich schon x-mal nachgewiesen, und es ist diese Behauptung noch niemals widerlegt worden. Unsere Besoldungen stehen im Widerspruch mit dem Besoldungsgesetz von 1865, und es hat dieses Gesetz niemals durch ein Dekret aufgehoben werden können. Ich muss deshalb immer wieder darauf zurückkommen, bis mir einmal der Nachweis geleistet wird, dass die gegenwärtigen Besoldungen gesetzlich sind; bevor man von einer Erhöhung der Besoldungen spricht, sollte man zuerst die gegenwärtigen Besoldungen auf eine gesetzliche Grundlage stellen.

Bühlmann. Ich habe mit Herrn Dürrenmatt über diesen Punkt schon wiederholt Auseinandersetzungen gehabt. Ich kann den Vorwurf, dass unsere Besoldungsverhältnisse auf verfassungs- und gesetzwidriger Grundlage beruhen, nicht gelten lassen und werde jedesmal, wenn Herr Dürrenmatt diese Behauptung aufstellt, dagegen protestieren. Die Besoldungserhöhungen beruhen auf einem Volksbeschluss. Der vierjährige Voranschlag für 1875/78, der vom Volke mit 38,000 gegen 23,000 Stimmen angenommen wurde, enthielt nicht nur Budgetbestimmungen, sondern ausserdem einen Artikel, worin es hiess: « Soweit die Besoldungen der Beamten und Angestellten des Staates noch nicht, sei es durch Gesetze (Kirchengesetz), sei es durch kompetent gefasste Schlussnahmen, mit den gegenwärtigen Bedürfnissen in Einklang gebracht worden sind, wird der Grosse Rat dieselben innerhalb den durch den Voranschlag gezogenen Schranken feststellen. » Das Volk hat also damals dem Grossen Rate die Kompetenz eingeräumt, die Besoldungen an Hand der im vierjährigen Voranschlag enthaltenen Zahlen festzustellen. Weiter ist der Grosse Rat nicht gegangen, und es stehen deshalb die gegenwärtigen Besoldungen durchaus auf gesetzlicher Grundlage.

Dürrenmatt. Nur zwei Worte der Erwiderung. Dieser Volksbeschluss von 1875 ist mir sehr wohl bekannt; allein derselbe wurde später widerrufen. Der Beschluss war im vierjährigen Budget enthalten, und im Jahre 1879 hat das Volk das vierjährige Budget verworfen. Jener Volksbeschluss ist also dahingefallen.

Kläy, Justizdirektor. Was die Gesetzsammlung anbetrifft, so ist richtig, dass die Regierung beschlossen hatte, es solle dieselbe mit dem Jahre 1899 abgeschlossen werden. Dies ist auch geschehen, und der Druck hatte bereits begonnen. Nun verlangte in der Sitzung vom 4. Juli dieses Jahres der Herr Armendirektor, es möchte die Drucklegung verschoben und

erst mit dem 31. Dezember 1900 abgeschlossen werden und zwar deshalb, weil in der Armengesetzgebung noch wesentliche Aenderungen eintreten werden, die noch in die neue Gesetzsammlung aufgenommen werden sollten. Die Regierung hat diesem Verlangen der Armendirektion Rechnung getragen und dementsprechend beschlossen. Was für Aenderungen in der Armengesetzgebung der Herr Armendirektor im Auge hatte, ist mir nicht bekannt. Auf Wunsch wird er Ihnen zweifellos hierüber gerne Auskunft geben.

Im weitern sind verschiedene Anfragen an die Justizdirektion gerichtet worden, die sie nicht zu beantworten im Falle ist. Es geht den Herren Grossräten ähnlich, wie es nicht selten auch in der Regierung geht; wenn man nicht recht weiss, in welchen Ressort ein Geschäft gehört, so weist man es der Justizdirektion zur Behandlung zu. Diese ist das Mädchen für alles, und so sind denn auch heute an die Justizdirektion Fragen gerichtet worden, die besser bei andern Direktionen gestellt worden wären.

Was die Revision der Hypothekargesetzgebung anbetrifft, die Herr Grossrat Scherz herbeigeführt wissen möchte, so liegt es wohl auf der Hand, dass diese Arbeit in den Ressort der Finanzdirektion fällt. Die bezügliche Anfrage würde deshalb besser bei Behandlung des Berichtes der Finanzdirektion gestellt. Ich bin nicht in der Lage, hierüber Auskunft geben zu können.

Was die Anregung des Herrn Wyss betrifft, es möchte ein Gesetz erlassen werden betreffend die Entschädigung in Fällen unverschuldeter Haft, so habe ich die nämliche Antwort zu geben. Haftsachen gehören nach unserer Geschäftsverteilung in den Ressort der Polizeidirektion; diese würde eventuell im Falle sein, eine bezügliche Vorlage auszuarbeiten. Mit der Anregung an sich bin ich durchaus einverstanden. Wir waren schon mehrfach in solchen Fällen in Verlegenheit, in welchem Masse für unverschuldete Haft eine Entschädigung ausbezahlt werden solle, und wir sind deshalb der Ansicht, es solle diese Frage in nicht allzu ferner Zeit im Schosse des Regierungsrates geprüft werden.

Was die von Herrn Dürrenmatt berührte Frage anbelangt betreffend die Besoldung der Bezirksbeamten, welche Aeusserung sich auf eine bezügliche Bemerkung im Bericht der Staatswirtschaftskommission stützt, so möchte ich darüber auch ein Wort verlieren. Es ist durchaus richtig, was Herr Bühler bereits erwähnt hat, dass die Regierung sich oft in einer recht schwierigen Lage befindet, indem für eine ausgeschriebene Stelle ungenügende Anmeldungen vorliegen. Gerade in den letzten Jahren liefen für Gerichtsschreibereien wiederholt so ungenügende Anmeldungen ein, dass es für die Justizdirektion kein Vergnügen war, dem Regierungsrat einen Vorschlag zu unterbreiten. Von den Angemeldeten war der eine vorbestraft, der andere war ein durchaus ungenügender Gemeindeschreiber gewesen, wie die Erkundigungen ergaben, und der Dritte, der uns empfohlen wurde und den man schliesslich wählte, konnte nicht lange in seiner Stellung verbleiben, indem sich bald herausstellte, dass er derselben durchaus unwürdig war, so dass er zur Einreichung seiner Demission veranlasst werden musste. Wir sind der Ansicht und haben dieselbe auch gegenüber der Staatswirtschaftskommission ausgesprochen, dass dieser Uebelstand darauf zurückzuführen ist, dass die Amts- und Gerichtsschreiber, namentlich in ländlichen Bezirken, zu niedrig bezahlt sind. Bekanntlich ist als Gerichts- oder Amtsschreiber nur jemand wählbar, der im Besitze eines bernischen Fürsprecher- oder Notariatspatentes ist. Nun melden sich aber für kleinere Gerichtsschreibereien Fürsprecher sehr selten und ebenso wenig gute Notarien, die eine rentable Praxis in Aussicht haben. Die Bemerkung der Staatswirtschaftskommission war daher durchaus am Platze.

Die Anfrage des Herrn Boinay gehört auch in den Ressort der Polizeidirektion und, wie ich gesehen habe, hat der Herr Polizeidirektor Herrn Boinay bereits mündlich Aufschluss erteilt.

Was die Besoldungen der Beamten und Angestellten betrifft, so weiss die Regierung sehr wohl, dass bezügliche Motionen in ihrem Einverständnis erheblich erklärt worden sind. Weshalb der Grosse Rat bis jetzt sich nicht mit einer bezüglichen Vorlage zu befassen hatte, darüber wird Ihnen jedenfalls der Herr Finanzdirektor am besten Auskunft geben können. Derselbe wird Ihnen sagen, ob es gegenwärtig das erste Bedürfnis des Staates ist, die Besoldungen aufzubessern. Man weiss in Regierungskreisen sehr wohl, dass die gegenwärtigen Besoldungen, speziell diejenigen der Angestellten, ungenügende sind, und man wird mit einer bezüglichen Vorlage vor den Grossen Rat treten, sobald die finanziellen Verhältnisse besser sind als jetzt.

Weitere Bemerkungen habe ich nicht zu machen.

Scheurer, Finanzdirektor. Ich möchte nur in Bezug auf den zuletzt erwähnten Gegenstand einige Worte verlieren. Der Herr Justizdirektor hat seine Direktion als das Mädchen für alles bezeichnet. Ich glaube, diese Bezeichnung könnte mit viel grösserem Recht der Finanzdirektion gegeben werden, denn von allen Geschäften, die jahraus jahrein dem Regierungsrat vorgelegt werden — es sind einige tausend — wird ein sehr grosser Teil, wohl ein Drittel derselben, der Finanzdirektion zum Mitrapport zugewiesen, und wenn man nicht recht weiss, wo hinaus, und namentlich, wenn es sich um Geld handelt, weist man die Sache einfach der Finanzdirektion zu. So wurde auch die vor einiger Zeit erheblich erklärte Motion betreffend Verbesserung der Besoldungen der Beamten und Angestellten der Finanzdirektion zugewiesen und dieselbe beauftragt, diesen Gegenstand, der so sehr die Ausgaben des Staates zu vermehren geeignet ist, zu behandeln. Ein derartiger Auftrag an eine Finanzdirektion in einem Zeitpunkt, wo man mit mehr als einer Million Deficit zu arbeiten hat, stellt an diese Direktion nahezu übermenschliche Anforderungen. Immerhin hat die Finanzdirektion auch diese Aufgabe übernommen, wie sie auch die ihr vom Regierungsrat übertragene Aufgabe übernehmen musste, ein Gesetz betreffend Vereinfachungen im Staatshaushalt auszuarbeiten. Die Finanzdirektion glaubt nun, die beiden Gegenstände passen sehr gut zueinander: Vereinfachung des Staatshaushaltes, also Verminderung der Ausgaben auf der einen Seite und Revision der Besoldungsvorschriften und damit verbundene Vermehrung der Ausgaben auf der andern Seite. Sie glaubte dies um so mehr, als sie ihrerseits überzeugt ist, wie wohl auch der grösste Teil der Mitglieder des Grossen Rates, dass wenn man mit einem nackten Besoldungserhöhungsgesetz vor das Volk treten würde, ein derartiges Gesetz keine Aussicht auf Annahme hätte. Meine Herren, wir haben die Erfahrung anfangs der 70er Jahre gemacht, zu einer Zeit, wo die Budgets

mit grossen Einnahmenüberschüssen abschlossen und die Finanzlage des Staates als eine sehr gute galt. Damals, also unter den denkbar günstigsten Verumständungen, wurde dem Volk ein Besoldungsgesetz vorgelegt, von ihm aber mit grosser Mehrheit verworfen, worauf dann der Grosse Rat im vierjährigen Voranschlag pro 1875/1878 zu dem Notbehelf griff, die Besoldungserhöhungen auf dem Dekretswege durchzuführen, eine Massregel, die seither in Bezug auf ihre Gesetzlichkeit immer angegriffen worden ist. Es wird nach meiner Auffassung wohl nicht anders möglich sein, Besoldungserhöhungen, so notwendig sie sein mögen, beim Volke eine günstige Aufnahme zu verschaffen, als indem man gleichzeitig überflüssige und zu kostspielige Einrichtungen im Staatshaushalt abschafft und dem Volke zeigt, dass die nötigen Mittel zur Revision der Besoldungen wenigstens grossenteils auf dem Wege von Ersparnissen gefunden werden können. Die Finanzdirektion hat nun diese Aufgabe — Revision des Staatshaushaltes in Verbindung mit einer Revision der Besoldungsvorschriften — in Arbeit; aber unter der Hand ist das weitschichtige Material angewachsen und die Vorlage wird viel umfangreicher, als sie ursprünglich in Aussicht genommen war. Die Finanzdirektion hofft, diese Arbeit, mit welcher sie schon längere Zeit beschäftigt ist, neben der Erledigung der grossen Masse laufender Geschäfte, so fördern zu können, dass sich der Grosse Rat in der Januar- oder Februarsession des nächsten Jahres, die man, wie jeden Winter, wird abhalten müssen, mit der Angelegenheit befassen kann.

M. **Joliat**, directeur de la police. Je n'étais pas dans la salle, il y a un instant, quand à l'occasion de la discussion du rapport de la Direction de la justice, M. le député Boinay a parlé d'une affaire qui est plutôt du ressort de la Direction de la police. M. Boinay ayant bien voulu m'expliquer ce qu'il désire, je déclare que je suis tout disposé à examiner comment on pourrait satisfaire au vœu qu'il a exprimé. Il s'agit donc de la situation des jeunes gens nés en France de parents suisses. Si c'est le père qui est né lui-même en France, ses fils nés dans ce pays sont Français, sans faculté d'option. Mais si le père est né hors de France et que ce soit la mère qui soit née dans ce pays, les fils nés en France ont le droit de décliner, dans l'année qui suit leur majorité, la qualité de Français. Or, je comprends très bien la nécessité de rappeler à ces jeunes gens habitant notre canton qu'il doivent, en temps voulu, exercer ce droit, s'ils ne veulent pas s'exposer à être considérés en France comme déserteurs. La Direction de la police n'a pas jusqu'ici perdu cela de vue et elle fait paraître de temps en temps dans la Feuille officielle un avertissement aux jeunes gens qui se trouvent dans cette situation. Il est peut-être désirable que cet avertissement soit publié à des intervalles moins longs que jusqu'à présent et il est possible aussi qu'un contrôle puisse être organisé dans les communes de la manière indiquée par M. Boinay. C'est une question à examiner et je l'examinerai, après avoir pris l'avis des préfets du Jura.

Der Bericht der Justizdirektion wird stillschweigend genehmigt.

Bericht der Direktion des Gemeindewesens.

Bühler, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Der Bericht über das Gemeinde- und Kirchenwesen ist Herrn Burrus übertragen worden, der aber leider nicht anwesend ist. Ich möchte die Herren ersuchen, einfach dasjenige nachzulesen, was in unserm gedruckten Bericht gesagt ist. Namens der Staatswirtschaftskommission beantrage ich Ihnen, den Bericht der Direktion des Gemeindewesens zu genehmigen.

Dürrenmatt. Sie mögen es mir nicht übel nehmen, dass ich schon wieder das Wort verlange. Allein wir sind dafür da, um über die Staatsverwaltung zu reden; zudem habe ich einen Gegenstand vorzubringen, der Sie noch nicht oft beschäftigt hat. Es handelt sich um unsere Amtsanzeiger. Bekanntlich wurde von Seite von Zeitungsverlegern eine Eingabe beschlossen, welche in dieser Sache Abhülfe verlangt; allein ich will mich nicht hierüber verbreiten, indem es mir, da ich selber Zeitungsverleger bin, nicht anstünde, über diese Seite der Amtsanzeigerfrage zu sprechen, d. h. über die Konkurrenz, welche die Amtsanzeiger den andern Blättern bereiten. Dagegen muss ich mir über die politische Neutralität der Amtsanzeiger einige Bemerkungen erlauben.

Die Amtsanzeiger wurden seiner Zeit als Ersatz für das Verlesen von allerhand Publikationen am Schlusse des Gottesdienstes eingeführt, und es ist klar, dass sie sich in Bezug auf ihren Inhalt die gleichen Grenzen stecken sollen, wie die verlesenen Publikationen. Es gehört sich darum nicht, dass die Amtsanzeiger zu politischen Agitationen missbraucht werden, wie es nun seit Jahren geschehen ist und namentlich auf die verflossene Abstimmung vom 4. November dieses Jahres hin der Fall war. Es wurden auf diese Abstimmung hin mehreren Amtsanzeigern Aufrufe beigelegt, in welchen über die Urheber der Doppelinitiative in der gehässigsten Weise hergefahren wurde. Diese Aufrufe, welche bald im Texte selbst, bald als besondere Beilage erschienen sind, haben zwar die Unterschrift von Mitgliedern des Grossen Rates ganzer Amtsbezirke getragen; aber ich halte, trotz der Unterschriften von Grossräten und Regierungsstatthaltern, wie sie z. B. der Aufruf betreffend das Amt Konolfingen enthielt, dieses Manöver für unzulässig. Die Amtsanzeiger sind nicht dafür da, um eine Partei schlecht zu machen; sie sollen im politischen Kampfe neutral bleiben. Dabei ist zu erwähnen, wie ungleich die Praxis in dieser Beziehung ist. Als es sich um die Abstimmung über den Salzpreis handelte, erliess das Komitee in allen Amtsanzeigern einen einfachen Avis zur Aufklärung, worin es hiess, wer den niedrigern Salzpreis wolle, müsse « Ja » schreiben, weil man voraussetzte, es werden sonst viele Irrtümer vorkommen. Von einer Empfehlung der Vorlage selbst war dabei Umgang genommen. Vom « Anzeiger für die Stadt Bern » wurde dieses Inserat refüsiert, weil er politische Inserate nicht aufnehmen dürfe, — vom gleichen Anzeiger, der gleichwohl massenhaft allerlei politische Inserate aufnimmt. Es hatte dies zur Folge, dass in der That in der Stadt Bern sogar hochgebildete Bürger, welche gegen die Salzpreisermässigung stimmen wollten, aus Irrtum dafür stimmten, weil es bekanntlich auch Gewohnheitsjasager giebt, nicht nur Gewohnheitsneinsager, nur am 4. November haben wir zu wenig Gewohnheitsjasager gehabt (Heiterkeit). An andern Orten werden den Amtsanzeigern die

wütendsten Parteiaufrufe beigelegt und die Grossräte ganzer Amtsbezirke dazu missbraucht, — so z. B. auch im Amt Trachselwald, wie es der « Unter-Emmenthaler » gerügt hat — um Parteistimmung zu machen. Ich wünsche nun, die zuständige Behörde — ich nehme an, es sei die Gemeindedirektion — möchte hierauf ein Auge haben, damit die Amtsanzeiger nicht für diese Agitationen missbraucht werden. Wenn die frühere Uebung noch bestünde, wonach bei Anlass der Behandlung des Staatsverwaltungsberichtes Anzüge gestellt werden konnten, würde ich den Anlass ergreifen, um in diesem Sinne eine Motion einzubringen. Leider besteht diese Uebung nicht mehr. Dagegen ist es nicht verboten, zu Handen der Behörden dringende Wünsche auszusprechen. — Nur noch ein Beispiel, wie es sich in dieser Beziehung beim Signauer Anzeiger verhält. Wenn in demselben ein Wahlvorschlag publiziert werden will, so muss er von einer öffentlichen Versammlung ausgehen. Wird nun von der Opposition im Anzeiger eine öffentliche Versammlung ausgeschrieben zur Aufstellung eines Wahlvorschlages, so rückt natürlich die herrschende Partei mit ihrem Hochdruck heran und überrumpelt die von der Minderheit einberufene Versammlung, worauf es heisst, dieselbe habe kein Recht, einen eigenen Wahlvorschlag aufzustellen. In dieser parteiischen Weise wird der Anzeiger für das Amt Signau missbraucht, und da gehört es sich, dass dagegen eingeschritten wird. — Ich will die Beispiele nicht vermehren; es genügt an dem Gesagten.

Bühlmann. Ich muss auch hier eine irrtümliche Behauptung des Herrn Dürrenmatt widerlegen. Es ist nicht wahr, dass der Amtsanzeiger von Konolfingen auf die Abstimmung vom 4. November hin einen Aufruf mit der Unterschrift des Regierungsstatthalters enthalten habe, oder dass demselben ein solcher beigelegt worden sei. (Dürrenmatt: Da ist er!) Ein Flugblatt wurde allerdings herausgegeben, wie dies auch Herr Dürrenmatt gethan hat; allein es stand dasselbe mit dem Amtsanzeiger in keinem Zusammenhang. Nach dem Reglement hat sich der Anzeiger absolut unparteiisch zu verhalten; er hat dies auch von jeher gethan, und wenn Herr Dürrenmatt behauptet, es verhalte sich nicht so, so ist dies ein Irrtum.

Müller (Bern). Im Verwaltungsbericht der Direktion des Gemeindewesens heisst es unter « Gesetzgebung » einfach, Gesetze oder Dekrete seien im Berichtsjahre nicht erlassen worden. Ich halte dafür, es interessiere uns dasjenige mehr, was gemacht worden ist, als dasjenige, was nicht gemacht worden ist, und ich denke, zu intensiver, gesetzgeberischer Arbeit sei auf der Direktion Anlass genug, infolge der im Laufe dieses Jahres erheblich erklärten Motion der Herren Bühlmann und Lohner. Ich brauche nur kurz zu wiederholen, wie dringend die Revision des Gemeindegesetzes geworden ist. Wir wissen, dass ganze Abschnitte desselben infolge des neuen Armengesetzes hinfällig geworden sind; wir wissen, dass moderne Anschauungen in diesem vom Jahre 1852 datierenden Gemeindegesetz Einzug halten müssen; wir wissen, dass die Stimmrechtsfrage entschieden einer Neuregelung bedarf etc. Aber was namentlich Not thut und die Revision zu einer dringenden werden lässt, das ist die Notwendigkeit, in der heutigen Zeit den Gemeinden eine grössere Autonomie zu geben. Es ist in dieser Beziehung ein kleiner Anfang gemacht im Alignementsgesetz von 1894, das den Gemeinden auf wichtigen öffentlichen Gebieten eine gewisse Autonomie einräumt; allein wenn man auf dieser Grundlage Gemeindevorlagen erlassen will, fühlt man sich auf Schritt und Tritt beengt und in die Unmöglichkeit versetzt, diese Autonomie in richtiger Weise auszunutzen. Je mehr die Stadt- und Landgemeinden in ihrer Organisation differieren, je mehr die Entwicklung der Städte fortschreitet, müssen wir in den Städten wichtige öffentliche Gebiete selbständig und nach andern Normen behandeln, als Landgemeinden, was nur möglich ist, wenn man den Gemeinden auf gewissen Gebieten, wo sich diese Differenzierung für jedermann sichtbar vollzieht, eine grössere Gesetzgebungsfreiheit einräumt, wie dies z. B. nun in Bezug auf die Baugerüste geschehen ist, so dass nicht wegen allen möglichen kleinen Dingen die schwerfällige Gesetzgebungsmaschine des Staates in Bewegung gesetzt werden muss. Namentlich in dieser Beziehung thut es Not, dass an eine Revision des Gemeindegesetzes herangetreten werde.

Nun gebe ich ohne weiteres zu, dass dies eine schwierige und weitschichtige Materie ist, und dass es sorgfältiger Abwägung bedarf, inwieweit man bezüglich der Gemeindeautonomie die Grenze ziehen darf, ohne dass der Zusammenhang und die Staatseinheit Schaden leidet. Aber gerade weil die Materie schwierig und weitschichtig ist, ist es dringend geboten, mit den Vorarbeiten unverzüglich zu beginnen, denn die Erheblichkeitserklärung der Motion wird wohl für die Direktion des Gemeindewesens kein Freibrief sein, während Jahren in der Sache nichts zu thun. Ich möchte deshalb an den Herrn Direktor des Gemeindewesens die Anfrage stellen, ob in dieser Beziehung etwas gegangen sei.

M. **Boinay**. Messieurs ! Le rapport de gestion mentionne le fait que deux communes du district de Porrentruy sont encore sous tutelle, celles de Bonfol et de Rocourt. Je ne veux parler que de celle de Bonfol. Je ne comprends nullement ce qui empêche de lever cette tutelle et je désirerais connaître les raisons de son maintien. Je regrette évidemment les circonstances financières qui ont amené cette mesure, mais je crois qu'actuellement rien ne s'oppose à ce qu'elle prenne fin.

Depuis près de cinq ans la commune de Bonfol est administrée par un tuteur qui, sauf erreur de ma part, est payé en partie par l'Etat. Or, ce tuteur s'octroie le droit de nommer à lui seul les régents et les régentes, ce qui me paraît exorbitant! Depuis 1850, nous avons eu trois lois scolaires et aucune d'elles n'a donné un pareil droit à un seul homme. Avant la loi de 1870, les instituteurs étaient nommés par les conseils communaux, dont le choix devait être ratifié par la Direction de l'éducation. Sous la loi de 1870, le droit de nommer les instituteurs était dévolu aux assemblées communales, et ce système a été maintenu par la nouvelle loi, votée en 1894, avec une légère modification.

Eh bien, le droit qu'aucune loi n'a accordé à un seul homme, pas même au Directeur de l'éducation, ce droit est accordé au tuteur d'une commune. Notez, Messieurs, que le Conseil-exécutif a sanctionné cette manière de voir par un jugement rendu ensuite d'une plainte portée par deux citoyens d'Ocourt. Ce n'est pas ici le moment de discuter ce jugement!

Mais en présence des conséquences qu'on tire du

fait qu'une commune est mise sous tutelle, j'exprime le vœu qu'on procède au plus tôt à la levée de la tutelle de la commune de Bonfol. Cette tutelle ne se justifie plus.

Minder, Direktor des Gemeindewesens. Was die Amtsanzeiger betrifft, so muss der Regierungsrat anerkennen, dass im Laufe der Zeit mit denselben Missbrauch getrieben worden ist. Dieselben wurden nach und nach seitens vieler Gemeinden als ein Finanzgeschäft betrachtet, weshalb sie darauf ausgingen, möglichst viele private Inserate aufzunehmen, wodurch die Anzeiger ihrem ursprünglichen Zwecke mehr oder weniger entfremdet worden sind. Der Regierungsrat hat deshalb unlängst der Gemeindedirektion den Auftrag erteilt, eine Vorlage auszuarbeiten, welche in dieser Beziehung Remedur schaffen soll.

Auf die Frage des Herrn Grossrat Müller, ob an die Ausarbeitung eines neuen Gemeindegesetzes geschritten werde, ist zu antworten, dass allerdings ein solches Gesetz in Vorbereitung ist. Allein wie Herr Müller selber zugeben musste, kann das Gesetz nicht von einem Tag auf den andern oder von einem Monat auf den andern ausgearbeitet werden. Die Materie ist sehr weitschichtig und muss sehr genau geprüft werden.

Was die Bemerkung betreffend die Bevogtung jurassischer Gemeinden, speziell der Gemeinde Bonfol, betrifft, so ist zu bemerken, dass die Gemeinde Bonfol seit 1896 bevogtet ist und man sich allerdings fragen kann, warum dieser Zustand so lange andauere. Unter normalen Verhältnissen wäre eine so lange Dauer der Bevogtung allerdings auffallend, allein im vorliegenden Falle liegen ganz besondere Verhältnisse vor. Die Gemeinde Bonfol besass ein Vermögen von über Fr. 600,000, das meistenteils in Waldungen bestund. Sie ging nun in der Ausbeutung dieser Waldungen so weit, dass dieselben schliesslich nahezu keinen Ertrag mehr lieferten. Aber nicht nur das! Obschon die Gemeinde den Holzerlös für die laufende Verwaltung verwendete, machte sie ausserdem noch bei Fr. 130,000 Schulden (Heiterkeit). Man hatte es also hier mit einer ganz miserabeln Gemeindeverwaltung zu thun, und man muss sich nur fragen, wie es so lange gehen konnte, bis die Gemeinde bevogtet wurde. Die Gemeinde ist schon früher, ich glaube ånfangs der 70er Jahre, einmal bevogtet worden, und man glaubte, mit der Bevogtung bessere Zustände geschaffen zu haben. Allein nach wenigen Jahren war der alte Schlendrian wieder eingerissen. Man hat sich in der letzten Zeit im Regierungsrate gefragt, ob die Entvogtung eintreten dürfe und hat darüber in erster Linie die Ansicht des Verwalters eingeholt. Dieser erklärte, er halte dafür, die Bevogtung sollte noch während eines Jahres andauern; nach einem Jahre dürften die Verhältnisse dann so saniert sein, dass man nicht riskieren müsse, dass die Gemeinde wieder in die frühern Verwaltungsverhältnisse zurückfalle. Der Verwalter hat nämlich eine aus drei Personen bestehende Subkommission bestellt, in welcher alle Parteirichtungen vertreten sind, und wenn man sich bei Leuten aus der Gegend erkundigt, so heisst es, die Gemeinde marschiere unter dieser Verwaltung ganz gut. Auch ein Mitglied der Staatswirtschaftskommission hat mir erklärt, nach seiner Ansicht liege es im Interesse der Gemeinde, wenn dieselbe noch während einiger Zeit bevogtet bleibe. Der Regierungsrat ist, wie gesagt, der Meinung, die Bevogtung solle vorläufig noch für ein Jahr aufrecht erhalten werden. Haben sich nach Ablauf eines Jahres die Verhältnisse günstiger gestaltet, so kann man dann auf die Frage zurückkommen.

Der Bericht der Direktion des Gemeindewesens wird stillschweigend genehmigt.

Bericht der Direktion des Kirchenwesens.

Bühler, Präsident der Staatswirtschaftskommission. In Abwesenheit des Herrn Burrus möchte ich Ihnen im Namen der Staatswirtschaftskommission beantragen, dem Bericht der Kirchendirektion mit der im gedruckten Bericht enthaltenen Bemerkung die Genehmigung zu erteilen.

Wyss. Ich möchte beim Bericht über das Kirchenwesen einen Gegenstand zur Sprache bringen, der auch schon in der Presse behandelt worden ist und auf der einen Seite einige Heiterkeit, auf der andern Seite grossen Zorn erregt hat. Es handelt sich um den berühmten Kirchenstuhl von Spiez, und Sie werden gleich hören, weshalb ich Veranlassung nehme, diese Angelegenheit hier zu behandeln.

Es wird der Mehrzahl der Herren Kollegen noch in Erinnerung sein, dass seiner Zeit plötzlich die Nachricht auftauchte, zwei Kunstverständige der Gemeinde Spiez haben einen alten Kirchenstuhl, der mit dem v. Erlachwappen geziert ist, aus der Kirche herausgenommen und dem Direktor des schweizerischen Landesmuseums in Zürich verkauft. Die Wegnahme wurde so geschickt ausgeführt, dass der Siegrist, dem die Ueberwachung der Kirche anvertraut war, öffentlich erklärt hat, er habe von dieser Wegnahme keine Kenntnis gehabt und sei sehr überrascht gewesen, als er eines Tages einen saubern neuen Stuhl an der Stelle des alten gefunden habe. Sofort nachdem die Sache entdeckt worden war, unternahm der Kirchgemeinderat von Spiez, der sich, wie recht und billig, diesen Eingriff in seine Rechte nicht gefallen lassen wollte, Schritte, damit dieser Kirchenstuhl, der mittlerweile nach Zürich gewandert ist und dort in der Kapelle des Landesmuseums eine ganz hübsche Aufstellung gefunden hat, wieder an seinen frühern Ort zurückkehre. Es scheint aber, dass die Bemühungen des Kirchgemeinderates von Spiez zu keinem Resultat führten, so dass sich derselbe genötigt sah, in der Person des Direktors des Kirchenwesens des Kantons Bern einen stärkern Schutz anzurufen, und dies ist der Grund, weshalb ich die Angelegenheit hier zur Sprache bringen möchte, indem, wie bemerkt, unsere staatlichen Organe bereits in die Lage gekommen sind, sich mit der Sache zu befassen.

Es ist mir nicht genau bekannt, worin die Bemühungen der Kirchendirektion, den erwähnten Kirchenstuhl wieder an seinen richtigen Ort zurückzubringen, bestanden haben, aber ich glaube mich nicht zu täuschen, dass seitens der Kirchendirektion beim Bundesrat, resp. bei einem einzelnen Departemente Schritte gethan worden sind, damit von dieser Seite, der Aufsichtsbehörde des Landesmuseums, dahin gewirkt werde, dass der Direktor des Landesmuseums das unrecht erworbene Gut wieder zurückschicke. Es scheint aber dasjenige, was von dieser Seite unternommen wurde, auch

zu keinem Resultat geführt zu haben. Ich hatte erst kürzlich das Vergnügen, dem Landesmuseum in Zürich wiederum einen Besuch abzustatten und war sehr wenig erbaut, den Kirchenstuhl mit dem v. Erlachwappen noch immer in der Kapelle zu finden, und zwar ist derselbe so aufgestellt, dass man förmlich darüber stolpern muss, um so recht zu zeigen: Den haben wir, der kehrt nicht wieder in den Kanton Bern zurück! In diesem Sinne hat sich denn auch der Direktor ausgesprochen. Man konnte es an öffentlichen Wirtstischen hören, dass der Direktor sich rühmte und sich über die Sache lustig machte, jetzt sei der Stuhl hier, er sei aufgestellt und werde nicht wieder zurückgegeben. Nun handelt es sich nicht um den spezifischen Wert dieses Kirchenstuhls. Derselbe bietet sicher kunsthistorisches Interesse. Es ist ein alter, mit einem Wappen verzierter Stuhl, der aber im übrigen keinen bedeutenden Schmuck aufweist. Was aber von grösserem Werte ist und namentlich für unsern Kanton von Wert sein muss, ist der Umstand, dass man nicht zugeben kann, dass die Direktion des Landesmuseums, nachdem sie weiss, dass der Stuhl ohne Wissen und ohne Ermächtigung der Eigentümerin verkauft worden ist, sich renitent erweist und den Stuhl nicht zurückgeben will. Es ist dies ein Verhalten, das öffentlich gerügt und gebrandmarkt werden muss, ein Verhalten, das nicht geeignet ist, die Sympathien der Direktion des schweizerischen Landesmuseums zuzuwenden. Ich glaube, der Kirchgemeinderat von Spiez hat sehr recht gethan, dass er sich an die staatlichen Organe wendete, und ich möchte nun gerne in Erfahrung bringen, wie es mit den Unterhandlungen steht. Wenn man sich in Zürich über die Sache lustig macht, so scheint mir anderseits, es sei auch die Ehre des Kantons Bern mit der Angelegenheit verknüpft; wir sollen uns nicht in dieser Weise behandeln lassen! Wenn es eine offenkundige Thatsache ist, dass der Stuhl unrechtmässig erworben wurde, soll er auch gutwillig zurückgegeben werden, und wenn dies nicht erreicht werden kann, so soll man auf dem Rechtswege vorgehen. Die Sache ist ausserordentlich einfach. Es ist nichts weiter nötig, als dass der Eigentümer, ich weiss nicht, ob die Gemeinde Spiez oder der Staat Bern, klagend auftritt, denn da der Stuhl ohne seine Einwilligung verkauft wurde, so hat auch der gutgläubige Erwerber auf denselben keinen Anspruch. So liegt rechtlich die Sache, und ich möchte die Staatsbehörden dazu anhalten, die Angelegenheit nicht im Sande verlaufen zu lassen. Ich wiederhole, es ist ein Stück Ehre des Kantons Bern mit der Sache verknüpft und man soll alles anwenden, damit der Stuhl wieder an seinen alten Platz zurückkommt. Wir leisten damit dem Kanton einen Dienst und auch der Gemeinde Spiez, welche die Sache sehr empfindet und wegen dieser Angelegenheit schon oft der Gegenstand des Hohnes und des Gespöttes gewesen ist.

Gobat, Direktor des Unterrichtswesens. Ich bin im Falle, an Stelle des Herrn Kirchendirektors die Anfrage des Herrn Wyss zu beantworten, weil die fragliche Angelegenheit meistens von der Direktion des Unterrichtswesens, wenn auch die Kirchendirektion nicht unbeteiligt war, behandelt worden ist. Die Sache liegt so, wie Herr Grossrat Wyss sie auseinandergesetzt hat. Ein altertümlicher Stuhl mit dem Wappen v. Erlach wurde aus der Kirche von Spiez entwendet, kann man sagen, indem derselbe durch Vermittlung eines gänzlich unbeteiligten Bürgers von Spiez, eines alten Lehrers, der sich gar nicht in die Sache zu mischen hatte, in den Besitz des Landesmuseums gelangte und zwar unter Umständen, welche für beide Parteien nicht sehr — sagen wir nicht sehr günstig sind. Sobald die Sache zur Kenntnis der Behörden gelangte, wurde die Erziehungsdirektion ersucht, die nötigen Schritte zu thun, damit der betreffende Gegenstand wieder in den Besitz der Behörden von Spiez gelange. Ich besprach die Angelegenheit zunächst mündlich mit dem Chef des Departements des Innern, welchem das Landesmuseum unterstellt ist. Derselbe gab mir die Zusicherung, eine amtliche Kundgebung seitens der obern bernischen Behörden werde zum gewünschten Ziele führen. Daraufhin wurde ein Schreiben — ich weiss nicht mehr, ob es ein solches der Erziehungsdirektion oder des Regierungsrates war — an das Departement erlassen mit dem Ersuchen, das Departement möchte dafür sorgen, dass der fragliche Stuhl wieder ins Eigentum der Kirchgemeinde Spiez gelange. Diesem Gesuche wurde entsprochen. Wir erhielten bereits vor mehreren Wochen oder Monaten eine Antwort des Departements des Innern, worin gesagt war, es sei entschieden worden, dass das Landesmuseum den fraglichen Kirchenstuhl wieder herausgeben müsse. An die Herausgabe wurden jedoch vom Departement, natürlich auf Veranlassung der Direktion des Landesmuseums, verschiedene Bedingungen geknüpft, darunter eine, welche dahingeht, die Gemeinde Spiez solle erklären, in dieser ganzen Angelegenheit treffe weder den Direktor, noch die Verwaltung des Landesmuseums irgendwelche Schuld. Sobald dieser Brief in die Hände der Direktion des Unterrichtswesens gelangte, wurde er den Behörden von Spiez mitgeteilt und letztere aufgefordert, sich darüber zu erklären, ob sie die verschiedenen Bedingungen annehmen. Die Behörden von Spiez erklärten, sie nehmen alle Bedingungen an ausser derjenigen, in welcher von der Schuld oder Nichtschuld der Direktion des Landesmuseums die Rede sei. Diese Bedingung könne die Gemeinde nicht annehmen, weil, wenn sie dies thäte, direkt der Vorwurf auf sie fallen könnte, sie trage selber die Schuld. Jemand ist natürlich an der Veräusserung des Stuhles nach Zürich schuld. Sind es nicht die Behörden des Landesmuseums, so ist es die Behörde von Spiez, und da diese behauptet, sie habe von der ganzen Angelegenheit überhaupt gar keine Kenntnis gehabt, die Sache sei hinter ihrem Rücken passiert, so ist es natürlich, dass sie sich weigert, die gewünschte Erklärung abzugeben. Ich wollte natürlich nicht insistieren. Hätte man der Behörde von Spiez gesagt, es handle sich nur um eine Formsache, so hätte dieselbe schliesslich vielleicht nachgegeben und die Erklärung unterzeichnet. Wir haben uns nun vorgenommen, der Herr Kirchendirektor und der Sprechende, in dieser Angelegenheit noch mündlich mit dem Chef des Departements des Innern zu verhandeln, damit die erwähnte Bedingung fallen gelassen werde. Ich wusste schon vorher, dass von einer solchen Bedingung die Rede sein werde, habe aber vom Chef des Departements eine Andeutung bekommen, nachdem ich ihm sagte, dass eine solche Bedingung kaum angenommen werden könnte, es werde diese Bedingung fallen gelassen werden, und ich war sehr verwundert, als sie dann doch gestellt wurde. Ich glaube, wenn der Herr Kirchendirektor und ich mit Herrn Bundesrat Ruchet über die Angelegenheit reden, er die Bedingung

schliesslich fallen lassen oder ihr eine solche Form geben wird, dass der Kirchgemeinderat von Spiez die Erklärung unterzeichnen kann.

Der Stuhl ist also, um zu resümieren, auf dem Papier zurückerstattet, nur ist er noch nicht in unsern Händen, weil die an die Rücksendung geknüpften Bedingungen vom Kirchgemeinderat von Spiez nicht alle angenommen worden sind.

Wyss. Ich danke Herrn Regierungsrat Gobat für seine Mitteilungen und sehe mit Befriedigung, dass die Sache ihren Fortgang nimmt und hoffentlich zu einem guten Ende gelangt. Ich möchte nur noch hervorheben, dass die Stellung, welche die Behörde von Spiez eingenommen hat, nach meiner Auffassung durchaus die richtige ist. Die Veräusserung erfolgte hinter ihrem Rücken, und sie kann nicht der Direktion des Landesmuseums zu lieb sich dazu hergeben, derselben noch ein Kompliment zu machen.

Wildbolz. Als Vertreter von Spiez muss ich über diese Angelegenheit auch noch ein paar Worte verlieren. Wie Ihnen bekannt ist, wurde der fragliche Kirchenstuhl durch einen Antiquitätenhändler in Spiez verkauft und zwar auf Veranlassung des Herrn Angst, Direktor des Zürcher Museums, der, wie es scheint, schon an verschiedenen Orten solche — nennen wir es Käufe ausgeführt hat. Man kann die Schuld nicht einzig denjenigen auf den Buckel schreiben, welche den Stuhl verkauft haben, das heisst man sagt hier gestohlen, was aber nicht richtig ist. Der Antiquitätenhändler Theilkäs hatte unter anderem ein Tröglein zu verkaufen. Herr Direktor Angst kommt zu ihm und sagt: «Ihr habt da auch einen schönen Stuhl, den Ihr nicht mehr braucht, könnte man denselben vielleicht ebenfalls kaufen?» Theilkäs erwiderte, er wolle sehen, was zu machen sei und richtete zu diesem Zweck an die Behörden von Spiez eine Anfrage, ob man den Stuhl verkaufen könnte. Der Gemeinderat von Spiez wies dieses Schreiben an den Kirchgemeinderat von Spiez. Zufällig war damals Herr Pfarrer Trechsel nicht anwesend, und Herr Amtsrichter Regez, Präsident des Kirchgemeinderates, ebenfalls nicht. Infolgedessen wurde die Sache etwas hinausgeschoben. Als Herr Regez zurückkehrte, sagte Herr Amtsschreiber Itten eines Abends zu ihm: Könnte man den Stuhl vielleicht nun geben, Herr Angst pressiert, er möchte ihn haben? So wenigstens stellt Herr Itten die Sache dar, während Herr Regez behauptet, es sei nicht wahr, dass er dies gesagt habe. In welchem Zustand sich die beiden Herren damals befanden — es war abends 10 Uhr — weiss ich nicht (Heiterkeit), da ich nicht dabei war. Item, der eine schob die Sache auf den andern. Wir haben dann in dieser unangenehmen Angelegenheit eine ausserordentliche Gemeindeversammlung einberufen, um die Sache zu besprechen und damit die Herren sich rechtfertigen können. Allein auch dies führte zu keinem Resultat, indem, wie gesagt, der eine die Schuld auf den andern schob. Als die Neubestuhlung der Kirche von Spiez beschlossen wurde, existierte in derselben ein Stuhl, der dem Schloss angehörte, in welchem also die Familie vom Schloss ihren Platz finden sollte. Ausserdem war noch der in Frage stehende alte v. Erlachstuhl vorhanden, auf welchem der Sigrist seinen Platz hatte. Bei Anlass der Neubestuhlung wollte man diesen Stuhl herausreissen und wegwerfen, ebenso den Schlossstuhl, ein Stuhl, wie man ihn neu nicht mehr erstellt hätte. Ich habe mich für denselben verwendet und einen grossen Kampf durchgemacht, infolgedessen der Stuhl in der Kirche verblieb. Nachdem der v. Erlachstuhl nach Zürich gewandert war, gelangte an unsere Einwohnergemeinde ein Schreiben der Regierung, worin gesagt war, sie habe nun die Sache an die Hand genommen. Infolgedessen hatten wir natürlich nichts mehr zu der Angelegenheit zu sagen. Ich danke Herrn Grossrat Wyss, dass er angefragt hat, wie es sich nun mit der Angelegenheit verhalte, und ebenso danke ich Herrn Regierungsrat Gobat für die von ihm erteilte Auskunft. Wie ich indessen gehört habe, kommt der Stuhl wahrscheinlich gar nicht mehr nach Spiez, sondern er wandert einfach vom Zürcher Museum ins Berner Museum. (Heiterkeit.) Es ist allerdings besser, derselbe befinde sich hier in Bern als in Zürich, indessen wäre Spiez der Regierung doch sehr dankbar, wenn der Stuhl statt ins Berner Museum wieder nach Spiez käme. Man würde dann in diesem Fall den neuen Stuhl wieder herausreissen und den alten verbesserten v. Erlachstuhl wieder an denjenigen Platz stellen, wo er sich früher befunden hat. (Heiterkeit.)

Gobat, Direktor des Unterrichtswesens. Ich kann Herrn Wildbolz in Bezug auf die Rückerstattung des Stuhles beruhigen und zwar in meiner Eigenschaft als Präsident der Museumskommission. Die Kommission des bernischen historischen Museums hat durchaus nicht die Tendenz, die Kirchen und andere öffentliche Gebäude ihrer Schmucksachen und altertümlichen Gegenstände zu entblössen, im Gegensatz zum Landesmuseum, welches darauf hinarbeitet, alles sich anzueignen, was sich an Altertümern in irgend einem öffentlichen Gebäude vorfindet. Das hiesige Museum verfolgt den Zweck, zu verhindern, dass Gegenstände, welche sich in den Kirchen etc. befinden, ins Ausland oder in die Hände eines Privatmannes gelangen, sondern im Lande bleiben. Nur unter der Voraussetzung, dass die Kirchgemeinde von Spiez diesen Stuhl gern verkaufen würde, hat sich das bernische historische Museum bereit erklärt, denselben zu einem ziemlich hohen Preise zu übernehmen. Sobald die Kirchgemeinde erklärt, sie wünsche den v. Erlachstuhl in ihrer Kirche zu behalten, wird das historische Museum keine Schritte thun, um sich denselben anzueignen.

M. Folletête. Messieurs! Dans le rapport de gestion de la Direction des cultes, il est parlé d'un projet sur lequel j'ai déjà appelé souvent, même très souvent, non seulement l'attention de cette assemblée, mais aussi celle des divers Directeurs des cultes qui se sont succédés ces dernières années.

Je veux parler du projet concernant la nouvelle division des paroisses catholiques romaines du Jura. Je lis dans le rapport sur la gestion de la Direction des cultes le passage suivant:

«Le projet concernant une nouvelle division des «paroisses catholiques romaines du Jura, dont il a été «parlé dans les trois derniers rapports de gestion, n'a «pas encore pu être discuté en 1899. Il a été pris des «mesures pour que le décret relatif à cette question «puisse être soumis au Grand Conseil pendant le cours «de l'année 1900.» Ce rapport remonte au mois de mai de la présente année.

Il paraît, Messieurs, que la Commission d'économie publique n'a pas estimé que ce passage du rapport était suffisant, car je lis dans son rapport du 7 no-

vembre courant: « La Direction des cultes nous a « promis de mettre enfin à l'étude le projet, que nous « mentionnons dans nos rapports depuis 1897, concer- « nant une nouvelle division territoriale des paroisses « catholiques romaines du Jura; en conséquence, nous « exprimons le vœu que ce projet figure sur la liste « des objets à traiter dans la prochaine session. »

Cette prochaine session devait-elle être la session actuelle? On peut le croire; toutefois, il me semble qu'il ne peut certainement pas être question de discuter dans la présente session un projet de décret qui n'est pas encore élaboré, mais je demande instamment qu'il ne soit pas enterré et qu'on tienne enfin compte des vœux exprimés depuis vingt ans dans les nombreuses pétitions qui remplissent les cartons de la Direction des cultes.

Depuis deux ans, le tableau des commissions du Grand Conseil ne fait plus mention de la commission spéciale qui avait été désignée pour préaviser un premier projet élaboré par M. Minder. J'ai l'honneur de faire partie de cette commission qui a été réunie une fois à Bienne et dont la mission n'est pas terminée encore. L'omission de cette commission dans le tableau officiel ne peut donc être que le résultat d'une erreur de la chancellerie, car si tel n'était pas le cas, on pourrait croire que le Grand Conseil considère l'objet comme liquidé. La motion acceptée par le Conseil-exécutif, il y a tantôt huit ans, comporte le dépôt d'un projet à discuter par le Grand Conseil. Aussi longtemps que ce projet ne sera pas discuté, nous sommes fondé à réclamer l'exécution de la motion et à demander qu'on ne perde pas de vue un objet aussi important.

Je prends note des déclarations qui nous sont faites aujourd'hui, tout en attendant impatiemment le dépôt de ce projet de décret, en espérant qu'il pourra être produit et discuté à la prochaine session.

Je ne sais s'il est nécessaire de retenir plus longtemps votre attention sur ce point, au moins quant à présent; néanmoins, il ne sera pas inutile de vous faire remarquer que la motion que j'avais faite au Grand Conseil, avec mes collègues des districts catholiques, en vue de l'abrogation du décret du 9 avril 1874, concernant la nouvelle division des paroisses dans la partie catholique du Jura, date déjà du 25 novembre 1891. Cette motion, prise en considération par le Grand Conseil, a été l'objet d'un examen approfondi de la part de M. Eggli, alors Directeur des cultes, malheureusement décédé sans avoir pu mettre au net le projet qu'il devait soumettre au Conseil-exécutif et auquel il attachait, comme il me l'a souvent répété, une grande importance pour la pacification du pays.

On ne nous reprochera pas, j'espère, d'être trop pressés de provoquer la solution que nous attendons depuis tant d'années. J'aurais pu imiter quelques-uns de nos collègues qui viennent à propos de la discussion du rapport du Conseil-exécutif, de rappeler l'exécution de telle ou telle mesure et de réclamer le dépôt de tel ou tel projet de loi promis depuis longtemps, mais je ne l'ai pas voulu, afin de ne pas envenimer la question.

J'espère donc que M. le Directeur des cultes nous soumettra ce projet à la prochaine session et je l'invite instamment à le faire et à donner ainsi satisfaction à des besoins urgents qu'il connaît et dont il a pu bien des fois déjà apprécier l'importance.

Puisse, Messieurs, ce projet contribuer à la pacification du pays!

Ritschard, Direktor des Kirchenwesens. Nur wenige Worte auf das Votum des Herrn Folletête. Vorerst ist etwas richtig zu stellen, was er unrichtig dargestellt hat. Es ist allerdings seiner Zeit für diesen Gegenstand eine Kommission niedergesetzt worden. Allein die Regierung ist auf das von Herrn Kirchendirektor Minder vorgelegte Dekret nicht eingetreten. Infolgedessen war das Geschäft beim Grossen Rate nicht mehr hängig, und die Kommission wurde daher gestrichen. Nun ist es allerdings meine Aufgabe, noch im Laufe dieses Jahres eine Vorlage auszuarbeiten. Wie dieselbe aber beschaffen sein soll, das müssen Sie in erster Linie der Kirchendirektion und in zweiter Linie dem Regierungsrat überlassen. Ich habe allerdings Erklärungen abgegeben, dahingehend, es solle eine Vorlage über die neue Einteilung der jurassischen Kirchgemeinden gemacht werden, aber ich habe mich in keiner Weise engagiert, diese Vorlage in diesem oder jenem Sinne auszuarbeiten. Ich konnte dies um so weniger thun, als die Sache eine sehr schwierige ist, wie Sie dem einlässlichen Bericht, den ich Ihnen vorlegen werde, zu entnehmen im Falle sein werden. Die Sache ist namentlich schwierig nach der finanziellen und insbesondere auch nach der gesetzlichen Richtung. Will man nämlich eine weitgehende Reform vornehmen und die Neueinteilung auf viele Kirchgemeinden ausdehnen, so erfordert dies nach meiner Ansicht die Abänderung eines Paragraphen des Kirchengesetzes. Die Schaffung einer ziemlich grössern Zahl von Kirchgemeinden im Jura wird bedeutende Mehrausgaben zur Folge haben, die dermalen nicht gemacht werden können. Man wird sich nur in der Weise zu behelfen vermögen, dass man die Besoldungen der katholischen Geistlichen im Jura, die ja bekanntlich nicht verheiratet sind, reduziert. Diese Reduktion kann aber nach meinem Dafürhalten nicht vorgenommen werden ohne Revision des Art. 30 des Kirchengesetzes. Item, dies sind alles Fragen, die des nähern auseinanderzusetzen und unter Umständen hier zu erörtern sein werden. Allein ich lasse mich bei dem früher gegebenen Wort behaften, dass noch in diesem Jahre eine Vorlage gemacht werden soll. An der Regierung wird es dann sein, dieselbe eventuell an den Grossen Rat weiterzuleiten, wenn sie wünscht, dass der Sache weitere Folge gegeben werde.

Der Bericht der Direktion des Kirchenwesens wird stillschweigend genehmigt.

Bericht der Forstdirektion.

Bühler, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Zum Bericht der Forstdirektion ist keine Bemerkung zu machen. Die Staatswirtschaftskommission beantragt Ihnen, es sei derselbe zu genehmigen.

Mosimann. Im August dieses Jahres war ich im Falle, auf der Domäne Thorberg Hagelschaden abzuschätzen und infolgedessen kam ich dazu, die ganze Domäne zu begehen, bei welchem Anlass mir Verschiedenes aufgefallen ist, so namentlich die neuen Aufforstungen. Für Aufforstungen in den Bergen, wie sie im Oberland und namentlich im Amt Schwarzenburg durchgeführt worden sind, werde ich auch in

Zukunft noch ein Mehreres zu thun bereit sein; dagegen begreife ich nicht, wie man dazu kam, in Thorberg, wo ohnedies ein ausgedehntes Waldareal vorhanden ist und der Bezirksförster Mühe hat, das Holz abzusetzen, drei, vier schöne Grundstücke im Halt von circa 50 Jucharten aufzuforsten. In unmittelbarer Nähe der Anstalt wurde eine steile Halde aufgeforstet, was zur Folge haben wird, dass die Anstalt, wenn der Wald einmal aufgewachsen ist, im Schatten stehen wird. Ebenso wurde eine zweite fast daneben liegende Halde (Ochsenweid) aufgeforstet. Ich glaube, diese Aufforstungen liegen nicht im Interesse der Finanzen und möchte deshalb den Herrn Forstdirektor um Auskunft ersuchen, weshalb diese Aufforstungen vorgenommen wurden. Es ist mir bekannt, dass die Aufsichtskommission gegen die Aufforstungen sich ausgesprochen und eine bezügliche Verwahrung zu Protokoll gegeben hat. Trotzdem wurde aufgeforstet! Ich möchte wissen, warum man in einem Landesteil, wo Holz genug vorhanden ist und genügend Arbeitskräfte zur Bearbeitung der Güter vorhanden sind, in dieser Weise aufforstet.

v. **Wattenwyl**, Forstdirektor. Ich will auf die Anfrage des Herrn Mosimann antworten, so gut es mir möglich ist, obschon es sich hier nicht rein um ein Geschäft der Forstdirektion handelt. Die Domäne Thorberg gehört zur Domänendirektion und ist von derselben der Polizeidirektion zur Unterbringung einer Strafanstalt verpachtet. Wie sich die Herren erinnern werden, beklagte man sich schon vor Jahren über die schlechte Rendite des Landwirtschaftsbetriebes dieser Domäne, und es wurde der Wunsch ausgesprochen, man möchte nach Mitteln und Wegen suchen, um die Defizite zu vermindern. Es besteht bekanntlich eine Kommission für das Gefängniswesen, welche die sämtlichen Strafanstalten unter sich hat. Die Forstdirektion hat an den Verhandlungen dieser Kommission niemals teilgenommen; allein aus Mitteilungen des frühern Polizeidirektors, Herrn Stockmar, ist mir bekannt, dass in Thorberg die Erzeugungskosten einzelner Produkte gerade doppelt so hoch zu stehen kamen, als diese Produkte auf dem Markt gekostet hätten. Die Domäne weist sehr steile Partien auf, wo sich der landwirtschaftliche Betrieb nicht rentiert. Infolgedessen verlegte man letztes Jahr einen Teil der Arbeitskräfte ins Grosse Moos, dessen ebenes Terrain sich besser zu landwirtschaftlicher Bearbeitung eignet. Welches die Verhandlungen der Kommission waren, weiss ich nicht, sondern kann nur sagen, dass mir unterm 25. November 1895 vom Regierungsrat folgender Beschluss mitgeteilt wurde: « Von den zu Thorberg gehörenden Ochsenweid-, Schwendi- und Geissmundgütern werden die in zwei Plänen näher bezeichneten Parzellen von zusammen ungefähr 12 Hektaren abgetrennt und mit dem Forstareal vereinigt. Die Forstdirektion wird beauftragt, für beförderliche Aufforstung dieser Parzellen zu sorgen. » Es war nun nicht Sache der Forstdirektion, zu prüfen, ob die Aufforstung gerechtfertigt sei, sondern sie hatte dem Auftrag nachzukommen. Dies ist alles, was ich Herrn Mosimann sagen kann. Ich weiss aus frühern Verhandlungen, dass die steile Lage der Domäne Thorberg den landwirtschaftlichen Betrieb sehr erschwert und dass wahrscheinlich aus diesem Grunde eine Reduktion des landwirtschaftlich bebauten Terrains vorgenommen wurde.

Mosimann. Ich möchte doch, dass man sich die Sache einmal persönlich ansehen würde; vielleicht kommt man dann zur Ueberzeugung, dass man die Tannen wieder ausreissen sollte! (Heiterkeit.)

Der Bericht der Forstdirektion wird stillschweigend genehmigt.

Hier wird die Beratung abgebrochen.

Schluss der Sitzung um 12½ Uhr.

Der Redacteur:
Rud. Schwarz.

Dritte Sitzung.

Mittwoch den 21. November 1900,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *v. Muralt.*

Der Namensaufruf verzeigt 191 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 20 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung: die Herren Coullery, Gouvernon, Hauser, Hennemann, Kramer, Ledermann, Meyer, Dr. Michel (Interlaken), Probst (Langnau), Reymond, Roth, Wüthrich; ohne Entschuldigung abwesend sind: die Herren

Beutler, Brahier, Fleury, Ereiburghaus, Gurtner (Uetendorf), Hadorn (Thierachern), Schenk (Steffisburg), Steiner (Liesberg).

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Zur Verlesung gelangt folgende

Eingabe:

An den Grossen Rat des Kantons Bern.
Hochgeachteter Herr Präsident!
Hochgeachtete Herren!

Am 15. d. M. hatten wir uns erlaubt, eine vom 10. November datierte, von den Vorständen der acht Leistgesellschaften der Unterstadt-Quartiere, als berufenen Vertretern der Bevölkerung der untenher dem Zeitglockenthurm gelegenen Quartiere der Stadt Bern, unterzeichneten Eingabe, betreffend die Dislozierung der beiden Betreibungsämter und der Amtsschreiberei, an den hohen Regierungsrat zu Handen Ihrer hohen Behörde abgehen zu lassen.

Indem wir unser Gesuch, die obengenannten Aemter auch fernerhin in der untern Stadt zu belassen, zu gütiger Berücksichtigung angelegentlichst anempfehlen, sind wir anmit so frei, anschliessend das fernere Ansuchen an Sie, Tit., zu stellen:

« Es möchte Ihnen belieben, dass unsere oben erwähnte Eingabe gemäss Gesetz und Reglement auch der Tit. Bittschriftenkommission überwiesen werde zur Begutachtung. »

Genehmigen Sie etc.

Namens des Leistverbandes der Unterstadt-Quartiere:

Der Präsident: G. Strelin. Der Sekretär: Stalder.

Geht an die Bittschriftenkommission.

Tagesordnung:

Aarekorrektionen auf der Strecke Oltigen-Aarberg.

(Siehe Nr. 28 der Beilagen.)

Morgenthaler, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Regierung giebt sich Mühe, bei der gegenwärtigen Finanzlage möglichst wenig Wasser- und Strassenbaugeschäfte zur Behandlung zu bringen. Im Wasserbau kann man mit neuen Geschäften im allgemeinen füglich etwas zuwarten, dringend ist nur der Ausbau der bereits begonnenen Korrektionen. Heute legen wir Ihnen zwei neue Geschäfte vor, die aus Gründen dringlich sind, die ich Ihnen bei den einzelnen Geschäften mitteilen werde.

Das erste Geschäft betrifft die Aarekorrektion Oltigen-Aarberg. Bereits im Jahre 1898 beantragte der Regierungsrat die Subventionierung der Aarekorrektion in den Schwellenbezirken Ostermanigen-Jucher und Radelfingen, also zwischen Oltigen und Aarberg. Die daherigen Kosten haben sich auf Fr. 104,000 belaufen, wovon Bund und Grosser Rat die üblichen Subventionen, d. h. 40 und 30 %, leisteten. Die Arbeiten sind zum grössten Teil bereits ausgeführt. Nun haben die benachbarten Schwellengemeinden Golaten und Niederried das Gesuch gestellt, es möchte die Korrektion weiter nach aufwärts ausgedehnt werden und zwar würde dieselbe bestehen in der beidseitigen Eindämmung der Flussstrecke auf circa 500 Meter bei Oltigen-Golaten, und in zwei kürzern Verbauungen des einen Ufers bei Golaten und bei Niederried. Durch diese Korrektion soll der unregelmässige Lauf der Aare in diesem Gebiet in normale Richtung gebracht werden. Dabei wird in hohem Masse auf natürliche Abschwemmung gerechnet, so dass für die Ausbildung des angestrebten Zustandes längere Zeit nötig ist. Ferner ist in dieser Gegend eine neue Brücke, bezw. eine neue Strassenverbindung projektiert, die namentlich von der Gegend auf dem rechten Ufer seit Jahren verlangt wird und welches Bestreben durch den Bau der Bern-Neuenburgbahn neue Anregung erhalten hat. Wahrscheinlich wird dieser Strassenbau sobald nicht ausgeführt werden, aber die gegenwärtige Korrektion ist doch auch eine Vorbereitung dafür, indem der Zustand, den man mit der Korrektion anstrebt, vorerst geschaffen werden muss, bevor man an den Bau einer Brücke denken kann. Dies ist ein weiterer Grund, weshalb das Geschäft dringend ist.

Die Prüfung des Projektes ergab, dass dasselbe genehmigt werden kann, jedoch der Kostenvoranschlag von ursprünglich Fr. 109,600 auf Fr. 118,600 erhöht werden muss. Der Bund hat das Projekt mit diesem erhöhten Kostenvoranschlag genehmigt und dafür eine Subvention von 40 %, im Maximum Fr. 47,200, bewilligt, unter den üblichen Bedingungen, worunter diejenige, dass der Beitrag in Jahresraten von höchstens Fr. 10,000 geleistet werde, womit also von vornherein eine Bauzeit von wenigstens 5 Jahren in Aussicht genommen ist. Wir beantragen Ihnen, an die Kosten von Fr. 118,000 einen Staatsbeitrag von 1/3, gleich wie für den ersten Teil, im Maximum Fr. 39,333, zu bewilligen, unter den in der gedruckten Vorlage enthaltenen Bedingungen.

Bühler, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Ich habe dem Gesagten nichts beizufügen; die Staatswirtschaftskommission beantragt Zustimmung.

Genehmigt.

Verbauung der Schlund-, Heiti- und Gunggbäche bei Wengi zu Reichenbach.

(Siehe Nr. 28 der Beilagen.)

Morgenthaler, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. An der südöstlichen Abdachung der Niesenkette entspringen drei Wildbäche, die in paral-

leler Richtung ins Thal fliessen und in Distanzen von nur etwas über 100 Meter das Gebiet der Bäuertgemeinde Wengi zwischen Frutigen und Reichenbach durchziehen. Die drei Bäche führen bei Anschwellungen ein bedeutendes Geschiebe mit sich, das sie im Thal ablagern, wodurch der Lauf der Kander in unangenehmer Weise beeinflusst wird. Die Gemeinde Reichenbach ging schon lange mit der Absicht um, die betreffende Gegend vor Ueberschwemmungen zu sichern, doch fehlten ihr bis jetzt die finanziellen Mittel. Nachdem der Bau der Spiez-Frutigenbahn gesichert war, war die Gemeinde nun im Fall, ein Gesuch betreffend die Ausführung dieser Korrektion einzureichen. Die Bahn hätte einzelne im Korrektionsprojekt vorgesehene Bauten auszuführen; es ist aber zweckmässig und liegt im allgemeinen Interesse, wenn die Korrektion sogleich vollständig durchgeführt wird. Die Angelegenheit blieb bis heute unerledigt aus Gründen, die ich noch mitteilen werde.

Es handelt sich um die Verbauung des Schlundbaches mit einem Kostenvoranschlag von Fr. 89,000, des Heitibaches, devisiert auf Fr. 80,500 und des Gunggbaches, veranschlagt auf Fr. 57,000. Die Bauten sollen in Verbauungen im Gebirge, Sohlenversicherungen und in der Anlage einer Schale in der Richtung des jetzigen Flusslaufes bestehen. Die Korrektion des Schlundbaches soll von Anfang bis zu Ende selbständig durchgeführt werden, diejenige des Gungg- und des Heitibaches in der Weise, dass der Gunggbach am Fusse des Berges in den Heitibach geführt wird und somit beide Bäche im nämlichen Gerinne in die Kander geleitet werden. Dies vereinfacht die Bauverhältnisse der Spiez-Frutigenbahn bedeutend und ermöglicht eine rationelle Verbesserung der Strassenanlagen, indem jeweilen nur eine Brücke zu erstellen ist.

Der Bund hat an diese Projekte schon im Laufe des letzten Jahres eine Subvention von einem Drittel der vorhin genannten Summen bewilligt und dabei unter anderm die Bedingung aufgestellt, « dass gemäss einem vom Regierungsrat dem Departement des Innern vorzulegenden besondern Projekt im Gebiet aller drei Bäche die zur Ergänzung der Korrektion und Verbauung nötig erscheinenden Aufforstungen, für welche vom Bundesrat eine weitere Subvention zugesichert wird, auszuführen sind ». Und ferner, dass dieser Beschluss erst in Kraft trete, nachdem der Kanton Bern die Annahme des gegenwärtigen Bundesbeschlusses sowohl, wie des Aufforstungsvorbehaltes erklärt habe. In Bezug auf die Aufforstung ist die Sache nun noch nicht reif, und dies ist der Grund, weshalb die Angelegenheit nicht früher behandelt worden ist. Man hat sich nun aber überzeugt, dass man mit den Korrektionsarbeiten nicht länger zuwarten kann und mit denselben auch nicht zu warten braucht, bis die Aufforstungsfrage abgeklärt ist. Diese letztere ist im vorliegenden Falle keine so einfache; die Notwendigkeit der Aufforstung liegt nicht so klar auf der Hand, wie im Gebiet der Gürbe, der Emme etc. Ein Hauptteil des Einzugsgebietes dieser Bäche liegt über der Waldregion, also in kahlem Weidegebiet, wo eine Aufforstung überhaupt nicht wird stattfinden können. Im untern Gebiet haben wir, im Gegensatz zu den lockern Bodenverhältnissen im Emme- und namentlich im Gürbegebiet, meistens Felsen, immerhin werden dort einzelne kleinere Partien aufgeforstet werden können. Ob in nächster Zeit überhaupt solche Aufforstungen stattzufinden haben und in welcher Ausdehnung, wird noch längerer Untersuchung bedürfen. Auch ist die Frage bekanntlich zur Zeit noch nicht abgeklärt, ob der Bund an die Erwerbung des aufzuforstenden Landes Beiträge wird leisten können. Ich habe schon bei einem andern Anlasse hier mitgeteilt, dass die Regierung beim Bund ein Gesuch einreichte, es möchte das bestehende Forstgesetz in dem Sinne revidiert werden, dass der Bund auch die Erwerbung von Land zu Aufforstungszwecken subventionieren könne. Es war dies bekanntlich im neuen Forstgesetzentwurf vorgesehen, der aber für längere Zeit verschoben worden ist. Ich glaube deshalb, wir dürfen ganz gut prinzipiell die Annahme des Bundesratsbeschlusses erklären. Im übrigen werden wir das Korrektionsprojekt auch unsererseits subventionieren müssen und zwar beantragen wir Ihnen, an die Voranschlagssummen je einen Beitrag von einem Drittel zu verabfolgen, zusammen Fr. 75,500, unter den im gedruckten Vortrag enthaltenen Bedingungen.

Leuch, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission schliesst sich den Anträgen des Regierungsrates an. Durch einen Augenschein haben wir uns überzeugt, dass die Aufforstungsfrage dermalen noch nicht im vollen Umfang zur Durchführung zu gelangen braucht, wie es ursprünglich in Aussicht genommen war. Es ist richtig, dass die Gebietsverhältnisse dieser drei Bäche andere sind, als diejenigen der Emme und Gürbe, wo die Aufforstung eine Ergänzung der Korrektion bildet. Im vorliegenden Falle haben wir es zum Teil mit Gebieten zu thun, die gar nicht aufgeforstet werden können, weil sie oberhalb der Waldgrenze liegen; weiter unten haben wir es mit Felsen zu thun, und die untersten Partien liegen bereits in dem gut bestockten und bewaldeten Teil. Die Kommission hat sich auch überzeugt, dass die Arbeiten unbedingt diesen Winter zur Ausführung kommen sollten, indem sonst die von der Spiez-Frutigen-Bahn zum Schutze ihrer Bauten bereits ausgeführten Arbeiten illusorisch gemacht würden. Es ist auch richtig, dass die Verbauung im allgemeinen Interesse liegt, indem die Strasse geschützt und die Thalsohle, welche bisher bei den Ausbrüchen der betreffenden Bäche regelmässig mit Geröll überschüttet wurde, der Kultur zurückgegeben wird. Die Staatswirtschaftskommission empfiehlt Ihnen daher den Antrag des Regierungsrates zur Annahme.

Genehmigt.

Nachkredit für den Neubau des Amthauses in Biel.

Morgenthaler, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Grosse Rat hat am 4. März 1898 für den Neubau eines Amthauses auf der Plänkematte in Biel einen Kredit von Fr. 320,000 bewilligt. Die Abrechnung über den ausgeführten Bau, unter Beiziehung einiger Ergänzungsarbeiten in der Umgebung des Amthauses, ergiebt eine Ausgabe von Fr. 336,500, so dass eine Kreditüberschreitung von Fr. 16,500 vorhanden ist. Diese Ueberschreitung hat ihren Grund zum kleineren Teil in den Fundationsarbeiten, indem man in dem Seegrundgebiet noch etwas mehr thun musste, als man bereits vorgesehen hatte. In der Hauptsache aber ist

die Ueberschreitung auf die ungünstigen Konkurrenzverhältnisse zurückzuführen, unter denen die Bauausschreibung stattfinden musste. Die Ausschreibung fiel in eine Zeit, wo in Biel sehr viel gebaut wurde und namentlich grössere Bauten (ein grosses Schulhaus und das Technikum) in Aussicht standen, infolgedessen die Konkurrenz nicht dasjenige Resultat zu Tage förderte, das man sonst bei der Art und Weise, wie unsere Voranschläge aufgestellt werden, erwarten kann. Immerhin war das Resultat nicht derart, dass man sich veranlasst fühlte, eine zweite Konkurrenzausschreibung zu erlassen, welche wahrscheinlich im damaligen Moment kein besseres Resultat ergeben hätte.

Dies sind die Gründe, weshalb eine Ueberschreitung des Kredites stattgefunden hat. Wir beantragen Ihnen, den Nachkredit von Fr. 16,500 zu bewilligen.

Bühler, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission beantragt ebenfalls Bewilligung.

Bewilligt.

Beschwerde Réber betreffend Gemeindestrassen und Grenzverhältnisse im Jura.

(Siehe diese Beschwerde S. 319 hievor.)

Morgenthaler, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Unterm 17. August hat ein Herr Casimir Réber, Handelsrepräsentant in Bern, beim Grossen Rate eine Eingabe eingereicht, worin er sich namens eines grossen Teils der schweizerischen Handelsreisenden beschwert, dass im Jura viele unfahrbare, gänzlich ungenügende Gemeindestrassen, sowie ungenügende Grenzverhältnisse existieren, namentlich in der Gegend von Fahy-Beauregard-Paradies-Sur-Chenal-Grandfontaine etc. Er behauptet, im besagten Grenzgebiet fehle es von Fahy nach Beauregard und Sur-Chenal total an einer fahrbaren Strasse; ebenso gebreche es daselbst an korrekten Grenzlinien und genügenden sichtbaren Wegweisern. Auf dem weiten Felde könne sich infolgedessen ein Fremder nicht orientieren; bald befinde man sich auf französischem, bald auf schweizerischem Gebiet. Oft seien die Wege nur improvisierte Feldwege und wenn man sie benütze, so werde man von den Eigentümern beschimpft. In sehr schlechtem Zustande befinde sich auch die Strasse von Grandfontaine nach Réclère.

Diese Beschwerde wurde untersucht und es ergeben die vom Bezirksingenieur und vom Regierungsstatthalter eingelangten Berichte folgendes:

In allgemeiner Beziehung ist darauf aufmerksam zu machen, dass wir im Bezirk Pruntrut die sogenannte burgundionische Niederlassungsweise haben, d. h. die gesamte Bevölkerung konzentriert sich in Dörfern und grössern Ortschaften, die 2—6 km. von einander entfernt sind. Diese Dörfer sind nun durch mehr oder weniger gute Strassen verbunden, teils Staats-, teils Gemeindestrassen. Zerstreute Höfe findet man in diesem Gebiet sehr wenig. Eine Ausnahme von dieser kompakten Ansiedelung macht das Grenzgebiet in der Gegend von Pruntrut und zwar deshalb, weil sich hier seit Einführung der Zölle hart an der Grenze verschiedene Handelsniederlassungen aufgethan haben. Dieselben bestehen gewöhnlich aus Spezereiläden, wenn möglich in Verbindung mit einer Wirtschaft. So finden wir an der Staatsstrasse Pruntrut-Fahy-Montbéliard vier Spezereihandlungen und Wirtschaften, alle seit den 50er Jahren entstanden, an der Gemeindestrasse Bure-Croix zwei Spezereihandlungen, im sogenannten Paradies ebenfalls eine Niederlassung, auf der Strasse Grandfontaine-Sur-Chenal vier Handlungen etc. Diese Niederlassungen wurden von unternehmenden Leuten gegründet und haben sich zum Teil zu blühenden Geschäften entwickelt. Infolgedessen werden sie auch sehr häufig von Handelsreisenden besucht. Diese vermissen nun allerdings einen Weg längs der Grenze, denn es ist ihnen zu beschwerlich, wenn sie eine Niederlassung besucht haben, nach dem betreffenden Dorfe zurückzufahren und von dort aus eine andere Niederlassung aufzusuchen, schon mit Rücksicht auf die Konkurrenzverhältnisse. Es soll dort hie und da mehr oder weniger eine Jagd entstehen, so dass am nämlichen Tage mehrere Einspänner diese Grenzniederlassungen besuchen und zwar auf dem kürzesten Wege, auf Feldwegen und, wo das nicht angeht, sogar unter Benutzung des offenen Landes, in welchem Falle natürlich leicht zu begreifen ist, dass vom betreffenden Besitzer geschimpft wird. Diese Verhältnisse sind nun allerdings für die Betreffenden nicht angenehme, allein von den beteiligten Gemeinden ist bis jetzt kein Gesuch eingelangt, wonach diese Verhältnisse als ungenügende bezeichnet werden müssen. Es wird denn auch nicht eigentlich über den Unterhalt der Strassen geklagt und eine Untersuchung hat ergeben, dass der Unterhalt der Gemeindestrassen derart ist, dass er zu staatlicher Intervention durchaus keinen Anlass giebt.

In Bezug auf die Reklamation betreffend die Grenzverhältnisse ist zu bemerken, dass die Revision der Landesgrenze in dieser Gegend erst vor zwei Jahren stattgefunden hat und dass das eidgenössische topographische Bureau, dem wir von dieser Eingabe Kenntnis gaben, erklärt, es werde die Grenze, wie jede andere, auch fernerhin einer intensiven Aufsicht unterstellen.

Bezüglich der Wegweiser dürfte diese Frage am ehesten einigermassen begründet sein. Allein dieser Mangel besteht mehr oder weniger im ganzen Kantonsgebiet. Der Staat stellt auf Begehren neue Wegweiser auf, wo es nötig ist; allein die Gemeinden thun gewöhnlich in dieser Beziehung nichts, es sei denn, es nehme sich ein Verkehrsverein der Sache an. Dieser Punkt ist übrigens so nebensächlich, dass wir auch in dieser Beziehung auf die Beschwerde nicht eintreten zu sollen glauben. Werden Verbesserungen der Strassenverhältnisse in dieser Gegend verlangt, so wird man sie gleich behandeln wie andere solche Gesuche; allein in diesem Falle müssen in erster Linie die betreffenden Gemeinden auftreten, es ist mir aber nicht bekannt, dass ein einziges Projekt hängig wäre. Einzig in letzter Zeit wurde mir von einem Mitglied des Grossen Rates gesagt, dass in der Gegend von Réclère eine Strassenverbesserung gewünscht werde.

Aus allen den angeführten Gründen wird Ihnen vom Regierungsrate beantragt, « es sei der Eingabe des Casimir Réber, Handelsrepräsentant in Bern, vom 17. August 1900, betreffend mangelhafte Gemeindestrassen und Grenzverhältnisse an der französischen Grenze, in den Gemeinden Bure, Fahy und Grand-

fontaine, keine weitere Folge zu geben und darüber zur Tagesordnung zu schreiten».

Heller, Berichterstatter der Bittschriftenkommission. Die Bittschriftenkommission empfiehlt Zustimmung zum Antrage des Regierungsrates. Die Angelegenheit wurde auch von Seite der Bittschriftenkommission geprüft und sie hat gefunden, die eingelangten Berichte entsprechen vollständig den Verhältnissen, so dass kein Grund vorhanden sei, in dieser Sache irgendwie vorzugehen.

Der Antrag des Regierungsrates wird stillschweigend zum Beschluss erhoben.

Wahl zweier Ständeräte für 1901.

Von 174 gültigen Stimmen erhalten im ersten Wahlgang:

Herr	Regierungsrat	Ritschard	154	Stimmen,
»	Grossrat	Bigler (Biglen)	139	»
»	»	v. Muralt	27	»
»	»	Lenz	7	»
»	»	Grieb	3	»
»	»	Dürrenmatt	2	»

Die übrigen Stimmen zersplittern sich.

Gewählt sind somit die Herren Regierungsrat Ritschard und Grossrat Bigler (Biglen), bisherige Ständeräte.

Wahl zweier Mitglieder der Staatswirtschaftskommission.

Von 138 gültigen Stimmen erhalten im ersten Wahlgang:

Herr	v. Wattenwyl	111	Stimmen,
»	Chodat	105	»
»	Dürrenmatt	32	»
»	Freiburghaus	8	»

Die übrigen Stimmen zersplittern sich.

Gewählt sind somit die Herren Grossräte v. Wattenwyl und Chodat.

Bericht über die Staatsverwaltung für das Jahr 1899.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 370 hievor.)

Bericht der Direktion des Innern.

Schmid, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Zum Bericht der Direktion des Innern hat die Staatswirtschaftskommission nicht viel zu bemerken. Schon letztes Jahr wurde nach der Vorlage betreffend die obligatorische Mobiliarversicherung gefragt, und es wurde damals in Aussicht gestellt, diese Vorlage werde in nächster Zeit dem Grossen Rate vorgelegt werden. Dies ist bis zur Stunde nicht geschehen, und wir ergreifen den Anlass, um hier nochmals daran zu erinnern, dass der bezüglichen erheblich erklärten Motion einmal Folge gegeben werden sollte.

Ferner ist zu bemerken, dass sich die Direktion des Innern sehr viel mit dem gewerblichen Bildungswesen zu beschäftigen hatte, und es darf hier konstatiert werden, dass die bezüglichen Bemühungen guten Erfolg haben. Alle diese gewerblichen Anstalten und Schulen sind in gedeihlicher Entwicklung begriffen und erzeigen schöne Resultate. Aufgefallen ist der Kommission, dass bei den Lehrwerkstätten in Bern die Verteilung der Kosten immer zu Ungunsten des Staates und zu Gunsten der Stadt erfolgt. Es ist sonst Regel, dass diese Kosten zu je einem Drittel verteilt werden, während z. B. letztes Jahr die Stadt Fr. 2000 weniger leistete als der Staat. Dies kommt daher, weil die Verteilung auf Grund des Budgets erfolgt, in welchem natürlich die Ausgaben etwas hoch geschraubt, die Einnahmen dagegen ziemlich niedrig angesetzt sind. Die Kommission findet, die Differenz sollte jeweilen im nächsten Jahre durch entsprechende Reduktion des Staatsbeitrages ausgeglichen werden, wie dies auch der Bund, z. B. gegenüber dem Technikum in Burgdorf, thut.

Was die Techniken in Biel und Burgdorf anbelangt, so fällt es etwas auf, dass die Kosten in Biel wesentlich grösser sind als in Burgdorf. Das Technikum in Biel mit 500 Schülern erfordert Fr. 170,000, dasjenige in Burgdorf mit 300 Schülern Fr. 79,000; per Schüler macht die Wenigerausgabe in Burgdorf Fr. 75 aus. Ich weiss nicht, ob in Biel zu viele Lehrkräfte sind, ob zu hohe Besoldungen ausgerichtet werden oder was der Grund für diesen grossen Kostenunterschied ist. Ich glaube, es sollte in dieser Beziehung eine Untersuchung vorgenommen werden.

Endlich ist noch zu bemerken, dass die Thätigkeit der Lebensmittelinspektoren und des Kantonschemikers sehr erfreuliche Resultate zeigt und die Thätigkeit dieser Institute hier unbedingt lobend erwähnt werden muss.

Im Auftrage der Staatswirtschaftskommission empfehle ich Ihnen den Bericht der Direktion des Innern zur Genehmigung.

Demme. Letztes Jahr wurde meine Motion betreffend Bekämpfung des unlautern Wettbewerbes erheblich erklärt. Damals wurde mir vom Herrn Direktor des Innern gesagt, es sei vielleicht besser, wenn diese Angelegenheit auf eidgenössischem Boden geordnet werde. Ich möchte nun anfragen, ob Aussicht vorhanden ist, dass in allernächster Zeit die eidgenössischen Behörden an diese Materie herantreten werden. Wenn dies nicht der Fall sein sollte, so möchte ich den bestimmten Wunsch äussern, dass eine solche Vorlage sobald wie möglich dem Rate vorgelegt werde. Die Sache kann gewiss für den Staat nicht gleichgültig sein. Je mehr die Angelegenheit hinausgeschoben wird, desto mehr Existenzen werden bedroht, desto mehr geht der Mittelstand zurück, und Hand in Hand damit unterbindet der Staat sich selber seine Hauptlebensader, die Steuerkraft, ganz abgesehen davon, dass der

Staat nicht gleichgültig zusehen darf, wenn Treu und Glauben je länger je mehr aus dem Geschäftsleben schwinden und die soliden Geschäftsprinzipien vom Schwindel und der Betrügerei überwuchert werden.

Die kantonale gemeinnützige Gesellschaft hat die Sache auch behandelt und sich in einem Gesuche an die Regierung gewendet, es möchte dem Grossen Rate sobald wie möglich ein bezüglicher Gesetzesentwurf vorgelegt werden. Könnte die Sache auf eidgenössischem Boden geordnet werden, so wäre dies allerdings vorzuziehen, allein wenn nicht bestimmte Aussicht vorhanden ist, dass die eidgenössischen Behörden schon in nächster Zeit vorgehen werden, so scheint es mir doch besser, wenn der Kanton sofort die Sache an die Hand nehmen würde. Es können ja eine ganze Reihe Punkte betreffend den unlautern Wettbewerb kantonal geordnet werden. — Ich gewärtige gerne, welche Mitteilungen in dieser Beziehung die Direktion des Innern machen wird.

Näher. Die Staatswirtschaftskommission macht bezüglich der Techniken in Biel und Burgdorf die Bemerkung, es sei auffallend, dass in Biel ein Schüler Fr. 75 mehr koste als in Burgdorf. Die Rechnungen von Biel und Burgdorf stehen mir momentan nicht zur Verfügung, da ich erst letzter Tage von dieser Bemerkung der Staatswirtschaftskommission Kenntnis erhielt; es ist mir daher nicht möglich, die erwähnte Bemerkung auf ihre Richtigkeit zu prüfen, habe aber das vollste Zutrauen, dass dies seitens der Staatswirtschaftskommission in gründlicher Weise geschehen ist. Immerhin muss ich in Bezug auf die Art und Weise, wie die Berechnung aufgestellt worden ist, etwelchen Zweifel äussern. Ich nehme an, die Staatswirtschaftskommission habe einfach die Ausgaben für Biel und Burgdorf durch die entsprechende Schülerzahl dividiert und sei so zu diesen Mehrkosten gelangt. Ich finde aber, eine derartige Rechnung sei nicht zutreffend; man muss auch die einzelne Anstalt selber etwas ins Auge fassen. Nun besitzt Biel eine ganze Anzahl von Fachschulen mehr als Burgdorf, die grössere Ausgaben zur Folge haben. Auch hat die Staatswirtschaftskommission jedenfalls die Eisenbahnschule ausser acht gelassen, welche ebenfalls Ausgaben erfordert. Auch ist es eine Thatsache, die man überall konstatieren kann, dass Schulanstalten, die richtige Besoldungen bezahlen und überhaupt auf der Höhe sind, nicht die schlechtesten Leistungen aufweisen. Endlich ist auch in Betracht zu ziehen, dass bei der Neugründung einer Schule nicht von Anfang an alles klappt, wie es sein sollte; allein Sie können überzeugt sein, dass in Biel gegenwärtig das Möglichste gethan wird, um auch die Rechnung richtig zu führen. Allfällige frühere Unterlassungssünden sind verschwunden und das westschweizerische Technikum darf jedenfalls als auf der Höhe stehend bezeichnet werden. Da die Bemerkung der Staatswirtschaftskommission zu ganz irrigen Auffassungen führen könnte, so ist es nur zu begrüssen, wenn in dieser Beziehung Aufklärung erfolgt, damit man nicht glaubt, Biel sei verschwenderisch. Dabei darf auch hervorgehoben werden, dass der Staat an das Technikum in Burgdorf einen Beitrag von Fr. 31,966. 65 leistete, an dasjenige in Biel einen solchen von Fr. 35,000. Der Mehrbeitrag für Biel ist also, im Vergleich zu den Mehrausgaben, welche das westschweizerische Technikum erforderte, als ein verschwindender zu bezeichnen.

Im übrigen möchte ich an die Direktion des Innern noch eine Anfrage richten. Im Jahre 1895 wurde von den Grossräten Reimann und Scherz eine Motion betreffend Erlass eines Arbeiterinnenschutzgesetzes eingereicht und ich glaube, es wäre nicht mehr zu früh, wenn in dieser Sache etwas geschehen würde, damit anfangs des nächsten Jahrhunderts dem Volke ein bezügliches Gesetz zur Sanktion unterbreitet werden könnte. Ueber die Notwendigkeit eines derartigen Gesetzes glaube ich nicht viele Worte verlieren zu müssen. Jedermann, der die Entwicklung der Industrie mit ansieht, wird einverstanden sein, dass diese Notwendigkeit vorliegt.

Im allgemeinen Bericht der Direktion des Innern heisst es ferner, ein Gesetzesentwurf über das Lehrlingswesen sei unter dem Titel « Entwurf-Gesetz über gewerbliche und kaufmännische Berufslehre im Kanton Bern » fertig erstellt. Es freut uns, dass dieser wichtige Gesetzesentwurf ausgearbeitet ist und wir hoffen nur, es werde nicht zu lange Zeit verstreichen, bis derselbe dem Grossen Rate zur Beratung vorgelegt und hernach dem Volke zur Sanktion unterbreitet wird.

Es handelt sich hier um zwei Gesetzesmaterien, welche tief ins Volksleben eingreifen und in Bezug auf die der Kanton Bern bis jetzt bekanntlich noch nicht zu viel geleistet hat. Ich hoffe, Herr Regierungsrat v. Steiger werde unsern Wünschen in Bezug auf die erwähnten beiden Gesetzesentwürfe Beachtung zu verschaffen suchen.

M. Houriet (Courtelary). On sait que la loi sur les auberges du 15 juillet 1894 a eu pour but principal de réduire autant que possible le nombre des auberges, grâce à certaines dispositions de police assez sévères qui y ont été introduites, grâce surtout au principe posé à l'art. 6, d'après lequel toute patente doit être refusée, si l'établissement projeté est contraire au bien public de la localité ou ne répond pas à un besoin de celle-ci.

Dans le rapport de gestion, M. le Directeur de l'intérieur a fait observer que le but de la loi n'avait pas été atteint, puisque le nombre des auberges, au lieu de diminuer, augmente d'année en année.

Je me permets de répondre à cette observation et d'exprimer l'avis que si la loi n'a pas eu de résultats plus satisfaisants, cela tient en bonne partie au fait que la loi n'est pas appliquée dans l'esprit et le but pour lequel elle a été faite.

Je m'explique en disant que les conseils municipaux et le préfet sont consultés par la Direction de l'intérieur, pour obtenir leur préavis sur la question de savoir si l'établissement projeté, pour lequel on demande une patente est contraire au bien public d'une localité ou ne répond pas au besoin de celle-ci, si ces autorités, en s'inspirant de l'esprit et du but de la loi donnent un préavis défavorable, la Direction de l'intérieur devrait au moins donner satisfaction à ces décisions et ne pas agir comme elle l'a fait par exemple dans le cas suivant que je prends la liberté de vous exposer.

Dans le courant du printemps une personne domiciliée à Cortébert s'est adressée à la Direction de l'intérieur pour s'assurer à l'avance de l'obtention d'une patente, non pas pour un établissement déjà existant, mais pour une auberge qu'elle avait l'intention de construire.

La Direction de l'intérieur a ordonné une petite enquête pour savoir si l'établissement projeté répondait

à un besoin de la localité; à cet effet, elle s'est adressée au conseil municipal de Cortébert et au préfet du district de Courtelary.

Le conseil municpal a répondu à l'unanimité que Cortébert possède déjà trois établissements publics pour une population de 800 habitants, que cela était bien suffisant et qu'une nouvelle auberge n'était absolument pas nécessaire.

M. le préfet du district de Courtelary donna également un préavis tout à fait défavorable sur la question, mais la requérante qui s'était adressée à bonne source pour avoir des conseils, ne se tint pas pour battue. Elle réussit par des procédés, plus ou moins suspects, m'a-t-on dit, à recueillir une centaine de signatures de gens de la localité pour appuyer une nouvelle requête à l'adresse de la Direction de l'intérieur, lui exposant que les établissements existants ne répondaient plus aux exigences de la loi, qu'un nouvel établissement s'imposait, etc., etc.

Il n'en fallut pas davantage pour que la Direction de l'intérieur entrât dans les vues de la réclamante et prît sa nouvelle réclamation en considération. Du moins nous pouvons supposer que si elle n'a pas encore obtenu la patente d'auberge, celle-ci lui a été en tout cas promise, puisque la personne en question a fait élever une construction qui est terminée et servira à l'exploitation d'un hôtel ou buffet de la gare.

Il faut reconnaître que l'on cherche par tous les moyens possibles à lutter contre le fléau de l'alcoolisme; on espère aussi atteindre ce but; on cherche aussi à atteindre ce but par le moyen de la législation; ce n'est qu'avec le concours de toutes les bonnes volontés et avant tout avec celui des autorités supérieures qu'on y arrivera.

J'exprime dont le vœu qu'à l'avenir, la Direction de l'intérieur tienne davantage compte des préavis des autorités qu'elle consulte, surtout quand elle a pu se convaincre que celle-ci n'avaient en vue que l'intérêt et la prospérité morale de la localité.

Siebenmann. In dem Abschnitt « Wirtschaftswesen » ist ein Passus enthalten, der sich auf die freien halben Tage der Kellnerinnen bezieht. Ich will denselben nicht verlesen. Die Informationen, von welchen die Direktion des Innern darin spricht, werden von derselben wahrscheinlich durch die Regierungsstatthalter eingeholt worden sein, die sich ihrerseits an die Bezirkslandjäger wendeten. Nun muss ich aber konstatieren, was jeder von Ihnen weiss, dass der in Rede stehenden Bestimmung des Dekretes über das Wirtschaftswesen gar nicht oder wenigstens nur in einer geringen Zahl von Fällen nachgelebt wird. Wie das Dekret ausgeführt wird, ist ganz merkwürdig. Das Dekret spricht von einem freien halben Tag pro Woche. Was ist das aber für ein freier halber Tag, wenn die Kellnerin erst um 2 Uhr abtreten kann und um 6 Uhr wieder in der Wirtschaft sein muss, um bis 12 Uhr nachts auszuharren! Es kommt mir gerade so vor, wie wenn man für Kellnerinnen den halben Tag anders konstruiert hätte als für andere Menschen. Das sind ja nur 4—5 Stunden! Kann man das Dekret nicht revidieren, so ist es nach meinem Dafürhalten nötig, im künftigen Arbeiterinnenschutzgesetz Bestimmungen aufzunehmen, wonach auch für Kellnerinnen und überhaupt das Dienstpersonal in Wirtschaften eine längere Ruhezeit eintritt.

Es heisst dann im Bericht weiter: « Die Direktion erteilte den Regierungsstatthaltern zu Handen derjenigen Wirte, welche das betreffende Dekret wissentlich nicht befolgen, Weisungen zu besserer Handhabung desselben. » Ich möchte anfragen, was dies für Weisungen sind. Sollten sie aus einer Einladung an die Wirte bestehen, sie möchten das Dekret genauer einhalten, so wird wahrscheinlich übers Jahr das gleiche Resultat zu konstatieren sein wie heute. Es muss in dieser Beziehung unbedingt etwas mehr geschehen und scharf auf Einhaltung dieses Dekretes gedrungen werden, selbst wenn es auf dem Wege der Bestrafung der fehlbaren Wirte geschehen müsste.

Ich möchte die Direktion des Innern ersuchen, mir über diese Punkte Auskunft zu geben.

Krebs (Bern). Ich möchte nur den Wunsch aussprechen, dass der Gesetzesentwurf betreffend die gewerbliche und kaufmännische Berufslehre vom Regierungsrat sobald als möglich in Beratung gezogen werde. Wie Sie aus dem Bericht ersehen, ist ein solcher bereits ausgearbeitet und von der Handels- und Gewerbekammer durchberaten worden. Es ist nicht zu früh, wenn dieser Gesetzesentwurf in Beratung gezogen wird und sobald als möglich in Kraft tritt, denn es ist schon viele Jahre her seit eine bezügliche Motion gestellt wurde und die Direktion des Innern Erhebungen machte. Ich glaube, es ist der Wunsch des gesamten bernischen Gewerbestandes, dass dieses Gesetz möglichst bald in Kraft trete.

Klening. Der Bericht der Staatswirtschaftskommission enthält folgenden Passus: « Die Thätigkeit der Lebensmittelinspektoren und des Kantonschemikers tragen gute Früchte und ist derselben lobenswert zu gedenken. » Ich unterschreibe diesen Passus voll und ganz mit Rücksicht auf die Thätigkeit und die bewiesene Tüchtigkeit der betreffenden Beamten. Es ist aus dem Bericht ersichtlich, dass sich unser Kantonschemiker und auch die Herren Lebensmittelinspektoren sehr intensiv mit der Lebensmittelpolizei befasst haben, namentlich in Bezug auf Milch, Fleischwaren etc. Leider muss aber konstatiert werden, dass in Bezug auf Wein noch keine Remedur geschaffen ist und dass die Chemiker, welche die Weinmischungen machen, geschickter sind, als diejenigen, welche berufen sind, die Mischungen wieder zu zerlegen. Leider werden noch immer grosse Mengen von Weinfabrikaten verkauft. Ich will dabei nicht von Trockenbeerenwein sprechen, obwohl dieser eigentlich auch hieher gehört, wohl aber von Tresterweinen und andern Fabrikaten, welche unsere schweizerische Weinproduktion — ich will nicht einseitig von der bernischen sprechen, obwohl sie ein Grundsteuerkapital von annähernd 6 Millionen repräsentiert — schädigen, und wir müssen nicht nur als Produzenten, sondern vorab im Interesse der Konsumenten einen gewissen Schutz verlangen. Ein schweizerisches Lebensmittelgesetz, das leider — ich möchte sagen — auf die lange Bank geschoben wird, ist schon längst ein Bedürfnis gewesen, hauptsächlich zum Schutze der Konsumenten. Hätte der Weinkonsument von heutzutage eine Ahnung, was ihm hie und da serviert wird, so würde er meine Ausführungen und mein Begehren nach einer strengeren Handhabung der Weinuntersuchungen gewiss unterschreiben. Wie gesagt, ich beanstande die Tüchtigkeit und Thätigkeit des betreffenden Personals in keiner Weise, aber ich möchte im Interesse der Weinkonsumenten und -Produzenten wünschen, dass alle Faktoren herbeigezogen werden, welche einen

bessern Schutz zu gewähren vermögen. Ich bin nicht in der Lage, diese Faktoren hier namhaft zu machen — ich bin nicht Chemiker — aber ich glaube, es sei die Möglichkeit vorhanden, solche Faktoren zu finden.

Eine fernere Bemerkung betrifft die strengere Ahndung konstatierter Weinverfälschungen oder Weinverunreinigungen. Der Milchfälscher wird mit Recht strenge bestraft. Er schüttet zwar gewöhnlich nur Wasser hinein und wenn dasselbe sauber ist, so wird zwar allerdings die Quantität vermehrt, aber doch keine gesundheitsschädliche Wirkung hervorgerufen. Bei der Weinpantscherei dagegen — wie ich mir die Sache zu bezeichnen erlaube — werden nicht selten, wie nachgewiesen werden kann, schädliche Substanzen beigemengt, wie auch der Herr Kantonschemiker in seinem Bericht (Seite 70) deutlich auseinandersetzt. Angesichts dieser Thatsache und des Mangels eines schweizerischen Lebensmittelgesetzes möchte ich zu Handen der Direktion des Innern, speziell der Organe der Lebensmittelpolizei, den dringenden Wunsch aussprechen, in Bezug auf die Weinuntersuchungen und die Ahndung von Fälschungen etwas strenger zu sein und sich nicht zu scheuen, die Namen der Betreffenden zu publizieren, statt dass man nur unter der Hand vernimmt, da und da sei jemand bestraft worden. Dies zum Schutze der Produzenten und der Konsumenten.

v. Steiger, Direktor des Innern. Gestatten Sie mir einige Worte auf die gefallenen Bemerkungen. Was die Vorlage betreffend obligatorische Mobiliarversicherung betrifft, so will ich ganz offen sagen, dass wir im letzten Jahr in dieser Beziehung zwar nicht nichts, aber wenig gethan haben. Wir haben — ich will auch dies offen sagen — sozusagen während des ganzen Winters unsere freie Zeit — nicht die Bureauzeit — der Kampagne betreffend die Kranken- und Unfallversicherung gewidmet, da wir dies für eine viel wichtigere, grössere Sache ansahen, die dem Kanton in unendlich grösserm Masse Wohlthaten gebracht hätte, namentlich in Bezug auf die Entlastung des Armenbudgets, als die Mobiliarversicherung, die sich, wie Sie aus dem Berichte sehen werden, doch nur auf einen kleinen Rayon erstreckt, der noch nicht versichert ist. Hierin also liegt die Erklärung, mit welcher ich nicht hinter dem Zaun halten will. Ich füge bei, dass die Staatswirtschaftskommission ihre Bemerkung nächstes Jahr nicht wird wiederholen müssen. Immerhin sind andere Vorlagen der Direktion des Innern ebenfalls dringend, wie das Lehrlingsgesetz und das Gesetz betreffend Arbeiterinnenschutz, und da man doch in allen Dingen eine Reihenfolge einschlagen muss, so haben wir uns vorgenommen, diese beiden Gesetze noch vor der Mobiliarversicherung vorzulegen. Die Behandlung des Lehrlingsgesetzes, das von den Herren Näher und Krebs auch erwähnt worden ist, ist von der Handels- und Gewerbekammer vorberaten und der Entwurf der Direktion des Innern zugestellt worden. Wäre die letztere mit dem Entwurf tel quel einverstanden, so wäre derselbe dem Regierungsrat bereits zugegangen; wir sind aber nicht in allen Punkten — in der Hauptsache schon — mit der Handels- und Gewerbekammer einverstanden und müssen uns eine besondere Vorlage vorbehalten, die soweit vorbereitet ist, dass sie nächstens dem Regierungsrat zugehen kann. Wir halten diese Vorlage, wir wiederholen es, für dringender als die Mobiliarversicherung, die auf freiwilligem Wege, wie wir uns überzeugen konnten, ungeheure Fortschritte gemacht hat. Auch das Arbeiterinnenschutzgesetz halten wir für dringender; allein wir hoffen, wie gesagt, auch die Vorlage betreffend die Mobiliarversicherung, so viel an uns, zum Abschluss bringen zu können, so dass die Staatswirtschaftskommission nächstes Jahr ihre Bemerkung nicht mehr zu machen braucht. Dabei bilden wir uns nicht ein, die Vorlage werde übers Jahr auch schon beraten sein, denn wir machen die Erfahrung, dass man rasch bereit ist, der Regierung und der Direktion des Innern Aufträge zu erteilen, dass es aber dem Grossen Rat mit der Beratung ausgearbeiteter Vorlagen durchaus nicht pressiert. Auf dem Einladungsschreiben zur gegenwärtigen Grossratssession sind ausser den zahlreichen Vorlagen, die auf der Traktandenliste stehen, acht Gesetze und Dekrete als beim Grossen Rate hängig erwähnt, und Sie können es einem nicht übelnehmen, wenn die Mitglieder der Regierung aus diesem äusserst langsamen Tempo, in welchem fertige Vorlagen in Beratung gezogen werden, nicht gerade eine grosse Ermutigung schöpfen, weitere Vorlagen zu bringen, damit der Schwanz der anhängigen Geschäfte noch länger werde. Dies durchaus ohne jemand direkt einen Vorwurf machen zu wollen.

Was die Kosten der Techniken in Biel und Burgdorf betrifft, so glaube ich auf einen Umstand aufmerksam machen zu können, der für die ziemlich hohen Kosten in Biel, wenigstens grossenteils, eine Erklärung giebt, die Herr Näher nicht gebracht hat. Während Burgdorf sich vorwiegend auf den theoretischen Unterricht verlegt, besitzt das Technikum in Biel Werkstätten für Elektrotechnik und Kleinmechanik in einem Umfang, dass eine eigentliche Werkstattlehre durchgemacht wird. Es ist nun sehr erklärlich, dass hierdurch die Kosten ganz enorm gesteigert werden, denn namentlich das Material für die Werkstätten kostet sehr viel Geld. Hieraus erklären wir uns in der Hauptsache die bedeutende Kostendifferenz zwischen Biel und Burgdorf. Andere Faktoren mögen auch noch mitwirken. Wir werden besser im Falle sein, mit dem Betrieb des Technikums in Biel in allen Details uns bekannt zu machen, wenn, wie der Grosse Rat bei Anlass der Subventionierung des Technikumneubaues es ausbedungen hat, die neue Kommission so bestellt wird, dass die Regierung darin eine vorwiegende Vertretung erhält, was bis jetzt nicht der Fall war.

Herr Demme hat angefragt, was die Direktion des Innern für eine Ansicht habe hinsichtlich des Vorgehens gegen den unlautern Wettbewerb. Ich kann Herrn Demme mitteilen, dass der Vorstand der Handels- und Gewerbekammer sich mit dieser Angelegenheit auch befasst hat und dass der Direktion des Innern vor kurzem darüber ein Memorial zugegangen ist. Dasselbe stellt sich auf den Boden, den wir schon vor einem Jahre eingenommen haben, dass man in erster Linie versuchen solle, eine eidgenössische Gesetzgebung herbeizuführen, und es haben sich deshalb der Präsident der Handels- und Gewerbekammer, Herr Nationalrat Hirter, und meine Wenigkeit dahin verständigt, es solle in den eidgenössischen Räten in diesem Sinne eine Motion gestellt werden. Das Schicksal dieser Motion ist abzuwarten. Sollte es negativ sein, so würden wir uns allerdings entschliessen, den allerdings sehr schädlichen Verhältnissen in Bezug auf den unlautern Wettbewerb durch eine kantonale Vorlage — obwohl dies

durch eine solche nur in sehr unvollkommener Weise geschehen kann — entgegenzuarbeiten. Dies der Stand dieser Angelegenheit.

Herr Houriet hat der Direktion des Innern eine Bemerkung darüber machen zu sollen geglaubt, dass sie das Wirtschaftsgesetz nicht im Sinne des Gesetzgebers handhabe, da trotz Nichtempfehlung von Gemeinde- und Bezirksbehörden Patente oder Patentzusicherungen verabfolgt worden seien. Ich wusste lange nicht, was für einen Fall Herr Houriet im Auge habe, bis er Cortébert nannte. Allein ich muss Herrn Houriet bemerken, dass er sich vollständig auf dem Holzweg befindet. Die Witwe Eichenberger in Cortébert — ich will den Namen gerade nennen — bezw. ihr Mann hatte früher die Stationswirtschaft gepachtet. Als dann ein anderer Pächter auf diese Wirtschaft kam, fasste die Witwe Eichenberger den Plan, in der Nähe der Station ein Gebäude zu erstellen und darin eine Wirtschaft zu etablieren. Es wurde geltend gemacht, es fehle an einem grossen Lokal, namentlich für die Sängervereine etc., die Bedürfnisfrage sei daher zu bejahen. Die Direktion des Innern hat aber das Gesuch abgewiesen und weder ein Patent, noch eine Patentzusicherung erteilt. Die Witwe Eichenberger hat dann an den Regierungsrat rekurriert, allein dafür kann ich doch nichts. Sie hat auch andere Patronen gelegt und allerlei Minen springen lassen. Der Regierungsrat hat noch nicht entschieden — warum kann ich nicht sagen und gehört nicht hieher —, das Geschäft befindet sich in Cirkulation. Es ist der Frau Eichenberger von keiner Seite irgend eine Zusicherung gemacht worden, und jedenfalls bitte ich solche Kritiken nicht an die Adresse der Direktion des Innern zu richten, welche konsequent den Standpunkt einnahm, es sei der Frau Eichenberger kein Patent zu erteilen.

Auch Herr Siebenmann hat das Wirtschaftswesen berührt, speziell das Dekret betreffend die Ruhetage. Es ist Herrn Siebenmann wahrscheinlich bekannt, dass die Direktion des Innern infolge einer letztes Jahr gefallenen Bemerkung sich an die Regierungsstatthalter wendete und sie zu einem Bericht aufforderte, wie es in ihren Bezirken in Bezug auf die Ruhetage gehalten werde. Die eingelangten Antworten lauten verschieden. Von manchen Bezirken wird gesagt, die Erkundigungen haben ergeben, dass die Ruhetage eingehalten werden; von andern hiess es, das Dekret werde nur teilweise beobachtet, und aus dritten wurde gemeldet, in ländlichen Verhältnissen sei es überhaupt nicht gut möglich, strikte nach dem Dekret zu verfahren und bestimmte Halbtage freizugeben, denn die betreffenden Angestellten seien nicht ausschliesslich in der Wirtschaft beschäftigt, sondern auch im Haushalt, auf dem Land etc. und haben viele freie Stunden und auch Halbtage, wenn auch nicht immer der gleiche halbe Tag freigegeben werden könne. Wir haben dann die Regierungsstatthalter derjenigen Bezirke, wo wir glaubten, es mangle an der nötigen Aufsicht, ermahnt, dem Dekret Nachachtung zu verschaffen, das heisst gegen Fehlbare Strafanzeige einzureichen. Ich weiss nicht, in welcher Weise wir mehr thun könnten. Das Uebrige ist doch wahrhaftig Sache der Polizeiorgane in den Gemeinden und Bezirken. Den ehrlichen Willen glauben wir wiederholt bekundet zu haben, dass dem Wirtschaftspersonal die erforderliche Ruhe zukomme.

Herr Klening hat in Bezug auf die Weinuntersuchungen den Wunsch ausgesprochen, es möchte diesem Teil der Lebensmittelkontrolle etwas mehr Aufmerksamkeit geschenkt werden. Ich weiss nicht recht, woher Herr Klening den Eindruck hat, es werde dem Wein zu wenig Aufmerksamkeit geschenkt. Im Berichtsjahr wurden 395 Weinuntersuchungen vorgenommen, woraus 141 Beanstandungen erfolgten. Diese Beanstandungen sind verschiedener Art. Einzelne führen zu Strafanzeigen, andere nicht. Wenn z. B. ein Wein sich als ziemlich platriert herausstellt — ein Mangel, der nicht dem Wirt oder dem Verkäufer, sondern dem Lieferanten zur Last fällt, denn das Platrieren erfolgt nicht nachträglich, wenn man den Wein im Keller hat — so haben wir, ich glaube mit Recht, das mildere Verfahren eingeschlagen, indem wir den Betreffenden sagten: Macht einen Zusatz von nichtplatriertem Wein bis der Gehalt dem Gesetz entspricht. Geschieht dies, so wird von einer Strafanzeige Umgang genommen. Ebenso wird in andern ähnlichen Fällen, wo es sich um geringe Abweichungen von gesetzlichen Vorschriften handelt, leicht Remedur geschaffen werden kann und man die Ueberzeugung hat, dass nicht der Inhaber des Weines an der Sache schuld ist, sondern irgend ein auswärtiger Lieferant, von der Strafanzeige Umgang genommen, wenn der Betreffende die Kosten bezahlt und den Vorschriften nachkommt. Immerhin erfolgten in Bezug auf Wein 35, und im ganzen 81 Strafanzeigen, mit Bezug auf die uns 67 Urteile zur Kenntnis gelangt sind. Zum Teil wurden ganz erhebliche Bussen ausgesprochen, die höchste im Betrag von Fr. 300. Bestrafungen mit Gefangenschaft und Busse fanden 9 statt, die sich allerdings hauptsächlich auf Milchfälscher beziehen.

Ich glaube im Votum des Herrn Klening zweierlei auseinanderhalten zu sollen. Erstens den Wunsch nach strengerer Kontrolle. In dieser Beziehung glaube ich nicht, dass man den Inspektoren etwas vorhalten könne, und die Zahl von 395 Untersuchungen beweist, dass man dem Wein Aufmerksamkeit schenkt. Der andere Wunsch geht dahin, man möchte die Weinpantscherei strenger ahnden. Das geht nun über den Machtkreis der Verwaltungsbehörden hinaus. Wir haben weder eine Busse zu beantragen, noch zu sprechen, sondern lediglich die Strafanzeige zu machen, und dann ist es Sache des Richters, eine höhere oder geringere Busse auszufällen. Die Anschauungsweise und die Praxis der Richter ist nun verschieden, hier wie in allen Dingen. Es giebt Richter, die immer auf das Minimum abstellen, andere gehen höher. Allein angesichts der Trennung der Gewalten steht uns in dieser Beziehung kein Einfluss zu und wir hüten uns wohl, irgendwie in die Kompetenz eines Richters eingreifen zu wollen. Ein Uebelstand, den wir bei der Lebensmittelkontrolle empfinden, ist der, dass der Lieferant, der Hauptsünder, sich sehr oft ausserhalb des Kantons befindet. Was geschieht nun, wenn wir eine Strafanzeige gegen ihn richten? Befindet sich der betreffende Lieferant in Basel, Genf, Zürich oder Schaffhausen, so wird von der Regierung pro forma das Auslieferungsbegehren gestellt. Darauf antwortet die betreffende Kantonsregierung in der Regel, wenn der Betreffende sich nicht freiwillig vor Gericht stellen will: wir liefern den Mann nicht aus, sind aber bereit, denselben selber nach unsern Gesetzen abzuurteilen. Nach den bestehenden Gesetzen und Konkordaten kann man dagegen nichts einwenden. Nun wird der betreffende Weinhändler in Basel, Genf, Zürich etc. beurteilt und — da die Vorschriften dort weniger streng sind als bei uns oder der Schuldbeweis nicht als genügend angesehen wird — freigesprochen. Wir hatten gerade in diesem Jahre mehrere derartige

Fälle zu verzeichnen. Das ist eben der einem kantonalen Lebensmittelgesetz anhaftende Mangel: wir besitzen nicht in allen Kantonen die gleichen Strafvorschriften, und deshalb ist es allerdings zu bedauern, wie Herr Klening sagte, dass das eidgenössische Lebensmittelgesetz so lange auf sich warten lässt. Den Hauptsünder werden wir in vielen Fällen erst erreichen, wenn in allen Kantonen die gleichen Strafbestimmungen gelten. Man kann dies machen und gleichwohl den Vollzug der Lebensmittelpolizei, wie bisher, den Kantonen überlassen. Es kam bisher vor, dass in ganz gravierenden Fällen Freisprechung erfolgte; da wäre es sicher nicht recht, wenn man lediglich den Abnehmer im hiesigen Kanton, der in guten Treuen die Ware kaufte, besonders scharf bestrafen wollte — bestraft wird er gleichwohl noch häufig wegen Mangel an Achtsamkeit —, während der auswärts wohnende Hauptsünder frei ausgeht.

Ich glaube, damit auf die verschiedenen Anfragen genügend Auskunft erteilt zu haben und habe vorläufig nichts mehr beizufügen.

M. Jacot. Dans son rapport de gestion, Monsieur le Directeur de l'intérieur se plaint de ce que dans les communes les commissions de salubrité publique ne déploient pas assez d'activité. Je crois que ce reproche n'est pas justifié.

Pour mettre en vigueur la loi sur le contrôle des denrées alimentaires, on a donné aux communes diverses instructions techniques. Mais, Messieurs, lorsque l'on étudie toutes ces dispositions, l'on est forcé d'arriver à la conviction que la plupart des autorités communales ne peuvent les comprendre. Il faudrait avoir fait des études spéciales pour les mettre en pratique.

Si la loi fédérale sur le contrôle des denrées alimentaires n'est pas votée prochainement, nous ferons bien de faire quelque chose au cantonal pour que notre loi soit mieux appliquée, mais j'estime, Messieurs, qu'actuellement on ne peut absolument pas accuser les communes de négligence. Il faudrait plutôt que l'inspecteur cantonal se présentât dans les communes à des époques beaucoup plus rapprochées.

On a la tendance de donner trop de travail aux communes, elles sont beaucoup trop chargées et si l'Etat veut qu'elles déploient plus d'activité, surtout dans le domaine qui nous occupe, il faudrait qu'il les dédommageât par des subventions. Ces subventions leur permettraient de payer des experts chimistes pour examiner les denrées.

En résumé, j'estime qu'il n'est pas très juste que dans le rapport de gestion du département de l'intérieur on critique les communes pour un état de choses dont elles ne peuvent, dans une certaine mesure, pas être rendues responsables.

v. Wurstemberger. Das Votum des Herrn Klening und die Antwort des Herrn Regierungsrat v. Steiger veranlassen mich, auch dies Jahr punkto Wein das Wort zu ergreifen. Ich habe das letzte Jahr darauf hingewiesen, dass man beim Wein nicht im stande ist, alle Fälschungen zu konstatieren und wirksam dagegen aufzutreten, was Sie im diesjährigen Bericht der Direktion des Innern bestätigt finden, wo es heisst, dass diese Fälschungen absolut nicht abgenommen haben. Nach meiner Ansicht ist der Fehler der, dass man mit der Chemie allein die Sache bewältigen zu können glaubt und nicht mehr, wie früher, auch die Degustation zu Rate zieht. Es sollte das eine das andere unterstützen. Wo die Chemie nicht ausreicht, um herauszufinden, ob Coupage mit Kunstwein vorhanden ist, wird die Degustation in den meisten Fällen Auskunft geben, und wenn Chemie und Degustation im Widerspruch stehen, veranlasse man den Betreffenden, wie ich letztes Jahr ausführte, seine Fakturen vorzuzeigen und nachzuweisen, wo er das Getränk her hat. In den meisten Fällen wird sich herausstellen, dass er die Ware von einem Orte herbezogen hat, wo überhaupt kein Wein wächst, aus Olten und Basel z. B., von wo sehr viele Getränke nach Bern kommen, die nicht vom Rebstock herrühren. Ich möchte deshalb die Direktion des Innern einladen, mehr als bisher mit Sachverständigen in Verbindung zu treten und in zweifelhaften Fällen denselben Muster zuzuschicken, ohne anzugeben, woher die Ware stammt, und ihr Gutachten zu verlangen. Nur dann soll jemand dem Richter nicht überwiesen werden, wenn Chemie und Degustation einiggehen. Auch die beste Kontrolle des Kantonschemikers nützt nichts, wenn die Gerichte einzig auf die einseitige Chemie angewiesen sind. Es ist bekannt, dass in der Stadt Bern im Februar und März Getränke zu Preisen angeboten wurden, zu welchen es faktisch unmöglich ist, Wein zu liefern. Anders wird der Fall im nächsten Frühjahr liegen, wo man wirklichen Wein zu enorm billigem Preis wird kaufen können. Allein deswegen soll man die Augen nicht zumachen, denn auch nächstes Jahr werden sehr viele Fälschungen, speziell mit Waadtländer, vorkommen. Häuser in Basel und Zürich haben in der Waadt massenhaft Wein aufgekauft, um denselben, mit Kunstwein coupiert, zu einem billigen Preis auszuführen und darauf gleichwohl einen grossen Profit zu machen. Es ist deshalb angezeigt, dieser Sache grosse Aufmerksamkeit zu schenken, und ich möchte die Direktion des Innern ersuchen, ihre Wachsamkeit in dem angedeuteten Sinne noch zu verschärfen.

Müller (Bern). Herr Regierungsrat v. Steiger hat sich nicht geäussert über die Bemerkung der Staatswirtschaftskommission betreffend die Lehrwerkstätten in Bern, und da die Bemerkung den Anschein erwecken könnte, als ob die Stadt Bern aus den Subventionen von Bund und Kanton Vorteil ziehe, erlaube ich mir, die Sache richtigzustellen. Die Subventionen von Bund und Kanton richten sich nach den thatsächlichen Leistungen der Gemeinde. Nun ist aber die Budgetierung eine schwierige, weil das Budget für das nächste Jahr, um sich die Subventionen von Bund und Kanton zu sichern, bereits im August festgestellt und eingereicht werden muss, was zur Folge hat, dass verschiedene Aenderungen eintreten können, welche das Rechnungsergebnis nicht unwesentlich beeinflussen. Wenn nun Bund und Kanton in einem Jahr grössere Beiträge budgetieren, als die Gemeinde in Wirklichkeit leistet, so gleicht sich das im folgenden Jahre aus. So hat im Jahre 1897 die Gemeinde Bern Fr. 23,742 ausgegeben, der Kanton dagegen nur Fr. 23,000. Im folgenden Jahre leistete die Gemeinde Fr. 21,380, der Staat Fr. 23,000. Im Jahr 1899 hat die Gemeinde allerdings nur Fr. 18,623, der Staat dagegen Fr. 21,000, geleistet. Diese beträchtliche Differenz, die sich von selber korrigiert, wie Herr v. Steiger wird bestätigen können, rührt davon her, dass die Schuhmacherabteilung wegen mangelnder Frequenz aufgehoben werden musste, an deren Stelle eine Abteilung für Mechaniker getreten ist. Dies hatte zur Folge, dass die wirklichen

Ausgaben geringer waren, als das Budget vorgesehen hatte. Allein bereits im laufenden Jahr hat der Kanton angezeigt, dass der budgetierte Betrag nicht in der vollen Höhe ausgerichtet werden könne, und so wird sich der Ausgleich, wenn man den Durchschnitt mehrerer Jahre ausrechnet, von selber machen. — Ich habe geglaubt, es sei angezeigt, dies hier zu konstatieren, damit nicht der Anschein erweckt werde, der Staat müsse in stärkerem Masse beitragen, als die Gemeinde.

Klening. Herr Regierungsrat v. Steiger hat zum Teil befriedigend geantwortet und uns Weinbauern in Aussicht gestellt, es werde sein Bestreben sein, in Verbindung mit den Inspektoren und dem Kantonschemiker, gegen Weinpantscherei und überhaupt gegen die Weinproduktion schädigende Praktiken vermehrten Schutz zu gewähren. Es hat mich auch gefreut, Herrn Wurstemberger zu hören, der in dieser Sache versierter ist als ich und die Schädigungen durch Weinpantscher und Weinfabrikanten noch fühlbarer hat spüren müssen, als wir Weinproduzenten. Sie haben seinen Auseinandersetzungen entnehmen können, in wie ausgedehntem Masse die Weinpantscherei betrieben wird. Ich kann beifügen, dass wir Weinproduzenten selber Cirkulare zugesandt bekommen, von Basel, aus dem Kanton Neuenburg, von Olten etc., worin « Wein » zu 10—18 Rp. offeriert wird. Es werden Hunderttausende von Litern von Piquette, das heisst von Tresterwein fabriziert, aber kaufen kann man ihn nirgends unter diesem Namen, und wenn man in einer Wirtschaft einen Liter Piquette bestellen würde, so müsste man riskieren, hinausgeschmissen zu werden. Herr Wurstemberger hat eine sehr gute Idee, indem er neben der Chemie, der wir viele schöne Forschungen und Entdeckungen verdanken, auch die Degustation herbeiziehen möchte. Der Weinkäufer frägt nicht in erster Linie, wie der Düngerkäufer oder der Käufer irgend eines andern Produkts, nach dem Gehalt an Stickstoff, Phosphorsäure etc., sondern er degustiert und wird höchstens den Gehalt an Alkohol kontrollieren. Ich begrüsse deshalb die Anregung des Herrn Wurstemberger, es möchte in Zukunft die Degustation mit der Analyse in Verbindung gebracht werden. Es läge dies im Interesse des Produzenten, der wirklich nur reinen Rebensaft prozudiert und verkauft, indem ihm ermöglicht würde, durch ein amtliches Attest über seine verschiedenen Läger sich auszuweisen: nach dem Ergebnis der Degustation durch amtliche Experten hat der Wein die und die Eigenschaften.

Aus dem Berichte des Kantonschemikers sehen wir, dass er sich die Mühe nahm, verschiedene Waadtländerweine zu analysieren, Aigle, Châtelard etc., alles sehr gute Weine. Man weiss, dass der Berner ein grosser Konsument waadtländischer Weine ist und wir schreiben dies zum Teil noch der frühern Oberherrschaft über die Waadt zu; damals haben unsere Bauern sich an den Waadtländer gewöhnt und dies vererbt sich wahrscheinlich vom Vater auf den Sohn. Ich möchte nun wünschen, der Herr Kantonschemiker und unsere Lebensmittelinspektoren möchten sich in Zukunft auch mit der Analyse unserer bernischen Weine befassen, und es würde mich freuen, wenn nächstes Jahr die diesjährigen bernischen Weine analysiert und das Ergebnis im Verwaltungsbericht publiziert würde, wie es hier in Bezug auf Waadtländerweine geschehen ist.

Will. Die Bemerkungen der Staatswirtschaftskommission betreffend die bedeutenden Mehrkosten des Technikums in Biel haben zu einer missverständlichen Auffassung Veranlassung gegeben und obschon dieselben bereits von zwei Seiten richtiggestellt worden sind, glaube ich doch noch einiges beifügen zu sollen.

Die Kosten der beiden Anstalten Biel und Burgdorf werden bestritten, in einem gewissen Verhältnis, aus den Beiträgen von Bund, Kanton und Gemeinde und den Schulgeldern. Stellt man diese einzelnen Posten einander gegenüber, so macht sich das Verhältnis in der Weise, dass der Staatsbeitrag per Schüler beträgt: in Burgdorf Fr. 104.45, in Biel dagegen bloss Fr. 68.90. Die Mehrkosten des Bieler Technikums werden in der Hauptsache nicht aus Staatsbeiträgen bestritten und eine Kritik der Staatsbehörden, die die Tendenz hätte, den Staatsbeitrag herabzusetzen, wäre ungerechtfertigt. Die grossen Mehrkosten werden zum Teil aus einem wesentlich höhern Bundesbeitrag bestritten, als er für Burgdorf ausgerichtet wird, in der Hauptsache aber aus einem bedeutend höhern Beitrag der Gemeinde Biel, indem die Gemeinde Biel Fr. 39,100, die Gemeinde Burgdorf dagegen nur Fr. 14,395 leistete. Zu diesem höhern Gemeindebeitrag kommt ferner noch die Leistung der Burgergemeinde hinzu mit Fr. 4000 und der Beitrag der Kontrollgesellschaft mit Fr. 6000. Sie sehen, dass die Leistungen der Ortschaft ganz bedeutende sind, und wenn auch die Kosten der Anstalt grösser sind, als diejenigen des Technikums in Burgdorf, so rechtfertigen sich dieselben aus der innern Gliederung und dem Lehrplan, wobei ich nochmals bemerke, dass die Gemeinde Biel an diese Mehrkosten einen bedeutend grössern Beitrag leistet, eine Thatsache, die Erwähnung und Anerkennung verdient.

Ich habe geglaubt, dies noch anführen zu sollen, damit nicht Missverständnisse aufkommen.

Schmid, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Nur eine kurze Bemerkung bezüglich der Aeusserungen der Herren Will und Näher. Es wird übersehen, dass wir die Vergleichung nicht auf Grund des Gemeindebeitrages vornehmen dürfen, indem das Technikum Burgdorf eine Staatsschule, dasjenige in Biel dagegen eine Gemeindeschule ist. Im Bericht der Kommission ist kein Wort von einem kleinen Beitrag der Gemeinde gesagt, sondern es wird lediglich darauf aufmerksam gemacht, dass die Schule in Biel bedeutend mehr koste, im Verhältnis der Schülerzahl, als Burgdorf, eine Bemerkung, die nicht widerlegt worden ist. Etwas anderes liegt in der Bemerkung der Staatswirtschaftskommission nicht.

Wyss. Die Herren Klening und Wurstemberger haben hervorgehoben, dass die chemische Untersuchung zur Prüfung von Getränken nicht ohne weiteres Anspruch auf volle Zuverlässigkeit machen könne, sondern dass es wünschenswert wäre, die früher übliche Degustationsmethode damit zu verbinden. Erlauben Sie mir, Ihnen ein kleines Beispiel aus meiner Praxis mitzuteilen, welches die Richtigkeit der Aeusserungen der genannten beiden Herren zu bestätigen geeignet ist. Vor nicht sehr langer Zeit wurde durch den Kantonschemiker konstatiert, dass der Inhalt eines als Cognac deklarierten Fasses nicht echter Cognac sei, sondern Façoncognac. Aus dem gleichen Fass wurde unter der Aufsicht von Amtspersonen eine zweite Probe entnommen

und von einer ganz andern Ortschaft aus ebenfalls dem Kantonschemiker zugestellt. Der letztere hat diese Probe ebenfalls untersucht und ist dabei sonderbarerweise zum gegenteiligen Resultat gelangt (Heiterkeit), indem er den gleichen Cognac, den er als Façoncognac erklärt hatte, nun als echten Cognac bezeichnete. Ich erzähle dies hier nicht, um irgendwie einen Vorwurf gegenüber dem Herrn Kantonschemiker zu erheben, — ich glaube, dessen Thätigkeit ist über einen derartigen Zweifel weit erhaben — sondern um Ihnen zu zeigen, wie man sich irren kann und dass offenbar das chemische und technische Verfahren nicht mit derjenigen Sicherheit Schlüsse zu ziehen gestattet, wie man dies bis jetzt annahm. Ich glaube deshalb, die Bemerkung der Herren Klening und Wurstemberger sei sehr richtig und es dürfte Gewicht darauf gelegt werden, dass neben der chemischen Untersuchung auch die Degustation herangezogen werde.

v. Steiger, Direktor der Innern. Nur noch einige wenige Worte, hauptsächlich in Bezug auf die das Interesse des Rates in erfreulicher Weise auf sich ziehende Lebensmittelpolizei.

Herr Jacot hat den Wunsch ausgesprochen, man möchte, wenn man doch verlange, dass die Ortsgesundheitskommission ihre Pflicht thue, auch dafür sorgen, dass sie dazu im stande sei. Hiefür bedarf es zweierlei: erstens, dass sie die nötigen Instruktionen erhalten und zweitens über das erforderliche Personal verfügen, um wenigstens Vorproben vornehmen zu können. Ich sage Vorproben, denn es handelt sich bei den Untersuchungen der Gemeindebehörden noch nicht um eine Analyse und ein definitives Gutachten, sondern lediglich darum, zu konstatieren, ob eine Ware verdächtig sei. Nun wird schon seit langen Jahren solchen Experten der Gemeinden auf dem kantonalen Laboratorium Gelegenheit gegeben, einen kürzern Kurs — in der Regel von drei Tagen — durchzumachen, in welchem sie instruiert werden, wie sie die gebräuchlichsten Lebensmittel — Wein, Spezereien, Butter, Fleisch etc. — zu untersuchen haben. Kosten haben die Leute nicht, sondern man bezahlt ihnen noch ein kleines Taggeld, so dass nur nötig ist, dass von dieser Gelegenheit mehr Gebrauch gemacht wird. Etwas anderes aber liegt Herrn Jacot näher. Er meint, der Staat sollte die Experten der Gemeinde bezahlen. Meine Herren, das geht zu weit! Die Lebensmittelpolizei ist in erster Linie Aufgabe der Gemeinden, und wir haben nicht bloss ein Lebensmittelpolizeigesetz von 1888, sondern auch eine Verordnung über die Obliegenheiten der Ortspolizei vom 12. November 1832. Diese letztere bildet die Grundlage aller Obliegenheiten der Ortspolizei und in derselben ist unter den der Ortspolizei obliegenden Gegenständen ausdrücklich aufgeführt: die Aufsicht über den Verkauf, Kauf und Gebrauch der Lebensmitttel aller Art. Die Aufsicht über die Lebensmittel gehört also schon seit längerer Zeit zu den Obliegenheiten der Ortspolizei. Wer hat ein Interesse daran, dass in Bezug auf die Lebensmittel gute Ordnung gehalten werde? Doch gewiss in allererster Linie die Gemeinden, und wenn der Staat durch das Gesetz von 1888 einen solchen Schritt vorwärts gethan hat, dass er erklärte, er wolle bedeutende Kosten auf sich nehmen, um die Kontrolle vom Kanton aus noch wirksamer zu gestalten, so soll man nicht mehr verlangen und nicht meinen, der Staat sollte den Gemeinden auch noch die gewiss nicht grossen Kosten der lokalen Aufsicht vergüten. Die bezügliche Bemerkung im Verwaltungsbericht wurde hauptsächlich durch die Thatsache veranlasst, dass eine sehr grosse Stadtgemeinde des Kantons an den kantonalen Experten die Zumutung stellte, er möchte ihre Milchuntersuchungen vornehmen. Wir fanden nun, das gehe denn doch zu weit. Wenn eine grosse Stadtgemeinde nicht ein eigenes Organ bestellen kann, um die Milchuntersuchungen vorzunehmen, die nicht bloss jeden Monat, sondern häufiger gemacht werden sollten, so zeugt dies von wenig Opferwilligkeit für diesen hochwichtigen Zwek. Wir haben daher der betreffenden Gemeinde die Verwendung des kantonalen Experten für einen Zweck, der einzig der Ortspolizei obliegt, verweigert.

Der Wunsch des Herrn Wurstemberger, es möchte bei der Untersuchung von Getränken neben der chemischen Analyse auch die Degustation praktiziert werden, ist gewiss berechtigt; es fragt sich nur, ob dies zum Ziele führt und ob die Sache nicht eher dem Richter überlassen werden sollte, dem es ja freisteht, solche Degustations-Sachverständige zu ernennen. Unsere Experten wenden übrigens die Degustation bei den Vorproben auch an; sie probieren: hat ein Cognac ein Bouquet oder nicht?, denn das ist ja das Kriterium. Für die Einreichung einer Strafanzeige können wir uns jedoch nie nur auf die Degustation verlassen; denn was der Eine durch Degustation gefunden zu haben glaubt, wird von einem Andern einfach bestritten und ein Dritter spürt gar nichts. Die Zungen sind nicht gleich, die einen sind zartfühlender, die andern hartfühlender, und es kann deshalb nur davon die Rede sein — so meint es wohl Herr Wurstemberger — die Degustation in streitigen Fällen neben der Analyse herbeizuziehen, allein derartige Fälle sind Sache der Gerichte. Den Fall, den Herr Wyss citierte, um die Unsicherheit chemischer Analysen zu belegen, kenne ich nicht ganz genau; ich weiss ungefähr, was gemeint ist. Allein es wird sich da Verschiedenes zur Erklärung beibringen lassen. Ich will nicht geltend machen, dass vielleicht die eine Analyse durch den Kantonschemiker gemacht wurde, die andere durch einen Assistenten, denn wir haben bis jetzt nicht wahrgenommen, dass die Arbeit der Assistenten nicht zuverlässig wäre. Dagegen bin ich nicht überzeugt, dass es beide Male der gleiche Cognac war. Zwischen den beiden Untersuchungen verstrich einige Zeit, und es war gewiss nicht schwierig, dem Façoncognac etwas echten Cognac beizufügen, um das Bouquet zu erhalten. Es müsste bestimmt nachgewiesen sein, dass das Fass bis zur Entnahme der zweiten Probe vollständig intakt blieb, und diesen Nachweis wird man schwer leisten können. Damit will ich nicht sagen, dass die Chemie unfehlbar sei; allein wir haben doch die Beobachtung machen können, dass die Gutachten unseres Kantonschemikers auch in andern Kantonen hohe Achtung geniessen und wunderselten ein Richterspruch anders ausfällt.

Ich bitte um Entschuldigung, dass ich im ersten Rapport die Bemerkung der Staatswirtschaftskommission betreffend die Lehrwerkstätten in Bern übersehen habe. Ich kann nur bestätigen, was Herr Grossrat Müller sagte, dass ein Missverhältnis zwischen Kantons- und Gemeindebeitrag in einzelnen Jahren vorhanden war, sich aber in andern Jahren wieder ausgeglichen hat. Ein Hauptgrund, weshalb die Rechnung oft ziemlich günstiger ausfällt, als das Budget, liegt darin, dass die Lehrwerkstätten auch Arbeiten produzieren und verkaufen. Nun ist es

schwer, ja unmöglich, zum voraus den Erlös aus den Arbeiten zu fixieren, und da man vorsichtshalber nicht zu hoch greifen darf, so tritt der Fall ein, dass nachträglich der Erlös ziemlich höher ansteigt, als man budgetiert hatte. Es wird leicht sein, in Zukunft die Ausgleichung auch formell vorzunehmen, indem man, wie der Bund, im folgenden Jahre das zu viel Bezahlte abzieht. Im übrigen kann ich beifügen, dass das Jahr 1900 jedenfalls nicht einen Ueberschuss des kantonalen Beitrags erzeigen wird, indem wir an der Summe, welche die Lehrwerkstätten von uns wünschten, einen bedeutenden Abstrich — nahezu Fr. 2000 — machten.

Ich glaube damit schliessen zu können und will bloss noch Herrn Klening sagen, dass wir dem Kantonschemiker gerne seinen Wunsch zur Kenntnis bringen werden, einige Analysen diesjähriger bernischer Weine vorzunehmen. Herr Klening weiss übrigens, dass vor wenigen Jahren eine Anzahl Analysen inländischer Weine — vom Bielersee — gemacht wurden, die so günstig ausgefallen sind, dass man sich verwundert hat, dass in dieser Gegend ein so guter Wein wachse. Die einheimischen Weine sind also schon bisher von Zeit zu Zeit untersucht worden, und gewiss wird der Herr Kantonschemiker dies auch in Bezug auf den diesjährigen Wein gerne thun.

Scherz. Der Wunsch, den ich an die Direktion des Innern zu richten habe, betrifft das statistische Bureau. Ich muss gewärtigen, dass man mich auch diesmal, wie gestern, auf eine andere Direktion verweist. En passant möchte ich doch sagen, dass ich noch jetzt dafür halte, meine gestrige Reklamation sei am richtigen Ort angebracht worden; denn wenn die Grundbuchführung unter der Direktion der Justiz steht, so wird auch die Hypothekargesetzgebung in erster Linie dort studiert werden müssen.

Nun zur Sache selber. In den «Mitteilungen des statistischen Bureaus» finden Sie ein Verzeichnis der Viehschauen und der ausbezahlten kantonalen Prämien und dabei unter anderem angegeben, wie viel es auf jeden einzelnen Viehbesitzer im Kanton treffe. Ich möchte nun wünschen, dass neben dieser Rubrik, die man meinetwegen fortbestehen lassen mag, eine fernere Rubrik eingeführt würde, aus welcher die Zahl der prämierten Viehbesitzer zu ersehen wäre. Jeder von Ihnen wird begreifen — das Volk wenigstens begreift es —, dass es nicht der «wahre Jakob» ist, um mich so auszudrücken, wenn man ausrechnet, wie viel es auf jeden einzelnen Viehbesitzer im Kanton ausmacht, sondern dass man sich dafür interessiert, wie viele Viehbesitzer in Wirklichkeit an diesen Prämienzahlungen partizipieren. Ich halte dafür, mein Wunsch sei berechtigt, und wenn demselben nicht Rechnung getragen werden sollte, so müsste dies einfach so ausgelegt werden, dass man sich vor den Schlüssen scheue, welche das Volk aus den betreffenden Zahlen ziehen würde. Ich möchte deshalb diesen Wunsch der Direktion des Innern ans Herz gelegt haben.

Der Bericht der Direktion des Innern wird stillschweigend genehmigt.

Bericht der Direktion der Bauten und der Eisenbahnen.

Leuch, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Der Bericht der Baudirektion giebt zu keinen besondern Bemerkungen Anlass. In Bezug auf die Hochbauten ist in einzelnen Fällen zu konstatieren, dass der Kostenvoranschlag nicht erreicht wurde, sondern bedeutende Ersparnisse erzielt werden konnten, was speziell hervorgehoben zu werden verdient, weil wir heute in der Lage waren, ausnahmsweise einen Nachkredit für einen grössern Bau zu bewilligen. Sie sehen daraus, dass die Baudirektion bestrebt ist, die bewilligten Kredite so viel als möglich nicht zu überschreiten.

In Bezug auf neue Strassenbauten ist zu sagen, dass man so viel als möglich den Bedürfnissen der verschiedenen Landesteile gerecht geworden ist; die grösseren Ausgaben stützen sich alle auf Beschlüsse des Grossen Rates. In Bezug auf die von Abländschen nach Jaun führende Strasse ist leider zu konstatieren, dass die Weiterführung auf dem Gebiete des Kantons Freiburg noch nicht erfolgt ist; Erkundigungen auf der Baudirektion haben jedoch ergeben, dass diese Weiterführung nicht aus den Augen verloren worden ist und entsprechende Unterhandlungen gepflogen werden.

Ein längerer Abschnitt des Berichts betrifft den Strassenunterhalt, und es ist zu begrüssen, dass dieser Abteilung der Verwaltung der Baudirektion ein spezielles Augenmerk gewidmet wird; denn der Zustand unserer Strassen ist im allgemeinen nicht ein befriedigender; es laufen von allen Seiten Klagen ein, und leider muss konstatiert werden, dass dieselben teilweise begründet sind. Die Direktion findet, es sei in dieser Beziehung einzig mit einer höhern Besoldung der Wegmeister nicht gethan — obschon dieselbe etwas erwarten lässt, da man tüchtigere Wegmeister erhalten würde —, sondern es müsse auch das andere Moment mit herbeigezogen werden, dass die Gesetzgebung mit den gegenwärtigen Bedürfnissen nicht sehr in Uebereinstimmung steht. Es wurde die Frage aufgeworfen, ob es nicht zweckmässig wäre, die Wegmeister verschiedener Bezirke zu Instruktionen zusammenzuberufen, um bei denselben für ihre Aufgabe ein besseres Verständnis zu erzwecken. Es muss zugegeben werden, dass viele Wegmeister Zeit und Mühe nicht sparen, aber nicht das richtige Resultat erzielen, weil es ihnen an der entsprechenden Instruktion fehlt.

Bei unsern Begehungen im Kanton herum mussten wir konstatieren, dass der den Gemeinden obliegende Unterhalt der Strassen IV. Klasse, an welche der Staat Beiträge von 40, 50 bis 65 % verabfolgt hat, nicht in genügender Weise besorgt wird, ja dass einzelne Strassenzüge als ganz vernachlässigt bezeichnet werden müssen. Wir wünschen deshalb, die Gemeinden möchten angehalten werden, in dieser Beziehung ein Mehreres zu thun und die Bezirksingenieure möchten alljährlich über den Zustand der vom Staat subventionierten Neubauten, die in den Unterhalt der Gemeinden übergegangen sind, Bericht erstatten. Gleichzeitig wäre es angezeigt, diejenigen Gemeinden, welche immer wieder neue Strassen in ihrer Gegend rufen, dazu anzuhalten, die alten Strassen gehörig in Stand zu stellen, bevor weitere Strassen in ihrem Gebiete subventioniert werden. Es würde dies vielerorts ein Stimulus sein, die Strassen besser zu unterhalten.

In Bezug auf die Obstbaumpflanzungen längs von Staatsstrassen musste man ebenfalls konstatieren, dass

vielerorts die Baumreihen sehr lückenhaft sind, indem abgestandene oder sonst zu Grunde gegangene Bäume nicht ersetzt wurden. Auch hier haben die Gemeinden gegenüber dem Staat einen richtigen Unterhalt dieser Obstbaumpflanzungen garantiert. Da die Sache vielerorts sehr zu wünschen übrig lässt, so liegt die Frage nahe, ob man überhaupt mit diesen Pflanzungen in Zukunft noch weiter fahren soll oder nicht. Wurden die Bäume zu nahe an die Strasse herangepflanzt, so lässt sich schon jetzt an einigen Orten ein ungünstiger Einfluss konstatieren, indem die Beschattung der Strasse deren Unterhalt erschwert. Man hat deshalb angeregt, neue Pflanzungen nur einseitig anzulegen und zwar so, dass der Schatten möglichst wenig auf die Strasse fällt, also Bäume nur auf der Nordseite der Strasse zu pflanzen.

Unter der Rubrik «Länge der Staatsstrassen» ist angegeben, dass die Strasse Spiez-Faulenseebad-Krattigen von 5,6 Kilometer Länge in den Unterhalt des Staates übergegangen, dagegen das Strassenstück Spiez-Faulensee-Leissigen in die IV. Klasse versetzt worden sei. Bei Zusammentritt der Staatswirtschaftskommission lag seitens der interessenten Gemeinden ein Gesuch vor, die Regierung möchte durch die Staatswirtschaftskommission veranlasst werden, auf diese Angelegenheit zurückzukommen. Die Staatswirtschaftskommission hat die Sache untersucht und sich überzeugt, dass die Uebernahme der Strasse Spiez-Faulenseebad-Krattigen in den Staatsunterhalt in gesetzlicher Weise stattgefunden hat, indem die Besitzerin des Faulenseebades, welche die Strasse seinerzeit als Privatstrasse übernehmen musste, dieselbe durch Loskauf von der Unterhaltungspflicht dem Staat übergeben konnte. Bei dieser Uebergabe glaubte nun die Regierung, es sei die alte, längere Strasse, die unten dem See nach führt, den Gemeinden zum Unterhalt zurückzugeben, ähnlich wie es an andern Orten auch geschehen ist. Gegen diesen Beschluss liegt nun eine Beschwerde vor und ich weiss nicht, ob es nicht angezeigt wäre, dieselbe nicht hier, sondern als selbständiges Traktandum zu behandeln. Ich würde darüber gerne Ihre Ansicht vernehmen.

Was die andern der Baudirektion unterstellten Verwaltungen betrifft, so ist zunächst zu konstatieren, dass das Vermessungswesen kontinuierlich Fortschritte macht und nach und nach zum Abschluss kommt. Bei der Konzessionierung von Wasserkräften wurde jeweilen darauf Bedacht genommen, die öffentlichen Interessen in möglichst weitgehendem Masse zu sichern. In Bezug auf das Eisenbahnwesen sind keine Bemerkungen zu machen.

Jordi. Eine kurze Bemerkung zum Titel I, Eisenbahnwesen. Sie wissen, dass die Sommerfahrpläne früher mit dem 1. Juni in Kraft getreten sind und bis Mitte Oktober gedauert haben. Von vielen Seiten wurde gewünscht, der Sommerfahrplan möchte schon mit dem 1. Mai in Kraft treten, da der Winter doch nicht bis zum Juni daure und die vermehrte Reisethätigkeit schon im Mai beginne. Man wies auch auf Deutschland und Frankreich hin, wo der Sommerfahrplan auf den 1. Mai in Kraft trete. Das Eisenbahndepartement hat diese Begehren regelmässig abgewiesen. Ja, statt den Begehren entgegenzukommen, wurde vor einigen Jahren die Gültigkeitsdauer noch um 14 Tage verkürzt, indem der Winterfahrplan statt am 15. Oktober schon am 1. Oktober in Kraft tritt, also zu einer Zeit, wo sich noch sehr viele Fremde in unsern Fremdenorten aufhalten, ganz abgesehen davon, dass man dem reisenden Publikum überhaupt füglich noch während 14 Tagen die raschere und bequemere Bedienung gewähren dürfte. Ich möchte deshalb zu Handen des Herrn Eisendirektors den Wunsch äussern, er möchte bei der nächsten Fahrplankonferenz darauf dringen, dass in Zukunft der Sommerfahrplan mit dem 1. Mai in Kraft tritt und bis 15. Oktober in Anwendung bleibt.

Ein fernerer Wunsch geht dahin, es möchte in Zukunft den Gemeinden Gelegenheit gegeben werden, sich über die Fahrpläne jeweilen aussprechen zu können. Die Fahrpläne werden allerdings den Gemeinderäten zur Vernehmlassung zugestellt; allein die Zeit ist jeweilen so vorgeschritten, dass es faktisch unmöglich ist, rechtzeitig geeigneten Orts seine Wünsche geltend zu machen.

Der Bericht enthält im weitern die Bemerkung, dass trotz aller Bemühungen die skandalösen Zustände bei den Niveauübergängen Biel-Nidau und Biel-Madretsch fortbestehen, wie leider auch von dieser Stelle aus konstatiert werden muss. Wir wissen, dass die Jura-Simplon-Bahn seitens des Eisenbahndepartements schon seit längerer Zeit den bestimmten Auftrag hat, diesem Skandal abzuhelfen, diesem Auftrag aber bis zur Stunde nicht nachgekommen ist. Nicht nur namens der Gemeinde Biel, sondern auch namens der weitern Umgebung Biels möchte ich dem Herrn Eisenbahndirektor den Wunsch aussprechen, er möchte mit aller Energie darauf dringen, dass den Weisungen des Eisenbahndepartements endlich einmal nachgelebt werde.

Reimann. Ich habe ebenfalls eine Anfrage an den Herrn Eisenbahndirektor zu richten. Unter Ziffer 2, Abteilung B, findet sich eine Notiz betreffend die Bern-Neuenburg-Bahn, in welcher es am Schlusse heisst: «Die Bauarbeiten wurden im Berichtsjahr energisch gefördert.» Ich möchte nun anfragen, ob die Bauarbeiten im gegenwärtigen Jahr ebenfalls so energisch gefördert werden können, wie im Berichtsjahr. Es schwirren eine Masse Gerüchte im Publikum herum, ja man spricht sogar von einer förmlichen Katastrophe der Bern-Neuenburg-Bahn. Wenn alles wahr ist, was gesagt wird und was man am Wirtshaustisch hört, so müssten bei dieser Bahn ganz eigentümliche Zustände bestehen, nicht nur in Bezug auf die Gewinnung der Zufahrt in Neuenburg und Bern, sondern auch in Bezug auf die Erstellung von Viadukten etc. Ich bin nicht Fachmann, ich weiss nicht, was daran richtig ist, und möchte deshalb dem Regierungsrat Gelegenheit geben, sich über den Stand der Bauarbeiten auszusprechen. Dabei darf ich das Zeugnis in Anspruch nehmen, dass wir Bieler die Frage des Baues der Bern-Neuenburg-Bahn mit grosser Unparteilichkeit behandelt haben, und es hat einer der Hauptförderer der Direkten, Herr Kollega Freiburghaus, seiner Zeit zugeben müssen, dass sich die ganze Bieler Deputation, als es sich um die Gewährung einer Subvention handelte, auf eine höhere Warte gestellt habe, obschon sie wusste, dass durch diese Bahn die zweitgrösste Stadt des Kantons abgefahren werde und einen grossen Teil ihres Verkehrs werde einbüssen müssen. Trotzdem haben wir ebenfalls für die Subvention gestimmt, da wir anerkannten, dass höhere Interessen im Spiele stehen, als die rein lokalen Interessen von Biel. Wie man nun hört, hat die Kantonalbank das Obligationenkapital für die Direkte beschafft, so dass der Staat bei derselben

in doppelter Weise engagiert ist. Es ist deshalb Pflicht der Vertreter des Volkes, im Grossen Rat über die Verhältnisse Auskunft zu verlangen, und ich denke, der Regierungsrat wird froh sein, dass ich ihm Gelegenheit gebe, sich über die Gerüchte auszusprechen, damit man weiss, ob das seiner Zeit bewilligte Geld richtig zur Verwendung kommt und das ausgeführt werden kann, was man seiner Zeit beschlossen und als das allein Richtige hingestellt hat.

Siebenmann. Ich möchte auch eine Anfrage an die Direktion der Bauten richten, indem ich im Bericht irgendeine Mitteilung über die Arbeiterfürsorge, sei es bei Hoch- oder bei Eisenbahnbauten, vermisse. Der Herr Baudirektor wird mir antworten, die seiner Zeit vom Sprechenden gestellte Motion sei abgewiesen worden, die Baudirektion habe daher nicht nötig gehabt, sich damit zu beschäftigen. Allein die heutigen Zeitverhältnisse sind derart — Sie werden alle wissen, dass sich dies Jahr eine gewaltige Arbeitslosigkeit geltend machte — dass es dringend nötig ist, bei Vergebung von Hochbauten und vom Staate subventionierten Eisenbahnbauten Bestimmungen in die Verträge aufzunehmen, durch welche dem Arbeiter ein bestimmter Minimallohn zugesichert wird und dem Trucksystem, das bei grossen Unternehmungen immer noch vorherrscht, namentlich wo ausländische Arbeiter verwendet werden, einmal ein Ende bereitet wird. Ich stelle deshalb an den Herrn Baudirektor die Anfrage, ob in dieser Beziehung wirklich nichts gegangen ist und ob mit dem bisherigen System zugefahren werden soll. Je nach der Antwort behalte ich mir vor, neuerdings mit einer Motion vor den Grossen Rat zu treten oder eventuell andere Schritte zu thun, um in dieser Beziehung einmal Remedur zu schaffen.

Morgenthaler, Baudirektor. Ich will mir erlauben, auf die verschiedenen Bemerkungen kurz zu antworten.

Was zunächst den ungenügenden Unterhalt der Staatsstrassen im allgemeinen anbetrifft, so ist die Rüge der Staatswirtschaftskommission gerechtfertigt. Sie war von jeher gerechtfertigt und wird auch in Zukunft angebracht werden können. Nicht ganz stimme ich mit der Staatswirtschaftskommission überein, wenn sie sagt, es laufen hierüber aus allen Landesteilen Klagen ein. Es mag dies möglicherweise der Fall sein, allein dann werden sie nicht am richtigen Ort angebracht; denn es ist zu konstatieren, dass die Zahl der Klagen, welche bei der Baudirektion über mangelhaften Strassenunterhalt einlaufen, sehr gering ist und dass diese Klagen jeweilen sehr gründlich untersucht worden sind. Ich glaube denn auch behaupten zu dürfen, dass der Strassenunterhalt gegenwärtig nicht schlechter ist, als früher. Sollte er schlechter sein, was ich einstweilen bestreite, so sind hieran Verhältnisse schuld, deren Beseitigung nicht in der Macht der Baudirektion liegt, ohne dass man einen ganz bedeutenden Mehraufwand macht. Es ist dies namentlich der Umstand, dass wir in den letzten Jahren so zu sagen keinen Winter mehr hatten. Früher war der Boden schon im November gefroren und während Wochen und Monaten waren die Strassen bedeckt, so dass sie vom Verkehr nicht abgenutzt wurden, während wir in den letzten Jahren fast den ganzen Winter über Sudelwetter hatten, wodurch die Strassen in ganz ausserordentlich hohem Masse hergenommen wurden. Immerhin that man mit den zur Verfügung stehenden Mitteln das Mögliche, um diesen Nachteil zu beseitigen.

Was die Anregung der Staatswirtschaftskommission betreffend Einführung von Wegmeisterinstruktionskursen betrifft, so will ich dieselbe gerne prüfen, verspreche mir aber vorläufig nicht viel davon. Die Wegmeister haben eine ausführliche Instruktion in der Hand, sie erhalten regelmässig den Besuch des Oberwegmeisters und können denselben fragen, wenn sie irgend etwas in der Instruktion, die sehr populär geschrieben ist, nicht verstehen sollten. Ich glaube nicht, dass den Wegmeistern das Verständnis für ihre Aufgabe mangelt, oder wenn es bei einzelnen mangeln sollte, so würde dieser Mangel auch durch Instruktionskurse nicht beseitigt.

In Bezug auf den Unterhalt der vom Staate subventionierten Strassen IV. Klasse wird schon jetzt Bericht verlangt und die Bezirksingenieure werden bei jedem Anlass darauf aufmerksam gemacht, sie möchten ihre Aufsicht auch auf diese Strassen ausdehnen. Ich gebe nun zu, dass dieser Unterhalt nicht überall so ist, wie er sein sollte und ich nehme gerne nähere Angaben der Staatswirtschaftskommission entgegen, welche Strassen speziell gemeint sind.

Was die Obstbaumpflanzungen betrifft, so ist die Bemerkung der Staatswirtschaftskommission durchaus richtig, dass der Unterhalt dieser Pflanzungen nicht überall mit der nötigen Sorgfalt besorgt wird. Es wird aber nicht unterlassen, das Aufsichtspersonal, die Oberwegmeister und die Wegmeister, immer wieder auf die Sache aufmerksam zu machen und, wenn Rapporte einlangen, die Gemeinden aufzufordern, die Eigentümer der betreffenden Grundstücke zur Besorgung des vorgeschriebenen Unterhalts zu veranlassen. Man droht auch mit der Rückforderung des Staatsbeitrages, der bekanntlich Fr. 1. 50 per Baum beträgt. Diese Massnahmen haben bis jetzt in den meisten Fällen zum Ziel geführt. Ein Mehreres würde, glaube ich, nicht zum gewünschten Resultat führen. Wer das Verständnis für die Sache nicht hat, würde es auch bei Anwendung schärferer Massregeln nicht bekommen und man würde wahrscheinlich höchstens das erzielen, dass die Bäume auf nicht aufzuklärende Weise beseitigt würden. Es mag auch der eine oder andere Eigentümer finden, er habe sich seiner Zeit, als er die Bewilligung zu den Obstbaumpflanzungen erteilte, geirrt. Es soll indessen diesem Punkt auch in Zukunft alle Aufmerksamkeit geschenkt werden, und namentlich begrüsse ich die Anregung, neue Pflanzungen nur auf der Nordseite anzubringen. Im übrigen will ich nur noch bemerken, dass die Nachfrage nach Subventionen für derartige Obstbaumpflanzungen bereits bedeutend nachgelassen hat, weshalb die Baudirektion selber eine Reduktion des daherigen Budgetkredites beantragt hat.

Was die Spiez-Faulensee-Leissigenstrasse betrifft, so habe ich gegen die Annahme des Antrages der Staatswirtschaftskommission nichts einzuwenden: «Es sei der Regierungsrat einzuladen, auf den Beschluss betreffend Versetzung der Spiez-Faulensee-Leissigenstrasse in die IV. Klasse zurückzukommen, in dem Sinne, dass der Unterhalt dieser Strasse wieder vom Staat übernomwen wird.» Immerhin muss ich verlangen, dass damit dem Regierungsrat nicht eine bindende Weisung erteilt werde. Die Angelegenheit ist, wie mir scheint, etwas eigentümlich behandelt worden. Die Staatswirtschaftskommission hat, wie Sie aus dem Vo-

tum ihres Berichterstatters hörten, eine bezügliche Eingabe von Gemeinden vorgefunden. Diese Eingabe ist der Regierung nie zugekommen, sondern man wurde von der Delegation der Staatswirtschaftskommission nur mündlich interpelliert, wie sich die Sache verhalte. Nun ist seither den Mitgliedern des Grossen Rates eine gedruckte Beschwerde zugestellt worden, die gestern Abend an den Regierungsrat überwiesen und von diesem an die Baudirektion weitergeleitet wurde, doch ist sie mir bis jetzt noch nicht zu Gesicht gekommen. Es ist merkwürdig, dass eine gedruckte Beschwerde nicht auch den Mitgliedern des Regierungsrates zugestellt wird; es würde das nicht viel mehr kosten. Wie ich hörte, stehen in dieser Beschwerde Anschuldigungen gegen die Regierung, als hätte sie Ungesetzlichkeiten begangen. Wir wollen dies ruhig der nähern Prüfung überlassen und behalten uns vor, je nach dem Ergebnis unserer Prüfung, nachträglich den Antrag zu stellen, es sei die Angelegenheit zu näherer Untersuchung an eine Spezialkommission zu weisen.

Herr Grossrat Jordi wünscht, man möchte dahin wirken, dass die Sommerfahrplanperiode am 1. Mai ihren Anfang nehme und erst am 15. Oktober zu Ende gehe. Dieses Postulat ist bei der Beratung der Fahrpläne schon oft gestellt und namentlich vom Sprechenden jeweilen warm unterstützt worden. Ich möchte sogar noch weiter gehen und nur einen Jahresfahrplan aufstellen, worin für die Sommersaison mehr Züge vorgesehen wären, als für die Wintersaison. Ich glaube, diese Zumutung dürfte man dem Publikum füglich machen, sich jeweilen zu versichern, welche Züge zur betreffenden Zeit wirklich fahren und welche nicht. Man muss dies ja so wie so thun, denn trotzdem der Sommerfahrplan jetzt erst am 1. Juni beginnt, haben wir spezielle Saisonzüge, die erst vom 1. oder sogar erst vom 15. Juli an kursieren und schon am 1. oder 15. September wieder eingestellt werden. Die daherigen Begehren, die von verschiedenen Seiten unterstützt wurden, namentlich von Vertretern der Kantonsregierungen, sind vom Eisenbahndepartement jeweilen, auf den Antrag der Verwaltungen der grossen Bahnen, abgelehnt worden, indem die Vertreter der grossen Bahnen erklärten, es gehe dies nicht an mit Rücksicht auf die Anschlüsse mit dem Ausland; der Fahrplan des Auslandes beginne mit dem 1. Juni und wir können nicht für uns eine neue Ordnung einführen. Ich will indessen gerne, sofern der Grosse Rat nicht widerspricht, die Anregung des Herrn Jordi aufnehmen und bei der nächsten Verhandlung neuerdings auf diesen Wunsch zurückkommen.

In Bezug auf die Zustellung der Fahrpläne an die Gemeinden weiss ich nicht, was wir verbessern könnten. Es herrscht jeweilen bei Behandlung der Fahrpläne durch die Kantone die reinste Jagd. Es ist uns nur eine sehr kurze Frist eingeräumt. Sobald wir die Fahrpläne erhalten, schicken wir sie noch am nämlichen Tage an die Regierungsstatthalter zu Handen der Gemeinden und müssen auch ihnen eine ganz kurze Frist geben, damit wir unsere Vernehmlassung noch rechtzeitig eingeben können. Die Regierungsstatthalter allerdings behandeln die Sache verschieden, und hier wäre vielleicht eine Verbesserung möglich. Einzelne Regierungsstatthalter schicken die Pläne den Gemeinderäten der an der Bahn liegenden Gemeinden zu, während andere im nächsten Amtsanzeiger eine Publikation erlassen, die Pläne liegen da und da auf und Einsprachen seien bis dann und dann anzubringen. Ich will gerne untersuchen, ob in dieser Beziehung etwas verbessert werden könnte.

Bezüglich der Niveauübergänge in Biel, namentlich desjenigen auf der Nidaustrasse, haben wir das Mögliche gethan, und das Eisenbahndepartement hat der Jura-Simplon-Bahn auf unsere Anregung hin eine Frist bis 1. Januar dieses Jahres gesetzt, um für die Unterführung ein endgültiges Projekt aufzustellen. Unterdessen hat aber die Gemeinde Biel ein neues Projekt für die gesamte Bahnhoferweiterung in Biel aufstellen lassen, das von der Jura-Simplon-Bahn mit Vergnügen benutzt wurde, um ein Gegenprojekt aufzustellen und damit auch die Frage betreffend den Niveauübergang Biel-Nidau zu verschieben. Wir haben unsere Vernehmlassung über die Projekte der Gemeinde Biel und der Jura-Simplon-Bahn nach Einvernahme der beteiligten Gemeinden in den letzten Tagen dem Departement eingereicht und bei demselben neuerdings energisch darauf hingewiesen, die Jura-Simplon-Bahn möchte einmal angehalten werden, diese Verbesserung des Niveauüberganges auszuführen ohne Rücksicht auf die gesamte Bahnhoferweiterung, die nach meiner Ueberzeugung ja doch nicht mehr von der Jura-Simplon-Bahn ausgeführt werden wird.

Herr Grossrat Reimann verlangt Auskunft über den Stand der Arbeiten an der Bern-Neuenburg-Bahn. Wenn wirklich solche Gerüchte herumschwirren, von denen ich allerdings noch wenig gehört habe — ich vermute aber, woher sie kommen — so ist es mir angenehm, diese Anfrage zu beantworten. Die Arbeiten der Bern-Neuenburg-Bahn sind wirklich im laufenden Jahre sehr stark gefördert worden und sozusagen schon jetzt vollendet, das heisst es wäre möglich gewesen, wenn man darauf gedrungen hätte, die Bahn auf 1. Dezembrr oder auf Neujahr zu eröffnen. Dabei spreche ich indessen nicht von den Bahnhöfen Bern und Neuenburg. Hier sind allerdings Schwierigkeiten vorhanden, die bezüglich des Bahnhofes Bern in folgendem bestehen. Die Direktion der Bern-Neuenburg-Bahn hat rechtzeitig, sogar schon vor der Genehmigung des Finanzausweises, mit der Schweizerischen Centralbahn bezüglich der Bahnhoferweiterung in Bern verhandelt. Diese Verhandlungen wurden aber mangels an Entgegenkommen seitens der Schweizerischen Centralbahn so verzögert, dass man die Intervention des Eisenbahndepartements und des Bundesrates anrufen musste, bevor man von der Centralbahn eine einlässliche Antwort bekam. Diese letztere hat dann für die Bahnhoferweiterung in Bern ein Projekt aufgestellt, das Fr. 753,000 Baukosten vorgesehen hat, abgesehen von der Landentschädigung. Zu demselben hat nun die Centralbahn die Bedingung gestellt, sie beginne mit den Bauten nicht bis diese Summe von Fr. 753,000 deponiert sei. Merkwürdigerweise hat der Bundesrat, der um seinen Entscheid angegangen wurde, der Centralbahn im Prinzip recht gegeben und die Bern-Neuenburg-Bahn aufgefordert, die Fr. 753,000 zu deponieren. Diese letztere hat sich während den ganzen Verhandlungen auf den Boden gestellt, diese Bahnhoferweiterung könne unmöglich einzig auf Rechnung der Bern-Neuenburg-Bahn gesetzt werden, und sie hat sich infolgedessen auch geweigert, die genannte Summe zu deponieren. Nach den neuesten Nachrichten lässt sich die Stellungnahme des Bundesrates etwas erklären, das heisst, nachdem man weiss, dass seit längerer Zeit, wie es scheint, Unterhandlungen bezüglich des freihändigen Rückkaufs gepflogen werden; allein als ma-

teriell begründet können wir sie in keiner Weise anerkennen. Ich habe einmal gehört, einer der Herren Centralbahndirektoren habe sich dahin ausgesprochen, die Finanzierung der Bern-Neuenburg-Bahn sei eben eine eigentümliche gewesen, man habe für die Stationsanschlüsse nichts vorgesehen. Dies ist nicht richtig. Man ging gleich vor, wie bei der Finanzierung jeder andern Bahn, das heisst man sagte sich, die Kosten der Anschlüsse lassen sich nicht zum voraus bestimmen, deshalb nehme man in den Posten «Unvorhergesehenes» eine solche Summe auf, dass diese Kosten daraus sollen bestritten werden können. Es war denn auch hiefür im Finanzausweis der Bern-Neuenburg-Bahn eine unter normalen Verhältnissen durchaus genügende Quote vorgesehen. Dass die Anschlusskosten in Bern so ausserordentlich grosse sein werden, hätte höchstens das Departement und der Bundesrat wissen können, und in diesem Falle hätten diese obersten Aufsichtsbehörden den Finanzausweis nicht genehmigen sollen. Sie haben ihn aber genehmigt und damit anerkannt, dass der Kredit genügend sei. Er ist auch genügend, denn nach meiner vollen Ueberzeugung wird es dem Bundesgericht — dessen Entscheid übrigens vielleicht nicht einmal anzurufen nötig ist, nachdem der Bund wahrscheinlich an die Stelle der Centralbahn treten wird — nie einfallen, diese ganze Summe der Bern-Neuenburg-Bahn aufzubürden. Diese Verhältnisse haben nun die Ausführung der Bauarbeiten im Bahnhof Bern verzögert. Die Gesellschaft hätte die Kaution von Fr. 753,000 ganz gut leisten können, da sie noch über genügende Mittel verfügt; allein sie wollte nicht riskieren, in einem Prozess, von dem man nicht weiss, wie lange er dauern wird, so viel Geld festzulegen und ihren Verpflichtungen gegenüber den Unternehmern etc. nicht nachkommen zu können. Ich glaube, wir dürfen ganz gut das bisherige Vorgehen der Verwaltungsbehörden der Bern-Neuenburg-Bahn gutheissen, die sich sicherstellen wollte, damit sie nicht in Kalamitäten hineingerate. In Neuenburg liegen ähnliche Verhältnisse vor, nur nicht in so weitgehendem Masse. Die Verhandlungen sollen, wie ich hörte, ziemlich weit fortgeschritten sein. Die Jura-Simplon-Bahn macht nicht so weitgehende Forderungen, wie die Centralbahn; wie ich hörte, verlangt sie, dass die Bern-Neuenburg-Bahn diejenigen Kosten übernehme, die sie beim Rückkauf gegenüber dem Bund nicht auf Bauconto verrechnen könne. Dies ist ein berechtigtes Verlangen, und so viel mir bekannt ist, werden hier Schwierigkeiten nicht eintreten.

Die Eröffnung der Bern-Neuenburg-Bahn ist für nächstes Frühjahr vorgesehen, weil es aus verschiedenen Gründen nicht zweckmässig wäre, eine Bahn im Winter zu eröffnen, namentlich nicht eine Bahn mit so grossen Dämmen und grossen Bauten überhaupt. Dass der unfertige Zustand mit Bezug auf die Bahnhoferweiterung in Bern zum Vorwand genommen werden sollte, um die Eröffnung nicht zu gestatten, bezweifle ich meinerseits sehr, denn durch Leute, welche vom Betrieb auch etwas verstehen, ist konstatiert, dass die Einführung der Bern-Neuenburg-Bahn in den Bahnhof Bern bei den jetzigen Anlagen ganz wohl möglich ist; es bedarf nur guten Willens seitens der Centralbahn. Dass die Bahnhofverhältnisse in Bern damit nicht bessere würden, liegt auf der Hand; allein wenn die Verhältnisse bei Einführung von 6—8 Zügen der Bern-Neuenburg-Bahn ungenügend sind, so sind sie überhaupt ungenügend, denn in 5 oder 10 Jahren wird die Vermehrung der Züge der jetzt schon einfahrenden Bahnen mehr als das betragen.

Herr Grossrat Siebenmann verwundert sich, dass im Bericht der Baudirektion nichts über die Arbeiterverhältnisse enthalten sei. Es liegt mir ferne, zur Begründung die Erklärung abzugeben, die Motion Siebenmann sei seiner Zeit nicht erheblich erklärt worden. Dieselbe wurde nicht erheblich erklärt mit Rücksicht auf den Minimallohn; alles andere aber hat die Baudirektion zu berücksichtigen versprochen und hat es auch berücksichtigt, und wenn verlangt wird, dass in Zukunft über diese Verhältnisse im Verwaltungsbericht Bericht erstattet werde, so habe ich meinerseits nichts dagegen, obschon ich eine absolute Notwendigkeit dafür nicht einsehe. Ich stehe jederzeit zur Verfügung, um den Herren im einzelnen Falle Auskunft zu geben, wie die Fürsorge für die Arbeiter gehandhabt wird. Ich will nicht wiederholen, was ich letztes Jahr in dieser Beziehung in Beantwortung einer Anfrage des Herrn Reimann gesagt habe. Ich füge nur bei, dass ich mit Rücksicht auf die letztjährige Diskussion begonnen habe, wenn ein neuer Bahnbau zur Ausführung gelangt, den Gemeinden und dem Regierungsstatthalter der betreffenden Gegend Mitteilung zu machen von den zum Schutze der Arbeiter in die Verträge und Bedingnishefte aufgenommenen Vorschriften und sie einzuladen, sie möchten jeweilen hierorts einberichten, wenn ihnen zur Kenntnis gelange, dass diesen Bestimmungen nicht nachgelebt werde. Im übrigen bestätige ich, was ich früher in dieser Beziehung gesagt habe.

Reimann. Ich bin dem Herrn Baudirektor für seine Mitteilungen sehr dankbar, doch klären dieselben nur einen Teil meiner Anfrage auf — betreffend den Anschluss in Neuenburg und Bern —, lassen dagegen die weitere Frage, welche ich an den Herrn Baudirektor gerichtet habe, unberührt, ob er glaube, dass die Arbeiten auch auf der Linie selbst in energischer Weise gefördert werden können. In Ergänzung meiner Ausführungen möchte ich fragen: Ist es dem Herrn Baudirektor nicht bekannt, dass infolge Abänderung der Pläne eine bedeutend viel grössere Summe verausgabt werden muss, dass ein Viadukt bedeutend schmäler devisiert worden ist, als er nachher von den Bundesbehörden acceptiert wurde, und dass infolge dieser mangelhaften Ausführung der Pläne eine viel grössere Summe verausgabt werden muss, als man bei der Finanzierung in Aussicht nahm? Ich möchte über diesen Punkt noch einige Auskunft.

Morgenthaler, Baudirektor. Die von Herrn Reimann gestellte Frage muss entschieden verneint werden. Die Baukosten sind allerdings in einigen Rubriken, speziell in Bezug auf den grössten Tunnel, etwas grösser geworden, allein nicht wegen mangelhafter Devisierung, sondern infolge der Anforderungen, die der Grosse Rat bei Anlass der Genehmigung des Finanzausweises stellte. Es wurde nämlich verlangt, wenn es auch nicht gerade ausdrücklich in den Subventionsbeschluss aufgenommen wurde, es solle das Maximalgefälle mit Rücksicht auf den Charakter der Bahn, die eine Hauptlinie werden solle, von 20 auf 18 ‰ zu reduzieren versucht werden. Die Bern-Neuenburg-Bahn ist diesem Verlangen nachgekommen und hat in den Ausführungsplänen die nötigen Anordnungen getroffen. Es sind infolgedessen hauptsächlich beim Rosshäuserntunnel Mehrkosten ent-

standen, da der Tunnel etwas verlängert und die Station Rosshäusern etwas weiter vom Tunnel weg plaziert werden musste. Für diese Mehrkosten ist ein Teil des Unvorhergesehenen in Anspruch genommen worden, ferner der Betrag des Unternehmerabgebotes, und der Rest der Mehrausgabe wurde gedeckt durch Erhöhung des Aktienkapitals, das auf rund Fr. 600,000 gebracht wurde.

Der Bericht der Baudirektion wird stillschweigend genehmigt.

Präsident. Im Anschluss an den Bericht der Baudirektion stellt die Staatswirtschaftskommission den Antrag: «Es sei der Regierungsrat einzuladen, auf den Beschluss betreffend Versetzung der Spiez-Faulensee-Leissigenstrasse in die IV. Klasse zurückzukommen, in dem Sinne, dass der Unterhalt dieser Strasse wieder vom Staat übernommen wird.» Dieser Antrag ist von der Regierung, wie ich hörte, angenommeu worden. Nun ist aber mit der Annahme dieses Antrages die in dieser Angelegenheit an den Grossen Rat gerichtete Beschwerde nicht erledigt, sondern es müsste dieselbe später noch ihre Erledigung finden, sei es durch Ueberweisung an die Bittschriftenkommission oder an eine Spezialkommission.

Bühler, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Ich möchte Ihnen vorschlagen, sowohl das Postulat der Staatswirtschaftskommmission als die Behandlung der Beschwerde auf die nächste Woche zu verschieben; denn es ist entschieden zweckmässig, beide Geschäfte miteinander zu behandeln, um nicht die gleiche Diskussion zweimal zu haben.

Morgenthaler, Baudirektor. Ich bin mit der gleichzeitigen Behandlung des Postulates und der Beschwerde einverstanden, kann mich aber namens der Regierung nicht verpflichten, dass die Frage schon nächste Woche spruchreif sein wird. Ich habe die Beschwerde noch nicht gelesen; dieselbe wird ferner näherer Erörterungen im Regierungsrate bedürfen, und wahrscheinlich müssen wir auch noch mit der Staatswirtschaftskommission eine gemeinsame Sitzung abhalten.

Präsident. Verzichtet die Regierung auf die Bestellung einer besondern Kommission?

Morgenthaler, Baudirektor. Das können wir erst sagen, wenn wir die Beschwerde kennen.

Scheurer, Finanzdirektor. Ich möchte zur Unterstützung der Ansicht des Herrn Kollega Morgenthaler, dass keine Rede davon sein könne, diesen Gegenstand in der nächsten Woche zu behandeln, noch beifügen, dass es unter allen Umständen nötig ist, dass seitens der Regierung ein schriftlicher Bericht über diese nicht uninteressante Angelegenheit vorliegt. Dieser Bericht kann aber nicht in zwei oder drei Tagen gemacht werden, abgesehen davon, dass er nach seiner Abfassung auch noch gedruckt werden muss. Will man in dieser Angelegenheit beide Parteien hören, d. h. einen objektiven Bericht der Regierung in die Hand bekommen, so muss man derselben für dessen Ausarbeitung Zeit lassen.

Bühler, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Ich bin nach diesen Erklärungen gerne bereit, meinen Antrag in dem Sinne zu modifizieren, dass man heute nur beschliessen möge, es seien beide Geschäfte gleichzeitig zu behandeln, die Behandlung selbst aber auf die Dezember- oder eine spätere Session zu verschieben. Gefahr liegt keine im Verzug.

Präsident. Es wird also beantragt, das Postulat der Staatswirtschaftskommission vorläufig nicht in Beratung zu ziehen. Wenn kein anderer Antrag gestellt wird, so nehme ich an, Sie seien damit einverstanden.

Zustimmung.

Hier wird die Beratung abgebrochen.

Mit 84 gegen 27 Stimmen wird beschlossen, diese Woche nur noch morgen eine Sitzung zu halten und sich dann bis Montag den 26. November, nachmittags 2 Uhr, zu vertagen.

Schluss der Sitzung um 1¼ Uhr.

Der Redacteur:
Rud. Schwarz.

Vierte Sitzung.

Donnerstag den 22. November 1900,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *v. Muralt.*

Der Namensaufruf verzeigt 175 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 36 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung: die Herren Brüstlein, Coullery, Gouvernon, Hauser, Hennemann, Hostettler, Ledermann, Meyer, Michel (Interlaken), Michel (Meiringen), Näher, Reymond, Tüscher, Wüthrich; ohne Entschuldigung abwesend sind: die Herren Béguelin, Berger (Langnau), Beutler, Brahier, Burri, Comment, Freiburghaus, Grosjean, Houriet (Tramelan), Jäggi, Kisling, Leuenberger, Marti, Mouche, Rothacher, Schwab, Seiler, Steiner (Liesberg), Thöni, Vuilleumier, Wälchli (Wäckerschwend), Zehnder.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Tagesordnung:

Mobiliaranschaffungen für die Rütti.

Minder, Direktor der Landwirtschaft, Berichterstatter des Regierungsrates. Im Jahr 1898 hat der Grosse Rat für den Bau eines neuen Lehrgebäudes der landwirtschaftlichen Schule Rütti einen Kredit von Fr. 255,000 bewilligt. Dieses Gebäude wurde am 10. d. M. eingeweiht und von den Schülern der landwirtschaftlichen Schule, sowie der landwirtschaftlichen Winterschule bezogen. Zur Anschaffung des notwendigen Mobiliars bedarf es einer Summe von Fr. 17,000, und der Regierungsrat beantragt Ihnen, Sie möchten einen Kredit in dieser Höhe bewilligen.

Bühler, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission beantragt ebenfalls Bewilligung des Kredits von Fr. 17,000.

Bewilligt.

Mobiliaranschaffungen für die Waldau.

Joliat, Direktor der Sanität, Berichterstatter des Regierungsrates. Im April des letzten Jahres hat der Grosse Rat einen Kredit von Fr. 196,000 bewilligt zum Umbau des sogenannten Tollhauses in der Irrenanstalt Waldau. Dieser Umbau wurde sofort in Angriff genommen und ist heute vollendet. Es handelt sich nun um die Mobiliaranschaffung. Die Anstaltsbehörden stellten einen Voranschlag auf, der vom Kantonsbauamt in den einzelnen Posten geprüft und richtig befunden wurde. Die erforderliche Summe beläuft sich auf Fr. 35,000 und der Regierungsrat beantragt Ihnen, Sie möchten einen Kredit in dieser Höhe bewilligen.

Bühler, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission stellt den nämlichen Antrag.

Bewilligt.

Erteilung des Expropriationsrechtes an die Bäuertgemeinde Weissenbach.

Kläy, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Bäuertgemeinde Weissenbach im Obersimmenthal stellt an den Grossen Rat das Gesuch, es möchte ihr behufs Durchführung einer Strassenkorrektion von Weissenbach nach Aeschi das Expropriationsrecht erteilt werden. Es ist unbestritten, dass diese Strasse einem Bedürfnis entspricht, somit im öffentlichen Interesse liegt. Die Gemeinde hat auch den gesetzlichen Bestimmungen nachgelebt, indem den betreffenden Eigentümern, mit welchen sich die Gemeinde nicht verständigen konnte, von dem Expropriationsgesuch Kenntnis gegeben wurde. Da somit die materiellen und formellen Voraussetzungen erfüllt sind, so beantragen wir Ihnen, es sei dem Gesuche zu entsprechen.

Bewilligt.

Erteilung des Expropriationsrechtes an die Einwohnergemeinde Wilderswyl.

Kläy, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ein ähnliches Gesuch hat die Einwohnergemeinde Wilderswyl eingereicht. Dieselbe möchte eine Strasse von Matten nach Wilderswyl korrigieren. Es handelt sich somit um eine bessere Kommunikation zwischen zwei Gemeinden und es entspricht dieselbe zweifellos einem Bedürfnis. Da auch formell den gesetzlichen Vorschriften nachgelebt worden ist, so beantragen wir, es möchte diesem Gesuch entsprochen werden.

Bewilligt.

Erteilung des Expropriationsrechtes an die Einwohnergemeinde Münster.

Kläy, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Einwohnergemeinde Münster ist genötigt, ein neues Schulhaus zu erstellen, und da sie sich mit dem Eigentümer des Landes, das hiefür in Anspruch genommen werden soll, über die Höhe der Entschädigung nicht verständigen konnte, so gelangt sie mit dem Gesuch an den Grossen Rat, es möchte ihr das Expropriationsrecht erteilt werden. Es steht wohl ausser Frage, dass die Erstellung eines Schulhauses einem öffentlichen Bedürfnis entspricht und daher im öffentlichen Wohle liegt. Wir beantragen Ihnen, auch diesem Gesuche zu entsprechen.

Hadorn (Latterbach), Berichterstatter der Bittschriftenkommission. Die Bittschriftenkommission ist auch hier mit dem Antrag des Regierungsrates einverstanden. Vom Anwalt des Expropriaten wurde eingewendet, die Gemeinde Münster solle später von diesem Land nicht einzelne Teile zu Spekulationszwecken weiterverkaufen dürfen. Die Kommission ist nun mit dem Vertreter der Regierung einverstanden, dass der Expropriat hiegegen durch die gesetzlichen Schutzmittel, welche ihm im Expropriationsgesetz gegeben sind, genügend geschützt sei.

Bewilligt.

Strafnachlassgesuche.

(Siehe Nr. 29 der Beilagen.)

Joliat, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Anträge der Regierung und der Bittschriftenkommission divergieren nur in Bezug auf zwei Gesuche. In erster Linie handelt es sich um den Fall Nr. 14. Vier Italiener, alle damals wohnhaft in Unterseen, sind am 22. Juni 1900 vom Polizeirichter von Interlaken wegen Thätlichkeiten ohne Verletzungen zu je Fr. 10 Busse und fünf Jahren Kantonsverweisung verurteilt worden. Es handelt sich also um einen an und für sich geringfügigen Straffall und die Verurteilten haben gefunden, die fünfjährige Kantonsverweisung sei eine zu harte Strafe. Sie hatten im Sinn, gegen das Urteil des Polizeirichters die Appellation zu ergreifen, ihr Anwalt vergass aber, bei der Appellationserklärung die Vollmacht beizulegen, und aus diesem formellen Grunde hat die Polizeikammer den Petenten das Forum verschlossen, so dass ihre Angelegenheit vom Obergericht nicht beurteilt werden konnte. Hauptsächlich aus diesem Grunde glaubten wir, das Gesuch der Petenten dem Grossen Rat empfehlen zu dürfen. Es lag auch ein sehr günstiges Zeugnis des Gemeinderates von Unterseen vor, doch ist derselbe später darauf zurückgekommen, indem er einberichtete, es sei ihm erst nachträglich zur Kenntnis gelangt, dass diese Italiener nicht gut beleumdet seien, sondern schon allerlei Ausschreitungen sich haben zu schulden kommen assen. Infolgedessen sei er der Ansicht, die Ausweisungsstrafe sei gerechtfertigt, er begrüsse es sogar, wenn das Gesuch abgewiesen werde. Der Regierungsstatthalter ist ebenfalls der Ansicht, dass die Ausweisungsstrafe aufrecht erhalten werden sollte. Gleichwohl hat der Regierungsrat gefunden, es dürfte der Fall sein, die Ausweisungsstrafe zu erlassen, namentlich deshalb, weil die Polizeikammer aus einem Grunde, der den Petenten nicht zur Last gelegt werden kann, denselben das Forum verschlossen hat. Der Antrag des Regierungsrates lautet daher auf Erlass der Ausweisungsstrafe.

Heller, Berichterstatter der Bittschriftenkommission Die Bittschriftenkommission ist mit dem Antrage des Regierungsrates nicht einverstanden, sondern glaubt Grund zu haben, etwas schärfere Saiten aufzuziehen. Wir wissen zur Genüge, dass es häufig zwischen Einheimischen und italienischen Arbeitern zu Raufereien kommt und dass die Sache nicht selten ein tragisches Ende nimmt. Erst letzter Tage hat man wieder von einem solchen Fall bei der Bern-Neuenburg-Bahn gehört, wo ein Bürger auf ganz eigentümliche Art sein Leben einbüsste, als er vom Wirt aufgefordert wurde, er möchte ihm Ordnung machen helfen. Im vorliegenden Falle stehen die vier Petenten nicht im besten Rufe, und wenn auch der Fall nicht schwere Folgen nach sich zog, so glaubt man doch, das Urteil des Gerichtspräsidenten, das auf fünf Jahre Kantonsverweisung lautete, sei nicht zu streng gewesen. Das Begnadigungsgesuch war ursprünglich vom Gemeinderat von Unterseen empfohlen. Später kam er darauf zurück, weil die Petenten inzwischen mit Einheimischen neuerdings in Konflikt geraten seien und Klagen sich eingestellt haben. Die Bittschriftenkommission glaubt deshalb, ein teilweiser Erlass der Strafe sei genügend, und sie empfiehlt Ihnen denselben, weil in der That der betreffende Anwalt eine Unterlassung begangen hat, für welche die Betreffenden keine Schuld trifft, so dass es nicht billig wäre, wenn sie dafür büssen müssten. Allein anderseits muss anerkannt werden, dass die vom Gerichtspräsidenten von Interlaken ausgesprochene Strafe nicht zu scharf war, und ferner hat sich der Regierungsstatthalter von Interlaken ganz energisch dagegen ausgesprochen, dass man in dieser Beziehung zu lax sei. Wir möchten Ihnen daher empfehlen, die Kantonsverweisung von fünf auf drei Jahre herabzusetzen. Ich füge bei, dass von den vier Italienern drei verreist sind, so dass es sich nur noch um einen einzigen handelt.

Präsident. Ich eröffne die Diskussion über den Fall Nr. 14.

Kläy, Justizdirektor. Der Fall ist derart, dass ich mich veranlasst sehe, auch einige Worte zu verlieren. Es handelt sich allerdings um Italiener, und ich bin durchaus nicht geneigt, die italienischen Messerhelden in Schutz zu nehmen; ich verurteile im Gegenteil, wie jeder vernünftige Mensch, das Auftreten, dessen sich die Italiener hin und wieder schuldig machen. Anderseits aber bin ich der Ansicht, der Grosse Rat als oberste Landesbehörde und namentlich als Begnadigungsinstanz müsse sehr auf der Hut sein, solche Fälle zu generalisieren. Es soll vielmehr jeder einzelne Fall für sich genau ins Auge gefasst werden. Hätte man es hier mit Messerhelden zu thun, so würde es auch uns nicht einfallen, ein Wort zu Gunsten der Petenten anzubringen. Der Fall liegt aber nicht so. Die Leute

sind nicht vorbestraft und zur Zeit, als der Gerichtspräsident von Interlaken sein Urteil fällte, lag auch ein günstiges Leumundszeugnis vor. Wir sind deshalb der Ansicht, das Urteil sei etwas streng ausgefallen. Nicht wegen der Busse von Fr. 10, diese hat nicht viel zu bedeuten; aber was die Strafe namentlich gravierend macht, das ist die fünfjährige Kantonsverweisung. Die Leute sind zum Teil fest angesessen, haben Frau und Kinder, und nun sollen die Frauen mit ihren armen Würmern auf dem Arm auswandern, einzig und allein deshalb, weil der Mann eine geringfügige Thätlichkeit sich zu schulden kommen liess. Wir finden, das sei ausserordentlich streng, abgesehen davon, dass auch noch andere Umstände zu Gunsten der Verurteilten sprechen. Dieselben appellierten, mit Rücksicht auf die Kantonsverweisung, gegen das erstinstanzliche Urteil und bedienten sich dazu eines Anwalts. Nun unterliess es derselbe, eine Vollmacht beizulegen, woraus hervorgegangen wäre, dass die Angeklagten ihn ermächtigt haben, bei der Polizeikammer Rekurs einzulegen. Die Vollmacht war von den Angeklagten unterzeichnet und lag im Bureau des betreffenden Anwalts; es wurde lediglich vergessen, dieselbe dem Rekurs beizulegen. Infolgedessen hat die Polizeikammer den Appellanten das Forum verschlossen und ist auf die Sache nicht eingetreten. Wir finden, es sei dies ein wenig formell, doch will ich an dieser Stelle keine Kritik üben. Ich hatte Gelegenheit, mit einem einflussreichen Mitglied der Polizeikammer zu sprechen, und dasselbe hat mir erklärt, die Polizeikammer würde, wenn sie auf die Sache hätte eintreten können, die Kantonsverweisung unzweifelhaft gestrichen haben. Wäre also nicht vergessen worden, die Vollmacht beizulegen, so würde sich der Grosse Rat mit diesem Fall überhaupt nicht zu beschäftigen haben. Wir glauben nun, die Begnadigungsinstanz, welche das edelste Recht ausübt, das eine Staatsbehörde überhaupt ausüben kann, solle auf solche Verhältnisse Rücksicht nehmen und überhaupt mit aller Ruhe und namentlich mit Rücksicht auf die besondern Verumständungen des Falles zu Werke gehen. Vergessen wir nicht, dass wir seit Jahrzehnten mit dem Königreich Italien in einem Freundschafts- und Handelsvertragsverhältnis stehen und dass sich infolgedessen Italiener in der Schweiz ebenso gut niederlassen können wie Schweizer, und anderseits Schweizer in Italien ebenso gut wie Italiener. Vergessen wir nicht, dass im Königreich Italien viele Hunderte und Tausende von Schweizern ihr Brot verdienen, und was würden wir dazu sagen, wenn ein seit Jahren in Italien niedergelassener Schweizer, der wegen einer geringfügigen Thätlichkeit mit einer Busse von Fr. 10 bestraft ward, Italien mit Frau und Kindern verlassen und in die Schweiz zurückkehren müsste? Wir würden dies jedenfalls als eine sehr strenge Massregel auffassen. Ich finde, der vorliegende Fall sei wirklich derart, dass gänzliche Begnadigung, soweit es die Kantonsverweisung betrifft, eintreten sollte. Die Bittschriftenkommission möchte dem Gesuch allerdings teilweise entsprechen und die Kantonsverweisung auf drei Jahre reduzieren; allein ich frage Sie: Was hilft es den Leuten, welche mit Frau und Kind hier fest angesessen sind, wenn sie gleichwohl ihr Heim verlassen und während drei Jahren abwesend sein müssen? Dadurch wird die Strafe in keiner Weise gemildert. Ich möchte Ihnen deshalb den Antrag der Regierung empfehlen.

Präsident. Die Diskussion über den Fall Nr. 14 ist geschlossen; wir gehen über zum Fall Nr. 26.

Joliat, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Im Falle Nr. 26, Ernst Egger, beantragt der Regierungsrat Abweisung, während die Bittschriftenkommission die Gefangenschaft von 40 auf 10 Tage herabsetzen will. Egger wurde im Laufe dieses Jahres von den Assisen des I. Geschwornenbezirks schuldig erklärt der Misshandlung mit bleibendem Nachteil und unter Annahme von Provokation und mildernden Umständen zu 40 Tagen Gefangenschaft und zu den auf Fr. 352 bestimmten Staatskosten verurteilt. In betreff der Entschädigung an den Verletzten hatte im Laufe der Untersuchung eine gütliche Abmachung stattgefunden. Wie aus den Akten hervorgeht, hatte sich Egger am letzten Neujahrabend in Gesellschaft mehrerer Freunde befunden. Gegen Abend bekam er mit einem Kameraden Streit und versetzte demselben einen Messerstich, der eine schwere Verletzung zur Folge hatte. Der Verletzte wurde in der Gegend des linken Handgelenkes so unglücklich getroffen, dass die Muskeln, Sehnen und Arterien durchschnitten wurden und die Gefahr der Verblutung sehr nahe lag und ohne sofortige Hülfe sehr wahrscheinlich eingetreten wäre. Egger verlangt nun vom Grossen Rate Erlass seiner Gefängnisstrafe, indem er behauptet, die Verumständungen, die zu seinen Gunsten sprechen, seien vom Gericht nicht genügend gewürdigt worden. In der That sind mildernde Umstände vorhanden. Erstens das jugendliche Alter des Egger. Zweitens ist konstatiert, dass Egger eine krankhafte Anlage zu nervöser Aufregung besitzt. Im weitern ist von den Experten konstatiert, dass der Heilungsverlauf der Wunde ein ungünstiger war, was auf die Folgen der Verletzung eine verschlimmernde Wirkung ausübte, und endlich fühlt der Petent aufrichtige Reue über seine That. Das Gesuch ist vom Gerichtspräsidenten empfohlen und ebenso vom Regierungsstatthalter. Der Regierungsrat hat jedoch dieser Empfehlung nicht beitreten können, indem er der Ansicht ist, eine Gefangenschaftsstrafe von 40 Tagen sei keine zu schwere Strafe für eine Verletzung, welche so schwere Folgen hatte und noch schwerere hätte nach sich ziehen können. Dabei ist auch zu bemerken, dass die Staatsanwaltschaft eine Gefängnisstrafe von 60 Tagen beantragt hatte. — Der Regierungsrat beantragt also Abweisung des Gesuches.

Heller, Berichterstatter der Bittschriftenkommission. Die Bittschriftenkommission beantragt Ihnen Herabsetzung der Gefangenschaftsstrafe auf 10 Tage und lässt sich dabei von folgenden Erwägungen leiten. Egger ist ein junger Mann von 20 Jahren (geboren 1880) und hat eine That begangen, die gewiss sehr strafwürdig ist. Allein man muss die Verumständungen auch in Betracht ziehen. Einige Burschen besuchten am Neujahrabend mehrere Wirtschaften. Auf dem Heimwege haben sich dieselben, wie es scheint, geneckt und Egger machte in wirklich unvorsichtiger Weise — man weiss nicht recht, wie es gegangen ist — von seinem Messer Gebrauch und verletzte einen andern schwer. Zu seiner Entschuldigung kann angeführt werden, dass er kurz vorher eine typhöse Krankheit durchgemacht hatte und überhaupt ein etwas nervös aufgeregter Mann ist. Egger ist im übrigen sehr gut beleumdet, und so glauben wir, man dürfe in diesem

Falle Milde walten lassen und die Strafe reduzieren. Ich füge bei, dass Egger vom Regierungsstatthalter von Interlaken warm zur Begnadigung empfohlen wird, während in dem vorhin behandelten Falle das Gegenteil der Fall ist. Im vorliegenden Falle spricht er sich wie folgt aus: « Ernst Egger ist dem Unterzeichneten persönlich bekannt und es kann wahrheitsgemäss bezeugt werden, dass sein Betragen, von diesem Falle abgesehen, nie zu Klagen Anlass gegeben hat. Egger hat in den Monaten März und April dieses Jahres die Rekrutenschule in Bern bestanden, wurde auf 3. September zur Unteroffiziersschule einberufen und hat auch diesen Dienst mit gutem Erfolg absolviert. Ich weiss aus sicherer Quelle, dass seine Aufführung im Militärdienst durchaus gut war. Das vorstehende Begnadigungsgesuch wird daher aus voller Ueberzeugung zu geneigter Berücksichtigung empfohlen. » Dazu kommt der fernere Umstand, dass dem Egger die 23 Tage dauernde Untersuchungshaft nicht in Anrechnung gebracht wurde, wie es sonst in analogen Fällen geschieht. Aus allen diesen Gründen möchte ich Ihnen warm empfehlen, diesen jungen Mann, der bis jetzt noch nie zu Klagen Anlass gegeben hat und ein Vergehen sich zu Schulden kommen liess, das sich aus den Umständen teilweise entschuldigen lässt, in der Weise zu begnadigen, dass die Gefängnisstrafe auf 10 Tage herabgesetzt würde.

Präsident. Die Diskussion über den Fall Nr. 26 ist geschlossen. Wird bezüglich irgend eines andern Falles noch das Wort verlangt?

M. **Péquignot.** Monsieur le président et Messieurs! En ce qui concerne le n° 12 des recours en grâce qui nous sont soumis, je prends la liberté de proposer au Grand Conseil de remettre la peine de dix jours d'emprisonnement à laquelle a été condamné Joseph Aubry.

Urbain et Paul Aubry, ainsi que leur père, Joseph Aubry, ont été condamnés par le tribunal correctionnel de Courtelary chacun à 10 jours de prison pour falsification d'un certificat de saillie. Je ne parle pas pour les deux fils, mais en ce qui concerne le père, je trouve que le Grand Conseil doit avoir égard à son âge avancé. C'est un vieillard d'une septantaine d'années, n'ayant pas de casier judiciaire, vivant dans l'indivision avec ses deux fils et qui a été impliqué, je ne sais trop comment, dans cette affaire.

Le préfet du district de Courtelary recommande la prise en considération du recours tendant à la remise de la peine au père Aubry eu égard à son âge avancé. Le gouvernement et la commission des pétitions, se basant sur le fait que le père Aubry n'a pas payé sa part des frais, en proposent le rejet.

Comme je l'ai dit, Messieurs, le père Aubry vit dans l'indivision avec ses deux fils et ceux-ci paieront la part des frais de leur père de sorte que l'actif de l'indivision diminuera d'autant. L'opposition qui est faite à la remise de la peine doit par conséquent tomber.

J'ai donc l'honneur de vous proposer la remise de la peine au père Aubry.

Morgenthaler (Leimiswyl). Ich möchte Ihnen den Fall Nr. 11 zu weitergehender Berücksichtigung empfehlen. Ein gewisser Bögli, Landwirt auf der Langenegg zu Oeschenbach, kaufte von den Herren Uhlmann und Schramek, Viehhändler in Herzogenbuchsee, eine Kuh zum Preise von Fr. 300, dieselbe war jedoch krank und Bögli musste sie mit grossem Verlust (für Fr. 140) verkaufen. Zwar hatten sich die Verkäufer ein Billet unterzeichnen lassen, worin sie sich das Eigentumsrecht vorbehielten. Es gehört dies zu den Geschäftspraktiken der Herren Uhlmann und Schramek, die nur derjenige kennt, der in ihrer Nähe wohnt. Auch Bögli, ein im Jahre 1830 geborner Mann, ist denselben einmal in die Hände gefallen, wie viele andere ebenfalls. Wie gesagt, konnte Bögli die kranke Kuh noch rechtzeitig veräussern. Das Gleiche that der nachfolgende Besitzer, und schliesslich musste die Kuh zum Preise von Fr. 80 sozusagen dem Schinder übergeben werden. Das Gericht würde, wenn es ihm möglich gewesen wäre, eine mildere Strafe ausgesprochen haben. Regierung und Bittschriftenkommission sind einig, die Hälfte der Strafe (30 Tage Einzelhaft) zu erlassen. In Berücksichtigung der Umstände des Falles möchte ich Ihnen jedoch beantragen, dem Bögli die ganze Strafe zu erlassen. Ich halte dafür, dass die Umstände des Falles uns zum gänzlichen Erlass der Strafe verpflichten.

Abstimmung.

1. Bei 146 gültigen Stimmen wird folgenden Gesuchen im Sinne der weitergehenden Anträge entsprochen: *a)* Nr. 11 (Bögli) mit 120 Stimmen, *b)* Nr. 12 (Aubry) mit 103 Stimmen, *c)* Nr. 14 (vier Italiener) mit 118 Stimmen, *d)* Nr. 26 (Egger) mit 113 Stimmen.

2. Alle übrigen Gesuche werden stillschweigend im Sinne der übereinstimmenden Anträge der Regierung und der Bittschriftenkommission erledigt.

Naturalisationsgesuche.

Auf den Antrag des Regierungsrates und der Bittschriftenkommission werden bei 122 gültigen Stimmen (erforderliche $^2/_3$-Mehrheit: 82) die nachgenannten Personen, welche sich über den Genuss eines guten Leumundes, den Besitz der bürgerlichen Rechte und Ehren, sowie über günstige Vermögens- und Erwerbsverhältnisse ausgewiesen haben, auf ihr Ansuchen hin in das bernische Landrecht aufgenommen, in dem Sinne jedoch, dass die Naturalisation erst mit der Zustellung der Naturalisationsurkunde in Wirksamkeit tritt:

1. Johannes Friedrich Simon, von Oberrad, Sachsen-Weimar, geboren 1862, Lederhändler, seit 1894 in Murten, vorher in Zweisimmen und in Bern wohnhaft, ledig, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Burgergemeinde Zweisimmen — mit 119 Stimmen.

2. Albert Friedrich Geitlinger, von Eichen, Amt Schopfheim, Grossherzogtum Baden, geboren 1876, ledig, Schlosser in Mett, seit seiner Geburt daselbst wohnhaft, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Burgergemeinde Mett — mit 121 Stimmen.

Ferner der Minderjährige

3. Robert Geitlinger, Bruder des Vorigen, geboren 1885, Schreinerlehrling in Mett, seit seiner Geburt daselbst wohnhaft, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Burgergemeinde Mett — mit 118 Stimmen.

Bericht über die Staatsverwaltung für das Jahr 1899.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 388 hievor.)

Bericht der Militärdirektion.

Will, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Zum Bericht der Milidärdirektion macht die Staatswirtschaftskommission nur wenige und ganz unwesentliche Bemerkungen. Es ist Ihnen noch erinnerlich, dass vor einigsn Jahren in der Kaserne eine Scharlachepidemie ausgebrochen ist, deren Bekämpfung grosse Schwierigkeiten bereitete. Es wurde nötig, die tannenen, etwas ausgebrauchten Fussböden zu ersetzen, Reparaturen der Wände der Mannschaftszimmer vorzunehmen etc. Alle diese Arbeiten sind im Fortschreiten begriffen und werden bald zu Ende geführt sein. Eine Massnahme, die auch darauf hinzielt, den Gesundheitszustand in der Kaserne etwas weniger zu gefährden als früher, besteht darin, dass man die Mannschaftszimmer nicht mehr als Essraum benüt, sondern die Mannschaft veranlasst, ihre Mahlzeiten in den Kellerräumlichkeiten einzunehmen. Ebenfalls aus sanitarischen Gründen wurden die hölzernen Bettstellen ausgewechselt und durch eiserne ersetzt. Diese Massnahme ist leider noch nicht vollständig durchgeführt, indem noch etwa 500 Stück zu ersetzen sind. Die Staatswirtschaftskommission wünscht, es möchte in dieser Beziehung etwas rascher vorgegangen werden als bisher. Wir glauben, es sollte der Ersatz in den beiden nächsten Jahren vollständig durchgeführt werden im Interesse der Gesundheit aller derjenigen, die zeitweilig in der Kaserne Aufenthalt nehmen müssen.

Eine fernere Bemerkung betrifft die Unterbringung der Militärbibliothek. Die Räumlichkeit, in welcher dieselbe bisher aufbewahrt war, musste zu Bureauzwecken verwendet werden, und es befindet sich nun die ganze Bibliothek, die allerdings der Mehrzahl nach aus ältern und nicht mehr sehr wertvollen Büchern besteht, in Kisten verpackt im Kommissariatsgebäude. Die Kommission äussert nochmals den dringenden Wunsch, es möchte diese Bibliothek den Wehrpflichtigen zugänglicher gemacht werden und in einem Theoriesaal zur Aufstellung gelangen. Als Bibliothekar wäre vielleicht ein jüngerer Instruktionsoffizier oder ein jüngerer Beamter der Militärdirektion zu bezeichnen.

Weitere Bemerkungen haben wir nicht anzubringen und empfehlen den Bericht zur Genehmigung.

Scherz. Ich möchte mir auch zu diesem Bericht eine kurze Bemerkung erlauben. In Art. 234 der Militärorganisation heisst es: «Die Kantone sind verpflichtet, Angehörige von Wehrpflichtigen, welche durch den Militärdienst der letztern in Not geraten, ausreichend zu unterstützen» etc. Nun ist es meines Wissens bisher immer so gehalten worden, dass wenn die Angehörigen eines im Militärdienst befindlichen Wehrpflichtigen in Not gerieten, und zwar musste dieselbe schon eine recht bedeutende sein, dieselben einfach an die Armenbehörden gewiesen wurden, von welchen sie nach den in der Armenpraxis geübten Grundsätzen unterstützt wurden. Nun ist es aber nicht das gleiche, ob jemand in Armut verfällt oder ob er seine Angehörigen deshalb in Not zurücklassen muss, weil er in den Militärdienst einzurücken hat. Vor allem aus kommt in Betracht, dass die Betreffenden, wenn sie noch irgendwelches Ehrgefühl besitzen, sich nicht gerne als Unterstützte betrachten lassen, und infolgedessen kommen nur wenige solche Fälle vor die Armenbehörden. Nun möchte ich aber doch darauf aufmerksam machen, dass die Angehörigen aller derjenigen, die nur auf einen Taglohn angewiesen sind, ohne weiteres in Not geraten, wenn ihr Ernährer in den Militärdienst einrücken muss und der Taglohn infolgedessen dahinfällt. Wie behelfen sie sich dann in einem solchen Falle? Sie gehen zu denjenigen, bei welchen sie bisher Kredit hatten und machen Schulden, um nicht die Armenunterstützung in Anspruch nehmen zu müssen. Kehrt der Mann aus dem Militärdienst zurück, so hat er sehr oft inzwischen seine Stelle verloren und findet nicht ohne weiteres Arbeit. Infolgedessen vermag er seine Familie nicht mehr aus der Not zu ziehen, und von daher datieren sehr viele Fälle dauernder oder wenigstens alljährlich wiederkehrender Unterstützung. Es sollte in dieser Beziehung eine andere Ordnung der Dinge eintreten, und ich möchte deshalb an die Adresse des Herrn Militärdirektors die Frage richten, ob er nicht auch der Ansicht ist, dass diese Sache in der That etwas anders geordnet werden könnte. Wie man letzter Tage lesen konnte, haben in der Republik Frankreich der als rückschrittlich verrufene Senat und die Abgeordnetenkammer ein Gesetz beraten und angenommen, wonach denjenigen, welche in Reserve- und Wiederholungskursen Dienst zu leisten haben, die Zusicherung gegeben wird, dass sie deswegen ihre Stellen nicht verlieren können. Wo finden Sie in unserm Kanton eine solche Bestimmung? Es ist selbstverständlich, dass ein rechter Arbeitgeber den Betreffenden sofort wieder einstellen wird; allein die Fälle sind sehr häufig, wie jedermann weiss, wo dies nicht der Fall ist und sehr oft, wenn der Dienst längere Zeit in Anspruch nimmt, kann dies auch dem Arbeitgeber nicht einmal zur Last gelegt werden. Die Beamten, die Angestellten, die Lehrer erhalten ihre Besoldung auch während des Militärdienstes, oder wenn dies nicht der Fall ist, so erhalten sie wenigstens in den meisten Fällen einen Beitrag an die Stellvertretungskosten. Wir haben uns ja erst dieser Tage damit beschäftigt und werden uns in Bezug auf die Stellvertretungskosten der Mittelschullehrer neuerdings damit beschäftigen müssen. Diese bessergestellten Beamten etc. werden also durch den Militärdienst lange nicht so schwer betroffen, wie die Aermsten unserer Mitbürger, die eine Entschädigung viel nötiger hätten. Ich möchte deshalb der Militärdirektion den Wunsch aussprechen, es möchte in dieser Beziehung etwelche Remedur geschaffen werden, sei es, dass in Bezug auf solche Militärpflichtige, die ihre Familien in Not zurücklassen müssen, ganz andere Normen aufgestellt werden. Ich möchte meine Anregung, wie Sie sehen und wie leicht begreiflich ist, nicht auf die Ledigen ausgedehnt wissen, wohl aber sollte der Anspruch derjenigen, welche für eine Familie zu sorgen haben, ohne weiteres in der Weise anerkannt werden, dass man ihnen die Hälfte des Taglohnes vergütet und zwar so, dass diese Vergütung durch die militärischen Behörden angewiesen und die Angelegenheit nicht durch die Armenbehörden regliert wird. Ich möchte Ihnen meine Anregung zu wohlwollender Erwägung anempfohlen haben.

v. Wattenwyl, Militärdirektor. Auf die Anregung des Herrn Grossrat Scherz kann ich nur mitteilen, dass wenn eine Familie infolge von Militärdienst des Familienhauptes in Not gerät, die Gemeinden nach der alten kantonalen Militärorganisation, die mit der eidgenössischen nicht im Widerspruch steht, verpflichtet sind, die Betreffenden zu unterstützen. Es sind hie und da derartige Fälle vorgekommen, immerhin nicht häufig. Am meisten betraf es solche Familien, die in Genf wohnen, weil, wie es scheint, dieser Unterstützungsmodus dort am ausgedehntesten durchgeführt wird. Wir haben solche Gesuche jeweilen den betreffenden Gemeinden überwiesen, weil die Gemeindebehörden am besten zu beurteilen in der Lage sind, ob eine Unterstützung Platz greifen solle oder nicht. Der in Frankreich gestellte Antrag ist ja sehr schön und ideal, allein ich möchte fragen, wie sich dies in unsern Verhältnissen durchführen liesse. Das hätte ja ungeheure Kosten zur Folge! Wir haben in unserer schweizerischen Verfassung die allgemeine Dienstpflicht ausgesprochen und jeder, der nicht aus körperlichen Gründen daran verhindert ist, muss dieser Pflicht genügen. Es ist dies eine Art Steuer, die man dem Lande bringt, und mehr oder weniger wird durch den Militärdienst jeder geschädigt, nicht nur die kleinen Leute, sondern auch die Geschäftsleute etc., die in den Militärdienst einrücken müssen. Wollte man jeden entschädigen, der durch den Militärdienst geschädigt wird, so könnten die an den Staat herantretenden Ansprüche solche Dimensionen annehmen, dass der Staat dafür nicht mehr die nötigen Mittel aufbrächte. In der eidgenössischen Militärorganisation ist allerdings vorgesehen, wenn eine Familie infolge von Militärdienst eines Familiengliedes in Not gerate, so solle sie unterstützt werden. Nach der alten kantonalen Militärorganisation ist dies Sache der Gemeinden, und dies ist auch das einzig Mögliche, denn nur die Gemeindebehörden können die Sache prüfen und verhüten, dass in dieser Beziehung Unfug Platz greift. Ich gebe zu, dass es sehr bemühend ist, wenn jemand infolge Militärdienstes seine Stelle verliert und wir haben uns von der Militärdirektion aus schon wiederholt veranlasst gesehen, Geschäfte darauf aufmerksam zu machen, dass wir diese Art des Vorgehens nicht gerade als billig betrachten. Der Betreffende, der seinen Militärdienst machen muss, genügt nur seiner Pflicht, und es ist nicht recht, wenn ein Geschäft wegen eines kleinen entgehenden Gewinnes den Betreffenden sofort aus dem Dienste entlässt. Leider kommen solche Fälle immer wieder vor und wo es angeht, sollte man dieselben rügen, indem dabei sehr oft der Sackpatriotismus eine zu grosse Rolle spielt. Wie man anders vorgehen könnte, als es gegenwärtig geschieht, weiss ich nicht, denn der Weg, der von Herrn Scherz angedeutet wurde — Ersatz des halben Taglohnes — würde zu horrenden Ausgaben führen, namentlich in unserm Kanton, der nicht nur die ganze dritte Division umfasst, sondern auch für die zweite und vierte Division Truppen liefert und mit der Landwehr und dem Landsturm, der allerdings mehr nur in den Kontrollen figuriert, rund 100,000 Mann stellt. Die Durchführung des von Herrn Scherz geäusserten Gedankens würde daher ungeheure Summen beanspruchen, so schön der Gedanke an sich ist.

Der Bericht der Militärdirektion wird stillschweigend genehmigt.

Bericht der Direktion des Unterrichtswesens.

Müller (Bern), Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. In Bezug auf die Direktion des Unterrichtswesens sind im allgemeinen nicht viele Bemerkungen zu machen. Unter den administrativen Verfügungen ist uns ein Passus aufgefallen. In Bezug auf das Seminar in Hindelbank wurde die Einrichtung eines neuen Lehrzimmers beschlossen. Als dann dasselbe fertig war, wurde aber der für die Möblierung desselben erforderliche Kredit verweigert. Wir halten dafür, ein derartiges Verfahren sei nicht zulässig und sollte in Zukunft vermieden werden, denn wenn man sich in Bezug auf die Einrichtung eines neuen Lehrzimmers schlüssig gemacht hat, ist es doch selbstverständlich, dass dasselbe auch mit Mobiliar ausgestattet werden muss. Die Anstaltsdirektion hat sich dann in der Weise geholfen, dass sie aus dem Kredit des Seminars die Möblierung provisorisch beschaffte. Nun ist aber von vorneherein anzunehmen, dass dieser Kredit bei der gegenwärtigen Finanzlage ohnehin auf das Notwendige zugeschnitten ist und dass daher dieses Notwendige Schaden leiden muss, wenn aus diesem Kredit unvorhergesehenerweise Ausgaben für andere Zwecke bestritten werden müssen. Wir glauben die Hoffnung ausdrücken zu dürfen, dass derartige Vorfälle sich nicht mehr wiederholen werden.

Ein fernerer Punkt, der in der Staatswirtschaftskommission zur Sprache kam, betrifft die Besoldung der Arbeitslehrerinnen. Durch das Gesetz vom 27. Oktober 1878 ist die Staatsbesoldung per Klasse auf Fr. 50 bis 70 festgesetzt. Seit Erlass dieses Gesetzes sind 22 Jahre verflossen, die Lebensbedingungen haben sich total verändert, aber trotzdem wird noch immer der Minimalansatz von Fr. 50 ausgerichtet, während in einer ganzen Anzahl von Gemeinden den veränderten Verhältnissen durch Aufbesserung der Gemeindebeiträge Rechnung getragen worden ist. Wir halten dafür, es sei an der Zeit, auch den Staatsbeitrag an die Arbeitslehrerinnen etwas zu erhöhen. Mit Rücksicht auf die beengten Finanzen ist es ja nicht nötig, sofort auf das Maximum zu gehen; aber wir halten dafür, man sollte doch einen Schritt thun und eine Ausgabe beschliessen, die in ihrer Gesamtsumme nicht stark in Betracht fällt und auf welche die betreffenden Lehrerinnen einen berechtigten Anspruch haben.

Ferner wurde eine Bemerkung neuerdings aufgegriffen, die hier im Rate schon wiederholt zu Diskussionen Anlass gab. Es betrifft dieselbe die Mittelschulstipendien, welche nach dem Gesetz vom 27. Mai 1877 ausgerichtet werden sollen. Im Budget ist hiefür eine Summe von Fr. 7000 ausgesetzt, trotzdem in § 5 des betreffenden Gesetzes ausdrücklich gesagt wird, es sei für diesen Zweck ein jährlicher Kredit von Fr. 14,000 auszusetzen. Wir wiederholen neuerdings die hier schon wiederholt ausgesprochene Ansicht, dass das gegenwärtige Vorgehen dem Gesetze nicht entspricht, sondern dass der gesetzliche Kredit in seinem vollen Betrage ins Gesetz eingesetzt werden soll. Damit ist nicht gesagt, dass der Kredit unter allen Umständen auch aufgebraucht werden müsse; aber es soll doch die Möglichkeit vorhanden sein, die gesetzlichen Mittel für diesen Zweck zu verwenden. Wir wissen aus den hier in Bern gemachten Erfahrungen — und ich denke, an andern Orten wird man die nämliche Erfahrung gemacht haben — dass eine Reihe von bedürftigen Gesuchstellern abgewiesen werden mussten, weil der

Kredit auf Fr. 7000 beschränkt worden war. Der gespannten Finanzlage kann übrigens auch dadurch Rechnung getragen werden, dass man in Bezug auf die einzelnen Stipendien nicht auf das Maximum von Fr. 200 geht, sondern sich mehr den Minimalansätzen nähert, wie es jetzt thatsächlich der Fall ist. Aber unter allen Umständen soll durch Einstellung des vollen gesetzlichen Kredits die Möglichkeit geschaffen werden, allen wirklich Bedürftigen entgegenkommen zu können.

Ein fernerer Punkt ist hier deshalb zu erwähnen, weil er zu lebhaften Erörterungen in der Presse Anlass gab, weshalb es angezeigt ist, dass auch der Grosse Rat von der Angelegenheit Kenntnis bekommt. Es betrifft dies die Schenkung der Frau Lenz-Heymann an die Hochschule. Nach dem Willen der Erblasserin sollte aus dem Erlös ihrer Besitzung «Oranienburg» eine Stiftung geschaffen werden zur Verabfolgung von Stipendien an fähige, aber nicht vermögliche Töchter, die Medizin, Pharmacie oder Chemie studieren. Aus der letztwilligen Verfügung geht hervor, dass der Wille der Erblasserin der war, es solle die Besitzung verkauft werden und es seien aus den Zinsen des Kaufpreises die genannten Stipendien auszurichten. Nun wurde die Besitzung vom Regierungsrate nicht verkauft, sondern auf eine Zeitdauer von drei Jahren vermietet, und man hat daraus den Schluss ziehen zu müssen geglaubt, es habe hier ein Entzug eines zu einem besondern Zweck bestimmten Objektes stattgefunden, indem der Mietzins von Fr. 2000 dem Verkaufspreis der Liegenschaft auch nicht annähernd entspreche. Die Staatswirtschaftskommission hat sich nun mit der Angelegenheit befasst und kann konstatieren, dass die Regierung die nötigen Schritte that, um sich zu vergewissern, ob ein Verkauf heute in einer Weise möglich sei, dass der höchstmögliche Kaufpreis erzielt werde, sowie welche Bedingungen einem allfälligen Mieter gestellt werden können, falls ein Verkauf nicht möglich sein sollte. Die Regierung hat zu diesem Zwecke ein Gutachten von Sachverständigen eingeholt, das zum Schlusse kommt, ein Zins von Fr. 2000 für diese Besitzung, die im ganzen nur sieben nicht einmal grosse Zimmer umfasst, nebst Dienstenzimmer, Dependenzen und Garten, müsse bei den hiesigen Verhältnissen als hoch bemessen bezeichnet werden, namentlich wenn man in Berücksichtigung ziehe, dass dem Mieter eine Reihe von Lasten auferlegt werden, die auf die Instandhaltung der Besitzung Bezug haben. Im Laufe der Unterhandlungen erfolgte zugleich eine Verkaufsausschreibung, um zu konstatieren ob ein Preis erzielt werden könne, den man nach dem Gutachten der Sachverständigen in günstigen Verhältnissen erwarten dürfe. Diese Ausschreibung hatte ein negatives Resultat. Es entspricht selbstverständlich auch nicht dem Willen der Erblasserin, dass man die Besitzung zu einem Spottpreise veräussere, nur um formell der gestellten Bedingung Rechnung zu tragen. Es darf erwartet werden, dass man in günstigeren Verhältnissen mit Rücksicht auf die prachtvolle Lage der Besitzung einen Liebhaberpreis erzielen wird. Es ist allgemein bekannt, dass der gegenwärtige Moment für die Veräusserung von Liegenschaften kein günstiger ist, sondern dass man günstigere Geldverhältnisse abwarten muss. Wir halten deshalb dafür, die Regierung habe zweckmässig gehandelt, dass sie die Besitzung vorläufig zu einem hohen Mietzins vermietete und für den Verkauf bessere Zeiten abwarten will. Dabei versteht es sich von selbst, dass man jeweilen bei Auslauf des Mietvertrages sich wird Rechenschaft geben müssen, ob nun der Moment gekommen sei, um die Liegenschaft zu veräussern. Im grossen und ganzen können wir uns also mit dem Vorgehen der Regierung in dieser Angelegenheit einverstanden erklären.

Dies die Bemerkungen, welche offiziell von der Staatswirtschaftskommission zum Bericht der Direktion des Unterrichtswesens gemacht werden. Ich erlaube mir nun, persönlich noch eine andere Angelegenheit zur Sprache zu bringen, welche ich schon in der Staatswirtschaftskommission vorgebracht hätte, wenn sie mir damals bekannt gewesen wäre. Es betrifft dies eine Verordnung, die dem Vernehmen nach von der Regierung aufgestellt worden ist in Bezug auf die Verleihung des Professortitels an solche Personen, die weder ordentliche, noch ausserordentlice Professoren sind, und zwar soll dieser Beschluss bereits im Sommer gefasst worden sein. Der, Senat der Hochschule soll dagegen einstimmig protestiert haben, trotzdem aber habe die Regierung auf ihrem Beschlusse beharrt. Ich halte dafür, die Sache sei aus verschiedenen Gründen sehr anfechtbar. Namentlich ist anfechtbar und jedenfalls noch zu untersuchen, ob die Regieruung befugt ist, einen solchen Beschluss zu fassen, der der ganzen Organisation des Hochschulgesetzes von 1834 widerspricht, indem dasselbe ganz genau sagt, was für Lehrer an der Hochschule funktionieren können; es sind verschiedene akademische Lehrer vorgesehen: Dozenten, ausserordentliche und ordentliche Professoren und zwar ist aus dem Gesetz ohne weiteres zu ersehen, dass mit den ausserordentlichen Professuren eine Besoldung verbunden ist, während die Dozenten je nachdem besoldet oder unbesoldet sind. Titularprofessuren bilden meiner Ansicht nach eine Gefahr für unsere Universität, und namentlich wenn der Professortitel für gewisse Leistungen verliehen werden sollte, die vielleicht wissenschaftlich sehr fragwürdiger Natur sein können, so dürfte dies nicht geeignet sein, den Wert eines Professortitels unserer Hochschule zu heben, was für wissenschaftlich tüchtige Leute geradezu ein Grund sein kann, sich bei uns nicht zu melden. Die Folge kann auch die sein, dass dadurch die Besoldungen der ausserordentlichen Professoren heruntergedrückt werden und überhaupt die Qualität dieser Professoren verschlechtert wird. Ich glaube, alle diese Bedenken seien genau zu erwägen, weil wir ja für unsere Universität ausserordentlich grosse Opfer gebracht und allen Anlass haben, deren wissenschaftlichen Ruf zu heben und alles zu vermeiden, was geeignet sein könnte, diesen wissenschaftlichen Ruf oder wenigstens die Bedeutung einer Professur an unserer Universität herabzusetzen. Es ist aber noch ein anderer Grund, der mich veranlasst, gegen eine solche Verordnung Stellung zu nehmen. Ich halte dafür, es widerspreche dem Sinn und Geist unserer Demokratie, Titel zu verleihen, ähnlich wie man in einer Monarchie Orden verleiht, und zwar ohne in Bezug auf die Gründe, die zur Verleihung des Titels führen, irgend eine Beschränkung aufzustellen. Wir können uns vorstellen, irgend ein junger Streber an der Universität setzt sich zum Zwecke, eine Biographie von einem Mitgliede des Regierungsrates zu schreiben, die dessen glänzenden Eigenschaften nach jeder Richtung Rechnung trägt (Moor: Und die nicht glänzenden verschweigt!) und dass infolgedessen der Regierungsrat beschliesst, es sei dem betreffenden jungen Manne, der Carrière

machen will, der Professortitel zu verleihen, trotzdem seine ganze bisherige Thätigkeit vielleicht lediglich in der Abfassung dieser Biographie besteht! Ich glaube, das würde einen schlechten Eindruck machen; aber die Gefahr ist natürlich vorhanden, dass ein derartiger Antrag vom Regierungsrat angenommen wird, denn die Verleihung des Titels kostet ja den Staat keinen Rappen. Es ist aber noch ein anderer Grund, der uns veranlassen sollte, hier den Anfängen zu wehren. Wenn man überhaupt mit einer derartigen Titelverleihung anfängt, so wird dadurch die Titelsucht weiter gezüchtet, und schliesslich kommen wir dazu, dass wir, wie in einer Monarchie, nicht nur gewöhnliche Regierungsräte haben, sondern wirkliche Regierungsräte, wirkliche geheime Regierungsräte und wirkliche geheime Oberregierungsräte (Moor: Solche haben wir schon!) und so kommen wir zu Titeln, die wiederum nicht geeignet sind, das Ansehen der Regierung und des Kantons zu heben. Ich möchte deshalb die Anfrage an die Regierung stellen, ob das richtig ist, was in Hochschulkreisen behauptet wird. Wenn es richtig ist, möchte ich mir vorbehalten, später auf dem Wege einer Motion bestimmte Anträge zu stellen.

M. Péquignot. Monsieur le président et Messieurs! La discussion du rapport de gestion de la Direction de l'instruction publique me suggère quelques observations que je veux me permettre de soumettre brièvement à M. le Directeur de l'instruction publique, d'ailleurs sans y mettre aucune acrimonie, ni aucune arrière pensée.

Il existe à l'école normale de Porrentruy une anomalie, une situation anormale, j'allais dire une énormité, mais je ne le dirai pas. Le maître chargé d'enseigner la religion aux élèves catholiques de l'école appartient au culte réformé. En 1895, plusieurs pères de familles catholiques, de simples paysans c'est vrai, ont adressé une pétition à la Direction de l'instruction publique, la priant de vouloir bien remédier à cet état de choses intolérable. J'ignore pour quels motifs, il n'a pas été donné suite à cette réclamation. J'ai entendu cette année un fonctionnaire du Jura déclarer devant une assemblée d'environ 2000 personnes, qu'en 1894 lors de la votation de la nouvelle loi scolaire, M. le Directeur de l'instruction publique avait promis de mettre un terme à cette situation. Je rappelle donc à M. Gobat la promesse qu'il a faite, — car il doit en avoir fait une.

A Hindelbank, M. Grüter, pasteur, décédé récemment, a dirigé pendant de longues années l'école normale des filles avec beaucoup de compétence et d'une façon très distinguée, il faut le reconnaître; à Münchenbuchsee, c'est encore un pasteur qui est à la tête de l'établissement. Was würden Sie sagen, meine Herren, wenn Herr Gobat einen katholischen Geistlichen als Seminardirektor von Hindelbank oder Münchenbuchsee wählen würde? Sie würden protestieren und zwar mit vollem Recht! Je ne tiens absolument pas à glisser dans l'ornière des polémiques religieuses, — ce n'est pas mon domaine de prédilection — ni à viser la personne en cause, quoiqu'en parcourant certaine liste, j'ai pu constater que cette personne se rattachait à une société secrète, dont les tendances férocement hostiles à notre encontre ne sont un mystère pour personne; mais j'estime que dans un établissement mixte comme celui de l'école normale de Porrentruy, il n'est pas naturel que les leçons de religion ne soient données que par un protestant.

Ma seconde observation, Monsieur le président et Messienrs, concerne l'école cantonale de Porrentruy, au sujet d'un incident qui s'est passé dernièrement dans cette école. Il y a quelque temps, un professeur de français, très distingué et très capable, a donné à ses élèves, comme sujet de composition, la rédaction d'une lettre, dans laquelle chaque élève devait transcrire les impressions que lui suggèraient l'établissement et ses professeurs. Je ne puis absolument pas comprendre comment qu'un maître donne à ses élèves un pareil sujet de composition. C'était les inviter tout simplement à casser des encensoirs sur le nez de leurs professeurs.

Or, parmi les élèves il s'en est trouvé un qui a compris la chose autrement et qui a débité des sottises pommées à l'adresse de deux professeurs. De là, grand branle-bas dans l'établissement. La commission restreinte a jugé à propos de prononcer l'expulsion de l'élève fautif. Je ne veux point excuser cet élève qui méritait assurément une punition, pas aussi grave cependant, étant donné que le professeur n'est pas excusable d'avoir donné à ses élèves un pareil sujet, mais j'estime que ce n'était pas à la commission restreinte à statuer sur ce cas, mais bien à la commission plénière. Ceci soit dit afin que M. Gobat intervienne dans l'intérêt de l'école et de sa bonne renommée, qui me tient à cœur autant qu'à qui que ce soit.

Enfin, Messieurs, une troisième observation. Le 4 novembre le peuple bernois était appelé à se prononcer, en même temps que sur la double initiative, sur un projet de loi, concernant l'éligibilité des femmes dans les commissions scolaires. Le peuple bernois a rejeté cette loi et, en passant, je me plais à constater avec plaisir, moi qui l'ai recommandée dans cette enceinte, que le district qui m'envoie siéger ici est le seul des 30 districts de notre canton, qui ait fourni une majorité en faveur de ce projet.

Or, quelques jours avant la votation, j'ai reçu comme membre de la commission scolaire de la commune que j'habite, un avis officiel de l'inspecteur scolaire, avis dans lequel on recommandait chaleureusement cette loi, noble, généreuse, etc.

C'est la vieille histoire: dans l'ancienne partie du canton, on ne peut assez écraser M. le Directeur de l'instruction publique, parce qu'il a un défaut, dont il ne se corrigera jamais: il est Jurassien; dans le Jura au contraire on ne saurait assez l'encenser! Mais j'estime que les inspecteurs scolaires n'avaient pas à se mêler de faire de la propagande en faveur de cette loi et surtout à envoyer des avis officiels pour la recommander, d'autant moins qu'il y a quelques semaines, M. Gobat déclarait lui-même au synode scolaire que cette loi revêtait, non pas un caractère pédagogique, mais essentiellement politique.

Voilà, Messieurs, les quelques observations que j'avais à faire; mais je repète que je les présente sans acrimonie et sans aucune arrière pensée.

Schär. Ich ergreife das Wort nicht zum Kapitel Erziehungsdirektion, sondern um mich über die laxe Handhabung des Grossratsreglements zu beschweren. Sie wissen, dass unser Reglement ausdrücklich vorschreibt, es dürfe kein Mitglied sprechen, bevor es sich zum Wort gemeldet habe und ihm das Wort erteilt worden sei. Nun haben Sie soeben die Wahrnehmung gemacht, dass während der Rede des Herrn Finanz-

direktors Müller ein Mitglied zweimal Zwischenbemerkungen gemacht hat und zwar in einer Weise, die ebenfalls gegen das Reglement verstösst, welches vorschreibt, dass die Mitglieder sich aller beleidigenden Aeusserungen enthalten und mit dem nötigen Anstand und der nötigen Achtung sprechen sollen. Beides war seitens des betreffenden Mitgliedes nicht der Fall, und der Herr Präsident hat das passieren lassen, statt das betreffende Mitglied zur Ordnung zu rufen. Ich möchte wünschen, dass in dieser Beziehung in unserm Parlament Ordnung herrsche. Ich bin der letzte, der mithelfen wird, dasselbe zu einem allgemeinen Tummelplatz werden zu lassen, wie es von gewisser Seite wahrscheinlich gewünscht wird, und habe daher einmal Anlass genommen, die Sache zu rügen. Ich wünsche und erwarte, dass seitens des Präsidiums in Zukunft diesbezüglich Einhalt gethan wird. (Beifall.)

Präsident. Meine Herren, es ist mir sehr lieb, wenn in Zukunft diejenigen Herren, welche einen Vortrag halten wollen, sich vorher anmelden. Es ist für den Vorsitzenden sehr bemühend, dass die bezügliche Bestimmung des Reglements nicht immer beachtet wird und nicht selten zwei oder mehrere Mitglieder gleichzeitig sich erheben, ohne sich vorher zum Wort gemeldet zu haben. Bei der schlechten Beleuchtung, die im Saale herrscht, ist es schwierig, zu unterscheiden, wer links vom Präsidentenstuhl aus das Wort zu ergreifen wünscht. Ich werde in Zukunft nur denjenigen Mitgliedern das Wort erteilen, die sich zu demselben gemeldet haben, ausgenommen die Herren Berichterstatter, die ich ohne weiteres zum Wort aufrufen werde. Was Herrn Müller anbelangt, so habe ich denselben eingeladen, als Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission das Wort zu ergreifen. Dazu war ich laut Reglement verpflichtet, da Herr Müller im gedruckten Bericht der Staatswirtschaftskommission als Berichterstatter über das Unterrichtswesen bezeichnet ist. Ich muss daher die Rüge des Herrn Schär von mir weisen.

Schär. Der Herr Präsident hat mich falsch verstanden. Ich habe mich nicht darüber beschwert, dass Herr Müller gesprochen hat, sondern darüber, dass Herr Moor in die Rede des Herrn Müller Zwischenbemerkungen hineinwarf, die laut Reglement absolut unzulässig waren.

Moor. Ich möchte den Herrn Präsidenten auch meinerseits ersuchen, das Grossratsreglement schärfer zu handhaben und z. B. dem Herrn Kollega Schär einen Verweis zu erteilen, der sich soeben das Wort zu ergreifen erlaubt hat, bevor ihm dasselbe vom Herrn Grossratspräsidenten erteilt worden ist. (Bravo! Heiterkeit.)

Im fernern möchte ich mir erlauben, die Vorwürfe des Herrn Kollegen Schär, als ob ich bei meinen zwei Unterbrechungen zur Rede des Herrn Finanzdirektors Müller den Anstand nicht beobachtet hätte und als ob diese Bemerkungen, wenn ich Herrn Schär recht verstanden habe, beschimpfend gewesen seien, zurückzuweisen. Herr Finanzdirektor Müller hat gesagt, es könnte der Fall eintreten, dass ein junger Streber die Biographie irgend eines berühmten zeitgenössischen Staatsmannes herausgebe, z. B. von irgend einem Erziehungsdirektor in irgend einem Kanton, und dabei die glänzenden Eigenschaften desselben hervorheben würde. Da habe ich mir den Zwischenruf erlaubt: Und die nicht glänzenden verschweigen! Dies ist keine Beschimpfung und keine Verletzung des Anstandes, denn Herr Schär sowohl, als alle andern Mitglieder des Rates werden mir zugeben, dass ein Erziehungsdirektor neben glänzenden auch weniger oder nicht glänzende Eigenschaften besitzen kann. Die zweite Unterbrechung bestand darin, dass ich mir zu den wirklichen geheimen Regierungsräten und wirklichen geheimen Oberregierungsräten, die Herr Müller anführte, zu bemerken erlaubte: Solche haben wir schon! Thatsache ist, dass wir neben unsern wirklichen Regierungsräten einige wirkliche geheime Oberregierungsräte auch besitzen, welche in Politik machen. Dies die beiden harmlosen Unterbrechungen, welche man in jedem Parlament dulden würde, die aber gewisse Herren nicht dulden wollen, wenn sie von gewissen Personen ausgehen . . . . .

Präsident. Ich möchte Herrn Moor bitten, nicht persönlich zu werden.

Moor (fortfahrend). Ich bitte Herrn Schär, er und seine Genossen möchten dafür sorgen, dass wenn ein Redner hier sprechen will, nicht gleichzeitig Privatgespräche geführt werden (Bravo!), dass hier nicht gebrüllt und gestört wird, wie in einer Judenschule seitens von Leuten, welche das Wort nicht haben. (Grosse Unruhe. Rufe: Schluss! Hinaus! Glocke des Präsidenten) . . . .

Präsident. Ich ersuche Sie, nicht solche Ausdrücke zu gebrauchen.

Moor (fortfahrend). Ich möchte alle Herren und die Mitglieder aller Parteien ersuchen, Privatgespräche zu unterlassen, damit nicht dasjenige Mitglied, das gerade spricht, seine eigenen Worte nicht hört und der Redner überhaupt nicht verstanden werden kann. Wir haben uns in dieser Beziehung schon oft beklagen müssen, und ich bitte die Herren, in dieser Beziehung Remedur zu schaffen, dann werden Sie sich ein Verdienst erwerben, aber nicht durch diese billige Captivierung vieler Grossratsmitglieder, welche natürlich Bravo rufen, wenn man sich gegen bestimmte Persönlichkeiten wendet. Ich weise also die Vorwürfe des Herrn Schär betreffend Verletzung des Anstandes und Beschimpfung zurück, weil sie nicht wahr sind, gebe aber zu, dass man allerdings einen Redner nicht unterbrechen soll. Immerhin sind harmlose Zwischenbemerkungen in jedem Parlament gestattet; man braucht deswegen nicht zu den Mitteln zu greifen, wie im französischen Parlament oder gar zu den Pultdeckeln. Und nun möckte ich den Herrn Präsidenten bitten, mir das Wort weiter zu erteilen zu verschiedenen Anfragen an den Herrn Erziehungsdirektor.

Präsident. Bezüglich der Unterbrechungen des Herrn Moor muss ich gestehen, dass ich dieselben nicht gehört habe. Dieselben sind, wie es scheint, nicht sehr laut ausgesprochen worden, sonst hätte ich sie gewiss auch gehört, da ich die Rede des Herrn Müller aufmerksam verfolgt habe. Der Zwischenfall scheint mir nun erledigt zu sein und fürderhin werde ich niemand mehr das Wort erteilen, der sich nicht vorher angemeldet hat, ausgenommen die Herren Berichterstatter. Zum Bericht der Erziehungsdirektion hat sich Herr Moor zum Wort gemeldet; dasselbe ist ihm erteilt.

Moor. Ich habe an den Herrn Erziehungsdirektor einige Anfragen zu richten, wobei ich die Herren Grossräte ersuche, mich nur zu unterbrechen, wenn es ihnen beliebt.

Bereits gestern wurde bei der Rubrik Gemeindewesen eine Angelegenheit berührt, welche ich heute, da sie von vielen deutschsprechenden Mitgliedern nicht beachtet worden ist und auch in dieses Departement hineingehört, nochmals vorbringen möchte.

Es handelt sich darum, ob die Wahl von Lehrern in bevogteten Gemeinden dem Vormund zufalle. Es besteht in dieser Beziehung ein Streit. Unter Ziffer 3 eines Beschlusses des Regierungsrates vom 29. September 1897 heisst es: «Alle gesetzlichen und reglementarischen Rechte und Pflichten der Gemeindebehörden und Beamten gehen auf den Verwalter über. Hievon werden das Lehrerpersonal, sowie Gemeindebedienstete mit civilrechtlichen Anstellungsverhältnissen (Bannwart, Polizeidiener, Nachtwächter u. dgl.) nicht berührt.» Die Regierung legt dies nun so aus, der Vormund dürfe alle Rechte und Pflichten der Gemeinde ausüben, nur nicht die Pflichten eines Bannwarts, eines Polizeidieners oder Lehrers. Ich glaube nicht, dass es nötig sei, diesen Satz ausdrücklich aufzustellen, denn ich glaube nicht, dass man z. B. den Lehrer einer Gemeinde zum Vogt der nämlichen Gemeinde ernennen wird und ebenso wird niemand dem Vogt zumuten, den Nachtwächter oder Polizeidiener zu spielen. Ich glaube, schon aus dieser Erwägung geht hervor, dass man beim Beschluss vom 29. September 1897 durchaus nicht dies im Auge hatte. Die Analogie, die man mit dem Vormund einer physischen Person ziehen will, scheint mir ganz unzulässig zu sein, und wenn die Beschwerdeführer weitergehen, vielleicht vor Bundesgericht, so bin ich überzeugt, dass dieselben dort entschieden Recht bekommen werden. Ich will mich durchaus nicht auf dieses rein juristische Gebiet begeben, sondern kann es sehr wohl den Richtern überlassen, sich über diese Frage auszusprechen. Dagegen scheint mir — abgesehen davon, ob bei dieser Interpretation die Regierung oder die Beschwerdeführer recht haben — der Zustand, der durch jenen Beschluss geschaffen wurde, sei ungerechtfertigt. Ich bin überzeugt, dass gewiss sehr viele Mitglieder des Grossen Rates, die sonst in andern Punkten, politischen und sonstigen, nicht meiner Ansicht sind, mir beipflichten, dass es stossend ist, wenn der Vogt einer Gemeinde alle Gemeindebeamten selber wählen kann. Es war mir dies bis jetzt unbekannt und ich war ganz erstaunt, als ich dies gestern vernommen habe. Als Demokrat nahm ich an, in einer bevogteten Gemeinde werde in civilrechtlichen Dingen allerdings der Vogt entscheiden, in öffentlich-rechtlichen Dingen aber werde man gleichwohl die Gemeindeversammlung anhören; diese letztere werde den Lehrer, den Nachtwächter, den Polizeidiener etc. wählen oder sagen wir vorschlagen und der Vogt die Wahl bestätigen. So, scheint mir, sollte in einem demokratischen Staate die Materie geordnet sein. Es kam mir gestern vor, als ob wir in den Zeiten des Patriziats vor 70 oder 100 Jahren leben, wo alles von oben herab kommt und das Volk um nichts gefragt wird. Es handelt sich um Massnahmen, die von einer radikalen Regierung gegenüber konservativen Gemeinden erlassen worden sind, und ich denke, gerade eine freisinnige Regierung sollte nicht so vorgehen. Es macht das nur böses Blut, und mit Grund kann man doch einer Gemeinde, die vielleicht in vermögensrechtlicher Beziehung nicht so verwaltet wurde, wie es hätte geschehen sollen, deswegen die Kapazität nicht absprechen, einen richtigen, tüchtigen Lehrer oder gar einen Nachtwächter oder einen sonstigen Gemeindefunktionär wählen zu können. Wenn seit dem Jahre 1850 nicht einmal dem Erziehungsdirektor das Recht gegeben worden ist, einen Lehrer zu wählen und seit 1870 die Gemeindeversammlungen die Lehrer wählen (vorher die Gemeinderäte), so sollten wir nicht dann, wenn eine Gemeinde bevogtet ist — wenn es auch, wie ich zugebe, ein seltener Ausnahmefall ist — die Rechte eines Familienvaters, das heisst derjenigen, welche Kinder in die Schule schicken, derartig missachten, dass man der Gemeinde die Wahl des Lehrers entzieht. Ich möchte deshalb den Wunsch aussprechen, der Herr Erziehungsdirektor möchte, so viel an ihm, darauf hinwirken, dass hier — mit Ausserachtlassung des Gesichtspunktes, ob es sich um eine konservative Gemeinde handle oder nicht — in Zukunft der demokratische Gesichtspunkt zur Geltung gelangt. Noch mehr stösst es einen, dass die Beschwerdeführer, die sich ihre bürgerlichen Rechte sichern wollten, durch den Entscheid des Regierungsrates vom 10. Oktober 1900, letztes Alinea, zu Fr. 20 Kosten und im ganzen zusammen zu Fr. 60 Kosten verurteilt wurden. So etwas sollte nicht vorkommen, und ich spreche deshalb den Wunsch aus, es möchten bei derartigen Beschwerden, wo es sich um öffentlich-rechtliche Dinge handelt, die Kosten gestrichen werden. Und ferner wiederhole ich den Wunsch, es möchten derartige unhaltbare Zustände, wie ich sie signalisiert habe, abgeschafft werden. Dieselben passen in unsere Zeit auch dann nicht, wenn es sich um bevogtete Gemeinden handelt und sie sind sogar dann zu verwerfen, wenn eine konservative Gemeinde in Frage kommt.

M. **Weber** (Porrentruy). Monsieur le président et Messieurs! C'est au sujet de l'incident qui s'est passé à l'Ecole cantonale de Porrentruy que je crois devoir prendre la parole. Je fais partie de la commission restreinte de cet établissement qui a prononcé l'expulsion de l'éléve et comme tel il est de mon devoir de vous renseigner.

Cet élève, Messieurs, se croyait tout permis, à tel point que dans une composition, il s'est servi d'expressions blessantes, malhonnêtes, à l'égard de l'un de ses maîtres qu'il a qualifié crument de fourbe et de vil hypocrite. Cela a provoqué un scandale tel que la discipline et la bonne marche de l'école étaient à jamais compromises si on eût hésité un seul instant à prendre des mesures énergiques.

On pourrait, peut-être, trouver la peine un peu dure s'il se fût agi d'un simple gamin, mais dans le cas particulier l'élève frappé est un jeune homme de 17 à 18 ans.

Il n'y avait pas à tergiverser. Si l'on ne voulait pas que le mal ne s'étendît rapidement et n'atteignît bientôt l'arbre tout entier, il fallait frapper vite et fort et couper cette branche gangrenée. Personne ne doit nous en vouloir.

Le président de la commission, sur le préavis unanime du Collège des maîtres, a proposé l'expulsion de cet élève qui a été votée pour le bien et dans l'intérêt bien compris de l'école.

M. Péquignot pense que c'était à la commission plénière de se prononcer sur ce cas. Il fait partie de cette commission. Pas n'était besoin de venir porter l'affaire devant le Grand Conseil. S'il croyait que la

commission restreinte avait outrepassé ses pouvoirs, il n'avait qu'à s'adresser au président de la commission et lui demander de convoquer la commission plénière devant laquelle il eût pu s'expliquer tout à son aise. C'est ce qu'il y avait de plus simple à faire.

Mais voilà! Vous n'ignorez pas, Messieurs, que dans certain milieu que je n'ai pas besoin de désigner plus clairement, on ne laisse passer aucune occasion de critiquer l'Ecole cantonale dont l'enseignement basé sur des principes de libéralisme n'a pas l'heur de plaire à nos adversaires politiques. Les faits qui se sont passés à Porrentruy ne méritaient pas de faire l'objet d'une discussion dans cette enceinte et ne justifient en rien les reproches que l'on adresse à une administration dont le seul tort est de chercher à maintenir le bon renom d'un établissement confié à ses soins, de former de bons élèves et aussi, si possible, de bons citoyens.

M. Boinay. Monsieur le président et Messieurs! Je ne pensais pas prendre la parole dans cette discussion; mais comme M. Weber a dénaturé les faits, qui ont trait à l'expulsion d'un élève, je tiens à les rectifier.

M. Weber aurait dû nous dire que dans sa composition l'élève en question n'a cité personne; mais on l'a interrogé et, poussé à bout, il a désigné franchement les deux maîtres qu'il avait visés.

Vous serez d'accord avec moi, Messieurs, pour reconnaître que le maître a manqué aux règles les plus élémentaires de la pédagogie en imposant un pareil sujet à ses élèves. Comment peut-on demander à des élèves leur opinion sur leur maître? Et parce qu'un élève mis dans cette situation exprime franchement sa pensée, on le met à la porte! Je suis d'avis qu'il faut de la discipline dans un établissement comme celui de Porrentruy; mais l'on ne brise pas la carrière d'un élève pour une raison de discipline de ce genre. J'estime aussi que l'élève Walther méritait une punition et qu'on aurait pu lui infliger un blâme sévère, mais on aurait dû en infliger un plus sévère encore au professeur qui a poussé le manque de tact jusqu'à choisir un pareil sujet de composition.

Je sais que M. le Directeur de l'instruction publique n'a pas approuvé la décision prise par la commission à l'égard de cet élève et qu'il désirait qu'elle fût rapportée et que le jeune Walther fût de nouveau admis à l'école cantonale. Malheureusement il s'est heurté à un parti pris et il a dû se reconnaître incompétent pour agir dans cette affaire d'une manière officielle.

Messieurs! Si l'on veut se montrer sévère, il faut l'être dans tous les cas et ne pas avoir deux poids et deux mesures. Or dernièrement, deux élèves de l'école cantonale de Porrentruy ont été surpris de nuit en flagrant délit de vol de vin dans une cave de la localité et cependant ils n'ont pas été exclus. On met donc à la porte un élève qui dit franchement ce qu'il pense et l'on conserve des voleurs!

M. Weber a parlé de gangrène! Où se trouve-t-elle? Je crois que ce n'est pas chez celui qui dit ce qu'il considère comme étant la vérité, mais plutôt chez les élèves qui la nuit vont voler du vin dans une cave!

Comme habitant de Porrentruy et comme représentant conservateur, je proteste énergiquement contre l'accusation portée contre mon parti par M. Weber. Nous n'avons pas d'hostilité contre l'école cantonale; nous y envoyons même nos enfants, mais nous ne pouvons approuver tout ce qui s'y passe. Il nous est bien permis de faire des observations, surtout dans un cas comme celui que mon collègue M. Péquignot a soulevé. Nous n'avons rien non plus contre les maîtres. Tout ce que nous leur demandons, c'est qu'ils s'occupent davantage de leurs devoirs, de leur école et de leurs élèves et qu'ils s'occupent moins de politique!

Moor. Ich bitte ums Wort!

Präsident. Das Reglement bestimmt in Art. 42: «Kein Mitglied soll über denselben Gegenstand mehr als zweimal das Wort ergreifen.» Und in Art. 84 ist gesagt: «Wenn Mitglieder, die über den in Beratung liegenden Gegenstand schon gesprochen haben, und solche, die noch nicht gesprochen haben, das Wort begehren, so soll es den letztern vorzugsweise erteilt werden.» Nun hat Herr Moor bereits einmal gesprochen und er hat das Recht, ein zweites Mal das Wort zu verlangen. Ein drittes Mal würde ich dagegen Herrn Moor das Wort nicht mehr erteilen.

Moor. Ich werde alles, was ich zu sagen habe, dieses zweite Mal anbringen.

In Art. 27 des Primarschulgesetzes, wo es sich um die finanzielle Beteiligung handelt, ist im letzten Alinea gesagt: «Die Kosten für Stellvertretung erkrankter Lehrer werden von Staat, Gemeinde und Lehrer zu gleichen Teilen getragen.» Nun möchte ich mir den Herrn Erziehungsdirektor anzufragen erlauben, ob diese Bestimmung in praxi immer glatt gehandhabt wird oder ob es nicht zur Kenntnis der Regierung gelangt ist, dass da oder dort in einer Gemeinde diese Bestimmung in etwas eigentümlicher Weise ausgelegt worden ist, vielleicht in der Weise, dass die Gemeinden das, was sie laut Art. 27 des Schulgesetzes leisten mussten, sich von dem sowieso nicht fürstlich besoldeten Lehrer wieder zurückerstatten liessen. Dies die eine Anfrage.

Im weitern möchte ich den Herrn Erziehungsdirektor zu erwägen bitten, ob es nicht im allgemeinen Interesse angezeigt wäre, in den Kreis der Lehrfächer der Primarschule, sowie auch in den Lehrplan der Fortbildungs- und Mittelschulen die Besprechung des Alkoholismus und seiner Folgen als obligatorischen Unterrichtsgegenstand aufzunehmen. Ich will hier das treffliche Votum des Herrn Oberst Roth nicht wiederholen; auch Herr Demme hat sich schon über diesen Gegenstand hier ausgesprochen, ebenso der Sprechende. Ich möchte darüber keine Diskussion entfachen, denn ich setze voraus, dass die Gefahren des Alkoholismus allgemein anerkannt sind und dass der allgemeine Wunsch dahin geht, denselben mit allen Mitteln zu begegnen. Ich glaube nun, man müsse schon in den Primar-, Mittel- und Fortbildungsschulen die Jugend über dieses Krebsübel aufklären. Gerade wir in unserer Stellung, die Arbeitersekretäre, die Redakteure von Arbeiterzeitungen, die durch ihre täglichen Konsultationen mit grössern Volksschichten in fortwährender Berührung stehen, sind, neben Lehrern, Aerzten, Pfarrern etc., am ehesten im stande, sich hierüber ein Urteil zu bilden, und wir müssen mit grossem Bedauern konstatieren, in wie weiten Kreisen — natürlich nicht nur in Arbeiterkreisen, sondern auch in vornehmen, gebildeten Kreisen — dieses, ich will nicht sagen Laster, sondern dieses Uebel verbreitet ist und in das Familienleben und alle Beziehungen des Menschen und seiner

Umgebung eingreift. Ich möchte daher den Herrn Erziehungsdirektor ersuchen, meine Anregung wohlwollend aufzunehmen. Es hat mich gefreut, nachdem wir die Frage in unserer Fraktion bereits besprochen hatten, letzter Tage zu lesen, dass der französische Unterrichtsminister ebenfalls in diesem Sinne vorgegangen ist, nur hatte er es besser als wir: er konnte gleich auf dem Cirkularwege die Sache definitv erledigen, während unsereiner vorerst an den gestrengen Herrn Erziehungsdirektor wachsen und sehen muss, ob er einer derartigen Anregung ein geneigtes Ohr schenken wolle.

Nun noch etwas, was mir erst gestern abend zu Ohren gekommen ist und das ich deshalb hier vorbringen muss, obwohl es richtiger bei der Baudirektion angebracht worden wäre. Es ist mir nämlich mitgeteilt worden, beim Neubau der Hochschule werden meistens Italiener verwendet. Hieran ist vielleicht weniger der betreffende Baumeister, als der Umstand schuld, dass der Polier ein Italiener ist. Es ist das Stossende vorgekommen, dass schweizerische Arbeiter, Maurer, die sich für Arbeit meldeten, von dem italienischen Polier zur Antwort bekamen: Ich nicht sorgen kann für dich, du Schweizer, ich muss sorgen für Italiener, für Landsmann. Wenn man auch keinen Chauvinismus treibt, was Sie bei mir gewiss nicht voraussetzen, und obwohl man begreift, dass die Italiener auch Menschen sind und durch die sehr ungesunden Zustände ihres Vaterlandes sich zur Auswanderung veranlasst sehen, so muss man doch sagen, dass es in erster Linie Pflicht ist, für unsere eigenen Angehörigen und Volksgenossen mehr zu sorgen, als es thatsächlich geschieht . . .

Präsident. Ich finde, dass diese Angelegenheit mit dem Verwaltungsbericht der Direktion des Unterrichtswesens sehr wenig im Zusammenhang steht. Ich ersuche Herrn Moor, sich nicht länger darüber zu verbreiten.

Moor (fortfahrend). Ich habe mich bereits entschuldigt, dass ich diese Bemerkung hier anbringe. Die Mitteilung wurde mir erst gestern gemacht, ich konnte die Sache deshalb nicht bei der Baudirektion zur Sprache bringen. Immerhin glaubte ich, da es sich um den Bau der Universität handle, könne ich meine Bemerkung hier einschieben und den Herrn Erziehungsdirektor bitten, er möchte dafür sorgen, dass solche stossende Nichtberücksichtigung schweizerischer Arbeiter nicht vorkomme. Die einheimischen Arbeiter haben Militärdienst zu leisten, sie müssen Steuern bezahlen, und wenn sie ihren civilrechtlichen Verpflichtungen nicht nachkommen, so kommt das wunderbare Ehrenfolgegesetz und beraubt sie ihrer politischen Rechte. Anderseits dagegen thut man nichts, um diesen Leuten Arbeit zu verschaffen.

Zum Schlusse möchte ich bitten, Ihre Aufmerksamkeit dem neuen Reglement zuzuwenden, welches die Hochschule erhalten soll. Bei Anlass der Hochschulfeier konnte man in den Zeitungen lesen, der Eintritt in die Universität, also die Immatrikulation, solle von einem Befähigungsnachweis abhängig gemacht werden. Nun können ja dafür gewiss Gründe angeführt werden; allein ich glaube doch, wir sollten von dem gegenwärtigen demokratischen Gesichtspunkt nicht abgehen, wonach der Zutritt zur Universität jedermann freisteht, der sich über den Besitz der gewöhnlichen Papiere, die man überall braucht, ausweisen kann. Es ist etwas Schönes und Demokratisches, dass die Universität, d. h. diejenige Bildungsstätte, welche denjenigen, die sich an dieselbe wenden, die höchste Bildung vermittelt, dem ganzen Volke offen stehen soll, ohne Rücksicht auf die Vorbildung, über die der Betreffende verfügt. Anders verhält es sich mit der Frage, wie die Examina einzurichten seien, welche Anforderungen man an den Doktoranden oder an sonstige Examinanden stellen wolle. In Bezug auf die Bedingungen des Eintritts dagegen sollte man es so liberal und demokratisch wie möglich halten und Leuten, die Wissensdrang in sich spüren, den Zutritt nicht verwehren, wenn es ihnen infolge irgend welcher Lebensumstände nicht möglich war, sich eine gewisse Vorbildung zu erwerben. Wenn die Betreffenden dann später den Anspruch auf irgendwelche staatliche oder sonstige Anstellung erheben, so sind ja andere Instanzen da, um die Bedingungen für die Besetzung dieser Stellen festzustellen. Es wurde letzter Tage in den Zeitungen rühmend hervorgehoben, dass unsere Universität gegenwärtig die stärkst besuchte in der Schweiz ist, indem die Zahl der immatrikulierten Hörer 950 und mit Einschluss der Hospitanten über 1000 betrage. Ich möchte bitten, auch im Interesse der Frequenz unserer Universität von den bisherigen Immatrikulationsbedingungen nicht abzugehen, und mache darauf aufmerksam, dass diejenigen, welchen es nicht möglich war, sich eine gewisse Vorbildung anzueignen, wie sie allerdings wünschenswert wäre, vielfach nicht die schlechtesten Elemente sind, auch in geistiger Beziehung nicht. Ich möchte daher bitten, die Aufnahmsbedingungen nicht rigoroser zu gestalten, sondern jedermann aus dem Volke die Möglichkeit des Eintritts zu geben, damit die Universität ein populäres Institut bleibe und es auch da werde, wo sie es leider noch nicht ist.

Dürrenmatt. Die Bemerkungen der Herren Péquignot und Boinay einerseits und des Herrn Weber anderseits über die Vorgänge in Pruntrut veranlassen mich auch noch zu einigen Glossen, umsomehr, als bei französisch sprechenden Rednern die Hälfte ihrer Voten infolge Unaufmerksamkeit verloren geht. Die von den Herren berührten Punkte sind doch sicher so wichtig, dass man auch in deutscher Sprache ein Wort darüber verlieren darf, namentlich ist mir der von Herrn Péquignot erwähnte Pnnkt wirklich zu Herzen gegangen. Er beschwert sich darüber, dass an der Normalschule in Pruntrut, also am staatlichen Lehrerseminar, der Religionsunterricht für die katholischen Seminaristen von einem Protestanten erteilt werde und zwar nicht nur einem solchen, der etwas mehr links oder mehr rechts stehen mag, sondern von einem Freidenker. Herr Péquignot hat sich zwar bereits in deutscher Sprache in sehr zutreffender Weise an die Mitglieder des Grossen Rates gewendet, indem er sagte: Was würden Sie im alten Kanton dazu sagen, wenn in Münchenbuchsee oder in Hindelbank der Religionsunterricht für die reformierten künftigen Lehrer und Lehrerinnen von einem Katholiken erteilt würde? Dies würde sicher, sagte Herr Péquignot, einen höchst berechtigten Unwillen im ganzen Kanton hervorrufen. Besser als Herr Péquignot es mit diesen Worten that, kann die Sache nicht illustriert werden, und ich finde, es sei wirklich geboten, dass die Regierung hier eine Aenderung trifft und den katholischen Zöglingen des jurassischen Lehrerseminars einen Angehörigen ihrer Konfession als Religionslehrer gewährt. So tief stecken wir doch

wahrhaftig nicht mehr im Kulturkampf, dass wir dieses Missverhältnis länger fortbestehen lassen dürfen.

Ein anderer, ebenfalls nicht unwichtiger Punkt ist in Bezug auf die Kantonsschule in Pruntrut erwähnt worden. Die Schüler hatten einen Aufsatz auszuarbeiten, worin sie sich über die Person des Lehrers selber aussprechen sollten. Die Schüler wurden also provoziert, es wurde ihnen befohlen, sich über die Person des Lehrers auszusprechen! Nun möchte ich fragen: Ist dem betreffenden Lehrer von seinen Vorgesetzten wegen dieser Taktlosigkeit ein Tadel ausgesprochen worden? Mit einer solchen Aufgabe wird der Schüler, der über einen Lehrer nicht angenehm denkt, gezwungen, entweder ein Heuchler zu werden oder sich durch eine Grobheit zu verfehlen. Ich nehme an, die meisten Schüler werden angenehme Dinge zu Papier gebracht haben, um ihrem Lehrer nicht zu missfallen. Einer aber war dabei, der wollte nicht lügen, sondern aufrichtig sein und brachte unangenehme Dinge in seinen Aufsatz. Dafür wurde er von der Kommission weggejagt. Ich finde, eher hätte der Lehrer gehasst werden sollen, als der Schüler (**Moor**: Sehr richtig!), der aufrichtig seine Meinung sagte, nachdem er vom Lehrer dazu verhalten worden war. Und erst wenn man vernimmt, dass zwei andere Schüler, die en flagrant délit, auf frischer That ertappt wurden, als sie einem Weinhändler Beaujolais stahlen, nicht entlassen wurden, sondern in der Schule verblieben, so muss man doch sagen: es gehört sich, dass über die Anstaltsführung eine Kritik stattfindet. Herr Weber ist im Unrecht, wenn er sagt, es werden solche Dinge nur kritisiert, weil sich die Leitung der Anstalt in liberalen Händen befinde. Wenn Herr Weber sagt, man müsse einen schädlichen Baum, ein Unkraut im Garten ausrotten und so habe man auch den Schüler ausweisen müssen, der sich durch seinen Aufsatz verfehlte, so möchte ich fragen: hätten die beiden andern Bäume, die ein viel ärgeres Unkraut vorstellen, nicht auch ausgerottet werden sollen? Nein, meine Herren, es handelt sich nicht um die liberale Leitung der Anstalt, wohl aber handelt es sich um Erziehungsinteressen, die schliesslich auch den Grossen Rat des Kansons Bern etwas angehen!

Vom Herrn Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission wurde ein Uebelstand gestreift mit Bezug auf die Erteilung des Professortitels. Ich glaube, man dürfe ebensogut auch vom Doktortitel sprechen. Ich habe dies schon früher einmal gethan und will mich daher diesmal kurz fassen. Ich halte dafür, der Missbrauch, der im Kanton Bern mit dem Doktortitel getrieben werden darf, ist noch ärger, als die Gefahren, die in der Verleihung des Professortitels erblickt worden sind. Es ist erwiesen, dass ein in der Stadt Bern wohnender Bürger sich in schwindelhafter Weise einen Doktortitel anmasst und unter dem angemassten, unechten Doktortitel noch jetzt eine Zeitung herausgiebt. Ich möchte fragen: besteht da keine Erziehungsinstanz, kein Generalprokurator, kein Bezirksprokurator, kurz keine Instanz, um diesem offenbaren Skandal ein Ende zu bereiten? Wir haben kürzlich in den Zeitungen gelesen, dass durch Verfügung deutscher Behörden den Interessenten zu wissen gethan wurde, der Doktortitel unserer Veterinärschule, die nun einen Bestandteil der Hochschule bildet, werde in Deutschland nicht anerkannt werden. Ich glaube, ein Motiv für die Verschmelzung der Tierarzneischule mit der Hochschule bestand gerade darin, dass man den Veterinärstudenten Gelegenheit geben wollte, in rechtsgültiger, überall anerkannter Weise den Doktortitel zu erwerben. Dieser Versuch scheint einstweilen nicht gelungen zu sein. Dafür aber sollen wir es dulden, dass sich Individuen mit einem falschen Doktortitel herumtreiben, der von keiner akademischen Anstalt herrührt. Ich möchte dagegen das Aufsehen der Behörden einmal ernstlich angerufen haben. Der Kanton Bern hat es nicht nötig, dass der Ruf unserer Doktortitel, die von einer Anstalt erteilt werden, die uns jährlich bald eine Million kostet, durch Individuen herabgesetzt wird, die mit unechten Doktorpergamenten herumlaufen. Ich bitte, dass einmal dagegen eingeschritten werde, denn es handelt sich um einen offenkundigen Skandal.

Gobat, Direktor des Unterrichtswesens. In Bezug auf die Bemerkungen, welche die Staatswirtschaftskommission zur Direktion der Unterrichtswesens gemacht hat, fühle ich mich nicht veranlasst, weiter das Wort zu ergreifen. Was die Frage der Besoldung der Arbeitslehrerinnen betrifft, so weiss der Rat aus frühern Erklärungen, die ich hier abgegeben habe, bestens, dass die Direktion schon zweimal eine Erhöhung der Besoldung beantragt hat, damit aber abgewiesen worden ist. Was die Mittelschulstipendien betrifft, so ist es am besten, wenn diese Frage bei Anlass der Beratung des nächstjährigen Budgets behandelt wird. Ich kann daher heute darüber hinweggehen. Was die Lenz-Heymann-Stiftung anbelangt, so konstatiere ich, dass die Staatswirtschaftskommission nach erhaltener Aufklärung sich befriedigt erklärt und gegen das Verfahren des Regierungsrates in dieser Angelegenheit keine Einwendung zu machen im Falle ist.

Im Anschluss an seinen Bericht hat Herr Müller eine Verfügung des Regierungsrates kritisiert, welche zum Zweck hat, gewissen verdienten Privatdozenten den Titel eines Professors zu verleihen. Ich will auch auf diese Angelegenheit hier nicht eintreten. Aus der Art und Weise, wie Herr Müller seine Anschauungen hier vorgetragen hat, habe ich sehr wohl entnehmen können, dass er dazu von irgend einem Professor veranlasst worden ist, denn er hat beinahe wörtlich die gleichen Argumente benutzt, welche in einer sogenannten Rekursschrift des Senates enthalten sind. Herr Müller hat nur die eine Glocke gehört. Hätte er auch die andere gehört, diejenige des Regierungsrates, so würde er vielleicht nicht mit so grosser Entschiedenheit über das Vorgehen des Regierungsrates den Stab gebrochen haben. Die Angelegenheit ist im Schosse des Regierungsrates gegenwärtig pendent und derselbe wird in aller Freiheit und zum Besten der Hochschule die Frage in nächster Zeit entscheiden.

Es ist mir leid, meine Herren, dass in diesem Saale Fragen aufgeworfen worden sind, welche nach meiner Ansicht besser in anderer Weise erledigt worden wären. Ich begreife nicht, dass namentlich jurassische Mitglieder des Grossen Rates immer und immer wieder öffentliche Anläufe gegen die französischen Mittelschulen in Pruntrut unternehmen und namentlich gegen eine solche, die für den Jura mehr oder weniger ein Privileg bedeutet. Die Herren sollten einsehen, dass solche Anläufe diesen Schulen nicht zum Wohle gereichen, ja dass derartige Angriffe die Existenz dieser Schulen unter Umständen ernsthaft gefährden könnten. Ich begreife diese Angriffe um so weniger, als es sich

um Kleinigkeiten handelt; allein wenn man Kleinigkeiten in unrichtiger Weise darstellt, so kann man dieselben schon zu grossen Dingen aufbauschen.

In Bezug auf den Religionsunterricht am Seminar in Pruntrut wird einfach keck behauptet, das Seminar Pruntrut sei eine katholische Schule und es sei ein Skandal, für eine solche Schule einen protestantischen Religionslehrer zu wählen. Meine Herren, das Seminar Pruntrut ist eine gemischte Schule und zählt fast so viele Protestanten als Katholiken. Während Jahrzehnten hatte dasselbe einen katholischen Religionslehrer auch für die Protestanten; man kann sich daher gewiss nicht beklagen, wenn seit einigen Jahren einmal ein Protestant den Religionsunterricht erteilt. Was den einen recht ist, ist den andern billig. Der Unterricht wird übrigens so erteilt, dass er von Angehörigen jeder Konfession besucht werden kann, er ist durchaus nicht konfessionell, nicht einmal religiös, sondern es wird einfach Religionsgeschichte und vielleicht etwas vergleichende Kirchengeschichte vorgetragen, und es ist noch nie eine Klage eingelangt, dass sich dieser protestantische Lehrer in seinem Unterricht Uebergriffe habe zu Schulden kommen lassen. Ich kann Ihnen sogar mitteilen, dass ein gut katholischer Lehrer in Pruntrut, der zur Partei des Herrn Boinay gehört, die Hefte dieses protestantischen Lehrers beim Unterricht in der Mädchensekundarschule benützt, der beste Beweis, dass dieser Unterricht nicht in anstössiger Weise erteilt wird. Der Religionsunterricht ist nicht ein Hauptfach — wenn ich nicht irre, werden wöchentlich nur zwei Stunden erteilt — und deshalb muss man die betreffenden Stunden accessorisch einem der Hauptlehrer übertragen, und es ist natürlich nicht immer leicht, eine Persönlichkeit zu finden, welche befähigt und geneigt ist, diesen Unterricht zu erteilen. So viel ich weiss, könnten die am Seminar wirkenden Lehrer katholischer Richtung infolge ihrer Ueberbürdung mit andern Fächern diesen Unterricht gar nicht erteilen. Uebrigens bin ich überzeugt, dass wenn man den Unterricht einem katholischen Lehrer übertragen würde, genau die gleichen Klagen laut würden. Es würde heissen, derselbe sei nicht gläubig, er sei ein Freidenker, er habe diesen oder jenen Fehler, kurz man wolle einen solchen Lehrer nicht. Ich habe mich allerdings einmal dahin geäussert, ich werde gewisse Vorkehren treffen, nicht mit Rücksicht auf die Konfession des betreffenden Lehrers, sondern mit Rücksicht auf einen andern Umstand, um der betreffenden Persönlichkeit, welche sonst schon sehr belastet ist, diesen Unterricht abzunehmen, was infolge der vor einigen Wochen erfolgten Wahl eines neuen Seminardirektors und infolge einer andern Einteilung der Studien sehr wahrscheinlich bald der Fall sein wird, nicht weil die Person des betreffenden Lehrers irgendwelchen Grund zu dieser Verfügung böte, sondern weil es uns besser passt, diesen Unterricht einem andern Lehrer zu übertragen. Damit ist nicht gesagt, dass wir in die Lage kommen werden, mit dem Religionsunterricht einen katholischen Lehrer zu betrauen.

Auch der Vorfall an der Kantonsschule Pruntrut wurde hier tendenziös aufgebauscht. Es ist meines Wissens nicht richtig, dass das Thema des betreffenden Aufsatzes dahin lautete, die Schüler sollen ihre Ansicht über den Lehrer äussern, sondern über die Anstalt (**Boinay:** Ueber die Lehrer auch!). Möglicherweise wurde den Schülern bei der Skizzierung des Themas gesagt, sie mögen sich auch über ihre Lehrer aussprechen, namentlich über ihre Lehrer in der Eigenschaft als Schulmänner und dergleichen. Ich gebe zu, dass das Thema nicht sehr taktvoll war und begreife ganz gut, dass der betreffende Lehrer kritisiert wurde. Allein es ist doch keine Sünde, wenn ein Lehrer einmal ein etwas schlüpfriges Thema, um mich so auszudrücken, giebt. Der betreffende Schüler schrieb nun einen Aufsatz, der für zwei seiner Lehrer im höchsten Grade beschimpfend war, und wurde deshalb fortgejagt. Die Bemerkung des Herrn Péquignot, welcher die Kompetenz der Kommission bezweifelt hat, ist nicht begründet. Wäre sie begründet, so hätte er besser gethan, sich an den Präsidenten der Schulkommission zu wenden, statt diese Lappalie hier vorzubringen. Der Grosse Rat hat sich doch nicht mit Disziplinarfällen von Schulanstalten zu befassen, sonst müsste er mit solchen sehr viel Zeit verlieren. Nach meinem Dafürhalten giebt das Reglement der engern Kommission das Recht der Ausweisung eines Schülers. Nach dem Reglement hat die Gesamtkommission nur über ganz wichtige Gegenstände zu entscheiden, während die laufenden Geschäfte von den in Pruntrut wohnenden Mitgliedern erledigt werden sollen. Der § 2 des Reglements bestimmt folgendes: «La commission plénière n'est appelée à siéger que dans les affaires importantes, principalement pour les mesures d'organisation, les propositions de maîtres, les examens, etc.» und ich halte dafür, die Auslegung dieser Reglementsbestimmung müsse dahin führen, dass in Bezug auf Disziplinarfälle nicht die Gesamtkommission, sondern die engere Kommission kompetent ist. Ich habe mich mit dem Falle auch befasst, weil ich zufälligerweise einige Tage später nach Pruntrut kam und mit der Angelegenheit von den Eltern des Schülers, von dem Schüler selbst, beiläufig gesagt ein 19jähriger Jüngling, und von andern Leuten aus allen möglichen Lagern behelligt wurde. Bei der Unterredung, welche ich mit dem Jüngling pflegte, bekam ich den Eindruck, dass sich der junge Mensch unter dem Einfluss einer gewissen Aufregung befand, die ich mir nicht erklären konnte, aber als vorhanden konstatieren musste. Ich nahm mir vor, die Sache wieder ins Geleise zu bringen, da ich mir vorstellte, dass die Kommission, obwohl sie in Ausübung ihrer Kompetenz gehandelt hatte, dem Erziehungsdirektor gegenüber ein gewisses Entgegenkommen an den Tag legen werde, wenn es sich um die Wiederherstellung des Friedens handle. Ich ersuchte deshalb die Kommission, ihre Massregel zurückzunehmen, nicht weil ich sie für unbegründet hielt, wohl aber weil ich glaubte, der Zustand des Jünglings sei ein mildernder Umstand, dem Rechnung getragen werden dürfe. Allein was geschah? Am folgenden Tage brachte das «Pays» einen spaltenlangen Artikel, worin der Vorfall politisch ausgeschlachtet und über die Kantonsschule geschimpft wurde. Unter diesen Umständen konnte ich natürlich nichts mehr thun. Wäre dieser Artikel nicht erschienen, so würde der Schüler wahrscheinlich wieder aufgenommen worden sein.

Was die von Herrn Péquignot erzählte Mitteilung anbelangt, ein Schulinspektor habe an Schulkommissionsmitglieder geschrieben, sie möchten sich für die Annahme des Gesetzes betreffend die Wählbarkeit der Frauen in Schulkommissionen verwenden, so ist mir davon nichts bekannt. Ich will jedoch der Mitteilung des Herrn Péquignot gerne glauben und kann mir die Sache nur so erklären, dass der betreffende Inspektor eben einmal zu viel Eifer an den Tag gelegt hat. Ich

gebe zu, dass es besser ist, wenn die Inspektoren nicht offiziell für oder gegen ein Gesetz arbeiten.

In Bezug auf die Bemerkuugen des Herrn Moor ist folgendes zu sagen. Was zunächst die Frage der Wahl eines Lehrers in der bevogteten Gemeinde Bonfol anbelangt, so ist von der Direktion des Gemeindewesens hierüber bereits berichtet worden und ich habe dem Gesagten nichts beizufügen.

In Bezug auf die Stellvertretung erkrankter Lehrer hat Herr Moor angefragt, ob den Behörden davon etwas bekannt sei, dass einzelne Gemeinden ihr Betreffnis an die Stellvertretungskosten nicht ausbezahlen, so dass die betreffenden Lehrer um einen Drittel der Stellvertretungskosten verkürzt werden. Wir hatten in letzter Zeit Gelegenheit, die Frage der Stellvertretungskosten erkrankter Lehrer zu untersuchen, weil den Behörden verschiedene Missbräuche zur Kenntnis gelangt sind. Ich habe persönlich in dieser Beziehung einige Gemeinderechnungen auf ihre Richtigkeit geprüft und bei diesen Stichproben gefunden, dass in drei Gemeinden Unregelmässigkeiten vorgekommen sind, über die ich hier nicht weiter Auskunft geben kann, indem ich in Bezug auf diese Gemeinden eine Untersuchung angeordnet habe, denn es ist nicht ganz gewiss, dass in diesen Fällen nur die Gemeinde im Fehler ist, sondern es ist ganz gut möglich, dass auch noch jemand anders mitgeholfen hat, eine Unregelmässigkeit zu begehen. Die Untersuchung wird hierüber Aufklärung bringen.

Herr Moor hat ferner angefragt, wie es mit der Erteilung von Schulstunden gegen den Alkoholismus stehe. Ich habe schon einige Male Gelegenheit gehabt, hierauf zu antworten, und man sollte sich doch einmal an diese Antwort erinnern, damit nicht immer das Gleiche wiederholt werden muss. Die Seminarien bekamen Anweisung, die angehenden Lehrer in Bezug auf den Kampf gegen den Alkoholismus zu instruiren, und in allen Seminarien, in den deutschen und in den französischen, wurden Handbücher ausgeteilt, welche diese Frage behandeln und speziell für die Lehrer berechnet sind. Mehr können wir natürlich nicht thun. Die Hauptsache liegt in der Hand des Lehrers. Wir können denselben nicht zwingen, dem Unterricht eine antialkoholische Färbung zu geben; denn nach dem Gesetz verfügt er über die Methode. Es ist allerdings wünschbar, und ich persönlich wünsche dies sehr, dass diesem Gegenstand in jeder Schule grosse Aufmerksamkeit geschenkt werde, und ich denke, mit der Zeit wird es dazu kommen, dass in jeder Schule die Kinder auf die grossen Gefahren des Alkoholismus aufmerksam gemacht werden; allein, wie gesagt, die Hauptpropoganda liegt in der Hand des Lehrers, und die Behörden können nichts anderes thun, als dafür sorgen, dass die angehenden Lehrer in den Seminarien die nötigen Anweisungen erhalten, was der Fall ist.

Was die Anfrage des Herrn Moor betreffend den Neubau der Hochschule betrifft, so kann ich darauf nicht antworten, weil dieser Bau nicht unter der Verwaltung des Unterrichtswesens steht und ich keine Kenntnis habe, ob die von Herrn Moor vorgebrachten Anklagen berechtigt sind oder nicht.

Schliesslich hat Herr Moor eine Bemerkung in Bezug auf deu Eintritt in die Hochschule angebracht. Er wird wahrscheinlich vernommen haben, dass gegenwärtig ein neues Reglement im Wurfe liegt, wobei der Senat verlangt, dass der Eintritt in die Hochschule erschwert werde. Ich kann dem Herrn Interpellanten mitteilen, dass die Angelegenheit gegenwärtig beim Regierungsrate liegt und dass diese Behörde demnächst darüber entscheiden wird.

Herrn Dürrenmatt habe ich zum Teil bereits geanwortet, weil seine Bemerkungen im Grunde genommen nichts anderes waren, als eine deutsche Uebersetzung der Anfragen und Bemerkungen der Herren Péquignot und Boinay in Bezug auf das Seminar und die Kantonsschule Pruntrut. Er hat aber ausserdem noch eine weitere Frage aufgeworfen, indem er behauptete, es gebe hier in Bern eine Persönlichkeit, welche den Doktortitel führe, obschon sie denselben nie erworben habe. Ich weiss nicht, ob Herr Dürrenmatt auf eine Persönlichkeit anspielt, die sich als Doktor der hiesigen Universität ausgiebt. Mir ist kein Fall bekannt, dass jemand sich fälschlicherweise auf einen hiesigen Doktortitel stütze. Wäre dies der Fall, so würde die betreffende Fakultät oder der Senat gewiss rasch bei der Hand sein, um die Sache den Behörden anzuzeigen, worauf natürlich gegen den Betreffenden vorgegangen werden würde. Sollte es sich um jemand handeln, der einen im Ausland erworbenen oder nicht erworbenen Titel führt, so haben wir absolut keine Befugnis, dagegen einzuschreiten. Es ist Sache derjenigen Institute, welche durch einen derartigen Missbrauch geschädigt werden, dagegen aufzutreten und Klage einzureichen. Sobald die Hochschule Bern nicht in Frage kommt, hat sie natürlich kein Interesse und auch kein Recht, klagend aufzutreten. Es ist übrigens fraglich, ob das Führen des Doktortitels, wenn derselbe nicht rite erworben worden ist, ein Vergehen sei. Es giebt eine grosse Anzahl Mediziner, welche sich Doktoren nennen, ohne diesen Titel wirklich zu besitzen, und es ist üblich, überhaupt jeden Arzt und, wenn ich nicht irre, auch jeden Tierarzt als Doktor zu titulieren. Ebenso kommt es sehr häufig vor, dass sich Leute „Professor" titulieren lassen, welche in Wirklichkeit nicht Professoren sind. Man muss auf diese Kleinigkeiten nicht so viel Gewicht legen, und so lange durch solche Missbräuche — denn solche sind es ja immer — nicht eine wissenschaftliche Institution geschädigt wird, sollte man die Sache mit Stillschweigen und von oben herab ansehen.

Herr Dürrematt hat bei diesem Anlass beigefügt, es sei auf diesen Fall vielleicht die Thatsache zurückzuführen, dass die preussischen Behörden vor einiger Zeit erklärt haben, sie werden den Doktortitel der veterinärmedizinischen Fakultät der Universität Bern nicht anerkennen. Ich glaube dies nicht, und die Sache liegt auch nicht so, wie Herr Dürrenmatt ausgeführt hat. Das preussische Unterrichtsministerium hat nicht beschlossen, der Doktortitel der veterinär-medizinischen Fakultät der Universität Bern werde nicht anerkannt, sondern es hat lediglich einem Herrn, welcher im Sinne hatte, hier zu doktorieren, auf seine Anfrage, ob sein Titel anerkannt werden würde, geantwortet, es könne keine bestimmte Zusicherung erteilen. Es ist nun nicht das Gleiche, ob man von vornherein erkläre, man anerkenne das Bernerdiplom nicht, oder lediglich antwortet, man könne keine Zusicherung erteilen. Ich habe die Angelegenheit in Behandlung und werde nächstens dem Regierungsrat ein Projektschreiben an den Bundesrat vorlegen, um den letztern zu ersuchen, die Angelegenheit auf diplomatischem Wege zu bereinigen. Da man unsere übrigen Doktordiplome anerkennt, besteht kein Grund, in Bezug auf dasjenige der veterinär-medizinischen Fakultät eine

Ausnahme zu machen. Wahrscheinlich weiss man in Berlin nicht, dass unsere Veterinärschule nunmehr einen Bestandteil der Hochschule bildet und dass von den Veterinärschülern die gleiche Vorbildung verlangt wird, wie von den übrigen Studenten. Ich hoffe, dass infolge der Schritte, welche der Regierungsrat thun wird, diese Angelegenheit zur allgemeinen Zufriedenheit entschieden werden kann.

Damit glaube ich alle Anfragen und Bemerkungen beantwortet zu haben, die in Bezug auf meine Direktion gemacht worden sind.

Müller (Bern). Herr Regierungsrat Gobat erklärt, er glaube alle gestellten Anfragen beantwortet zu haben. Ich konstatiere, dass dies in Bezug auf die Titularprofessuren nicht der Fall ist, indem Herr Gobat nur die Thatsache zugegeben und mich dabei als Strohmann irgend eines Professors hingestellt hat. Dem gegenüber konstatiere ich, dass ich mit irgend einem Professor der Hochschule weder direkt noch indirekt in dieser Sache verkehrt habe, dass ich die Rekursschrift des Senates nicht kenne, sondern dass mir lediglich von der Thatsache Kenntnis gegeben wurde, worauf ich mir erlaubt habe, diese Thatsache an Hand des Hochschulgesetzes zu prüfen. Ich muss nochmals erklären, dass ich diese Verfügung des Regierungsrates als nicht gesetzlich betrachte, sondern dafür halte, eine derartige Regelung könne nur auf gesetzlichem Wege erfolgen. Im übrigen hat Herr Gobat nur erklärt, es würde anders tönen, wenn man auch die andere Partei hören würde; aber merkwürdigerweise hat er sich darüber mit keinem Worte verbreitet, so dass der Grosse Rat noch jetzt nicht im Klaren ist, wie weit die Kritik berechtigt ist. Es steht mir natürlich in diesem Augenblick kein Mittel zu Gebote, um eine Antwort zu provozieren, allein ich denke, es werde auf einem andern Wege ein Mittel gefunden werden können, um eine Antwort der Regierung in dieser Angelegenheit zu erhalten.

Dürrenmatt. Nur zwei oder drei Gegenbemerkungen auf die Ausführungen des Herrn Erziehungsdirektors. Es ist ganz richtig, dass ich nicht behauptet habe, es führe jemand einen Doktortitel, den er angeblich an der Universität Bern erworben habe. Davon habe ich nichts gesagt, und es ist das auch nicht nötig, denn der Skandal ist ohnehin gross genug, dass überhaupt in der Stadt Bern unbefugterweise ein derartiger Titel getragen wird. Ganting, der seiner Zeit unsere Hochschule mit gefälschten Doktordiplomen diskreditierte, wurde beim Ohr genommen. In Bezug auf den andern dagegen steht die Sühne noch aus, und es scheint mir doch, unser Strafgesetz sollte in dieser Beziehung Handhabe bieten, indem es über den Gebrauch gefälschter Gegenstände sagt: «In den in den Artikeln 104 bis und mit 112 vorgesehenen Fällen wird derjenige, der wissentlich von einem falschen oder gefälschten Gegenstand oder einer dergleichen Urkunde einen widerrechtlichen Gebrauch macht, mit der für die Fälschung festgesetzten Strafe belegt.» Es ist also doch immerhin Grund zum Einschreiten vorhanden.

Was den Pruntruter Schüleraufsatz betrifft, so glaube ich, der Herr Erziehungsdirektor sei unrichtig berichtet. Es handelte sich nicht darum, einen Aufsatz über die Anstalt zu schreiben, sondern über die Lehrer. Dieser Punkt wurde seiner Zeit in der Oeffentlichkeit genugsam erörtert und ich habe nie gesehen, dass er in einem Organ des Herrn Gobat bestritten worden wäre.

M. **Folletête.** Monsieur le président et Messieurs! Je demande à l'assemblée de vouloir bien m'accorder quelques instants d'attention au sujet de l'enseignement de la religion dans nos établissements d'instruction publique et spécialement à l'école normale des instituteurs du Jura. Cette question, Messieurs, est grave et doit être envisagée non seulement au point de vue de la justice, de l'équité, de l'égalité entre les deux cultes et de la vraie tolérance, partant du respect des convictions religieuses, mais aussi au point de vue des garanties constitutionnelles et de la loi. C'est assez dire que sa portée est considérable, puisqu'elle touche en même temps au domaine de la conscience et à celui des droits garantis par la Constitution à un culte reconnu par l'Etat.

Personne ici ne nous reprochera d'intervenir intempestivement en pareille matière, quand on se rappellera que la question de l'enseignement religieux à l'école normale des instituteurs de Porrentruy fait depuis longtemps l'objet de réclamations nombreuses dans notre région. Les paroles que je prononcerai ici tendront à ramener cette question sur son véritable terrain, celui de la constitution et de la loi, en dehors de toute personnalité. Mon ambition serait de maintenir le débat sur le terrain pacifique et d'amener l'autorité supérieure à donner enfin satisfaction à des vœux que nous produirons jusqu'à ce qu'on en soit revenu dans ce domaine à un système compatible avec les droits confessionnels de notre population, et les exigences d'une tolérance sincèrement et largement pratiquée.

M. le Directeur de l'instruction publique vient de nous dire que le système actuel, contre lequel s'élèvent depuis longtemps les protestations de l'opinion publique, n'est pas immuable, et qu'on pourrait en revenir à une modification, si l'on avait à disposition un maître qualifié pour se charger de cette branche importante de l'enseignement. Je prends volontiers acte de la déclaration faite par l'honorable Directeur de l'instruction publique que l'organisation actuelle n'est pas définitive. M. Gobat me permettra toutefois de lui faire remarquer que son observation constatant le fait que l'enseignement religieux aurait été donné à l'école normale de Porrentruy, pour les deux confessions, d'abord par un catholique, puis actuellement par un protestant, n'est pas concluante. Que précédemment un catholique ait été chargé de cet enseignement et qu'aujourd'hui ce soit un protestant, il n'importe. L'un ou l'autre système est également défectueux et illégal, car il ne s'agit pas d'affirmer que l'égalité de traitement que l'Etat doit aux deux confessions, résulte de ce tour de rôle qui consiste à faire enseigner la religion à des élèves appartenant à des confessions différentes aujourd'hui par un catholique et demain par un protestant. La vraie tolérance consiste au contraire à respecter les convictions de chacun, et à laisser chaque confession libre d'organiser son enseignement religieux comme il lui convient. Tout autre système dégénère en empiétement sur les droits de la conscience et aboutit fatalement à l'oppression et à la transgression de la loi.

Le système actuel, il faut bien qu'on le dise ici, est un fruit du Kulturkampf! Le temps nous paraît venu pour en finir une bonne fois avec les souvenirs

de cette triste époque. Nous demandons à en revenir à l'application de l'organisation antérieure à 1873. Afin de mieux apprécier le bien fondé du vœu que nous exprimons, il faut se reporter à 30 ans en arrière. Qu'est-ce qui existait à cette époque? L'école normale des instituteurs du Jura fondée en 1837, n'étant ni un établissement catholique, ni un établissement protestant, mais ayant toujours eu un caractère mixte, les leçons de religion aux élèves catholiques y étaient données par le curé de Porrentruy, et aux élèves protestants par le pasteur. Les élèves des deux confessions étaient conduits par leurs maîtres à l'église et au temple. Tout le monde s'en trouvait bien et je puis affirmer que jamais il ne s'est produit de plainte à ce sujet, de la part de qui que ce soit.

Pourquoi ne pas vouloir reprendre ce système si simple et si approprié à la nature de l'établissement? On devrait, ce me semble, se hâter d'autant plus de l'appliquer vis-à-vis des élèves régents, qu'il fonctionne régulièrement et à la satisfaction du public et des familles, à l'école cantonale de Porrentruy. Le Kulturkampf de triste mémoire avait aussi supprimé l'enseignement de la religion à l'école cantonale. Les réclamations incessantes des familles ont fini par aboutir, et l'on a, il y a quelques années, confié l'enseignement religieux des élèves catholiques romains à un ecclésiastique catholique et celui des élèves protestants au pasteur. Voilà une solution toute naturelle. Qu'y a-t-il en effet de plus rationnel, de plus juste, de plus convenable et de plus conforme à l'esprit de notre constitution, à la conception d'une tolérance loyale et sincère, que de laisser à chacune des confessions la faculté d'organiser comme elle l'entend son enseignement religieux?

Et quand je demande qu'on en revienne à ce système, je m'appuie non seulement sur les règles éternelles du bon sens et de l'équité, mais je tiens encore à abriter la solution que j'indique derrière les hommes remarquables qui ont dirigé l'école normale de Porrentruy dans la première période de son existence et qui étaient des éducateurs distingués. J'ai nommé Jules Thurmann, le célèbre naturaliste, Alexandre Daguet, l'éminent historien suisse, et l'ancien landammann Xavier Péquignot, qui présida le Grand Conseil de Berne (le grand-oncle de notre collègue M. Péquignot). Ces trois hommes appartenaient au parti libéral, cette constatation a bien sa valeur dans la question qui nous occupe — mais ils ont su comprendre que l'enseignement de la religion, aux futurs éducateurs du peuple, est une branche essentielle dans un établissement destiné à former les instituteurs, et qu'il doit pouvoir être donné par les ecclésiastiques de chaque confession. Il serait en effet absurde autant qu'odieux de charger d'un enseignement pareil, un maître qui s'attacherait à combattre ou à détruire la foi religieuse de ses élèves. Je suis donc fondé à soutenir que ce système qui a fonctionné sans aucun inconvénient, de 1837 jusqu'au Kulturkampf de 1873, est le seul convenable, le seul rationnel, et le seul qui puisse satisfaire l'opinion publique et lui donner les garanties qu'elle réclame: C'est aussi le seul pratique dans une école mixte comme l'est l'école normale des instituteurs du Jura.

Malheureusement, dans les temps d'excitation politique surtout, nous faisons souvent l'observation vraiment pénible et décourageante, que les propositions les plus simples, les mieux fondées, les plus avantageuses échouent devant le parti pris ou l'obstination de ceux qui détiennent tout ou partie de la puissance publique. On sacrifie le bien général aux passions du jour et aux rancunes personnelles. Au lieu d'examiner la valeur intrinsèque d'une proposition, on s'enquiert d'abord d'où elle vient et du moment qu'elle est présentée et recommandée par telle personne ou telle fraction, c'est une raison suffisante pour la rejeter.

Espérons qu'il n'en sera pas ainsi de la demande que nous formulons ici, de voir cesser à l'école normale de Porrentruy, un état de choses qui n'est pas décemment tolérable, parce qu'il est contraire à la loi et opposé à la véritable tolérance. Il est inutile d'ajouter ici que mes observations n'ont aucun caractère personnel. Il s'agit d'une affaire de tact, facile à résoudre selon moi, en reprenant simplement les saines traditions, malheureusement interrompues, par les événements extraordinaires de 1873.

M. le Directeur de l'instruction publique ne s'offensera pas des observations que me suggère le développement qu'a pris cette discussion. Il sait que ce n'est pas d'aujourd'hui que j'insiste auprès de lui pour faire disparaître à l'école normale des instituteurs jurassiens un système qui heurte de la manière la plus sensible l'opinion publique dans notre pays, et en revenir aux pratiques antérieures fondées sur la raison et sur une tolérance nécessaire dans un établissement scolaire où les élèves des deux confessions ont un droit égal au respect de leurs convictions religieuses.

L'honorable Directeur M. Gobat n'a pas oublié qu'hier encore j'appelais son attention sur cet état de choses désormais intenable. Je l'adjure de prendre en considération les observations que je me permets d'apporter dans ce débat. Ce ne sont pas celles d'un ennemi, ni d'un détracteur de l'école normale, mais je suis de ceux qui croient que plus on donnera satisfaction au vœu des familles qui réclament de l'autorité supérieure les garanties nécessaires pour l'intégrité de l'enseignement religieux, plus on contribuera à la prospérité de l'école.

N'hésitez pas plus longtemps, M. le Directeur, à rétablir cet enseignement avec les garanties qu'il comporte et j'ose vous promettre l'assentiment et l'approbation sans réserve de l'opinion publique dans tout le Jura. En ce faisant vous aurez assuré la pacification du pays beaucoup plus que vous ne le pensez.

Voilà, Messieurs, ce que je tenais à dire. Puissent mes paroles qui ont dû convaincre l'esprit éclairé de M. le Directeur de l'instruction publique, trouver aussi le chemin de son cœur. Il s'applaudira lui-même d'avoir fait bonne justice des préjugés, qui seuls, maintiennent encore le système incorrect dont nous nous plaignons à bon droit. J'ai dit.

Gobat, Direktor des Unterrichtswesens. Nur eine ganz kurze Bemerkung gegenüber Herrn Müller. Er sagt, ich habe auf seine Anfrage betreffend die Titularprofessuren nicht geantwortet, das heisst mich über die Sache selbst nicht ausgesprochen. Das ist sehr einfach. Die Anfrage des Herrn Müller ist eben verfrüht; er soll sie das nächste Mal anbringen, wenn die Massregel durchgeführt oder beschlossen ist. Gegenwärtig ist die Sache beim Regierungsrat hängig, und ich kann Herrn Müller nichts anderes sagen, als dass er abwarten möchte, bis der Regierungsrat seinen Entscheid getroffen hat, worauf er dann die Sache hier zur Sprache bringen kann. Ich glaube, dies sei der einzig korrekte Weg; wir haben hier nicht Entscheide zu besprechen, die noch gar nicht getroffen worden sind.

Der Bericht der Direktion des Unterrichtswesens wird stillschweigend genehmigt.

Hier wird die Beratung abgebrochen.

Schluss der Sitzung um 12¾ Uhr.

Der Redacteur:
Rud. Schwarz.

Kreisschreiben

an die

Mitglieder des Grossen Rates.

Bern, den 21. November 1900.

Herr Grossrat,

Der Grosse Rat hat heute beschlossen, sich bis zum Montag, 26. November, zu vertagen. Sie werden daher eingeladen, sich **Montag den 26. November**, nachmittags **2** Uhr, auf dem Rathaus in Bern einzufinden.

Mit Hochschätzung!

Der Grossratspräsident
A. v. Muralt.

Fünfte Sitzung.

Montag den 26. November 1900,

nachmittags 2 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *v. Muralt.*

Der Namensaufruf verzeigt 163 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 48 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung: die Herren Coullery, Cüenin, Gouvernon, v. Grünigen, Hauser, Hostettler, Iseli (Grafenried), Jordi, Kisling, Könizer, Küpfer, Ledermann, Lohner, Meyer, Michel (Interlaken), Michel (Meiringen), Näher, Reymond, Roth, Schmidlin, Vogt, Wüthrich; ohne Entschuldigung abwesend sind: die Herren Béguelin, Berger (Langnau), Beutler, Blösch, Boinay, Brahier, Brand, Bühlmann, Burrus, Choulat, Christeler, Comte, Cuenat, Dubach, Hadorn (Thierachern), Halbeisen, Henzelin, Houriet (Tramelan), Marti, Meister, Mouche, Péteut, Reichenbach, Steiner (Liesberg), Stettler (Lauperswyl), Vuilleumier.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Tagesordnung:

Bericht über die Staatsverwaltung für das Jahr 1899.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 406 hievor.)

Bericht der Finanzdirektion.

Bigler (Biglen), Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. In den Abteilungen Visa und Rechnungsprüfung beklagt sich die Finanzdirektion, resp. deren Organ, die Kantonsbuchhalterei, dass seitens zweier Spezialverwaltungen die Rechnungslegung noch nicht in befriedigender Weise stattgefunden habe. Die eine Verwaltung betrifft das Tierspital, die andere den Lehrmittelverlag. Wie uns mündlich mitgeteilt wurde, ist die Rechnungsführung des Tierspitals nun so geordnet

worden, dass der Uebelstand gehoben ist. Anders verhält es sich mit dem Lehrmittelverlag. Wie Sie wissen, steht derselbe bereits im 3. Rechnungsjahr, in der Staatsrechnung figuriert aber noch keine Rubrik Rechnungslegung über den Lehrmittelverlag. Es hat deshalb die Delegation der Staatswirtschaftskommission Auskunft gewünscht, auf was für Gründe diese Thatsache zurückzuführen sei. Wie Sie wissen, war die Staatswirtschaftskommission schon letztes Jahr im Falle, die gleiche Reklamation anzubringen und den bestimmten Wunsch auszusprechen, es möchte in Zukunft die Rechnungslegung in richtiger Weise erfolgen. Herr Regierungsrat Gobat hat damals in einem längern Votum die Angelegenheit dem Rate auseinandergesetzt und am Schlusse seiner Rede folgendes gesagt:

« Seither ist die Sache in dem Sinne erledigt worden, dass nun, nach langem Sträuben meinerseits, die Instruktion der Kantonsbuchhalterei definitiv in Kraft erklärt und dem Lehrmittelverwalter die bestimmte Weisung erteilt wurde, die Skripturen so zu fördern, dass wir anfangs des nächsten Jahres auf dem Laufenden sind. »

Leider ist dies nicht der Fall. Die Skripturen sind so spät eingelangt, dass sie nicht mehr geordnet und in die Staatsrechnung aufgenommen werden konnten. Aus einem Spezialbericht der Kantonsbuchhalterei ergiebt sich, dass die letzten Skripturen für das Jahr 1899 vom Verwalter des Lehrmittelverlages erst am 4. Mai an die Kantonsbuchhalterei abgeliefert worden sind. Dabei bemerkt sie, dass eine eigentliche Bilanz und eine Rechnungsstellung, wie die Spezialverwaltungen sie abliefern sollen, nicht beigegeben worden sei, sondern nur allgemeine Skripturen geliefert wurden, die von der Kantonsbuchhalterei vorerst gesichtet werden müssen und erst in die nächstjährige Rechnung eingereiht werden können. Es ist diese Sache nach Ansicht der Staatswirtschaftskommission eine Ungehörigkeit, die wir rügen müssen. Die Staatskasse hat dem Lehrmittelverlag einen Vorschuss gemacht, der sich im Durchschnitt auf circa Fr. 120,000 belaufen wird, und es muss absolut gefordert werden, dass auch über diesen Verwaltungszweig in gehöriger Weise Rechnung gelegt werde, und wenn sich die Organe der Finanzdirektion beschweren, es sei diese Rechnungslegung nicht eine richtige, so ist es Pflicht der Staatswirtschaftskommission und des Grossen Rates, die Finanzdirektion in ihrem Bestreben, in dieser Beziehung Ordnung zu halten, zu unterstützen. Die Staatswirtschaftskommission spricht deshalb in ihrem schriftlichen Bericht den bestimmten Wunsch aus, die Regierung — denn wir haben es hier mit der Regierung und nicht mit den einzelnen Verwaltungsabteilungen zu thun — möchte diejenigen Massnahmen treffen, die zu einer richtigen Rechnungslegung des Lehrmittelverlages zu führen geeignet sind.

Was das Kassawesen betrifft, so ist Ihnen in Erinnerung, dass die Staatswirtschaftskommission dem Grossen Rate letztes Jahr ein Postulat unterbreitete, worin angeregt wurde, es möchte der Verkehr der Staatskasse und der Bezirkskassen vereinfacht und so geregelt werden, dass in den verschiedenen Kassen nicht so viele Betriebskapitalien unverzinslich brach liegen. Es ist dieses Postulat allerdings nicht so leicht durchzuführen. Nach mündlichen Verhandlungen mit den Organen der Finanzdirektion hat sich die letztere bereit erklärt, die Sache in der Weise zu ordnen, dass der eigentliche Geldverkehr der Staatskasse der Kantonalbank übertragen werde, während dagegen die Bezirkskassen fortbestehen müssen, indem man den bezüglichen Verkehr nicht den Filialen der Kantonalbank oder andern Geldinstituten übertragen könne. Die Staatswirtschaftskommission erklärt sich damit einverstanden, macht aber gleichzeitig die neue Anregung, ob die Amtsschaffnereien, die schon jetzt Zahlstellen für Hypothekaranleihen, sowie Einnehmerstellen für Einlagen auf Kassascheine sind, nicht in direkte Verbindung mit der Hypothekarkasse zu bringen wären, und ob die Hypothekarkasse unter Mithülfe der Amtsschaffnereien nicht den kleinen Sparkassenverkehr einführen sollte. Es ist wohl nicht am Platze, sich hier über die nähere Organisation dieser Institution auszusprechen, sondern es ist dies in erster Linie Sache der Verwaltung der Hypothekarkasse. Wahrscheinlich müsste das Gesetz über die Hypothekarkasse etwas ergänzt werden, doch ist auch dies Sache näherer Prüfung. Die Staatswirtschaftskommission hofft, die Finanzdirektion werde später dem Grossen Rate über das Resultat ihrer Untersuchung und der Verhandlungen mit der Hypothekarkasse Bericht erstatten.

Wie Sie schon aus dem letztjährigen Bericht ersehen haben, ist das Verhältnis in Bezug auf den Fonds zur Erweiterung der Irrenpflege gegenüber früher in ein etwas anderes Stadium getreten. Wie Sie wissen, wurde der Fonds für die Erweiterung der Irrenpflege auf dem Wege der Erhebung einer speziellen Steuer nach und nach angehäuft, um später für die Erstellung der Neubauten für die Irrenpflege verwendet zu werden. So lange dieser Fonds einen Aktivsaldo aufwies, wurde derselbe von der Staatskasse zum üblichen Zinsfuss verzinst und der Zins zum Kapital geschlagen. Infolge der bedeutenden Neubauten hat sich nun der Fonds momentan in einen Passivsaldo verwandelt, der auf 31. Dezember 1899 sich auf Fr. 2,023,599. 79 belief und alljährlich durch die dazu bestimmte Extrasteuer amortisiert wird. Wir halten dafür, es sollte nun auch für den Passivsaldo ein Zins in Rechnung gebracht werden, nachdem man früher den Aktivsaldo verzinst hat. Die Staatswirtschaftskommission stellt einen bezüglichen Antrag, auf den später noch zurückzukommen sein wird. Durch diese Verzinsung würde allerdings die Amortisation etwas weiter hinausgeschoben.

Dies die drei Bemerkungen, welche die Staatswirtschaftskommission zum Berichte der Finanzdirektion anzubringen hat. Im übrigen empfiehlt sie Ihnen denselben zur Genehmigung.

Burkhardt. Mit dem heutigen Verwaltungsbericht wird bezüglich der Kantonalbank ein Geschäft genehmigt, über das man wohl einige Worte verlieren darf. Es betrifft das Obligationenkapital der Gürbethalbahn. Dieses Darlehn der Kantonalbank erfolgte nicht nach den Bestimmungen des Kantonalbankgesetzes, da es ohne Sicherheit gegeben wurde. Die Sicherheit ist ungenügend, vielleicht wertlos. Vor einem Jahre hat mir der Herr Finanzdirektor erwidert, bevor das Obligationenkapital gefährdet sei, müsse zuerst die Staatssubvention im Betrage von 1½ Millionen verloren gehen. Dem gegenüber muss ich sagen, dass wenn die Kantonalbank das Obligationenkapital nicht gegeben hätte, auch die 1½ Millionen Staatssubvention nicht verloren wären. Im weitern wurde gesagt, man müsse das Volk verantwortlich machen, denn dieses habe seinerzeit das Subventionsgesetz angenommen. Auch dies ist unrichtig, das Volk ist nicht verantwortlich. Hätte die Kantonalbank das Obligationenkapital nicht gewährt, so wäre

der Subventionsbeschluss in Bezug auf die Gürbethalbahn, wie sie jetzt ausgeführt wird, gar nicht zur Anwenduug gekommen. Das Volk ist also durchaus schuldlos; die Kantonalbank ist der schuldige Teil. Endlich hat man erklärt, die Sache sei volkswirtschaftlich begründet. Allein auch dies ist nicht richtig. Erstens wäre es möglich gewesen, ein Projekt auszuführen, das bedeutend weniger gekostet und den Bedürfnissen besser gedient hätte. Hätte es die Kantonalbank mit ihrem Darlehn nur etwas weniger eilig gehabt, so wäre die Gürbethalbahngesellschaft wahrscheinlich zu einem andern Projekt gekommen, das dem Lande besser gedient hätte. Einen Antrag stelle ich nicht; es hätte dies keinen Zweck, denn ein Verantwortlichkeitsgesetz haben wir nicht und das Geld ist aufgebraucht.

Lenz. Nur ganz wenige Bemerkungen auf die Ausführungen des Herr Burkhardt. Ich begreife es, dass die Gürbethalbahn ihn wurmt, denn man weiss ja, dass Herr Burkhardt der Ansicht ist, die Gürbethalbahn, so wie sie jetzt angelegt ist, sei nichts wert und werde nie rentieren. Es hätte eben in Bezug auf diese Bahn nach dem Willen des Herrn Burkhardt gehen sollen, dann wäre alles in bester Ordnung, die Kantonalbank hätte ein gutes Geschäft gemacht und die Gürbethalbahn wäre eine rentable Unternehmung! Meine Herren, ob Herr Burkhardt in dieser Beziehung ein massgebender Beurteiler ist, möchte ich sehr bezweifeln, und ich muss in dieser Beziehung doch einmal folgendes sagen. Bekanntlich führt das Tracé der Bahn vom Bahnhof Bern aus nach der Ladenwand und von dort nördlich des Höhenzuges Weissensteinhölzli-Lentulushubel nach dem Weissenbühl und nach Wabern. Herr Burkhardt hat nun gewünscht, es möchte die Bahn dem Könizberg entlang nach dem Liebefeld und am Zieglerspital vorbei nach Wabern geführt werden. Einzig wegen des Stückes Bern-Wabern ist die Bahn nach der Meinung des Herrn Burkhardt schlecht angelegt!

Zur Illustration mag hier gesagt werden, dass zur Zeit, als das Bahnprojekt Gestalt anzunehmen begann, Herr Burkhardt in der betreffenden Gegend ca. 10 Jucharten Mattland ankaufte, offenbar in der Meinung, es dürfte dort einmal ein Quartier entstehen und das Land als Bauland verkauft werden können. Ich fürchte, dies ist der Grund, weshalb Herr Burkhardt meint, die Gürbethalbahn, so wie sie jetzt ausgeführt wird, sei nichts wert, und deshalb sage ich nochmals: das Urteil des Herrn Burkhardt ist ein getrübtes und für uns sicherlich nicht massgebendes. Ich kann Ihnen mitteilen, dass erst in letzter Zeit ein anerkannter Fachmann, Herr Oberingenieur Hittmann, im Auftrage der Kantonalbank über die finanzielle Situation und die Rentabilitätsverhältnisse der Gürbethalbahn ein neues Gutachten abgegeben hat. Bekanntermassen hat der nämliche Fachmann schon früher ein Gutachten abgegeben, bevor die Kantonalbank auf das Obligationendarlehn eintrat. Ich kann Ihnen nun mitteilen, dass dieses zweite Gutachten den bestimmten Nachweis erbringt, so weit dies überhaupt möglich ist, dass das Obligationenkapital mit Sicherheit verzinst werden kann. Herr Burkhardt mag also ganz beruhigt sein, und im übrigen sehen die Beamten und Behörden, welche in dieser Sache mitgewirkt haben, einer Verantwortlichkeitsklage ruhig entgegen. Es ist nämlich nicht so, wie Herr Burkhardt sagt, dass wir kein Verantwortlichkeitsgesetz haben. Ein solches fehlt uns allerdings in Bezug auf die Gemeinden, aber für Staatsbeamte und Staatsbehörden existiert ein derartiges Gesetz; die Behörden können verantwortlich gemacht werden, wenn sie durch ihre Handlungen dem Staate Schaden zufügen. Dies zur Aufklärung.

Burkhardt. Herr Lenz hat mich so dargestellt, als ob ich seiner Zeit bei der Finanzierung der Gürbethalbahn aus persönlichem Eigennutz den Antrag gestellt habe, es möchte das billigere Tracé gewählt werden. Nun weiss Herr Lenz sehr gut, dass ich gerade dann den grössten Vorteil habe, wenn der Bahnhof Weissenbühl so angelegt wird, wie Herr Lenz in Dutzenden von Versammlungen gepredigt hat, so dass der über die Direkte geführte Schnellzug Paris-Mailand von Bümpliz direkt durch das Gürbethal weitergeführt würde. Uebrigens hat diese Sache mit der Verantwortlichkeit der Kantonalbank und der gesetzwidrigen Verabfolgung eines Darlehns nichts zu thun. Ich könnte durch Fachmänner den Nachweis leisten, dass das nunmehrige Tracé über den Weissenbühl mir persönlich grössere Vorteile bringt, als das von mir vorgeschlagene, das ich deshalb empfohlen habe, weil es für die Einmündung der Schwarzenburgbahn besser gepasst hätte. Wenn es den einen oder andern der Herren interessiert, so mag er die Sache selber untersuchen und er wird sich von der Richtigkeit meiner Behauptung überzeugen. Wenn Herr Lenz heute neuerdings erklärt, das Geschäft stehe glänzend und man könne sich beruhigen, so verhält es sich damit ungefähr gleich, wie mit seiner im Weissenbühl gethanen Aeusserung, der Südbahnhof Weissenbühl werde mit der Zeit mächtiger werden, als der Centralbahnhof. (**Lenz:** Das habe ich nicht gesagt!) Dies ist vielleicht der Grund, weshalb die Kantonalbank auf den Leim ging und das Geld lieferte. (Heiterkeit.)

Dürrenmatt. Die Bemerkungen der Staatswirtschaftskommission über den Lehrmittelverlag veranlassen mich zu einem Rückblick auf die Organisation dieses Verlages. Die Staatswirtschaftskommission macht für die Unregelmässigkeiten, ja man kann wohl sagen für die Unordnung des Lehrmittelverlages den Verwalter verantwortlich. Ich weiss nicht, ob dies richtig ist; ich nehme an, es werde so sein, wenigstens zum Teil. Allein ich glaube, die Schuld liege auch an der Organisation, und in dieser Beziehung muss ich daran erinnern, dass im Jahre 1895, als im Grossen Rate über die Einrichtung des Lehrmittelverlages verhandelt wurde, zwei verschiedene Systeme in Vorschlag gebracht wurden. Das eine, das wir nun haben, unterstellt den Lehrmittelverlag der direkten Ueberwachung der Erziehungsdirektion, während das andere für diesen wichtigen, finanziell sehr erheblichen Teil der Staatsverwaltung eine besondere Kommission verlangt hatte. Herr Gobat hat den Grossen Rat damals über die Bedenken gegen die bloss direktoriale Ueberwachung hinwegzutäuschen gewusst. Er erzählte uns von einem Gütterli, das er besitze, um die Papiere zu prüfen, es bedürfe da keiner Kommission, und der Grosse Rat hat sich dieser Anschauung angeschlossen. Allein ich glaube noch zur Stunde, man hätte damals besser gethan, für dieses Institut eine besondere Kommission einzusetzen. Es geht doch nicht wohl an, den Fehler nun einzig dem Beamten in die Schuhe zu schieben, während das Dekret vom 25. November 1895 in Art. 7 sagt: «Der Verwalter des Lehrmittelverlages steht

unter der speziellen Aufsicht der Erziehungsdirektion, deren Aufträge und Weisungen er auszuführen hat. Wenn es die Arbeit erfordert, ist demselben die Anstellung von Hülfspersonal zu bewilligen.» Und ferner in Art. 5: «Die spezielle Einrichtung des Lehrmittelverlages, namentlich die Festsetzung der Preise, wird durch besondere Beschlüsse der Erziehungsdirektion und des Regierungsrates normiert.» Ich glaube, es wäre noch zur Stunde der Prüfung wert, ob diese Institution nicht reorganisiert und einem Kollegium von Fachmännern zur Ueberwachung zugewiesen werden sollte. Ein solches Institut, wie der Lehrmittelverlag, muss nun einmal nach streng geschäftlichen Prinzipien eingerichtet sein, und in dieser Beziehung ist, glaube ich, die Oberaufsicht der Erziehungsdirektion nicht genügend. Der Herr Erziehungsdirektor ist sowieso häufig durch andere Geschäfte in Anspruch genommen, sei es durch eidgenössische Kommissionen, die Uebersetzung von Gesetzestexten, Sitzungen von Expertenkommissionen, die ihn mitunter wochenlang von Bern fernhalten, oder durch seine Thätigheit für die Friedensliga und was dergleichen Thätigkeiten mehr sind, die mit seiner Direktion nicht gerade im Zusammenhang stehen. Ich glaube, die vorhandenen Unregelmässigkeiten weisen uns darauf hin, dass die Beaufsichtigung des Lehrmittelverlages in anderer Weise organisiert werden sollten, und ich möchte der Regierung und der Staatswirtschaftskommission diesen Gedanken zur Erwägung empfohlen haben.

Was die Rüge des Herrn Burkhardt anbetrifft, so vermisse ich in derselben nur den richtigen Schluss. Wenn die Uebernahme des Obligationenkapitals der Gürbethalbahn durch die Kantonalbank in gesetzwidriger Weise erfolgt ist, und ich nehme an, Herr Burkhardt werde die Sache geprüft haben, so sollte doch ein Antrag gestellt werden, entweder hier oder bei der Beratung der Staatsrechnung, auf Nichtgenehmigung dieses Geschäftes der Kantonalbank. Mit blossen persönlichen Abfertigungen, wie sie Herrn Lenz Herrn Burkhardt gegenüber beliebt haben, ist gar nichts erreicht. Wollte man die Sache persönlich zuspitzen, so könnte man, glaube ich, Herrn Lenz ebensogut persönliche Interessen vorwerfen, als Herrn Burkhardt. Herr Lenz befindet sich in einer intimen Stellung zur Gesellschaft, was bei Herrn Burkhardt meines Wissens nicht der Fall ist, und mit solchen Verdächtigungen, wie Herr Lenz sie soeben an den Mann brachte, ist die Sache nicht erlesen . . .

Präsident. Ich möchte Herrn Dürrenmatt ersuchen, die Verhältnisse der Kantonalbank zu besprechen und nicht das Verhältnis zwischen den Herren Burkhardt und Lenz.

Dürrenmatt (fortfahrend). In diesem Falle möchte ich dem Herrn Präsidenten gegenüber den Wunsch aussprechen, es möchten die Verhältnisse der Kantonalbank in dieser Beziehung erlesen werden, dann ist uns beiden geholfen, dem Herrn Präsidenten und mir. Ich glaube, die Sache stehe mit dem vorliegenden Kapitel, das wir beraten, in direktem Zusammenhang, und unter Umständen ist man natürlich genötigt, auf vorhergehende Voten sich zu beziehen. Wird die Sache von Seiten der Finanzdirektion, der Regierung und der Staatswirtschaftskommission geprüft, so bin ich befriedigt.

Bühler (Frutigen). Als Mitglied des Bankrates der Kantonalbank möchte ich mich mit einigen Worten über die Frage der Verantwortlichkeit dieser Behörde aussprechen. Herr Burkhardt hat sehr ruhigen Blutes erklärt, die Mitglieder des Bankrates haben sich eine Unregelmässigkeit zu Schulden kommen lassen, als sie das Obligationenkapital für die Gürbethalbahn bewilligten, und ich kann meinerseits ebenso ruhig und fest erklären, dass dasjenige, was Herr Burkhardt sagte, nicht richtig ist. Der Bankrat hat in dieser Sache keine Ungesetzlichkeit begangen, sondern sich vollständig auf dem legalen Wege bewegt. Das Geschäft betreffend Beschaffung des Obligationenkapitals für die Gürbethalbahn wurde in analoger Weise behandelt, wie die meisten andern aus jüngster Zeit datierenden derartigen Geschäfte. Vorerst wurde über die technische Situation, den Devis und die Rentabilität der Bahn ein Gutachten verlangt, das erste Gutachten war kein günstiges, indem die Experten erklärten, bei den bestehenden Tarifen und den voraussichtlichen Baukosten werde es nicht möglich sein, das Obligationenkapital zu verzinsen. Gestützt auf dieses Gutachten beschloss der Bankrat, die Uebernahme des Obligationenkapitals abzulehnen. Die Experten liessen jedoch durchblicken, bei einer Abänderung des Projektes, namentlich durch eine Abänderung der konzessionsgemässen Tarife im Sinne der Erhöhung derselben, sei die Möglichkeit einer Verzinsung des Obligationenkapitals wahrscheinlich, und insbesondere könne eine solche auch bei normalen Tarifen als gesichert betrachtet werden, wenn die Bahn von Pfandersmatt bis nach Thun fortgesetzt werde. Dies veranlasste die Direktion der Gürbethalbahn und die Kantonalbank, die Angelegenheit neuerdings zu prüfen, und der Bankrat seinerseits erklärte, wenn die Tarife erhöht werden, so dass die Möglichkeit einer Verzinsung vorliege, so wolle man auf das Geschäft eintreten. Erst nachdem die Bundesversammlung sich mit der Erhöhung der Tarife einverstanden erklärt hatte und die Experten die Situation nunmehr als eine solche bezeichneten, dass die Verzinsung des Obligationenkapitals als gesichert betrachtet werden könne, beschloss der Bankrat die Uebernahme des Obligationenkapitals, gleich wie dies seiner Zeit in Bezug auf die Burgdorf-Thun-Bahn, die Bern-Neuenburg-Bahn etc. geschehen ist. Der Bankrat hat aber auch die fernern gesetzlichen Vorschriften befolgt, indem er das Geschäft vor dem definitiven Abschluss dem Regierungsrat unterbreitete. Die Kantonalbank ist nämlich nicht berechtigt, Geschäfte über Fr. 500,000 von sich aus abzuschliessen, sondern ist genötigt, dieselben der Regierung zur Genehmigung zu unterbreiten. Dies ist auch im vorliegenden Falle geschehen und die Regierung hat das Geschäft genehmigt. Erst nachdem auch diese gesetzliche Vorschrift strikte erfüllt war, hat der Bankrat den Anleihensvertrag definitiv abgeschlossen. Die Vorschriften wurden also von A bis Z befolgt, und wenn eine Verantwortlichkeit besteht, so trifft sie nicht den Bankrat, sondern in erster Linie die Regierung, welche den Vorschlag des Bankrates genehmigt und die Kantonalbank ermächtigt hat, das Anleihen abzuschliessen.

Zehnder. Ich muss doch über die Opposition des Herrn Burkhardt auch ein Wort verlieren. Ich habe hören müssen, dass man in Bezug auf die Rentabilität der Gürbethalbahn Bedenken trägt und ferner der Ansicht ist, die Anlage des Tracés zwischen Belp und Kehrsatz sei ein Unsinn. Was die Rentabilität betrifft, so glaube ich, durch das Gutachten des Herrn Hitt-

mann habe man sich in dieser Beziehung genügend ausgewiesen, so dass man jedenfalls in Bezug auf die Verzinsung des Obligationenkapitals keine Befürchtung zu hegen braucht. Und was das Aktienkapital anbetrifft, so braucht man sich deswegen keine Sorgen zu machen. Als man uns s. Z. bei der ersten Gürbekorrektion einen Mehrwert von circa zwei Millionen auferlegte, hat Herr Burkhardt keine Opposition gemacht und nicht lange gefragt, ob wir diese Summe zu bezahlen vermögen; es hiess einfach, der auferlegte Mehrwert müsse bezahlt werden, was denn auch geschehen ist. Mein Prinzip ist das: Wenn nur die Bahn endlich fährt und wenigstens das Obligationenkapital gesichert ist! Die Opposition, die man in dieser Beziehung hören muss, thut einem weh, und die Gegenbemerkungen, die Herr Lenz anbrachte, habe ich auch machen wollen. Glaubt man wirklich, die Bahn wäre rentabler geworden, wenn man die Station Weissenbühl verlegt hätte? Ich glaube es nicht, haben sich ja doch die Bewohner des Weissenbühls sehr brav gestellt und eine schöne Privatsubvention gezeichnet. Die Hauptsache ist, dass das Projekt einmal unter Dach ist und die Bahn in absehbarer Zeit eröffnet werden kann.

Scheurer, Finanzdirektor. Was die verschiedenen Bemerkungen der Staatswirtschaftskommission zum Bericht der Finanzdirektion betrifft, so kann ich nur die Erklärung abgeben, dass die Finanzdirektion mit denselben durchaus einverstanden sein kann und es sich ihrerseits angelegen sein lassen wird, denselben entsprechende Folge zu geben. Was speziell die Verzinsung des Fonds für die Erweiterung der Irrenpflege anbelangt, so ist sie mit dem daherigen Antrag der Staatswirtschaftskommission einverstanden, und wenn der Grosse Rat denselben zum Beschluss erhebt, so wird demselben für die Vergangenheit bereits in der Staatsrechnung für 1900 und für die Zukunft in den künftigen Jahresbudgets Folge gegeben werden.

Was die Kantonalbank und ihre Stellung zur Gürbethalbahn betrifft, so will ich dem Gesagten nur noch zwei Worte beifügen. Ich wiederhole dasjenige, was bereits vor einem Jahre auf eine ähnliche Aeusserung des Herrn Burkhardt hin von Seite der Regierung durch das Organ des Finanzdirektors hier gesagt wurde und füge nur noch bei, dass die Bewilligung eines Teils des Obligationenkapitals der Gürbethalbahn erst erfolgte, nachdem man sich an der Hand von Expertenberichten überzeugt hatte, dass genügende Sicherheit vorhanden sei. Herr Burkhardt hat gemeint, es bestehe keine Sicherheit. Doch! Für das Obligationenkapital haftet die Bahn mit allen ihren Zubehörden, und nach den Expertenberichten sind die Einnahmen derselben mehr als genügend, um die Zinsen des Obligationenkapitals zu decken. Auf dieses hin nahm die Kantonalbank keinen Anstand, das Obligationenkapital zu bewilligen, und die Regierung hat, auf die vorliegenden Gutachten hin, den Abschluss des Geschäftes genehmigt. Damit ist aber die Frage der Beschaffung des Obligationenkapitals für die Gürbethalbahn in ihrem vollen Umfange noch nicht erledigt, sondern nur für das Stück Bern-Pfandersmatt. Die Frage, ob auch für die Vollendung der Bahn von Pfandersmatt nach Thun das Obligationenkapital durch die Kantonalbank beschafft werden solle, ist noch nicht entschieden. Auch darüber ergeht gegenwärtig eine Expertise, und wenn dieselbe günstig lautet und die Regierung gestützt auf Art. 14, Ziffer 6, des Kantonalbankgesetzes ihre Zustimmung giebt, so wird die Kantonalbank nach meinem Dafürhalten keinen Anstand nehmen, auch den Rest des Obligationenkapitals zu liefern, indem sie mit der Regierung dafürhalten wird, dass es im eigenen Interesse der Bank liege, die Bahn nicht auf halbem Wege stecken bleiben zu lassen, nachdem die Städte Bern und Thun und andere interessierte Gemeinden ihr Aktienkapital in entsprechendem Masse erhöht haben. Herr Burkhardt hat also noch mehr Anlass, die Frage der Verantwortlichkeit zu untersuchen; denn, wie gesagt, wenn die Gutachten günstig lauten — wir sind natürlich auf das Urteil der Sachverständigen angewiesen, zu denen ich vorläufig Herrn Burkhardt so wenig rechne, als meine Wenigkeit —, so wird die Kantonalbank mit Zustimmung des Regierungsrates den Rest des Obligationenkapitals auch noch bewilligen. Ich wollte nicht unterlassen, heute dem Grossen Rate davon offen Kenntnis zu geben, um ihn in den Stand zu setzen, Halt zu gebieten, wenn er nicht damit einverstanden ist, dass die Kantonalbank bei der Gürbethalbahn weitere Engagements übernimmt. Eine Kundgebung in diesem Sinne würde selbstverständlich sowohl von der Kantonalbank, als von der Regierung respektiert werden und eine Ablehnung weiterer Beteiligung der Bank zur Folge haben.

Gobat, Erziehungsdsdirektor. Ich fühle mich veranlasst, einige Bemerkungen über den Lehrmittelverlag anzubringen, als Antwort auf die verschiedenen Kritiken, die hier gefallen sind. Ich habe dem Grossen Rate schon in einer frühern Session auseinandergesetzt, dass s. Z. der Lehrmittelverlag sozusagen Knall und Fall eingeführt werden musste, da der Grosse Rat, entgegen dem Antrage des Regierungsrates, im Gesetz über das Schulwesen seinen Willen dahin kundgab; dass dagegen die Art und Weise der Rechnungsführung erst bedeutend später, ich glaube erst anfangs des letzten Jahres, endgültig festgesetzt wurde, und dass ferner die Lokalitäten des Lehrmittelverlags, wenigstens für die Bureaux — die Magazine sind ja recht — so mangelhaft sind, dass der Verwalter dadurch in seinen Arbeiten sehr gestört wird. Auch durch den in grossem Massstab betriebenen Detailverkauf — die meisten Lehrmittel für die Stadt Bern und Umgebung werden im Detail verkauft — wird der Verwalter verhindert, seinen eigentlichen Arbeiten obzuliegen. Ich habe Schritte gethan, damit man dem Lehrmittelverlag noch ein zweites Bureau einräume, habe es aber bis dahin noch nicht erreicht, so dass die alten, mangelhaften Zustände andauern. Ferner habe ich dem Rate seiner Zeit auseinandergesetzt, dass die Komptabilität vielleicht eine etwas zu komplizierte ist. Ich habe mich überzeugt, dass im Kanton Zürich, der ebenfalls einen Lehrmittelverlag eingeführt hat, eine einzige Persönlichkeit genügt und zwar eine Persönlichkeit, die nicht über bedeutend grössere Talente und wesentlich grössere Arbeitskraft verfügt, als unser Lehrmittelverwalter; der betreffende Beamte ist sogar bedeutend älter, besonders dem Aussehen nach, als unser Verwalter. Wir haben den Reklamationen der Kantonsbuchhalterei Rechnung zu tragen gesucht, indem wir dem Verwalter etwelche Aushülfe beigaben. Zufolge eines Abkommens mit dem Verein für Verbreitung guter Schriften ist ein junger Mann angestellt worden, der die eine Hälfte seiner Zeit dem Verein für Verbreitung guter Schriften, die andere Hälfte dem Lehrmittelverlag widmet. Wir möchten nicht, dass durch eine grosse Zahl von Angestellten die allgemeinen Kosten des Lehrmittelver-

lags zu sehr anwachsen; denn da der Staat auf demselben keinen Verlust machen darf, so müssen wir die allgemeinen Kosten auf den Preis der Bücher schlagen, welche der Verlag absetzt. Ich glaube, dass die Klagen, welche auch jetzt wieder gegen den Lehrmittelverwalter laut geworden sind und welchen die Staatswirtschaftskommission in ihrem Bericht Ausdruck verliehen hat, etwas übertrieben sind. Ich habe vom Lehrmittelverwalter einen Bericht über den Gang seiner Arbeiten in diesem Jahre verlangt und habe den Beweis in Händen, dass die nötigen Skripturen für 1899 der Kantonsbuchhalterei bis anfangs Mai 1900 eingeliefert worden sind. Da nun die Staatsrechnung im Juli 1900 abgeschlossen wurde, so halte ich dafür, es wäre ganz gut möglich gewesen, das Resultat des Lehrmittelverlages in derselben figurieren zu lassen. Was die diesjährigen Skripturen anbelangt, so sind sie sozusagen à jour. Die Ablieferung des Materials pro 1900 ist für die Monate Januar bis und mit Oktober bereits erfolgt, was angesichts der grossen zu bewältigenden Arbeit — ich kann Ihnen sagen, dass der Lehrmittelverwalter sehr oft bis 10 oder 11 Uhr nachts auf dem Bureau arbeitet — anerkannt werden darf. Was mich anbelangt, so versäume ich keine Gelegenheit, den Lehrmittelverwalter zu mahnen, er möchte sich mit den Skripturen so gut als möglich à jour halten, und jedesmal, wenn der Verwalter auf die Erziehungsdirektion kommt oder wenn ich den Lehrmittelverlag besuche, was ziemlich häufig geschieht, erkundige ich mich, wie es in dieser Beziehung stehe. Ich füge bei, dass der Lehrmittelverlag nicht nur unter der Erziehungsdirektion, sondern auch unter der Finanzdirektion steht. Die letztere ist die massgebende Direktion für die Feststellung des Betriebsresultates; die Direktion des Unterrichtswesens hat in dieser Beziehung nichts zu sagen, und der Lehrmittelverlag verkehrt in dieser Beziehung direkt mit der Kantonsbuchhalterei. Die Direktion des Unterrichtswesens ist nur in dem Sinne beteiligt, dass ihr die allgemeine Ueberwachung zusteht und sie dafür sorgen soll, dass die zu druckenden Bücher — seien es vollständig neue Bücher oder neue Auflagen — in richtiger Weise in den Verlag gelangen. Ich glaube, wenn der Lehrmittelverlag unter einer einzigen Direktion stünde, so würde man wahrscheinlich von solchen Klagen gar nichts hören. Es geht hier, wie sehr oft, dass zwei Herren weniger durchsetzen, als ein einziger. Ich glaube dies sagen zu müssen, weil es meines Erachtens Pflicht der obern Behörde ist, den Lehrmittelverwalter in Schutz zu nehmen, wenn man überzeugt ist, dass er sein Möglichstes thut. Ich kann hier auch nicht verschweigen, dass der Verwalter anfangs dieses Jahres von der Influenza befallen wurde und längere Zeit krank war, sowie dass der Angestellte während zwei Monaten im Militärdienst war, was natürlich auf die Arbeiten auch von Einfluss sein musste. Wenn man weiss, dass in einzelnen Monaten im Frühjahr und Herbst, im April und Oktober, monatlich ein Geldverkehr von Fr. 40—50,000 vorhanden ist, so braucht man sich nicht zu verwundern, wenn die Bureauarbeiten von dem vorhandenen beschränkten Personal nicht immer sofort ausgeführt werden können. Ich stelle überhaupt fest, dass es rein unmöglich ist, die Skripturen so zu besorgen, dass dieselben Tag für Tag der Kantonsbuchhalterei abgeliefert werden können; man muss schon froh sein, wenn man nur ein oder zwei Monate im Rückstand ist. Immerhin wird die Erziehungsdirektion dieser Angelegenheit stets die gebührende Aufmerksamkeit schenken. Eine andere Art der Aufsicht einzuführen, durch Aufstellung einer Kommission, dazu liegt absolut kein Grund vor. Wahrscheinlich würde es eine Kommission auch nicht weiter bringen, als die gegenwärtige Aufsichtsbehörde.

Bigler (Biglen), Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Ieh muss nur zum Votum des Herrn Regierungsrat Gobat eine kleine Berichtigung anbringen. Es ist allerdings richtig, dass das Material für 1899 auf das Drängen der Kantonsbuchhalterei hin am 4. Mai 1900 abgeliefert wurde. Allein dies war zu spät, um die Sache noch in der Rechnung pro 1899 zu berücksichtigen, denn das sämtliche Material musste erst noch gesichtet werden — eine Bilanz wurde nicht eingereicht — und ausserdem kann man in eine solche Rechnung, wie die Staatsrechnung, nicht erst im letzten Moment noch eine neue Rubrik einfügen. Die Scripturen müssen daher früher eingereicht werden, wenn sie für das betreffende Rechnungsjahr berücksichtigt werden sollen. Was das laufende Jahr betrifft, so geht aus den mir vorliegenden Briefen des Verwalters hervor, dass er am 24. Oktober die Scripturen der Monate Januar bis April abgeliefert hat. Dies ist nun absolut zu spät und auch für den Verwalter wäre die Arbeit leichter, wenn er à jour wäre und jeden Monat die Scripturen abliefern würde. Auf das Drängen der Kantonsbuchhalterei wurden unterm 17. und 23. November auch die Scripturen bis und mit Oktober abgeliefert, so dass man sagen kann, der Verlag sei nun à jour. Die Untersuchung der Jahresrechnung durch die Staatwirtschaftskommission fand vor dem 24. Oktober statt, und damals waren pro 1900 noch keine Skripturen abgeliefert. Wir wollen hoffen, dass nun infolge dieser neuen Rüge die Sache in Ordnung komme, denn es giebt natürlich für die Staatswirtschaftskommission nichts Unangenehmeres, als solche persönliche Bemerkungen machen zu müssen, die sich übrigens durchaus nicht gegen die Person des Verwalters, sondern gegen die Rechnungsführung desselben richtet; persönlich ist mir der Verwalter gar nicht bekannt.

Der Bericht der Finanzdirektion wird genehmigt.

Bericht der Direktion des Armenwesens.

Bigler (Biglen), Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Zu diesem Bericht hat die Staatswirtschaftskommission nur einige erläuternde Bemerkungen zu machen. Wie Sie wissen, ist in den beiden letzten Jahren je ein Betrag von annähernd 200,000 Franken auf die Seite gelegt worden, um Erziehungsanstalten, namentlich solche für schwachsinnige Kinder, zu unterstützen. Die Armendirektion hat nun der Delegation der Staatswirtschaftskommission einen längern mündlichen Bericht vorgetragen und gezeigt, dass sie sich mit der Errichtung solcher Anstalten sehr ernstlich befasst. Es hat sich jedoch herausgestellt, dass die zur Verfügung stehenden circa 400,000 Fr. nicht hinreichen, um die ganze Frage in richtiger Art und Weise zu lösen. Die Armendirektion wird deshalb pro 1900 noch besondere Anträge bringen, die Ihnen später unterbreitet werden sollen.

Ein fernerer Punkt betrifft die Rechnung des Armenwesens im allgemeinen. Wie Sie aus dem letzten

Bericht der Staatswirtschaftskommission gesehen haben, fanden infolge des Uebergangs in den neuen Zustand Uebertragungen vom Jahr 1898 auf das Jahr 1899 statt. Auch im letzten Jahre kamen solche Uebertragungen vor, weil die betreffenden Rechnungen noch nicht abgeschlossen werden konnten, so dass gewisse Ausgaben — es betrifft dies hauptsächlich den Jura — im Jahre 1900 gebucht werden mussten, trotzdem sie eigentlich zu den Ausgaben des Jahres 1899 gehören. Aus der Staatsrechnung ersehen Sie, dass gegenüber dem Budget eine Minderausgabe von 66,231 Fr. vorhanden ist. Diese Summe betrifft eben derartige Uebertragungen vom Jahre 1899 auf das Jahr 1900. Es heisst nun im Gesetz über das Armenwesen: « Dabei sollen die bisherigen Ausgaben für das Armenwesen nicht vermindert werden. » Wir haben uns nun mit der Armendirektion darüber besprochen, und dieselbe war einverstanden, dass eine zahlenmässige Aufstellung nicht gemacht werden solle, da man sonst in ein ähnliches Verhältnis hineingeraten würde, wie seiner Zeit in Bezug auf die bekannte Abrechnung mit dem Jura. Gegenüber dem Budget werden sich immer Differenzen ergeben, weil die Steuer nicht ganz genau abgeschätzt werden kann, und wenn beispielsweise die Steuer einen grössern Ertrag liefert, so ist natürlich auch die auf das Armenwesen entfallende Quote eine grössere. Die Kommission ist der Ansicht, das Gesetz stelle mehr nur eine allgemeine Direktive auf und wünsche nicht, dass aus den Ueberschüssen ein Fonds gebildet und jedes Jahr eine Abrechnung aufgestellt werde. Dass man eine genaue Abrechnung nicht wollte, geht übrigens auch daraus hervor, dass man nicht sagte, auf welches Jahr die betreffenden Ausgaben basiert werden sollen, ob auf die Ausgaben des Jahres vor Inkrafttreten des neuen Armengesetzes oder auf diejenigen eines Durchschnitts von 10 oder 20 Jahren. So viel mir aus den Kommissionsverhandlungen erinnerlich ist, war man der Ansicht, es solle die Extrasteuer allerdings für das Armenwesen ausgegeben und namentlich die Quote der Gemeinden so hoch gestellt werden, dass die Extrasteuer aufgebraucht werde. Allein von einer eigentlichen zahlenmässigen Abrechnung sagte man nichts, und die Staatswirtschaftskommission glaubt daher, im Einverständnis mit der Armendirektion, die Sache sei so zu behandeln, dass man jeweilen einen summarischen Bericht abgiebt, aber nicht ein eigentliches Abrechnungsverhältnis aufstellt.

Im übrigen hat die Staatswirtschaftskommission zum Bericht der Armendirektion keine Bemerkungen zu machen und empfiehlt Ihnen denselben zur Genehmigung.

Milliet. Gestatten Sie mir, zu diesem Kapitel einen Wunsch auszusprechen. Der Bericht der Armendirektion sagt nichts über die ganze finanzielle Grundlage unseres Armenwesens, was um so bedauerlicher ist, als man sich auch aus andern Aktenstücken, die uns mitgeteilt worden sind, so insbesondere auch aus der Staatsrechnung, in dieser Beziehung ein Bild nicht machen kann. Nun hat allerdings der Herr Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission soeben einige Auskunft erteilt, allein ich bekenne, dass mir dieselbe in einer so wichtigen Angelegenheit in dieser Form nicht genügt. Ich spreche deshalb den Wunsch aus, es möchte in Zukunft jeweilen darüber Auskunft gegeben werden, wie sich die Ausgaben im Armenwesen zu den verfassungsmässigen und gesetzlichen Grundlagen verhalten.

Nach dem geltenden Recht ist die Höhe der Ausgaben für das Armenwesen durch zwei Faktoren bedingt. Einmal ist gesagt, so lange der Staatsbeitrag an die Gemeinden nicht das Maximum erreiche, dürfen die frühern Ausgaben für das Armenwesen nicht reduziert werden, und zweitens ist für die Höhe unserer Ausgaben im Armenwesen der Ertrag der speziellen Armensteuer bestimmend, die bekanntlich nur für das Armenwesen verwendet werden darf. Ich halte es nun für durchaus nötig, dass jeweilen im Jahresbericht gesagt werde, wie hoch die Ausgaben für das Armenwesen gewesen seien, wie hoch sich die frühern Ausgaben belaufen haben und welchen Betrag die Armensteuer im betreffenden Jahre abgeworfen habe. Diese Berichterstattung hat für mich auch noch den Wert, dass dabei eine ganze Menge von Streitfragen zur Erledigung kommen müssen. Eine der ersten dieser Streitfragen wird die sein: Welches ist überhaupt die vor Erlass des neuen Armengesetzes ausgegebene Summe, soll das Jahr 1896 oder 1897 gelten oder der Durchschnitt einer ganzen Reihe von Jahren? Herr Bigler hat aus dem Umstand, dass darüber nichts gesagt ist, geschlossen, man habe auf dieses Verhältnis keinen grossen Wert gelegt und es sei nicht nötig, die Sache ziffernmässig festzustellen. Ich bin anderer Meinung. Das Gesetz sagt ausdrücklich, die Ausgaben vor Erlass des Gesetzes sollen nicht vermindert werden, und wenn das Gesetz nicht sagt, was unter dem betreffenden Betrag zu verstehen sei, so ist es an uns, den Art. 79 des Gesetzes zu interpretieren. Ebenso kann man darüber verschiedener Meinung sein, wie hoch der Posten der Armensteuer ist, der hier in Berechnung fallen soll, weil die etwas komplizierten Verhältnisse in Bezug auf den Jura dazwischen kommen. Nach meiner Rechnung hat die kantonale Armensteuer im Jahre 1899 1,175,000 Fr. abgeworfen. Nehme ich an, die frühere Ausgabe für das Armenwesen habe 765,000 Fr. betragen, so hätten wir im Jahre 1899, wenn die genannten beiden Summen richtig sind, 1,940,000 Fr. ausgeben müssen, während in Wirklichkeit nur 1,700,000 Fr. ausgegeben worden sind. Es wurde also, die Richtigkeit der Zahlen vorausgesetzt, ein Betrag von 240,000 Fr. nicht stiftungsgemäss, wenn ich so sagen darf, verwendet. Nun sind aber diese Zahlen, die ich aus der Staatsrechnung herausgenommen habe, anfechtbar, indem eben nicht festgestellt ist, welches die frühern Ausgaben gewesen sind. Ich kann mich nun nicht damit beruhigen, über dieses wichtige Verhältnis einfach hinwegzugehen, sondern wiederhole meinen Wunsch, es möchte in den folgenden Geschäftsberichten dieses Verhältnis erörtert und ziffernmässig festgestellt werden. Nur in diesem Falle haben wir die Beruhigung, dass das Armengesetz wirklich in richtiger Weise ausgeführt wird.

Ritschard, Direktor des Armenwesens. Ich kann nur erklären, dass ich mit dem Wunsche des Herrn Milliet vollständig einverstanden bin. Ich habe auch das Gefühl gehabt, es sollte eine derartige Darlegung dieses Rechnungsverhältnisses, oder wie man es nennen will, im Verwaltungsbericht erscheinen, und es hat mich davon lediglich der Umstand zurückgehalten, dass man dermalen eine richtige Darstellung noch nicht geben könnte, weil man in Bezug auf den Jura noch nicht zur Auszahlung von Armenbeiträgen kam. Die Sache wurde, da die Vorarbeiten nicht genügend gemacht waren, vom letzten Jahre auf dieses Jahr über-

tragen. Der Jura wird also erst dies Jahr Beiträge für das Armenwesen erhalten, und erst wenn der Jura einbezogen ist, wird man eine zuverlässige Darstellung des ganzen Sachverhaltes geben können. Bei diesem Anlass werden allerdings verschiedene Fragen klar zu legen sein, die zu lösen meiner Ansicht nach nicht schwierig sein wird; doch wird es immerhin vom guten sein, sich darüber Klarheit zu verschaffen. Auf alle Fälle halte ich dafür, es solle diese Darlegung, wie sie Herr Milliet wünscht, nicht dazu Anlass geben, in der Staatsrechnung gewissermassen eine Abrechnung in Bezug auf das Armenwesen herbeizuführen; ich bin in dieser Beziehung durchaus mit den Ausführungen des Herrn Bigler einverstanden.

Der Bericht der Direktion des Armenwesens wird genehmigt.

Bericht der Sanitätsdirektion.

Ohne Bemerkung genehmigt.

Bericht der Polizeidirektion.

Will, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Seit einer Reihe von Jahren werden seitens der Staatsanwaltschaft und des Gefängnisinspektorates über den höchst mangelhaften Zustand einiger Bezirksgefängnisse Klagen laut. Ich erinnere mich, dass der Bericht eines Staatsanwaltes in Bezug auf ein Bezirksgefängnis von Kerkern spricht. Diese Klagen werden je länger je dringender, und die Staatswirtschaftskommission ist der Ansicht, es sollte in dieser Beziehung endlich Abhülfe geschaffen werden. Nach ihrer Information ist der für diesen Zweck erforderliche Aufwand kein ausserordentlich grosser. Dem Sprechenden ist bekannt, dass für einen ganz genügenden Umbau eines Bezirksgefängnisses ein Betrag von Fr. 13,500 ausreicht. Die bezüglichen Pläne sind vom Kantonsbauamt ausgearbeitet worden. Bei andern Bezirksgefängnissen werden die Beträge nicht wesentlich höher sein, und so ist die Staatswirtschaftskommission der Ansicht, es sollte, wenn auch nicht alles auf einmal, so doch Jahr für Jahr etwas geschehen, so dass in dieser Beziehung einmal Ordnung geschaffen werde und die Klagen des Gefängnisinspektorates und der Staatsanwaltschaften verstummen.

Eine fernere Bemerkung betrifft die Verwendung der Einkaufssummen bei Bürgerrechtsaufnahmen. Es ist der Kommission zur Kenntnis gelangt, dass in einzelnen Fällen die bezahlte Einkaufssumme nicht in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise verwendet worden ist. Bekanntlich sollen, wenn ich nicht irre, 20 % der Einkaufssumme zur Aeufnung des Schulgutes und der Rest zur Aeufnung des Armengutes verwendet werden, was nicht in allen Fällen geschehen ist. Die Polizeidirektion hat uns zugesichert, es solle nach dieser Richtung hin eine Aufsicht ausgeübt werden, und die Staatswirtschaftskommission erklärt sich damit für befriedigt.

Ein weiterer Punkt betrifft die Verlegung der Zwangserziehungsanstalt Trachselwald. Letztes Jahr wurde seitens der Staatswirtschaftskommission daran erinnert, dass die baulichen Verhältnisse und die allgemeinen Zustände in Trachselwald für die Unterbringung einer Zwangserziehungsanstalt nicht genügen und zu allerlei Aussetzungen Anlass geben. Auf diese Anregung hin wurde seitens der Regierung die Frage studiert, ob die Anstalt nicht von Trachselwald nach Müntschemier verlegt werden könnte, zu einer Lösung dieser Frage ist es jedoch bis jetzt noch nicht gekommen, da die Sache eingehender Prüfung bedarf. Die Kommission konstatiert vorläufig mit Befriedigung, dass die Frage der Verlegung sich in Untersuchung befindet.

Im übrigen wird der Bericht der Polizeidirektion zur Genehmigung empfohlen.

Zgraggen. Bereits im Jahre 1892 wurde von Herrn Oberst Scherz im Grossen Rate eine Motion eingebracht dahingehend, es sei die Frage zu prüfen, ob nicht die Präventivaufgaben der Polizei in höherem Masse, als bisher, gesetzlich zu normieren seien und insbesondere, ob nicht die bernische Strafgesetzgebung durch Aufnahme des Systems der bedingten Entlassung der Verbrecher ergänzt werden sollte. Diese Motion wurde im Jahre 1893 ohne Widerspruch erheblich erklärt, und der damalige Polizeidirektor, Herr Regierungsrat Stockmar, sprach seine Geneigtheit aus, nach dieser Richtung hin thätig zu sein. Allerdings erklärte er schon damals, dass er über dieses Traktandum eine Devise schreibe, die im Rate jeweilen ein grosses Echo gefunden habe, die Devise nämlich: «Nume nit gsprengt!» Seither sind sieben Jahre verflossen, ohne dass, meines Wissens, das Geringste nach dieser Richtung hin geschehen ist. Ich glaube daher, man verfehle sich gegen die altehrwürdige Devise «Nume nit gsprengt» nicht, wenn man nach sieben Jahren wieder einmal anklopft und sich die Frage erlaubt, wie es mit diesen Aufgaben stehe. Namentlich das System der bedingten Entlassung ist etwas, was anderwärts schon vielfach praktiziert wird und womit man gute Erfahrungen gemacht hat, so dass es sich wohl lohnen würde, der Frage etwas näher zu treten und zu prüfen, ob nicht dieses System auch bei uns zur Anwendung gebracht werden sollte.

Eine andere Bemerkung betrifft die Handhabung des Gesetzes vom 11. Mai 1884 betreffend die Errichtung kantonaler Arbeitsanstalten. Es ist mir bekannt, dass die Ortspolizeibehörden, die nach dem genannten Gesetz antragsberechtigt sind, dieses Gesetz vielfach falsch auffassen und die Versetzung von Leuten in die Arbeitsanstalt beantragen, in Bezug auf die die gesetzlichen Voraussetzungen nicht gegeben sind. Das Gesetz vom 11. Mai 1884 ist überhaupt ein Gesetz, das nicht gerade als das Muster eines Gesetzes, wie es in einer Demokratie vorkommen sollte, hingestellt werden kann. Es giebt den Administrativbehörden Rechte, die weit über das hinausgehen, worüber Administrativbehörden eigentlich sollten verfügen können, und es umgiebt den grossen Gewaltenkreis der Administrativbehörden nicht mit den nötigen Garantien für die Freiheit des Einzelindividuums. Das Gesetz sagt in Art. 1, die Arbeitsanstalten seien bestimmt «zur Aufnahme volljähriger, arbeitsfähiger, aber arbeitsscheuer oder liederlicher Personen», und ferner wird in Art. 4, Ziffer 2 folgendes gesagt: «Die Versetzung in die Arbeitsanstalten auf dem Administra-

tivwege kann gegen folgende Personen verfügt werden . . . 2. Personen, welche sich in fortgesetzter Weise dem Müssiggange, der Trunkenheit oder in anderer Weise einem liederlichen Lebenswandel ergeben und infolgedessen arbeitslos und unterstützungsbedürftig werden oder öffentliches Aergernis erregen.» Es ist mir nun bekannt, dass, gestützt auf diese Gesetzesbestimmung, Personen nicht nur jahrelang in den Arbeitsanstalten bleiben, indem die Versetzung sich jeweilen erneuert, sondern dass die Betreffenden eigentlich lebenslänglich in der Arbeitsanstalt verbleiben müssen und dies nicht gestützt auf ein richterliches Urteil, wo eine genügende Voruntersuchung stattfinden würde und auch für eine richtige Verteidigung gesorgt werden könnte, sondern rein nur durch eine Administrativverfügung der Regierungsbehörden. Ein solcher Zustand ist gewiss kein gesunder, schon deswegen nicht, weil das betreffende Gesetz nicht allgemein zur Anwendung gelangt. Der Art. 4 sagt, die Versetzung in eine Arbeitsanstalt könne verfügt werden, womit zugegeben wird, dass es einen Kreis von Personen giebt, auf die das Gesetz nie angewendet wird, obschon die Voraussetzungen vielleicht vorhanden wären. Wenn eine hochgestellte Persönlichkeit oder Angehörige einer solchen sich einem liederlichen Lebenswandel hingeben und infolgedessen Aergernis erregen, so wird niemand die Versetzung dieser Persönlichkeiten in die Arbeitsanstalt beantragen. Handelt es sich dagegen um einen armen Teufel, um einen ökonomisch Schwachen, der keine grosse Verwandtschaft oder sonstige Bevölkerungskreise hinter sich hat, die sich für ihn interessieren, so wird von dem Gesetze Gebrauch gemacht, wenn man glaubt, die gesetzlichen Erfordernisse seien vorhanden. Der Klassenunterschied ist also bereits durch den Wortlaut des Gesetzes in dasselbe hineingetragen, und ich mache den Administrativbehörden nicht einmal einen Vorwurf, dass sie ein Gesetz, das seiner Signatur nach ein Klassengesetz ist, auch nur klassenbewusst anwenden, bezw. es nur gegenüber dem ärmern Teil der Bevölkerung, gegenüber den ökonomisch Schwachen zur Anwendung bringen. Aber um so mehr haben die Behörden die Pflicht, glaube ich, in diesen Fällen genau zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die Versetzung in die Arbeitsanstalt, wobei es sich gewöhnlich um die Versetzung für die Dauer von Jahren handelt, vorhanden seien oder nicht. In dieser Beziehung mache ich namentlich auch darauf aufmerksam, dass die Ziff. 2 des Art. 4 im Eingange sagt: «Personen, welche sich in fortgesetzter Weise dem Müssiggange etc. ergeben.» Ich habe nun in Erfahrung gebracht, dass die Ortspolizeibehörden diese Vorschrift nicht beachten, sondern bereits aus einzelnen Fällen ein Recht ableiten, die Betreffenden, die sich vielleicht im Laufe des Jahres zwei oder dreimal dem Trunk ergeben haben, in eine Arbeitsanstalt versetzen zu lassen. Ich glaube, dieser Auffassung der Ortspolizeibehörden sollte man höhern Orts entgegentreten und die Leute darauf aufmerksam maehen, dass der Sinn des Gesetzes selbtverständlich der sei, dass die Versetzung in die Arbeitsanstalt erfolgen dürfe, wenn, wie man zu sagen pflegt, Hopfen und Malz verloren ist, d. h. wenn sich die betreffende Persönlichkeit eben in fortgesetzter Weise, wie das Gesetz sich ausdrückt, einem liederlichen Lebenswandel hingiebt und infolgedessen öffentliches Aergernis erregt. Wenn dagegen jemand im Laufe des Jahres wegen Betrunkenheit zwei- oder dreimal mit den Polizeibehörden in Konflikt gerät, so soll dies zur Versetzung in die Arbeitsanstalt nicht genügend sein, und es soll namentlich auch dann nicht genügen, wenn es sich um Leute handelt, welche bereits in einer Arbeitsanstalt waren und daraus bedingt entlassen worden sind. Wenn sich solche Leute im Laufe des Jahres in vereinzelten Fällen der Betrunkenheit schuldig machen, so soll das nicht genügen, um sie sofort wieder in die Arbeitsanstalt zu versetzen, sondern die Versetzung soll erst dann gestattet sein, wenn sich aus dem ganzen Lebenswandel ergiebt, dass der betreffenden Person anders nicht geholfen werden kann. Die gegenwärtige Handhabung des Gesetzes durch die Ortspolizeibehörden führt dazu, dass unter Umständen Eheleute, welche sich sonst recht durchs Leben bringen, auf Jahre hinaus getrennt werden, dass ein Mann die Stütze der Hausfrau auf Jahre hinaus verliert; scheiden mag er nicht, weil er die Person noch immer gern hat und ist so gezwungen, für die Führung des Haushaltes eine andere Persönlichkeit anzustellen. Es können auf diese Weise Störungen in einer Familie verursacht werden, von denen wir keine Ahnung haben. Es wäre daher sehr erwünscht, dass die Oberbehörden die Lokalpolizeibehörden darauf aufmerksam machen würden, dass nach dem Art. 4 des Gesetzes eine Versetzung in die Arbeitsanstalt nur dann erfolgen darf, wenn sich die Leute in fortgesetzter Weise dem Müssiggang oder der Liederlichkeit ergeben und infolgedessen Aergernis erregen. Ich glaube, es könnte nichts schaden, wenn die Polizeidirektion oder der Regierungsrat diese Auffassung, von der ich annehme, dass sie vom Regierungsrat geteilt wurde, den Ortspolizeibehörden durch ein Cirkularschreiben zur Kenntnis brächte, womit in Zukunft verschiedene Reklamationen, wie sie mir nach dieser Richtung hin zugekommen sind, vermieden werden könnten.

Wyss. Bei Beratung des Berichtes der Justizdirektion habe ich mir daran zu erinnern erlaubt, dass die neue Verfassung einen Artikel enthält betreffend Erlass eines Gesetzes über die Entschädigung in Fällen ungesetzlicher und unverschuldeter Haft. Der Herr Justizdirektor hat mir darauf geantwortet, seine persönliche Ansicht gehe dahin, dass es angezeigt wäre, ein derartiges Gesetz auszuarbeiten, indem sich die Regierung in dieser Beziehung schon wiederholt in Verlegenheit befunden habe, ich habe mich aber nicht an die richtige Adresse gewendet und solle meine Anfrage beim Bericht der Polizeidirektion anbringen. Dies möchte ich hiemit gethan haben.

Anschliessend möchte ich mir noch ein Wort über die bedingte Strafentlassung erlauben, wie sie von Herrn Zgraggen berührt worden ist, der sich auf eine im Jahre 1893 erheblich erklärte Motion stützt. Ich glaube, die beste Gelegenheit zur Erörterung dieser Frage wäre bei der Besprechung der im Februar 1894 erheblich erklärten Motion gegeben, durch welche der Regierungsrat eingeladen wurde, über die Revision des Strafprozesses überhaupt und, auf Antrag des Herrn Regierungsrat Lienhard, über die Reorganisation der Gerichtsorganisation von 1847 Bericht und Antrag zu bringen. Ich glaube keinen Akt der Unbescheidenheit zu begehen, wenn ich mir an diese Motion vom Februar 1894 zu erinnern erlaube, indem ich dafür halte, dass die Frage der Revision des Strafprozesses, die in meinen Augen keine un-

wichtige ist — namentlich auch von dem Gesichtspunkte aus, dass die Strafprozesse rascher erledigt werden sollten —, der Behandlung wert wäre. Seit der Annahme der Motion sind nun bald sieben Jahre verstrichen und ich glaube, wir sollten mit diesem Traktandum einmal abzufahren trachten. Ich möchte mir hier die Anfrage erlauben, ob in dieser Beziehung vielleicht Vorarbeiten getroffen worden sind.

Mosimann. Ich will Sie nicht lange aufhalten. Herr Zgraggen beschwert sich, dass viel zu viele Leute wegen liederlichen Lebenswandels in Arbeitsanstalten versetzt werden. Ich bin gegenteiliger Ansicht und glaube, es müsste in dieser Beziehung noch viel mehr geschehen, wenn man überall Remedur schaffen wollte. Ich mache zum Beispiel darauf aufmerksam, dass nach dem neuen Armengesetz dafür gesorgt werden soll, dass das Hausieren ganzer Familien mit Kindern in der Welt herum aufhöre. Oder wenn man arbeitsfähigen Leuten, die ganz gut ihr Brot verdienen könnten, einen minimen Verwandtenbeitrag auferlegt, den sie ganz gut bezahlen könnten, die Betreffenden bezahlen aber nicht und eine angehobene Betreibung verläuft fruchtlos, so bleibt als letztes Mittel der Antrag auf Versetzung in eine Arbeitsanstalt. Und was soll man mit Weibspersonen machen, die drei oder vier Uneheliche auf die Gemeinde bringen, auch wenn sie sich nicht einem liederlichen Leben oder dem Trunke ergeben? Auch in diesem Falle bleibt nichts anders übrig, als auf dem Administrativwege vorzugehen, denn der Strafweg führt nicht zum Ziel. Vor dem Erlass des neuen Armengesetzes hat man letzteres auch probiert. Man hat geklagt und hie und da erfolgte eine Verurteilung, hie und da auch nicht. Dann haben die Betreffenden appelliert und die Polizeikammer hat sie freigesprochen! Ich glaube, man dürfe die Sache nicht so tragisch auffassen, sondern man muss von Fall zu Fall urteilen. Sind die Leute arbeitsfähig und thun sie ihre Pflicht, so kommen sie nie länger als für die Dauer eines Jahres in die Arbeitsanstalt. Erst wenn die Leute später wieder in ihr altes Laster zurückfallen, bekommen sie zwei Jahre Arbeitshaus, und wenn auch dies nicht genügt, so versetzt man sie als Pfleglinge in eine Armenanstalt. Anders kann man nicht vorgehen. Wenn Ordnung geschaffen und dem Armengesetz nachgelebt werden soll, so muss man diejenigen, welche die Gemeinden in der angedeuteten Weise belästigen, in eine Arbeitsanstalt versetzen können, wo sie doch etwelche nützliche Arbeit verrichten, während sie andernfalls den Gemeinden nur zur Plage und Schande gereichen. Ich möchte deshalb den Regierungsrat eher einladen, den Anträgen der Ortspolizeibehörden in vermehrtem Masse zu entsprechen, was auch dazu führen wird, dass sich solche Personen entweder fortmachen oder sich bessern. In Rüschegg zum Beispiel, wo früher das Hausierwesen stark florierte, hat es in dieser Beziehung sehr gebessert, weil man einzelne der betreffenden Personen unentgeltlich in Arbeitsanstalten unterbringen konnte.

Flückiger. Als Vorsteher eines Armenkreises der Stadt Bern habe ich auch Gelegenheit, in die Familien hineinzusehen. Herr Zgraggen betont bloss die persönliche Freiheit der betreffenden Elemente und hat in keiner Weise auf das grosse Elend hingewiesen, das die betreffenden Elemente in ihren Familien verursachen. Er denkt nicht daran, dass solche Elemente das letzte Bettstück in die Pfandleihanstalt bringen und das empfangene Geld in geistige Getränke umsetzen. Er denkt nicht daran, dass die Kinder Hunger leiden müssen, sondern sieht bloss die einzelne Persönlichkeit an, die er in ihrer persönlichen Freiheit schützen zu müssen glaubt, ohne dabei an die Folgen zu denken, welche für die betreffende Familie entstehen können. Ich möchte den Antrag des Herrn Mosimann unterstützen und die Regierung ersuchen, in dieser Beziehung strengere Massnahmen zu ergreifen als bisher. Ich glaube, wir sind dies den Frauen und Kindern schuldig. Wir müssen in dieser Beziehung energisch einschreiten. So oft eine Frau zu mir kommt und erklärt, ihr Mann habe sie böswillig verlassen, so oft stelle ich auch den Behörden den Antrag, sie möchten unverweilt einschreiten und die betreffende Persönlichkeit veranlassen, ihren Pflichten nachzukommen, beziehungsweise dafür zu sorgen, dass dieselbe in eine Arbeitsanstalt versetzt werde. Ich habe auch Gelegenheit gehabt, mit einem Vertreter des Armenbureaus zu sprechen, der mir erklärt hat, oft wenn die schwerwiegendsten Gründe gegen eine Person vorliegen, komme irgend ein Anwalt und mache es unmöglich, die gesetzlichen Bestimmungen durchzuführen. Es muss in dieser Beziehung, meine Herren, unbedingt eine schärfere Praxis Platz greifen, und ich bedaure nur, dass die Herren Anwälte sich nicht auf Ort und Stelle erkundigen und das physische Elend sich ansehen, das die betreffenden Elemente verursachen. Ich habe geschlossen. (Beifall.)

Zgraggen. Es hat mich weniger interessiert, wie die beiden Humanitätsapostel Mosimann und Flückiger über die Sache denken, als was die Regierung dazu sagt, und von dieser letzteren erwarte ich, dass sie sich auf den Standpunkt des Gesetzes und nicht auf irgend einen andern Standpunkt stellen wird. Das Gesetz ist in dieser Beziehung deutlich und ich habe lediglich darauf hingewiesen, dass dasselbe von den Antragsberechtigten vielfach falsch verstanden werde, was es allerdings hie und da notwendig macht, bei den vollziehenden Behörden vorstellig werden zu müssen, man möchte doch das Gesetz handhaben. Ich habe auch nichts dagegen, dass man gegenüber dem Müssiggang und der Liederlichkeit vorgeht, aber man soll nicht unter diesem Titel die Freiheit des einzelnen Bürgers erwürgen können; es sollen Garantien für die Freiheit des Bürgers geschaffen werden, wie wir sie im Gerichtsverfahren auch haben. Wie dort die öffentliche üble Nachrede nicht genügt, um jemand ins Zuchthaus zu stecken, so soll es auch hier nicht möglich sein, durch eine administrative Verfügung, ohne dass der Fall näher geprüft wird und der Betreffende Gelegenheit bekommt, sich zu verteidigen, die Versetzung in eine Arbeitsanstalt zu verfügen, die hie und da nahezu lebenslänglich dauert, Herr Mosimann! (**Präsident:** Bitte, nicht persönlich zu werden!) Der Art. 3 des Gesetzes bestimmt ausdrücklich, dass die zweijährige Versetzung in die Arbeitsanstalt aus bestimmten Gründen noch weiter ausgedehnt werden könne und zwar findet sich in Bezug auf die Zeitdauer nirgends eine Einschränkung. Auch kommt es vor, dass kurz nach der Entlassung neuerdings eine zweijährige Versetzung in die Arbeitsanstalt verfügt wird. Ich halte ein derartiges Verfahren nicht für richtig und glaube, es sollen zum Schutze des Einzelindividuums Garantien gerschaffen werden.

Joliat, Polizeidirektor. Die Staatswirtschaftskommission wünscht, dass die Staatsbehörden die Vorgänge bei Burgerrechtsaufnahmen überwachen, damit es nicht mehr vorkomme, dass neben der eigentlichen Einkaufssumme grössere Beträge bezahlt werden, welche die gesetzliche Verwendung nicht finden. Nach dem Schulgesetz vom 6. Mai 1894 und nach dem neuen Armengesetz sind 20 % der Einkaufssummen zur Aeufnung des Schulgutes und 80 % zur Aeufnung des Armengutes zu verwenden. Im Jahre 1898 ist es nun allerdings vorgekommen, dass die einer seeländischen Gemeinde bezahlten Einkaufssummen in zwei Fällen bedeutend höher gewesen sind, als das vom Regierungsrate im Jahre 1882 vorgeschriebene Minimum von 300 Fr.; der Mehrbetrag figurierte in der Rechnung der betreffenden Burgergemeinde pro 1898 als Geschenk an die Gemeinde und floss also nicht wie die 300 Fr. ins Armengut und ins Schulgut. Bei der Passation dieser Rechnung wurde die Gemeinde vom Regierungsstatthalter angewiesen, die Sache im folgenden Rechnungsjahr in dem Sinne richtig zu stellen, dass auch der als Geschenk verrechnete Mehrbetrag die gesetzliche Verwendung erhalte. Das ist nun, wie sich aus der Rechnung pro 1899 herausstellt, nicht geschehen, und warum es nicht geschehen ist, darüber waltet jetzt eine Untersuchung, welche noch nicht abgeschlossen ist. Sobald sie abgeschlossen sein wird und wir im Besitze des definitiven Berichtes des Regierungsstatthalters sein werden, wird der Regierungsrat die Frage der Verwendung des Mehrbetrages erledigen. In einem frühern Falle, welcher in einer oberländischen Gemeinde vorkam, entschied der Regierungsrat, dass die ganze Summe, unter welcher Form sie auch bezahlt worden sei, dem Armengut und dem Schulgut zufliessen solle, weil diese Summe, welche dort 1000 Fr. betrug, als Gegenleistung für die Aufnahme einer 7köpfigen Familie nicht hoch erscheine und somit eine bleibende Zweckbestimmung erhalten solle. In den beiden Fällen, von denen heute die Rede ist, liegt die Sache nicht ganz so, wie bei dem letzterwähnten Falle, und es ist nicht ausgeschlossen, dass der Regierungsrat die Verwendung eines Teiles der als Geschenk bezahlten Summe in der laufenden Verwaltung gestattet. Wie bereits gesagt, ist nun vorerst in dieser Angelegenheit die Untersuchung des Regierungsstatthalters abzuwarten. Diese wird sich auch darüber erstrecken, ob neben der gesetzlich verwendeten und der als Geschenk an die Gemeinde betrachteten Summe auch noch Geschenke an Gemeindebeamte verabfolgt worden sind. Ist dies der Fall, so wird untersucht werden, ob diese Geschenke als Entschädigung für gehabte Mühewalt angesehen werden können oder ob damit eine verwerfliche Beeinflussung einzelner Gemeindebeamten bezweckt und vielleicht auch erreicht wurde. Jedenfalls wird die von der Staatswirtschaftskommission verlangte Ueberwachung nach allen Richtungen hin stattfinden, und es werden sich Mittel und Wege finden lassen, um allfällig vorhandenen Missbräuchen wirksam entgegenzutreten.

Eine zweite Bemerkung der Staatswirtschaftskommission betrifft die Bezirksgefängnisse. Es existieren allerdings in einzelnen wenigen Bezirksgefängnissen noch Uebelstände, welchen abgeholfen werden muss. Aber ich will sofort beifügen, dass sich Uebelstände doch bloss in vier Gefängnissen vorfinden. In allererster Linie ist ein mangelhafter Zustand der Gefangenschaft von Nidau zu konstatieren. Von den 11 zerstreuten und zum Teil sehr dunkeln Zellen ist keine einzige eine normale. Die Polizeidirektion hat deshalb bereits letztes Jahr beim Regierungsrat den Antrag gestellt, die Baudirektion möchte beauftragt werden, Plan und Devis für einen Umbau auszuarbeiten. Dies ist auch geschehen. Allein mit Rücksicht auf die missliche Finanzlage des Kantons fand dann die Staatswirtschaftskommission, man könnte sich vielleicht mit einem Ausweg behelfen. In der Nähe von Nidau liegt das Bezirksgefängnis von Biel, wo zur Unterbringung der Strafgefangenen Raum genug vorhanden wäre. Auch die Untersuchungsgefangenen in Biel unterzubringen, geht natürlich nicht an, da sie zur Disposition des Untersuchungsrichters bleiben müssen. In meinem Auftrage wurde deshalb schon im Juni dieses Jahres vom Herrn Gefängnisinspektor mit den beiden Regierungsstatthaltern von Biel und Nidau ein Abkommen getroffen, wonach die Strafgefangenen von Nidau ihre Strafe in Biel absitzen sollen. Leider ist diesem Abkommen bis zur Stunde nicht nachgelebt worden. Der Regierungsstatthalter hat mir die Gründe mitgeteilt, weshalb dies nicht geschehen konnte, und weitere Instruktionen verlangt. Er beruft sich hauptsächlich auf den Art. 524 des Strafverfahrens, wonach die Gefängnisstrafe, wenn sie einen Monat nicht übersteigt, am Hauptorte des Bezirks auszuhalten ist. In diesem Falle könnte also auch der Regierungsrat nicht verfügen, dass die Strafe an einem andern Bezirkshauptorte zu verbüssen sei. Dagegen heisst es in dem genannten Artikel weiter: « Uebersteigt die Gefängnisstrafe einen Monat, so kann sie an einem andern Orte ausgehalten werden. » In diesem Falle könnte also der Regierungsrat eine bezügliche Verfügung treffen. Von verschiedenen Gesichtspunkten aus wäre es hingegen doch besser, wenn jeder Bezirk sein eigenes Gefängnis besässe. Sobald die Finanzdirektion erklärt, die Finanzlage des Kantons habe sich einigermassen gebessert, werden wir nochmals beantragen, die Neuerstellung der Gefangenschaften in Nidau ausführen zu lassen.

Auch in Laufen ist ein mangelhafter Zustand der Gefangenschaft vorhanden. Dieselbe gehört aber nicht dem Staate, sondern der Gemeinde. Wollte man hier Remedur schaffen und bessere Zellen einrichten, so müsste ein neues Gebäude erstellt werden.

In Schwarzenburg können von den 7 Zellen höchstens 2 als normale betrachtet werden. Auch hier hat die Polizeidirektion den Antrag gestellt, die Baudirektion möchte untersuchen, wie dem Uebelstande abzuhelfen wäre. Die Baudirektion hat bis jetzt noch nicht Zeit gefunden, auf Ort und Stelle die Verhältnisse zu untersuchen, doch soll dies, wie mir der Herr Baudirektor versicherte, nächstens geschehen.

Endlich befinden sich auch in Wimmis die Zellen nicht in normalem Zustande, ja man kann sogar sagen, es sei dort gar keine normale Zelle vorhanden, wenn auch einzelne wohl verwendbar sind. Wie man hier abhelfen könnte, weiss ich zur Stunde noch nicht recht. Im Schloss war bisher auch die Sekundarschule untergebracht. Es heisst nun, dieselbe solle einen Neubau beziehen, und wenn dies der Fall sein sollte, könnte der freiwerdende Raum zu Zellen umgebaut werden. Ein anderer Uebelstand ist der Mangel an Wasser. Dasselbe muss eine lange Treppe hinaufgetragen werden, und es kommt den Gefangenen zu gut, dass

der dortige Gefangenwärter viele Kinder hat, welche dies besorgen können, sonst müssten sie namentlich im Sommer sehr unter diesem Wassermangel leiden.

Wie Sie sehen, haben wir die vier Gefangenschaften, deren Zustand noch zu Klagen Anlass giebt, nicht aus den Augen verloren; wir werden darnach trachten, dass die Zustände verbessert werden. In Bezug auf die übrigen 26 Gefangenschaften sind mir keine Klagen zur Kenntnis gelangt; im Gegenteil, man darf sagen, dass in allen diesen Gefangenschaften genügende, ja gute Zellen vorhanden sind.

Herr Grossrat Zgraggen hat der Regierung anempfohlen, sie möchte darüber wachen, dass das Gesetz von 1884 über die Arbeitsanstalten genauer beobachtet werde. Ich kann Herrn Zgraggen versichern, dass dies stets das Bestreben der Polizeidirektion und des Regierungsrates gewesen ist. Wir wachen darüber, dass die im Gesetze niedergelegten Voraussetzungen erfüllt sind. Jeder Fall wird sehr sorgfältig und gewissenhaft geprüft, und es kommt gar nicht so selten vor, dass wir Anträge der Gemeinden oder mitunter auch der Regierungsstatthalter zurückweisen müssen, wenn wir finden, die Voraussetzungen des Gesetzes seien nicht in vollem Masse vorhanden. In den meisten Fällen sind allerdings die Anträge der Gemeindebehörden oder Regierungsstatthalter vollauf begründet, und wir müssen um so mehr auf die Anwendung des Gesetzes dringen, als wir schon oft Gelegenheit gehabt haben, die wohlthätigen Wirkungen desselben zu beobachten. Herr Grossrat Zgraggen hat wohl übertrieben, als er von lebenslänglicher Enthaltung sprach. Allerdings sind schon Fälle vorgekommen, dass eine Person zum 3. oder 4. Male zur Enthaltung in einer Arbeitsanstalt verurteilt wurde; allein im ganzen betrug die Enthaltungszeit höchstens 5—6 Jahre. Man vergesse nicht, dass es für einzelne Personen, männliche und weibliche, kein anderes Besserungsmittel giebt als die Versetzung in eine Arbeitsanstalt. Gerade gegenwärtig ist ein Fall hängig, der vielleicht Herrn Zgraggen nicht unbekannt ist und ihn vielleicht zum Teil zu seinen Bemerkungen veranlasst hat. Es handelt sich um eine Weibsperson, die auf den Antrag der hiesigen Ortspolizeibehörde und des Regierungsstatthalters in die Arbeitsanstalt versetzt werden sollte. Der Fall ist mir erst seit gestern bekannt, und schon heute erhielt ich eine Beschwerde, in welcher ausgeführt wird, die Voraussetzungen des Gesetzes seien nicht vorhanden, die betreffende Person habe nicht in fortgesetzter Weise ein liederliches Leben geführt. Nun habe ich hier das Strafregister dieser Person. Dieselbe wurde seit 20 Jahren 27 mal bestraft. In den 27 Bestrafungen sind allerdings 3 Verfügungen des Regierungsrates, d. h. 3 Versetzungen in die Arbeitsanstalt inbegriffen. Das erste Mal dauerte die Enthaltung 6 Monate, das zweite Mal wurde die Person auf 2 Jahre in die Arbeitsanstalt versetzt, ebenso das dritte Mal, doch wurden ihr von dieser letzten Enthaltungsstrafe 1½ Jahre erlassen. Leider fruchteten diese Massregeln nichts, und heute sind die Behörden wieder im Falle, die Versetzung der Person in eine Arbeitsanstalt zu verlangen. Ich glaube, da kann man nicht milde verfahren, sondern bei solchen Personen bleibt nichts anderes übrig als die Anwendung der Strenge. Allein ich wiederhole: alle Fälle werden auf das Gewissenhafteste geprüft, und wenn der Antrag nicht begründet ist, so wird er abgewiesen. Ich füge bei, dass jede Person, welche sich in einer Arbeitsanstalt befindet, das Recht besitzt, beim Regierungsrat um den Erlass eines Teils ihrer Enthaltungszeit nachzusuchen und dass die Leute von diesem Rechte sehr häufig Gebrauch machen. Auch in diesen Fällen wird die Sache sofort geprüft, man fragt die antragstellenden Behörden an, wie sie sich zu dem Gesuche verhalten, worauf der Regierungsrat in voller Sachkenntnis seinen Entscheid fällt. In vielen Fällen wird den Gesuchen entsprochen. Ich glaube daher, humaner als wir es thun, könnte man das Gesetz nicht handhaben.

Was den Wunsch des Herrn Zgraggen auf Einführung des Systems der bedingten Entlassung betrifft, so hat hierauf bereits Herr Grossrat Wyss geantwortet, dass der Grund, weshalb dieser Motion nicht Folge gegeben wurde, darin zu suchen sei, dass man fand, es sei richtiger, man warte mit dieser Neuerung bis zu einer Revision der Gerichtsorganisation und des Strafprozesses. Ich gebe indessen zu, dass der Kanton Bern auch dazu kommen sollte, das Prinzip der bedingten Entlassung in sein Gesetzbuch einzuführen, vielleicht in Verbindung mit der sog. Loi Bérenger, wie dies schon mehrere Kantone gethan haben, und es wird eine der nächsten Aufgaben der Polizeidirektion und der Gefängniskommission sein, eine bezügliche Vorlage auszuarbeiten, welche dann der Grosse Rat nach seinem Gutfinden behandeln oder bis zur Revision der Gerichtsorganisation aufschieben mag.

Herr Grossrat Wyss hat einem Gesetze gerufen, dessen Erlass in unserer Staatsverfassung vorgesehen ist. Nach Art. 28 der Verfassung soll nämlich ein zu erlassendes Gesetz bestimmen, welche Entschädigung im Falle ungesetzlicher oder unverschuldeter Haft zu leisten ist. Es wäre nun allerdings sehr wünschenswert, dass die Gerichte und auch die Administrativbehörden in solchen Fällen wissen, nach welchen Normen eine vom Staate zu leistende Entschädigung festzusetzen ist. Wenn diese Normen bis jetzt noch nicht aufgestellt worden sind, so ist der Grund hiefür wohl in der Schwierigkeit zu suchen, diese Materie in zweckentsprechender Weise zu ordnen. Die persönlichen Verhältnisse der Inhaftierten sind so mannigfacher Art, dass sie sich nur schwer nach wenigen bestimmten Regeln berücksichtigen lassen. Immerhin nehmen wir die Anregung des Herrn Wyss gerne entgegen. Wir werden einen bezüglichen Gesetzesentwurf ausarbeiten und denselben möglichst bald den vorberatenden Behörden vorlegen.

Kläy, Justizdirektor. Herr Fürsprech Wyss hat mit Recht an eine Motion erinnert, welche bereits im Jahre 1894 erheblich erklärt worden ist und auf die Revision des Strafprozesses abzielt. Ich hatte damals noch nicht die Ehre, Mitglied der Regierung zu sein, aber es ist mir bekannt, dass diese Motion hier behandelt und vom Grossen Rat erheblich erklärt worden ist. Der Hauptgrund, warum dieser Motion bis jetzt noch keine weitere Folge gegeben wurde, mag der sein, dass wir seit Jahren vor der Frage stehen, ob nicht die Gerichtsorganisation revidiert werden sollte, mit welcher Frage die Revision des Strafprozesses offenbar eng zusammenhängt. Der Grosse Rat hat letztes Jahr, im Einverständnis mit der Regierung, einstimmig eine Motion des Herrn Wyss erheblich erklärt, dahingehend, es sei die Gerichtsorganisation zu revidieren, und ich kann dem Rate mitteilen, dass die bezüglichen Arbeiten bereits begonnen haben. Man könnte sich zwar fragen, ob dies thunlich sei mit Rücksicht darauf, dass nun

die schweizerische Rechtseinheit soweit vorgerückt ist. Wir sind jedoch der Ansicht, man solle nicht auf die schweizerische Rechtseinheit warten, sondern ohne Rücksicht auf dieselbe die Revision der Gerichtsorganisation an die Hand nehmen. Dies zur Beruhigung des Herrn Wyss.

Wyss. Ich möchte nur die Ehre ablehnen, Urheber der Motion betreffend Revision der Gerichtsorganisation zu sein. Ich glaube, Herr Kollega Lenz hat diese Motion gestellt.

Scherz. Sie werden mir in der berührten Frage auch noch ein kurzes Wort gestatten. Herr Kollega Zgraggen hat gewiss recht, wenn er das Gesetz, wonach auf administrativem Wege die Versetzung in eine Arbeitsanstalt verfügt werden kann, als ein Klassengesetz bezeichnete, das auch klassengesetzmässig ausgeführt wird. Es ist dies auch von keinem Redner bestritten worden. Sie werden ohne weiteres zugeben müssen, dass auch in besser situierten Familien solche Existenzen vorkommen und zwar ziemlich zahlreich, dass aber gegen diese das Gesetz nicht angewendet wird, obschon das Gesetz auch in diesen Fällen für die Allgemeinheit und die betreffenden Familien von sehr wohlthätiger Wirkung wäre. Es könnten genügend Beispiele namhaft gemacht werden, wo Familien durch derartige Elemente nach und nach in ihren Verhältnissen zurückkamen, so dass, als endlich die Vormundschaftsbehörden eingriffen, kein Vermögen mehr vorhanden war und die betreffenden Familien schliesslich den Armenbehörden anheimfielen. In anderer Beziehung dagegen bin ich mit Herrn Zgraggen nicht ganz gleicher Meinung und zwar aus praktischen Gründen, die sich für jeden, der im Armenwesen thätig ist, von selber ergeben. Man weiss faktisch schliesslich nicht, was man mit diesen Leuten anfangen soll. Auch jeder Richter weiss dies zu würdigen. Dabei ist darauf aufmerksam zu machen, dass sehr viele Gemeinden von ihrem Antragsrecht früher sozusagen gar keinen Gebrauch machten, indem nur Bern und einige andere grössere städtische Gemeinwesen Versetzungen in Arbeitsanstalten beantragten. Sofort nachdem die Sache gratis wurde, machten die Gemeindebehörden von ihrem Recht sehr reichlich Gebrauch. Das lässt auch tief blicken und zeigt, dass man sich auf diese Weise der betreffenden Elemente gerne zu entledigen trachtet. Vor einem Jahre wünschte ich bei Behandlung des Berichtes der Direktion des Armenwesens, es möchte ein anderes Armenpolizeigesetz geschaffen werden, und Herr Ritschard hat zugegeben, dass dies geschehen sollte, es sei dies jedoch keine angenehme Arbeit. Dies gebe ich voll und ganz zu, wie ich auch anerkenne, dass die Armendirektion in den letzten Jahren ohnehin so viel Arbeit hatte, dass sie nicht ohne weiteres an diese Gesetzesrevision herantreten konnte. Allein Sie werden den Zusammenhang zwischen dem Armenpolizeigesetz und dem Gesetz über Arbeitsanstalten sofort zugeben, wenn ich Sie an folgendes erinnere. Ich gebe zu, dass man Leute, wie sie die Herren Mosimann und Flückiger im Auge haben, schliesslich in eine Arbeitsanstalt versetzen muss. Will man dieselben auf gerichtlichem Wege zur Erfüllung ihrer Pflichten anhalten, so muss man dieselben, obschon sie keinen Rappen besitzen, zuerst betreiben, bevor man sie durch den Richter zu dem verurteilen lassen kann, was man mit Recht verlangt. Deshalb fand man, man wolle in anderer Weise zum Ziele gelangen und so räumte der Grosse Rat dem Regierungsrat die Kompetenz ein, auf administrativem Wege die Versetzung in eine Arbeitsanstalt verfügen zu können. Der Regierungsrat macht von dieser Kompetenz auch Gebrauch, wenn auch nicht so reichlich, wie die Gemeindebehörden es verlangen. Ich wünsche deshalb nochmals, es möchte sobald als möglich eine Revision des Armenpolizeigesetzes durchgeführt werden, damit die gegenwärtigen fatalen Zustände verschwinden und diese Unterbringungen in Arbeitsanstalten auf eine bessere gesetzliche Basis gestellt werden können.

Der Bericht der Polizeidirektion wird genehmigt.

Bericht der Direktion der Landwirtschaft.

Schmid, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Ich habe im Auftrage der Staatswirtschaftskommission zu diesem Bericht nur einen Punkt zu berühren. Der Sprechende hat vor einem Jahre bei Behandlung des Berichts der Direktion des Innern als Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission die Bemerkung gemacht, nach den Mitteilungen aus den letzten zehn Jahren stehen die Beiträge für die Hagelversicherung in einem Missverhältnis zu den Vergütungen, welche dem Kanton Bern ausgerichtet werden mussten, und ich habe damals im Auftrage der Staatswirtschaftskommission den Antrag gestellt, die Direktion möchte prüfen und Bericht erstatten, ob nicht die Beiträge der bernischen Landwirtschaft zu hoch bemessen seien. Der diesjährige Bericht der Direktion der Landwirtschaft enthält nun darüber eine Bemerkung, aus der man schliessen sollte, ich habe jenen Wunsch als Mitglied des Grossen Rates, nicht als Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission ausgesprochen, und der Bericht kommt zum Schluss, da die beteiligten Versicherten nicht selbst reklamieren, so abstrahiere die Direktion der Landwirtschaft von einer weitern Untersuchung. Diese Bemerkung veranlasst die Staatswirtschaftskommission, auf die Sache nochmals zurückzukommen und den Wunsch zu wiederholen, es möchte über das Verhältnis zwischen den Prämien und den ausgerichteten Entschädigungen Bericht erstattet werden. Ich füge bei, dass mir allerdings Herr Grossrat Mosimann, der in der Sache sehr gut orientiert ist, letzten Donnerstag mitteilte, die Prämien für die Hagelversicherten im Kanton Bern seien gegen früher bedeutend reduziert worden. Diese Mitteilung haben wir jedoch nicht von Herrn Grossrat Mosimann, sondern von der Direktion der Landwirtschaft erwartet. Wie gesagt, die Staatswirtschaftskommission wünscht, dass die Landwirtschaftsdirektion über diesen Punkt, wie beschlossen, Auskunft erteile.

Herr Vizepräsident Will übernimmt den Vorsitz.

Wyss. Im Bericht der Direktion der Landwirtschaft, Seite 257, wird der Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche Erwähnung gethan und es werden dort die verschiedenen Verfügungen besprochen, welche erlassen worden sind, um die Ausbreitung der Seuche zu verhindern. Uuter diesen Verfügungen werden namentlich erwähnt: der Hausbann, der über die ver-

seuchten Gehöfte verhängt wurde, das Verbot, die Milch verseuchter Tiere vor dem Zeitpunkt der ersten Desinfektion nach auswärts abzugeben, sowie das Verbot, Pferde anderswo als innerhalb des verseuchten Gehöftes zu verwenden. Es sind dies Massregeln, welche mich veranlassen, diese von der Landwirtschaftsdirektion im letzten Dezember getroffenen Verfügungen hier einer nähern Betrachtung zu unterwerfen.

Es ist bekannt, dass diese strengen und sehr einschneidenden Bestimmungen der Landwirtschaftsdirektion seiner Zeit in unserer Landesgegend ausserordentlich verschiedenartig beurteilt worden sind und dass sich in den davon betroffenen Kreisen vielfach eine starke Missstimmung gegen dieselben geltend gemacht hat. Man hat schon damals hervorgehoben, die Landwirtschaftsdirektion möchte in einigen Punkten, bei allem guten Willen, von dem sie sich leiten liess, doch zu weit gegangen sein, und die im Laufe dieses Jahres zu Tage getretenen Thatsachen haben dieser Befürchtung recht gegeben, weshalb ich es als unsere Pflicht erachte, die Sache hier einer kurzen Besprechung zu würdigen.

Es ist vielleicht nicht allen Anwesenden in Erinnerung, dass die Polizeikammer des Obergerichts in die Lage gekommen ist, sich mit einzelnen dieser Verfügungen der Landwirtschaftsdirektion zu befassen und zwar hauptsächlich mit derjenigen betreffend den Hausbann. Eine Weibsperson, die sich durch die Vorschrift des Hausbannes nicht gebunden fühlte, sondern dieselbe überschritt, wurde vom Landjäger angezeigt. Der erstinstanzliche Richter hat sich nun dahin ausgesprochen, nach seiner Auffassung liege das Gebot des Hausbannes nicht in der Kompetenz der Landwirtschaftsdirektion, die betreffende Person habe sich daher an dieses Gebot nicht zu halten brauchen. Die Angelegenheit wurde dann an die Polizeikammer weitergezogen, welche den erstinstanzlichen Entscheid bestätigte und anerkannte, dass das Gebot des Hausbannes weder in der Kompetenz der Landwirtschaftsdirektion, noch in derjenigen des Regierungsrates liege. Die Polizeikammer hat sich in dem betreffenden Urteil vom 12. Mai dieses Jahres folgendermassen ausgesprochen: « Eine Kompetenz zum Erlass von in den bundesgesetzlichen Vorschriften nicht vorgesehenen Massnahmen und speziell zur Verhängung des Hausbannes als Massnahme gegen Maul- und Klauenseuche ist denn auch den Kantonen nicht eingerämt. » Die Polizeikammer hat sich also auf den Boden gestellt, die kantonalen Behörden dürfen in Bekämpfung der Maul- und Klauenseuehe nur insoweit einschreiten, als sie sich auf dem Boden der Bundesgesetzgebung bewegen; selbständige kantonale Verfügungen, die mit der eidg. Viehseuchengesetzgebung im Widerspruch stehen, dürfen nicht getroffen werden. Sie werden sich erinnern, dass der Regierungsrat die verschiedenen Anordnungen der Landwirtschaftsdirektion durch einen besondern Beschluss genehmigte und hierüber im Februar dieses Jahres dem Grossen Rate einen Bericht vorlegte. Dieser Bericht wurde damals nicht behandelt, weil der Rat fand, die Sache sei zu wenig abgeklärt und deshalb vorzog, eine Kommission niederzusetzen, um die Richtigkeit und Gesetzlichkeit der betreffenden Anordnungen zu prüfen. Mit ihrem Entscheid ist die Polizeikammer der Thätigkeit dieser Kommission einigermassen zuvorgekommen, indem dadurch festgestellt wurde, dass alle Massnahmen, die mit der Bundesgesetzgebung nicht im Einklang stehen, rechtlich ungültig sind. Der Regierungsrat wollte sich auf den Art. 39 der kantonalen Verfassung stützen, der sowohl zur Bekämpfung von Gefahren nach aussen, als von Gefahren im Innern ausserordentliche Massnahmen vorsehe. Allein die Polizeikammer hat auch diese Interpretation als unzutreffend aufgefasst, indem sie sich dahin aussprach: « Diese Verweisung auf die Vorschriften der Bundesverfassung kann nur den Siun haben, dass in denjenigen Gebieten, welche ganz der Bundesgesetzgebung überlassen sind, der Regierungsrat keine, auch nur vorübergehende gesetzliche Befugnis besitze. » Damit ist festgestellt, dass der Hausbann — der der Polizeikammer einzig zur Beurteilung unterlag — als eine ungesetzliche Massregel angesehen werden muss.

Es stehen aber in den bekannten Verfügungen der Landwirtschaftsdirektion noch andere Massnahmen, die nach meiner Auffassung ganz gleich zu beurteilen sind, wie der Hausbann, obschon das Obergericht darüber nicht entschieden hat, weil sich ihm bis jetzt kein solcher Fall präsentierte. Unter den Verfügungen der Landwirtschaftsdirektion finde ich namentlich noch folgende, von welchen ich glaube, sie stehen mit der Bundesgesetzgebung im Widerspruch: « Die Pferde dürfen nur in der Nähe des Hauses und in keinem Fall ausserhalb des Gehöftes benutzt werden. » Ferner: « Die Milch aus den verseuchten Häusern darf nicht ausserhalb derselben verwendet werden. » Und in einer andern Verfügung: « Die Milch aus dem Bezirk Herzwyl, Liebewyl und Köniz darf aus nichtverseuchten Gehöften an einen Milchhändler abgeliefert werden, sofern derselbe kein eigenes Klauenvieh besitzt. » Hier ist also in Bezug auf verseuchte Gehöfte ein absolutes, in Bezug auf nicht verseuchte Gehöfte ein beschränktes Milchverbot aufgestellt. Nun enthält die eidgenössische Vollziehungsverordnung vom 4. Oktober 1887 zu den verschiedenen Viehseuchengesetzen von 1872, 1873 und 1886 folgende Bestimmungen. In Bezug auf das Verbot der Verwendung der Pferde spricht sich der Art. 50, litt. *a*, folgendermassen aus: « Die Tiere des Pferdegeschlechts dürfen zur Arbeit verwendet werden, sofern dieselben in einem Stallraum aufgestellt sind, der von dem verseuchten abgetrennt ist. » Verbringt man die Pferde also in einen andern Stall, so dürfen sie verwendet werden, und zwar nicht nur innerhalb des verseuchten Gehöftes, sondern auch ausserhalb desselben. Bezüglich der Milch sagt der nämliche Artikel in litt. *c*: « Die Milch der abgesperrten Kühe darf nur von solchen Personen, welche den Stall nicht betreten haben und welche mit den infizierten Tieren in keinerlei Berührung gekommen sind, in die Käserei oder zu Privaten gebracht werden. » Sie ersehen hieraus, dass die Verwendung der Milch — und dies ist für unsere Landwirte von Wichtigkeit — nicht absolut verboten ist, sondern dass nur gewisse Kautelen vorgeschrieben werden, bei deren Beobachtung die Milch in die Käserei gebracht werden darf. Vom Hausbann sagt die Vollziehungsverordnung nichts; aber in gleicher Weise wie in Bezug auf diesen — und das ist der Schluss, zu dem ich gelangen möchte — muss man annehmen, dass auch das Milchverbot und das Verbot der Verwendung von Pferden ausserhalb des verseuchten Gehöftes gesetzwidrig und darum bedeutungslos ist.

Nun ist es ja zu bedauern, dass seitens der

Landwirtschaftsdirektion und des Regierungsrates in dieser Weise unrichtig vorgegangen wurde; allein wie Herr Regierungsrat Scheurer heute erwähnte, ist der Regierungsrat und der Vorsteher einer einzelnen Direktion in gewissen Fragen auch abhängig von Sachverständigen, und ich begreife sehr wohl, dass der Vorsteher der Landwirtschaftsdirektion das anordnete, was ihm angeraten wurde, um so mehr, als er sich an eine Persönlichkeit gewendet hatte, welche in dieser Sache das vollste Zutrauen verdient. Allein ich glaube doch, es sei eine Ueberstürzung begangen worden. Wenn der Herr Landwirtschaftsdirektor in die Lage kommt, Verfügungen zu treffen, deren Tragweite und Sachgemässheit er nicht wohl allein beurteilen kann, so dass er auf den Rat von Sachverständigen angewiesen ist, so haben wir gesetzliche Vorschriften, welche dem Herrn Landwirtschaftsdirektor das Einziehen von Rat sehr leicht möglich machen. Wir besitzen ein Sanitätskollegium mit einer tierärztlichen Abteilung, und ich glaube, es wäre angezeigt gewesen, bevor so wichtige Verfügungen erlassen wurden, dieses Sanitätskollegium zusammenzuberufen und demselben die Angelegenheit vorzulegen. Man kann mir einwenden, die Sache habe ausserordentlich pressiert, man habe nicht mehr Zeit gehabt, das Sanitätskollegium einzuberufen. Allein die Zusammensetzung des Sanitätskollegiums, Abteilung Veterinärwesen, ist derart, dass die Mitglieder in kurzer Zeit, sagen wir in einem halben Tag, hätten besammelt werden können. Der Präsident des Kollegiums, Herr Kollega Wyssmann, wohnt in Neuenegg, und die beiden andern Mitglieder, die Herren Prof. Hess und Tierarzt Gräub wohnen in Bern selbst, so dass es leicht gewesen wäre, diese Herren zu besammeln. Hätten diese Herren Gelegenheit gehabt, sich gegenseitig über die Sache auszusprechen, so würden wahrscheinlich einige dieser Anordnungen, die man nun als ungesetzlich bezeichnen muss, unterblieben sein. Es hätte das nicht gehindert, die Durchführung der Bekämpfungsmassnahmen einem einzelnen Mitgliede des Sanitätskollegiums zu übertragen, und ich halte dafür, es sei durchaus richtig gewesen, Herrn Prof. Hess mit dieser Arbeit zu betrauen, der derselben mit ausserordentlich grosser Energie obgelegen ist.

Nachdem das Urteil der Polizeikammer bekannt wurde, haben sich die Geschädigten zusammengethan und eine Eingabe an die Direktion der Landwirtschaft gerichtet, worin sie um Vergütung desjenigen Schadens nachsuchten, der ihnen aus den ungesetzlichen Massnahmen erwachsen sei. Unter den Geschädigten befinden sich Personen aus verschiedenen Kreisen. Die grösste Zahl stellt natürlich der Bauernstand, doch wurden auch Leute geschädigt, die mit der Landwirtschaft nichts zu thun hatten, wie Eisenbahnarbeiter, Taglöhner, Kaufleute etc., sondern infolge des Hausbannes ihrem Verdienst nicht mehr nachgehen konnten. Den Gesuchstellern wurde geantwortet, sie möchten ihre Forderungen etwas herabsetzen, und dieser Wunsch war sehr begründet, indem sich herausstellte, dass man vielerorts auch den an der betreffenden Viehware erlittenen Schaden eingerechnet hatte, wofür die Betreffenden aber nach der gegenwärtigen Gesetzgebung keinen Schadenersatz verlangen können. Am 1. September d. J. wurde eine reduzierte Forderung eingereicht, die sich für den Staat um circa 50—55 % günstiger stellt und sich im ganzen, wenn ich nicht irre, auf ungefähr Fr. 15,000 beläuft. Ob diese Forderung übertrieben ist oder nicht, können wir natürlich nicht entscheiden; es muss in dieser Beziehung der Regierung volle Freiheit gelassen werden, die Höhe des Schadens zu untersuchen. Glaubt sie, dass sich irgendwelche Uebervorteilung geltend mache, so soll es ihr unbenommen sein, die Sache auf gerichtlichem Wege zur Entscheidung bringen zu lassen. Allein ich glaube, angesichts der ganzen Sachlage dürfte es sich unbedingt empfehlen, gerichtliche Schritte zu vermeiden, und dies ist der Punkt, wegen dem ich in dieser Frage speziell noch das Wort ergriffen habe.

Seit Einreichung der reduzierten Schadenersatzverzeichnisse sind die betreffenden Geschädigten ungefähr zwei Monate lang in Unkenntnis über die Situation gelassen worden, das heisst, sie erhielten keine Antwort. Dies ist immer etwas ungeschickt; die Behörden sollten in Bezug auf ihre Antworten etwas prompter sein. Nichts macht die Leute ungeduldiger, als wenn sie irgend etwas geltend gemacht haben und monatelang auf Antwort warten müssen. Die Interessenten haben dann ein in einer etwas schärfern Tonart gehaltenes Schreiben abgeschickt, sie möchten wissen, woran sie seien, das heisst, ob der Regierungsrat die Schadensersatzpflicht grundsätzlich anerkenne oder nicht. Hierauf kam von der Landwirtschaftsdirektion die Mitteilung, man könne sich in dieser Sache noch nicht endgültig aussprechen, man wolle zunächst ein juristisches Gutachten einholen, ob der Staat überhaupt für diesen Schaden haftbar sei oder nicht. Diese Stellungnahme der Landwirtschaftsdirektion scheint mir nicht die richtige zu sein. Schon der Versuch seitens der Landwirtschaftsdirektion oder des Regierungsrates — ich weiss nicht mehr genau von welcher Seite — die Gemeinden, in welchen die betreffenden Schädigungen vorgekommen sind, zu veranlassen, die Hälfte des Schadens zu übernehmen, scheint mir nicht richtig zu sein. Die Gemeinden haben den Hausbann nicht angeordnet, sondern der Regierungsrat, resp. die Landwirtschaftsdirektion, weshalb ich nicht einsehe, wie man den Gemeinden zumuten kann, sie möchten einen Teil des Schadens übernehmen. Ich gehe von dem Grundsatze aus, dass jeder Mensch, auch ein Regierungsrat, trotz seiner hohen Stellung, Fehler begehen kann und zwar Fehler, wo es durchaus ungerechtfertigt wäre, dem Betreffenden deswegen einen Vorwurf machen zu wollen, und wenn man im Drang der Geschäfte und im Bestreben, eine Sache möglichst rasch abzuthun, einen Fehler begangen hat, der gerichtlich festgestellt ist, so soll man sich nicht genieren, den durch diesen Missgriff entstandenen Schaden wieder gut zu machen. Dass der Staat den betreffenden Schaden ersetzen muss, scheint mir so selbstverständlich zu sein, dass sich der Regierungsrat die Kosten eines juristischen Gutachtens füglich ersparen könnte. Es sitzen ja übrigens vier gewiegte Juristen im Regierungsrat, die doch wohl im Falle sind, ein richtiges Urteil abzugeben, und da wir uns in der Sparperiode befinden, sollte der Regierungsrat nicht juristische Gutachten provozieren und damit der Spartendenz zuwiderhandeln. Allein ich will nicht auf die juristische Auffassung in dieser Frage abstellen, sondern lediglich auf die nationalökonomische, und da sage ich nochmals: Wenn man unrichtigerweise eine Wunde geschlagen hat, auch unabsichtlich, so sucht man zu heilen und dasjenige wieder gut zu machen, was man nicht richtig gemacht hat. Dariu, dass man dies thut, liegt durchaus keine Demütigung und keine Entwürdigung. Der Regierungsrat würde daher im vorliegenden

Falle unbedingt nicht zu weit gehen, wenn er die Entschädigungspflicht im Prinzip anerkennen würde und mit Rücksicht hierauf das Mögliche thäte, um die Leute auf gütlichem Wege zufrieden zu stellen. Ich will nicht so weit gehen, in dieser Beziehung einen Antrag zu stellen, sondern mache dies von der Antwort des Herrn Vertreters des Regierungsrates abhängig. Immerhin muss ich mir in einem Punkt einen Antrag gestatten. Da ein Teil der getroffenen Massnahmen konstatiertermassen gesetzwidrig gewesen ist, so glaube ich, wir können den vorliegenden Bericht der Direktion der Landwirtschaft nicht in globo genehmigen, sondern müssen eine Ausnahme machen. So wenig der Grosse Rat letztes Frühjahr den Bericht der Regierung über die gegen die Maul- und Klauenseuche getroffenen Massnahmen genehmigen wollte, so wenig wird er heute durch Genehmigung des Berichtes der Landwirtschaftsdirektion Massnahmen gutheissen wollen, welche von der Polizeikammer bereits als ungesetzlich konstatiert worden sind. Ich glaube deshalb, es sollte beim Herrn Direktor der Landwirtschaft kein Aufsehen erregen, wenn ich beantrage, es möchte der Bericht genehmigt werden « mit Ausnahme derjenigen gegen die Ausbreitung der Maul- und Klauenseuche getroffenen Verfügungen, welche mit der Bundesgesetzgebung nicht im Einklang stehen ».

Herr Grossratspräsident v. Muralt übernimmt wieder den Vorsitz.

Mosimann. Schon letztes Jahr hat ein Mitglied der Staatswirtschaftskommission bei Behandlung des Staatsverwaltungsberichtes die Bemerkung gemacht, es möchten Erhebungen gemacht werden über das Verhältnis der bernischen Hagelversicherungsprämien zu den bezogenen Entschädigungen, eventuell würde es sich fragen, ob nicht die Selbstversicherung vorzuziehen wäre. Ich habe schon damals dem Herrn Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission geantwortet, man dürfe die Sache nicht nur auf 10 Jahre zurückbeziehen, sondern müsse die ganze 20jährige Periode ins Auge fassen und dann werde das Verhältnis ein ganz anderes. Nachdem ich den diesjährigen Bericht der Staatswirtschaftskommission bekommen habe, wendete ich mich an den Direktor der schweizerischen Hagelversicherungsgesellschaft, Herrn Schramm, der mir in dieser Beziehung einige Zahlen mitteilte, obschon er nicht Zeit hatte, auf 20 Jahre zurückzugehen, da ich geglaubt habe, die Sache komme schon in der letzten Woche zur Sprache. Nachdem nun Herrn Schmid als Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission mitgeteilt hat, ich habe ihm einige Auskunft erteilt, so bin ich so frei, Ihnen aus dem Schreiben des Herrn Schramm auszugsweise einige Mitteilungen zu machen.

Einleitend sagt Herr Schramm: « Als unsere Gesellschaft gegründet wurde, behaupteten die Autoritäten in Bern, die Schweiz sei zu klein für eine eigene Hagelversicherung. Nun soll schon der Kanton Bern gross genug sein! » Dazu ist zu bemerken, dass im Jahre 1880 das ganze schweizerische Gebiet nur 2000 Versicherte aufwies, während gegenwärtig der Kanton Bern allein 7641 Versicherte zählt. In der ganzen Schweiz betrug die Zahl der Versicherten laut Bericht vom Jahre 1899: 42,578 mit einem Versicherungskapital von Fr. 26,452,820 und einer einbezahlten Prämiensumme von Fr. 723,632. Hieran partizipiert der Kanton Bern mit einer Versicherungssumme von Fr. 8,639,470 und einem Prämienbetrag von Fr. 125,468.

Nun sagt Herr Schramm weiter: « Wir halten daran fest, eine schweizerische Gesellschaft zu sein und bekämpfen daher alle kantonalen Eifersüchteleien. Das Nachrechnen, ob der Kanton mehr gezahlt als erhalten habe, hat die erste schweizerische Gesellschaft ruiniert. Da rechneten Luzern und Freiburg auch so, wie man es jetzt in Bern macht; Luzern und Freiburg trennten sich von Bern, gründeten besondere Kassen, die alle zusammen nicht bestehen konnten. »

Was die Prämien betrifft, so wurden in dieser Beziehung allerdings viele Klagen laut. Infolge von Defiziten war die Gesellschaft gezwungen, halbe und ganze Nachschüsse zu beziehen, und so musste man für die hagelgefährlichen Gegenden die Prämien erhöhen, analog der Feuerversicherung in Bezug auf feuergefährliche Gewerbe. Herr Schramm sagt in dieser Beziehung: « Die Prämien-Berechnung richtet sich nach den Schäden. Hat eine Gegend längere Zeit keinen oder wenig Schaden, so wird die Prämie herabgesetzt. » Die Prämie für Getreide betrug im Durchschnitt im Amt Bern im Jahre 1886: 2,05 %, 1890: 1,50 %, 1895: 1,41 % und 1899: 1,28 %. Im Amt Seftigen, dass als Hagelamt verrufen ist, stellen sich die Zahlen wie folgt: In den Gemeinden Belp, Kehrsatz und einigen andern, die selten oder gar nicht von Hagelschaden betroffen wurden, hatten die Versicherten nur 1 % zu bezahlen, während Bauern aus den Gemeinden Rüeggisberg und Riggisberg mir klagten, sie müssen 7 % bezahlen. Im Durchschnitt wurden bezahlt im Jahre 1886: 5,20 %, 1890: 3,82 %, 1895: 2,57 % und 1899: 1,71 %. Aehnlich verhielt es sich im Amt Konolfingen, wo einzelne Gemeinden, wie Münsingen, Zäziwyl, Hünigen etc. zu den besonders hagelgefährlichen gehören. Es wurden bezahlt im Jahre 1886: 3,77 %, 1890: 2,65 %, 1895: 1,96 % und 1899: 1,46 %.

Sie sehen aus diesen Zahlen, dass die Prämien, nachdem weniger Hagelschäden zu verzeichnen waren, successive zurückgegangen sind. Namentlich die Jahre 1897—1899 waren für die Gesellschaft sehr günstig. Im Jahre 1899 z. B. wurden im ganzen Fr. 723,692 einbezahlt und für alle Schäden, inklusive Wein, Fr. 105,060. 10 ausbezahlt. Es bezahlte z. B. der Kanton Zürich rund Fr. 173,000, während er nur Fr. 31,000 bezog; Bern bezahlte Fr. 125,000 und bezog Fr. 13,000 etc. Appenzell A.-Rh. bezahlte Fr. 2180, bezog aber nur Fr. 26. Es war dies, wie Sie sehen, ein ausserordentlich günstiges Jahr. Nun kann es aber auch anders kommen, und es braucht nur einen verhältnismässig kleinen Teil des Kantons zu verhageln, so wird die Prämie schon vollständig aufgebraucht. Im Jahre 1897 z. B. bezahlte der Kanton Zürich Fr. 164,000, bezog aber Fr. 331,000. Hätte der Kanton Bern im gleichen Verhältnis Entschädigungen ausgerichtet bekommen, so hätte er einzig rund Fr. 400,000 bezogen.

Ich habe mir vorgestellt, die Reklamation rühre vielleicht mehr von den Weinversicherten her. Es verhält sich nämlich mit den Reben nicht gleich, wie mit dem Getreide etc. Wird im Frühjahr Rebland verhagelt, neben dem sich ein Kornacker befindet, so beträgt der Schaden beim letztern vielleicht 10 %, während er in Bezug auf die Reben auf 30, 40 bis 50 % steigt, indem jede Beere, die von einem Hagelkorn getroffen wird, an der betreffenden Stelle zu faulen beginnt, wie man sich im Sommer und Herbst überzeugen kann. Nun begann im Kanton Bern die Weinversicherung bei der Schweizerischen Hagelversicherungsgesellschaft eigentlich erst im Jahre 1890. Im

Jahre 1887 betrug die Versicherungssumme nur Fr. 5000, 1888 Fr. 2420 und 1889 Fr. 3380. In den letzten zehn Jahren betrug die Versicherungssumme Fr. 3,470,060. An Prämien wurden einbezahlt Fr. 153,000 und an Rückvergütungen bezogen Fr. 112,000; die Prämien überstiegen also die Rückvergütungen um Fr. 41,000. Für die Festsetzung der Prämien wurde eine Skala aufgestellt. Die Grundtaxe beträgt Fr. 2. Wer in den letzten acht Jahren drei Schäden hatte, zahlt einen Zuschlag von 1 %, wer vier Schäden hatte, zahlt einen Zuschlag von 2 % und so geht es weiter bis zum Prämienmaximum von 8 %. Dies mag Anlass zu Reklamationen gegeben haben. Es ist auch, wie ich hier betonen möchte, nur billig und recht, wenn von den Tausenden von Franken, die Staat und Bund ausgeben, den Weinversicherten ein etwas grösserer Anteil ausgerichtet wird; denn ihre Arbeit ist viel länger und ein einziger Moment kann die Aussichten vollständig vernichten, was bei den andern Versicherten nicht der Fall ist.

Ich habe geglaubt, Ihnen über diese Verhältnisse einige Auskunft geben zu sollen. Wenn ich das Leben habe, so will ich sehen, noch einen vollständigen Bericht, auf zwanzig Jahre zurück, zu bekommen.

Im übrigen will ich mich zum Bericht der Direktion der Landwirtschaft der Bemerkungen enthalten. Herr Wyss hat in Bezug auf die Seucheangelegenheit bereits genug gesagt. Ich könnte in dieser Beziehung aus der Gemeinde Köniz drastische Beispiele erzählen; allein ich will es nicht thun, die Sache könnte sonst vielleicht allzu bunt herauskommen.

Zgraggen. Zum Antrag des Herrn Wyss nur eine kurze Bemerkung. Ich glaube, eine derartige bedingte Genehmigung des Berichtes der Landwirtschaftsdirektion sei nicht angängig und im vorliegenden Falle auch nicht nötig; denn ich glaube nicht, dass man mit der Genehmigung eines Berichtes ohne weiteres alles gutheisse, was in dem betreffenden Jahre gegangen ist, sondern es handelt sich mehr um eine formelle Genehmigung des Jahresberichtes der betreffenden Direktion. Was nun speziell die Handhabung der Viehseuchenpolizei im Kanton Bern anbelangt, so haben Sie eine spezielle Kommission beauftragt, dem Rate hierüber Bericht und Antrag einzubringen. An Hand dieses Berichtes wird sich der Rat dann materiell entscheiden müssen. Ich glaube daher, ein derartiger Vorbehalt, wie ihn Herr Wyss beantragt, sei nicht nötig, um so weniger, als der Bericht der Kommission noch in der gegenwärtigen Session behandelt werden soll; wenigstens steht er auf der Traktandenliste, so dass ich annehme, die Kommission werde Gelegenheit haben, die Sache zur Sprache zu bringen, worauf auch der Rat im Falle sein wird, einen materiellen Entscheid zu treffen.

Präsident. Der Bericht der Kommission steht allerdings auf dem Traktandenverzeichnis; ich kann aber nicht garantieren, dass derselbe in dieser Session, die wahrscheinlich nächsten Donnerstag geschlossen werden wird, noch zur Behandlung kommen kann.

Zgraggen. Die Kommission lebt allerdings des Glaubens, es werde das Geschäft noch in dieser Session erledigt werden können und es würde zur Abkürzung der Verhandlungen beitragen, wenn die Angelegenheit nicht hier des weitern erörtert würde. Sobald die Kommission ex professo über die Sache spricht, wird dann auch der Rat ex professo darüber verhandeln können.

Klening. Ich habe einige Wünsche und Aussetzungen, speziell zu Ziffer 8 des Geschäftsberichtes zu machen. Ich verfechte, ich möchte sagen, eine gute Sache, wenn auch ohne grosse Aussicht auf direkten Erfolg. Allein die Direktion wird doch von den ausgesprochenen Wünschen Notiz nehmen und in bessern Zeiten darüber nachdenken, ob denselben entsprochen werden könnte.

Die Frage des Weinbaues ist in der letzten Zeit in verschiedenen Kantonen aufgerollt worden und namentlich hat man sich gefragt: Kann der schweizerische Weinbau unter den obwaltenden Verhältnissen noch als ein rentabler, die Existenz sichernder betrachtet werden? Diese Frage wurde im Schosse des waadtländischen Grossen Rates und im Grossen Rate des Kantons Genf zur Sprache gebracht und wird in nächster Zeit auch im Grossen Rate des Kantons Neuenburg zur Erörterung gelangen. Man wird mir sagen, im Kanton Bern sei der Weinbau nicht von grosser Bedeutung. Dem gegenüber mache ich auf die statistischen Erhebungen aufmerksam, aus welchen hervorgeht, dass wir 15,000 Mannwerk oder annähernd 700 Hektaren Reben besitzen, welche einen Kapitalwert von mehr als 6 Millionen repräsentieren. Nun ist nicht zu vergessen, dass diese 15,000 Mannwerk, im Verhältnis zu ihrem Ertrag, zur Grundrente, in einem Missverhältnis zur Grundsteuerschatzung stehen. Wir haben Acker- und Wiesland, das bei guter Bewirtschaftung mit wenig Arbeit und weniger Opfern vielleicht durchschnittlich ebenso viel abträgt, wie ein entsprechendes Stück Rebland, besonders bei unsern gegenwärtigen etwas misslichen Verhältnissen. Man spricht vom Niedergang des Rebbaues, beziehungsweise von der Verminderung der mit Reben bebauten Flächen. Es ist klar, dass sich die angebaute Fläche überall da vermindern muss, wo es gegeben ist, das betreffende Grundstück in anderer Weise, zu Wies- oder Ackerland etc., zu verwenden. Der Grund hiefür liegt in folgendem. Sie wissen, dass die Rebenkrankheiten sich seit zwei Dezennien verallgemeinert haben, und zwar in einer Weise, dass sie schwer wieder auszurotten sind, so wenig als die Kartoffelkrankheiten. Wir haben den falschen Mehlthau und das Oïdium, die uns regelmässig heimsuchen, und während früher die Bekämpfungsmittel nur periodisch angewendet werden mussten, müssen wir sie heute regelmässig und zwar jedes Jahr intensiver zur Anwendung bringen. Ferner hat auch die Phylloxera an der Grenze unseres Kantons bereits Eintritt verlangt. Im benachbarten Grissach, das mit den bernischen Rebbergen in verschiedener Beziehung in engem Kontakt steht, wurden bereits Reblausherde entdeckt, und wer bürgt dafür, dass nicht auch unsere Weinberge in absehbarer Zeit von diesem Feinde heimgesucht werden? Welchen ökonomischen Schaden dies für die betreffende Gegend zur Folge haben müsste, können Sie daraus entnehmen, dass zum Beispiel die Gemeinde Boudry im Kanton Neuenburg in einem Jahre 300 Mannwerk der Reblaus opfern musste. Ich möchte deshalb zu Handen der Direktion der Landwirtschaft den Wunsch aussprechen, ein wachsames Auge darauf zu halten, dass dieser gefährliche Feind unserer Reben nicht über die Grenze kommt. Man sagt zwar, es sei nicht so viel Gefahr vorhanden, dass die Phylloxera unsere Rebberge verheeren werde, unsere Weine seien ihr zu sauer, sie

ziehe den Neuenburger und Waadtländer dem Seeländer vor. Ich weiss aber nicht, ob dies ein genügendes Schutzmittel ist.

Ich habe vorhin gesagt, dass die Bekämpfung des falschen Mehlthaues und des Oïdiums uns nicht nur eine Menge Arbeit, sondern auch Auslagen für die verschiedenen Bekämpfungsmittel, Kupfervitriol etc. verursache. Die Rebgesellschaft des Bielersees in Verbindung mit andern Vereinen, die dem Rebbau ihre Aufmerksamkeit schenken, ist bei der Direktion der Landwirtschaft diesbezüglich vorstellig geworden und hat verlangt, es möchte den Rebbauern zur Beschaffung der Bekämpfungsmittel eine Unterstützung gewährt werden. Die betreffenden Auslagen sind nicht unbeträchtlich und betragen per Mannwerk und Jahr bis zu Fr. 2, beziehungsweise ungefähr Fr. 25 per Jucharte, eine Auflage, die man früher nicht kannte.

Ein weiterer Grund für den Niedergang des Rebbaues liegt in der Verteuerung der Arbeitskraft, und trotzdem die Arbeitslöhne erhöht wurden, haben wir nur wenig Leute, die sich wirklich dem Rebbau widmen wollen. Namentlich in den letzten Jahren sind uns die Arbeitskräfte durch andere Arbeiten, die den Leuten lohnender schienen — neben der Fabrikarbeit auch der Bau der Direkten — in hohem Masse entzogen worden. Die Direktion der Landwirtschaft wird antworten, der Staat habe in dieser Beziehung bereits Remedur zu schaffen gesucht, indem er Jünglingen, die sich dem Rebbau widmen, Unterstützungen gewähre zum Besuch der Weinbauschulen in Auvernier und Wädensweil. Wir verdanken diese Unterstützung; allein dieselbe wird nur einzelnen wenigen zu teil; dem Mangel an Arbeitskräften ist damit nicht abgeholfen. Ein Beweis für diesen Arbeitermangel liegt in einem Beschluss des Burgerspitals in Bern, das mit Rücksicht auf den Mangel an genügenden Arbeitskräften einen grossen Teil seiner Reben auf der Bielerinsel ausroden lassen will.

Man behauptet, unsere Rebgegend habe auch indirekt, möchte ich sagen, gelitten, indem die Qualität sich verschlechtert habe, unter anderm sogar infolge des Zuflusses der Aare in den Bielersee. Aeltere Leute stellen dies fest, und die Verwaltung der Insel behauptet, die kalten Luftströmungen, die vom Aarekanal herkommen, haben die Qualität einigermassen beeinträchtigt.

Ein Hauptgrund aber für den Niedergang oder die Unrentabilität des Weinbaues im bernischen Seelande liegt in der massenhaften Einfuhr fremder Weine. Die Weine vom Neuenburger- und Genfersee, die Qualitätsweine sind, haben vielleicht unter dieser Konkurrenz nicht gelitten und doch beklagen sich dort die Leute über die geringe Rentabilität in einer Weise, wie wir es bis jetzt noch nicht gethan haben. Man sagt zwar, es solle uns nächstens Hülfe gewährt werden in der Weise, dass bei Anlass der Erneuerung der Handelsverträge der Eingangszoll erhöht werde — man sagt von $3^1/_2$ Fr. auf 10 Fr., also um $6^1/_2$ Fr. Diese Erhöhung würde uns etwelche Linderung bringen; allein wir befürchten, dass sobald man diesen Antrag vorlegt, eine andere Interessengruppe denselben scharf bekämpfen wird, gestützt auf die Bundesverfassung, wo es heisst, dass bei Aufstellung der Zollansätze die Lebensmittel geschützt werden sollen.

Es ist vorhin über die Hagelversicherung gesprochen worden, und speziell Herr Mosimann hat sich an die Rebbauern gewendet und gesagt, sie seien wahrscheinlich die Urheber der Reklamationen, welche an die Direktion der Hagelversicherungsgesellschaft geleitet worden sind. Es ist möglich, dass die Rebbauern mitgemacht haben. Herr Mosimann hat Ihnen auseinandergesetzt, dass die Rebbauern keinen Grund haben, sich über die hohen Prämiensätze zu beklagen, weil die Reben sehr empfindlich seien und unter dem Hagelschlag am meisten leiden. Nun mache ich darauf aufmerksam, dass wenn ein Weizen- oder Kartoffelacker verhagelt wird, der Schaden zu 80, 70, 60 oder 50 % abgeschätzt wird. Ist die Abschätzung erfolgt, so kann abgeerntet werden, und unmittelbar hinter dem Kornwagen wird der Pflug eingesetzt, um den Boden für eine andere Kultur zu verwenden. Dem Rebbauer dagegen erwächst nicht nur ein bedeutender Schaden an der hängenden Frucht, sondern ein noch grösserer Schaden am Holz, indem der Ertrag auf 2, 3 Jahre hinaus beeinträchtigt wird. Die Schweizerische Hagelversicherungsgesellschaft hat zwar bei Anlass des grossen Hagelschadens in der Gegend von Wädensweil, wo 90 % abgeschätzt wurden, einen Ausweg in der Weise finden wollen, dass sie den Versicherten vorrechnete: Ihr habt nicht zu lesen gebraucht, ihr habt keinen Most nach Hause führen müssen etc., was per Mannwerk so und so viele Franken ausmacht, die wir in Abzug bringen. Diese Anschauungsweise wurde sogar bis vor Bundesgericht gezogen. Glücklicherweise hatten wir aber Leute, welche diese Anschauungsweise nicht teilten. Die Rebbauern versichern die hängenden Trauben und nicht den Wein im Keller, so gut wie der Bauer nicht die Frucht im Keller versichert, sondern diejenige auf dem Felde.

Nachdem ich Ihnen unser Elend auseinandergesetzt habe, werden Sie fragen: Wie will man dem steuern? Aus dem Bericht der Direktion der Landwirtschaft geht hervor, dass den Rebbauern ein Beitrag geleistet wurde im Betrage von Fr. 401. Aller Ehren und allen Dankes wert! Ferner wurde letztes Jahr ein Reblauskommissär ernannt, dem die schwierige und verantwortungsvolle Aufgabe zufällt, dafür zu sorgen, dass dieser Feind von unsern Rebbergen ferngehalten wird. Im fernern besitzen wir eine sog. kantonale Weinbaukommission, welche über die Interessen des Weinbaues zu wachen und bei der Direktion der Landwirtschaft bezügliche Anregungen zu machen hat. Alle diese Institute sind nützlich, und wir sind für alles dankbar, was dieselben bis jetzt leisteten. Allein ich glaube doch, es sei der Wunsch der ganzen Rebgegend, und diesen möchte ich hier aussprechen, die Direktion der Landwirtschaft möchte durch geeignet scheinende Mittel und Vorkehren, bezw. durch Zuerteilung grösserer Kompetenzen an ihre Organe — Weinbaukommission und Reblauskommissär — dahin wirken, dass in Bezug auf die von mir berührten Punkte Abhülfe geschaffen wird. Speziell möchte ich den Wunsch aussprechen, die Direktion der Landwirtschaft, bezw. der Regierungsrat möchte die Frage prüfen, ob nicht eine Unterstützung der Weinbauern für den Ankauf von Bekämpfungsmitteln gegen den falschen Mehlthau und das Oïdium angezeigt erscheine. Ich möchte dies speziell zur Prüfung empfohlen haben.

Wyss. Herr Zgraggen meint, es gehe nicht an, eine sog. bedingte Genehmigung auszusprechen. Nun möchte ich ihn darauf aufmerksam machen, dass mein Antrag nichts weniger als ein bedingter ist, sondern ein sehr positiver, d. h. ich wünsche den ganzen Be-

richt der Direktion der Landwirtschaft zu genehmigen mit Ausnahme derjenigen Verfügungen, welche mit der Bundesgesetzgebung nicht im Einklang stehen. Das ist nichts Bedingtes, sondern etwas sehr Positives. Wenn Herr Zgraggen ferner glaubt, die Abstimmung über die Genehmigung oder Nichtgenehmigung eines Direktionsberichtes sei mehr eine Formsache, ein blosses Aktnehmen, worin keine materielle Genehmigung der im Berichte aufgeführten Geschäfte liege, so weiss ich nicht, wie die Mehrheit des Rates dies auffasst. Man kann einen derartigen Bericht ernsthafter oder leichter nehmen, das ist Sache des Temparaments und der Individualität. Mir widerstrebt es, Geschäfte zu genehmigen, die von der Polizeikammer als rechtlich ungültig bezeichnet worden sind. Sollte der Herr Direktor der Landwirtschaft erklären, diese Sache falle bei Genehmigung des Berichtes nicht in Betracht, so kann ich mich damit beruhigen und meinen Antrag zurückziehen.

Was die weitere Bemerkung des Herrn Zgraggen betrifft, es falle ihm auf, dass diese Angelegenheit hier zur Sprache gebracht werde, nachdem man doch eine Kommission niedergesetzt habe, deren Bericht auf der Traktandenliste figuriere, so erlaube ich mir, darauf folgendes zu erwidern. Wenn mir Herr Zgraggen garantieren könnte, dass jedes auf der Traktandenliste stehende Geschäft in der betreffenden Session behandelt werde, so hätte ich ruhig abwarten können. Aber bekanntlich haben wir diese Garantie nicht, sondern wir sind alle entschlossen, einige Geschäfte zu verschieben, da wir sonst nicht fertig würden. Ich halte nun dafür, die Besprechung des Staatsverwaltungsberichtes sei der gegebene Anlass, um die im letzten Dezember in Bezug auf die Maul- und Klauenseuche getroffenen Massnahmen zur Sprache zu bringen und namentlich die Konsequenzen zu ziehen, die sich aus dem Urteil der Polizeikammer ergeben. Herr Zgraggen sollte daher in dieser Beziehung nicht empfindlich sein und nicht glauben, ich habe der Kommission etwas weggeschnappt, was diese selber zur Sprache bringen wollte. Von Herrn Wyssmann weiss ich, dass die Frage der Entschädigung derjenigen, welche unter dem Hausbann und Pferdeverbot gelitten haben, in der Kommission in keiner Weise berührt worden ist, weshalb ich sehr froh bin, die Sache hier zur Sprache gebracht zu haben. Wenn Herr Zgraggen den Wunsch ausspricht, es möchte der Bericht der Kommission noch in dieser Session behandelt werden, so wäre es das Richtigste gewesen, dieses Traktandum gerade mit dem Bericht der Direktion der Landwirtschaft zu verbinden. Allein dieses Begehren wurde nicht gestellt und so musste ich meine Bemerkungen da anbringen, wo ich glaubte, dass es am passendsten sei.

Scherz. Den Mitgliedern des Grossen Rates ist seiner Zeit eine Broschüre zugeschickt worden, betitelt: «Der andere Erzähler vom Brienzersee». In derselben sind so schwere Anschuldigungen enthalten betreffend falsche Unterschriften von Gemeindebeamten, falsche Angaben zur Erlangung von kantonalen und Bundessubventionen etc. und namentlich auch Anschuldigungen gegen kantonale Beamte, welche in Bezug auf die richtige Ausführung eines Alpweges eine Expertise vornehmen sollten, dass ich dafür halte, es sei doch am Platz — mag man im übrigen über den Wert oder Unwert dieser Anschuldigungen denken, wie man will — die Sache hier zur Sprache zu bringen und dem Direktor der Landwirtschaft Gelegenheit zu geben, sich zum Worte zu melden und zu sagen, was an diesen Anschuldigungen Wahres ist.

Minder, Direktor der Landwirtschaft. Dem Wunsche der Staatswirtschaftskommission, es möchten Erhebungen gemacht werden über das Missverhältnis zwischen den Hagelversicherungsprämien und den bezogenen Entschädigungen, wird, nachdem dieser Wunsch nochmals geäussert worden ist, entsprochen werden. Ich kann zwar nicht umhin, hier zu bemerken, dass nach meinen Beobachtungen der Kanton Bern nicht anders behandelt wird, als irgend ein anderer Kanton. Uebrigens gehören dem Verwaltungsrat auch zwei bernische Mitglieder an, davon eines schon seit mehr als 30 Jahren, und ich bin überzeugt, dass diese Mitglieder schon längst reklamiert haben würden, wenn sie bemerkt hätten, dass der Kanton Bern anders behandelt werde, als irgend ein anderer Kanton.

Was die Bemerkungen des Herrn Wyss betrifft, so sind dieselben im grossen und ganzen eine Wiederholung dessen, was in einer frühern Session gesagt wurde, abgesehen von der Entschädigungsfrage. Nun hat bereits Herr Zgraggen darauf aufmerksam gemacht, dass mit Bezug auf diese Angelegenheit vom Grossen Rat eine Spezialkommission niedergesetzt worden ist, deren Bericht auf der Traktandenliste der gegenwärtigen Session figuriert. Es ist also zu erwarten, und ich wünsche es sehr, dass dieser Bericht der Spezialkommission noch in dieser Session zur Behandlung kommen wird. Ich habe daher auf den heutigen Tag auf die Ausführungen des Herrn Wyss nichts zu antworten. In Bezug auf die Entschädigungsforderungen muss ich zugeben, dass solche eingelangt sind, allein dieselben sind unserer Ansicht nach im grossen ganzen sehr übertrieben. An die Forderungen wurde das kategorische Verlangen geknüpft, dass man dieselben ohne Prüfung zur Zahlung anweise. Dies kann man natürlich nicht thun, sondern muss sich vorbehalten, vorerst die rechtliche Seite der Frage zu prüfen.

Was die Bemerkungen des Herrn Klening anbelangt, so ist es richtig, dass vor einiger Zeit seitens der Rebbesitzer am Bielersee ein Gesuch eingelangt ist, man möchte sie finanziell etwas besser unterstützen, als dies bis dahin der Fall war. Wie Sie dem Berichte entnehmen konnten, wurde denselben im Jahre 1899 eine Subvention von rund Fr. 500 verabfolgt, und ich gebe zu, dass dies ein etwas geringer Betrag ist. Es wird wohl richtig sein, dass die Rebbesitzer grosse Kosten und grosse Mühe haben, um zu ihrer Sache zu kommen. Auch scheinen die Rebenbesitzungen ungeheuer hoch in der Grundsteuerschatzung zu figurieren, so dass der Ertrag der Grundsteuerschatzung in keiner Weise entspricht. Zur Abwendung der Rebenschädlinge wurde, wie Herr Klening bemerkte, eine kantonale Weinbaukommission bestellt, die aus sachkundigen Persönlichkeiten zusammengesetzt ist. Ausserdem haben wir seit circa 2 Jahren einen besondern Reblauskommissär, der die Aufgabe hat, die Reben in den verschiedenen Gemeinden zu untersuchen, um sofort Bericht erstatten zu können, wenn sich irgendwo die Reblaus zeigen sollte, worauf dann das weitere Verfahren gemäss den eidgenössischen Vorschriften einzuschlagen wäre.

Was die Bemerkung des Herrn Scherz betrifft, man habe in der letzten Zeit eine Broschüre zugeschickt bekommen, aus welcher man den Eindruck erhalten

habe, es verhalte sich in Niederried und vielleicht auch noch in andern Gemeinden nicht alles so, wie es sein sollte, so muss ich erwidern, dass wenn ich einlässlich auf diese Geschichte eintreten wollte, ich den Grossen Rat zu sehr langweilen müsste. Uebrigens gehört diese Angelegenheit nicht zum Verwaltungsbericht von 1899. Ich will nur kurz mitteilen, um was es sich handelt.

Vor einigen Jahren reichte Herr Kreisförster Marti in Interlaken namens der Gemeinden Niederried, Oberried und Ebligen ein Gesuch um Verabfolgung eines Bundes- und eines Staatsbeitrages ein zur Erstellung eines Alpweges von Niederried nach der Alp Vogts-Aelgäu oder Riederalp. Damals besassen wir das Organ des Kulturtechnikers noch nicht, und so hat meines Wissens Herr Forstinspektor Frey die Sache untersucht und gefunden, die projektierte Weganlage sei ganz richtig und auch der Devis bewege sich in dem üblichen Rahmen. Daraufhin wurde ein Bundes- und ebenso ein Staatsbeitrag bewilligt, wenn ich nicht irre im Betrage von 25 %. Als dann später mitgeteilt wurde, der Alpweg sei ausgeführt, wurde derselbe vom gegenwärtigen Kulturtechniker in Begleitung des Herrn Kreisförster Marti inspiziert, und der bezügliche Bericht ging dahin, der Alpweg sei korrekt ausgeführt worden, soweit er überheupt ausgeführt werden konnte. Auf der Nordseite des Aeugstmatthorns stellten sich nämlich, als der Weg in Arbeit war, Rutschungen ein. Das betreffende, übrigens nur kurze Stück wurde infolgedessen nicht ausgeführt, da dies, so lange die Rutschungen andauerten, keinen Zweck gehabt hätte. Aus dem Bericht des Kulturingenieurs geht übrigens hervor, dass die devisierten Kosten überschritten wurden, ohne dass der Weg im verrutschten Gebiet ganz ausgeführt wurde. Im weitern bezeugt der Kulturingenieur noch auf den heutigen Tag, die Arbeit sei richtig ausgeführt worden; Herr Studer-Gander sei sogar mit ihnen gegangen, ohne dass sie ihn eingeladen hätten, und habe sich dabei berufen gefühlt, als Sachverständiger mitzuwirken und zu sagen, was die Experten thun sollen. Nachdem die erwähnte Broschüre erschienen war, sah sich die Landwirtschaftsdirektion allerdings veranlasst, die Sache näher zu untersuchen, die bezüglichen Erhebungen sind aber noch nicht abgeschlossen. Sie hat sowohl von Herrn Marti, als vom Kulturtechniker einen Bericht einverlangt und die beiden Herren halten ihre frühern Berichte in jeder Beziehung aufrecht. Ferner hat man von der Gemeinde Niederried die sämtlichen Rechnungen mit allen Belegen etc. eingefordert und die Belege dem Herrn Studer-Gander zugeschickt, damit er sage, welche Punkte er beanstande. Ich nahm nämlich an, wenn man von vornherein alles beanstande, und die betreffenden Leute vor dem Regierungsstatthalter erscheinen müssen, so verursache dies eine Menge Kosten, die schliesslich niemand bezahlen wolle, so dass man der Landwirtschaftsdirektion vielleicht den Vorwurf machen würde, sie hätte, um unnütze Kosten zu vermeiden, nicht sämtliche Belege untersuchen lassen sollen, sondern nur die beanstandeten. Die Landwirtschaftsdirektion glaubt daher den richtigen Weg eingeschlagen zu haben, indem sie nur diejenigen Punkte untersuchen lässt, welche beanstandet werden. In diesem Stadium befindet sich das Geschäft und ich hoffe, es werde seinen ordnungsgemässen Austrag nehmen.

Wyssmann. In Abwesenheit des Präsidenten der Kommission betreffend die Massregeln zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche möchte ich erklären, dass die Kommission bereit ist, ihren Bericht zu erstatten und zwar ist es ihr angenehm, wenn dies sobald als möglich geschehen kann. Ich glaube, der Bericht würde am besten gerade im Anschluss an den Bericht der Direktion der Landwirtschaft behandelt, namentlich mit Rücksicht auf die Diskussion, welche nun in dieser Sache bereits stattgefunden hat. Herr Wyss hat bereits Verschiedenes gesagt, womit die Kommission einverstanden ist, so dass dafür ihr Bericht um so kürzer ausfallen kann. Ich möchte den Herrn Präsidenten ersuchen, den Gegenstand, wenn möglich, morgen auf die Tagesordnung zu setzen. Ich glaube, auch Herr Wyss könnte bis morgen zuwarten und vorläufig den Bericht der Direktion der Landwirtschaft genehmigen helfen, denn dadurch wird die Frage der Entschädigungen nicht präjudiziert. Die Kommission ist einstimmig der Ansicht, die getroffenen Massregeln seien ungesetzlich, und in diesem Falle ist die Folge doch wohl die, dass die geschädigten Viehbesitzer etc. entschädigt werden müssen. Ich glaube daher, Herr Wyss könnte sich beruhigen.

Präsident. Ihr Vorsitzender befindet sich in einer schwierigen Lage. Während der Sitzung sind wenigstens 4 oder 5 derartige Zumutungen an mich gestellt worden, es möchte doch das und das Geschäft morgen in erster Linie behandelt werden. Vor allem aus muss die Beratung des Staatsverwaltungsberichts beendigt und die Staatsrechnung behandelt werden. Hierauf kommt, gemäss Ihrem Beschluss, das Forstdekret an die Reihe. Ist es Ihnen recht, so will ich auch den Bericht betreffend die Massnahmen gegen die Maul- und Klauenseuche für morgen auf die Tagesordnung setzen.

Wyss. Nach den Erklärungen des Herrn Wyssmann, wonach man nun in die Arbeit der Kommission hineinsieht, kann ich meinen Antrag ganz gut zurückziehen, weil nun ausdrücklich anerkannt worden ist, es liege in der Genehmigung des Berichtes in globo nicht auch die Genehmigung der betreffenden Massnahmen, die wir als ungesetzlich ansehen. Aber ich muss dem Herrn Landwirtschaftsdirektor gestehen, dass mich seine Antwort sehr wenig befriedigt hat und mir darum vorbehalten muss, die Frage der Entschädigungen auf dem Motionswege wieder vorzubringen, wenn sie nicht bei Anlass der Behandlung des Berichtes der Spezialkommission in richtiger Weise gelöst werden kann.

Der Bericht der Direktion der Landwirtschaft wird genehmigt.

Bericht des Obergerichts und des Generalprokurators.

Bühler, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Mit Rücksicht auf die vorgerückte Zeit beschränke ich mich darauf, Ihnen in Bestätigung des im schriftlichen Rapport Gesagten zu beantragen, sowohl den Bericht des Obergerichts als denjenigen des Generalprokurators zu genehmigen.

Genehmigt.

Hier wird die Beratung abgebrochen.

Schluss der Sitzung um 6 Uhr.

Der Redacteur:
Rud. Schwarz.

Sechste Sitzung.

Dienstag den 27. November 1900,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *v. Muralt.*

Der Namensaufruf verzeigt 176 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 35 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung: die Herren Bühler (Matten), Coullery, Cüenin, Gouvernon, v. Grünigen, Hauser, Hostettler, Iseli (Grafenried), Kisling, Könizer, Küpfer, Laubscher, Ledermann, Meyer, Michel (Interlaken), Näher, Wüthrich; ohne Entschuldigung abwesend sind: die Herren Béguelin, Blösch, Buchmüller, Bühlmann, Comte, Frutiger, Halbeisen, Houriet (Tramelan), Meister, Mouche, Ochsenbein, Schwab, Stebler, Steiner (Liesberg), Vuilleumier, Wälchli (Alchenflüh), Wildbolz, Wyss.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Zur Verlesung kommt folgende

Eingabe

der Einwohnergemeinden Innertkirchen und Schattenhalb, sowie der Bäuertgemeinden Willigen und Geisholz:

Hochgeehrter Herr Präsident!

Die obgenannten Gemeinden und Korporationen erlauben sich hiemit, Ihnen in Sachen der von Herrn Grossrat Bühlmann und Mitunterzeichner gestellten Motion betreffend freien Durchgang durch die Aareschlucht dahier folgende Mitteilungen zu machen, welche Sie, nach Ihrem eigenen Erachten, dem Grossen Rate zur Kenntnis bringen möchten.

Als unterm 6. Mai 1898 der Regierungsrat eine neue Konzession über den Bau und Betrieb der Aareschluchtgalerien erteilte, wurde in derselben ein gewisser Teil vom neu aufzubringenden Aktienkapital den Einwohnergemeinden Innertkirchen, Schattenhalb und Meiringen zum voraus reserviert; offenbar geschah dieses in der Absicht, die Gemeinden durch das Aareschluchtunternehmen zu unterstützen und keineswegs in der Meinung, dass hiemit die Gemeinden dem Unternehmen helfend beispringen sollten. In diesem guten Glauben haben denn auch die Gemeinden Innertkirchen und Schattenhalb je 24 Stück Aktien à Fr. 500 gezeichnet und einbezahlt. In diesem guten Glauben, und gestützt auf die vom Regierungsrat erteilte Konzession erwarb die Einwohnergemeinde Schattenhalb 80 Stück fernere Aktien zum Nominalwert von Fr. 500 aber zum Preise von per Aktie Fr. 700. Ebenfalls in solchem gutem Glauben haben sich auch die Bäuertgemeinden Willigen und Geisholz an dem Unternehmen beteiligt, indem sie durch Uebergabe von Liegenschaften und Rechten, welche zu dem Unternehmen dienten, zusammen 50 Stück Aktien à Fr. 500, aber zum Kurse von Fr. 700 per Stück erwarben. Es befinden sich also im ganzen 178 Aktien in Händen obgenannter Gemeinden, was mehr als den dritten Teil des ganzen Aktienkapitals ausmacht. Sollen nun auf einem Mal alle regierungsrätlichen Zusicherungen null und nichtig sein? Ist die vom Regierungsrat erteilte Konzession nur als eine Falle zu betrachten, um vier Gemeindewesen in finanzielle schwere Verlegenheiten zu bringen, statt dass ihnen aus dem Unternehmen, welchem sie in guten Treuen und auf obrigkeitliche Veranlassung beigetreten, ein grosser Segen fliessen wird? So, hoffen wir, wird es der Grosse Rat des Kantons Bern mit seinen Gemeinden nicht verstehen, da wird es wohl noch Männer geben, die nicht so kaltblütig und stolz über das Wohl und Weh der Gemeinden hinwegschreiten.

Es ist aber nicht bloss das angeführte Aktienkapital, welches hier in Betracht fällt, es sind noch andere Momente, wodurch den Gemeinden grosser Schaden entstehen würde, wenn die Einrichtungen sollten zerstört werden; so bezieht die Einwohnergemeinde Schattenhalb von dem Aareschluchtunternehmen ihren grössten Gemeindetellposten; würde dieser wegfallen, so hätte das zur Folge, dass die Gemeindetell von 4 auf 5,50 oder gar 6 ‰ erhöht werden müsste, statt dass durch die gemachte Operation mit den Aktien in wenigen Jahren eine schöne Einnahme und eine Herabsetzung der Telle erfolgen könnte. Sodann haben die Schulbezirke Willigen und Geisholz durch Dienstbarkeitsverträge sich eine jährliche Einnahme von je Fr. 500 verschafft, was diesen auch entgehen müsste. Diese Korporationen haben auch schwere Lasten zu tragen durch Beiträge an das Schulwesen und namentlich die kostspieligen Wildbachverbauungen, so dass ihnen diese Einnahme bitter not thut und es jedenfalls höchst ungerecht erscheinen müsste, ihnen einiger Idealisten wegen, die eben nicht mit der Not einer den zerstörenden Elementen ausgesetzten Berggegend zu kämpfen haben, die nichts von den Entbehrungen kennen,

die sich die Bewohner socher abgelegener Bezirke auferlegen müssen, um die Gemeindelasten bestreiten zu können.

In der Hoffnung, dass der Grosse Rat auch unsere Interessen nicht ausser acht lassen werde und nicht durch einen unüberlegten Beschluss und ohne die richtige Kenntnis des wahren Sachverhaltes unsere Gemeindewesen in schweren finanziellen Schaden bringen werde, zeichnen mit ergebener Hochachtung!

Innertkirchen und Schattenhalb, den 24. November 1900.

(Unterschriften.)

Präsident. Ich denke, der Grosse Rat nehme von dieser Eingabe einfach Kenntnis und lasse im übrigen die Sache auf sich beruhen bis zur Diskussion der von Herrn Bühlmann gestellten Motion.

Zustimmung.

Zufolge einer Mitteilung des Regierungsrates soll der Grosse Rat auf Mittwoch den 26. Dezember zu einer ausserordentlichen Session einberufen werden, vornehmlich zur Behandlung des Budgets. Die gegenwärtige Session soll Donnerstag den 29. November geschlossen werden; die bis dahin nicht behandelten Geschäfte sind auf eine spätere Session zu verschieben.

Tagesordnung:

Bericht über die Staatsverwaltung für das Jahr 1899.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 419 hievor.)

Präsident. In erster Linie haben wir die Anträge der Staatswirtschaftskommission zum Staatsverwaltungsbericht zu behandeln. Den ersten Antrag, betreffend den Unterhalt der Strasse Spiez-Faulensee-Leissigen, haben wir bereits behandelt. Es bleibt noch der zweite Antrag zu behandeln, lautend: «Es sei grundsätzlich zu beschliessen, dass in Zukunft von dem Passiv-Saldo in der Vorschussrechnung für Erweiterung der Irrenpflege ein entsprechender Zins in Rechnung gebracht werden solle.»

Bigler (Biglen), Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Wie Ihnen bereits gestern mitgeteilt wurde, beträgt dieser Passivsaldo pro 31. Dezember 1899 Fr. 2,023,599.79. Früher bestand ein Aktivposten, der aus der seit langen Jahren bezogenen Extrasteuer für die Erweiterung der Irrenpflege geäufnet wurde. Nachdem nun die verschiedenen Bauten ausgeführt sind, hat sich dieser Aktivposten in einen Passivsaldo verwandelt, der in der Rechnung als Vorschuss der Staatskasse figuriert. Da früher der Aktivposten verzinst wurde, so ist es natürlich, dass auch der Passivsaldo verzinst werden sollte. Der Vorschuss wird in diesem Falle ungefähr in derjenigen Zeit amortisiert werden können, während welcher vom Volk die Extrasteuer bewilligt ist. Ich will nicht weitläufiger sein und empfehle Ihnen den vom Herrn Präsidenten verlesenen Antrag der Staatswirtschaftskommission zur Annahme.

Genehmigt.

Staatsrechnung für das Jahr 1899.

(Siehe Nr. 21 und 27 der Beilagen.)

Müller (Bern), Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Wie Sie der gedruckten Staatsrechnung und dem beigegebenen einlässlichen Bericht der Kantonsbuchhalterei, sowie dem Bericht der Staatswirtschaftskommission haben entnehmen können, beträgt der Ausgabenüberschuss des Berichtsjahres Fr. 174,898. Demselben steht aus den Betriebsüberschüssen früherer Jahre ein Guthaben der laufenden Verwaltung bei der Staatskasse gegenüber im Betrag von Fr. 113,926, so dass sich für 1899 ein wirkliches Deficit von Fr. 60,971 ergiebt. Wir sind damit in einer Situation angelangt, wo die Uebereinstimmung zwischen Einnahmen und Ausgaben mit allen Mitteln erreicht werden muss, indem wir nicht zuwarten dürfen, bis sich das Deficit durch die Ausgabenüberschüsse späterer Jahre noch um ein Beträchtliches vermehrt. Man könnte dabei allerdings einwenden, es sei in die Rechnung ein Posten eingestellt, für welchen im Budget kein Kredit vorhanden gewesen sei und ohne den sich ein Betriebsüberschuss ergeben würde. Es betrifft dies die unentgeltliche Abtretung der Staatsapotheke an den Bund infolge Grossratsbeschlusses vom 1. Februar 1899. Hätte man den betreffenden Posten im Betrage von Fr. 114,900 nicht in die Rechnung eingestellt, so würde sich ein Betriebsüberschuss von Fr. 53,928 ergeben haben. Dieser Ueberschuss wäre aber nur ein scheinbarer, und es ist durchaus korrekt, dass jener Posten durch die laufende Verwaltung bestritten worden ist, denn das betreffende Gebäude ist nun einmal unentgeltlich abgetreten worden und es muss der Ausfall aus der laufenden Verwaltung gedeckt werden. Es rechtfertigt sich dieser Weg um so mehr, als man auch eine andere Besitzung aus der laufenden Verwaltung amortisieren muss, nämlich die Liebefeldbesitzung, die man ebenfalls unentgeltlich an den Bund abgetreten hat.

Neben dem Deficit von Fr. 60,971 ist noch ein Amortisationskonto der Deficite vor 1878 im Betrage von Fr. 2,778,781 vorhanden. Dieser gesamte Amortisationskonto kann dadurch getilgt werden, dass man die Quote zur Tilgung der Kosten des Anleihens von 1895, welche Tilgung mit diesem Jahre ihr Ende erreicht, hiefür verwendet und so von 1901 bis 1906 alljährlich einen Betrag von Fr. 425,000 amortisiert, worauf dieser Amortisationsposten von Fr. 425,000 wieder zur Vermehrung des Betriebskapitals verwendet werden kann, das gegenwärtig im Verhältnis zum Umsatz unbedingt zu niedrig ist. Das reine Betriebskapital beträgt nämlich nur Fr. 518,000. Dasselbe wird also von 1907 hinweg durch die Rückzahlungen auf den Anleihen vermehrt werden können. Per Ende 1899

waren ferner noch zu amortisieren die Restanz der Kosten des Anleihens von 1885 im Betrage von Fr. 405,617, sowie die Bauvorschüsse der Staatskasse, die ebenfalls aus dem Betrieb zurückbezahlt werden müssen, im Betrag von Fr. 1,714,613. Das Total der zu leistenden Amortisationen erreicht somit den Betrag von ungefähr 5 Millionen.

Der Wertschriftenbestand weist auf 31. Dezember 1899 nominell einen Bestand von Fr. 10,352,000 auf. Hievon wurden mit Rücksicht auf den Rückgang der Kurse Fr. 1,372,035 abgeschrieben, so dass der Inventarwert noch Fr. 8,979,965 beträgt. Wir haben diese Wertschriften des Nähern kontrolliert, namentlich mit Rücksicht auf die Bemerkung in dem begleitenden Bericht der Kantonsbuchhalterei, dass die eingesetzten Werte im grossen ganzen dem wirklichen Werte entsprechen; die Schätzungen seien zwar noch zu hoch namentlich in Bezug auf die 3%igen Obligationen, während andere Wertschriften so niedrig berechnet seien, dass sich der Unterschied ausgleiche. Wir haben nun die Wertschriften namentlich mit Rücksicht auf die Kursverhältnisse kontrolliert, und es würde sich dabei allerdings ein ziemlich beträchtlicher Ausfall ergeben, der normalerweise abgeschrieben werden sollte. Wir sehen uns indessen nicht veranlasst, bestimmte Anträge zu stellen, da beim Staat das Verhältnis doch ein wesentlich anderes ist, als bei einer Aktiengesellschaft. Bei einer Aktiengesellschaft muss abgeschrieben werden, wenn die Rechnungsführung eine solide sein soll, und zwar um zu verhüten, dass die Beträge, die abgeschrieben werden sollten, zur Auszahlung von Dividenden verwendet werden. Ferner haben wir es bei einer Aktiengesellschaft mit einem Gebilde zu thun, das nicht auf fortdauernden Bestand rechnen kann, sondern eine beschränkte Lebensfähigkeit besitzt, während bei einem Staats- oder Gemeindewesen angenommen werden darf, dass der Bestand ein fortdauernder sei. Man braucht deshalb beim Staat in Bezug auf die Uebereinstimmung der Werte, wie sie in der Bilanz figurieren, mit den momentanen Verhältnissen weniger ängstlich zu sein. Wir kennen ja auch die Gründe, welche dazu führten, dass namentlich die niedrig verzinslichen Obligationen so stark im Kurse fielen. Es beruht diese Erscheinung auf den ganz anormalen Verhältnissen des Geldmarktes, auf der starken Erhöhung des Zinsfusses, die naturgemäss ein Zurückgehen der Kurse der niedrig verzinslichen Wertschriften zur Folge hatte. Verschiedene Anzeichen deuten darauf hin, dass diese Verhältnisse sich wieder ändern werden, indem sofort, wenn die Produktivität nachlässt, das Rentenkapital wieder mehr zur Geltung gelangen wird. Ein Rückgang des Zinsfusses wird aber anderseits sofort ein Steigen der Kurse der Wertschriften zur Folge haben. Es kann daher ohne jede Gefahr von einer weitern Abschreibung Umgang genommen werden. Sollten sich aber die Verhältnisse des Geldmarktes wider Erwarten verschlimmern, so würde es geboten sein, nächstes Jahr eine weitere Abschreibung vorzunehmen, um die Wertschriften mit dem wirklichen gegenwärtigen Wert in Einklang zu bringen.

Unter den Wertschriften figurieren auch 4540 Aktien der Thunerseebahn im Nominalbetrage von Fr. 1,362,000, die im Inventar mit 92 % eingestellt sind. Diese Aktien wurden von der Finanzdirektion mit Genehmigung des Regierungsrates im Jahr 1899 angekauft, und zwar mit Rücksicht auf die Eisenbahnentwicklung in unserm Kanton, speziell mit Rücksicht auf das Lötschbergprojekt. Die Thunerseebahn steht im Mittelpunkt der oberländischen Verkehrsinteressen; in Verbindung mit der Gürbethalbahn, die eine neue Zufahrtslinie zum Oberland bilden wird, und anderseits in Verbindung mit der Spiez-Frutigen-Bahn, welche die Zufahrt zum Lötschberg bilden soll, wird die Thunerseebahn das Centrum der oberländischen Eisenbahnen, und es war deshalb sehr wohl angezeigt, dass sich die Regierung in günstiger Zeit in den faktischen Besitz dieser Bahn zu setzen suchte. Es geschah dies mit Hülfe eines Konsortiums, das sich der Regierung zur Verfügung stellte und die erworbenen Aktien zum Selbstkostenpreis an den Kanton abtrat. Der Staat verfügt nun über die absolute Mehrheit der Aktien der genannten Bahn, womit er über dieselbe auch die volle Gewalt besitzt. Wir halten dafür, diese Erwerbung sei im Interesse des Kantons, seiner ganzen Eisenbahnpolitik und namentlich im Interesse des Lötschbergprojektes erfolgt, denn wir glauben noch jetzt annehmen zu dürfen, dass es im Willen des Bernervolkes liege, dass das Lötschbergprojekt zu stande komme, das für die wirtschaftliche Entwicklung des Kantons von kolossaler Bedeutung sein wird. Dagegen wird man in Bezug auf die Finanzierung des Projektes dermalen noch zuwarten müssen.

Was das Stamm- und das Betriebsvermögen betrifft, so weist ersteres eine Vermehrung um Fr. 323,716, letzteres eine solche um Fr. 20,943 auf, so dass das Gesamtvermögen nunmehr Fr. 56,346,727 beträgt. Rechnet man noch das in den Spezialfonds angelegte Vermögen hinzu, so kommen wir auf einen Betrag von Fr. 73,591,893.

Die Staatswirtschaftskommission beantragt Ihnen mit diesen wenigen Bemerkungen, Sie möchten der Staatsrechnung pro 1899 die Genehmigung erteilen.

Genehmigt.

Vollziehungsdekret

betreffend

Ausführung des Bundesbeschlusses vom 15. April 1898 betreffend Ausdehnung der Bundesaufsicht über sämtliche Waldungen und Zusammenfassung aller für den ganzen Kanton gültigen Gesetzesbestimmungen über das Forstwesen.

(Siehe Nr. 30 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

v. Wattenwyl, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das Forstdekret, das Ihnen heute unterbreitet wird, ist nicht etwa einer persönlichen Liebhaberei entsprungen, sondern stützt sich auf Bundesbeschlüsse, denen die Kantone Nachachtung verschaffen müssen, und nachdem in der letzten Zeit in der Presse wiederholt irrige Auffassungen sich geltend gemacht haben, sehe ich mich genötigt, so kurz als möglich darzulegen, wie wir auf den heutigen Tag in die Situation hineingeraten sind, die uns zwingt, ein neues Forstdekret zu erlassen.

Meine Herren! Sie wissen sehr wohl, wie früher unsere Wildbäche und grössern Flussläufe Verheerungen anrichteten. Wahrscheinlich war der Kanton Bern der erste, der in Bezug auf die Verbauung von Wildbächen bahnbrechend voranging. Bereits unterm 1. Dezember 1854 erliess der Grosse Rat des Kantons Bern ein Gesetz über die Korrektion der Gürbe, worin gesagt ist, der Staat müsse hier helfend eingreifen und in Verbindung mit den Gemeinden die Korrektion der Gürbe durchführen, erwägend «dass durch die Korrektion der Gürbe ein Landstrich von ungefähr 5000 Jucharten teils vor Ueberschwemmungen gesichert, teils entsumpft werden kann.» Später kam die Korrektion der Aare und ihrer grössern Zuflüsse an die Reihe. Es liegt nun klar auf der Hand, dass sowohl die Gemeinden als der Kanton die betreffenden Ausgaben nicht hätten bewältigen können, wenn nicht die Bundeshülfe hinzugekommen wäre. So wenig als sich die Wasserschäden an die Kantons- oder Gemeindegrenzen halten, so wenig kann man in einem einzelnen Kanton gegen ein Uebel einwirken, indem, wenn der eine Kanton nichts thut, die Leistungen des andern Kantons unter Umständen illusorisch gemacht werden. Man sagte mit Recht, wenn man unsere Wildwasser verbaue, so komme dies nicht nur dem einzelnen Kanton, sondern dem ganzen Lande zu gute, und so kam man dazu, die Hülfe des Bundes in Anspruch zu nehmen. Es hat sich nun aber herausgestellt, dass wenn man die Wildwasser nur in ihrem untern Teile eindämmt und korrigiert, damit dem Uebel nicht abgeholfen ist, sondern dass man das Quellgebiet der Gewässer ins Auge fassen muss, und zwar hat sich ergeben, dass der wirksamste Regulator der Wald des Hochgebirges ist, indem derselbe durch seinen porösen Untergrund verhindert, dass die grossen Wassermassen infolge von Hochgewittern sofort alle Rinnsale ausfüllen und plötzlich zu Thal schiessen. Man kann dadurch, dass man dem Gebirgswald seine Aufmerksamkeit zuwendet, Devastationen verhindern, indem der poröse Untergrund des Waldes die Wassermassen successive abgiebt und verheerende Wassergrössen vermieden werden. Da es nun auch hier einseitig gewesen wäre, wenn die Kantone einzig Forstgesetze aufgestellt hätten — der Kanton Bern besass bekanntlich schon aus dem Jahre 1791 ein ausgezeichnetes Forstgesetz — so wurde auch hier die Sache auf eidgenössischen Boden gestellt. So entstand das Bundesgesetz vom 24. März 1876 betreffend die Oberaufsicht des Bundes über die Forstpolizei im Hochgebirge, in Ausführung von Art. 24 der Bundesverfassung. Gestützt auf dieses Bundesgesetz hat der Grosse Rat des Kantons Bern am 26. November 1877 ein Vollziehungsdekret erlassen, worin er die Amtsbezirke bezeichnete, die unter den Begriff Hochgebirge fallen, und den Regierungsrat ermächtigte, in diesen Amtsbezirken die Ausscheidung der Schutzwaldungen vorzunehmen. Wenn sich auch anfänglich gegen die dadurch bewirkte Einschränkung des Verfügungsrechts über das persönliche Eigentum eine gewisse Opposition geltend machte, so ging dieselbe doch meistens von einer Seite aus, die im frühern Zustand ihren Vorteil erblickte. Auf den heutigen Zeitpunkt glaube ich behaupten zu dürfen, dass diejenigen Gemeinden, die in den Rayon der eidgenössischen Forstzone einbezogen wurden, den frühern Zustand nicht zurückwünschen. Der klare Blick, der dem Bewohner des Hochgebirges eigen ist, hat nach kurzer Zeit erkannt, dass die eidgenössischen Vorschriften nicht eine Vexiererei des Bürgers wollen, sondern die Förderung des allgemeinen Wohles bezwecken. Die zahlreichen Verbauungen und Aufforstungen, die im Hochgebirge ausgeführt wurden und ein sprechendes Zeugnis für die Wirksamkeit der eidgenössischen Gesetzgebung bilden, haben bei der Bevölkerung des Hochgebirges allgemein die Ueberzeugung wachgerufen, dass diese Arbeiten nicht vergeblich sind, sondern einen reichlichen Nutzen haben, und abgesehen hievon, auch den einzelnen Landesgegenden Verdienst brachten.

Diese Erfolge mögen einigermassen den Neid derjenigen Kantone erregt haben, die bisher dem eidgenössischen Gesetz nicht unterstellt waren und infolgedessen auch nicht subventioniert wurden. Das war namentlich in denjenigen Kantonen der Fall, die vom Juragebirge durchzogen werden, wo ebenfalls, wenn auch nicht in dem Masse wie im Oberland, verschiedene Arbeiten durchgeführt werden sollten, wie Anlage von Schutzwaldungen, Verbauung von kleineren Wasserläufen etc. Infolgedessen wurden Schritte gethan, um die eidgenössische Oberaufsicht auf die ganze schweizerische Eidgenossenschaft auszudehnen. Dies bedingte eine Abänderung der Bundesverfassung, die von der Bundesversammlung dem Schweizervolke vorgelegt und von diesem genehmigt wurde, dahingehend, es seien in Art. 24 der Bundesverfassung die Worte im «Hochgebirge» zu streichen. Damit wurde die Oberaufsicht des Bundes auf alle Waldungen der Schweiz ausgedehnt, und gleichzeitig sind diejenigen Kantone, welche nicht zum Hochgebirge gehören, nun ebenfalls subventionsberechtigt geworden. Letzteres ist gewiss nur zu begrüssen, denn warum soll man solche Kantone nicht auch unterstützen, die zufällig nicht in der Hochgebirgszone liegen, aber auch Verhältnisse aufweisen, welche der Korrektion wert sind?

Nachdem das Schweizervolk die erwähnte Verfassungsänderung angenommen hatte, traf die Bundesversammlung sofort die nötigen Anordnungen. Ein neues eidgenössisches Forstgesetz wurde im Entwurf den Räten vorgelegt, allein — vielleicht nach berühmten Mustern — dieses Gesetz wurde von einer Session zur andern verschoben und liegt noch jetzt bei der Bundesversammlung. Damit diese Verzögerung nicht nachteilige Folgen habe, beschloss die Bundesversammlung, es sei bis zum Erlass eines neuen Bundesgesetzes das Forstgesetz von 1876 transitorisch auf die ganze Schweiz auszudehnen, und da gegen diesen Bundesbeschluss keine Opposition erhoben wurde, hat derselbe Gesetzeskraft erlangt. Der Bundesrat hat hierauf den Kantonen folgendes mitgeteilt:

«Unter Hinweis auf Art. 6 des mit Bundesbeschluss vom 15. April 1898 auf das gesamte Gebiet der schweizerischen Eidgenossenschaft zur Anwendung kommenden Bundesgesetzes betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei (eidgenössisches Forstgesetz) vom 24. März 1876, und nachdem letzteres laut Bundesratsbeschluss vom 27. Juli am 1. August 1898 in Kraft treten wird, laden wir Sie ein, zur Ausführung dieses Gesetzes die erforderlichen Dekrete und Verordnungen zu erlassen und dem Bundesrate zur Prüfung und Genehmigung einzusenden.»

Es ist nun, wie es scheint, dem Bundesrate zur Kenntnis gelangt, es sollen in einzelnen Kantonen noch grössere Kahlschläge gemacht werden, bevor die neuen Bestimmungen in Kraft treten, um so noch möglichst viel Wald zu Geld zu machen, ähnlich wie

in den 80er Jahren bei Anlass des sogenannten Burgerhandels, wo namentlich im Oberaargau einzelne Burgergemeinden fanden, man müsse nun noch rasch so viel als möglich abholzen, später werde man nichts mehr bekommen. Damals sah sich der Regierungsrat veranlasst, jede fernere Nutzung zu untersagen, um weitere Devastationen zu verhüten, und gewiss mit Recht, denn die betreffenden Gemeinden hätten sich ja selber am meisten geschadet. Um derartigen Devastationen vorzubeugen, erliess der Bundesrat an die « getreuen, lieben Eidgenossen » folgendes Schreiben:

« Gestützt auf Art. 30 des mit Bundesbeschluss vom 15. April 1898 auf das gesamte Gebiet der schweizerischen Eidgenossenschaft zur Anwendung kommenden Bundesgesetzes betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei vom 24. März 1876 und nachdem letzteres laut Bundesratsbeschluss vom 27. Juli auf 1. August 1898 in Kraft tritt, sehen wir uns veranlasst, in denjenigen Kantonen und Kantonsteilen, welche bisher der eidgenössischen Oberaufsicht nicht unterstellt waren, vom Inkrafttreten oben erwähnten Bundesgesetzes an jeglichen Kahlschlag in Privatwaldungen und ferner jegliche Abholzung in solchen zum Verkauf, ohne vorher hierzu erhaltene Bewilligung seitens der zuständigen kantonalen Behörden, bei der in Art. 27, Ziffer 6 des oben erwähnten Bundesgesetzes festgesetzten Busse für jeden Festmeter zu verbieten. Die Kantone sind eingeladen . . . . . » etc.

Dieser Beschluss des Bundesrates wäre vielleicht nicht erfolgt, wenn man gewusst hätte, dass die Beratung des neuen Forstgesetzes sich so weit hinausziehen werde. Da die Vorlage damals bereits auf dem Traktandenverzeichnis der eidgenössischen Räte figurierte und bereits Vorberatungen stattgefunden hatten, so verfügte der Bundesrat, es solle vorläufig nicht darauflos gewirtschaftet werden, damit nicht Devastationen stattfinden, die den Wert des später zu erlassenden Gesetzes illusorisch machen.

Gestützt auf den Schlussartikel des Vollziehungsdekretes vom 26. November 1877, worin es heisst: « Der Regierungrat ist angewiesen, alle diejenigen Massnahmen und Anordnungen zu treffen, welche zur Durchführung dieses Dekrets und des eidgenössischen Forstgesetzes, sowie allfällig weiterer Erlasse der zuständigen Bundesbehörden über das Forstwesen erforderlich sind », hat der Regierungsrat hierauf eine Verordnung erlassen, worin er sagte, dass bis zum Inkrafttreten eines durch die Volksabstimmung vom 11. Juli 1897 notwendig gewordenen neuen eidgenössischen Forstgesetzes und einer bezüglichen Vollziehungsverordnung das eidgenössische Forstgesetz von 1876 und auch das Dekret von 1877 transitorisch für den ganzen Kanton in Kraft erklärt werde.

Es sind nun wegen einigen Uebertretungen Strafanzeigen erfolgt. Der erstinstanzliche Richter hat die Betreffenden verurteilt, das Obergericht hat jedoch das Urteil aufgehoben mit der Motivierung, dass nur der Grosse Rat kompetent gewesen wäre, eine derartige Verordnung zu erlassen, nicht aber der Regierungsrat, indem dieselbe über die dem Regierungsrate durch das Vollziehungsdekret von 1877 eingeräumte Kompetenz hinausgehe. Infolgedessen war man machtlos und konnte in der Sache nicht weiter progredieren. Der Regierungsrat hatte lediglich die Absicht, das vom Grossen Rate erlassene Dekret, das sich als gut bewährt hat, auf den ganzen Kanton auszudehnen und dem Regierungsrate die Kompetenz zu geben, in dem bisher der eidgenössischen Forstpolizei nicht unterstellten Teil des Kantons die nötigen Ausscheidungen vorzunehmen. Die Regierung hat sich in der Sache nicht beeilt, weil wir immer annahmen, die Bundesversammlung werde das neue eidgenössische Forstgesetz zum Abschluss bringen und es gehe doch nicht an, schon jetzt ein Ausführungsdekret zu entwerfen, das später wieder abgeändert werden müsste, wenn es mit dem neuen eidgenössischen Forstgesetz im Widerspruch wäre.

Nachdem sich aber die Sache in die Länge zog, haben wir uns doch genötigt gefunden, ein Vollziehungsdekret zu entwerfen. Dasselbe enthält alle Paragraphen, die schon bis jetzt gültig waren. Hinzugekommen sind die Paragraphen, welche das jurassische Gebiet betreffen, sowie die im alten Kanton gültigen Gesetzesparagraphen. Wir hatten bis jetzt im Kanton Bern dreierlei Gesetzgebung: das eidgenössische Forstgesetz nebst Vollziehungsdekret, die Polizeivorschriften von 1853 für den alten Kanton und das jurassische Gesetz. Es hat sich nun der Wunsch geltend gemacht, man möchte die im Kanton Bern bestehenden Vorschriften zusammenfassen, damit Richter und Private alle gültigen Bestimmungen in einem einheitlichen Dekret zur Verfügung haben.

Dies die Entstehungsgeschichte des Dekrets. Nachdem nun aber von verschiedenen Seiten gegen dasselbe Opposition gemacht und die Sache in einer Art und Weise aufgebauscht worden ist, wie sie es nicht verdient hat, indem das Dekret faktisch nur drei neue Paragraphen enthält, fanden wir, es sei angezeigt, dasselbe auch noch juristisch begutachten zu lassen. Herr Obergerichtspräsident Leuenberger, der sich in der Forstgesetzgebung grosse Verdienste erworben hat, erklärte sich bereit, das Dekret vom juristischen Standpunkt aus zu beleuchten. Herr Leuenberger sagt nun folgendes:

« Die Forstgesetzgebung des Kantons Bern befindet sich anerkanntermassen in sehr revisionsbedürftigem Zustand. Während im alten Kantonsteile noch die Forstordnung von 1786 mit einigen Novellen, von denen später die Rede sein wird, die Grundlage bildet, steht der neue Kantonsteil (Jura) unter einem besondern Forstreglement vom 4. Mai 1836, nebst einigen neuern Gesetzen, welche für das ganze Kantonsgebiet erlassen worden sind, wie das Gesetz über die Errichtung von Waldwirtschaftsplänen von 1860, über bleibende Waldausreutungen, auch von 1860. Inzwischen hat, kraft Artikel 24 der Bundesverfassung, auch der Bund legislatorisch eingegriffen, zuerst durch das Bundesgesetz von 1876 betreffend die Oberaufsicht des Bundes über die Forstpolizei im Hochgebirge und sodann durch den Bundesbeschluss von 1898, wonach die Anwendung dieses Bundesgesetzes auf das gesamte Gebiet der schweizerischen Eidgenossenschaft ausgedehnt wurde. Die bisherigen Versuche, auf gesetzgeberischem Wege eine einheitliche Revision der Forstordnung für den ganzen Kanton herzustellen, sind auf den Widerstand gestossen, der allen Polizeivorschriften entgegengebracht zu werden pflegt, die eine Einschränkung der Dispositionsfreiheit involvieren. Die erwähnten Erlasse des Bundes erfordern aber Nachachtung, das heisst die Kantone sind zu deren Durchführung verpflichtet. Auch an den Kanton Bern tritt deshalb die Notwendigkeit heran, sein Forstwesen den eidgenössischen Vorschriften anzupassen und die Frage ist nur, in welcher

Weise dies zu geschehen hat, namentlich ob hierfür der Gesetzgebungsweg beschritten werden müsse oder ob es genüge, wenn durch blosses Dekret oder Verordnung, sei es des Grossen Rates oder der Regierung, Wandel geschaffen werde. In dieser Beziehung darf wohl als Norm festgestellt werden, dass überall da, wo es sich bloss um Vollziehung, respektive Ausführung gesetzlicher Bestimmungen handelt, dies vermittelst Dekret oder Verordnung statthaft ist. Neue gesetzliche Vorschriften aber, die ausserhalb dieses Rahmens fallen, können nur auf dem Wege der Gesetzgebung rechtlich wirksam zu stande kommen.»

Nun enthält der vorliegende Entwurf faktisch nichts Neues, als eine Einschränkung der Privatwaldungen, die sich nicht im Schutzgebiet befinden. In dieser Beziehung kann man sich fragen, ob man berechtigt sei, eine derartige Einschränkung ins Dekret aufzunehmen oder ob hierfür ein Spezialgesetz erlassen werden müsse. Hierüber äussert sich nun Herr Obergerichtspräsident Leuenberger folgendermassen: «Diesbezüglich ist nun festzustellen, dass das Obergericht (in dem eingangs angezogenen Urteil) in seinen Erwägungen wiederholt betont, der Grosse Rat wäre zum Erlass eines Dekretes im Sinne der angefochtenen regierungsrätlichen Verordnung vom 17. August 1898 kompetent gewesen. Da nun der vorliegende Entwurf vom Grossen Rat ausgehen soll, so halten wir die Beibehaltung des Artikel 36 (das ist eben derjenige Artikel, welcher die nicht im Schutzgebiet befindlichen Privatwaldungen auch etwas einschränken will) für statthaft, jedoch mit Empfehlung, den Bundesratsbeschluss vom 29. Juli 1898 vorher und unverzüglich durch Einrückung ins Amtsblatt und Aufnahme in die Gesetzsammlung zu publizieren.» Es ist nämlich dem Bundesrat der Lapsus passiert, wenn ich diesen Ausdruck gebrauchen darf, dass vergessen wurde, seinen Beschluss vom 29. Juli 1898 im Bundesblatt zu publizieren. Dieser Umstand wurde nun bei dem Prozess von dem betreffenden Anwalt in sehr geschickter Weise benutzt, indem er sagte: Da der Beschluss nicht publiziert ist, können die Bürger davon auch keine Kenntnis haben, die Sache ist daher hinfällig. Dagegen liess sich in der That nicht viel einwenden, allein es war nicht unsere Sache, den Bund in Bezug auf die Publikation zu kontrollieren. Infolge dieser Unterlassung haben wir nun nachträglich den Beschluss publizieren und in die Gesetzsammlung aufnehmen müssen.

Nach der Anschauung des Herrn Leuenberger wäre also der Grosse Rat kompetent, durch ein Vollziehungsdekret, gleich wie 1877, das eidgenössische Forstgesetz von 1876 auf den ganzen Kanton auszudehnen. Wenn man nun dieses Vollziehungsdekret etwas weitläufiger gestaltet hat, so geschah dies namentlich deshalb, um dieses Konglomerat von gesetzlichen Bestimmungen, wie es gegenwärtig in Bezug auf das Forstwesen im Kanton Bern besteht, in ein einheitliches Dekret zusammenzufassen.

So, meine Herren, ist das vorliegende Dekret entstanden. Infolge der Bundesbeschlüsse sind wir verpflichtet, weiter vorzugehen; der Regierungsrat ist aber nicht in der Lage, die Ausscheidung der Schutzwaldungen z. B. im Jura vorzunehmen, bevor ihm der Grosse Rat hiezu die Kompetenz giebt, weil im Dekret von 1877 die Amtsbezirke genau bezeichnet sind, in welchen der Regierungsrat diese Ausscheidung vornehmen könne. So lange wir die neue Ausscheidung dem Bundesrate nicht unterbreiten können, sind aber die betreffenden Landesteile auch nicht subventionsberechtigt. Dies ist auch der Grund, weshalb der Erlass des Dekretes dringlich ist und weshalb wir dasselbe, um uns nicht den Vorwurf der Nachlässigkeit zu Schulden kommen zu lassen, bereits in der ausserordentlichen Augustsession vorgelegt haben. Es wurde aber damals verschoben, da zwischen der Kommission und der Regierung noch einige Meinungsdifferenzen bestanden, die sich nun inzwischen auf ein Minimum reduziert haben. Es ist also dringend nötig, das Dekret in Beratung zu ziehen, damit man uns nicht den Vorwurf machen kann, wir haben diejenigen, welche die Bundeshülfe hätten in Anspruch nehmen mögen, hieran gehindert. Ich beantrage Ihnen deshalb, auf die Beratung dieses Dekretes einzutreten.

Leuch, Berichterstatter der Kommission. Die für dieses Dekret niedergesetzte Kommission hat sich seit der letzten Sitzung nochmals besammelt und sich auf bestimmte Anträge geeinigt. In der ersten Beratung der Kommission wurde in erster Linie geprüft, ob man es mit einem Dekret zu thun habe, oder ob die Materie durch ein Gesetz geordnet werden sollte; wir haben uns aber, gestützt auf das Gutachten unseres Herrn Obergerichtspräsidenten, das uns der Herr Forstdirektor auch in der Kommission vorgelegt hat, sehr rasch überzeugen können, dass wir es hier mit einer Materie zu thun haben, die auf dem Dekretswege geordnet werden könne. Wir sind deshalb auf die Beratung des Dekretes eingetreten, damit einzelne Landesteile, die bisher nicht zur eidgenössischen Forstzone gehörten, der Vorteile auch teilhaftig werden können, die schon bisher denjenigen Landesteilen zugeflossen sind, welche in der eidgenössischen Forstzone lagen. Die Kommission empfiehlt Ihnen daher einstimmig, auf die Beratung des Dekretes einzutreten.

Witschi. Ich stelle den Antrag, es sei dieses Forstdekret an die Regierung zurückzuweisen mit dem Auftrage, ein kantonales Forstgesetz vorzulegen. Die Gründe hiefür sind folgende. Das vorliegende Dekret ist in Wirklichkeit ein Gesetz und eine derartige Vorlage soll der öffentlichen Diskussion nicht entzogen werden. In allen bisherigen gesetzlichen Erlassen ist der Rechtszustand der Privatwaldungen ausdrücklich gewahrt; es heisst in Artikel 3 des Bundesgesetzes von 1876 deutlich: «Auf Privatwaldungen, die nicht unter den Begriff der Schutzwaldungen fallen, sind nur die Artikel 11, 14 (Lemma 2, 3, 4), 15, 20 und 27 (Ziffer 2, 4, 8, 9) anwendbar.» In allen bisherigen Gesetzesbestimmungen war, wie gesagt, der Rechtszustand der Privatwaldungen gewahrt, und ich glaube, auch unser Herr Forstdirektor selber war dieser Ansicht; denn auf eine Anfrage wegen einer Abholzung sprach er sich folgendermassen aus: «Bei dem dermaligen Rechtszustande, wie er sich infolge des Urteils der Polizeikammer vom 7. April 1900 für die Forstpolizei in den privaten Nichtschutzwaldungen gestalten musste, sind nach unserer Ansicht Holzschlagsbewilligungen, welche diese Kategorie des Waldbesitzes betreffen, bis zum Erlass einer eidgenössischen oder kantonalen gesetzlichen Bestimmung weder zu erteilen, noch zu verweigern.» Der Herr Forstdirektor gab also selber zu, es müsse zuerst ein Gesetz erlassen werden, und ich wiederhole: wir dürfen diese Frage dem Volke nicht entziehen; es handelt sich um einen Eingriff in das Privateigentum und des-

halb gehört es sich, dass wir die Sache dem Volke vorlegen. Dass das Volk ein auf loyalem Boden ausgearbeitetes Gesetz verwerfen würde, befürchte ich nicht.

Milliet. Ich gestatte mir ebenfalls, den Antrag einzubringen, es sei dieses Vollziehungsdekret an die Regierung zurückzuweisen und zwar thue ich dies aus andern Gründen, als der Herr Vorredner sie angeführt hat, aus dem Grunde nämlich, weil mir die staatsrechtliche Natur dieses Entwurfs nicht klar geworden ist und es mir notwendig erscheint, darüber orientiert zu sein. Der vorliegende Entwurf nennt sich Vollziehungsdekret. Das ist ein Ausdruck, den unsere Verfassung nicht kennt, indem dieselbe nur von Ausführungsdekreten spricht; ich nehme indessen an, die beiden Ausdrücke seien gleichbedeutend. Was ist nun aber nach unserer Verfassung ein Ausführungsdekret? In dieser Beziehung ist die Verfassung ganz klar; sie sagt, es sei in jedem Gesetze zu bestimmen, was auf den Dekretsweg verwiesen werde. Ein Ausführungsdekret hat daher in einem kantonalen Gesetze seine Basis. Ich füge bei, dass die Verfassung nur gegen solche Ausführungsdekrete die Initiative kennt und dass mit Bezug auf andere Grossratsbeschlüsse mit Dekretscharakter, die nicht solche Ausführungsdekrete sind, die Initiative nicht vorgesehen ist. Ist nun das vorliegende Dekret ein solches Ausführungsdekret? Ich möchte es bezweifeln; denn es beruht meines Wissens nicht auf einem kantonalen Gesetze, sondern wird zur Ausführung bundesgesetzlicher Bestimmungen erlassen. Es handelt sich daher nach meiner Meinung nicht um ein Ausführungsdekret, sondern um einen einfachen Beschluss des Grossen Rates, und da entsteht nun die weitere Frage: Ist der Grosse Rat, vom Standpunkt des kantonalen Rechtes aus betrachtet, kompetent, Bundesgesetze, welche Dekrete und Verordnungen vorsehen, durch einen derartigen einfachen Beschluss in Vollzug zu setzen? Diese Frage wird durch das Gutachten, das der Herr Forstdirektor uns vorgetragen hat, bejaht. Der Verfasser des Gutachtens, Herr Obergerichtspräsident Leuenberger, stellt sich auf den Standpunkt, es sei der Erlass eines Ausführungsdekretes nicht nur der normale, sondern geradezu der selbstverständliche Weg, um ein Bundesgesetz zur Ausführung zu bringen. Ich glaube aber, es sei dieser Standpunkt angesichts dessen, was bei der Ausarbeitung unserer Verfassung gegangen und beschlossen worden ist, nicht haltbar. Bei Beratung der Verfassung hat Herr Regierungsrat Eggli den gleichen Standpunkt eingenommen; auch er sagte, wenn ein Bundesgesetz die Kantone verpflichte, auf dem Wege des Dekrets oder der Verordnung für die Ausführung zu sorgen, so sei das Normale und Selbstverständliche, dass es auf dem Wege eines Dekrets geschehe. Der Grosse Rat hat aber damals anders beschlossen und verfügt, dass — auch wenn solche bundesrechtliche Vorschriften bestehen — in allen Fällen, wo nach der kantonalen Verfassung gesetzliche Bestimmungen nötig seien, auf dem Gesetzeswege vorgegangen werden müsse. Man hat zur Unterstützung dieser Ansicht darauf hingewiesen, dass die Ausführung eines Bundesgesetzes im Kanton Massnahmen zur Folge haben könne, die man gar nicht auf dem Dekretswege ordnen dürfe, in Bezug auf welche man vielmehr unbedingt auf den Gesetzgebungsweg angewiesen sei. Die Auffassung des Herrn Obergerichtspräsidenten Leuenberger und des verstorbenen Herrn Regierungsrat Eggli ist also bei unserer Verfassungsrevision ausdrücklich abgelehnt worden. Unter diesen Umständen scheint es mir doch notwendig zu sein, dass uns die Regierung darüber Klarheit verschaffe, wie es sich im konkreten Falle verhält, mit andern Worten, ob man hier von einem Ausführungsdekrete sprechen dürfe oder nur von einem einfachen Beschluss des Grossen Rates zur Durchführung eines Bundesgesetzes und, wenn letzteres, ob ein solcher Beschluss angängig sei. In diesem Sinne möchte ich wünschen, dass die Vorlage an die Regierung zurückgewiesen werde. Ich nehme an, die Berichterstattung könne so rasch erfolgen, dass es möglich werde, die Vorlage in der Dezembersession endgültig zu erledigen.

Burkhardt. Das Misstrauen, das gestern vor acht Tagen von zwei Rednern aus dem Kreise der Waldbesitzer hier geäussert wurde, ist ganz gerechtfertigt; unsere Förster und die Forstdirektion haben dieses Misstrauen verdient. Als die erste eidgenössische Vorlage erlassen wurde, welche das Hochgebirge unter die eidgenössische Forstaufsicht stellte, hat man etwas zu strenge Vorschriften aufgestellt, welche die Leute unnötigerweise belasten und ihnen unnötig Kosten verursachen. Dies hätte man vermeiden sollen. Man ist aber auch noch weiter gegangen. Ende der 70er Jahre wurden in den Aemtern Fraubrunnen und Burgdorf viele Anzeigen eingereicht wegen unbefugten Holzschlags und viele Waldbesitzer wurden damals ungerechterweise bestraft. Auch im Amt Bern wurden solche Anzeigen eingereicht, aber bestraft wurde, so viel mir bekannt, niemand. Die Förster glaubten, durch Einreichung von recht vielen Anzeigen können sie die Waldbesitzer veranlassen — um der Gefahr aus dem Wege zu gehen, vor dem Richter erscheinen zu müssen — von sich aus die Vorschriften der Polizeiverordnung von 1853, die 1856 teilweise aufgehoben wurden, freiwillig wieder zu befolgen. Man ist aber noch weiter gegangen. Kaum hatte der gegenwärtige Forstdirektor, Herr v. Wattenwyl, sein Amt einige Monate inne, so erschien eine Vollziehungsverordnung des Regierungsrates, die im Amtsblatt und in sämtlichen Amtsanzeigern publiziert wurde, worin den Waldbesitzern verboten wurde, einem Sägegeschäft Holz zu verkaufen, das sein Material zum Teil über die Kantonsgrenze hinausspediere. Nun giebt es nur wenige Sägebesitzer im Kanton Bern, die ihre Ware nicht zum Teil nach auswärts verkaufen. Gerade das Emmenthal liefert sehr viel Holz nach Mühlhausen, Basel und Zürich und an der Grenze ist es unmöglich, ein derartiges Verkaufen nach auswärts zu vermeiden. Ich gehörte damals auch zu den Geschädigten und musste sofort meine ausserkantonalen Verbindungen aufgeben. Vorher hatte ich vielfach Bretter nach dem Genfersee zum Schiffsbau verkaufen können und musste nun meinen Kunden schreiben, ich dürfe nichts mehr schicken, die Forstdirektion verbiete es und wenn ich es gleichwohl thue, so würden meine Holzlieferanten der Gefahr ausgesetzt, vor dem Richter erscheinen zu müssen. Meine Kunden haben mir dies nicht geglaubt und einige derselben schickten mir sogar das Geld ein, weil sie glaubten, ich traue ihnen nicht. Ich habe ihnen dann eine Abschrift der Verordnung eingeschickt und so haben sie sich denn überzeugen können, dass man im Kanton Bern noch Polizeivorschriften hat, die weit ins vorige Jahrhundert zurückgehen und in der gegenwärtigen Zeit mit ihrem ausgedehnten Eisenbahnverkehr nicht mehr gelten sollten. Hier ist der Grund dafür zu suchen, weshalb der Waldbesitzer Misstrauen gegen alles hat, was von

der Forstdirektion kommt; der Herr Forstdirektor und die Förster haben dieses Misstrauen provoziert.

Was nun das vorliegende Dekret anbelangt, so hat der Herr Forstdirektor deutlich gesagt, was der Bund von uns verlangt. Der Bund verlangt ein Dekret zur Ausführung seines Gesetzes, und ich glaube, das dürfen wir nicht zurückweisen.

Herr Weber hat gestern vor acht Tagen ein Gesetz verlangt und dies schon in einer frühern Versammlung, an welcher ich nicht anwesend war, begründet; man müsse ein Gesetz haben, damit nicht Regierung und Grosser Rat jeweilen ändern können, was sie für gut finden, auch sollte das Frevelgesetz ins Forstgesetz aufgenommen werden. Ich bin mit Herrn Weber nicht einverstanden, sondern glaube, materiell sei es für den Kanton und die Waldbesitzer besser, wenn ein Dekret aufgestellt wird. Ich bin aber auch nicht einverstanden, dass das Frevelgesetz ins Forstgesetz gehöre; als Waldeigentümer würde ich mich dagegen verwahren, mit dem Frevler im gleichen Gesetz zu stehen. Der Frevler gehört ins Strafgesetz, so gut wie man auch den Diebstahl nicht in die Gewerbeordnung etc. hineinnimmt.

Im vorliegenden Falle kommt einzig der Art. 36 betreffend Holzschläge in privaten Nichtschutzwaldungen in Frage, und wenn die Herren die Sache recht studieren, so werden sie zugeben, dass wir die Vorlage annehmen müssen. Für die Schutzwaldungen im Hochgebirge bedürfen wir ganz rigoroser Bestimmungen; dagegen bedürfen wir derselben nicht im Hügellande, das zum Teil schon jetzt in die eidgenössische Forstaufsicht einbezogen ist. Wenn wir im § 36 sagen, es dürfe kein Holz geschlagen werden, wenn die Bestände nicht 70 Jahre alt seien, so ist allem genügt, was man zum Schutz der klimatischen Verhältnisse verlangen kann.

Ich glaube also, materiell ist das vorliegende Dekret richtig, und in formeller Beziehung — ich bin kein Fürsprech, kein Jurist, ich verstehe die Sache nicht so gut — stütze ich mich auf das Rechtsgutachten des Herrn Obergerichtspräsidenten Leuenberger. Ich habe geschlossen.

Grieb. Ich möchte den Antrag, es sei auf das Dekret nicht einzutreten, unterstützen. Würde ich vom Standpunkt des praktizierenden Anwalts aus das Wort ergreifen, so würde ich sagen, wir wollen auf die Sache eintreten und den Entwurf so annehmen, wie er vorliegt; denn ich halte dafür, dass wenn der Entwurf in Kraft tritt, das Wasser auf unsere Mühle ist. Allein ich stehe nicht hier als praktizierender Anwalt, sondern als Mitglied des Grossen Rates und habe meiner Ueberzeugung als Grossratsmitglied Ausdruck zu verleihen. Diese ist, kurz gesagt, folgende:

So gut das Dekret gemeint ist, so halte ich doch dafür, man komme damit nicht zum Ziel. Wir können in dieser Sache zweierlei thun. Erstens haben wir den Bundesbeschluss von 1898 in einer Form auf das kantonale Gebiet überzuleiten, die geschützt wird, was — darüber sind wir alle einig — durch ein grossrätliches Dekret geschehen soll. Wie der Grosse Rat im Jahre 1877 den Bundesbeschluss von 1876 durch ein Dekret auf das kantonale Gebiet überleitete, so soll es auch diesmal geschehen. Dies hat auch die Polizeikammer anerkannt, und dies ist der vom Herrn Forstdirektor angedeutete Entscheid. Dies hat aber zur Folge, dass wir auch in der Sache selbst ähnlich vorgehen sollen, wie 1877, indem namentlich die Ausscheidung der Schutzwaldungen gemäss dem neuen Stand der Dinge vorzunehmen ist. Nun erklärt uns der Forstdirektor, man sei gleichzeitig von dem Wunsche beseelt gewesen, alle im Kanton Bern in Bezug auf das Forstwesen geltenden Vorschriften zu sammeln und zu vereinigen, damit für den Richter und den gewöhnlichen Bürger die Nachschlagung erleichtert werde. Allen Respekt vor diesem Wunsch! Ich bin der Erste, der denselben unterstützen hilft. Der gleiche Wunsch wurde schon vor einigen Jahren in diesem Saale geäussert. Allein ich glaube, wir kommen nicht zum Ziel, und was wird die Folge sein, wenn wir in der vorgeschlagenen Art und Weise vorgehen? Die Folge wird sein, dass wir trotzdem unter Umständen noch Bestimmungen aus dem Jahre 1786 nachschlagen müssen; denn wie Sie sich aus dem Entwurf überzeugen können, wird an mehreren Stellen die Forstordnung von 1786 angerufen. Stellen wir uns auf den Boden, dass wir bereits das neue Jahrhundert angetreten haben, so können wir sagen, wir müssen ins vorletzte Jahrhundert zurückrufen, um zu wissen, was rechtens ist. Ferner besitzen wir Forstvorschriften polizeilicher Natur vom Jahre 1824, von denen im Entwurf ebenfalls die Rede ist. Weiter haben wir die Forstvorschriften von 1853, in Bezug auf die der Entwurf in Art. 41 allerdings sagt, dieselben werden aufgehoben. Ich frage mich aber, ob der Grosse Rat befugt ist, diese Polizeivorschriften aufzuheben, nachdem die kantonale Behörde in einem Handel, der 1897 spielte, behauptet hat, diese Polizeivorschriften haben Gesetzeskraft erhalten und nachdem die kantonale Instanz vom Bundesgericht in dieser Auffassung geschützt worden ist. Wir besitzen ferner ein Gesetz vom Jahre 1860, das ebenfalls nicht aufgehoben wird. Tritt man daher auf den vorliegenden Entwurf ein, so wird die Situation die sein, dass man alle die citierten Vorschriften — die Forstordnung von 1786, die Polizeivorschriften von 1824 und das Gesetz von 1860 — gleichwohl nachschlagen muss und obendrein noch ein neues Dekret mit 42 Artikeln! Ich glaube, da sind wir nicht auf dem richtigen Wege, sondern halte dafür, in erster Linie sollten wir auf dem Dekretswege die Ueberleitung des Bundesbeschlusses von 1898 durchführen und im übrigen die Forstdirektion einladen, die verschiedenen Forstvorschriften zu sammeln und in einer einheitlichen Vorlage zu vereinigen, was in einer Weise geschehen muss, dass die betreffenden Erlasse aufgehoben werden können, was nicht durch ein Dekret, sondern einzig durch ein Gesetz geschehen kann.

Weber (Grasswyl). Ich ergreife das Wort mit Rücksicht auf die Ausführungen des Herrn Burkhardt und die Bemerkung des Herrn Forstdirektors bei Beratung der Traktandenliste, diejenigen, welche gegen das Dekret Stellung nehmen, wollen auch kein Gesetz, es sei ihnen nur darum zu thun, den gegenwärtigen gesetzlosen Zustand aufrecht zu erhalten, um zu machen, was sie für gut finden. Meine Herren, ich bin zu sehr Freund der Waldwirtschaft und eines geordneten Waldbestandes, als dass ich zu dieser Kategorie von Leuten gezählt werden könnte, und ich glaube, ich dürfe meine Waldungen füglich neben denjenigen sehen lassen, welche forstamtlich verwaltet werden. In dieser Beziehung protestiere ich daher gegen eine derartige Unterschiebung.

Was die Bemerkung des Herrn Burkhardt anbetrifft, so könnte mir dieselbe eigentlich ganz recht sein, denn gewöhnlich, wenn Herr Burkhardt mit dem Grossen Rate nicht zufrieden ist, geht es nicht so, wie er gerne möchte.

Ich habe ein Gesetz verlangt, weil uns schon längst ein solches versprochen worden ist. Schon bei Anlass der Wiederwahl des Herrn Willi sel. hiess es, man brauche keinen Landwirt, man habe tüchtige Bauern genug im Grossen Rate, die das besorgen können; dagegen habe man einen Forstmann nötig, denn es sei absolut dringend, diese Materie einmal in einem einheitlichen Gesetz zu ordnen. Diesem Versprechen ist man nie nachgekommen, und so glaube ich, der Anlass dazu wäre heute geboten.

Ich habe mich ferner dahin ausgesprochen, das Dekret sei verfassungswidrig, da es sich nicht auf die Verfassung, sondern auf Bundesbeschlüsse stütze. In erster Linie haben wir unsere Verfassung zu respektieren und die Dekrete an unsere Gesetze anzuschliessen, während man hier umgekehrt verfahren und auf dem Dekretswege Gesetze aufheben will.

Ich glaube daher, der Moment wäre gekommen, um das seiner Zeit gegebene Wort einzulösen und einer richtigen Forstgesetzgebung zum Durchbruch zu verhelfen. Ich werde einem solchen Gesetz nicht opponieren, sondern dafür einstehen, da in Bezug auf den Wald der gegenwärtige gesetzlose Zustand nicht fortbestehen darf, wie jeder begreift, der in diesen Dingen einige fachmännische Kenntnisse hat.

Ich schliesse, indem ich den Rückweisungsantrag unterstütze.

Iseli (Jegenstorf). Ich verlange das Wort, nicht um mich als Forstmann aufzuspielen und auch nicht, weil ich von Jegenstorf bin, wo bekanntlich Leute sind, die das Forstwesen kennen, wie der Herr Forstdirektor weiss. (Heiterkeit.) Es liegt mir hier ein Aktenstück vor, ähnlich wie es auch Herr Witschi bekommen hat. Ich wendete mich auftragsgemäss unterm 28. September mit einem sehr höflichen Gesuch an die Forstdirektion um Bewilligung eines grössern Holzschlages. Hierauf wurde mir durch Vermittlung des Regierungsstatthalteramts Fraubrunnen folgende Antwort zu teil:

« Herr Kreisförster Schwab schreibt in seiner Rückweisung: Wie Ihnen bekannt, hat das bernische Obergericht in einem Falle wegen Uebertretung der Forstpolizei dahin entschieden, dass die Verordnung des bernischen Regierungsrates vom 17. August 1898, wonach die Holzschläge in Privatwaldungen der Bewilligung bedürfen, keine Gesetzeskraft besitze; somit fällt nach hierseitigem Dafürhalten auch die Verpflichtung, solche Holzschläge zu untersuchen und zu bewilligen für betreffende Amtsstellen dahin für so lange bis eine neue Bestimmung mit Gesetzeskraft erlassen wird. »

Sie sehen hieraus, dass der Wald gegenwärtig vogelfrei ist; man kann damit machen, was man will. Ich glaube, der Erlass des Herrn Forstdirektors wurde etwas im Aerger geschrieben, infolge der Opposition, welche die regierungsrätliche Verordnung fand, und des Entscheides der Polizeikammer. Herr Kollega Grieb, mit dessen Ausführungen ich vollständig einverstanden bin, hat die Sache richtig dargelegt, und ich möchte nur den Herrn Forstdirektor einladen, wenn heute das Dekret verschoben wird, deswegen nicht zu sagen, es bestehen nun keine Vorschriften. Wie Herr Grieb auseinandersetzte, besitzen wir gesetzliche Vorschriften von 1824 und 1853, und man kann den Wald nicht bis zum Erlass eines Gesetzes über die Privatwaldungen vogelfrei lassen, sondern hat die zurechtbestehenden gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung zu bringen. Ich möchte den Herrn Forstdirektor einladen, den Herren Kreisförstern und Regierungsstatthaltern in einem Kreisschreiben mitzuteilen, was heute noch Geltung hat. In dem mehrerwähnten Urteil der Polizeikammer vom 7. April 1900 ist am Schlusse gesagt: « Es bleibt einzig noch zu untersuchen, ob in dem eingeklagten Thatbestand eine Widerhandlung gegen irgend eine andere eidgenössische oder kantonale Rechtsnorm liegt. Allein auch diese Untersuchung führt zu einem durchaus negativen Resultat. Eine Widerhandlung gegen Art. 11, 14, 15 oder 20 des Bundesgesetzes vom 24. März 1876 liegt nicht vor, ebenso wenig eine solche gegen die kantonalen Polizeivorschriften vom 9. Juli 1823 und 7. Januar 1824, beziehungsweise die Polizeivorschriften vom 26. Oktober 1853, soweit letztere noch in Kraft sind. »

Damit hat die Polizeikammer anerkannt, dass noch Gesetzesbestimmungen in Kraft sind.

Im ferneren möchte ich den Herrn Forstdirektor einladen, einmal den Papierfabriken Utzenstorf und Biberist einen Besuch zu machen und dann seine Kreisförster zu beauftragen, zu untersuchen, wo das Holz herkomme. Ich spreche nicht vom ausgewachsenen Holz, sondern vom Mittelwuchs. Ich habe Gelegenheit, an Steigerungen und bei sonstigen Verkäufen viel und oft zu sehen, wie Bestände im schönsten Wachstum angezeichnet, das erste Jahr nach dem bei den Herren Förstern so beliebten Pläntersystem zur Hälfte geschlagen und im darauffolgenden Jahr ohne weitere Bewilligung einfach total abgeholzt und zu Papier- und Stangenholz verwendet werden. Infolge der entstehenden Lücke wird schliesslich vom Wind der Rest des angrenzenden Waldes zu Boden geworfen. Ich finde deshalb, hier sollte man strenger vorgehen, statt beim ausgewachsenen Holz chicanöse Bestimmungen aufzustellen.

In Bezug auf die Sache selbst bin ich der gleichen Meinung wie Herr Grieb. Durch Annahme des vorliegenden Dekretes würde man nur Advokatenfutter schaffen. Ich bin daher der Meinung, man solle vorläufig zur Durchführung der Bundesvorschriften ein Dekret erlassen, im übrigen aber in Bezug auf die Privatwaldungen ein förmliches Gesetz ausarbeiten.

Schär. So viel ich gesehen habe, haben sich bis jetzt nur solche Mitglieder ausgesprochen, die in einem Gebiete wohnen, das bisher nicht zur eidgenössischen Forstzone gehörte. Es möge daher einem Mitglied, das im Schutzwaldgebiet wohnt, gestattet sein, ein kurzes Wort an die Versammlung zu richten.

Seit Jahren wurde es als ein dringendes Bedürfnis erachtet, die ganze Gesetzgebung über das Forstwesen neu zu ordnen, und man hoffte seit Jahren, es werde das schon vom frühern Forstdirektor gegebene Versprechen zur Ausführung kommen. Als nun das in Rede stehende Dekret dem Rate vorgelegt wurde, sagte man sich, es sei doch wenigstens etwas, damit werde doch wenigstens der Unterschied zwischen den Waldbesitzern in der Schutzzone und denjenigen in der Freizone aufgehoben und so eine Unbilligkeit beseitigt. Es ist jedenfalls nicht allen von Ihnen bekannt, welch rigorosen Bestimmungen der Waldbesitzer in der Schutzzone unterstellt ist. Jeder noch so unbedeutende Holzschlag, selbst wenn es sich nur um ein einziges Tannlein handelt, muss, wenn der Holzschlag zum Zwecke des Verkaufs erfolgt, einmal im Amtsanzeiger und einmal im Amtsblatt publiziert werden, ferner muss ein Gesuch an die Forstdirektion gerichtet werden und im weitern eine förmliche Untersuchung durch einen Forstbeamten stattfinden — eine Prozedur, die dem Fall

nie und nimmer angemessen ist. Eine derartige Holzschlagbewilligung verursacht infolgedessen jedesmal mindestens Fr. 18 bis Fr. 20 Kosten. Dies hat zur Folge, dass der kleine Waldbesitzer statt seinem Bedürfnis entsprechend vielleicht für 10, 15 oder 20 Tannen eine Holzschlagbewilligung auszuwirken, sich sagt, da er die Umstände und Kosten doch einmal habe, so wolle er auch gerade so viel als möglich schlagen, um in erster Linie auf die Kosten zu kommen und im fernern auch seinen finanziellen Bedürfnissen zu entsprechen. Es hat dies zur Folge, dass im Schutzwaldgebiet das reinste Raubsystem herrscht. Auch machen wir die Wahrnehmung, dass infolge der gegenwärtigen rigorosen Bestimmungen Gesetzesübertretungen vorkommen, die unter einer loyalern Gesetzgebung unterbleiben würden. Ich habe deshalb beim Lesen des vorliegenden Entwurfes mit Genugthuung wahrgenommen, dass die Kommission sich einstimmig auf den Boden stellt, die Bewilligungen sollen in Zukunft kostenfrei erfolgen. Es ist dies eine Errungenschaft, die für den Waldbestand von ganz enormem Vorteil sein wird, und dieser Punkt könnte mich veranlassen, für das Eintreten auf dieses Dekret zu stimmen. Allein wenn man die Sache vom staatsrechtlichen Standpunkt aus ansieht, so müssen wir uns unbedingt auf den Boden des Herrn Grieb stellen, dessen vollständig richtige Ausführungen ich nicht wiederholen will. Wollen wir etwas Rechtes, so bleibt uns heute nichts anderes übrig, als das Dekret zurückzuweisen. Ich halte jedoch dafür, diese Rückweisung sollte nicht ohne Richtschnur erfolgen und möchte deshalb den Antrag des Herrn Milliet dahin ergänzen, es sei das Dekret an die Regierung zurückzuweisen mit dem Auftrag, sobald als möglich, jedenfalls innert Jahresfrist, einen Gesetzesentwurf vorzulegen, der die in dem Dekret enthaltene Materie auf legalem Boden regelt.

v. Wattenwyl, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Nur einige Worte, um darzulegen, warum bis dato kein Gesetzesentwurf ausgearbeitet worden ist, in welcher Beziehung mir Herr Grossrat Weber in seiner Freundlichkeit in die Schuhe schieben wollte, ich habe früher gegebene Versprechungen nicht gehalten. Auch mit Rücksicht auf den Antrag des Herrn Schär möchte ich Ihnen zeigen, dass es nicht so leicht ist, wie man meint, ein Gesetz auszuarbeiten.

Bereits im Jahre 1886 wurde dem Grossen Rate ein vollständiger Entwurf eines Forstgesetzes vorgelegt. Dieser Entwurf machte zwei Beratungen durch und man glaubte, er werde in kurzer Zeit vollständig fertiggestellt und dem Volke vorgelegt werden können. Von Herrn Grossrat Burkhardt wurde dann ein Postulat gestellt, man möchte die Strafbestimmungen aus dem Gesetze herausnehmen und die Strafbestimmungen über Forst- und Feldfrevel in ein Spezialgesetz verweisen. Die Sache ging hierauf zur Prüfung an die sogenannte Forstkommission des Grossen Rates. Von Herrn Prof. Stooss wurde ein rechtliches Gutachten ausgearbeitet, das bei den Akten liegt und zum Schlusse kam, es sei nicht thunlich, die Strafbestimmungen aus dem Gesetze herauszunehmen. Nachdem von 1886 bis 1888 an dem Gesetze gearbeitet und Tausende von Franken ausgegeben worden waren, erklärte die grossrätliche Kommission: « Nach reiflicher Erwägung ist die Kommission zum Schlusse gekommen, es sei mit der Vorlage an den Grossen Rat zuzuwarten, bis die bundesrätliche Enquête über die Ausdehnung des Bundesgesetzes über die Forstpolizei von 1876 über das schweizerische Hügelland und den Jura abgeschlossen sei, von diesem Zuwarten aber dem Grossen Rate in motivierter Weise Kenntnis zu geben. » Dies wurde dem Grossen Rat zur Kenntnis gebracht und derselbe war einstimmig der Ansicht, es sei kein neues Gesetz vorzulegen, bis die erwähnte Ausdehnung des eidgenössischen Forstgesetzes erfolgt sei. Nun kann man doch nicht alle Augenblicke die Ansichten ändern. Leider hat sich die Ausarbeitung des eidgenössischen Gesetzes in die Länge gezogen, immerhin ist es ausgearbeitet und liegt vor den eidgenössischen Räten. Es wäre nun ganz falsch, wenn man jetzt innert Jahresfrist ein kantonales Gesetz aufstellen wollte, das man vielleicht schon nach einem Jahre wieder abändern müsste, weil es mit dem Bundesgesetze im Widerspruch stünde. Jedesmal, wenn jemand neu in eine Behörde eintritt, so stellt er diesen oder jenen Antrag, ohne sich zu erkundigen, was in der Materie bereits gegangen ist. Man legt ein kantonales Gesetz vor, dasselbe macht zwei Beratungen durch, dann beschliesst der Grosse Rat, man solle vorläufig kein Gesetz vorlegen bis das eidgenössische Gesetz revidiert sei, und schliesslich kommt man mit der Behauptung, man habe nichts gemacht. Meine Herren, das klappt nicht miteinander!

Wenn Herr Witschi sagt, die vorliegende Materie müsse durch ein Gesetz behandelt werden, so ist dies eine Frage, über die man sprechen kann. Allein, wie gesagt, es sind nur zwei oder drei neue Artikel in dem Entwurf enthalten, und diese kann man ja eventuell bei der Detailberatung streichen. Alle übrigen Artikel stimmen mit den gegenwärtigen gesetzlichen Vorschriften überein. Sehr einfach kann man die Sache allerdings machen, wenn man so vorgeht, wie Herr Grieb auseinandergesetzt hat. Statt dass man in dem seiner Zeit erlassenen Vollziehungsdekret zum eidgenössischen Forstgesetz sagte, die Vorschriften dieses Dekretes beziehen sich auf die und die Amtsbezirke, wäre einfach zu sagen: « § 1. Die Vorschriften dieses Dekretes beziehen sich auf den ganzen Kanton Bern. § 2. Der Regierungsrat wird beauftragt, nach Art. 4 die Ausscheidung der Schutzwaldungen im Kanton vorzunehmen. » Ein solches Dekret würde allerdings keine lange Beratung erfordern, und wenn Ihnen dies beliebt, so ist es mir auch recht. Ich bin in diesen Dingen durchaus nicht eigensinnig, wie man mir hie und da vorwirft.

Wenn Herr Iseli meint, wir haben die Waldungen vogelfrei erklärt, so ist dies auch nicht ganz richtig, sondern wir belassen sie einfach im frühern Zustand. Gestützt auf den Beschluss des Bundesrates, es sei in Privatwaldungen jeder Holzschlag ohne Bewilligung zu verbieten, sind wir vorgegangen. Von dem Momente an, wo dies als nichtzulässig erklärt wurde, griff einfach der frühere Zustand wieder Platz, das heisst es brauchten für Nichtschutzwaldungen Bewilligungen überhaupt nicht verlangt zu werden. Wir mussten daher denjenigen Privaten, welche die Publikation erlassen wollten, um nicht Anstände zu haben, erklären, wir können in der Sache nichts thun bis wir Bestimmungen besitzen, welche vom Gericht nicht wieder als keine gesetzliche Kraft besitzend erklärt werden. Wir wussten wohl, dass diese Antwort niemand recht befriedigen werde. Man hätte es wahrscheinlich lieber gesehen, wenn wir die Bewilligung verweigert hätten; denn dann hätte man sagen können, man lerne nichts. Und hätten wir die Bewilligung erteilt, so würde man gesagt haben,

letztes Jahr habe man die Sache verboten, dieses Jahr gebe man die Bewilligung. Meine Herren, unter solchen Umständen ist es schwer, Mensch zu sein. Das macht indessen nichts; wenn Sie das Dekret zurückweisen, so geht man eben anders dahinter. Wir haben geglaubt, mit dem Dekret den an uns gerichteten Wünschen gerecht zu werden, und ich bemerke nochmals, dass der Entwurf nur zwei oder drei neue Paragraphen enthält, welche nach der Ansicht des Herrn Grieb gestrichen werden müssten, was sich in der Detailberatung ganz gut machen liesse.

Abstimmung.

I. Eventuell, für den Fall der Rückweisung:
Für Rückweisung im Sinne des Herrn Milliet 56 Stimmen.
Für Rückweisung im Sinne des Herrn Schär . . . . . 53 »

Milliet. Nach diesem Beschluss schliesse ich mich nun dem Antrage der andern Herren an, da keine Differenz mehr besteht. Ich wollte nur nicht der Regierung vorschreiben, innert Jahresfrist ein Gesetz auszuarbeiten; im übrigen aber ist es mir gleichgültig, wie zurückgewiesen wird.

Präsident. In diesem Falle bleibt nur der einfache Antrag auf Nichteintreten.

Brüstlein. Ich glaube nicht, dass ein Antrag zurückgezogen werden kann, der mit 56 Stimmen angenommen worden ist. Es liegt nicht in der Hand eines Einzelnen, einen Beschluss des Grossen Rates ungeschehen zu machen.

Präsident. Nimmt Herr Brüstlein den Antrag des Herrn Milliet wieder auf?

Brüstlein. Ja!

II. Eventuell: Für Nichteintreten im Sinne des von Herrn Brüstlein wieder aufgenommenen Antrages Milliet (gegenüber dem Antrag auf einfaches Nichteintreten) . . . . . Minderheit.
III. Definitiv: Für Eintreten . . 33 Stimmen.
Für Nichteintreten . . . . . 68 »

Massnahmen betreffend die Maul- und Klauenseuche.

Präsident. Die Kommission stellt folgende Anträge:
1. Die von der Regierung zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche getroffenen ausserordentlichen Massregeln (Hausbann, Verbot des Gebrauches der Milch ausserhalb des Gehöftes, Verbot des Pferdegebrauchs etc.) können, weil mit der Bundesverfassung und mit dem eidgenössischen Viehseuchenpolizeigesetz im Widerspruch stehend, für die Zukunft nicht aufrecht erhalten werden.
2. In Anbetracht aber, dass das genannte Gesetz revisionsbedürftig ist, wird die Regierung eingeladen, bei den Bundesbehörden ihren Einfluss dahin geltend zu machen, dass die Revision des eidgenössischen Viehseuchenpolizeigesetzes beförderlichst an die Hand genommen werde.

Wyssmann, Berichterstatter der Kommission. Da der Kommissionspräsident, Herr Dr. Michel, infolge eines Trauerfalles in der Familie der gegenwärtigen Session nicht beiwohnen kann, ist mir die nicht angenehme Aufgabe zugefallen, namens der Kommission Bericht zu erstatten. Nach Wunsch des Herrn Präsidenten und im Auftrage der Kommission wird Herr Zgraggen den juristischen Teil der Berichterstattung übernehmen, während ich mehr über den viehseuchenpolizeilichen Teil sprechen werde. Da bereits gestern in der Sache diskutiert worden ist, so kann man sich ziemlich kurz fassen.

Die Kommission hat in ihrer ersten Sitzung beschlossen, sie wolle, gemäss dem im Schosse des Grossen Rates von Herrn Bühlmann und, wenn ich nicht irre, auch vom Herrn Landwirtschaftsdirektor ausgesprochenen Wunsche, eine Expertenkommission bestellen, um ein Gutachten darüber abzugeben, ob die von der Regierung im letzten Winter zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche angeordneten ausserordentlichen Massnahmen opportun und nach dem heutigen Stand der Wissenschaft angezeigt gewesen seien oder nicht. Nachträglich ist die Kommission auf ihren Beschluss zurückgekommen, indem man den Eindruck bekam, die als Experten bezeichneten Herren Professor Zschokke in Zürich, Nationalrat Suter, Tierarzt in Liestal und Sanitätsrat Knüsel in Luzern seien nicht überall genehm, weshalb man sich sagte, man wolle abwarten, was die von der Gesellschaft schweizerischer Tierärzte niedergesetzte Kommission zur Prüfung der Frage einer Revision des eidgenössischen Viehseuchenpolizeigesetzes vorbringen werde. Dieser Bericht ist nun erschienen und es sind die bezüglichen Thesen letzthin in Aarau auch von der Gesellschaft schweizerischer Tierärzte behandelt worden, so dass wir nun Auskunft zu geben in der Lage sind.

Sehen wir uns vorerst an, was für ausserordentliche Massnahmen die Regierung ergriffen hat. In dieser Beziehung sind zu nennen: der Hausbann, das Verbot, die Milch ausserhalb des Gehöftes zu verbrauchen, das Verbot, Pferde ausserhalb des Gehöftes zu verwenden, sowie endlich das Verbot, die kleinen Haustiere frei herumlaufen zu lassen.

Was den Hausbann anbelangt, so wissen wir, dass derselbe entgegen den eidgenössischen Vorschriften dekretiert worden ist, und es hat sich in der Praxis gezeigt, dass derselbe nicht wohl durchführbar ist. Theoretisch wäre es allerdings das Ideal, wenn man alle Bewohner eines Gehöftes, Menschen und Tiere, so lange eingeschlossen halten könnte, bis die Seuche verschwunden ist, und dies war jedenfalls auch der Grund, weshalb der Landwirtschaftsdirektion diese Idee von den Fachmännern oder, besser gesprochen, von einem Fachmanne beigebracht worden ist. Wir geben zu, dass diese Massregel in Berggegenden durchgeführt werden könnte, auf den Weiden z. B., wo die Leute nichts anderes zu thun haben, als das Vieh zu hüten und zu besorgen. Ueber diese Leute könnte man den Bann verhängen, weil sie den ganzen Sommer über auf der Weide leben und nebenbei keine andern Geschäfte zu verrichten haben, wie dies im Flachland der Fall ist, so dass ihnen aus dem Bann auch kein Schaden erwächst. Es ist denn auch im Oberland schon

früher in dieser Weise vorgegangen worden, und man glaubte nun, man könne diese Massregel auch im flachen Lande anwenden. Es hat sich aber in kurzer Zeit gezeigt, dass dies nicht möglich ist. Es war zwar Winter, wo es noch eher möglich gewesen wäre, den Hausbann durchzuführen, da die davon Betroffenen zum weitaus grössten Teil aus Landwirten bestanden. Im Frühjahr und Sommer dagegen, wenn das Feld bestellt, beziehungsweise die Ernte eingeheimst werden muss, wäre es rein unmöglich, den Hausbann durchzuführen.

Also schon vom praktischen Standpunkt aus halten wir die Durchführung des Hausbannes für unmöglich. Allein ein anderer wichtiger Nachteil ist nach Ansicht der Kommission der, dass bei Aufstellung so rigoroser Massregeln die Gefahr der Verheimlichung besteht. Die Leute wollen sich natürlich nicht gerne einschliessen lassen, sie wollen sich frei bewegen können, wenigstens diejenigen, die nicht mit dem Vieh zu thun haben, und so ist begreiflich, dass der Ausbruch der Seuche verheimlicht wird. Das bestehende Bundesgesetz enthält allerdings Strafbestimmungen, wonach ein Vieheigentümer, in dessen Stall die Maul- und Klauenseuche nachgewiesen werden kann und der die Anzeige unterlässt, mit 10 bis 500 Fr. gebüsst und schadensersatzpflichtig erklärt werden kann. Allein ich möchte fragen: wie oft ist es vorgekommen, dass jemand bestraft wurde? Es ist einem Viehbesitzer sehr schwer nachzuweisen, dass er von dem Ausbruch der Maul- und Klauenseuche unter seiner Viehware Kenntnis haben musste. Er wird sagen, er habe nicht gewusst, weshalb die Kühe nicht mehr recht haben fressen wollen, und es ist auch erklärlich, dass wenn der erste Fall in der Gegend auftritt, der Eigentümer keine Ahnung hat, dass es sich um die Maul- und Klauenseuche handelt. Ist die Seuche in einer Ortschaft bereits verbreitet, so könnte man eher sagen, der Viehbesitzer habe die Sache wissen müssen, allein auch in diesem Falle ist der Nachweis immer noch schwer zu erbringen. Ich befürchte also, dass die Massregel des Hausbannes zur Folge hatte, dass der Ausbruch der Seuche verheimlicht oder wenigstens die Anzeige um einige Tage hinausgeschoben wurde, indem die Leute zuerst ihre Geschäfte ins Reine bringen wollten, bevor sie Anzeige erstatteten. Die grosse Gefahr liegt aber gerade in der Verheimlichung. Ist der Ausbruch der Seuche einmal bekannt, so ist die Gefahr gar nicht mehr so gross, indem sich jeder Viehbesitzer hütet, mit den betreffenden Leuten in Berührung zu kommen, jeder Besuch wird unterlassen, man geht nicht mehr zu einander «z'Abesitz», wie dies gerade im Winter gebräuchlich ist. Von diesem Standpunkt aus trägt der Hausbann eher zur Weiterverbreitung der Seuche bei, als zur Bekämpfung derselben.

Was das Verbot der Abgabe von Milch ausserhalb der Gehöfte betrifft, so ist dies ein sehr schwieriger Punkt und ich glaube, in dieser Beziehung sollte etwas geschehen. Es sollte nicht, wie es gegenwärtig der Fall ist, erlaubt sein, die Milch verseuchter Tiere in die Käserei zu bringen oder überhaupt beliebig zu verwerten, wobei lediglich vorgeschrieben ist, sie dürfe nicht durch eine Person weiter getragen werden, die im Stall zu thun hatte. Allein anderseits ist es auch sehr schwer, den Leuten zu verbieten, ohne dass man sie entschädigt, die Milch auswärts zu verwerten. Die Leute sind nicht überall eingerichtet, um die Milch zur Butterfabrikation etc. zu verwenden, und es bedeutet für einen Landwirt einen grossen Ausfall, wenn er während vielen Wochen keine Milch in die Käserei liefern kann, denn das Käsereigeld ist ja beinahe das einzige Einkommen, das der Landwirt heutzutage kennt. Man kann daher dieses Verbot nicht wohl durchführen, ohne die Leute in der einen oder andern Weise zu entschädigen.

Was den Gebrauch der Pferde anbetrifft, so glaube ich, die im gegenwärtigen Bundesgesetz stehende Vorschrift, wonach Pferde, welche in einem separaten Stall stehen, verwendet werden dürfen, sei ganz richtig, denn da die Pferde die Maul- und Klauenseuche nicht bekommen, besteht in diesem Falle wirklich keine grosse Gefahr, vorausgesetzt, dass der Wärter mit dem Rindvieh nicht in Berührung kommt.

Was die kleinern Haustiere anbetrifft, so hat dieser Punkt jedenfalls am wenigsten zu Klagen Anlass gegeben. Es sollte ein bezügliches Verbot auch in der That ins Gesetz aufgenommen werden, indem Hunde und Katzen die Seuche wirklich sehr leicht weiter verschleppen können.

Nach meinem Dafürhalten wurde bei der Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche ein Punkt etwas ausser acht gelassen. Es ist dies die Belehrung. Mit richtiger Belehrung wird man jedenfalls im allgemeinen viel mehr erreichen, als mit sehr scharfen Massregeln. Man muss die Leute auf die Gefahr aufmerksam machen und sobald sie wissen, dass ein grosser Schaden entstehen kann, fügen sie sich gewiss gerne. Man kommt sicher weiter, wenn man freundlich mit den Leuten redet und ihnen die allfälligen Folgen vor Augen führt, als wenn man sie anbrüllt und mit Bussen droht, wie es etwa vorgekommen ist.

Nun will die Kommission der Landwirtschaftsdirektion absolut keinen Vorwurf machen. Wir sind überzeugt, dass dieselbe vom besten Willen beseelt war. Es handelte sich um eine etwas starke Seucheninvasion, wie seit 5 Jahren nicht mehr, auch soll die Seuche bösartiger aufgetreten sein, als gewöhnlich — was ich nicht beurteilen kann, da ich glücklicherweise keine Fälle zu behandeln hatte, was aber leicht möglich ist — und so können wir es begreifen, dass die Landwirtschaftsdirektion und die Regierung bei den von ihr getroffenen Massnahmen zum Teil über das Ziel hinausgeschossen hat.

Man hat auch anderwärts das Gefühl, das eidgenössische Viehseuchenpolizeigesetz sei revisionsbedürftig. Im Februar dieses Jahres, wenn ich nicht irre, fand in Zürich eine Konferenz statt, an welcher verschiedene Kantone, namentlich die grossen, vertreten waren. An dieser Konferenz wurde allgemein der Wunsch ausgesprochen, es möchte eine Revision des Viehseuchenpolizeigesetzes angebahnt werden. Es ist recht, dass dies geschieht, und es gefällt mir dies besser, als die auch ausgesprochene Idee, es möchte zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche ein Konkordat abgeschlossen werden. Wie es scheint, wäre das Landwirtschaftsdepartement einverstanden, einem derartigen Konkordat, das in Bezug auf die Massregeln zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche weiter ginge, als das Bundesgesetz, die Genehmigung zu erteilen. Allein das wäre doch nicht das richtige Vorgehen; es ist besser, man stelle auf die ganze Schweiz ab, sonst würde in einem Kanton dies, im andern, der nicht zum Konkordat gehört, das verfügt, was die Leute an der Grenze nicht

begreifen würden. Ich halte deshalb dafür, es sollte gemeinschaftlich ein Druck ausgeübt werden, damit das eidgenössische Viehseuchenpolizeigesetz revidiert wird.

Eine weitere Massregel, die der Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche dienen könnte, bestünde in der Anstellung eines Kantonstierarztes, welche Frage wahrscheinlich in Verbindung mit der Motion des Herrn Jenny erledigt werden wird. Dieser Beamte hätte sich sozusagen ausschliesslich mit Seuchenangelegenheiten zu befassen und würde allerdings einige tausend Franken kosten, was aber nicht in Betracht kommen kann, indem schon in einem einzigen Gehöft der Schaden, der infolge Ausbruchs der Seuche erwächst, so gross sein kann wie die ganze Jahresbesoldung des Kantonstierarztes. Uebrigens würde der Bund, wenn ich nicht irre, die Hälfte der Besoldung übernehmen. Herrscht keine Seuche, so könnte sich dieser Beamte auch mit andern Dingen beschäftigen. So ist gegenwärtig die Viehversicherung im Wurf, ebenso die Revision des Haustierpolizeigesetzes, auch könnte er die dem Sanitätskollegium, tierärztliche Abteilung, vorzulegenden Geschäfte vorbereiten etc. — kurz, Arbeit wäre genügend vorhanden.

Die Kommission kann heute nicht sagen, wie Herr Bühlmann es gewünscht hat, das und das müsse zur Behämpfung der Maul- und Klauenseuche geschehen. Ueberhaupt wird es nie gelingen, die Seuche vollständig zu unterdrücken. Der permanente Schlachtviehimport — in grösserem Masse als früher — bildet immer eine gewisse Gefahr, indem die Eisenbahnwagen nicht so desinfiziert werden, wie es geschehen sollte. Machen wir uns also keine Illusionen; wir werden in absehbarer Zeit von der Seuche nie ganz verschont bleiben. Noch vor 30 Jahren sah es übrigens ganz anders aus; das schweizerische Viehseuchengesetz hat uns doch wesentlichen Nutzen gebracht, indem Seuchenzüge, wie wir sie noch anfangs der 70er Jahre hatten, nicht mehr vorkommen. Ein Fortschritt ist also zu konstatieren, und wir wollen hoffen, es werde auch in Zukunft noch besser werden.

Was den Ihnen vom Herrn Präsidenten verlesenen Antrag der Kommission betrifft, so möchte ich die Herren bitten, demselben beizustimmen. Die Kommission war einstimmig und glaubte, man komme am besten vorwärts, indem man die Regierung dringend ersuche, bei den Bundesbehörden ihr Gewicht dafür geltend zu machen, dass das Viehseuchenpolizeigesetz revidiert werde.

Ich will noch kurz erwähnen, dass die Kommission der schweizerischen tierärztlichen Gesellschaft den Hausbann als solchen hat fallen lassen. Im ersten Entwurf war er aufgenommen; aber nachdem verschiedene kantonale tierärztliche Vereine die Sache zur Sprache gebracht und sich mit allen gegen eine Stimme dagegen ausgesprochen hatten — einzig der centralschweizerische tierärztliche Verein sprach sich dafür aus — fand man, man wolle denselben fallen lassen. Es ist zwar in den Thesen von einer polizeilichen Ueberwachung des Personenverkehrs die Rede, allein das ist nicht das gleiche, wie der Hausbann, und ich möchte betonen, dass man mit dieser Ueberwachung des Personenverkehrs im Kanton Freiburg sehr gute Erfahrungen gemacht hat. In jeder Ortschaft wurde ein Polizist hingestellt, um den Verkehr zu kontrollieren; natürlich sind die Leute, sobald Polizei da ist, doch etwas vorsichtiger, so dass die Gefahr vermindert wird. Damit kann man also einverstanden sein; es wird dies niemand etwas schaden.

Was die Milchverwertung betrifft, so sieht die Kommission des schweizerischen tierärztlichen Vereins vor, es solle in der Vollziehungsverordnung das Nötige gesagt werden. Ich fürchte jedoch, wenn wir in einem schweizerischen Gesetz sagen, die Vollziehungsverordnung werde punkto Milchverwertung etc. das Erforderliche sagen, so wird die Initiative ergriffen werden. Auf alle Fälle wird ein Gesetz nie in Kraft erwachsen, das den Hausbann dekretiert oder in Bezug auf die Milchverwertung zu weit geht, ohne dass eine Entschädigung geleistet wird.

Zgraggen, zweiter Berichterstatter der Kommission. Wie Ihnen Herr Kollega Wyssmann mitgeteilt hat, hat mich die Kommission beauftragt, die juristische Berichterstattung zu übernehmen. Ich muss auf diese juristische Seite eintreten, trotzdem Herr Grossrat Wyss bereits gestern diese Frage angeschnitten hat, denn der Grosse Rat hat ein Recht darauf, in dieser Beziehung nicht bloss eine individuelle Meinung zu vernehmen, sondern die Meinung der von ihm für diese Frage eingesetzten Kommission, die in ihren Schlüssen, wie bereits Herr Wyssmann mitgeteilt hat, einstimmig ist. Der Grosse Rat ist um so mehr berechtigt, von der Kommission über die juristische Seite der Angelegenheit Aufschluss zu bekommen, als er sie speziell mit Rücksicht darauf niedersetzte, ob die gemäss Art. 39 der Kantonsverfassung von 1893 von der Regierung getroffenen Massnahmen zu genehmigen und zu billigen seien.

Es wird sich daher in erster Linie fragen, ob der Art. 39 der Kantonsverfassung im vorliegenden Falle mit Recht herangezogen werden kann oder nicht. Sollten Sie der Meinung sein, der Art. 39 könne nicht herangezogen werden, so wird wohl nicht viel anderes übrig bleiben, als den Anträgen der Kommission zuzustimmen. Nach der Verfassung vom Jahre 1846 war der Regierungsrat in der That befugt, zur Abwendung von plötzlichen Gefahren für den sanitarischen oder ökonomischen Zustand des Landes die nötigen Gebote und Verbote mit Bussandrohung zu erlassen, doch hatte er dem Grossen Rat von den getroffenen Massnahmen sofort Kenntnis zu geben und dessen Entscheidung zu gewärtigen. Durch den Art. 59 der Bundesverfassung vom Jahre 1848 wurde dann den Bundesbehörden die Befugnis erteilt, gegenüber gemeingefährlichen Seuchen gesundheitspolizeiliche Bestimmungen zu erlassen. Gestützt auf diesen Artikel trat das bezügliche Bundesgesetz vom Jahr 1872 in Kraft. Durch Art. 69 der Bundesverfassung von 1874 wurde dem Bund allgemein die Gesetzgebung über die Viehseuchenpolizei übertragen. Gemäss Art. 3 der Bundesverfassung ist damit den Kantonen das Gesetzgebungsrecht auf viehseuchenpolizeilichem Boden entzogen, da die Kantone nur insoweit gesetzgeberisch thätig sein können, als die Gesetzgebung nicht ausdrücklich dem Bund übertragen ist. Es ist somit die kantonale Verfassung von 1846 bereits durch die Bundesverfassung von 1848 abgeändert worden, indem schon von jenem Zeitpunkt an der Regierungsrat nicht mehr befugt gewesen wäre, viehseuchenpolizeiliche Massnahmen zu treffen, die mit den Verordnungen des Bundes im Widerspruch gestanden wären, und insbesondere seit Erlass des Bundesgesetzes vom Jahre 1872 ist der Regierungsrat zum Erlass derartiger Massnahmen, die über das

Bundesgesetz hinausgehen, nicht mehr befugt. Unsere kantonale Verfassung vom Jahre 1846 stand also seit dem Jahre 1848 in einem Widerspruch zur Bundesgesetzgebung. Diesem Umstand wollte die neue Verfassung vom Jahre 1893 offenbar Rechnung tragen, indem sie die Art. 40 und 41 der Verfassung von 1846 in einen einzigen Artikel (Art. 39) zusammenzog, der folgenden Wortlaut hat: «Er (der Regierungsrat) wacht innerhalb der Schranken der Bundesverfassung über die Sicherheit des Staates nach aussen und über die Handhabung von Ruhe und Ordnung im Innern. Zur Abwendung von dringender Gefahr kann er die vorläufigen militärischen Sicherheitsmassregeln ergreifen oder die nötigen Gebote und Verbote mit Strafandrohung erlassen; er soll aber dem Grossen Rate sogleich davon Kenntnis geben und seine Entscheidung über die weitern Vorkehren gewärtigen.» Sie sehen hieraus, dass in sanitätspolizeilicher Hinsicht keine Bestimmung mehr aufgenommen ist und dass offenbar die Zusammenziehung der beiden frühern Art. 40 und 41 nicht bloss eine redaktionelle Aenderung war, sondern auch eine materielle Abänderung bedeutete. Herr Regierungsrat v. Steiger hat in der letzten Session des Grossen Rates mitgeteilt, Herr Justizdirektor Eggli sei der Meinung gewesen, der Art. 39 entspreche den beiden frühern Art. 40 und 41. Ich glaube, dass Herr Regierungsrat v. Steiger sich in dieser Beziehung nicht richtig erinnert, denn Herr Justizdirektor Eggli war zu sehr Jurist, als dass er dieser Meinung hätte sein können. Es ist auch aus dem Wortlaut des Art. 39 ersichtlich, dass damit nicht das gleiche gesagt werden wollte, wie in der alten Verfassung, sondern dass man mit voller Absicht die Verfassung mit dem Bundesrecht in Einklang bringen wollte. Es geht dies insbesondere aus der Einschaltung hervor «innerhalb der Schranken der Bundesverfassung», womit ausdrücklich auf die Bundesgesetzgebung abgestellt wird. Nun sagt aber auch das Bundesgesetz von 1872 in seinem Art. 13 ausdrücklich folgendes: «Die Kantone sind nicht befugt, dieselben (nämlich die Vorschriften des Bundesgesetzes) von sich aus zu verschärfen, zu mildern oder aufzuheben.» Hier haben wir eine klare bundesgesetzliche Vorschrift, welche ausdrücklich sagt, dass die kantonale Gesetzgebung die eidgenössischen Vorschriften viehseuchenpolizeilicher Natur weder abschwächen, noch verschärfen, noch aufheben dürfe, was auch dem bundesverfassungsmässigen Standpunkt vollkommen entspricht. Und in Art. 27 der Vollziehungsverordnung vom 14. Oktober 1887 sind als bundesgesetzliche Massnahmen gegenüber der Seuchengefahr bloss folgende genannt: «Zur Bekämpfung der ansteckenden Krankheiten werden folgende einschränkende Massnahmen angewendet: die Absonderung, ... die Stallsperre (Stallbann), Weidespeere (Weidebann), . . . die Ortssperre (Ortsbann), ... die Quarantaine.» Und in Art. 50 der nämlichen Vollziehungsverordnung wird bloss derjenigen Person, welche mit der Wartung des Viehes betraut ist, verboten, sich Tieren zu nähern, welche von der Maul- und Klauenseuche befallen werden können; «sie soll jede direkte oder indirekte Berührung mit denselben vermeiden». Ferner wird im nämlichen Artikel gesagt: «Die Milch der abgesperrten Kühe darf nur von solchen Personen, welche den Stall nicht betreten haben und welche mit den infizierten Tieren in keinerlei Berührung gekommen sind, in die Käserei oder zu Privaten gebracht werden. Es ist angezeigt, die Milch vor dem Verbrauche bis zum Sieden zu erhitzen.» Sie sehen, dass die Bundesgesetzgebung den Hausbann nicht kennt und dass die Verhängung desselben eine Verschärfung der Bundesgesetzgebung bedeutet, die nach dem klaren Wortlaut der Bundesgesetzgebung und der Bundesverfassung nicht zulässig ist. Dass man sich zur Rechtfertigung des Hausbannes auch nicht auf den Art. 39 der kantonalen Verfassung berufen kann, habe ich bereits nachgewiesen. Es geht daraus hervor, dass der Grosse Rat gar nicht darüber Beschluss zu fassen hat, ob die gemäss Art. 39 der kantonalen Verfassung erlassenen Verfügungen des Regierungsrates zu genehmigen seien, weil eben dieser Art. 39 gar nicht zutrifft.

Was die getroffenen Massnahmen an sich betrifft, so ist es meines Erachtens für die Regierung keine Entschuldigung, dass Fachmänner diese Massnahmen verlangt haben, denn über den Meinungen der Fachmänner stehen die Schranken der Gesetzgebung, die im vorliegenden Falle deutlich errichtet gewesen sind und welche man nicht ohne weiteres überspringen durfte. Wenn man der Meinung war, es seien sofortige Massnahmen nötig, so hätte man an die Bundesorgane wachsen sollen, damit dieselben von sich aus Verfügungen treffen. Der Herr Kommissionspräsident, Herr Grossrat Michel, hat in einem Privatschreiben an den Sprechenden dem Gedanken Ausdruck gegeben, dass eben die allgemeine Wohlfahrt das oberste Gesetz sei, salus publica suprema lex. Dies ist ja gewiss ein schöner Grundsatz und so lange man sich nur auf dem Boden der Gesetzesfabrikation bewegt, soll man sich von demselben leiten lassen. Ist dagegen ein Gesetz einmal wirklich vorhanden, so würden wir in Zustände der Willkür geraten, wenn man auch in diesem Fall, entgegen dem klaren Wortlaut des Gesetzes, jenen Satz anwenden und über das Gesetz hinweg Verfügungen treffen wollte. Es ist daher jedenfalls davor zu warnen, jenen Grundsatz als Axiom hinzustellen, das man ohne weiteres befolgen dürfe.

Es ist nun natürlich nötig, dass man aus dieser Handlung der Regierung auch die Konsequenzen zieht, und diese gehen dahin, dass man, wenn man auch in guten Treuen handelte, die Schädigung, welche man einzelnen Personen durch die Verletznng von Privatrechten zufügte, übernehmen soll. Ich sage dies nicht, weil in dieser Beziehung ein Beschluss der Kommission gefasst worden wäre, sondern gebe in dieser Beziehung mehr meiner persönlichen Ansicht Ausdruck, die sich mit demjenigen deckt, was Herr Grossrat Wyss gestern in dieser Beziehung bemerkt hat. Ich halte dafür, die Regierung sollte grundsätzlich anerkennen, dass hier eine Schadensersatzpflicht seitens des Staates gegenüber denjenigen vorliege, welche durch die getroffenen ausserordentlichen und gesetzwidrigen Massnahmen geschädigt worden sind. Es geht im Staatsleben nicht an, im Interesse des Staates in Privatrechte einzugreifen, ohne für diese Verletzung von Privatrechten eine Entschädigung zu leisten. Der heilige Crispinus soll nach der Legende das Leder gestohlen haben, um den armen Leuten Schuhe daraus zu machen. Es war dies an und für sich ein ganz löbliches Unterfangen, aber doch nicht eine Handlungsweise, die sich für eine Regierungsbehörde schickt, und wenn die Regierung bei ihren Massnahmen über das Gesetz hinausgegangen ist, so ist sie auch schuldig, denjenigen, die sie in ihren Privatrechten verletzte, eine Entschädigung zu gewähren, wenigstens dem Grundsatz nach. Ueber das Mass derselben würde sich ja immer noch reden lassen.

Ich möchte Ihnen daher ebenfalls empfehlen, mit Rücksicht auf den Stand der Gesetzgebung, sowie mit Rücksicht darauf, dass der Art. 39 der kantonalen Verfassung hier nicht zur Anwendung kommen kann, den Antrag der Kommission, der einstimmig gefasst worden ist, anzunehmen.

Jenny. Die Berichterstattung der beiden Herren Kommissionsreferenten darf als eine erschöpfende bezeichnet werden. Wenn ich mir in der Sache gleichwohl noch einige Worte gestatte, so geschieht es nicht, um die Ausführungen der Herren Referenten zu erweitern und noch weniger, um denselben entgegenzutreten, sondern ich möchte mir nur mit Rücksicht auf die Darstellung der Voten und mit Rücksicht auf die eidgenössische Gesetzgebung eine etwas abweichende Ansicht auszusprechen erlauben. Man könnte nämlich aus der Darstellung des Herrn Wyssmann zu der Ansicht kommen, es seien die getroffenen Massnahmen überhaupt zu verurteilen. Diese Ansicht möchte ich nicht aufkommen lassen und dieselbe nicht als Wegleitung an die eidgenössischen Behörden hinüberleiten. Aus der Berichterstattung ging hervor, dass die Kommission von der Einholung eines Gutachtens Umgang genommen hat, indem sie mit Recht auf die Thatsache hinwies, dass die Gesetzgebung auf dem Gebiete der Viehseuchenpolizei ausschliesslich Sache des Bundes sei und dass seit 1872 eine Reihe von Gesetzen, Verordnungen und Bundesbeschlüssen das Licht der Welt erblickt habe, so dass also in dieser Beziehung bis ins Detail geordnete Zustände herrschen. Ergänzend möchte ich noch anbringen, dass die Bundesbehörden sich auch bereits für die Revision der Bundesgesetzgebung engagiert haben, um die Bestimmungen derselben nach dem heutigen Stand der Wissenschaft und gestützt auf die gemachten Erfahrungen umzugestalten. Von diesem Standpunkt aus war es nun logisch, dass die Kommission sich sagte: Es liegt nicht in unserer Aufgabe, in Bezug auf ein Gebiet ein Gutachten einzuholen und umfassende Anträge zu stellen, dessen gesetzgeberische Bearbeitung nicht uns, sondern den Bundesbehörden obliegt.

Was die Gesetzlichkeit der getroffenen Massnahmen anbetrifft, so hat Ihnen Herr Zgraggen darüber Bericht erstattet und ich habe seinen juristischen Deduktionen nichts beizufügen. Ich möchte nur noch einen praktischen Gesichtspunkt erwähnen, der dafür spricht, dass der Hinweis der Regierung auf die Staatsverfassung nicht stichhaltig ist. Die von den kantonalen Organen getroffenen Massnahmen sind nicht ausserordentliche und nicht solche vorübergehender Natur, wie dies in den Intentionen des Art. 39 der Verfassung liegt, sondern dieselben haben während längerer Zeit einen bleibenden Charakter angenommen; sie können deshalb nicht mit dem Hinweis auf die Staatsverfassung begründet werden. Ich mache darauf aufmerksnm, dass diese ausserordentlichen Massnahmen nicht bloss im letzten Winter und Frühjahr zur Anwendung kamen, sondern bereits ins vorige Frühjahr zurückdatieren, und wenn ich mich recht erinnere, so haben die ersten Experimente auf dieser schiefen Ebene der Ungesetzlichkeit unter der ehemaligen Landwirtschaftsdirektion begonnen, was für die heutige einigermassen entlastend wirken mag. Ich mache darauf aufmerksam, dass schon im Jahre 1898 im Oberland genau die gleichen Massnahmen durchgeführt wurden.

Uebergehend zu den getroffenen Massnahmen selber, müssen wir, glaube ich, bei Beurteilung derselben wohl unterscheiden zwischen dem veterinärpolizeilichen Gesichtspunkt und dem Standpunkt der Gesetzgebung. Wenn auf der einen Seite richtig ausgeführt wurde, dass eine ganze Anzahl der getroffenen Massnahmen ungesetzlich sind, so müssen wir auf der andern Seite doch gerecht sein und anerkennen, dass diese Massnahmen der kantonalen Organe sich vom veterinärpolizeilichen Standpunkt aus wohl begründen lassen und sogar als gerechtfertigt anerkannt werden müssen. Was z. B. den Hausbann anbetrifft, so ist zu konstatieren, dass das Seuchengift nicht bloss von Tieren des Rindviehgeschlechts und von Pferden, sondern auch von Personen verschleppt werden kann, ja es ist sogar konstatiert und meines Wissens von den Fachkreisen anerkannt, dass in der Mehrzahl der Fälle die Verschleppung durch Personen erfolgt. Es ist deshalb nur logisch, wenn man bei Aufstellung der veterinärpolizeilichen Vorschriften dahin tendiert, zur Verhütung der Verschleppung in verseuchten Gehöften nicht bloss die Tiere zu internieren, sondern auch die Personen von der Berührung mit der Aussenwelt fern zu halten. Was das Milchverbot anbelangt, so glaube ich, auch dieses lasse sich vom veterinärpolizeilichen und überhaupt vom gesundheitlichen Standpunkt aus sehr wohl begründen. Ob die Ausdehnung dieses Verbotes den Verhältnissen entsprochen hat oder ob dessen Ausdehnung in Zukunft etwas beschränkt werden könnte, haben wir heute nicht zu erörtern. Logisch ist ferner, dass wenn man die Personen interniert, man auch die Pferde internieren muss. So viel vom veterinärpolizeilichen Standpunkt aus. Ich glaube aber, die Sache dürfe nicht bloss von diesem Gesichtspunkt aus erörtert werden, sondern in zweiter Linie ist auch der Standpunkt der praktischen Anwendbarkeit in Betracht zu ziehen, und in dieser Beziehung will mir scheinen, dass die praktische Durchführbarkeit, so gerechtfertigt die Massnahmen an und für sich sein mögen, seitens der betreffenden Organe nicht genügend gewürdigt worden ist. Die Verhängung des Hausbannes z. B. bedeutet nichts anderes als die Lahmlegung des gesamten Geschäftsbetriebes, und es ist selbstverständlich, dass diese Massregel nicht zu allen Zeiten des Jahres durchgeführt werden kann, wie Herr Wyssmann bereits auseinandergesetzt hat. Im Frühjahr, zur Zeit der Ansaat, sowie im Sommer und Herbst, zur Zeit der Ernte und der Feldbestellung würde das Befolgen einer derartigen Anordnung eine grosse finanzielle Schädigung, wenn nicht den Ruin der Betreffenden bedeuten. Eine Massnahme aber, die nur im Winter notdürftig durchgeführt werden kann, während des grössten Teils des Jahres dagegen nicht, scheint mir nicht den Charakter einer staatlichen Massnahme zu haben und scheint mir überhaupt nicht eine richtige Massnahme zu sein. So viel in Bezug auf die praktische Durchführbarkeit.

Wenn den Organen ein Vorwnrf gemacht werden kann, so ist es der, dass sie sich über die Wirkungen ihrer Verfügung und die damit in Verbindung stehenden Schädigungen der Besitzer nicht genügend Rechenschaft gegeben haben. Es will mir scheinen, dass es nicht wohl angeht, auf Kosten einiger weniger Personen Massnahmen zu Gunsten der Allgemeinheit zu treffen, ohne die Betroffenen einigermassen zu entschädigen. Die Allgemeinheit hat allerdings ein Interesse daran, dass strenge Massnahmen getroffen werden und sie muss verlangen, dass die gegenwärtigen gesetz-

lichen Bestimmungen in Bezug auf die Einschränkung der persönlichen Freiheit in solchen Fällen in Zukunft noch ausgedehnt werde. Hat aber die Allgemeinheit hieran ein so grosses Interesse, so wird in der Gesetzgebung auch dafür gesorgt werden müssen, wenn die Allgemeinheit billig und gerecht sein will, dass die betreffenden Viehbesitzer einigermassen entschädigt werden. Ich will nicht untersuchen, da dies bereits von den Juristen geschehen ist, ob im vorliegenden Falle die Viehbesitzer berechtigt sind, eine Entschädigung zu verlangen, gestützt auf die ihnen von den kantonalen Behörden zu Gunsten der Allgemeinheit auferlegten Einschränkungen. Die Kommission hat geglaubt, es sei nicht ihre Aufgabe, diese Frage zu untersuchen, sie wolle den Entscheid darüber dem Richter überlassen. Ich halte dafür, dass die Entschädigungsberechtigung nach dem gegenwärtigen Stand der Sache nicht eine absolute ist, und zwar deshalb nicht, weil die Viehbesitzer sich den getroffenen Anordnungen gefügt und von ihrem Rechte, einen Rekurs an den Bundesrat zu richten, keinen Gebrauch gemacht haben. Der Bundesrat ist die Behörde, welche über die Ausführung der eidgenössischen Gesetzgebung zu wachen hat, und wenn kantonalerseits Uebergriffe Platz greifen, so hätten die Betroffenen einen Rekurs an den Bundesrat richten sollen, und ich bin überzeugt, dass derselbe ihnen recht gegeben hätte. Dies ist nicht geschehen und ich weiss nun nicht, inwieweit gleichwohl eine Berechtigung besteht, für die der Allgemeinheit gebrachten Opfer entschädigt zu werden.

Dies meine Bemerkungen zu der vorliegenden Frage. Eine Erscheinung hat diese Campagne hervorgebracht, die wir, glaube ich, mit Befriedigung registrieren dürfen. Es ist die Erscheinung, dass in unserm Bauernstand noch gesunde Lebenskraft obwaltet, die sich darin dokumentiert hat, dass die Landwirte die behördlichen Massnahmen auf ihre Gesetzlichkeit untersuchen und nicht mehr gewillt sind, stumpfsinnig alles entgegenzunehmen, was von oben herab dekretiert wird. Ich betrachte dies als eine erfreuliche Erscheinung in unserm Volksleben, die nur gute Früchte zeitigen kann. Der Bauernstand gehört zu denjenigen Bevölkerungsschichten, die am willigsten allen Massnahmen der Behörden Folge leisten, und ich habe die Ueberzeugung, dass der Bauernstand gewillt sein wird, sich auf diesem Gebiet noch viel strengeren Massnahmen zu unterziehen, sofern ihm anderseits die Ueberzeugung beigebracht werden kann, dass überall die gleiche Elle waltet und dass an der Grenze alles gethan wird, um einer sorglosen Einschleppung der Viehseuchen, wie sie zur Stunde noch vielfach vorkommt, entgegenzuarbeiten. Dies vorausgesetzt, bin ich überzeugt, dass der Bauernstand sich den weitergehenden Forderungen der Allgemeinheit willig unterstellen wird, natürlich unter dem Vorbehalt, dass ihm für die gebrachten persönlichen finanziellen Opfer auch eine Entschädigung gewährt werde.

Minder, Direktor der Landwirtschaft. Nachdem diese Frage schon in einer frühern Session und gestern und heute des langen und breiten besprochen worden ist, sei mir gestattet, zur Entschuldigung des Regierungsrates und der Landwirtschaftsdirektion auch noch einige Worte anzubringen.

Es ist Ihnen bekannt, dass im Laufe des letzten Winters an verschiedenen Orten die Maul- und Klauenseuche in arger Weise geherrscht hat. Zuerst trat sie in Thörigen auf, dann in den benachbarten Ortschaften Bollodingen und Bettenhausen; hierauf tauchte sie plötzlich in Liebewyl auf und verbreitete sich von dort nach Herzwyl, dann nach Wabern, Kehrsatz, Belp etc., sogar auch nach Gümligen. Wie in andern derartigen Fällen, bediente sich die Landwirtschaftsdirektion auch diesmal eines kantonalen Kommissärs, des Herrn Professor Hess, der seit Jahren dem Staat in dieser Stellung gute Dienste geleistet hatte und sich auf eine mehr als 15jährige Erfahrung stützen konnte. Als der erste Fall von Maul- und Klauenseuche auftrat (in Thörigen), verfügte ich mich mit Herrn Prof. Hess auf Ort und Stelle. Dort haben wir mit dem Gemeindepräsidenten und Herrn Kreistierarzt Morgenthaler die Sache besprochen und uns über die zu treffenden Massnahmen so ziemlich geeinigt. Wir wussten nichts anderes anzuordnen, als was uns Herr Professor Hess riet, nämlich Hausbann, Verbot der Abgabe der Milch in die Käserei und Verbot des Schulbesuches. Herr Professor Hess erklärte uns: Meine Herren, wenn Sie dies nicht thun, so kann ich nicht garantieren, dass die Seuche in kurzer Zeit erlöschen wird, im Gegenteil muss man annehmen, dass sie sich noch mehr verbreiten wird, nach Herzogenbuchsee etc. Unter diesen Umständen sagten wir uns, obwohl wir wussten, dass damit etwas über den Rahmen der Bundesgesetzgebung hinausgegangen werde: Wenn dem so ist, so müssen wir im Interesse der Oeffentlichkeit diejenigen Massnahmen treffen, welche geeignet sind, der Seuche so rasch wie möglich zu begegnen. Es ist Ihnen bekannt, dass Thörigen ein zusammenhängendes Dorf bildet, wo sich in jedem Hause Viehware befindet, so dass man befürchten musste, es werde sofort das ganze Dorf verseucht werden, wenn nicht diese ausserordentlichen Massnahmen ergriffen werden. Dies der Grund für diese Massnahmen.

Nun hat sich die Seuche aber trotzdem weiter verbreitet. Das ganze Dorf Thörigen war verseucht, und die Seuche dehnte sich, wie schon gesagt, auch auf Bollodingen und Bettenhausen aus, wo man die nämlichen Massnahmen traf, wie in Thörigen. Die mit Hausbann belegten Leute erklärten, sie seien mit dieser Massregel durchaus einverstanden, sie hätten geglaubt, man würde noch strenger sein. Auf einmal tauchte die Seuche auch in Liebewyl auf. Wie sie dorthin verschleppt wurde, weiss man nicht genau. Es hiess, der Ausbruch der Seuche sei auf einen Uebernächtler zurückzuführen, der aus dem Kanton Baselland, wo kurz vorher die Seuche auch geherrscht hatte, zuerst nach Thörigen und später nach Liebewyl gekommen sei. Man sagte sich nun, man müsse auch hier gleich verfahren, wie in Thörigen, um so mehr als Liebwyl auch ein Dorf bildet, wo in jedem Hause viel Vieh steht. In dem Dorfe befindet sich auch eine Käserei, und man wollte mit dem Käser Rücksprache nehmen betreffend Sistierung des Käsereibetriebes. Leider war derselbe nicht da und so musste man sich damit begnügen, die Sache mit seinem Knecht zu besprechen. Auch da hiess es: Wenn der Käsereibetrieb nicht eingestellt wird, so haben wir die Seuche sofort im ganzen Dorf. Zwei, drei Tage später trat die Seuche in Herzwyl auf und man sagte sich, dies sei nicht anders erklärlich als dadurch, dass Leute von Herzwyl mit solchen von Liebewyl zusammengekommen seien, trotzdem man auch in Liebewyl den Hausbann verhängt hatte. Es ging nicht lange, so trat die Seuche im Schloss zu Köniz unter der Viehware der Gebrüder

Zoss auf. Auch hier musste man sich sagen, es müssen die nämlichen Massnahmen getroffen werden, wenn man in absehbarer Zeit der Seuche Herr werden wolle. Der Regierungsstatthalter ging so weit, dass er mit dem Kirchgemeindepräsidenten Rücksprache nahm, ob nicht auch der Gottesdienst vorübergehend eingestellt werden sollte.

Es hiess nun schon damals, diese Massnahmen gehen zu weit, man werde den Staat vor dem Richter belangen und Entschädigungsforderungen stellen, worauf man erwiderte, man müsse das gewärtigen, die Massnahmen seien im Interesse der Oeffentlichkeit getroffen worden und man hoffe, die Viehbesitzer werden das begreifen und diese ausserordentlichen Massnahmen billigen. Letzteres war allerdings nicht der Fall. Soweit die Seuche einzelne isolierte Gehöfte betraf, wie in der Nähe von Kehrsatz und Belp, hätte man vielleicht die Massnahmen etwas mildern können; allein man fand, auch aus dieser Gegend finde ein reger Verkehr mit Bern statt, hauptsächlich von Milchverkäufern, man müsse deshalb den Verkehr der letztern auch etwas einschränken. Die ausserordentlichen Massnahmen wurden daher auch hier zur Anwendung gebracht.

Man fragte sich dann, ob die getroffenen Massnahmen wirklich auf die Dauer aufrecht erhalten werden können. Wir haben dann circa 20 Personen, erfahrnen Landwirten, von denen der eine und andere früher von der Seuche ebenfalls geschädigt worden war, Gelegenheit gegeben, sich über die getroffenen Massnahmen auszusprechen. Dieselben gaben zu, die Massnahmen seien allerdings etwas streng, unter den obwaltenden Umständen aber habe man gar nicht anders vorgehen können. Das bezügliche Protokoll liegt hier bei den Akten.

Später, nachdem die getroffenen Massnahmen von links und rechts bekrittelt wurden, brach die Seuche auch in Gümligen aus. Dort liess man vorläufig den Kreistierarzt gewähren. Derselbe hat indessen auch den Hausbann verhängt. Später brach die Seuche neuerdings in Bollodingen aus, und auch in diesem Falle wurde vom Kreistierarzt Hausbann verhängt und verboten, die Milch in die Käserei zu bringen. Herr Wyss behauptete gestern, die Landwirtschaftsdirektion habe einen Fehler begangen, sie hätte in allen diesen Fällen in erster Linie die Veterinärsektion des Sanitätskollegiums um ihr Gutachten angehen sollen. Das ist auch hier geschehen und die Veterinärsektion des Sanitätskollegiums hat erklärt: «Wir sind mit den vom Kreistierarzt getroffenen viehseuchenpolizeilichen Massnahmen vollständig einverstanden und sehen uns nicht veranlasst, weitere solche in Vorschlag zu bringen.» Sie sehen, dass auch die Veterinärsektion des Sanitätskollegiums mit diesen Massnahmen einverstanden war.

Ich komme zu einem andern Punkt. Am 19. Januar schreibt mir Herr Professor Hess, der als Seuchenkommissär in Anspruch genommen worden war:

«Bei dieser Gelegenheit gestatten Sie mir vielleicht, dass ich Ihnen eine Beobachtung mitteile, die zahlreiche Landwirte unseres Kantons schon beschäftigt. Es ist nämlich etwas auffällig, dass in allen Gemeinden mit Ausnahme derjenigen des Amtes Bern (wie Thörigen, Bettenhausen-Bollodingen, Meiniswyl, Oberwynau, Heimiswyl, Lützelflüh, Langnau, Gümmenen, Lugnez) die Seuchenfälle lokalisiert werden können, währenddem in den Gemeinden Köniz und Bümpliz die Seuche nun schon seit längerer Zeit fast tagtäglich neue Ställe befällt. Ich teile diese Beobachtung in guten Treuen mit, möchte jedoch mir erlauben, hier zu betonen, dass, wenn in diesen letztgenannten Gemeinden die Massnahmen in Bezug auf Bewachung des Personenverkehrs, der gesperrten Wege etc. nicht strengere werden, ganz sicher über das Amt Bern namenloses Unglück hereinbrechen wird.»

Es wird gelegentlich darauf hingewiesen, dass in der Ostschweiz der Hausbann nicht beobachtet werde. Im Viehseuchenbulletin vom 17. September 1900 erscheint unter Maul- und Klauenseuche als verseucht der Kanton St. Gallen und als Grund wird angegeben: «Einschleppung durch Personenverhehr mit Vorarlberg». Noch zur heutigen Stunde herrscht im Kanton St. Gallen die Maul- und Klauenseuche, und es ist kaum anders möglich, als dass der Personenverkehr hieran schuld ist. Es liegt mir auch der Bericht der Kommission der Gesellschaft schweizerischer Tierärzte vor betreffend Revision der eidgenössischen Vorschriften über die Viehseuchenpolizei. Da wird unter anderm zu Handen des Bundesrates die These aufgestellt: «Beim Vorkommen dieser Krankheit (der Maul- und Klauenseuche) ist über die infizierten Ställe oder Weiden und über die infizierten Häuser Bann zu verhängen, der erst 4 Wochen nach Erhärtung des Verschwindens der Krankheit und nach sorgfältiger Entseuchung der betreffenden Tiere, Stallungen, Gerätschaften, Wärterkleider etc. aufgehoben werden darf.» Im «Bund» vom 16. November ist ein Bericht über die Verhandlungen der Gesellschaft schweizerischer Tierärzte, die kurz vorher in Aarau getagt und die Anträge der vorberatenden Kommission behandelt hatte, enthalten, worin es heisst: «Schon an der letzten Versammlung lag ein Bericht von Herrn Professor Hess in Bern vor. Derselbe wurde den einzelnen Vereinen zur Begutachtung überwiesen, welche sich zum Teil mit grossem Interesse der Angelegenheit annahmen und ihre Anträge stellten, die von der Kommission möglichst berücksichtigt wurden. An der Generalversammlung nun wurde der Wortlaut der Thesen endgiltig bereinigt. Eine Eingabe an die Bundesbehörden, die Revision des Viehseuchenpolizeigesetzes im Sinne der Thesen der Gesellschaft schweizerischer Tierärzte an Hand zu nehmen, soll von Professor Hess ausgearbeitet werden. Aus den Verhandlungen ging hervor, dass es mit der Handhabung der Viehseuchenpolizei vielerorts schlimm bestellt ist und an eine wirksame Bekämpfung der Viehseuchen, des Hauptfeindes der Landwirtschaft, bei den gegenwärtigen gesetzlichen Bestimmungen nicht gedacht werden kann.»

Sie sehen daraus, dass auch der Verein schweizerischer Tierärzte der Ansicht ist, dass die gegenwärtigen Bundesvorschriften zu einer intensiven Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche nicht genügen.

Ich komme noch auf einen Punkt zu sprechen, der zwar schon in einer frühern Session berührt, aber damals zu wenig beachtet wurde. Derselbe richtet sich gegen die Behauptung des Herrn Zgraggen, als ob der Art. 39 der Staatsverfassung nicht zur Anwendung kommen könne. Ende des Jahres 1893 herrschte im Unterlande ebenfalls die Maul- und Klauenseuche und die oberländischen Viehzüchter fürchteten, es möchte im Frühjahr 1894 bei Anlass des Handels mit Aufzuchtkälbern die Seuche aus dem Unterland nach dem Oberland verschleppt werden. Damals bestanden die nämlichen eidgenössischen und kantonalen Vorschriften

wie heute und ebenso war die gegenwärtige Staatsverfassung bereits in Kraft. Nun fand damals der Regierungsrat, es bestehe in der That eine grosse Gefahr, dass durch den Handel mit Aufzuchtkälbern die Seuche verschleppt werden könnte, und da die gesetzlichen Vorschriften zu wenig Handhabe boten, so brachte er den Art. 39 der Verfassung zur Anwendung und verbot gestützt darauf den Handel mit Aufzuchtkälbern vom Unterland nach dem Oberland. In der nächsten Grossratssession wurde dem Grossen Rate von diesem Verbot Kenntnis gegeben, und derselbe hat diese Massnahme ohne Diskussion genehmigt. Auch damals wollte man, wie heute, durch die getroffene Massnahme die Weiterverbreitung der Seuche verhindern, und da man sah, dass das Gesetz keine genügende Handhabe biete, so schritt man gestützt auf den Art. 39 der Staatsverfassung zu ausserordentlichen Massnahmen. Der Regierungsrat sagte sich nun, da damals mit Zustimmung des Grossen Rates ausserordentliche Massnahmen getroffen werden konnten, so dürfe man dies auch auf den heutigen Tag thun. Ich mache Sie auf diesen Umstand aufmerksam. Damals dachte kein Mensch daran, den Staat auf Entschädigung zu belangen, und es macht mir ganz den Anschein, dass die beiden Herren Zgraggen und Wyss ihre Stellung als Mitglieder des Grossen Rates dazu benützen wollen, um als Anwälte der Betreffenden, welche eine Entschädigung verlangen, hier im Grossen Rate Stimmung zu machen. (Beifall und Widerspruch. Unruhe.)

Präsident. Ich bitte um Ruhe! Herr Regierungsrat, das ist ein persönlicher Angriff. (**Moor:** Eine Bemerkung, die einen Ordnungsruf erfordert!)

Wyss. Es thut mir leid, dass der Herr Regierungspräsident sich gegen meine Person und diejenige des Herrn Zgraggen einen Ausfall zu machen erlaubt hat, indem er uns insinuiert, dass wir hier nicht als Mitglieder des Grossen Rates, sondern als Fürsprecher auftreten. Ich bedaure diese persönliche Bemerkung um so mehr, als sie mit der Sache in keinem Zusammenhang steht Wenn ich mich derjenigen Leute angenommen habe, welche durch die getroffenen ausserordentlichen und gesetzwidrigen Massnahmen geschädigt worden sind, so habe ich dies just als Mitglied des Grossen Rates und nicht als Anwalt gethan. Wollte ich in dieser Angelegenheit die Interessen des Anwalts ins Auge fassen, so wäre es mir im Gegenteil eher darum zu thun gewesen, dass im Grossen Rat gar nicht von der Sache gesprochen werde, denn dann könnte man 60, 70 Prozesse gegen die Regierung führen (**Moor:** Sehr richtig!) oder auch gegen die Regierungsräte persönlich, denn die Frage der Verantwortlichkeit ist noch gar nicht aufgeworfen worden. Allein gerade das wollte ich vermeiden, und darum habe ich gesagt, es würde mich freuen, wenn die Regierung von sich aus einlenken und sagen würde: Wenn durch diese ausserordentlichen Massnahmen, die wir in guten Treuen getroffen haben, Schaden entstanden ist, so sind wir bereit, denselben gut zu machen. Dadurch würde die Hochachtung vor der Regierung in keiner Weise beeinträchtigt, sondern im Gegenteil vermehrt. Was uns überhaupt im Leben fehlt, das ist der Mut, einen begangenen Fehler einzugestehen. Man kann einen Fehler in den besten Absichten begehen; aber wenn er begangen ist, so verlange ich auch, dass man den Mut besitzt, dies einzugestehen. Das wäre ausserordentlich ehrenhaft, und man tritt niemand zu nahe, wenn man dieses Verlangen stellt.

Nun will ich mich an der Diskussion nicht weiter beteiligen. Ich sehe, dass die Stellungnahme des Regierungsrates derart ist, dass jede versöhnende Mitteilung in dieser Angelegenheit möglichst vermieden wird, und es thut mir leid, dass infolgedessen die Geschädigten genötigt werden, zur Unterbrechung der Verjährung, da die einjährige Frist anfangs Dezember abläuft, der Regierung und Herrn Regierungspräsident Minder Zahlungsbefehle anlegen zu müssen. Ich hätte der Regierung dies gerne erspart, und es wäre zu ersparen gewesen, wenn man der gemachten Anregung Folge geleistet und erklärt hätte: Dem Grundsatze nach sind wir einverstanden, aber in Bezug auf die Höhe der Entschädigung muss man uns freie Hand lassen; kann man sich nicht verständigen, so mögen die Gerichte den Schaden endgültig festsetzen. Ich glaube, dies wäre der richtige Standpunkt gewesen.

Und nun noch ein Wort der persönlichen Erwiderung. Der Herr Regierungspräsident hat vorhin meinen Namen in dem Sinne angezogen, ich habe ihm gestern zum Vorwurf gemacht, dass er nicht bei Beginn der Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche sich in erster Linie an das Sanitätskollegium gewendet habe. Der Herr Regierungspräsident hat in dieser Beziehung einen Passus aus dem Protokoll, nehme ich an, verlesen. Ich habe dasselbe nicht zur Hand und wäre dem Herrn Staatsschreiber dankbar, wenn er es mir geben würde. (Das gewünschte Aktenheft wird dem Redner überreicht.) Das bezügliche Schreiben des Sanitätskollegiums lautet: «Sie haben uns ein Schreiben des Herrn Kreistierarztes Morgenthaler vom 10. April 1890, worin derselbe die in Bezug auf den Seuchenfall in Bollodingen getroffenen viehseuchenpolizeilichen Massnahmen angiebt, übermittelt mit dem Ersuchen, gutfindendenfalls weitere viehseuchenpolizeiliche Massnahmen in Vorschlag zu bringen. Wir sind mit den vom Kreistierarzt getroffenen viehseuchenpolizeilichen Massregeln vollständig einverstanden und sehen uns nicht veranlasst, weitere solche in Vorschlag zu bringen.» Meine Herren, das ist ganz etwas anderes als der Herr Regierungspräsident uns vorhin glauben machen wollte. Es handelt sich, wie Sie hören, um einen einzelnen Fall. Das Schreiben des Sanitätskollegiums ist datiert vom 14. April 1900 und es wird durch dasselbe nicht das bewiesen, was der Regierungspräsident behauptet hat. Ich halte meine Behauptung, dass bei Erlass der ersten Anordnungen der Landwirtschaftsdirektion das Sanitätskollegium, Abteilung Veterinärwesen, nicht begrüsst worden ist, aufrecht. Meine Herren, wir wissen ja alle, dass es angesichts der raschen Verbreitung der Maul- und Klauenseuche dem Herrn Landwirtschaftsdirektor daran gelegen war, dieselbe möglichst schnell zu bekämpfen und dass er — das nehme ich just zu seiner Entschuldigung an — im Drang der Geschäfte sich an eine einzelne Persönlichkeit wendete, die alles dasjenige vorgeschrieben hat, was nachher als Anordnung der Landwirtschaftsdirektion publiziert worden ist. Die erste Publikation datiert vom 10. Dezember 1899, folglich hat die Zustimmung des Sanitätskollegiums in einem einzelnen Falle — im April 1900! — mit den Massnahmen der Landwirtschaftsdirektion vom vorigen Jahre nichts zu thun. Ich habe mir gestern nicht einmal den Ausdruck eines Vorwurfes erlaubt und nicht gesagt, es sei dies ein Fehler gewesen, sondern

ich habe mich sehr schonend ausgedrückt und gesagt. es scheine mir, dass man in der Uebergehung des Sanitätskollegiums vielleicht etwas überstürzt vorgegangen sei. Ich habe damit nicht zu viel gesagt, Wir wissen, dass die Tierärzte selber nicht einig sind, ob alle diese Massnahmen zutreffend und richtig seien, und wenn der Herr Regierungspräsident in dieser Beziehung noch weitere Nachforschungen machen und vielleicht die Richtigkeit dessen, was ich wiederholt habe, bezweifeln will, so möchte ich ihn ersuchen, auch zu sagen, was der Präsident des Sanitätskollegiums ihm antwortete, als man später an dasselbe gelangte. Ich kenne den Ausdruck, der damals gebraucht wurde und könnte ihn wiedergeben, wenn ich nicht Gefahr laufen müsste, vom Herrn Präsidenten zur Ordnung gerufen zu werden. Der Ausdruck war derart — der Herr Regierungspräsident wird sich auch daran erinnern — dass sich darin das Erstaunen darüber kundgab, dass man nicht von Anfang an an das Sanitätskollegium gewachsen sei.

Meine Herren, ich bedaure, dass ich Sie mit diesen persönlichen Erörterungen habe aufhalten müssen, aber ich kann die gestrige Behauptung nicht zurückziehen, weil sie richtig ist.

Wyssmann, Berichterstatter der Kommission. Sie mögen mir zu den Ausführungen des Herrn Landwirtschaftsdirektors auch noch zwei Berichtigungen erlauben. Was zunächst den Fall Bollodingen betrifft, so enthält der Brief, den Herr Wyss vorgelesen hat, nicht die volle Wahrheit, wie ich schon in der Kommission zu erwähnen Gelegenheit hatte, als mir der Herr Landwirtschaftsdirektor jenen Brief vorhielt. Ich habe dort über den Sachverhalt Aufschluss gegeben und habe geglaubt, dies werde genügen. Nachdem man die Sache nun hier neuerdings vorgebracht hat, muss ich das in der Kommission Gesagte wiederholen. Die Sache verhält sich folgendermassen. Die vom Kreistierarzt getroffenen Massnahmen wurden uns vorgelegt und ich habe mich gegen den Hausbann derjenigen Personen, welche mit der Besorgung des Viehes nichts zu thun haben, gewehrt und wollte einen bezüglichen Protest zu Protokoll geben. Darauf hat Herr Professor Hess des Bestimmtesten erklärt, die in Frage kommenden Persönlichkeiten stehen mit der Besorgung des Viehes in so naher Beziehung, dass nichts anderes möglich sei, als sie alle interniert zu halten. Daraufhin habe ich meinen Widerstand aufgegeben. Als Präsident der Veterinärsektion des Sanitätskollegiums hätte ich übrigens meine Unterschrift zu dem Aktenstück dennoch geben müssen, auch wenn ich in der Minderheit gewesen wäre. Dies das Thatsächliche des betreffenden Falles. Im übrigen ist von Herrn Wyss mit aller Deutlichkeit auseinandergesetzt worden, was von einer derartigen im April an das Sanitätskollegium gerichteten Anfrage zu halten ist, nachdem die gleichen Massregeln schon im Dezember getroffen worden waren. Erst nach Ablauf mehrerer Wochen sollte die Veterinärsektion ihr Urteil abgeben und dies wollte sie nicht thun. Hie und da wurde der Veterinärsektion etwa ein Fall zur Kenntnis gebracht und der Sprechende speziell hat sich immer gegen den Hausbann gewehrt, weil ungesetzlich und überhaupt nicht gerechtfertigt.

Im übrigen muss ich konstatieren, dass der Herr Landwirtschaftsdirektor in Bezug auf die Thesen der schweizerischen tierärztlichen Gesellschaft nicht ganz auf der Höhe ist. Wie ich gesehen habe, besitzt er das graue Heft, während die Thesen, wie sie im Laufe dieses Monats an der Versammlung in Aarau fixiert wurden, in dem roten Heft enthalten sind. Der Herr Landwirtschaftsdirektor hat einen Artikel aus dem «Bund» vorgelesen, wonach Herr Prof. Hess die Anträge verteidigt habe. Dies bezieht sich auf die Abänderungsanträge zum Kommissionalbericht betreffend die Revision der Viehseuchengesetzgebung der Schweiz, zu Handen der Gesellschaft schweizerischer Tierärzte eingereicht von einer ganzen Reihe tierärztlicher Vereine der verschiedenen Kantone. Darin lautet die These 1: «Beim Vorkommen dieser Krankheit ist über die infizierten Ställe oder Weiden Bann zu verhängen und polizeiliche Ueberwachung des Personenverkehrs beziehungsweise Einschränkung desselben zu verfügen. Der Stall- beziehungsweise Weidebann darf erst vier Wochen nach Erhärtung des Verschwindens der Krankheit und nach sorgfältiger Entseuchung der betreffenden Tiere, Stallungen, Gerätschaften, Wärterkleider etc. aufgehoben werden.» In dieser These ist, wie Sie hören, vom Hausbann kein Wort mehr gesagt, sondern nur von einer polizeilichen Ueberwachung des Personenverkehrs die Rede, was ganz etwas anderes ist. Dies ist die Ansicht der schweizerischen tierärztlichen Gesellschaft und nicht dasjenige, was der Herr Landwirtschaftsdirektor vorgelesen hat. Auch der bernische tierärztliche Verein hat sich mit allen gegen drei Stimmen gegen den Hausbann ausgesprochen.

Zgraggen. Ich bedaure, dass sich der Herr Landwirtschaftsdirektor am Schlusse seines Votums zu einer persönlichen Verdächtigung hat hinreissen lassen, die, wenn sie von unserer Seite einem Ratsmitglied gegenüber gethan worden wäre, uns jedenfalls einen Ordnungsruf von Seite des Herrn Präsidenten zugezogen haben würde. Ich weise die Verdächtigung, ich habe mit meinen Bemerkungen für meine Klienten, die mir vor Gericht zu vertreten obliegt, Stimmung zu machen versucht, zurück. Ich wüsste auch nicht, was mir die Stimmung, die ich im Grossen Rate machen könnte, zu nützen vermöchte. In einem Prozess nützt jedenfalls dasjenige mehr, was durch Urteil der Polizeikammer gerichtlich festgestellt ist, nämlich dass die Verfügungen des Regierungsrates gesetzwidrig seien. Damit kann ich vor dem Gerichte Stimmung machen und bedarf dazu der Stimmung des Grossen Rates nicht. Wenn ich geglaubt habe, es liege im Interesse des Staates und entspreche seiner Würde, grundsätzlich die Entschädigungspflicht anzuerkennen, nachdem man durch gesetzwidrige Massnahmen einzelne Personen geschädigt hat, so habe ich damit nicht im privaten Interesse gesprochen, denn als Anwalt hätte ich eher ein Interesse daran, dass keine gütliche Beilegung erfolgt, sondern prozessiert wird.

Wenn vom Herrn Landwirtschaftsdirektor bemerkt wurde, der Art. 39 der Verfassung sei früher auch schon angewendet worden, so mag das ja sein, da eben niemand daran Anstoss nahm, so lange man sich über die Bedeutung jenes Artikels nicht klar war. Als man sich aber hinter eine ernsthafte Prüfung des Artikels machte, deren Vornahme in erster Linie Pflicht der Regierung gewesen wäre, fand man allgemein, und zwar schon vor dem Urteil der Polizeikammer, dass die getroffenen Massnahmen mit dem Gesetze nicht im Einklang stehen und darum nicht angewendet werden können. Dieser Auffassung hat nachher die Polizeikammer des Obergerichts durch ihr Urteil

vom 12. Mai 1900 Ausdruck gegeben. Das Gericht hat also nichts anderes konstatiert, als was wir schon vorher behauptet hatten.

Präsident. Wenn das Wort nicht weiter verlangt wird, so erkläre ich die Umfrage als geschlossen. Die Anträge der Kommission sind von keiner Seite bestritten und sind deshalb als angenommen zu betrachten.

Schluss der Sitzung um 1 Uhr.

Der Redacteur:
Rud. Schwarz.

Siebente Sitzung.

Mittwoch den 28. November 1900,

vormittags 9 Uhr

Vorsitzender: Präsident *v. Muralt.*

Der Namensaufruf verzeigt 163 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 48 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung: die Herren Berger (Schwarzenegg), Brüstlein, Bühler (Matten), Coullery, Cüenin, Droz, Gouvernon, v. Grünigen, Hauser, Hennemann, Hofer, Hostettler, Iseli (Grafenried), Kisling, Kramer, Küpfer, Ledermann, Maurer, Meyer, Michel (Interlaken), Näher, Nyffenegger, Reymond, Wüthrich, Wyssmann; ohne Entschuldigung abwesend sind: die Herren Aebersold, Béguelin, Berger (Langnau), Blösch, Bühlmann, Comment, Comte, Frutiger, Grosjean, Hadorn (Thierachern), Jäggi, Lanz (Roggwyl), Marolf, Meister, Mouche, Rothacher, Steiner (Liesberg), Tièche, Vuilleumier, Wälchli (Wäckerschwend), Wälchli (Alchenflüh), Wälti, Wildbolz.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird verlesen und genehmigt.

An Stelle des abwesenden Herrn Grossrat Droz wird Herr Grossrat A. Houriet als provisorischer Stimmenzähler bezeichnet.

Das Bureau wird beauftragt, den verstorbenen Herrn Grossrat Voisin in der Kommission zur Vorberatung des Dekretes betreffend das Verfahren bei Volksabstimmungen und öffentlichen Wahlen zu ersetzen und im fernern diese Kommission durch zwei weitere Mitglieder zu verstärken.

Tagesordnung:

Erteilung des Expropriationsrechtes an die Gemeinde Liesberg.

Kläy, Justizdirektor, Berichterstater des Regierungsrates. Die Gemeinde Liesberg, Amtsbezirk Laufen, will die vom Dorf nach dem Bahnhof führende Strasse korrigieren, hat aber mit den durch diese Korrektion betroffenen Grundeigentümern Anstände, indem sie sich mit zweien derselben nicht verständigen konnte. Die Gemeinde ist infolgedessen genötigt, dass betreffende Eigentum auf dem Zwangswege zu erwerben und hat zu diesem Zwecke an den Grossen Rat das Gesuch eingereicht, es möchte ihr das Expropriationsrecht erteilt werden. Dass die Korrektion der Strasse einem dringenden Bedürfnis entspricht, geht am besten daraus hervor, dass der Staat an diese Korrektion eine Subvention bewilligt hat, was er, wenn kein Bedürfnis vorläge, nicht gethan haben würde. Man hat den beiden Grundeigentümern im Sinne des Gesetzes Gelegenheit gegeben, sich vernehmen zu lassen, sie haben sich aber nicht veranlasst gefühlt, beim Regierungsstatthalter von Laufen dagegen aufzutreten. Die materiellen und formellen Voraussetzungen zur Erteilung des Expropriationsrechtes sind somit vorhanden, und

die Regierung beantragt Ihnen, dem Gesuche zu entsprechen.

Genehmigt.

Motion des Herrn Grossrat Jenny betreffend Viehseuchenpolizei, Schlachtviehenqueten und Schlachtviehimport.

(Siehe Seite 134 hievor.)

Präsident. Diese Motion hat folgenden Wortlaut:

« Der Regierungsrat wird eingeladen, zu untersuchen und Bericht zu erstatten, ob es sich nicht empfehlen dürfte

a) zur Leituug und Beaufsichtigung der Viehseuchenpolizei im Kanton Bern der Landwirtschaftsdirektion einen fachmännischen Adjunkten beizugeben,

b) durch periodisch wiederkehrende Enqueten den Schlachtviehbestand unseres Kantons nach Zahl und Qualität festzustellen,

c) den erforderlichen Schlachtviehimport von Staates wegen zu betreiben. »

Jenny. Nachdem der Herr Präsident den Wortlaut der Motion verlesen hat, kann ich davon Umgang nehmen, den Text derselben Ihnen nochmals in Erinnerung zu rufen. Die Begründung der Motion hat bekanntlich schon in einer frühern Session stattgefunden, indem ich dieselbe bei Anlass eines andern Traktandums in Form von verschiedenen Anträgen einbrachte, der Grosse Rat hat aber beschlossen, es seien diese Anträge als selbständige Motion zu behandeln und später auf die Tagesordnung zu setzen. Mit Rücksicht auf die bereits erfolgte Begründung will ich mich auf das Notwendigste beschränken und jedenfalls vermeiden, frühere Ausführungen zu wiederholen, sondern nur neue Gesichtspunkte anführen.

Bevor ich auf die Materie selbst eintrete, muss ich noch einige Mitteilungen vorausschicken, beziehungsweise eine Erklärung abgeben. Ich habe nämlich letzter Tage meine Anträge mit Herrn Regierungsrat Minder besprochen und es hat mir derselbe erklärt, er sei in Bezug auf den dritten Antrag nicht einverstanden und die Regierung ihrerseits werde sich demselben widersetzen. Ich habe in der betreffenden Besprechung den Eindruck erhalten, dass die Regierung für diesen ersten Schritt ins praktische Leben noch nicht genügend vorbereitet sei. Anderseits hat Herr Minder erklärt, dass er die beiden ersten Anträge annehme und dafür halte, dass dieselben im allgemeinen Interesse liegen. Ich habe nun diesem Entgegenkommen gegenüber die Erklärung abzugeben, dass ich mich für einmal mit der Begründung der beiden ersten Anträge begnüge und infolgedessen auf den dritten Antrag, betreffend den staatlichen Schlachtviehimport, verzichte, mir vorbehaltend, bei einem spätern Anlass auf die Sache zurückzukommen.

Der erste Antrag geht dahin, es sei eine neue Institution zu schaffen zum Zwecke der Leitung und Beaufsichtigung des Viehseuchenwesens im Kanton Bern, mit andern Worten, es sei die Stelle eines Kantonstierarztes zu kreieren. Die Notwendigkeit der Schaffung einer derartigen neuen Institution hat sich, glaube ich, bei Anlass verschiedener Verhandlungen, die hier im Grossen Rate stattfanden, unzweideutig geltend gemacht. Es musste sich jedermann die Ueberzeugung aufdrängen, dass auf diesem Gebiete der Administration eine empfindliche Lücke vorhanden ist, die im allgemeinen Interesse notwendigerweise ausgefüllt werden muss. Mit dem zunehmenden Viehverkehr werden auch die Aufgaben, welche dieser Institution zuzuweisen wären, beständig wachsen und es kann schon heute konstatiert werden, dass die bezüglichen Aufgaben die Thätigkeit eines gewiegten Fachmannes jedenfalls vollauf in Anspruch nehmen werden.

Ich will die Bedürfnisfrage bezüglich dieser neuen Institution hier nicht erörtern und sofort zu den Aufgaben übergehen, die einem Kantonstierarzte zugewiesen werden müssen. Sie werden aus der Aufzählung dieser Aufgaben dann selber schliessen können, ob ein Bedürfnis vorhanden sei oder nicht.

Als Hauptaufgabe würde dem Kantonstierarzt in erster Linie die Durchführung der praktischen Viehseuchenpolizei zuzuweisen sein und auf diesem grossen Gebiet würden ihm als spezielle Aufgaben zufallen: 1. Die Anordnung und Ueberwachung des Vollzugs der Massnahmen zur Bekämpfung von Viehseuchen. 2. Die Kontrolle des Rechnungswesens der gesamten Viehseuchenpolizei. 3. Begutachtung von Entschädigungsbegehren für Tiere, welche an ansteckenden Krankheiten gefallen sind, wie Rotz, Rauschbrand und Milzbrand etc.; ausgeschlossen von einer Entschädigung sind bekanntlich Fälle von Maul- und Klauenseuche.

Eine weitere Aufgabe, die ebenfalls von grosser Bedeutung ist, besteht darin, das Impfwesen zu kontrollieren und zu überwachen. Bekanntlich spielt das Impfwesen gegenwärtig auf dem Gebiete der Veterinärpolizei eine grosse Rolle. Sie wissen, dass die Impfung zur Anwendung kommt bei Milzbrand, Rauschbrand, Rotz, Tuberkulose etc.

Im weitern würde dem Kantonstierarzt die Zusammenstellung der jährlichen Berichte und Tabellen über Fleischbeschau obliegen. Im übrigen wird die Landwirtschaftsdirektion nicht selten in den Fall kommen, von dieser Stelle technische Gutachten über verschiedene Gebiete ausarbeiten zu lassen, über Kleinviehzucht, Rindviehzucht, Pferdezucht, Prämierungswesen etc.

Sie sehen hieraus, dass dieser neuen Institution eine grosse Anzahl Aufgaben warten und dass daher die Schaffung der Stelle eines Kantonstierarztes gewiss einem Bedürfnis entgegenkommt. Abgesehen von den eben aufgezählten Aufgaben, welche dieser neuen Institution schon heute zugewiesen werden müssen, soll man aber auch an die Zukunft denken und sich diejenigen Aufgaben vergegenwärtigen, welche der neuen Institution in nächster Zukunft zugewiesen werden können. Wir stehen bekanntlich vor der Einführung der Viehversicherung, die notwendigerweise in nächster Zeit kommen muss. Hier wird es Aufgabe des Kantonstierarztes sein, mit den Gemeinden in Verbindung zu treten, dieselben bei der Einführung der Versicherung mit Rat und That zu unterstützen und die ganze Durchführung der Viehversicherung zu überwachen.

Man wird sagen, diese neue Institution verursache dem Staat neuerdings Kosten. Es ist daher Pflicht, diesem Punkt etwas näher zu treten. Die Stelle eines Kantonstierarztes ist nicht eine neue Institution, die noch nirgends existiert. Halten wir in der Schweiz

Umschau, so werden wir sehen, dass diese Institution bereits in einer grossen Zahl von Kantonen besteht, und was den Kostenpunkt anbelangt, so ist darauf aufmerksam zu machen, dass der Bund bekanntlich 50 Prozent der Gesamtkosten übernimmt. Anderseits dürfen wir nicht vergessen, dass bis dahin zur Bewältigung der Aufgaben der Viehseuchenpolizei jeweilen Experten beigezogen worden sind, die natürlich auch bezahlt werden mussten. Es darf daher gesagt werden, dass aus dieser neuen Institution, sofern die Bedingungen erfüllt werden, welche der Bund an die Ausrichtung der Subvention knüpft, dem Staate keine Kosten erwachsen werden. Dagegen fügen wir unserm Staatsorganismus ein neues Organ ein, das für seine Arbeiten verantwortlich ist, was bei den Experten nicht in gleichem Masse zutrifft. So viel in Bezug auf den ersten Antrag.

Durch den zweiten Antrag wird die Regierung ersucht, sie möchte nach Gutfinden periodisch wiederkehrende Schlachtviehenqueten anstellen, also den Schlachtviehbestand in unserm Kanton feststellen lassen. Dieser zweite Antrag steht mit der Viehseuchenpolizei in einem engen Zusammenhang, wie Sie aus den Verhandlungen sich erinnern werden, welche in dieser Beziehung hier schon stattgefunden haben. Wir wissen, dass die Bundesbehörden kompetent sind, aus viehseuchenpolizeilichen Gründen die Grenze zu schliessen und dass sie von diesem Recht schon wiederholt für längere Zeit Gebrauch gemacht haben. Wir wissen ferner, dass die Kantone ihrerseits in Zeiten, wo der Bund aus viehseuchenpolizeilichen Gründen es als zweckmässig erachtete, die Grenze zu sperren, aus wirtschaftlichen Gründen bei den Bundesbehörden um Einfuhrbewilligungen nachsuchen können, und es ist bekannt, dass unsere Regierung von diesem Rechte sehr willig Gebrauch macht. Anderseits ist aber bekannt, dass der Import von Schlachtvieh zu Zeiten, wo die Bundesbehörden die Grenze aus viehseuchenpolizeilichen Gründen schliessen, grosse Gefahren bietet, weshalb die Landwirtschaft mit Recht Schutz vor Seucheneinschleppung verlangt. Wenn nun eine Kantonsregierung nur ein Interesse kennt, nämlich das Interesse der Gesamtheit, so wird sie ihre Beschlussfassung in Bezug auf das Nachsuchen einer Schlachtvieheinfuhrbewilligung von der Erbringung eines Nachweises abhängig machen, dass nicht genügend Schlachtvieh im Lande ist und somit das Unterbleiben der Einfuhr eine Fleischverteuerung zur Folge haben müsste, was nicht im allgemeinen Volkswohl liegen kann. Ist dies nicht der Fall, so hat sich die Kantonsregierung lediglich an viehseuchenpolizeiliche Momente zu halten, deren Beurteilung einzig den Bundesbehörden zusteht. Damit sich die Regierung in dieser Beziehung ein Urteil bilden kann, ob der Moment gekommen sei, um bei den Bundesbehörden aus wirtschaftlichen Gründen eine Einfuhrbewilligung nachzusuchen, ist die periodische Feststellung des Schlachtviehbestandes im Kanton Bern nötig. Die dadurch bewirkte Klarlegung der Situation wird der Regierung manche unangenehme Stunde ersparen und auch im Grossen Rate die unnützen Debatten, welche seit Jahren auf diesem Gebiet stattfanden, für die Zukunft überflüssig machen.

Meine Herren, ich will mich über die Durchführung dieser Enquete nicht verbreiten. Ich glaube, wir können dies getrost der Regierung überlassen, hauptsächlich auch mit dem Hinweis auf die neu zu schaffende Institution des Kantonstierarztes, welche Stelle kompetent sein wird, die massgebende Organisation vorzubereiten und die Durchführung der Sache zu überwachen. Ich betone nur, dass es sich nicht um eine übereilte Institution handelt, indem dieselbe in andern Kantonen bereits eingeführt ist, allerdings mit dem Unterschied, dass andere Kantone jährliche Viehzählungen durchführen. Ich nenne beispielsweise die Kantone Aargau und Waadt. Im Kanton Waadt wird das Ergebnis der Viehzählung, das nach verschiedenen Richtungen ausgearbeitet wird, jeweilen mit Aufmerksamkeit studiert und mit grossem Interesse werden im ganzen Lande herum die Schlussfolgerungen entgegengenommen, die zu Handen der Landwirtschaft eruiert werden.

Meine Herren, wenn die Feststellung des Schlachtviehbestandes aus viehseuchenpolizeilichen Gründen ein Bedürfnis ist, so glaube ich, man solle auch vom Standpunkt der Förderung der Landwirtschaft aus dieser Forderung nicht entgegentreten, sondern dieselbe unterstützen. Diese periodischen Enqueten über den Schlachtviehbestand werden in Bezug auf diesen Erwerbszweig der Landwirtschaft zweifellos einen Stimulus bilden. Bekanntlich ist die Produktion von Schlachtvieh in den letzten Jahren infolge der fast ausschliesslichen Milchwirtschaft etwas vernachlässigt worden, wie hier offen zugestanden werden muss. Allein so wie sich die Verhältnisse für die Zukunft unseres Landwirtschaftsbetriebes gestalten, wird diesem Produktionszweig wieder vermehrte Bedeutung zugewiesen werden müssen. Unsere Landwirtschaft ist in Bezug auf ihre Betriebsweise dem Wechsel unterworfen, sie ist abhängig von der Lage des Weltmarktes, sie muss sich den Fluktuationen des Welthandels anpassen, wenn sie nicht Schaden nehmen will. Der Getreidebau, der seit Jahrhunderten und bis vor wenig Jahrzehnten die Grundlage unseres Landwirtschaftsbetriebes bildete, ist der ausländischen Konkurrenz erlegen, er bleibt ruiniert, auch künstliche Mittel werden hieran kaum etwas zu ändern vermögen. Auch in Bezug auf die Milchwirtschaft, die gegenwärtig die Hauptstütze der Landwirtschaft bildet, macht man die Wahrnehmung, dass sie mehr und mehr auch dem Verfall entgegengeht. Aus der Zollstatistik ersehen wir ferner, dass der Viehexport, die Hauptgrundlage des Landwirtschaffsbetriebes im Alpengebiet, seit 12 Jahren von Jahr zu Jahr in erschreckendem Masse zurückgeht. Es ist deshalb Aufgabe des Staates und aller derjenigen, welche sich mit dem Volkswohl befassen, diesen Veränderungen, welche sich infolge der allgemeinen Verhältnisse des Weltmarktes vollziehen, Aufmerksamkeit zu schenken und für den Rückgang rechtzeitig sich nach Ersatz umzusehen. Dieser Ersatz wird in der Schlachtviehproduktion gefunden werden. Wir wissen, dass die Schweiz jährlich für Schlachtvieh 40 Millionen nach dem Ausland schickt, während die Existenzbedingungen für die Schlachtviehproduktion im eigenen Lande in vorzüglicher Weise vorhanden sind, und ich glaube, wir werden darauf um so mehr Gewicht legen müssen, als der Exportbetrieb zu sehr von der Gnade des Auslandes abhängig ist und der Viehexport z. B. durch viehseuchenpolizeiliche Chikanen zum Teil von heute auf morgen lahmgelegt werden kann. Man soll deshalb demjenigen Zweig der Landwirtschaft, für welchen der Absatz im Lande selbst vorhanden ist, Aufmerksamkeit schenken und von Staats wegen auch das geringste Mittel nicht ausser acht lassen, das geeignet sein kann, diesem Zweig einigermassen aufzu-

helfen, und in dieser Beziehung glaube ich, periodische Schlachtviehenqueten dürften ein Mittel bilden, um die Schlachtviehproduktion zu stimulieren und zur Entwicklung zu bringen.

Ich resümiere, indem ich dafür halte, dass die beiden von mir gestellten Anträge — die Schaffung der Stelle eines Kantonstierarztes und die Durchführung periodischer Enqueten mit besonderer Berücksichtigung des Schlachtviehbestandes — sowohl vom Gesichtspunkt der Viehseuchenpolizei, als ganz besonders vom Standpunkt der Förderung der Landwirtschaft aus von hoher Bedeutung sind, weshalb ich mir erlaube, Ihnen diese beiden Anträge zur Annahme bestens zu empfehlen.

Minder, Direktor der Landwirtschaft, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Regierungsrat ist mit der Erheblicherklärung der Motion in ihrer abgekürzten Form einverstanden. Die Landwirtschaftsdirektion hat auch mit Bezug auf die Schaffung der Stelle eines Kantonstierarztes dem Regierungsrat bereits eine Vorlage eingereicht, die sich gegenwärtig zu näherer Prüfung bei der Finanzdirektion befindet.

Die Motion wird in der vom Herrn Motionssteller modifizierten Form stillschweigend erheblich erklärt.

Nachsubventionsgesuch für die Industrie- und Gewerbe-Ausstellung in Thun.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Grosse Rat hat sich bereits am 15. und 16. März 1899 mit dem Unternehmen einer kantonalen Gewerbe- und Industrieausstellung, verbunden mit einer landwirtschaftlichen Abteilung, in Thun zu befassen gehabt. Die Regierung beantragte damals die Bewilligung eines Staatsbeitrages von Fr. 60,000 und zwar Fr. 30,000 à fonds perdu und Fr. 30,000 in Form von Anteilscheinen. Mit diesem Antrage stimmte derjenige der Staatswirtschaftskommission im wesentlichen überein. Aus der Mitte des Rates wurden dann weitergehende Anträge gestellt, namentlich mit Rücksicht auf die nachträglich beschlossene landwirtschaftliche, speziell Viehausstellung, und der Grosse Rat hat nach zweitägigen Verhandlungen beschlossen, dem Unternehmen einen Beitrag von Fr. 80,000 zu verabfolgen und zwar Fr. 55,000 an die Industrie- und Gewerbeausstellung und Fr. 25,000 an die Viehausstellung. Man glaubte, damit sehr weit gegangen zu sein und gab sich der Hoffnung hin, es werde mit dieser bedeutenden Mithülfe des Kantons möglich sein, das Unternehmen zu einem befriedigenden Ende führen zu können. Diese Hoffnung hat sich leider nicht erfüllt, sondern es hat das Unternehmen mit einem bedeutenden Defizit abgeschlossen. Es ging ziemlich lange, bis man über die Höhe dieses Defizits sichere Auskunft erhielt, und es scheint, auch das Centralkomitee sei ziemlich lange über den Stand des Unternehmens nicht orientiert gewesen. An der kleinen Schlussfeier der Ausstellung äusserten sich die Spitzen der Unternehmung dahin, man werde so ziemlich ungeschlagen davon kommen, Einnahmen und Ausgaben stehen im Gleichgewicht. Einige Zeit nachher verlautete, es seien noch einige Verbindlichkeiten zum Vorschein gekommen und es werde sich ein kleiner Ausgabenüberschuss einstellen. Im Frühjahr hiess es, das Defizit betrage Fr. 40,000 und man werde genötigt sein, zur Deckung desselben die Mithülfe des Kantons in Anspruch zu nehmen. Je länger es ging, um so grösser wurde das Defizit, so dass es schliesslich, als das Centralkomitee anfangs August mit einer Eingabe sich an die Regierung wendete, auf Fr. 70,000 angewachsen war. Es mag auffallen, dass es so lange ging, bis der wirkliche Betrag des Ausgabenüberschusses in sicherer Weise ermittelt war.

In der erwähnten Eingabe richtete das Centralkomitee an die Regierung zu Handen des Grossen Rates das Gesuch, der Kanton möchte sich an der Deckung des Defizits mit circa zwei Dritteln, d. h. mit Fr. 50,000 beteiligen, den Rest werde das Centralkomitee in Thun aufzubringen suchen. Eventuell, wenn der Grosse Rat aus irgend einem Grunde eine weitere Subvention ablehnen sollte, bittet das Centralkomitee, der Regierungsrat möchte ihm grundsätzlich eine Lotterie bewilligen, analog der seinerzeitigen Münsterbaulotterie in Bern.

Sie werden begreifen, dass diese Eingabe dem Regierungsrat nicht sehr angenehme Stunden bereitet hat. Zu einer Zeit, wo man bestrebt sein muss, an allen Ecken und Enden sich der Sparsamkeit zu befleissen und die Beiträge an notwendige oder wenigstens wünschbare und berechtigte Dinge zu beschneiden, da und dort einen Beitrag zu verweigern, eine wünschbare Strassenkorrektion zu verschieben und andere nur in beschränktem Masse zu subventionieren, musste es der Regierung ausserordentlich unangenehm sein, wenn ihr zugemutet wurde, an ein Unternehmen, das man bereits in nobler Weise und in reichlichem Masse unterstützt zu haben glaubte, noch eine weitere Summe, sogar bis zum Betrage von Fr. 50,000, zu leisten. Der Regierungsrat hat sich gesagt, angesichts der gegenwärtigen Finanzlage des Kantons könne er es nicht verantworten, dem Grossen Rate ohne weiteres die Bewilligung dieser Subvention zu empfehlen, es würde dies zu sehr im Widerspruch stehen mit der ganzen Haltung, welche die Regierung schon seit längerer Zeit hinsichtlich der Ausgaben, namentlich der nicht notwendigen und nicht dringenden, eingenommen habe. Vor allen Dingen hat sich aber die Regierung gesagt, sie müsse in das Rechnungswesen, in die ganze Verwaltung der Ausstellung einen klaren Einblick erhalten. Die Direktion des Innern hat sich zunächst einen Rechnungsauszug verschafft und sich die Protokolle kommen lassen, zur Durchsicht der Verhandlungen des Centralkomitees und wo möglich auch der Spezialkomitees, insbesondere des Finanzkomitees. Es war jedoch rein unmöglich, sich aus diesem Material ein klares Bild der Verwaltung und der Vorgänge zu machen, welche zu diesem ungünstigen Resultat geführt haben. Immerhin konnten wir entdecken, wo die grössten Ausfälle eintraten und wo hauptsächlich gefehlt worden sein möchte. Bei der Ausführung der Bauten wurde in keiner Weise darauf Rücksicht genommen, dass der Bund den im Budget vorgesehenen Beitrag von Fr. 35,000 nicht bewilligt hatte, was vernünftigerweise zu einer Einschränkung hätte führen sollen. Ferner konnten wir aus diesen unvollständigen Akten ersehen, dass ein Hauptgrund des Defizits in der Wirtschaft zu suchen ist, indem dieselbe gegenüber

dem Budget einen Ausfall von Fr. 50,000 ergab. Nach dem Budget des Centralkomitees hätte die Wirtschaft Fr. 61,000 eintragen sollen, während sie in Wirklichkeit nur Fr. 10,820 abwarf. Diese beiden Posten — Wegfall der Bundessubvention und Minderertrag der Wirtschaft — machen bereits Fr. 85,000 aus. Auf einzelnen Posten sind allerdings Mehreinnahmen zu verzeichnen. Man hat zum Beispiel eine Extra-Lotterie über Ausstellungsgegenstände bewilligt, die im Budget nicht vorgesehen war und Fr. 41,000 abgeworfen hat. Auf andern Posten dagegen haben sich wiederum Mehrausgaben, beziehungsweise Mindereinnahmen ergeben, und so erklärt sich das Defizit von Fr. 70,000 in der Hauptsache ziemlich leicht. Trotzdem hielt die Regierung es für ihre Pflicht, eine genaue Untersuchung des Rechnungwesens vorzunehmen, um sich zu überzeugen, woher der Manko rühre, worin er bestehe und was für Forderungen vielleicht noch geltend gemacht werden könnten, sowie um sich zu überzeugen, ob vielleicht für gewisse Beträge verantwortliche Personen da seien. Zu diesem Zwecke beschloss der Regierungsrat, durch einen Fachmann eine Untersuchung des gesamten Rechnungswesens der Ausstellung vornehmen zu lassen, und die Direktion des Innern wurde beauftragt, einen solchen Fachmann als Kommissär nach Thun zu senden. Mit dieser Aufgabe wurde der Inspektor der Kantonalbank, Herr Gerspacher, betraut, der sich sofort überzeugte, dass es eine ziemliche Arbeit erfordere, um zum Ziele zu gelangen, weshalb ihm noch ein Angestellter der Kantonsbuchhalterei als Gehülfe beigegeben wurde. Die beiden Herren bemühten sich, eine Rechnung zu erhalten, aus welcher ihnen über die Ursachen des Defizits klarer Aufschluss geworden wäre. Eine solche Rechnung existierte jedoch nicht, wenigstens nicht in genügender Weise. Die Ausstellungsbehörden haben keine Schlussrechnung aufgestellt, wohl aber haben sie im Laufe des Winters einen Experten von Zürich kommen lassen, damit er ihnen eine Rechnung aufstelle. Derselbe kam diesem Auftrage nach, konnte sich aber dabei nicht auf genau geführte Konti und Bücher stützen, sondern konnte die Rechnung nur aufstellen infolge eines glücklicken Zufalles. Da niemand das Amt eines Kassiers übernehmen wollte, war die Spar- und Leihkasse Thun mit dem Kassaverkehr betraut worden, so dass alle Eingänge an die Spar- und Leihkasse von Thun gemacht werden mussten und die Auszahlungen ebenfalls von derselben besorgt wurden. Die Spar- und Leihkasse hatte nun den vernünftigen Gedanken, etwas zu thun, wozu sie nicht verpflichtet gewesen wäre, nämlich nicht bloss einen Kontokorrent mit Einnehmen und Ausgeben zu eröffnen, sondern zugleich ein Schema von Rubriken aufzustellen und die verschiedenen Einnahmen und Ausgaben in dieselben einzutragen. Dank dieser glücklichen Vorkehr wurde es dem Zürcher Experten möglich, eine Rechnung aufzustellen. Dieselbe fiel jedoch nicht genau und klar genug aus, um dem von uns bestellten Kommissär über alle Punkte den erforderlichen Aufschluss zu geben. Unser Kommissär war deshalb genötigt, die Rechnung des Experten umzuarbeiten und zum Teil an Hand der Protokolle, zum Teil an Hand der vom Direktor geführten Buchhaltung die Sache noch etwas genauer zu rubrizieren, um die erforderlichen Vergleichungen, namentlich mit dem Budget, machen zu können. Diese von unserm Kommissär neu aufgestellte Rechnung kommt in ihrem Ergebnis auch dahin, ich möchte fast sagen wunderbarerweise, es sei ein Defizit von Fr. 70,000 vorhanden. Der wirkliche Ausgabenüberschuss beträgt zwar nicht Fr. 70,000, sondern Fr. 49,867. 67; allein es müssen zu diesem Ausgabenüberschuss noch circa Fr. 20,000 mutmassliche Ausgaben und Verluste hinzugezählt werden, so dass sich daraus ein Defizit von Fr. 70,000 ergiebt. Gegenüber dem Budget gestaltet sich das Defizit im Grunde genommen noch höher, denn es sind für Fr. 33,920 Garantiescheine gezeichnet worden, deren Rückzahlung man in Aussicht genommen hatte, die nun aber nicht zurückbezahlt werden können. Rechnet man diese Fr. 33,920 hinzu, so stellt sich das Endergebnis des Unternehmens um Fr. 103,920 ungünstiger als das Budget. Hier muss allerdings erwähnt werden, dass auffallenderweise das Garantiekapital gar nicht einkassiert worden ist. Die Zeichner von Anteilscheinen scheinen in dem Irrtum befangen gewesen zu sein, an dem das Komitee der Ausstellung nicht ganz unschuldig gewesen sein dürfte, sie brauchen den Betrag nicht zum voraus einzubezahlen, sondern nur im Falle eines ungünstigen Resultates der Ausstellung. Sonst verfährt man bei derartigen Anlässen umgekehrt. Wenn man irgend eine Festlichkeit veranstaltet, ein Schützenfest, ein eidgenössisches Sängerfest etc., so werden auch Garantiescheine gezeichnet, der Betrag derselben aber sofort einkassiert, um auf diese Weise ein Betriebskapital in die Hand zu bekommen. Ist das finanzielle Resultat des Unternehmens ein befriedigendes, so werden die Garantiescheine ganz oder teilweise zurückbezahlt. Dies ist das einzig richtige Vorgehen, und es war unbedingt ein grosser Fehler des Komitees in Thun, dass der Betrag der Anteilscheine nicht einkassiert wurde. Die Ausstellungsbehörden wären damit in den Besitz eines Betriebskapitals gelangt und nicht in die Notwendigkeit versetzt worden, in dem Masse Anleihen aufzunehmen, wie es geschehen ist. Auch hat sich nun gezeigt, dass es sehr schwer ist, nachträglich die Beträge einzuziehen. Wie wir in den letzten Tagen erfahren haben, ist nun zwar ein grösserer Betrag eingegangen und nur noch der kleinere Teil ausstehend, allein immerhin wird es ohne einige Verluste nicht abgehen, indem die Zeichner von Anteilscheinen zur Stunde nicht mehr alle habhaft sind.

Sie werden nun fragen, welche Aufklärung der Bericht unseres Kommissärs über die Ursachen des Misserfolges gebracht habe. Es hat sich bestätigt, was ich bereits erwähnte, dass der Misserfolg hauptsächlich von einigen grössern Posten herrührt. Die Bauten haben, trotzdem sie mit Rücksicht auf den Wegfall der Bundessubvention hätten reduziert oder jedenfalls möglichst billig hätten erstellt werden sollen, etwas über Fr. 7000 mehr gekostet. Rechnet man Fr. 10,500 für Wasser-, Gas- und elektrische Leitungen hinzu, was die Stadt gratis lieferte, so belaufen sich die Mehrkosten der Bauten auf Fr. 17,500, also ein erheblicher Mehrbetrag. Der Reinertrag der Wirtschaft betrug nur Fr. 10,820, anstatt Fr. 61,000, und hierin liegt gewiss die grösste Ursache des Misserfolges, was sich nur aus dem Umstande erklären lässt, dass die Wirtschaft nicht in Pacht gegeben, sondern in Regie betrieben wurde. Wenn es sich um eine Wirtschaft handelt, die nur während zwei oder drei Tagen geführt zu werden braucht, zum Beispiel bei Anlass eines Turn- oder Schwingfestes, so ist es ja wohl möglich, dieselbe in Regie zu betreiben, sobald einige tüchtige Männer, die ihre Zeit der Sache opfern, auf dem Platze sind und strenge Ordnung halten. Wenn es sich da-

gegen um eine Wirtschaft handelt, die während längerer Zeit betrieben werden soll, hier während mehr als fünf Monaten, so liegt die Sache anders. Wo wollen Sie da in den Komitees Leute finden, die sich während dieser ganzen Zeit mit der Leitung und Kontrolle eines so wichtigen Geschäftes befassen können? Kein aus freiwilligen Mitgliedern bestehendes Komitee kann eine derartige Aufgabe übernehmen und durchführen, und man ist daher darauf angewiesen, einen Chef und das sonstige Personal der Wirtschaft anzustellen, ohne dass es dem Komitee möglich wäre, eine ständige, genaue Kontrolle führen zu können. Dies scheint auch in Thun der Hauptmangel gewesen zu sein und es ergiebt sich so der Misserfolg eines Teiles des Unternehmens. Ganz besonders auffallend in Bezug auf die Wirtschaft ist der Umstand, dass die Einnahmen ungefähr der budgetierten Summe entsprechen, dass dagegen die Ausgaben das Budget um circa Fr. 50,000 übersteigen, und zwar betreffen diese Mehrausgaben nicht bloss die Löhne, die im Budget vergessen waren, sondern sind die Folge ganz bedeutender Mehranschaffungen von Getränken. Man sollte nun meinen, wenn mehr Getränke angekauft werden mussten, als budgetiert war, so sollten auch mehr Getränke abgesetzt worden sein und es sollte dieser grössere Absatz auch in den Einnahmen zum Ausdruck kommen. Dies ist aber nicht der Fall. Also auf der einen Seite Mehrausgaben für Getränke und Lebensmittel und auf der andern Seite doch nicht mehr Einnahmen, als budgetiert waren. Erkläre mir, Graf Oerindur, diesen Zwiespalt der Natur! (Heiterkeit.) Wir haben die Erklärung nicht gefunden, wenigstens nicht in einer andern Form, als dass wir uns sagen mussten, es müsse an der Ordnung und Kontrolle gefehlt haben.

In Bezug auf die Lotterie hat sich herausgestellt, dass ein Manko von 5590 Losen, also entsprechend einem Betrag von Fr. 5590, vorhanden ist. Man weiss nicht, wo diese 5590 Lose hingekommen sind. Das betreffende Komiteemitglied, das mit dem Vertrieb der Ausstellungslose betraut war, erklärt, sie seien verloren gegangen, und damit liess es das Centralkomitee bewenden. Es ist aber doch auffallend, wie eine solche Zahl von Losen, die doch sicher ein ganz bedeutendes Paket ausmachten, verloren gehen konnte. Item, Aufschluss ist hierüber nicht vorhanden.

Ich will Sie nicht mit einer grössern Zahl von Details behelligen, sondern begnüge mich mit dieser Heraushebung einiger Hauptpunkte, die das ungünstige Resultat des Unternehmens erklären. Aus dem Gesagten geht zur Genüge hervor, dass die ganze Organisation des Rechnungswesens eine sehr mangelhafte war. Es hat zwar ein Finanzkomitee bestanden, allein worin dessen Thätigkeit eigentlich bestanden hat, wissen wir nicht. Einen Kassier besass dasselbe nicht, weil die hiefür angefragten oder gewählten Personen das Amt nicht annehmen wollten, weshalb man den Kassenverkehr der Spar- & Leihkasse übertrug. Das Finanzkomitee scheint aber auch keine genaue Kontrolle ausgeübt zu haben, indem keine Buchung eingeführt wurde, die jeden Tag über den Stand der Finanzen Aufschluss gegeben hätte, und dies wäre doch nicht nur wünschbar, sondern möglich gewesen, so dass man sich jeden Abend hätte überzeugen können, wie man in Aktiven und Passiven stehe, welche Verpflichtungen man habe etc. Wie wenig man hierüber orientiert war, habe ich Ihnen schon damit bewiesen, dass man noch im April dieses Jahres, also sechs Monate nach Schluss der Ausstellung, glaubte, das Defizit belaufe sich auf Fr. 40,000 und erst nachträglich entdeckte, dass es sich auf Fr. 70,000 beziffere. So etwas ist bei einer geordneten Buchführung einfach nicht möglich; es war hier nur möglich, weil eine kolossale Oberflächlichkeit und Gutmütigkeit, mit einem Wort ein kolossaler Leichtsinn gewaltet hat.

Nachdem die Regierung von dem Bericht ihres Kommissärs Kenntnis genommen hatte, fragte sie sich, was nun zu thun sei. Sie sagte sich, es sollte eigentlich noch verschiedenes bereinigt werden, bevor der Grosse Rat sich mit der Sache befassen könne: Einzahlung der Anteilscheine, Verantwortlicherklärung einzelner Personen für bestimmte Fehler, die ihnen zur Last fallen, für einen vorhandenen Manko etc. Die Regierung hat sich aber gesagt, sie wolle nicht den Anschein erwecken, als ob sie das Geschäft verschleppen möchte, indem sie fort und fort mit dringenden Vorstellungen behelligt wurde, sie möchte doch den Grossen Rat zu einer Schlussnahme veranlassen, da sich das Centralkomitee der Ausstellung in einer ausserordentlich penibeln Lage befinde, indem bereits von Gläubigern Betreibungen im Gange seien und nur mit der Aussicht auf eine helfende Schlussnahme des Grossen Rates Geduldfrist habe ausgewirkt werden können. Die Regierung sagte sich deshalb, sie wolle keine weitere Verzögerung mehr verursachen, sondern die Angelegenheit in die Hand des Grossen Rates legen.

Was unsern Antrag anbetrifft, so glaubte der Regierungsrat, obwohl er sich mehrmals mit der Sache befasst hat, zu keinem andern Schlusse kommen zu können, als dem, es sei angesichts der gegenwärtigen Finanzlage des Kantons und den Ihnen bereits auseinandergesetzten Gründen auf das Subventionsgesuch nicht einzutreten.

Was das eventuelle Gesuch betrifft, so fällt dasselbe eigentlich nicht in die Kompetenz des Grossen Rates, da die Bewilligung zu Lotterien, wenn es sich um kleinere Anlässe handelt, einen kleinen Wohlthätigkeitsbazar, eine Tombola gemeinnütziger Art, von der Polizeidirektion und, wenn es sich um etwas grössere Unternehmungen handelt, vom Regierungsrat erteilt werden, das heisst die Polizeidirektion vergewissert sich im letztern Falle über die Stimmung im Regierungsrat und lässt sich durch denselben ermächtigen, die gewünschte Bewilligung auszustellen. Die Erteilung einer Lotteriebewilligung behufs Deckung des Deficits der Thunerausstellung fällt also nicht in die Kompetenz des Grossen Rates. Die Regierung war jedoch der Ansicht, es handle sich hier um eine eigenartige Lotterie und sie erinnerte sich ferner daran, dass der Grosse Rat vor nicht langen Jahren über die Veranstaltung von grössern Geldlotterien in ungünstiger Weise sich ausgesprochen hat. Der Regierungsrat möchte deshalb die Bewilligung zu einer derartigen Lotterie nicht erteilen, ohne dass der Grosse Rat Gelegenheit gehabt hätte, sich darüber auszusprechen.

Der Regierungsrat einigte sich demnach auf folgenden Antrag:

1. Auf das Gesuch des Centralkomitees der kantonalen Industrie- und Gewerbeausstellung in Thun um eine weitere Subvention des Kantons wird nicht eingetreten.

2. Es wird dem Regierungsrat anheimgestellt, zum Zweck der Deckung des Defizits für die ihm nach genauer Prüfung der Rechnung des Unternehmens gut-

scheinende Summe die Veranstaltung einer Geldlotterie unter den vom Regierungsrat festzusetzenden Bedingungen zu bewilligen.

Was die Bedingungen für die Lotterie betrifft, so haben wir uns darunter verschiedenes gedacht, so z. B., dass vor allem aus alle berechtigten Guthaben bereinigt werden sollen, das heisst, dass in erster Linie die Lieferanten und Aussteller, denen man vielleicht noch nicht einmal die abgekauften Gegenstände bezahlt hat etc., zu berücksichtigen seien und die Lotterie nicht dazu benützt werde, um gewisse andere Verpflichtungen mit einfliessen zu lassen. Ich füge bei, dass der Regierungsrat seinen zweiten Antrag nicht mit grosser Freude gestellt hat, sondern darin nur einen Ausweg erblickte, da er einerseits dem Grossen Rat eine Barsubvention nicht empfehlen zu können glaubte, anderseits aber doch des Gefühls sich nicht entschlagen konnte, der bernische Grosse Rat dürfe das Schicksal der Thunerausstellung nicht ganz ignorieren. Wenn auch die kantonalen Behörden ein Erkleckliches bereits geleistet haben und wenn auch andere Leute an dem Misserfolge schuld sind, so ist nicht zu vergessen, dass der Bankerott einer kantonalen bernischen Ausstellung nicht nur im Kanton, sondern in der ganzen Eidgenossenschaft einen höchst penibeln Eindruck machen müsste und über den grossen, starken, reichen Kanton Bern wohl ganz gehörig losgezogen würde, dass er nicht im stande sei, erstens eine Ausstellung richtig durchzuführen und zweitens einen Misserfolg anders gut zu machen, als durch den Konkurs des Unternehmens. Die Regierung sagte sich, wenn uns auch keine Schuld treffe, so sei doch ein Stück Ehre des Kantons bei der Sache beteiligt, ein Stück guten Namens nach aussen, und in irgend einer Weise sollen wir deshalb Hand bieten, um diese finanzielle Situation zu heben. So entschloss man sich, die Frage der Bewilligung einer Lotterie wenigstens zu prüfen. Nun sind aber über die Veranstaltung einer Lotterie von allen Seiten so ungünstige Stimmen laut geworden, dass die Regierung ihren zweiten Antrag fallen lässt, so dass die Frage der Bewilligung einer Lotterie, so viel an uns, hier nicht mehr in Diskussion gezogen zu werden braucht und der Grosse Rat sich nur über die Frage einer Subvention und eventuell über die Höhe derselben auszusprechen hat. Ich habe damit geschlossen.

Bühler, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Das sehr umfangreiche Aktenmaterial betreffend das Nachsubventionsbegehren für die Thunerausstellung ist der Staatswirtschaftskommission vorgestern nachmittag zugestellt worden. Bereits gestern nachmittag hat die Kommission Sitzung gehalten und ihre Anträge für die heutige Verhandlung festgestellt.

Meine Herren, es war für die Mitglieder der Staatswirtschaftskommission keine angenehme und schöne Aufgabe, dieses Aktenmaterial zu durchgehen. Das Resultat dieses Studiums ist nach verschiedenen Richtungen hin kein erfreuliches, nicht nur mit Rücksicht auf das ungünstige Rechnungsergebnis, sondern namentlich nach der Richtung hin, dass bei dieser Ausstellung von A bis Z so viele Unregelmässigkeiten vorgekommen sind, dass man sich ohne weiteres sagen muss: Der finanzielle Misserfolg der Ausstellung ist hauptsächlich auf die begangenen Inkorrektheiten und grossen Fehler zurückzuführen. Ein Kardinalfehler ist von mir schon im März des verflossenen Jahres hier festgestellt und gerügt worden, der Fehler nämlich, dass Thun die Ausstellung an die Hand genommen und in Bezug auf dieselbe so sehr vorgearbeitet hat, dass man nicht mehr zurücktreten konnte, ohne sich zu vergewissern, ob der Grosse Rat des Kantons Bern und die Bundesversammlung die in Aussicht genommenen Subventionen auch wirklich bewilligen werden. Es ist dies eine Warnung für diejenigen Gemeinwesen und Vereine, die sich in Zukunft mit Ausstellungsgedanken tragen sollten. Es wäre entschieden richtiger gewesen, wenn Thun in erster Linie dem Grossen Rate Gelegenheit gegeben hätte, sich rechtzeitig über die Subvention auszusprechen. Wäre dies geschehen, so darf mit Sicherheit angenommen werden, dass der Grosse Rat angesichts unserer Finanzlage die Subvention nicht bewilligt hätte; dann wäre die ganze Geschichte unterblieben und die Thuner wären viel besser daran und wir auch. Ich hoffe, dieser Kardinalfehler werde dazu beitragen, dass wir in Zukunft in Bezug auf derartige Ausstellungen etwas gesundere Verhältnisse bekommen und möglichst lange überhaupt von Ausstellungen verschont bleiben.

Es sind aber noch ganz andere Fehler begangen worden, die das Defizit herbeiführten. Man hat das ganze Unternehmen von Anfang an zu gross angelegt und sich auch dann nicht zu einer Reduktion entschlossen, als Thun und der Kanton Bern von der Bundesversammlung quasi im Stich gelassen wurde, indem das Subventionsgesuch abgewiesen wurde. Trotz dieser Abweisung wurde nicht nur die eidgenössische Ausstellung, wie man sie nannte, weitergeführt, sondern man hat das ursprüngliche Programm noch erweitert, indem man eine landwirtschaftliche Ausstellung beifügte. Die Herren wissen, dass die Staatswirtschaftskommission vor einem Jahr beantragt hat, es sei die gewünschte Subvention für die landwirtschaftliche Ausstellung nicht zu bewilligen, weil man glaubte, mit Rücksicht auf die einige Jahre vorher in Bern stattgefundene eidgenössische landwirtschaftliche Ausstellung sei es nicht nötig, nun eine kantonale landwirtschaftliche Ausstellung in Thun zu veranstalten. Wir beantragten damals, eine Subvention von Fr. 60,000 à fonds perdu an die Industrie- und Gewerbeausstellung zu bewilligen, im übrigen aber jede Subvention abzuweisen. Leider hat der Grosse Rat damals einen andern Beschluss gefasst, indem er Fr. 80,000 bewilligte und zwar Fr. 55,000 für die Industrie- und Gewerbeausstellung und Fr. 25,000 für die landwirtschaftliche Ausstellung. Durch diesen Beschluss wurde die Industrie- und Gewerbeausstellung faktisch um Fr. 5000 geschädigt, und auch die landwirtschaftliche Ausstellung brachte den Thunern ein Defizit. Es wäre für die Thuner und für uns angenehmer gewesen, man hätte damals die Subvention à fonds perdu verabfolgt und nicht in der Weise, dass man auf einen Teil des Gewinnes Anspruch machte. Man hätte um so eher den Betrag à fonds perdu geben und die Erklärung beifügen können, man möge uns dann mit weitern Gesuchen verschonen, als die Thuner nach dem bei den Akten liegenden Reglement erklärten, die Ausstellung werde vom Handwerkerverein und der Stadt Thun auf eigene Rechnung und Verantwortlichkeit übernommen und durchgeführt. Leider ging es damals etwas anders, als die vorberatenden Behörden beabsichtigt hatten, doch hat dieser Fehler das finanzielle Resultat wahrscheinlich nicht sehr stark beeinflusst. Dagegen wurden andere Fehler begangen, für

die Ihre Behörde keine Schuld trifft. Ein Hauptfehler bestand darin, dass es an einer richtigen Finanzkontrolle und einer gehörigen Rechnungsführung vollständig fehlte. Es ist dies eine ganz unbegreifliche Erscheinung. Jedermann, der über gewisse Beträge in Einnehmen und Ausgeben verfügen muss, weiss, wie wichtig es ist, eine gehörige Buchhaltung zu führen, und namentlich bei einem derartigen komplizierten Geschäft, wie eine Ausstellung es ist, ist es nötig, eine absolut sicher wirkende Finanzkontrolle, eine sichere Rechnungsführung zu haben, damit man jeden Augenblick in der Lage ist, die Einnahmen und Ausgaben zu verifizieren, die Verpflichtungen und Guthaben einander gegenüberzustellen und sich über den Stand des Unternehmens Rechenschaft zu geben. Man sollte eigentlich jeden Abend abschliessen und sagen können, so und so steht die Sache, hier müssen wir uns einschränken, dort die Einnahmen zu vermehren trachten etc. Diese Kontrolle hat in Thun merkwürdigerund unbegreiflicherweise gefehlt, und hierin liegt offenbar ein Hauptgrund für den schliesslichen Misserfolg.

Der grosse Ausfall, der auf der Wirtschaft entstanden ist, ist bereits von Herrn v. Steiger erörtert worden. Derselbe macht eine Summe von über Fr. 50,000 aus. Hier hat man sich ganz entschieden verrechnet. Thun hat allzu wenig bedacht, dass Thun und Bern nicht gleiche Ortschaften sind. In Bern oder überhaupt in einer grössern Stadt kann man schon eine Wirtschaft gross anlegen, denn da wird dieselbe von der Bevölkerung aus der betreffenden Stadt alimentiert. Eine relativ kleine Ortschaft dagegen, wie Thun, ist nicht in dieser glücklichen Lage. Ihre Bewohner können nicht samt und sonders Mann für Mann Abend für Abend in die Wirtschaft gehen und sie alimentieren, und so war es in Thun nicht wohl möglich, diejenige Summe als Reingewinn herauszubringen, die anfänglich angenommen wurde, ganz abgesehen davon, dass auch hier wieder unerklärliche Verhältnisse bestehen, indem für Getränke etc. bedeutend mehr ausgegeben wurde, als budgetiert war, während die Einnahmen nicht dementsprechend gestiegen sind. Es war anfänglich beabsichtigt, die Wirtschaft nicht in Regie zu betreiben, sondern sie zu verpachten. Einsichtige Mitglieder des Komitees machten darauf aufmerksam, dass es eine heikle und schwierige Sache sei, eine Wirtschaft in Regie zu betreiben. Leider wurden diese gutgemeinten Räte nicht befolgt. Wäre die Wirtschaft verpachtet worden, so würde der Pachtzins wahrscheinlich Fr. 20 oder 30,000 ausgemacht haben, die sauber hätten verrechnet werden können. Statt dessen hat man den Regiebetrieb vorgezogen und muss nun auch die Folgen tragen.

Es sind aber schon von Anfang an noch andere, eigentlich schwere Unregelmässigkeiten vorgekommen. Das Reglement schreibt vor, dass das Budget der grossen Ausstellungskommission vorgelegt werden solle. Es ist dies von einsichtiger Seite beantragt, aber leider nicht befolgt worden. Ferner schreibt das gleiche Reglement vor, die Schlussrechnung solle der grossen Ausstellungskommission vorgelegt werden. Auch dies ist nicht geschehen. Herr v. Steiger hat Ihnen ferner einige Details mitgeteilt, so z. B. wie es gegangen ist mit dem Verkauf der Lotterielose. Es ist ganz unbegreiflich, wie es kommen konnte, dass circa 6000 Lotteriebillete einfach verschwunden sind, und es ist auch nicht recht zu begreifen, warum man dies einfach auf sich beruhen lässt und gegenüber dem Betreffenden nicht vorgeht.

Ich will alle die Fehler, welche begangen worden sind, nicht weiter berühren, sondern auf dasjenige übergehen, was wir heute eigentlich zu behandeln haben. In dieser Beziehung kann ich Ihnen sofort mitteilen, dass die Staatswirtschaftskommission einstimmig der Ansicht war, es sei auf den Antrag des Regierungsrates, so wie er gestellt worden ist, nicht einzutreten. Vorerst ist zu sagen, dass vielleicht von Anfang an in der Beziehung ein Formfehler begangen worden ist, dass man zu sehr nur mit dem Ausstellungskomitee verkehrte und zu wenig mit der Gemeinde Thun. Es will mir scheinen, diese Ausstellung sei nicht nur eine Sache eines Komitees in Thun, sondern eine solche der Gemeinde Thun, wie es auch im Reglement niedergelegt ist. Wir glauben nun, es sei nicht richtig, dass man die Regierung und den Grossen Rat nötigt, die ganze Geschichte in Verbindung mit dem Ausstellungskomitee zu ordnen, sondern es sei dies in erster Linie doch auch Sache der Gemeindebehörden von Thun, denn die Ehre und das Ansehen der Gemeinde Thun ist doch gewiss bei der Sache ebenso sehr engagiert, wie dasjenige des Staates Bern. Wir fanden deshalb, bevor man auf die Sache weiter eintrete, solle vorerst die Gemeinde Thun veranlasst werden, in der Sache Stellung zu nehmen und sich auszusprechen, ob sie sich dem Gesuche des Ausstellungskomitees anschliesse und sich verpflichte, die Sache zu ordnen, allerdings unter Mitwirkung des Staates. Was diese letztere anbetrifft, so haben Sie gehört, dass die Regierung beantragt, es sei das Subventionsgesuch abzulehnen, dagegen die Möglichkeit der Bewilligung einer Lotterie in Aussicht zu nehmen. Die Staatswirtschaftskommission stellt sich in dieser Beziehung auf einen andern Boden. Was die Lotterie betrifft, so wurde von den Thunern auf die Münsterbaulotterie hingewiesen. Ich glaube aber, man könne mit der Münsterbaulotterie nicht exemplifizieren, denn dort hat es sich darum gehandelt, ein grossartiges, monumentales Bauwerk zu vollenden, und wenn auch dazumal nicht jedermann mit der Lotterie einverstanden war, so schätzt sich heute doch jeder glücklich, der das Münster bewundert, dass man die Sache so durchgeführt hat. Im vorliegenden Falle dagegen handelt es sich um eine reine Geldlotterie; es handelt sich nicht darum, ein Gebäude zu vollenden, sondern darum, ein Defizit zu decken, das unter Umständen hätte vermieden werden können. Man macht geltend, die Ehre und das Ansehen des Staates erheische es, dass das Defizit gedeckt werde und die Ausstellung in Thun nicht in Konkurs falle. Ich bin durchaus der Meinung, dass die Ehre und das Ansehen des Staates dabei engagiert ist; allein wir halten dafür, man würde den unrichtigen Weg beschreiten, wenn man diese Ehre durch Veranstaltung einer Lotterie zu retten suchen würde. Ich glaube, dadurch würde man das Uebel nur noch vergrössern. Man kann ja über die Lotterien verschiedener Meinung sein, und in gewissen Fällen ist eine solche ganz berechtigt, namentlich wenn es sich um die Verlosung von Gegenständen der gewerblichen Thätigkeit handelt, wie eine solche ja auch in Thun mit vollem Recht bewilligt worden ist. Etwas anderes ist es aber, wenn eine Lotterie rein nur den Zweck hat, ein Defizit zu decken, und ich bin überzeugt, dass der gesunde Sinn des Bernervolkes sich mit dieser Idee nicht befreunden könnte,

sondern dass die Bewilligung einer Lotterie im ganzen Kanton und in der ganzen Schweiz herum einen sehr üblen Eindruck hervorrufen würde und man zum Schaden auch noch den Spott unserer Miteidgenossen einstecken müsste. Wir würden gewiss von vielen Seiten den Vorwurf entgegennehmen müssen: Ihr Herren von Bern, die ihr immer so pocht auf euern schönen Kanton und euere Errungenschaften, die ihr so grossartig Eisenbahnpolitik treibt, seid nicht einmal im stande, dieses Defizit ohne Lotterie zu decken! Dieser Vorwurf würde einer gewissen Berechtigung nicht entbehren, und ich glaube, der Staat und die Stadt Thun sollten stark genug sein, um diese Angelegenheit in einer Weise zu ordnen, die uns nicht den Spott der Miteidgenossen zuzieht. In dieser Beziehung, das heisst was die weitere Abwicklung der Angelegenheit betrifft, steht die Staatswirtschaftskommission nicht auf dem gleichen Boden, wie die Regierung. Gewiss hat der Staat für die Ausstellnng bereits sehr viel geleistet und es war recht, dass er es that. Sie haben eine Subvention von Fr. 80,000 beschlossen, und wenn auch an dieselbe der Vorbehalt geknüpft wurde, dass die Ausbezahlung erst erfolge, wenn die Mittel des Staates es erlauben, so steht doch absolut fest, dass an dem Beschlusse nichts geändert wird, sondern die Fr. 80,000 ausbezahlt werden. Trotz dieser grossen Leistung des Staates ist die Staatswirtschaftskommission der Meinung, wir seien es den Thunern schuldig, noch ein weiteres Entgegenkommen zu bezeigen und sich an der Deckung des Defizits mit einer direkten Leistung des Staates zu beteiligen, unter der Voraussetzung, dass die Stadt Thun sich dem Gesuche anschliesse und Gewähr dafür biete, dass die noch bestehenden Verpflichtungen sauber geregelt werden. Wir sind der Meinung, die Thuner können die Liquidation der Angelegenheit viel besser besorgen, als wenn die Direktion des Innern und die Regierung vorgehen muss; im Interesse der Stadt Thun liegt es ja doch, diese Angelegenheit einmal verschwinden zu lassen.

Nun möchte die Staatswirtschaftskommission heute keine bestimmte Subventionssumme nennen, sondern vorerst der Gemeinde Thun Gelegenheit geben, sich dem vom Komitee eingereichten Gesuche anzuschliessen und sich darüber auszusprechen, wie sie sich zu demselben stellt. Sobald ein Gesuch der Gemeinde Thun selbst vorliegt, wird die Staatswirtschaftskommission bereit sein, dem Grossen Rate die Bewilligung einer entsprechenden Nachsubvention zu beantragen. Wir stellen uns vor, diese Nachsubvention sollte im Maximum Fr. 20,000 betragen, sodass dann die Gesamtbeteiligung des Staates an der Thuner Ausstellung die Summe von Fr. 100,000 erreichen würde.

In Zusammenfassung des Angebrachten beantrage ich Ihnen namens der Staatswirtschaftskommission, Sie möchten dieses Geschäft heute nicht definitiv erledigen, sondern dasselbe zurücklegen und der Stadt Thun Gelegenheit geben, sich dem vom Komitee eingereichten Nachsubventionsgesuche anzuschliessen. Sobald dann ein Gesuch der Gemeinde Thun vorliegt, wäre die Angelegenheit im Sinne der Bewilligung einer Nachsubvention neuerdings zu behandeln.

Präsident. Der Antrag der Staatswirtschaftskommission hat den Charakter einer Ordnungsmotion; ich eröffne über dieselbe die Diskussion.

Senn. Ich stelle den Gegenantrag, die Sache sei heute zu behandeln. Meine Herren, Sie werden begreifen, dass es für mich auch keine sehr angenehme Sache ist, in dieser Angelegenheit das Wort zu ergreifen, wenn schon ich dem Finanzkomitee nicht angehört habe und auch nicht den nötigen Einfluss habe ausüben können und da und dort überstimmt worden bin. Ich wünschte sehr, dass diejenigen Leute hier zu stehen hätten, welche wirklich die Verantwortung tragen. Auf die Einzelheiten der Angelegenheit trete ich nicht ein, sondern möchte Ihnen nur sagen, weshalb ich wünsche, dass die Sache heute behandelt werden möchte. Beschliessen Sie Verschiebung, so wird in einer nächsten Sitzung die ganze Geschichte nochmals aufgerührt und macht dannzumal wie heute den Weg durch die Presse. Ein Defizit ist auch nicht etwas Totes, etwas Abstraktes, sondern etwas Lebendes und wird immer grösser. Sie können ja ganz gut, wenn Sie eine Subvention beschliessen, Fr. 20,000 oder 30,000, daran im Sinne der Staatswirtschaftskommission die Bedingung knüpfen, es solle der Betrag erst ausgerichtet werden, wenn in Bezug auf die Durchführung der Liquidation genügende Garantien geboten seien. Ich möchte Sie bitten, die Sache heute zu behandeln, denn je länger Sie die Angelegenheit verschieben, desto mehr wächst das Defizit an und desto unangenehmer wird die ganze Situation.

Lohner. Wenn ich das Wort zur Ordnungsmotion verlange, so geschieht es deshalb, weil ich glaube, die Staatwirtschaftskommission sei bei Stellung derselben von einer thatsächlich nicht ganz zutreffenden Voraussetzung ausgegangen, von der Voraussetzung nämlich, dass die Gemeinde Thun sich ohne weiteres entschliessen werde, sich dem vom Centralkomitee der Ausstellung eingereichten Gesuche anzuschliessen und sich gewissermassen mit dem Centralkomitee in dieser Sache solidarisch zu erklären. Ich glaube nicht, dass sich die Gemeinde Thun dazu entschliessen werde und es sei mir gestattet, über diesen Punkt kurz einige Worte zu verlieren.

Es muss festgestellt werden, dass die Thuner Gewerbeausstellung und die Gemeinde Thun nicht identische Korporationen sind und als solche weder während der Dauer der Ausstellung, noch seither im Verkehr aufgetreten sind. Es ist von Bedeutung, festzustellen, dass die Veranstaltung der Ausstellung nicht auf einem Beschluss der Gemeinde Thun beruht, sondern auf einem Beschluss einer öffentlichen allgemeinen Volksversammlung. Ich füge indessen sofort bei, dass wenn eine juristische Verantwortlichkeit der Gemeinde Thun für die Schulden der Ausstellung und die begangenen Fehler und Unregelmässigkeiten nicht besteht, immerhin eine moralische Verantwortlichkeit des Gemeinwesens von Thun, so gut wie seitens des Staates, vorhanden ist. Dies ist klar und diesem Argument verschliessen wir uns in Thun nicht, dass der Name Thuns, der im Titel der Ausstellung gestanden ist, für uns die Folge mit sich bringt, für die Verpflichtungen der Ausstellung einzustehen so viel in unsern Kräften liegt. Allein ich muss gegenüber den Ausführungen des Herrn Präsidenten der Staatswirtschaftskommission doch folgendes feststellen. Herr Bühler hat bemerkt, im Ausstellungsreglement sei gesagt, die Ausstellung werde durch den Handwerkerverein und die Stadt Thun auf eigene Rechnung und Verantwortlichkeit durchgeführt. Dem gegenüber konstatiere ich, dass weder die Gemeindeversammlung von Thun, noch der Gemeinderat

sich jemals mit der Frage der aktiven Beteiligung an der Ausstellung und der Haftbarkeit für deren Verbindlichkeiten befasst hat und zwar deshalb nicht, weil man nie darum begrüsst worden ist. Es mag dies unkorrekt gewesen sein, allein um die Haltung der Gemeinde Thun richtig zu beurteilen, muss man dies berücksichtigen. Es wurde ferner der Vorwurf erhoben, die Gemeinde Thun habe sich bis jetzt um die missliche Lage der Ausstellung nicht bekümmert. Auch dies rührt einfach davon her, dass die Gemeinde bis jetzt nicht darum begrüsst worden ist. Man wollte wahrscheinlich vorerst die Wirkung eines Grossratsbeschlusses auf die Gemeinde abwarten und erst nachher derselben die Angelegenheit unterbreiten.

Nun ist die Frage die: glaubt man, dass die Gemeinde Thun sich werde entschliessen können, die Liquidation des Unternehmens auf ihren Namen und ihre Rechnung durchzuführen? Meine Herren, in dieser Beziehung glaube ich hier die Erklärung abgeben zu können, dass dies, so wie ich die Situation in Thun beurteilen kann, niemals der Fall sein wird, und ich glaube auch nicht, dass man der Gemeinde Thun zumuten kann, diese verkehrte Geschichte zu übernehmen und sich dahin zu stellen, wo eigentlich andere Leute stehen sollten. Ich füge sogleich bei, dass die Gemeinde Thun selbstverständlich sich wird entschliessen müssen, eine wesentliche Subvention zur Deckung des Defizits zu leisten. Ich glaube, man werde der Gemeinde Thun das Zeugnis nicht versagen können, dass sie ein Gemeinwesen ist, das den Anforderungen der Zeit gerecht zu werden sucht, selbst unter grossen Opfern und Anspannung ihrer ganzen Leistungsfähigkeit. Ich weise darauf hin, dass die Gemeinde Thun trotz ihrer schweren Steuerlast und ihrer nicht rosigen Situation beinahe eine halbe Million Eisenbahnsubventionen beschlossen hat, abgesehen von andern grössern Werken, die sie aus ihrer Tasche erstellen musste. Ich hoffe, Sie werden begreifen, dass man der Gemeinde Thun diesen Sprung ins Ungewisse nie und nimmer zumuten kann. Ich stelle mich daher auf den Boden des Antrages des Herrn Senn, es möchte heute über eine Subvention des Staates und die Höhe derselben deliberiert und definitiv Beschluss gefasst werden. Nachher wird es sich dann für die Gemeinde Thun nur noch darum handeln, wie viel nach Abzug der Staatssubvention noch zu decken bleibt. Sagen wir, vorerst solle die Gemeinde Beschluss fassen, nachher wolle man dann sehen, was man vom Staat aus geben könne, so kommen wir damit nicht weiter, sondern die Situation ist gleich ungewiss und das Resultat wird im Effekt das nämliche sein. Beschliessen Sie heute, es sei auf die Sache einzutreten und eine Nachsubvention von so und so viel zu bewilligen, so wird nachher die Gemeinde auch sofort zu haben sein. Dagegen muss ich die Zumutung an die Gemeinde, sie solle sich mit dem Unternehmen identisch erklären, als unmöglich realisierbar, zurückweisen.

Dies sind die Gründe, weshalb ich mich dem Gegenantrag des Herrn Senn anschliesse.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Regierung kann der Anschauung der Staatswirtschaftskommission beipflichten, man solle sich nicht mit einem Subventionsgesuch des Centralkomitees der Ausstellung begnügen, sondern verlangen, dass auch die Gemeinde Thun dabei mitwirke. Die Regierung, die sich diesen Morgen mit der Angelegenheit neuerdings befasst hat, teilt die Ansicht der Staatswirtschaftskommission, man sollte es in dieser Angelegenheit nicht bloss mit dem Centralkomitee der Ausstellung zu thun haben. Dieses Letztere hat nicht gerade in einer Weise manövriert und gearbeitet, dass man volle Sicherheit für eine richtige, geschäftlich präzise Durchführung der Liquidation haben kann. Die Regierung schliesst sich also dem Antrage der Staatswirtschaftskommission an, jedoch in dem Sinne, dass die Stadt Thun nicht bloss das Subventionsgesuch zu stellen, sondern die Bereitwilligkeit auszusprechen habe, die Liquidation an die Hand zu nehmen und durchzuführen. Damit ist nicht gesagt, dass dies auf ihre Rechnung geschehen solle, dass sie die ganze Suppe auszuessen habe. Die Gemeinde wird untersuchen, in welchem Masse die verantwortlichen Personen, welche an der Spitze des Unternehmens gestanden sind, ebenfalls etwas zu leisten haben; sie wird untersuchen, was alles wirklich als Verlust anzusehen sei und was nicht etc. etc. Es wird sich dann das durch den Kanton und die Stadt zu deckende Defizit vielleicht etwas anders gestalten und nicht Fr. 70,000 betragen. Es muss, wie gesagt, jemand ausserhalb des Komitees da sein, der sich mit der Liquidation befasst. Man wird sich nicht weigern, bei der Liquidation mit der Stadt Thun zusammenzuwirken, allein wir wünschen, dass dieselbe durch eine unbeteiligte Persönlichkeit erfolge, also nicht einzig dem Centralkomitee der Ausstellung übertragen werde.

Dürrenmatt. Zwischen der Auffassung der Regierung und derjenigen der Staatswirtschaftskommission besteht ein Widerspruch, der meines Erachtens doch durch den Rat entschieden werden sollte. Es betrifft dies die Veranstaltung einer Geldlotterie. Aus dem ersten Antrag der Regierung geht hervor, dass sie geneigt wäre, eine Geldlotterie zu bewilligen und nur eine bezügliche Extraermächtigung zu erhalten wünscht. Nun hat sie zu meinem Bedauern diesen eventuellen Antrag fallen lassen und nach den bestimmten Aeusserungen des Herrn Berichterstatters der Staatswirtschaftskommission muss man schliessen, dass dieselbe von einer Lotterie nichts wissen will. Ich glaube nun, es sei doch fraglich, ob sich der Grosse Rat auch auf diesen Boden stellen werde, und hierüber werden wir eben nicht orientiert, wenn einfach die Ordnungsmotion angenommen wird. Ich möchte deshalb den Herrn Präsidenten um Nachsicht bitten, dass ich auch über diesen Punkt spreche . . . .

Präsident. Ich glaube, die Sache ist sehr klar. Die Regierung hat ihren Antrag bezüglich Lotterie zurückgezogen; also liegt in dieser Beziehung überhaupt kein Antrag vor.

Dürrenmatt. Aber die Sache ist von der Staatswirtschaftskommission prinzipiell bekämpft worden, und wenn der Antrag der Staatswirtschaftskommission angenommen wird, so wird die Regierung unter dem Eindruck stehen, der Grosse Rat wolle von einer Geldlotterie nichts wissen.

Präsident. Es handelt sich vorläufig nur um die Ordnungsmotion und nicht um die Frage der Bewilligung einer Lotterie.

Dürrenmatt. In diesem Falle stelle ich den Antrag auf Abweisung der Ordnungsmotion, weil der Rat im Falle der Annahme derselben keine Gelegenheit hätte, über die andere Frage sich auszusprechen. Nach meiner Auffassung sollte die Regierung den zweiten Teil ihres Antrages wieder aufnehmen. Geschieht dies nicht, so wird er, glaube ich, nach Abweisung der Ordnungsmotion aus der Mitte der Versammlung aufgenommen werden.

Müller (Bern). Ich glaube nicht, dass es im Interesse der Thuner Ausstellung liegt, wenn man heute auf die Sache eintritt, sondern ich halte dafür, es liege im Interesse der Ausstellung und einer richtigen Abwicklung dieses Geschäftes, dass wir heute auf dasselbe nicht eintreten. Die Zustände, welche in Bezug auf diese Ausstellung zu Tage getreten sind, sind derart, dass ich glaube, der Grosse Rat würde heute weder eine Lotterie, noch eine Barsubvention bewilligen. Ich kann zwar die Stellungnahme von Herrn Kollega Lohner ganz gut begreifen, indem er hier auch für die Interessen der Stadt Thun eintritt, aber trotzdem glaube ich, der von ihm eingenommene Standpunkt sei vollständig unrichtig, indem er die Rollen zwischen der Stadt Thun und dem Staate vertauscht und sagt: Hahnemann, geh' Du voran, Du hast die langen Stiefel an! und dem Staate, der bereits Fr. 80,000 bewilligt hat, zumutet, einen weitern Beitrag zu sprechen, worauf dann die Gemeinde Thun auch mit sich reden lassen werde. Ich glaube, dies sei eine Vertauschung der Rollen, die der Grosse Rat nicht acceptieren kann. Die moralische Verantwortlichkeit — ich gebe zu, dass es sich nur um eine solche handelt — lastet doch in erster Linie auf der Stadt Thun, und erst in zweiter Linie kommt der Kanton in Frage. Es ist deshalb ein durchaus berechtigtes Begehren, dass sich in erster Linie die Gemeinde Thun dieser ganzen Angelegenheit annehme, und sobald man von dieser Seite den guten Willen sieht, die Liquidation durchzuführen, unter Umständen auch mit Opfern der Gemeinde, wird auch der Grosse Rat bereit sein, noch ein weiteres zu thun.

Bei der Liquidation lassen sich zwei Momente auseinanderhalten. Vor allem aus ist zu konstatieren, dass in Bezug auf die Beschaffung der Mittel in einer ganz unglaublichen Weise vorgegangen worden ist. Bei jedem Fest, auch bei einem solchen, das nur ein oder zwei Tage dauert, sucht man dasselbe dadurch auf eine sichere finanzielle Grundlage zu stellen oder das Risiko wenigstens herabzumindern, dass man das nötige Garantiekapital beschafft. Ein solches wurde auch in Thun beschafft, allerdings im Vergleich zu den übernommenen Engagements in einem verhältnismässig geringen Betrage, allein es waren immerhin Fr. 30,000, wobei den betreffenden Garantiescheinzeichnern in Aussicht gestellt wurde, das Kapital werde voraussichtlich zurückbezahlt werden können. Wollte man dieses Versprechen ernst nehmen, so wäre das Defizit noch um Fr. 30,000 grösser, würde also Fr. 100,000 betragen. Nun aber ist die Natur des Garantiekapitals die, dass es als à fonds perdu gezeichnet betrachtet wird, so dass jeder Zeichner eines Garantiescheins darauf rechnen muss, dass das Kapital verloren gehe. Im Beginn der Ausstellung hätte das Garantiekapital von den betreffenden Zeichnern mit leichter Mühe eingezogen werden können. Merkwürdigerweise — man kann dies als etwas noch nie Dagewesenes bezeichnen — geschah dies nicht, sondern volle zwei Drittel wurden nicht eingezogen, trotzdem man schon seit einem Jahre wusste, dass die Sache schief stehe. Auch als die Situation sich immer mehr verschlechterte und gegenüber den einzelnen Mitgliedern des Komitees Betreibungen eingeleitet wurden, wurde keine Hand gerührt, um das fällige Garantiekapital wenigstens nachträglich zu behaften.

Ein anderer Punkt ist bereits im Bericht der Regierung und der Staatswirtschaftskommission erwähnt worden. Es betrifft dies die ganz unglaubliche Rechnungsführung und Kontrolle, indem das Finanzkomitee sich mit der ganzen Rechnungsstellung nicht befasste, sondern einfach, weil es keinen Kassier gewinnen konnte, die Spar- und Leihkasse als Zahlstelle bestimmte, auf deren Buchungen sowohl der Experte des Ausstellungskomitees, als derjenige der Regierung angewiesen waren, um nachträglich überhaupt eine Rechnung zu konstruieren. Wenn diese Rechnung ein Defizit von Fr. 70,000 ausgemittelt hat, so ist damit noch nicht gesagt, dass dasselbe wirklich nur diese Summe ausmache, sondern so lange kein eigentlicher Schuldenruf ergangen ist, können noch verschiedene Ausstände zum Vorschein kommen, so dass wir keiner sichern Situation gegenüberstehen.

Ich halte dafür, angesichts einer derartigen Ordnung, wie sie bei einem so bedeutenden Unternehmen an einem andern Ort wohl kaum angetroffen würde, darf der Grosse Rat im gegenwärtigen Moment auf die Sache nicht eintreten, sondern er muss in der That jemand anders vor sich sehen, bevor er in ernsthafte Unterhandlungen betreffend Gewährung einer Nachsubvention eintreten kann. Dieser Andere kann nur die Gemeinde Thun sein. Es ist allerdings eine starke Zumutung an eine verhältnismässig kleine Gemeinde, einen beträchtlichen Teil eines so grossen Defizits zu übernehmen und dabei vor der Aussicht zu stehen, wegen dieser Ausstellung, die nicht von der Gemeinde Thun, sondern von einem privaten Komitee inscenieret worden ist, sowie mit Rücksicht auf die sonstigen grossen Ausgaben, namentlich die Subventionen für Eisenbahnen, die erforderlichen Mittel durch direkte Belastung der Steuerzahler aufbringen zu müssen. Allein noch ist die Gemeinde Thun nicht in dieser Lage, sondern sie kann die Durchführung der Liquidation ohne Belastung der Steuerzahler auf sich nehmen, wobei sie sich vorbehalten kann, den Staat um seine Mitwirkung anzugehen. Die Gemeinde Thun ist glückliche Besitzerin eines Legates von alt Nationalrat Feller im Betrage von Fr. 100,000, das ihr unzweifelhaft zukommt, wenn auch die an den Zinsgenuss geknüpften Bedingungen nicht erfüllt sind. Die Verknüpfung dieses Legates mit der Ausstellung wäre auch ganz natürlich, weil man Herrn Feller als einen der Hauptförderer dieser kantonalen Gewerbeausstellung betrachten kann, und es ist daher ein Akt ausgleichender Gerechtigkeit, wenn das Legat des Herrn Feller zum Teil zur Deckung dieses Defizits verwendet wird. Daneben wird die Gemeinde Thun auch besser in der Lage sein, einen Druck auszuüben, damit das Garantiekapital einbezahlt wird, denn dies sind Verpflichtungen, welche von den Zeichnern nicht einfach abgeschüttelt werden können. Ferner wird die Gemeinde Thun auch in der Lage sein, zu untersuchen, wie es komme, dass 6000 Lotterielose unters Eis gehen konnten, ohne dass jemand darüber Auskunft zu geben vermag.

Alle diese unklaren Verhältnisse müssen vorerst

bereinigt werden, und erst wenn wir einer klaren Situation gegenüberstehen, werden wir, in voller Kenntnis der Sachlage, unsere Entscheidung treffen können. Ob man dann eine Lotterie bewilligen oder einen direkten Barbeitrag gewähren will, wird später zu diskutieren sein.

Moor. Die Thatsachen, welche soeben Herr Grossrat Müller angeführt hat, diese liederliche Rechnungsführung, diese Nichtheranziehung des Garantiekapitals, das Verschwinden von 6000 Lotterielosen und alle diese sonstigen Unregelmässigkeiten, welche die Herren v. Steiger und Bühler, sowie auch Herr Müller angeführt haben, liessen einen andern Schluss erwarten, als denjenigen, zu dem Herr Müller gekommen ist. Angesichts dieser Schweinerei (Heiterkeit) . . .

Präsident. Ich bitte, nicht derartige Ausdrücke zu gebrauchen.

Moor. . . . . anlässlich dieser Gewerbeausstellung sollte der Grosse Rat eher zu einem von vornherein ablehnenden Beschlusse kommen, um so mehr als Herr Grossrat Lohner die Erklärung abgeben zu können glaubt, dass die Gemeinde nicht in den Riss treten werde. Die Gemeinde könnte dies allerdings eher thun, als der Staat, indem sie, wenn ich recht gelesen habe, den Gemeindesteueransatz um $^1/_{10}$ herabgesetzt hat. Nun aber erklärt Herr Lohner als berufener Vertreter der Gemeinde Thun, er glaube nicht, dass sich dieselbe dazu herbeilassen werde, und ich sehe nicht ein, weshalb man sich immer auf den guten Papa Staat verlassen soll und verwundere mich, dass man sich angesichts derartiger Unregelmässigkeiten nicht geniert, an den Staat zu wachsen und den allgemeinen Steuersäckel für unverantwortliche Unregelmässigkeiten und Liederlichkeiten in Anspruch zu nehmen. Ich möchte daher — die Frage der Lotterie, gegen die ich prinzipiell Stellung nehmen müsste, ausser Spiel lassend — den Antrag stellen, die Sache sei nicht zu verschieben, sondern es sei in dem Sinne auf dieselbe einzutreten, dass man eine Beteiligung des Staates ablehnt.

Scheurer, Finanzdirektor. Dieses Geschäft ist für den Grossen Rat so wenig ein angenehmes, als für den Regierungsrat und überhaupt alle Beteiligten. Ist aber das Geschäft für den Grossen Rat ein unangenehmes, so darf man beifügen, dass der Grosse Rat die Sache auch einigermassen mitverschuldet hat. Hoffentlich wird dieser Vorgang für die Zukunft zur Warnung dienen. Man wird sich daran erinnern, dass die Regierung bei der Ermöglichung dieser Ausstellung sehr ungern mitgemacht hat, indem man von vornherein erklärte, dieselbe habe aus einer Reihe von Gründen, welche besonnene Leute schon damals anführten, alle Chancen des Misserfolges. Trotzdem kam man dazu, eine Subvention von Fr. 60,000 zu beantragen, und der Grosse Rat ist über diesen Antrag, sowie über denjenigen der Staatswirtschaftskommission, noch hinausgegangen und hat sich eine viel grössere Subvention ganz einfach abklappern und abnötigen lassen. Man weiss, wie es damals gegangen ist und welche Einflüsse aller Art sich geltend machten, namentlich um die landwirtschaftliche Ausstellung zu ermöglichen, an welcher gewisse Personen so sehr gehangen haben, die aber kurz nach der grossen eidgenössischen landwirtschaftlichen Ausstellung in Bern durchaus überflüssig war. Die damals beschlossene Subvention von Fr. 80,000 ist heute noch nicht einmal bezahlt, der Kanton Bern ist sie noch schuldig (Heiterkeit), weil er bis jetzt kein Geld hatte und an die Subvention die Bedingung geknüpft worden war, dass sie erst ausbezahlt werde, wenn die nötigen Mittel in der Staatskasse vorhanden seien. Die betreffende Summe ist zwar nicht mehr ein Guthaben der Ausstellung, denn dieselbe hat diese Fr. 80,000 bei der Kantonalbank verpfändet und den Gegenwert bereits bezogen. Infolgedessen sind seit einiger Zeit auch Zinsen aufgelaufen, und es handelt sich für die Betreffenden, welche Bürgschaft leisteten, somit nicht nur um die Fr. 80,000, sondern auch um die Zinsen, und man hörte schon davon sprechen, der Staat werde den Fr. 80,000 auch noch die Fr. 5000 oder 6000, welche die Zinse ausmachen, nachschicken müssen und diese nicht den Beteiligten auf dem Halse lassen können. Würde dazu noch, nach dem Wunsche der Gesuchsteller, eine grosse Nachsubvention bewilligt, man spricht von Fr. 20,000, so käme der Staatsbeitrag schon jetzt auf über Fr. 100,000 zu stehen.

Will man von neuem an diese unangenehme Sache herantreten, so darf man nicht vergessen, dass dieselbe nicht nur für den Grossen Rat und die Regierung unangenehm, sondern, wie ich hier behaupten zu dürfen glaube, ohne dass man mir widersprechen wird, im Volke höchst unpopulär ist. Viele Leute haben nicht begriffen, dass man überhaupt eine Subvention von Fr. 80,000 bewilligte, und wenn man nun noch weitere 20,000 oder mehr Franken bewilligen würde, ohne besser aufgeklärt zu sein, als man jetzt ist, so würde man sich im Volke draussen darüber entschieden und mit Recht beschweren, im nämlichen Volk und bei den nämlichen Bürgern, die tagtäglich von unserer schlechten Finanzlage lesen können und sich in Bezug auf berechtigte Ansprüche an den Staat gedulden müssen, bis die Finanzverhältnisse sich wieder gebessert haben. Eine weitere Staatssubvention also würde im Volke draussen daher zweifellos sehr ungünstig aufgenommen, wenn nicht zwingende Gründe für dieselbe angeführt werden können. Nun ist die Situation auf den heutigen Tag derart, dass man den Bürgern gegenüber, die sich für solche Verhältnisse interessieren, eine Nachsubvention nicht genügend begründen könnte, indem noch zu viel Unaufgeklärtes und zu wenig Geordnetes vorliegt. Ich will aus allem, was mitgeteilt worden ist, nur hervorheben, dass nach dem Berichte des Regierungskommissärs bei einem der Funktionäre sich ein Defizit herausgestellt hat. Dasselbe beträgt zwar nur Fr. 3—400, aber es ist doch ein regelrechter Kassenmanko. Nun kann doch der Staat nicht mir nichts dir nichts an einen solchen Manko einen Beitrag verabfolgen, sondern derselbe muss zuerst von demjenigen, dem er zur Last fällt, oder von denjenigen, welche dafür verantwortlich sind, getilgt werden. Wir wissen ferner, dass für circa Fr. 6000 Lotteriebillets verloren gegangen sind. Sind dieselben verkauft worden, so macht dies einen Fehlbetrag von Fr. 6000 aus und über diesen Punkt kann man doch seitens des Regierungsrates und des Staates nicht mit der Nonchalance hinweggehen, wie in Thun. Liegt nicht eine Unterschlagung vor, so muss man einem doch plausibel machen können, dass irgend ein Missgeschick passierte, dass irgend ein Umstand schuld ist, der niemand zur Last geschrieben werden kann. Einen derartigen

Manko ganz einfach als Faktum hinzunehmen und daran vom Staate aus noch eine Subvention zu leisten, das geht doch wahrhaftig nicht an. Sodann haben wir gehört, dass die Einnahmen der Wirtschaft ungefähr dem Budget entsprechen, dass dagegen die Ausgaben um circa Fr. 50,000 höher sind, indem man für diesen Betrag mehr Wein und Lebensmittel angeschafft hat. Auch dafür sollte man doch eine Erklärung haben, es sollte jemand den Versuch unternehmen, dieses Rätsel zu lösen, denn man kann doch dem Staate nicht zumuten, an eine derartige unaufgeklärte Mehrausgabe ohne weiteres eine Subvention zu verabfolgen, oder sonst kommt das Publikum dazu, zu sagen, die fehlenden Weine etc. seien auf den Besuch zurückzuführen, den der Grosse Rat der Thuner Ausstellung abgestattet hat (grosse Heiterkeit).

Alles dies sind dunkle Punkte, welche die Regierung und der Grosse Rat schon der Konsequenz und des Grundsatzes wegen nicht einfach entgegennehmen und hinunterschlucken können.

Als Hauptgrund, weshalb der Staat sich nochmals mit einer Subvention beteiligen solle, macht man den Ehrenpunkt geltend, es seien Ehrenschulden da. Ich gebe zu, dass solche Schulden vorhanden sein können. Wenn Lieferanten von Thun oder von ausserhalb oder auch Aussteller noch Forderungen zu machen haben, so sage ich auch: es ist Ehrensache, diese Schulden zu bezahlen und zu verhindern, dass diese Leute, welche ihre Lieferungen und Leistungen in guten Treuen machten, verlustig werden. Nun hat man neuestens Mitteilungen erhalten, wonach das Komitee endlich dazu gelangt ist, dasjenige zu thun, was es von Anfang an hätte thun sollen, nämlich die Garantiebeträge einzukassieren, und soll die betreffende Summe hinreichen, um die genannten zum Teil in Betreibung liegenden Ehrenschulden zu tilgen. Der übrige Teil des Defizits scheint in der Hauptsache aus Kreditforderungen von Banken zu bestehen, für welche eine Anzahl Mitglieder des Ausstellungskomitees haften, indem sie sich diese Kredite auf ihren persönlichen Namen eröffnen liessen und damit dem Unternehmen zu Hülfe kamen. Inwieweit in dieser Hinsicht von Ehrenschulden gesprochen werden kann, wollen wir hier nicht untersuchen und entscheiden, sondern es ist dies in allererster Linie Sache der Stadt Thun; die Stadt Thun steht der Angelegenheit am nächsten, und im Falle eines schlimmen Ausganges würde das Odium zunächst auf sie fallen. Es ist deshalb vorerst an den Behörden von Thun zu untersuchen, ob es eine Ehrensache für ihre Stadt sei und im Interesse des guten Rufes derselben liege, den Konkurs des Unternehmens zu vermeiden und zu diesem Zwecke die Liquidation desselben an die Hand zu nehmen und finanzielle Opfer zu bringen. Erst wenn das geschehen, mag sich Thun um einen Beitrag an seine Leistungen an den Grossen Rat wenden, der dann je nach Gestalt der Dinge entscheiden wird. Thun kann nun eher Opfer bringen, als es richtig ist, was Herr Müller mitteilte, dass die Gemeinde hiefür Geld zur Verfügung hat. Herr Feller soll der geistige Urheber des Unternehmens sein, in seinem Kopf sei der Plan entstanden, so versicherten uns Leute, welche es wissen können. Sei dem wie ihm wolle, so viel scheint richtig zu sein, dass der Betreffende in seinem übrigens anerkennenswerten Testamente, mit dem er sich ein Denkmal gesetzt hat, wahrscheinlich im Gefühl, dass ihm gewisse Verpflichtungen obliegen, der Gemeinde Thun eine Schenkung von Fr. 100,000 machte. Dieselbe ist teilweise zu speziellen Zwecken bestimmt, jedoch nur der kleinere Teil und das Uebrige steht der Gemeinde Thun zur freien Verfügung.

Ich glaube also, es wäre höchst ungerechtfertigt und angesichts der Stimmung, die, wie wir annehmen müssen, in der Bevölkerung herrscht, unrichtig und unpolitisch, wenn man heute in der Weise auf die Sache eintreten würde, dass schon jetzt eine Nachsubvention beschlossen würde. Die Sache soll zurückgewiesen und genauer untersucht werden und der Grosse Rat soll sich seine spätere Beschlussfassung vorbehalten. Ich füge bei, dass damit durchaus nicht ausgeschlossen ist, dass die Sache schliesslich in einer Lotterie endigt. Mit dem Antrag der Staatswirtschaftskommission ist darüber nicht entschieden, und es kann ganz gut der Fall eintreten, dass wenn die Gemeinde Thun selber ein derartiges Begehren stellt, die Behörden darauf eintreten. Ich erkläre offen und habe dies in der Regierung und in der Staatswirtschaftskommission gesagt, dass ich für mich nichts dagegen einzuwenden hätte. Mir ist eine solche Lotterie nicht dieser Ausbund von Immoralität, als welcher sie vielfach angesehen wird, und im übrigen will mir scheinen, es sollte mit der ganzen Art und Weise, wie die Ausstellung mit allem was drum und dran hängt in Scene gesetzt und durchgeführt wurde, nicht übel harmonieren, wenn dieselbe mit einer Lotterie abschliesst. (Heiterkeit.)

Lohner. Gestatten Sie mir noch einige kurze Worte zum Teil zur Orientierung und zum Teil zur Begründung eines Antrages zur Ordnungsmotion. Ich glaube, Herr Moor hat mich vorhin nicht ganz richtig verstanden, wenn er davon ausging, die Gemeinde Thun werde eine Beitragspflicht — eine moralische allerdings — zur Deckung des Defizits von der Hand weisen. Ich erklärte ausdrücklich, dass die Gemeinde sich der moralischen Verantwortlichkeit wohl bewusst sei und dieselbe durch einen materiellen Beschluss zum Ausdruck bringen werde. Dies führt mich nun zu einem Abänderungsantrage, den ich zur Ordnungsmotion stellen möchte. Ich habe mich dagegen gewendet, dass man die Gemeinde einfach gewissermassen als Universalsuccesseur des Ausstellungsunternehmens hinstelle, als die Uebernehmerin der Rechte und Pflichten des Unternehmens. Hiegegen habe ich mich gewendet und dem wird man auch in der Gemeinde Thun den grössten Widerstand entgegensetzen, während man sich dazu verstehen wird, einen wesentlichen Beitrag zu leisten. Damit nun die Sache durch Annahme des Antrages der Staatswirtschaftskommission nicht allzu bestimmt zum Ausdruck gelangt, möchte ich Ihnen die Abänderung vorschlagen, statt zu sagen, die Gemeinde Thun übernehme die Verpflichtung, die Liquidation durchzuführen, die Wendung zu gebrauchen, die Gemeinde Thun übernehme es, ungesäumt für die Durchführung der Liquidation zu sorgen. Im Effekt wird die Sache aufs Gleiche herauskommen, aber es wird doch nicht so bestimmt die Verantwortlichkeit ausschliesslich auf den Buckel der Gemeinde gelegt. Ich möchte Sie ersuchen, diesen Abänderungsantrag zu acceptieren.

Herr Finanzdirektor Müller von Bern hat uns eine neue Hülfsquelle erschlossen, die uns über die gegen-

wärtige Situation hinweghelfen könne. Ich kann dem gegenüber nur mitteilen, dass über das Legat des Herrn Feller beinahe zur Hälfte bereits verfügt ist, indem im Testament gesagt ist, es seien aus dem Legat die und die Objekte — Trottoirs, Pissoirs etc. — zu erstellen. Es steht uns also nur die Hälfte des Legates zur Verfügung und diese hätten wir lieber zum Bau eines Schulhauses verwendet, statt sie in ein schwarzes Loch zu werfen.

Zum Schlusse noch eine Orientierung, die bis jetzt dem Rate nicht zur Kenntnis gebracht worden ist. Die juristische Struktur der Ausstellung ist diejenige einer Genossenschaft, sie ist als Genossenschaft ohne persönliche Haftbarkeit ins Handelsregister eingetragen. Daraus geht hervor, dass von einer juristischen Verpflichtung der Gemeinde nicht die Rede sein kann. Fatal ist es natürlich, dass auch keine physische Person da ist, welche für die Schulden der Ausstellung ins Recht gefasst werden kann.

Bühler, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Ich möchte nur die Erklärung abgeben, dass sich die Staatswirtschaftskommission der von Herrn Lohner vorgeschlagenen redaktionellen Aenderung nicht widersetzt, sondern sich derselben anschliesst. Die Sache kommt ja vollständig aufs Gleiche heraus.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Regierung schliesst sich dem Antrage des Herrn Lohner ebenfalls an.

Präsident. In diesem Falle würde der Antrag der Staatswirtschaftskommission folgendermassen lauten: «Es sei die Behandlung des Subventionsgesuches betreffend die Industrie- und Gewerbeausstellung in Thun auf so lange zurückzulegen, bis die Einwohnergemeinde Thun sich dem vom Centralkomitee der Ausstellung eingereichten Gesuche angeschlossen hat und die Verpflichtung übernimmt, ungesäumt für die Liquidation der kantonalen Industrie- und Gewerbeausstellung zu sorgen.»

Abstimmung.

Für diese Ordnungsmotion . . . . . Mehrheit.

Erhöhung des Grundkapitals der Kantonalbank.

(Siehe Nr. 31 der Beilagen.)

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Sie kennen bestens die Thatsachen und Vorgänge, welche zu dem gedruckt vorliegenden Antrag des Regierungsrates geführt haben. Sie wissen, dass bereits in der Novelle zum Kantonalbankgesetz vom Jahre 1894 vorgesehen wurde, dass das Grundkapital der Kantonalbank im Falle des Bedürfnisses bis auf 20 Millionen erhöht werden könne. Sie wissen auch bestens, dass seither das Bedürfnis nach dieser Erhöhung sich eingestellt hat und dass gerade die Aufnahme eines Anleihens von 20 Millionen, die im Laufe dieses Jahres stattfand, diesem Bedürfnis entsprungen ist. Es wurde damals in den Verhandlungen des Grossen Rates und auch in der Botschaft gesagt, dass von diesen 20 Millionen 10 Millionen zur Erhöhung des Grundkapitals der Kantonalbank auf 20 Millionen bestimmt seien. Die heutige Vorlage des Regierungsrates ist daher nichts anderes als die Vollziehung bereits gefasster Beschlüsse der Behörden. Ohne weitläufiger zu sein, beantrage ich Ihnen, Sie möchten den Antrag des Regierungsrates, wie er hier vorliegt, genehmigen.

Bühler, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission beantragt Ihnen ebenfalls, Sie möchten auf die Vorlage eintreten und den Antrag des Regierungsrates genehmigen.

Genehmigt.

Eingelangt ist folgende

Motion:

Der Regierungsrat ist eingeladen, Bericht und Antrag zu bringen, ob nicht der Schaden, welcher infolge Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche (1899 und 1900) infolge der getroffenen ungesetzlichen Anordnungen nachweisbar entstanden ist, dem Grundsatz nach anzuerkennen und aus der Staatskasse zu vergüten sei.

Wyss,
Jenny, Zgraggen, Fleury,
Freiburghaus, Henzelin,
Klening.

Wird auf den Kanzleitisch gelegt.

Gesetz

betreffend

die Einführung eines Verwaltungsgerichtes.

(Siehe Nr. 32 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

Kläy, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In allen gut organisierten Staaten legt man auf eine freie und unabhängige Rechtspflege den grössten Wert und das wohl mit Recht, bildet sie doch eine der grössten Garantien für die bürgerliche Freiheit, für die Sicherheit von Leben, Ehre und Eigentum des Bürgers. Die erste Forderung aber, die man an eine unabhängige Rechtspflege stellen darf, ist die, dass niemand in eigener Sache Richter sei. Die Eigenschaften eines Richters und einer Partei sollen nicht in einer und derselben Person zusammenfallen, sondern der Richter soll ein über allen Parteiinteressen erhabener, völlig unbeteiligter Drittmann sein. Es liegt dies in der Natur der Sache; dies verlangt das Ansehen der Justiz, die mit verbundenen Augen die Wage der Gerechtigkeit handhabt. Diesem Grundsatze widerspricht aber einigermassen die bestehende Administrativjustiz. In allen fiskalischen Streitigkeiten, insbesondere Steuerstreitigkeiten, ist im Kanton Bern, wie auch in andern Kantonen, der Staat zugleich Richter und Partei. Wenn der Staat irgend einen Bürger um Steuer belangt und der betreffende Bürger bestreitet die Steuerpflicht, sei es, dass er die Steuerpflicht grundsätzlich nicht anerkennt, sei es, dass er die Steuer dem Betrage nach bestreitet, so ist es nicht ein vollständig unbeteiligtes Gericht, das darüber entscheidet, sondern es ist der hauptsächlichste Hüter der Staatsfinanzen, der Regierungsrat. Es handelt sich hier um eingreifende ökonomische Interessen, um Vermögens- und Geldfragen des einzelnen Bürgers. Kein Wunder daher, dass, wenn der Entscheid in einem solchen Falle zu Ungunsten des Bürgers ausfällt, der betreffende Bürger — die Administrativbehörde mag den Fall noch so gewissenhaft behandelt haben — sich als ein Opfer administrativer Willkür betrachtet und des quälenden Zweifels nicht los werden kann, die Administrativbehörde habe im betreffenden Fall pro domo, das heisst quasi in eigener Sache geurteilt, und dieser Zweifel ist sehr geeignet, die Administrativjustiz überhaupt zu schädigen, indem derselbe von einem Bürger auf den andern übergeht und sich im ganzen Lande verbreitet und sogar dazu angethan ist, die Integrität und Objektivität, die Rechtlichkeit der Administrativbehörde in den Schatten zu setzen. Es ist deshalb seit langen Jahren in beteiligten Kreisen die Frage ventiliert worden, ob nicht die Administrativjustiz überhaupt abgeschafft oder wenigstens teilweise beschränkt werden sollte. Hierüber wurde ein heftiger Kampf geführt, nicht nur im Kanton Bern, sondern auch in andern Kantonen, ja sogar auch im Bund beschäftigt man sich mit dieser Frage. Im Kanton Bern hat dieser Kampf grundsätzlich seine Erledigung durch die Staatsverfassung vom Jahr 1893 gefunden, indem dieselbe in Art. 40 vorsieht, es solle ein besonderes Verwaltungsgericht eingeführt und dessen Zuständigkeit durch das Gesetz bestimmt werden. Dieser kategorische Imperativ entzieht die Frage der Prüfung, ob im Kanton Bern ein Verwaltungsgericht einzuführen sei oder nicht, und es handelt sich nur noch darum, wie die erwähnte Verfassungsbestimmung ausgeführt werden soll. Der Regierungsrat legt Ihnen nunmehr einen Gesetzesentwurf vor, welcher dieser Forderung der Verfassung gerecht zu werden sucht. Ich darf Ihnen versichern, dass es keine Kleinigkeit war, diesen Entwurf aufzustellen, namentlich auch mit Rücksicht darauf, dass zur Stunde in keinem andern Kanton der Schweiz ein solches Verwaltungsgericht besteht, so dass man auch nicht in der Lage war, bei der Aufstellung des Gesetzesentwurfes irgend ein Muster vor Augen zu haben und daher ganz selbständig vorgehen musste. Dem Verwaltungsgericht, welches der Gesetzesentwurf vorsieht, würde die Aufgabe zufallen, öffentlich-rechtliche Streitigkeiten, bei welchen der Staat irgendwie beteiligt ist, sei es als Kläger oder als Beklagter, an Stelle des Regierungsrates oberinstanzlich zu beurteilen. Es würde also in Zukunft, wenn das Gesetz in Kraft tritt, in Steuerstreitigkeiten nicht mehr der Regierungsrat die obere Instanz bilden, sondern das Verwaltungsgericht. Dies ist das Wesentlichste des Gesetzesentwurfes. Alles übrige will ich bei der Eintretensfrage nicht erwähnen; es wird das Sache der Detailberatung sein.

Ohne weitläufiger zu sein, beantrage ich Ihnen im Namen des Regierungsrates, Sie möchten auf die erste Beratung dieses Gesetzesentwurfes eintreten.

Grieb, Berichterstatter der Kommission. Die Kommission beantragt Ihnen ebenfalls Eintreten auf den vorliegenden Gesetzesentwurf. Ich habe den vortrefflichen Ausführungen des Herrn Justizdirektors nichts beizufügen und will deshalb, entgegen einem andern Usus, der sich hier geltend gemacht hat, hiermit schliessen.

Milliet. Ich gestatte mir, den Antrag zu stellen, es sei die Vorlage im Sinne meiner nachfolgenden Ausführungen an die Regierung zurückzuweisen.

Es kann nicht der geringste Zweifel darüber bestehen, dass wir gezwungen sind, ein Verwaltungsgericht einzuführen. Der Text der Verfassung lässt eine andere Meinung nicht aufkommen. Auch wird man kaum sagen können, man habe nicht schon lange genug auf diese Neuerung gewartet; denn seit Annahme der Verfassung sind bereits 7 Jahre verstrichen. So ist es begreiflich, dass nicht bloss im Schosse der Regierung und des Grossen Rates, sondern auch in weiteren Kreisen der endlichen Erledigung der Angelegenheit gerufen wird. Ich glaube zwar, dass sich viele unter denen, welche sich so sehr nach der Bereinigung des Traktandums sehnen, in Bezug auf die Aenderungen, welche durch die Schaffung eines Verwaltungsgerichtes in unserm Rechts- und Steuerwesen eintreten werden, grossen Illusionen hingeben. Die Dinge selbst werden nicht anders, wenn man sie anders rubriziert.

Ich anerkenne aber, wie gesagt, die Pflicht zur Einführung eines Verwaltungsgerichtes und ebenso anerkenne ich, dass es an der Zeit ist, diese Pflicht zu erfüllen. Wenn ich trotzdem den Antrag auf Rückweisung stelle, so geschieht es also jedenfalls nicht in dem Sinne, dass damit die Sache verschleppt werden solle; ich bin der Ueberzeugung, dass die Regierung, falls die Rückweisung beschlossen wird, in ganz kurzer Frist mit einer umgearbeiteten Vorlage an den Grossen Rat gelangen kann.

Meine Herren, die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts, wie sie im Entwurfe niedergelegt ist, ist nach

der sogenannten Enumerationsmethode geregelt, das heisst es wird nicht prinzipiell entschieden, dass alle Verwaltungsstreitigkeiten vor diesen Gerichtshof zu bringen seien, sondern es wird im Gesetze eine ganz bestimmte Anzahl von Verwaltungsstreitigkeiten aufgeführt, welche in die Kompetenz des Verwaltungsgerichtes fallen sollen. Es ist historisch durchaus begründet, wenn unter diesen speziell namhaft gemachten Streitigkeiten Steuerstreitigkeiten die erste und wichtigste Stelle einnehmen. Nun findet sich aber unter den Zuständigkeiten, die speziell zu dem Kapitel Steuerstreitigkeiten gehören, eine eigenartige Kompetenz, deren Aufnahme mich veranlasst, den Rückweisungsantrag zu stellen. Sie betrifft die Frage der Steuertaxation, der Steuerveranlagung.

Meine Herren, es ist allgemein anerkannt, dass die Grundlage eines jeden richterlichen Entscheides ein Streit um Rechtsverhältnisse sein müsse und nicht ein blosser Streit um Interessen. Man kann daher alle diejenigen Gebiete, auf welchen der Verwaltung durch die Gesetzgebung ein gewisser Spielraum gelassen ist — um Zweckmässigkeitsgründe oder Gründe des öffentlichen Interesses zur Geltung kommen zu lassen — auch in einem Verwaltungsgerichte nicht dem Entscheid des Richters unterstellen. Bei Steuerstreitigkeiten unterstehen aber im wesentlichen folgende drei Punkte einem eventuellen Entscheide. Es kann sich erstens um die Nichtanwendung oder die unrichtige Anwendung des Rechtes handeln, zweitens um Fehler im Verfahren und drittens um die Höhe der zu bezahlenden Steuer, also um die Veranlagung, die Taxation. Ich anerkenne nun durchaus, dass bei den beiden ersten Punkten diejenigen Voraussetzungen erfüllt sind, welche gegeben sein müssen, um den Streit einem Richter zuzuweisen. Ich anerkenne aber nicht, dass der dritte Punkt, die Taxation, so sehr nur der Ausfluss eines Rechtsverhältnisses sei, dass man ihn richterlichem Entscheide überantworten könne. Die Steuerveranlagung ist in der That ein Gebiet, auf welchem die Verwaltungsbehörden einen gewissen Spielraum haben müssen, um Zweckmässigkeitsgründen und Gründen des öffentlichen Wohls Geltung zu verschaffen. Ich will nicht so sehr Gewicht darauf legen, dass wir beispielsweise im neuen Steuergesetzentwurfe eine Bestimmung aufgenommen haben, wonach Staat und Gemeinden mit einem Steuerzahler einen förmlichen Pakt in dem Sinne schliessen können, dass er weniger zu bezahlen habe, als nach dem Steuergesetze an und für sich der Fall wäre. Sie werden sich der Diskussion erinnern, die über diesen Punkt hier gewaltet hat. Der verstorbene Herr Dr. Schenk hat dieses Institut als ein unmoralisches angegriffen. Sie haben es aber trotzdem mit Mehrheit aufrecht erhalten, nicht weil Sie es für ein einwandfreies hielten, sondern weil Sie die Ueberzeugung hatten, dass man ohne eine solche Einrichtung im praktischen Leben nicht auskomme und dass, möge man diese Einrichtung ins Gesetz aufnehmen oder nicht, solche Abmachungen trotzdem in That und Wahrheit immer wieder vorkommen werden. Es ist dies aber auch ganz natürlich, denn das ganze Taxationsverfahren ist von solchen, ich möchte sagen Paktmomenten beherrscht. Es ist Ihnen bekannt, dass, wenn die Centralsteuerkommission irgend jemand um so und so viel heraufsetzte und sich herausstellte, dass infolge dieser höhern Taxation zu befürchten war, es möchte eine Industrie auswandern oder lahmgelegt werden, zurückgekrebst wurde. Sie wissen, dass man überhaupt immer auf die konkreten Verhältnisse Rücksicht nimmt, indem man sich sagt, wir dürfen das Huhn, welches die goldenen Eier legt, nicht abmurksen, sondern müssen vielmehr, selbst gegen den Buchstaben des Steuergesetzes, den Grundsatz festhalten, dass die Besteuerung nicht so hoch werden darf, dass sie die Reproduktionsfähigkeit des Steuerpflichtigen untergräbt und damit die Quelle vernichtet, aus welcher überhaupt schliesslich eine jegliche Steuer fliesst. Der Charakter des Paktierens ist somit der Steuer in dem angedeuteten Sinne überhaupt eigentümlich. Es kommt hinzu, dass, wenn ein Gericht über solche Taxationsstreitigkeiten zu entscheiden hat, sein Entscheid unwiderruflich ist; eine weitere Diskussion ist nicht zulässig, während wir beim gegenwärtigen Verwaltungsverfahren es immer wieder erleben, dass, wenn derjenige, zu dessen Ungunsten ein Entscheid getroffen worden ist, neues Material beibringt, man geneigt bleibt, auf eine Wiedererwägung einzutreten. Warum? Weil die Natur der Steuer eine Wiedererwägung erheischt. Ich sage also, das Wesen der Steuertaxation ist ein solches, dass sie nicht einem richterlichen Entscheid unterstellt werden kann. Allein nicht nur diese Natur der Taxationsfragen ist es, welche mich veranlasst, einen Rückweisungsantrag zu stellen, sondern es kommen noch andere Momente hinzu, von denen ich die wichtigsten anführen will.

Meine Herren, der Art. 22 des Entwurfes lautet folgendermassen: « Die Verhandlungen des Verwaltungsgerichtes sind öffentlich; das Verwaltungsgericht kann indessen den Ausschluss der Oeffentlichkeit verfügen, wenn das öffentliche Wohl es verlangt oder wenn dies im Interesse der Geheimhaltung der Vermögensverhältnisse von Privatpersonen als wünschenswert erscheint. » Das ist eine ausserordentlich zweckmässige Massregel, ja eine Massregel, ohne die ich mir nicht denken kann, dass sich im Bernervolk eine Mehrheit für ein Gesetz über die Verwaltungsgerichtsbarkeit im Steuerwesen fände. Denn vom kleinsten bis zum grössten Steuerzahler würde man sich dagegen sträuben, dass in öffentlicher Gerichtsverhandlung über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des einzelnen Steuerpflichtigen diskutiert wird und der Geschäftsinhaber seinem Konkurrenten, welcher der Verhandlung beiwohnt, seine ganze Geschäftslage verraten müsste. Die Bestimmung des Art. 22 ist also durchaus zweckmässig, ja notwendig. Aber nun frage ich mich: Ist diese Vorschrift auch erlaubt? In dieser Beziehung möchte ich auf den Art. 50 der Verfassung hinweisen, welcher sagt: « Für die gerichtlichen Verhandlungen wird der Grundsatz der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit festgestellt. Nur ausnahmsweise, wenn die Sittlichkeit es gebietet, dürfen die Verhandlungen auf den vorausgegangenen Beschluss des Gerichtes bei verschlossener Thüre geführt werden. » In der Verfassung ist also der Ausschluss der Oeffentlichkeit nur für die Fälle vorgesehen, wo durch das öffentliche Verfahren die Sittlichkeit verletzt werden könnte, während im vorliegenden Entwurf in weitergehender Weise die Interessen der Parteien als Ausschlussgrund angeführt sind. Es ist deshalb zweifelhaft, ob Art. 22 des Entwurfs sich mit der Verfassung in Einklang bringen lässt. Wenn dies nicht der Fall ist, dann rauben Sie dem Verwaltungsgericht eine wichtige Basis; Sie setzen es der Gefahr aus, dass unser Volk nichts davon wissen will. Man kann allerdings einwenden, eine Verwaltungsgerichtsbarkeit existiere ja schon jetzt, nur

sei sie den Regierungsstatthaltern und dem Regierungsrat überlassen und es falle keinem Menschen ein, zu verlangen, dass der Regierungsstatthalter und der Regierungsrat über diese Steuerstreitigkeiten öffentlich verhandeln. Dem halte ich entgegen, dass für die Behörden der Art. 50 der Verfassung nicht gelten kann. Die wenigen Verwaltungsstreitigkeiten, welche die Regierung neben ihren vielen andern Aufgaben zu erledigen hat, verschwinden in ihrem sonstigen Arbeitspensum derart, dass sie selbstverständlich der grossen allgemeinen Ordnung der Dinge folgen, das heisst dem gewöhnlichen Verwaltungsgange sich anschliessen müssen. Aus dem Umstand, dass zur Zeit eine Verwaltungsgerichtsbarkeit besteht, ohne dass das Prinzip der Oeffentlichkeit beobachtet wird, darf daher nicht ohne weiteres geschlossen werden, dass auch für ein förmliches Verwaltungsgericht, das seinem ganzen Charakter nach unter den Begriff der Gerichtsbehörden fällt, der Art. 50 der Verfassung ausser acht gelassen werden dürfe.

Allein nicht nur die Natur der Taxationsfragen und nicht nur das eben erwähnte Verfassungshindernis sind für mich ein Grund, die Taxationsfragen aus dem Entwurf herauszunehmen, sondern auch die geschichtliche Entwicklung. Meine Herren, es wurde im Jahre 1896 hier im Grossen Rate gesagt, es sei aus den Verhandlungen über die Verfassungsrevision und aus der Konsultation derjenigen hervorragenden Männer, welche an der Verfassungsrevision den grössten Anteil hatten, nicht zu entnehmen gewesen, wie man sich die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes vorgestellt habe, und auch im Vortrag der Justizdirektion zum vorliegenden Entwurf ist gesagt, man habe in dieser Beziehung wenig oder gar keine Anhaltspunkte. Dies ist nun nach meinem Ermessen nur zum Teil zutreffend. Wir kennen in der That Aeusserungen, welche gar keinen Zweifel darüber aufkommen lassen, wie man sich im Jahre 1893 in Bezug auf Taxationsfragen die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes dachte. Ich muss in dieser Beziehung auf ein Zeugnis des Herrn Regierungsrat Eggli sel. zurückgreifen. Ich berufe mich speziell auf Herrn Eggli aus dem Grunde, weil er überhaupt der geistige Vater des Verwaltungsgerichtes ist. Er war derjenige, der bei den Verfassungsrevisionsbestrebungen von 1883/84 das Verwaltungsgericht in Vorschlag gebracht hat, und er ist für mich ein um so klassischerer Zeuge, weil er nicht nur diesen Vorschlag zuerst gemacht, sondern denselben auch in beiden Revisionskampagnen, 1883 und 1893, in hervorragender Weise vertreten hat. Herr Eggli sprach sich bei den Revisionsverhandlungen von 1893 über die Steuertaxationsfälle folgendermassen aus: « Nun ist es aber, wie ich glaube, weder die Auffassung der Kommission, noch viel weniger diejenige des Regierungsrates gewesen, dass in die Kompetenzen des Verwaltungsgerichtshofes auch die Entscheidung über Taxationen in Steuersachen fallen solle. Wie das Taxationsverfahren geordnet werden soll, wird die Steuergesetzgebung bestimmen. » Hier haben Sie eine ganz klare Aeusserung darüber, dass man bei Aufnahme des Artikels über das Verwaltungsgericht in die Verfassung nicht daran dachte, die Taxationsfragen dem Verwaltungsgericht zuzuweisen.

Es spricht aber gegen diese Zuweisung nicht nur die Natur der Sache, nicht nur das in der Verfassung liegende Hindernis, nicht nur die historische Entwicklung, sondern auch noch etwas anderes, noch Wichtigeres, nämlich die Erfahrung. Meine Herren, es ist etwas durchaus Neues, dass man einem Verwaltungsgericht den Entscheid über Steuertaxationen zuweist. Es ist mir weder im In- noch im Auslande irgend ein Verwaltungsgericht bekannt, das Taxationsfragen zu entscheiden hätte. Nun bin ich der letzte, der vor einer Neuerung zurückschrecken würde, die anderswo noch nicht besteht. Ich nehme vielmehr gern den Mut in Anspruch, auch etwas einzuführen, das an einem andern Ort noch nicht existiert; aber ich sage: wenn etwas an einem anderen Orte nicht existiert, so haben wir immerhin die doppelte Pflicht, genau zu untersuchen und zu prüfen, ob das Neue, das wir schaffen wollen, sich wirklich für unsere Verhältnisse eignet, ob es sich mit Nutzen durchführen lässt. Ich bin für mich aus den angeführten und aus andern Motiven mehr, die ich mir für die Detailberatung vorbehalte, zur Ueberzeugung gekommen, dass es nicht zweckmässig ist, dem Verwaltungsgericht solche Taxationsfragen zu überweisen, und dies ist der Grund, warum ich die ganze Vorlage an die Regierung zurückleiten möchte. Ist es doch klar, dass, wenn Sie die Taxationsfragen herausnehmen, dies für die Organisation und den Geschäftsgang des Gerichtes so grosse Aenderungen zur Folge hat, dass eine Rückweisung notwendig erscheint.

In erster Linie wird eine ganz gewaltige Entlastung des Gerichtes eintreten. Denn wenn Sie aus der vorgeschlagenen Organisation die Taxationsfragen eliminieren, so entziehen Sie dem Gericht den Hauptteil der Arbeit. Diese Taxationsfragen würden das Gericht sehr oft beschäftigen, um so mehr als keine Kompetenzsumme vorgesehen ist, so dass man wegen jeder auch noch so geringen Differenz ans Verwaltungsgericht gelangen könnte.

Wie soll nun die Entlastung des Gerichts, die aus der Ausschaltung der Taxationsfragen resultiert, ausgenützt werden? Dies kann auf zweierlei Wegen geschehen. Wir können die Taxationsfragen dadurch ersetzen, dass wir andere, in dem Entwurf nicht vorgesehene Administrativstreitigkeiten dem Verwaltungsgericht zuweisen. Dies wäre der eine Weg. Man kann sich aber auch sagen, wir wollen es einstweilen bei der Entlastung bewenden lassen und abwarten, welchen Einfluss sie auf die Organisation ausübe. Stellt man sich auf letztern Boden, so lässt sich das ganze Verwaltungsgericht am Anfang wesentlich einfacher organisieren, als es im Entwurf der Fall ist. Man kann sich vorstellen, man wolle zwei Fliegen mit einem Schlage treffen, statt eines Verwaltungsgerichtes wolle man ein Verwaltungs- und Handelsgericht kreieren und auf diese Weise einem Wunsche, der ebenfalls im Vordergrund des Interesses steht, Geltung verschaffen. Ich könnte mich dieser Ansicht, bessere Belehrung vorbehalten, nicht anschliessen. Ich glaube, es wäre unrichtig, im jetzigen Augenblick, angesichts der eidgenössischen Rechtsvereinheitlichung, einen solchen Schritt zu thun, und sofern wir unsern Civilprozess vereinfachen, können wir es überhaupt machen ohne spezielles Handelsgericht. Etwas anderes aber lässt sich thun, wenn Sie die Taxationsfragen dem Verwaltungsgericht entziehen: man kann die Verwaltungsgerichtsbarkeit in dem verbleibenden beschränkten Umfange dem Obergerichte übergeben. In dieser Beziehung möchte ich citieren, was Herr Eggli im Jahre 1893 in Bezug auf die Organisation gesagt hat. Er führte aus: « Es handelt sich bei der Aufstellung dieser Behörde nicht um die Schaffung neuer Beamtenstellen. »

Was er wollte, war ein Gericht, zusammengesetzt aus Regierungsräten und Oberrichtern, also aus bereits vorhandenen Beamten, welche von Zeit zu Zeit zusammenzukommen hätten, um die Rechtsfragen — nur diese wollte er dem Verwaltungsgericht zuweisen — zu erledigen, und er hat hinzugefügt, in diesem Sinne sei die Angelegenheit auch im Verfassungsprogramm dem Volke vorgelegt und von diesem allseitig begrüsst worden. Aber auch vor vier Jahren, im Jahre 1896, hat man noch nicht an ein besonderes Gericht gedacht. Damals hat sich der Herr Präsident der Staatswirtschaftskommission folgendermassen ausgesprochen: «Was die Organisation anbetrifft, so ist die Kommission der Meinung, dass es sich wohl nicht darum handeln könne, ein neues ständiges Gericht einzuführen.» Also auch die Staatswirtschaftskommission hat vor vier Jahren noch nicht an eine Lösung gedacht, wie sie jetzt im Entwurfe vorliegt, respektive aus dem Entwurfe in praxi hervorginge.

Zur Unterstützung der Ansicht, dass man die Angelegenheit nach Ausscheidung der Taxationsfragen einfach dem Obergericht zuweisen könne, will ich noch etwas Weiteres anführen. Alle bedeutenden Verwaltungs-Rechtslehrer, ich will nur Stengel nennen, sind der Ansicht, dass überhaupt alle öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten den ordentlichen Gerichten zuzuweisen seien, allerdings unter Vorschreibung eines besondern, der Natur dieser Streitigkeiten angepassten Verfahrens. Die Gerichte hätten also diese Streitigkeiten nicht nach der civilrechtlichen Prozedur zu erledigen, sondern nach einem besondern Verfahren, und es wäre dann die Stellung der ordentlichen Gerichte eine dreifache; sie hätten zu entscheiden: Civilrechts-, Strafrechts- und Verwaltungsrechtsstreitigkeiten, und zwar jede dieser Kategorien nach einem besondern Verfahren. Das einzige Bedenken, das Stengel gegen diese Auffassung gelten lässt, ist das, die Richter seien im allgemeinen durch ihre allzu civilistische Vorbildung für die Verwaltungsstreitigkeiten nicht geeignet. Dieser Einwand mag für Deutschland volle Geltung haben; für uns Schweizer würde er mich nicht erschrecken, denn unsere Oberrichter leben so sehr in der Luft auch des öffentlichen Rechts, sie sind mit so viel demokratischem Oele gesalbt, dass sie gegebenenfalls sicher den civilistischen Rock ausziehen und einen andern Rock anziehen können, den Rock der Verwaltungsgerichtsbarkeit, so gut sie jetzt schon vom civilistischen in den strafrichterlichen Rock schlüpfen.

Man kann einwenden, die Zuweisung ans Obergericht würde der Verfassung widersprechen, und dies ist allerdings ein nicht unwichtiger Punkt. Die Verfassung sagt, es sei ein besonderes Verwaltungsgericht zu schaffen. Es wird sich daher fragen, wie man das Wort «besonderes» auffassen will, und ich betrachte es auch als eine «besondere» Aufgabe der Regierung, darüber Klarheit zu verschaffen, sofern die Rückweisung beschlossen wird. Man kann das Wort ohne Zwang in einem andern Sinne auffassen, als in demjenigen, man dürfe die Sache nicht dem Obergerichte zuweisen. Wenn es in der Verfassung beispielsweise hiesse, es sei eine besondere Landwirtschaftsdirektion zu schaffen, so würde es niemand einfallen, zu sagen, es müsse neben dem Regierungsrat noch ein besonderes Dikasterium für Landwirtschaft geschaffen werden, sondern jedermann wäre darin einig, dass diese Direktion einen Bestandteil des Regierungsrates bilden müsse. So kann ich mir auch denken, dass das Wort «besonderes» nicht bedeuten müsse, es sei absolut ein neues, für sich bestehendes Gericht zu schaffen. Eine so enge Interpretation würde den Ansichtsäusserungen aller derjenigen widersprechen, welche bei der Schaffung des Artikels betreffend das Verwaltungsgericht an erster Stelle stunden. Was man wollte, ist ganz etwas anderes. Man wollte ein unabhängiges Gericht, ein Gericht, in welchem die Regierung nicht den grossen Einfluss hat, der ihr jetzt in der Verwaltungsgerichtsbarkeit, als letzter Instanz, zukommt. Man wollte, dass die Regierung nicht in eigener Sache Richter sei.

Im weitern scheint mir für die Zuwendung dieser Streitigkeiten ans Obergericht auch der Kostenpunkt zu sprechen. Wir befinden uns bekanntlich nicht in einer glänzenden Finanzlage und ein neues Gericht würde ziemlich viel Geld kosten. Es ist daher auch vom Standpunkt der Finanzen aus zweckmässiger, die Frage zu prüfen, ob nicht das ganze Verwaltungsgericht als ein Teil des Obergerichts organisiert werden könnte.

Meine Herren, Sie werden fragen: wie sollen denn die Taxationsfragen entschieden werden, wenn man sie hier herausnimmt? In dieser Beziehung bin ich allerdings der Meinung, dass eine Reorganisation des Bestehenden stattfinden muss. Nach meiner Ansicht gehören die Taxationsfragen vor die Centralsteuerkommission, nur muss man diese dann anders organisieren und namentlich ihre Kompetenzen anders, besser normieren, als dies gegenwärtig der Fall ist. Auch darf man nach meinem Gefühl die Wahl der Centralsteuerkommission nicht mehr der Regierung überlassen, sondern muss sie dem Grossen Rat übertragen. Alles dies sind Fragen, die im Falle der Rückweisung ebenfalls zu prüfen wären.

Meine Herren, Sie werden sagen, ich hätte alles das bei der Einzelberatung vorbringen können, speziell hätte ich bei Beratung des betreffenden Artikels beantragen können, die Taxationsfragen herauszunehmen. Ich habe es aber für richtiger gehalten, einen Rückweisungsantrag zu stellen, weil das Herausnehmen der Taxationen, wie ich gezeigt zu haben glaube, einerseits eine prinzipielle Frage ist und anderseits für die ganze Organisation des Gerichtes von ausschlaggebender Bedeutung sein wird.

Indem ich damit schliesse, möchte ich nur noch einen Wunsch aussprechen, den Wunsch nämlich, es möchten nach Art. 55 der Verfassung die Herren Oberrichter seiner Zeit eingeladen werden, an unsern Beratungen über das Verwaltungsgericht teilzunehmen. Ich halte es für zweckmässig, in Fragen der Gerichtsorganisation, des Gerichtwesens überhaupt, denjenigen, welche über Erfahrungen und Kenntnisse in diesem Gebiet verfügen, welche wir nicht besitzen, Gelegenheit zu geben, dieselben hier im Rate zur Geltung zu bringen. Dies ist übrigens nur ein Wunsch, den ich anbringe, weil ich gerade das Wort habe. Im übrigen wiederhole ich den Antrag, es sei die Vorlage im Sinne meiner Ausführungen an die Regierung zurückzuweisen.

Grieb, Berichterstatter der Kommission. Was Herr Milliet besprochen hat, bildet allerdings den Kardinalpunkt, die Frage nämlich, ob auch die Steuertaxationen dem Verwaltungsgericht zugewiesen werden sollen oder nicht. Sie sehen aus dem Entwurf, dass Kommission und Regierung — und zwar die Kommission einstimmig — vorsehen, dieselben dem Verwaltungsgericht

zuzuweisen. Wenn nun der Grosse Rat anderer Ansicht sein sollte und finden würde, die Steuertaxationen sollen nicht dem Verwaltungsgericht obliegen, dann halte ich allerdings dafür, der Entwurf sollte, gemäss dem Antrage des Herrn Milliet, zurückgewiesen werden. Allein ich glaube, der Grosse Rat sei nicht dieser Ansicht, sondern teile die Meinung, die man überall hört, es sollen just die Steuertaxationen dem Regierungsrat weggenommen und einem Verwaltungsgericht zugewiesen werden. Gerade mit Rücksicht auf die Steuertaxationen hat man seit langer Zeit einem Verwaltungsgericht gerufen; schon im Verfassungsentwurf von 1883 war vorgesehen, es sollen Steuerstreitigkeiten einem Verwaltungsgericht zugewiesen werden, und als Steuerstreitigkeiten betrachten wir im allgemeinen in erster Linie solche betreffend die Taxation. Gerade jetzt, wo die Steuerentscheide kommen, hört man häufig die Frage: wann kommt denn eigentlich das Verwaltungsgericht, wird nicht bald eine bezügliche Vorlage gemacht? Dies weist darauf hin, dass das Volk just für die Entscheidung der Steuertaxationen an Stelle des Regierungsrates eine besondere Behörde eingesetzt wissen will, und deshalb hat man geglaubt, man solle diesem Begehren in dem vorliegenden Entwurf Rechnung zu tragen.

Ein anderer Punkt, den Herr Milliet hervorgehoben hat, könnte im ersten Moment einiges Bedenken erwecken. Es betrifft dies die Frage, ob der Art. 22 des Entwurfes, wonach in Steuerstreitigkeiten die Oeffentlichkeit der Verhandlungen ausgeschlossen werden kann, nicht im Widerspruch stehe mit dem Art. 50 der Staatsverfassung, welcher sagt: «Für die gerichtlichen Verhandlungen wird der Grundsatz der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit festgestellt.» Im ersten Moment, wenn man sich nur den Namen Verwaltungsgericht vergegenwärtigt, könnte man allerdings glauben, man dürfe für die Steuertaxationen die Oeffentlichkeit nicht ausschliessen; anderseits gehe es nicht an, über Steuertaxationen öffentlich zu verhandeln, es bestehe daher hier ein unlösbarer Widerspruch. Geht man aber der Sache näher auf den Leib, so sieht man, dass ein Widerspruch nicht existiert, weil der Art. 50 der Verfassung von den ordentlichen Gerichtsbehörden spricht, während wir es hier nur dem Namen nach mit einer Gerichtsbehörde zu thun haben, in Wirklichkeit aber mit einer Verwaltungsbehörde, die am Platze des Regierungsrates zu funktionieren hat. Sie erinnern sich, dass schon die kantonale Verfassung, die am 1. März 1885 dem Volke vorgelegt wurde, ein Verwaltungsgericht vorgesehen hat und zwar stand der bezügliche Artikel (Art. 28) in der Rubrik Rechtspflege. Man wollte also damals eine wirkliche Gerichtsbehörde einführen. Allein bei den Verhandlungen über die gegenwärtige Staatsverfassung wurde die Sache abgeändert. Im ersten Entwurf des Regierungsrates figuriert das Verwaltungsgericht in der Rubrik Regierungsrat, womit zu verstehen gegeben wurde, dass man es hier mit einer Verwaltungsbehörde, nicht mit einer Gerichtsbehörde zu thun habe. Der Regierungsrat hat bis dahin auch Recht gesprochen, und es ist niemand eingefallen, zu verlangen, dass die Verhandlungen öffentlich seien. Es ist bei den Verhandlungen über den Staatsverwaltungsbericht erwähnt worden, dass der Regierungsrat Leute in Arbeitsanstalten versetze; er amtet in einem solchen Falle auch als eine Art Gericht, allein niemand hat bis jetzt verlangt, wie schon bemerkt, dass die Verhandlungen öffentlich seien. Auch in der schliesslich angenommenen Verfassung figuriert das Verwaltungsgericht unter der Rubrik «Regierungsbehörden» und nicht in der nachfolgenden Rubrik «Gerichtsbehörden». Ein Widerspruch mit der Verfassung besteht daher thatsächlich nicht. Vielleicht könnte man denselben auch noch dadurch vollends zum Verschwinden bringen, dass man die Institution anders tauft, zum Beispiel «kantonaler Steuerhof» oder etwas Aehnliches, in welchem Falle niemand mehr verlangen wird, dass die Verhandlungen öffentlich sein sollen; allein ich glaube, wir seien in dieser Beziehung gebunden, weil die Verfassung den Ausdruck «Verwaltungsgericht» enthält.

Herr Milliet sagte ferner, die ganze geschichtliche Entwicklung weise darauf hin, dass man die Steuertaxationen nicht einbeziehen wollte, und er citierte als klassischen Zeugen Herrn Eggli, der 1893 den eben vorgelesenen Ausspruch that. Dabei hat Herr Milliet aber unterlassen, bekannt zu geben, was andere Leute damals gesagt haben. Ich will auch einen klassischen Zeugen anrufen, Herrn Fürsprech Bühlmann, Mitglied unseres Rates, der bei der gleichen Verhandlung, entgegen der Ansicht des Herrn Justizdirektors Eggli, ausführte, das Verwaltungsgericht werde sich wohl freilich mit den Steuertaxationen zu befassen haben. Wir haben nun zu entscheiden, ob die Ansicht des Herrn Eggli oder diejenige des Herrn Bühlmann richtig ist. Nach dem, was wir in der Kommission gehört haben und was wir etwa zu Hause hören, will man just die Steuertaxationen einbezogen wissen. Es handelt sich, wie der Herr Justizdirektor schon ausführte, um etwas Neues, und deshalb glaube ich, wir sollten einmal einen Entwurf vorlegen und das Volk fragen: Entspricht dies deinem Willen oder nicht?

Nicht richtig ist, dass man ein ständiges Gericht habe schaffen wollen. Es ist ja wohl möglich, dass das Gericht viel Arbeit bekommt; aber immerhin geht aus dem Entwurf hervor, dass man nicht daran denkt, ein ständiges Gericht zu schaffen in der Weise, dass die betreffenden Richter sonst nichts anderes zu thun hätten und eine fixe Staatsbesoldung beziehen würden, sondern man stellt sich vor, es werden den Mitgliedern Taggelder ausgerichtet, ähnlich wie den Mitgliedern des Grossen Rates und anderer Behörden. Einzig in Bezug auf den Sekretär wird eine Ausnahme zu machen sein. Im Gesetz selbst wollte man in dieser Beziehung nichts normieren und ich erwähne dies nur, um auch in dieser Beziehung Bedenken zu zerstreuen, welche gegen die Errichtung neuer Beamtenstellen bestehen. Ich möchte Ihnen deshalb nochmals empfehlen, auf die Beratung des Entwurfes einzutreten.

Reimann. Ich möchte mich dem Rückweisungsantrag des Herrn Milliet anschliessen, allerdings aus wesentlich andern Gründen als den von ihm vorgebrachten. Ich bin nämlich auch der Meinung, dass dem Verwaltungsgericht alle diese Steuerfragen zugewiesen werden sollen und glaube nicht, dass durch eine andere Organisation der Centralsteuerkommission die zahlreichen Klagen zum Verstummen gebracht werden könnten, die sich namentlich in jüngster Zeit gegen die Centralsteuerkommission erhoben haben. Es ist männiglich bekannt, dass die Centralsteuerkommission in verschiedenen Amtsbezirken und Landesteilen geradezu eigentümlich, um nicht ein anderes Wort zu gebrauchen, ihres Amtes waltete und dass deshalb im Volke berechtigte Klagen in Umlauf sind. Aber gerade mit Rücksicht auf die Wichtigkeit des Verwaltungsgerichtes glaube

ich, die Regierung sollte noch die Frage prüfen, ob nicht die Wahl desselben statt dem Grossen Rate dem Volk zu übertragen sei. Wir schaffen hier einen Gerichtshof, der sich nicht nur mit diesen Steuerfragen zu beschäftigen hat, die an und für sich schon die Volkswahl rechtfertigen würden, sondern wir schaffen einen Gerichtshof, der sich auch mit andern Verwaltungsstreitigkeiten zu befassen haben wird. Es werden demselben eine Reihe von Fragen unterbreitet werden, an welchen sicherlich nicht nur eine Partei, sondern das ganze Land ein wesentliches Interesse haben wird. Und selbst wenn man nur die Steuerfragen in den Geschäftskreis des Verwaltungsgerichtes einbeziehen würde, so würde sich schon mit Rücksicht hierauf die Volkswahl empfehlen, denn da geht es nicht nach der Stärke der Parteien, sondern steuern muss jedermann und zwar oft über sein Vermögen und Können. Das Verwaltungsgericht wird sicherlich im Volke bedeutend mehr Ansehen und Zutrauen geniessen und viel grössern Einfluss haben, wenn man das Volk selber zur Wahl desselben beruft. Ueber die Wahlart würde sich die Regierung auszusprechen haben, und deshalb wünsche ich, dass der Entwurf an die Regierung zurückgewiesen werde. Ich stelle mir vor, es müssten die verschiedenen Landesteile berücksichtigt und zu diesem Zweck in einer allgemeinen Vorkonferenz die Vorschläge aufgestellt werden. Ich glaube nicht, dass berechtigte Gründe gegen die Volkswahl geltend gemacht werden könnten. Man kann freilich einwenden, dass das Obergericht vom Grossen Rate gewählt werde, ebenso auch die Regierung. Allein nichts destoweniger halte ich dafür, die Wahl des Verwaltungsgerichtes sollte dem Volke übertragen werden, denn man will ja gerade Streitigkeiten zwischen Regierung und Volk durch dieses Verwaltungsgericht entscheiden lassen, und ich halte dafür, das Volk sei daher wesentlich daran interessiert, in welcher Art und Weise das Verwaltungsgericht zusammengesetzt werde. Ich bin überzeugt, dass der Gedanke der Volkswahl im Volke draussen sympathisch aufgenommen würde und schliesse mich deshalb dem Antrag des Herrn Milliet an in der Meinung, dass die Regierung beauftragt werden möchte, die Frage zu prüfen, ob nicht die Wahl des Verwaltungsgerichtes dem Volke zu übertragen sei.

M. Jacot. Monsieur le président et Messieurs! Permettez-moi de dire deux mots au sujet du projet de loi qui nous est soumis. M. Milliet l'a fort bien dit: La question capitale de cette loi est la question de l'impôt, mais c'est précisément à cause du fait que le Tribunal administratif réglera ces questions-là, que je suis partisan de cette loi et que je voterai l'entrée en matière.

Il y a dix ans que l'on demande un Tribunal administratif et cette institution est surtout populaire, parce que le peuple sait que les recours en matière d'impôt seront alors élucidés par une autorité indépendante, n'étant pas placée dans la position difficile où se trouve le plus souvent le Gouvernement qui est appelé à juger des cas dans lesquels il figure comme partie.

L'entrée en matière ne peut ainsi pas être différée.

La question posée par M. Reimann peut certainement être discutée, mais ne saurait motiver le renvoi du projet au Gouvernement. L'art. 2 prévoit la nominaton des membres du Tribunal par le Grand Conseil; s'il devait en être décidé autrement, on pourra parfaitement le faire à l'occasion de la discussion de l'art. 2 et point n'est besoin de renvoyer la loi à la commission ou au Gouvernement.

J'appuie ainsi la proposition de M. Grieb, qui tend à vous prier de voter l'entrée en matière.

Reimann. Nur zwei Worte in Bezug auf die Bemerkung des Herrn Jacot, die Frage der Wahlart könne bei der Detailberatung behandelt werden. Dies scheint mir doch etwas umständlich zu sein und dürfte die Debatten ziemlich verlängern. Ich halte es für richtiger, der Regierung Gelegenheit zu geben, sich nicht nur über die formelle, sondern auch über die grundsätzliche Seite der Frage auszusprechen. Je nachdem müsste ich mir dann allerdings vorbehalten, in der Detailberatung noch Anträge zu stellen.

Kläy, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Was die von Herrn Milliet berührte Frage betrifft, ob die im Entwurf vorgesehene Beschränkung der Oeffentlichkeit der Verfassung widerspreche oder nicht, so kann dieselbe meines Erachtens sehr wohl in der Detailberatung geprüft werden. Aus diesem Grunde ist eine Rückweisung des Entwurfes an die Regierung entschieden nicht nötig. Ebenso glaube ich, eine Rückweisung zur Prüfung der Frage, ob die Verwaltungsrichter durch das Volk zu wählen seien, sei nicht durchaus notwendig; auch dieser Punkt könnte bei Anlass der Detailberatung geordnet werden. Allerdings müsste das eigentliche Verfahren wohl einem Dekret des Grossen Rates überlassen werden, wie überhaupt der Gesetzesentwurf verschiedene Punkte einem grossrätlichen Dekret zur Ordnung überlässt.

Die genannten beiden Gründe würden also eine Rückweisung des Entwurfes nicht rechtfertigen. Nun hat aber Herr Milliet auch noch andere Punkte berührt, die so grundsätzlicher und tiefgreifender Art sind, dass ich persönlich mich wirklich ernsthaft frage, ob es nicht im Interesse der ganzen Sache wäre, wenn die Regierung eingeladen würde, die betreffenden Punkte noch zu prüfen. Allerdings dürfte diese Rückweisung nicht den Sinn haben, dass die ganze Angelegenheit irgendwie verschleppt würde, sondern es müsste diese Prüfung selbstverständlich sofort vorgenommen werden. Wenn nämlich die Steuertaxationen aus der Kompetenz des Verwaltungsgerichtes gestrichen werden sollten, so muss man sich billig fragen, ob es nötig sei, neben den bereits bestehenden Gerichten und Verwaltungsbehörden noch ein neues Gericht zu bilden, oder ob nicht die verbleibenden Streitigkeiten, wie Herr Milliet andeutete, dem bernischen Obergericht zur Beurteilung zugewiesen werden könnten. Wenn Sie das Taxationsverfahren aus dem Entwurf ausmerzen, ist es wirklich nicht mehr nötig, ein besonderes Verwaltungsgericht mit diesen Kompetenzen und mit diesem Verfahren, wie es vorgeschlagen ist, zu schaffen. Der Ansicht sind wir allerdings auch, dass auch im Falle der Zurückweisung des Entwurfes die Steuertaxationen in oberer Instanz nicht, wie bisher, durch den Regierungsrat behandelt werden sollten und zwar aus den Gründen, die ich mir in meinem ersten Votum zu berühren erlaubt habe, sondern es müsste unseres Erachtens, um das Land und diejenigen zu beruhigen, welche immer und immer wieder einem Verwaltungsgericht gerufen haben, gleichwohl eine Instanz geschaffen werden, die am Platze des Regie-

rungsrates die Taxationen oberinstanzlich zu beurteilen hätte. Wenn man Hoffnung haben könnte, und ich habe dieselbe einigermassen, die ganze Angelegenheit auf einfachere Art ordnen zu können, so halte ich allerdings dafür, man sollte es wagen und die Sache zurückweisen. Ich will nur auf einen Punkt aufmerksam machen. Der Entwurf sieht vor, dass die Verwaltungsrichter nicht nur der beiden Landessprachen mächtig sein müssen, sondern auch im Besitz der nötigen Rechts- und Verwaltungskenntnisse sein sollen. Diese Requisite hat man nicht wegen der Steuertaxationen aufgenommen, sondern mit Rücksicht auf die übrigen mit Rechtsfragen verknüpften Streitigkeiten. Scheiden Sie die Taxationen aus dem Entwurfe aus und überweisen Sie die obere Beurteilung derselben einer andern Behörde, so ist es nicht mehr nötig, für diese letztere das Requisit der Rechts- oder Verwaltungskenntnisse zu fordern, was den grossen Vorteil hätte, dass man in Bezug auf die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsgerichtes viel freier wäre. Es giebt viele verständige Männer im Lande herum, welche weder Rechts- noch Verwaltungskenntnisse besitzen, sich aber zur oberinstanzlichen Beurteilung von Taxierungsangelegenheiten vortrefflich eignen würden. Dies ist namentlich ein Grund, der mir dafür zu sprechen scheint, man sollte nicht einen übereilten Schritt thun. Sie sehen hieraus neuerdings — und dies mag die Regierung einigermassen entschuldigen, dass sie nicht früher einen Entwurf vorlegte — welch schwierige Fragen hier zu prüfen und zu entscheiden waren. Die rein grundsätzlichen Fragen dem Obergericht zuzuweisen, scheint mir auch thunlich zu sein, z. B. die Frage, ob ein Bürger überhaupt im Kanton Bern steuerpflichtig sei. Dies wird meistens eine Rechtsfrage sein, die deshalb gar wohl dem Obergericht zur Beurteilung überwiesen werden könnte. Ebenso vielleicht auch die Frage, was als Steuerobjekt zu betrachten sei.

Ich glaube also, die erwähnten Punkte wären sehr wohl einer erneuten Prüfung wert. Natürlich kann ich in dieser Beziehung nur meine persönliche Ansicht, nicht diejenige des Regierungsrates aussprechen. So sehr es mir erwünscht wäre, wenn diese Angelegenheit einmal aus Abschied und Traktanden käme, nachdem ich seit Jahren mit derselben sehr viel zu thun gehabt habe, so sehr frage ich mich angesichts desjenigen, was von Herrn Milliet vorgebracht worden ist, ob es nicht besser wäre, die Angelegenheit im Sinne erneuter Prüfung an die Regierung zurückzuweisen. Der Grosse Rat mag hierüber entscheiden.

Abstimmung.

Eventuell, für den Fall der Rückweisung: Für Beifügung der von Herrn Reimann gewünschten Direktive Minderheit.

Definitiv: Für Eintreten . . . 53 Stimmen.
Für Rückweisung . . 66 Stimmen.

Schluss der Sitzung um 1¼ Uhr.

Der Redacteur:
Rud. Schwarz.

Achte Sitzung.

Donnerstag den 29. November 1900,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *v. Muralt.*

Der Namensaufruf verzeigt 131 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 80 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung: die Herren Berger (Schwarzenegg), Burrus, Chodat, Coullery, Cuenat, Cüenin, Droz, Gouvernon, Grieb, v. Grünigen, Haslebacher, Hauser, Hennemann, Hostettler, Houriet (Courtelary), Iseli (Grafenried), Jacot, Kisling, Klening, Kramer, Küpfer, Ledermann, Leuenberger, Maurer, Meyer, Michel (Interlaken), Näher, Reymond, Schärer, Thöni, Wüthrich; ohne Entschuldigung abwesend sind: die Herren Béguelin, Berger (Langnau), Beutler, Blösch, Boinay, Brahier, Buchmüller, Bühlmann, Burri, Choulat, Christeler, Comment, Comte, Crettez, Freiburghaus, Frutiger Gäumann, Grandjean, Hadorn (Latterbach), Hadorn (Thierachern), Hari (Adelboden), Hari (Reichenbach), Henzelin, Houriet (Tramelan), Marolf, Marti, Meister, Minder, Moor, Mouche, Robert, Rollier, Rothacher, Rüegsegger, Schenk (Steffisburg), Schlatter, Senn, Stebler, Steiner (Liesberg), Tièche, Vuilleumier, Wälchli (Wäckerschwend), Wälchli (Alchenflüh), Wälti, Weber (Porrentruy), Wildbolz, Wittwer, Wolf, Zaugg.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird verlesen und genehmigt.

An Stelle des abwesenden Herrn Grossrat Droz amtet Herr Grossrat Brand provisorisch als Stimmenzähler.

Die Kommission zur Vorberatung des Dekrets betreffend Volksabstimmungen und öffentliche Wahlen wurde ergänzt, beziehungsweise erweitert durch Zuwahl der Herren Grossräte Jacot, Schär und Wyss.

Tagesordnung:

Erhöhung des gesetzlichen Armengutsertrages.

Ritschard, Direktor des Armenwesens, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Regierungsrat beantragt Ihnen, es sei der gesetzliche Armengutsertrag zur Verrechnung mit den Gemeinden für den ganzen Kanton bis auf weiteres auf 3¾ % festzusetzen und zwar rückwirkend auf 1. Januar 1899.

Das Armengesetz schreibt in § 31 vor: «Der gesetzliche Bestand der Armengüter ist derjenige, welcher sich unter Voraussetzung gesetzlicher Verwaltung nach Massgabe von § 28 herausstellt. Der Ertrag des gesetzlichen Vermögensbestandes, zu 3½ vom Hundert gerechnet, ist der gesetzliche Ertrag. Im Falle von andauernden Veränderungen des Geldmarktes kann der Grosse Rat den gesetzlichen Ertrag den Verhältnissen entsprechend erhöhen oder herabsetzen.» Nun wissen Sie, dass sich der Geldmarkt in der Weise verändert hat, dass der Zinsfuss gestiegen ist, weshalb Ihnen der Regierungsrat beantragt, und die Staatswirtschaftskommission pflichtet diesem Antrage bei, es sei der Armengutsertrag von 3½ auf 3¾ % zu erhöhen. Die Regierung glaubt, es dürfte damit ungefähr das Richtige getroffen sein, und es wird die Erhöhung die Gemeinden gewiss durchaus nicht schwer belasten. Die Armendirektion hat vor einigen Jahren eine kleine Enquete über den Zinsfuss veranstaltet, der für die Armengüter in den Gemeinden in Anwendung ist. Diese Enquete ergab folgendes: In 11 Gemeinden ist der Armengutsertrag 3 %, in 8 Gemeinden 3¼ %, in 13 Gemeinden 3½ %, in 35 Gemeinden 3¾ %, in 141 Gemeinden 4 %, in 46 Gemeinden 4¼ %, in 42 Gemeinden 4½ %, in 15 Gemeinden 4¾ %, in 23 Gemeinden 5 % und in 2 Gemeinden 5½ %. Es ist ja nun schon zuzugeben, dass dieses Ergebnis der Wirklichkeit vielleicht nicht mehr ganz entspricht, indem da oder dort Aenderungen stattgefunden haben. Aber auf der andern Seite ist zu bemerken, dass die Zinse für diese Geldanlagen gewöhnlich ziemlich stationär sind, und so geht man wohl nicht stark fehl, wenn man annimmt, der Zustand, wie er sich vor einigen Jahren herausstellte sei auch noch auf den heutigen Tag vorhanden. Wenn man nun den Zinsertrag auf 3¾ % festsetzt, so werden von dem Antrage des Regierungsrates nur 67 Gemeinden betroffen; 304 Gemeinden beziehen bereits 3¾ % und mehr. Man hat sich anfänglich die Frage vorgelegt, ob man nicht auf 4 % gehen sollte; nach reiflicher Prüfung fand man aber, das Richtige dürfte ein Zinsfuss von 3¾ % sein, denn würde man auf 4 % gehen, so wäre die Belastung für die Gemeinden deshalb eine allzu starke, weil sie von diesen Kapitalien Staatssteuer bezahlen müssen. Dieselbe beträgt ungefähr ¼ % und wenn man dies von den 4 % in Abzug bringt, so kommt man eben auf 3¾ %. Man setzt also damit den Armengutsertrag ungefähr so fest, wie es den wirklichen Verhältnissen entspricht. Das finanzielle Ergebnis ist das, dass eine Mehreinnahme von circa Fr. 20,000 geschaffen wird; allein von dieser Mehreinnahme fallen 40 % wiederum den Gemeinden zu, so dass sich für den Staat eine Mehreinnahme von Fr. 12,000 ergiebt. — Ich empfehle Ihnen den Antrag des Regierungsrates zur Annahme.

Bühler, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Ich habe dem Gesagten nichts beizufügen. Die Staatswirtschaftskommission beantragt Ihnen, Sie möchten dem Antrage des Regierungsrates zustimmen.

Angenommen.

Motion der Herren Grossräte Müller (Bern) und Mitunterzeichner betreffend Verstärkung der Kirchenfeldbrücke.

(Siehe Seite 359 hievor.)

Präsident. Diese Motion lautet folgendermassen: «Der Regierungsrat wird eingeladen, die Frage zu prüfen und darüber Bericht und Antrag zu bringen, ob nicht mit Rücksicht auf die gefahrdrohenden Zustände bei der Kirchenfeldbrücke unverzüglich ein Verstärkungsprojekt auszuarbeiten und darauf gestützt die erforderlichen Kredite zur Ausführung einverlangt werden sollen.»

Müller (Bern). Sie haben den Wortlaut der Motion gehört. Ich erlaube mir, denselben kurz zu begründen.

Die unmittelbare Veranlassung zu einer nähern Untersuchung der Kirchenfeldbrücke gab das Konzessionsgesuch der Gemeinde Bern für eine elektrische Tramwaylinie Thunplatz-Breitenrain. Dieses Konzessionsgesuch wurde im Jahre 1898 dem Eisenbahndepartement zu Handen des Bundesrates und der Bundesversammlung eingereicht und die Konzession wurde im Dezember 1898 erteilt. Mit Rücksicht auf die Erwerbung der bisherigen Tramwaylinien durch die Gemeinde wurde später, am 6. Oktober 1899, eine einheitliche Konzession erteilt. Der Konzessionserteilung ging die Aufstellung des kantonalen Pflichtenheftes voran, indem die Staatsbehörden überall da, wo Staatsstrassen von Tramways benützt werden, bezügliche Vorschriften aufstellen müssen. Was die Thunstrasse betrifft, so wurde eine Uebereinkunft getroffen, wonach diese Strasse für den Staat momentan ausser Betracht fällt, während die Kirchenfeldbrücke nach wie vor im Eigentum und Unterhalt des Staates bleibt. In diesem Pflichtenheft ist in Art. 8 in Bezug auf den Bau der Tramwaylinie Thunplatz-Breitenrain lediglich gesagt, die Gemeinde Bern habe die Folgen aller Beschädigungen zu tragen, welche durch Arbeiten zur Erstellung einer Strassenbahn hervorgerufen werden, ganz besonders bezüglich sämtlicher Konstruktionsteile der Kirchenfeldbrücke. In Bezug auf den Unterhalt und Betrieb ist in Art. 12 gesagt, die Gemeinde Bern habe bei Reparaturarbeiten die Folgen aller Beschädigungen der Konstruktionsteile der Kirchenfeldbrücke und überhaupt alle Folgen, welche durch den Unterhalt oder den Betrieb der Strassenbahn hervorgerufen werden, zu tragen.

Nun haben wir schon von Anfang an die Erstellung eines Verbindungsgeleises über die Kirchenfeldbrücke in Aussicht genommen im Interesse des Betriebes der Bern-Muri-Worb-Bahn, also vorgängig der Erstellung der elektrischen Strassenbahn. Dies gab Veranlassung, beim Eisenbahndepartement um die Bewilligung einzukommen. Schon damals schrieb uns dasselbe, wir

möchten eine statische Berechnung der Kirchenfeldbrücke vorlegen, um prüfen zu können, ob dieser Verkehr über die Brücke gestattet werden dürfe oder nicht. Wir haben darauf die sämtlichen vorhandenen Pläne dem Eisenbahndepartement eingegeben. Am 12. September 1899 schrieb uns dasselbe:

« Wir müssen zunächst hervorheben, dass die vorgelegte Berechnung der Bogenträger eine Nachprüfung nicht ermöglicht hat. Die Darstellung ist zu klein und entbehrt der notwendigsten Massangaben; ferner ist sowohl für die Bogenträger, als auch für die Eisenjoche eine Berücksichtigung des Winddruckes in der Berechnung nicht ersichtlich. Es ist zu bedauern, dass für ein so wichtiges Bauwerk eine ausführliche Berechnung der Tragkonstruktion unter Berücksichtigung des Winddruckes nicht vorgelegt werden konnte und müssen wir verlangen, dass eine solche Berechnung nachträglich ausgeführt und dem Departement, wenn möglich, noch vor Inbetriebsetzung des Industriegeleises, jedenfalls aber vor der Eröffnung des regelmässigen Tramwaybetriebes eingereicht werde.»

Mit Rücksicht hierauf hat sich die Gemeinde sofort an die erste Autorität im Brückenfache, Herrn Professor Ritter, gewendet und ihn ersucht, er möchte die verlangten Berechnungen machen. Das betreffende Gutachten ist am 20. März 1900 eingelangt und enthält die Berechnung für alle einzelnen Teile der Kirchenfeldbrücke. Dabei hat er eine Belastung von 450 kg. pro Quadratmeter angenommen — gegenüber der ursprünglichen vertragsmässigen Belastung von 350 kg. — entsprechend den Vorschriften des Eisenbahndepartements für erstklassige Brücken. Es ergiebt sich nun aus diesen Berechnungen, dass einzelne Teile der Kirchenfeldbrücke bis zu 148 % überanstrengt sind. Es wird im Einzelnen nachgewiesen, wo die Beanspruchung am meisten auftritt. So heisst es da, « dass die Ueberschreitungen der zulässigen Spannungen bei den Gurtungen im allgemeinen nicht gross sind. » Dieselben betragen bei einzelnen Stäben immerhin noch 70—80 %, bei den Stäben der untern Gurtung 40—45 %. Ferner wird erklärt, es sei nötig, Streben und Pfosten zu verstärken; ganz schlimm stehe es in Bezug auf die Festigkeit der Nietungen, so dass in dieser Beziehung im Interesse des Verkehrs weitgehende Verstärkungen unumgänglich nötig seien. Die Windstreben seien genügend. Die Schlussfolgerungen gehen dahin, dass die Brücke in mehrfacher Beziehung verstärkungsbedürftig sei. Positive Vorschläge, in was die Verstärkungsarbeiten bestehen sollen, werden nicht gemacht; immerhin sagt Herr Ritter, es scheine ihm angezeigt zu sein, die beiden Bogen durch wagrechte Stäbe zu verbinden, um eine richtige Verstärkung durchzuführen. Es ist dies allerdings ein Vorschlag, dessen Ausführung eine Verunstaltung der Brücke bedeuten würde, und wenn die Verstärkung in anderer Weise durchgeführt werden kann, so ist dies im Interesse des Aussehens der Brücke zu wünschen. Herr Ritter sagt auch, man müsse in dieser Beziehung einen erfahrnen Brückenbauer zu Rate ziehen.

Nun sind wir aber ausser dem Gutachten des Herrn Ritter auch im Besitz des Gutachtens des Eisenbahndepartements, ausgearbeitet von Herrn Ingenieur Stettler. Derselbe sagt in Bezug auf die Tragfähigkeit der Fahrbahnteile, dass früher 16,5 t. als Gewicht der Tramlokomotiven angenommen waren, dass aber die elektrischen Motorwagen kaum über 10 t. wiegen werden, weshalb hier eine Ueberanstrengung der Konstruktion nicht mehr vorkomme. In Bezug auf die von Herrn Professor Ritter durchgeführte Berechnung des Bogens wird gesagt, dass hier eine Reihe günstiger Nebenumstände in Betracht gezogen seien, die nicht zutreffen, da die Brücke anderseits eine Reihe konstruktiver Fehler habe, wie schlechte Befestigung des Bogenwindverbandes, Durchhängen der Querverbindungen etc. Herr Stettler sagt im weitern: « Die günstigen Nebenumstände, welchen Herr Ritter eine Verminderung der Beanspruchungen zuschreibt, treffen nicht überall zu. Es haben ihm keine Pläne der Fahrbahn vorgelegen und er musste nach dem Aussehen der Brücke auf eine Kontinuität der Hauptträger der Fahrbahn schliessen, also deren versteifenden Einfluss auf den Bogen erwähnen. In Wirklichkeit sind diese Hauptträger in einer Weise an die Joche angeschlossen, welche Kontinuität ausschliesst. Sie wurden früher auch nicht als kontinuierlich berechnet und können den Bogen nicht versteifen. Ueber die Festigkeit der Nietung bemerkt Herr Ritter noch besonders, dass auch unter Berücksichtigung der günstigen Wirkung des Fahrbahnträgers weitgehende Verstärkungen als unumgänglich nötig sich herausstellen. Herr Ritter setzt allerdings Nieten von 2 mm. voraus. Die Pläne enthalten keine Angaben. Ein Augenschein ergiebt vielerorts Nieten von 25 mm. Ueber die Schwankungen der Brücke, über welche schon viel geredet wurde und von welchen jetzt nicht angegeben werden kann, wie sie sich beim Trambetrieb verhalten, erwähnt der Bericht nichts. Es wurde oft nach Theorien gesucht, warum die Brücke so schwanke und nichts anders, aber die nackte Thatsache, dass die Anschlüsse von Quer- und Windverband ganz unzulänglich sind, wurde nie genügend hervorgehoben. Da nun Verstärkungen in Aussicht zu nehmen sind, so soll ohne lange theoretische Untersuchungen oder vorherige Versuche mit Tramwagen eine durchgehende Verbesserung des Quer- und Windverbandes mit den betreffenden Arbeiten Hand in Hand gehen. Eine Herabminderung der Schwankungen auf das Mass von andern Brücken (Kornhausbrücke z. B.) ist dadurch unbedingt möglich. Eine Verminderung der vertikalen Vibrationen ist erreichbar durch Herstellung der Kontinuität in den Längsträgern über den Jochen. Dadurch würde die von Herrn Professor Ritter angeführte Versteifung des Bogens erreicht, doch sollte der Bogen in dem Masse verstärkt werden, dass er ohne diese Versteifung auch genügt. »

Wir haben dieses Gutachten durch Schreiben vom 13. August 1900 der Regierung mitgeteilt und sie ersucht, sie möchte, entsprechend dem Begehren des Eisenbahndepartements, ein Verstärkungsprojekt ausarbeiten lassen. Darauf hat uns die Regierung am 7. September 1900 geschrieben: « Auf das Gesuch des Gemeinderates von Bern vom 13. und 22. August 1900 um hierseitige Ausarbeitung eines Projektes für Verstärkung der Kirchenfeldbrücke zur Benützung für den Tramway-Verkehr wird nicht eingetreten, weil die Brücke nach den vom Staat mit grossen Kosten vorgenommenen Verstärkungen laut frühern Expertenberichten für den Strassenverkehr, wozu sie gebaut wurde, genügt und der Staat zur Verstärkung der Brücke für den Tramway-Verkehr nicht verpflichtet ist. » Auf ein Wiedererwägungsgesuch des Gemeinderates erfolgte in der Sache selbst unterm 24. Oktober die gleiche Antwort, mit andern Worten, der Regierungsrat lehnt es ab, die Verstärkungsarbeiten zu übernehmen, sondern erklärt, die Gemeinde Bern solle diese Arbeiten projektieren

und ausführen lassen. Dies würde sich motivieren lassen, wenn die Behauptung richtig wäre, dass die Brücke nur mit Rücksicht auf den Tramverkehr verstärkt werden müsse. Dies wird aber durch das Gutachten des Herrn Stettler ausdrücklich widerlegt, wo es heisst: « Aus dem Gesagten ergiebt sich, dass auch bei einer Belastung von 350 kg. per m^2 (was der Belastung durch den gewöhnlichen Verkehr entspricht) eine Ueberanstrengung zahlreicher Stäbe vorkommt, und dass eine Belastung durch Tramwagen daran nichts ändert. »

Die Voraussetzung der Regierung, dass die Brücke des Tramwayverkehrs wegen verstärkt werden müsse, ist also unrichtig; die Brücke muss auch mit Rücksicht auf den gewöhnlichen Strassenverkehr, namentlich bei Festanlässen etc., verstärkt werden, und man kann darauf hinweisen, dass diese Ueberzeugung bei der Regierung, respektive den kantonalen Behörden schon längst besteht. Die Sache kam schon im Jahre 1894 zur Sprache, indem sich bald nach der Eröffnung der Brücke gezeigt hat, dass dieselbe ausserordentlichen Schwankungen unterworfen ist, welche im Publikum fortwährend ein Gefühl der Beunruhigung hervorriefen. Im März 1894 wurde zum Zwecke von Verstärkungsarbeiten ein Kredit von Fr. 25,000 verlangt; es war dies jedoch, wie sich aus den Verhandlungen ergiebt, nur eine Abschlagszahlung, indem schon damals die Arbeiten, die als unumgänglich notwendig bezeichnet wurden, um der Brücke die nötige Solidität zu verleihen, viel höher berechnet wurden. Herr Baudirektor Marti hat damals als Berichterstatter der Regierung erklärt, bei Uebernahme der Brücke sei dieselbe von den Experten in vertragsmässigem Zustande befunden worden und ein Gutachten des Herrn Professor Ritter habe ergeben, dass dieselbe von groben konstruktiven Fehlern frei sei. Es war dies allerdings eine sehr vorsichtige Ausdrucksweise, und man sieht nachträglich, das grobe konstruktive Fehler eben doch vorhanden sind. Schon 1892 war ein Neuanstrich der Brücke nötig geworden und zugleich mussten locker gewordene Nieten befestigt werden. Bei diesem Anlass hat der Bezirksingenieur, als der technische Beamte des Staates, konstatiert, dass die Brücke Verstärkungsarbeiten erfordern werde, was Anlass gab, schon damals ein Verstärkungsprojekt ausarbeiten zu lassen. Infolgedessen wurde von den Herren Professor Ritter und Probst, dem Erbauer der Brücke, ein Gutachten verlangt, in welchem diese beiden Herren zu folgenden Schlüssen gelangten: Um der Brücke die nötige Solidität zu verleihen, sei erforderlich: 1. Anbringung von Strebenkreuzen in den Trapezen zwischen Fahrbahn und Bogenträger; 2. Verstärkung der untersten Bogenkreuze auf den vierfachen Querschnitt, 3. Verstärkung der Streben an drei Hauptpfeilern auf den vierfachen Querschnitt; 4. Strebepfosten an den drei Hauptpfeilern. Die zur Ausführung dieser Arbeiten erforderlichen Kosten wurden auf Fr. 153,400 devisiert. Auf eine erneute Anfrage des Baudirektors erklärten die Experten, man könne sich vorläufig damit begnügen, die vier untersten Bogenkreuze zu verstärken, die vorhandenen Bogen- und Pfeilerstreben anzuspannen und die Windstrebenbefestigung an den Widerbogen der Brücke zu verstärken. Für diese als vorläufige Verstärkungsarbeiten bezeichneten Arbeiten wurde ein Kredit von Fr. 25,000 verlangt. Es wurde damals (März 1894) im Grossen Rate darauf aufmerksam gemacht, mit Rücksicht auf das Gutachten der Experten wäre es richtiger, nicht bloss von der Hand in den Mund zu leben, sondern sofort umfassende Verstärkungen ausführen zu lassen. Namentlich von Herrn Egger wurde erklärt, er habe zu den vorgeschlagenen Verstärkungsarbeiten kein Vertrauen und es scheine ihm unumgänglich notwendig zu sein, steinerne Pfeiler zu erstellen. Herr Steck wünschte, man möchte für die Verstärkungsarbeiten einen Kredit von wenigstens Fr. 50,000 bewilligen. Damals wurde die Opposition seitens des Herrn Baudirektors einfach totgeschlagen, indem er erklärte, die Herren sollen sich nicht in Dinge mischen, welche sie nicht verstehen; wenn die Experten erklären, die und die Arbeiten seien genügend, so könne sich wohl auch der Grosse Rat befriedigt erklären. Diese Bemerkung war aber insofern unrichtig, als mit den Fr. 25,000 nur ein Teil der als notwendig bezeichneten Verstärkungsarbeiten ausgeführt werden konnte. Ausserdem hat mir Herr Ingenieur Stettler erklärt, diese im Jahr 1894 beschlossenen und ausgeführten Arbeiten haben für die Verstärkung der Brücke nicht die geringste Bedeutung, sondern nur für die Versteifung, wodurch die horizontalen Schwankungen herabgemindert werden sollten. Ich konstatiere also hier, dass die Experten schon im Jahre 1894, wo noch von keinem Tramway die Rede war, Verstärkungsarbeiten im Betrage von Fr. 150,000 als notwendig erklärten. Die unmittelbare Veranlassung, dass diese Frage neuerdings auftaucht, liegt allerdings im Bau der elektrischen Strassenbahnlinie, allein auf die Verstärkungsarbeiten ist dieselbe ohne Einfluss, da das Tramway die Brücke nicht stärker in Anspruch nimmt, als der gewöhnliche Verkehr, indem schwere Lastwagen eine bedeutend grössere Last darstellen, als die leichten Motorwagen des elektrischen Tramways. Die Erstellung des Tramways hat also mit der Verstärkung der Brücke nichts zu thun, weshalb es auch nicht an der Stadt Bern ist, ein Verstärkungsprojekt ausarbeiten zu lassen. Ebenso werden Sie zugeben müssen, dass die kantonalen Behörden die Verantwortung zu übernehmen haben, wenn die Ausführung der vor sechs Jahren als notwendig bezeichneten Verstärkungsarbeiten abgelehnt wird. Die heutigen Expertenberichte stimmen im grossen und ganzen mit den frühern Berichten überein und es ist damit ein Zustand konstatiert, der in der That als gefahrdrohend bezeichnet werden muss. Es wird daher wohl keine Behörde die Verantwortung für die Fortdauer des gegenwärtigen Zustandes übernehmen wollen, sondern man wird unverzüglich ein Verstärkungsprojekt ausarbeiten lassen und zur Ausführung desselben den erforderlichen Kredit verlangen müssen.

Morgenthaler, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Vor zwei Jahren hat Herr Grossrat Egger den Antrag gestellt, es möchte die Frage untersucht werden, ob nicht weitere Verstärkungsarbeiten an der Kirchenfeldbrücke vorgenommen werden sollten, wie sie bereits im Jahr 1894 hier besprochen worden sind, namentlich möchte man prüfen, ob nicht steinerne Pfeiler aufgeführt werden sollten. Man hat damals erklärt, man werde bei Anlass des eidgenössischen Sängerfestes neue Messungen vornehmen lassen und dann untersuchen, ob weitere Verstärkungen nötig seien. Die bezüglichen Untersuchungen wurden wiederum von Herrn Professor Ritter ausgeführt; es war dies das dritte Gutachten, das er im Auftrag der Regierung verfasste. Es muss nun sowohl Herrn Egger wie den ganzen Grossen Rat eigentümlich berührt haben, dass

nicht von der Regierung oder der Baudirektion aus ein Antrag betreffend Ausführung weiterer Verstärkungen eingereicht wird, sondern dass sozusagen die gesamte stadtbernische Grossratsdeputation sich veranlasst sieht, in dieser Sache vorzugehen. Es ist Ihnen zwar bereits von Herrn Müller gesagt worden, was Anlass zu dieser Motion gegeben hat. Es ist eben doch der Tram. Bei Anlass der bezüglichen Untersuchungen liess der Gemeinderat zwei Gutachten ausarbeiten, welche ergaben, dass die Brücke nicht genüge, um eine Tramwaylinie darüber zu leiten. Das eine Gutachten, dasjenige des Herrn Stettler, geht sogar noch weiter und behauptet, wie Herr Müller sagte, dass die Brücke auch für den gewöhnlichen Verkehr nicht genüge. Das Gutachten, dass wir bei Anlass des Sängerfestes von Herrn Professor Ritter ausarbeiten liessen, wurde letztes Jahr der Presse mitgeteilt, die das Wesentliche desselben dem Publikum mitteilte. Herr Ritter sagt unter anderem, dass die Schwingungen, während der Sängerfestzug die Brücke passierte, im Maximum 4,5 mm. in der Höhenrichtung und 7,6 mm. in der Seitenrichtung betragen haben und dass diese Schwingungen fünfmal grösser sein könnten, ohne dass eine Gefahr konstatiert werden müsste. Im weitern sagt Herr Ritter:

« Welchen Einfluss die vor einigen Jahren an der Brücke angebrachten Verstärkungen auf die Schwingungen der Brücke ausgeübt haben, ist schwer zu sagen, da vor dieser Verstärknng keine analogen Beobachtungen angestellt worden sind, ein zuverlässiger Vergleich daher nicht vorgenommen werden kann. Doch haben mir Personen, die sich am Tage der Einweihung der Brücke und beim Bundesfest von 1891 auf der Brücke befanden, versichert, dass die Bewegungen damals bedeutend stärker gewesen seien. Freilich war damals auch das Gedränge bedeutend grösser. Immerhin ist die Vermutung gerechtfertigt, dass durch die ausgeführten Verstärkungen ein schätzbarer Vorteil erzielt worden ist. Ganz beseitigen lassen sich die Schwingungen niemals; nach den während des Sängerfestes vorgenommenen Beobachtungen scheinen sie jedoch jetzt auf eine Grenze zurückgegangen zu sein, die nicht nur keine Gefahr in sich birgt, sondern auch der Bevölkerung keine Furcht mehr einflösst. So lange nicht etwa spätere Beobachtungen ungünstigere Ergebnisse liefern, darf man somit nach meiner Ansicht von weitergehenden Verstärkungen vorläufig Abstand nehmen. »

Auf dieses Gutachten hin hat sich die Regierung einstweilen nicht veranlasst gefühlt, weitere Verstärkungen vorzunehmen. Man wird nun sagen, das Gutachten stehe in direktem Widerspruch mit demjenigen, das der nämliche Herr Professor Ritter der Gemeinde unterbreitete. Dieser Widerspruch lässt sich aber leicht erklären und auf diesen Punkt ist Herr Müller nicht eingetreten. Herr Müller meint, durch einen grossen Lastwagen werde die Brücke stärker belastet, als durch einen oder zwei Tramwagen. Dazu ist folgendes zu bemerken. Erstens repräsentiert ein Vehikel von 10 Tonnen Gewicht doch eine bedeutende Last, und ferner ist nicht zu vergessen, dass diese Last mit bedeutend grösserer Geschwindigkeit über die Brücke geführt wird, als irgend eine andere annähernd so grosse Last. Nun ist aber die Beanspruchung einer Konstruktion bekanntlich um so grösser, je geschwinder eine Last darüber geführt wird. Dazu kommt der fernere Umstand, dass im Eisenbahnbetrieb, namentlich infolge der neuern Bremsvorrichtungen, ein plötzliches Anhalten des Wagens möglich ist und unter Umständen vorkommt. Ein solches wirkt aber auf die Konstruktion wie ein Schlag, und nach meiner Ueberzeugung war dies seiner Zeit der eigentliche Grund für den Einsturz der Eisenbahnbrücke bei Mönchenstein. Durch die Geschwindigkeitsmesser wurde damals konstatiert, dass der betreffende Zug im Moment, wo die Brücke einstürzte, die normale Geschwindigkeit von 40 km. per Stunde aufwies, und ich habe die volle Ueberzeugung, dass die beiden schweren Lokomotiven, die dem Zug vorgespannt waren, auf der Brücke selbst, unmittelbar vor der Einfahrt in die Station Mönchenstein, etwas zu stark gebremst worden sind und dass der dadurch hervorgerufene Schlag die Brücke zum Einsturz gebracht hat. Die Mönchensteinerbrücke war seiner Zeit nach allen Regeln der graphischen Statik konstruiert worden und bot nach den Berechnungen in Bezug auf die Lasten, welche über sie geführt wurden, mehrfache Sicherheit; dagegen wurde, wie die Erfahrung bewies, der dynamischen Wirkung zu wenig Rechnung getragen. Dies veranlasste das Eisenbahndepartement, im Jahre 1892 in Bezug auf Eisenbahnbrücken ganz andere Normen aufzustellen, als früher, um der dynamischen Wirkung Rechnung zu tragen. Die Eisenbahnbrücken werden deshalb seither sehr viel stärker gebaut, und auch in Bezug auf Strassenbrücken, die mit dem Eisenbahnbau im Zusammenhang stehen, hat man die bisher übliche Norm, wonach eine ruhende Belastung im Maximum von 350 kg. per m^2 angenommen wurde, gleich der Belastung des Menschengedränges, verlassen und die Maximalbelastung auf 450 kg. erhöht. Diese Norm kommt selbstverständlich auch bei der Kirchenfeldbrücke zur Anwendung, sobald ein Tramway darüber geführt werden will. Ich sage deshalb: Mit Rücksicht auf den in Aussicht genommenen Tramwayverkehr sind die Gutachten so ausgefallen, wie es der Fall gewesen ist. Wenn Herr Müller sagt, Herr Stettler füge bei, die Brücke genüge auch für den gewöhnlichen Verkehr nicht, so müssen wir dies einstweilen bestreiten und zwar nicht auf Grund der gemachten Erfahrungen — denn jedermann wird einverstanden sein, dass man es hier nicht auf Erfahrungen abkommen lassen darf, wie man sie in Mönchenstein machte — sondern auf Grund der Gutachten Ritter und Probst, die vorläufig für uns massgebender sind, als das Gutachten des Herrn Stettler. Ich kenne Herrn Stettler nicht, er ist scheints Kontrollingenieur und ich nehme an, er werde sein Fach schon verstehen; allein die Herren Ritter und Probst sind uns einstweilen massgebender.

Die Brücke muss nun also verstärkt werden, und es handelt sich nur um eine Meinungsdifferenz zwischen Gemeinderat und Regierung, wer die Vorarbeiten besorgen und die Verstärkungen eventuell ausführen solle. Vorläufig handelt es sich bloss um die Aufstellung eines Projektes, und der Regierungsrat lehnt es ab, diese Projektaufstellung besorgen zu lassen, weil die Brücke nach den vom Staat mit grossen Kosten vorgenommenen Verstärkungen für den Strassenverkehr, für den sie gebaut wurde, nach den Expertenberichten genügt und der Staat zu Verstärkungen mit Rücksicht auf den Tram nicht verpflichtet ist. Ich will den Herren mitteilen, dass der Staat für den Unterhalt der Kirchenfeldbrücke, ohne Fahrbahn, d. h. für Verstärkungen,

Neuanstrich etc., seit dem Jahre 1891 Fr. 72,246. 20 ausgegeben hat. Der Gemeinderat der Stadt Bern ist anderer Ansicht als wir. In einem ersten Schreiben vom August dieses Jahres richtete er einfach die Aufforderung an den Regierungsrat, die Verstärkung ausführen zu lassen; die Kostenfrage wurde nicht berührt, aber aus dem Tenor des Schreibens ging hervor, dass der Gemeinderat der Ansicht war, die Brücke sei vom Eigentümer derselben, also vom Staat, auf dessen Kosten zu verstärken. Hierauf ist der Regierungsrat nicht eingetreten. Man hätte ja unter Umständen dem Gemeinderat antworten können, man wolle ein Projekt aufstellen lassen, verpflichte sich aber in keiner Weise in Bezug auf die Tragung der Kosten. Der Regierungsrat fand jedoch, auf dieses Schreiben des Gemeinderates hin könne auf die Sache nicht eingetreten werden. In einem Wiedererwägungsgesuch hat der Gemeinderat dann allerdings mitgeteilt, dass er die Kostenfrage dadurch, dass die Regierung auf die Aufstellung eines Projektes eintrete, nicht als präjudiziert betrachte. Der Regierungsrat hat jedoch gefunden, es liege kein Grund vor, auf den frühern Beschluss zurückzukommen, denn der Gemeinderat könne ebensogut wie der Regierungsrat die Projektaufstellung vornehmen lassen. Auch für diesen Fall ist der Regierungsrat der Meinung, dass die Kostenfrage nicht präjudiziert sein soll; er hält dafür, der Staat solle, dem allgemeinen Wert der Verstärkungsarbeiten entsprechend, einen Beitrag an die Kosten leisten, dagegen könne er sich unter keinen Umständen schon jetzt verpflichten, die Verstärkungsarbeiten selber auszuführen.

Sie sehen, es handelt sich nicht um einen gefahrdrohenden Zustand der Kirchenfeldbrücke, sondern lediglich um eine Meinungsverschiedenheit zwischen der Regierung und dem Gemeinderat von Bern in Bezug auf die infolge des Trams nötig werdende Verstärkung, und in dieser letztern Beziehung muss ich sagen, dass es unbedingt richtiger ist, wenn der Gemeinderat das Projekt aufstellt. Es sind in der Sache drei Parteien beteiligt: der Gemeinderat als Konzessionär für das Tramway, das Eisenbahndepartement, welches sagt, welche Bedingungen der Konzessionär zu erfüllen habe, bevor die Bauausführung gestattet werde, und drittens der Staat als Eigentümer eines mit in Betracht fallenden Objektes. Wollte nun der Staat das Projekt aufstellen, so müsste er zuerst mit der Gemeinde verhandeln und sie anfragen, ob das und das ihren Intentionen entspreche; er müsste sogar das Projekt der Gemeinde einreichen, die es ihrerseits an das Eisenbahndepartement gelangen lassen würde, denn das Eisenbahndepartement verkehrt nur mit dem Konzessionär, nicht mit dem Eigentümer eines einzelnen Objektes. Es ist daher gewiss einfacher, wenn der Gemeinderat sich von einem Brückentechniker, wie Herr Professor Ritter in seinem Gutachten geraten hat, ein weiteres Gutachten über die nötigen Verstärkungen geben lässt. Ist dies geschehen, so kann man dann weiter über die Sache verhandeln; vorläufig sind wir der Meinung, die vorliegende Motion sei abzulehnen, und wir weisen den indirekt in der Motion enthaltenen Vorwurf zurück, als hätte die Regierung der Sicherheit der Kirchenfeldbrücke bisher nicht alle Aufmerksamkeit angedeihen lassen.

Steiger (Bern). Ich muss offen gestehen, dass ich die Haltung der Regierung in dieser Frage durchaus nicht begreife und dieselbe nicht billigen kann. Im Jahre 1894 wurde durch den Mund des damaligen Baudirektors, Herrn Marti, erklärt, es seien Verstärkungsarbeiten an der Kirchenfeldbrücke erforderlich. Es lag damals auch ein Projekt vor in einem Kostenbetrage von circa Fr. 150,000, und der Grosse Rat beschloss, vorläufig Fr. 25,000 auszusetzen, um die dringendsten Verstärkungen auszuführen. Herr Marti hat damals ausdrücklich erklärt, es sei dies nur eine Abschlagszahlung, man werde später sehen, ob noch weitere Verstärkungen ausgeführt werden müssen. Im Jahre 1898 wurde von Herrn Egger beantragt, neuerdings weitere Verstärkungen auszuführen und zu diesem Zwecke neue Untersuchungen vorzunehmen; letzteres geschah, und Herr Professor Ritter kam damals zum Schluss, es sei gegenwärtig zur Ausführung weiterer Verstärkungsarbeiten kein Grund vorhanden. Später hat Herr Ritter die Brücke nochmals untersucht, und ebenso Herr Kontrollingenieur Stettler, eine anerkannte Autorität im Brückenfache, und beide kommen zum Schluss, es müssen Verstärkungen angebracht werden, und zwar sagt Herr Stettler ausdrücklich, diese Verstärkungen seien nicht nur des Tramways wegen notwendig, sondern auch für den gewöhnlichen Verkehr sei die Brücke nicht stark genug. Trotzdem will die Regierung nicht einmal ein Verstärkungsprojekt ausarbeiten lassen, eine Haltung, die ich durchaus nicht begreife. Es ist doch selbstverständlich, dass der Gemeinderat von Bern nicht ein Projekt für die Verstärkung einer Brücke aufstellen kann, die ihm gar nicht gehört; er hätte dazu gar kein Recht, so wenig als ich das Recht hätte, an einem Hause, das nicht mir, sondern meinem Nachbar gehört, bauliche Veränderungen vornehmen zu lassen. Um die Kosten handelt es sich heute nicht, das liegt noch in weiter Ferne, und wenn man einmal weiss, wie weit die Sache führt, wird die Gemeinde Bern bereit sein, ihren Teil der Kosten zu tragen. Heute handelt es sich bloss darum, die Regierung zu beauftragen, ein Verstärkungsprojekt ausarbeiten zu lassen, und ich glaube, wir seien dies zu thun schuldig; sobald durch Gutachten bewiesen ist, dass die Brücke auch für den gewöhnlichen Verkehr nicht mehr genügt, dürfen wir die Verantwortung nicht auf uns nehmen, die Verstärkungsarbeiten unausgeführt zu lassen. Ich möchte Ihnen deshalb die Erheblicherklärung der Motion dringend anempfehlen.

Müller (Bern). Ich möchte nur auf eine Bemerkung des Herrn Baudirektors antworten. Würde es sich wirklich nur um das Tramway handeln, so wäre es allerdings naturgemäss, dass wir bei der Regierung um die Erlaubnis nachsuchen würden, ein Verstärkungsprojekt aufstellen lassen zu dürfen und im übrigen mit dem Eisenbahndepartement verkehren würden. Allein dass es sich nicht so verhält, geht schon mit aller Deutlichkeit aus den Verhandlungen von 1894 hervor, und ich will noch einmal den Passus aus dem Gutachten des Herrn Stettler verlesen, der nicht so ohne weiteres beseitigt werden kann; denn es geht kaum an, dass der Regierungsrat erklärt, der Ingenieur des Eisenbahndepartements, ein Spezialist in diesen Fragen, sei für sie keine Autorität. In dem Schreiben des Herrn Stettler heisst es: «Aus dem Gesagten ergiebt sich, dass auch bei einer Belastung von 350 kg. per m^2 (was der Belastung durch den gewöhnlichen Verkehr entspricht) eine Ueberanstrengung zahlreicher

Stäbe vorkommt, und dass eine Belastung durch Tramwagen daran nichts ändert.» Sie ersehen aus diesem Gutachten mit aller Deutlichkeit, dass es sich nicht nur um das Tramway, sondern um den allgemeinen Verkehr handelt, und für diesen liegt die Verantwortlichkeit bei der Regierung. Ich möchte Sie deshalb nochmals ersuchen, die Motion erheblich erklären zu wollen; denn es geht doch wahrhaftig nicht an, dass die Gemeinde über eine Brücke disponiert, die dem Staate gehört. Es wäre das gerade so, wie wenn ein Hauseigentümer zu seinem Mieter sagen wollte, derselbe möge die und die Umbauten ausführen lassen, er werde ihm dann an die Kosten einen Beitrag verabfolgen. Die Stellung des Regierungsrates ist rechtlich nicht haltbar, und deshalb möchte ich Sie nochmals ersuchen, im Interesse der Sache die Erheblichkeit der Motion beschliessen zu wollen.

Morgenthaler, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich begreife nicht, warum gegenüber dem Gemeinderat von Bern das unzulässig sein soll, was andernorts ohne weiteres gemacht wird. Ich erinnere daran, dass das Initiativkomitee der Bern-Schwarzenburgbahn eine Untersuchung über die Tragfähigkeit der Schwarzwasserbrücke, die auch Eigentum des Staates ist, vornehmen und ein Projekt nebst Kostenberechnung für die Verstärkung der Brücke aufstellen liess — alles das, was im vorliegenden Falle für den Gemeinderat von Bern unzulässig sein soll. Wenn der Regierungsrat seine Zustimmung giebt, warum sollte dann die Gemeinde die Verstärkungsarbeiten nicht projektieren und ausführen lassen dürfen? Was hätte es für einen Sinn, im vorliegenden Fall von dem natürlichen Gang der Dinge abzuweichen? In Bezug auf den gegenwärtig hängigen Käfigturmdurchbruch hat der Regierungsrat der Gemeinde Bern auch gestattet, das Erdgeschoss des dem Staate gehörenden Nebengebäudes zu beseitigen und sich nur die Genehmigung der Pläne vorbehalten. Da könnte man mit der gleichen Konsequenz auch sagen: Der Staat ist Eigentümer des Gebäudes, er soll den Durchbruch ausführen und die Kosten tragen.

Steiger (Bern). Die vom Herrn Baudirektor angeführten Beispiele sind nicht zutreffend Es ist ganz richtig, dass das Initiativkomitee der Bern-Schwarzenburgbahn von sich aus ein Projekt über Verstärkung der Schwarzwasserbrücke ausarbeiten liess, und ebenso ist richtig, dass die Gemeinde Bern den Käfigturmdurchbruch von sich aus ausführen wird. Allein hier handelt es sich um Fälle, wo man keine weitere Verantwortlichkeit nach aussen trägt. Die Schwarzwasserbrücke ist für den gewöhnlichen Verkehr stark genug, und in Bezug auf den Käfigturm kommt dies überhaupt nicht in Frage. Die Kirchenfeldbrücke dagegen ist für den gewöhnlichen Verkehr nicht stark genug; hier müssen wir daher mit Rücksicht auf den gewöhnlichen Verkehr für Verstärkung sorgen. Die beiden angeführten Beispiele sind also in dieser Sache durchaus nicht zutreffend.

Abstimmung.

Für Erheblicherklärung der Motion . Minderheit.

Dekret

über die

Organisation der kantonalen Irrenanstalten Waldau, Münsingen und Bellelay.

(Siehe Nr. 33 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

Joliat, Direktor des Sanitätswesens, Berichterstatter des Regierungsrates. Den Anstoss zu der Vorlage gab § 26 des bisherigen Dekretes betreffend die Organisation der Irrenanstalten Waldau und Münsingen, indem die dort aufgestellten Aufnahmsbestimmungen so dürftig und unklar sind, dass weder die Anstaltsdirektoren noch die Behörden denselben in jedem Falle entsprechen konnten. Die Aufsichtskommission der kantonalen Irrenanstalten hat daher den Entwurf eines neuen Organisations-Dekretes ausgearbeitet, der unter Mitwirkung des Sanitätsdirektors durchberaten und alsdann mit wenigen Abänderungen dem Regierungsrat vorgelegt wurde. Der Regierungsrat hat denselben nach einlässlicher Diskussion angenommen und legt ihn heute dem Grossen Rate mit Empfehlung vor.

Abgesehen vom erwähnten Anstoss zur Revision der bisherigen Bestimmungen hat sich das Bedürfnis herausgestellt, das Dekret für die Anstalten in der Waldau und in Münsingen, sowie dasjenige für die Anstalt Bellelay zu verschmelzen. Ferner erachtete man als wünschenswert, ein drittes Dekret, das von den Besoldungen handelt, ebenfalls in die neue Vorlage herüberzunehmen. Infolge der neuen Verteilung der Verwaltungszweige war es ferner nötig, die Worte «Direktion des Innern», wie sie in den bisherigen drei Dekreten vorkommen, überall durch «Direktion der Sanität» zu ersetzen.

Ich will vorderhand nicht in weitere Einzelheiten eingehen, sondern mich damit begnügen, Ihnen namens des Regierungsrates und der Kommission für die Irrenanstalten das Eintreten auf diese Vorlage zu empfehlen. Beliebt es Ihnen, einzutreten, so wird es sich dann fragen, ob artikel- oder abschnittweise beraten werden soll. Unmassgeblich möchte ich mir vorzuschlagen erlauben, das Dekret abschnittweise zu beraten, weil eine ganze Anzahl Artikel unverändert aus den bisherigen Dekreten herübergenommen worden sind.

Dr. **Reber**, Berichterstatter der Kommission. Am Platze des Herrn Dr. Michel, der wegen eines Todesfalles in der Familie abwesend ist, sowie des Herrn v. Wattenwyl, der nachher an die Stelle des Herrn Dr. Michel trat, bin ich im Falle, namens der Kommission Bericht zu erstatten. Zur Eintretensfrage habe ich keine Bemerkungen zu machen.

Demme. Der Art. 2 veranlasst mich, eventuell Verschiebung der Behandlung dieses Dekrets auf die nächste Session zu beantragen. Der Art. 2 bestimmt: «Der Regierungsrat hat dafür zu sorgen, dass an einer der Anstalten Waldau oder Münsingen eine psychiatrische Klinik zu Lehrzwecken für Studierende der Hochschule abgehalten wird.» Nun ist die Waldau und noch mehr die Anstalt Münsingen für eine psychiatrische Klinik zu weit entfernt, weshalb ich glaube, es läge im hohen

Interesse der Hochschule, wenn eine derartige psychiatrische Klinik mit derselben in nähere Verbindung gebracht würde, gleich den andern klinischen Anstalten, und in dieser Beziehung glaube ich, das einzig Richtige bestünde darin, dass auf dem Inselareal, und in ökonomischer Beziehung mit der Insel und dem pathologischen Institut verbunden, eine Aufnahmestation mit vielleicht 50 Betten erstellt würde, die speziell zur ersten Aufnahme von Geisteskranken bestimmt wäre. Es könnte hier der Zustand der betreffenden Patienten sorgfältig geprüft werden, worauf sie dann, entsprechend ihrem Zustand, den verschiedenen Anstalten zuzuteilen wären. Ich glaube, eine solche Einrichtung wäre von grossem Wert, und sie wäre speziell für die Irrenanstalten sehr wichtig, weil eine sorgfältigere Ausscheidung nach den verschiedenen Formen des Irrsinns vorgenommen werden könnte. Es könnten auch die einfacheren Formen des Irrsinns in dieser Aufnahmestation zur Heilung gebracht werden, so dass man nicht nötig hätte, die betreffenden Patienten in die Irrenanstalten zu dislozieren. Es würde dies einerseits für die Irrenanstalten eine Entlastung bedeuten, und anderseits könnten die schwierigeren Krankheitsformen sofort der richtigen Anstalt zugewiesen werden, während gegenwärtig die Patienten oft von einer Anstalt nach der andern abgeschoben werden. Eine solche Aufnahmestation wäre also sowohl in Bezug auf den Unterricht als in Bezug auf die Behandlung der Kranken und eine richtige Organisation der Irrenpflege von eminentem Vorteil und ich möchte die Regierung bitten, diese Frage einer sorgfältigen Prüfung zu unterziehen. Mit dieser Station wäre dann selbstverständlich die psychiatrische Klinik zu verbinden und müsste das Dekret in diesem Sinne abgeändert werden. Ich möchte deshalb Verschiebung des Dekretes beantragen in der Meinung, dass dasselbe vielleicht in der Dezembersession zur Behandlung kommen könnte.

Joliat, Direktor des Sanitätswesens, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich begreife die Anregung des Herrn Grossrat Demme, da die von ihm aufgeworfene Frage immerhin untersucht werden könnte; aber weniger begreife ich, warum deswegen die ganze Vorlage zurückgewiesen werden soll. Herr Grossrat Demme kann seinen Zweck ja dadurch zu erreichen suchen, dass er bei Art. 2 ein Amendement anbringt, so dass der Artikel dann etwa lauten würde: « Der Regierungsrat hat dafür zu sorgen, dass an einer der Anstalten Waldau oder Münsingen, oder, im Einverständnis mit den Inselbehörden, im Inselspital eine psychiatrische Klinik zu Lehrzwecken für Studierende der Hochschule abgehalten wird. » Wird dieses Amendement angenommen, was ich zwar nicht befürworten werde, so hat Herr Demme seinen Zweck erreicht und der Regierungsrat wird dann prüfen müssen, ob die gewünschte klinische Anstalt zu erstellen sei, ob sie in der Waldau oder in Münsingen am zweckmässigsten placiert sein würde, oder ob es vorteilhafter wäre, sie im Inselspital einzurichten. Es ist also nicht notwendig, dieser Frage wegen das ganze Dekret zu verschieben, dessen Beratung von der Aufsichtskommission dringend gewünscht wird, um vorkommenden Unzukömmlichkeiten durch präcisere Fassung der Aufnahms-Bestimmungen begegnen zu können. Ich möchte Sie bitten, auf die Vorlage einzutreten.

Demme. Mit Rücksicht auf die Erklärung des Herrn Regierungsrat Joliat ziehe ich meinen Antrag zurück, um dann bei Art. 2 einen bezüglichen Antrag einzubringen.

Das Eintreten auf die Vorlage wird stillschweigend beschlossen.

Präsident. Sind Sie einverstanden, dass das Dekret abschnittweise behandelt wird? — Es scheint dies der Fall zu sein.

I. Allgemeine Bestimmungen.

(§§ 1—6.)

Joliat, Direktor des Sanitätswesens, Berichterstatter des Regierungsrates. In diesem Abschnitt ist einzig der Art. 1 modifiziert worden. Es heisst im § 1 des Dekretes betreffend die Anstalt Bellelay! « Es wird auf der Domäne Bellelay eine Irrenpfleganstalt errichtet, welche dem Zwecke dient, unheilbare Geisteskranke, Idioten und Epileptische, sowie aussergewöhnlich bösartig veranlagte Personen inbegriffen, zu pflegen. » Die Worte « sowie aussergewöhnlich bösartig veranlagte Personen » wurden bei Beratung des Dekrets im Jahre 1898 auf den Antrag des Herrn Mosimann eingefügt, welcher damals mitteilte, es seien in den Verpflegungsanstalten des Kantons eine nicht geringe Anzahl solcher Personen enthalten, welche nicht als eigentliche Geisteskranke betrachtet werden, aber so anormal veranlagt seien, dass sie nicht in einer Verpflegungsanstalt verbleiben können, sondern besser in einer Irrenanstalt Aufnahme finden. Es verhielt sich damals allerdings so; allein dieser Uebelstand, der damals vorhanden war, besteht heute nicht mehr, indem bei Eröffnung der Anstalt Bellelay die Verpflegungsanstalten solche Insassen abgeben konnten. Man hat sogar bei dieser Evacuierung rein bösartig veranlagte Personen ohne Beisein von Schwachsinn oder Irrsinn nicht gefunden, sondern es hat sich herausgestellt, dass die betreffenden Insassen als geistesgestört betrachtet werden mussten. Die meisten derselben wurden, wie gesagt, nach Bellelay verbracht; einige wenige, bei welchen etwelche Aussicht auf Besserung noch vorhanden war, wurden in Münsingen interniert. Die Worte, « sowie aussgewöhnlich bösartig veranlagte Personen inbegriffen » sind daher für die Zukunft überflüssig und die Aufsichtskommission und namentlich die Herren Irrenärzte wünschen, dass man sie aus dem Dekret entferne. Ich glaube, man könne dies wirklich ohne Nachteil thun, da kein Uebelstand mehr vorhanden ist, dem durch diese Einschaltung abgeholfen werden müsste. Wir beantragen Ihnen deshalb, den § 1 in der vorliegenden Fassung anzunehmen. Die übrigen Paragraphen haben, wie schon bemerkt, keine Abänderung erfahren.

Reber, Berichterstatter der Kommission. Ich habe keine weitern Bemerkungen zu machen.

Demme. Ich möchte nun hier den vorhin angekündigten Antrag stellen: « Der Regierungsrat hat dafür zu sorgen, dass an einer der Anstalten Waldau oder Münsingen oder in einer zu erstellenden Aufnahmestation der Insel eine psychiatrische Klinik zu Lehrzwecken für Studierende der Hochschule

abgehalten wird.» Es soll also diese Klinik mit den übrigen klinischen Bildungsanstalten in nähere Verbindung gebracht werden. Ich weiss nun nicht, wie sich die Regierung dazu stellen wird; die Sache kostet natürlich Geld.

Joliat, Direktor der Sanitätswesens, Berichterstatter des Regierungsrates. Wie ich schon gesagt habe, ist die von Herrn Demme aufgeworfene Frage einer näheren Prüfung schon wert, und wenn der Grosse Rat es ausdrücklich wünscht, so sind wir bereit diese Untersuchung vorzunehmen. Allein ich kann nicht umhin, schon jetzt zu erklären, dass ich schwerlich zu einem Antrag kommen würde, welcher den Absichten des Herrn Demme entspräche, und zwar hauptsächlich aus finanziellen Rücksichten. Es sind sowohl im Inselspital, als in unsern Irrenanstalten andere, dringendere Bedürfnisse zu befriedigen, bevor wir an die Erstellung einer psychiatrischen Anstalt im Inselspital denken können. Ich will nur einige solche Bedürfnisse anführen: Raum hätten wir allerdings in unsern drei Irrenanstalten genügend, indem für circa 1300 Patienten Platz vorhanden ist und eventuell noch weitere 100 untergebracht werden könnten. Trotzdem thut etwas anderes not, nämlich die Einrichtung von Abteilungen für unruhige Kranke, also die Erstellung von weiteren Isolierzellen oder von sogenannten Wachsälen. Wie es gekommen ist, dass bei Erstellung der schönen Anstalt Münsingen und hernach bei Einrichtung der Anstalt Bellelay nach dieser Seite hin nicht in genügender Weise gesorgt wurde, weiss ich nicht, aber es besteht nun einmal in dieser Beziehung ein grosser Uebelstand, worüber sich das Publikum, die Aerzte und ganz besonders die Gemeinden beklagen, welche unruhige Kranke in der Waldau oder in Münsingen unterbringen sollten, aber keinen Platz finden und mit ihren dringendsten Gesuchen abgewiesen werden. Es giebt also da ein Bedürfnis, das in allererster Linie befriedigt werden muss. Wenn ich ferner sage, dass wir in der Waldau gegenwärtig noch Petrolbeleuchtung haben, so werden Sie gewiss mit mir einverstanden sein, dass es an der Zeit ist, diese namentlich für eine Irrenanstalt sehr gefährliche Beleuchtungsart durch die elektrische Beleuchtung zu ersetzen. In Münsingen haben wir eine eigene Gasbeleuchtungseinrichtung, die aber auch nicht das nec plus ultra vorstellt; auch hier wäre es mit Rücksicht auf die Feuersgefahr, sowie auf die hohen Preise der Kohlen wünschenswert, dass man zur elektrischen Beleuchtung übergehen könnte. Diese Verbesserungen der Einrichtung und des Betriebs der Irrenanstalten werden aber grosse Ausgaben erfordern.

Es ist auch selbstverständlich, dass der Staat eine solche psychiatrische Anstalt im Inselspital nicht von sich aus errichten könnte, sondern die Insel müsste es mit einem Beitrag des Staates thun. Allein die Insel hat auch vorderhand viel dringendere Aufgaben zu erfüllen. Vor allem muss beim Inselspital ein Absonderungshaus für innerlich Kranke erstellt werden. Eine solche Abteilung besteht gegenwärtig noch nicht, so dass z. B. Typhuskranke und überhaupt Kranke, die mit epidemischen Krankheiten behaftet sind, mit andern Kranken in den gleichen Sälen untergebracht werden müssen und so diese andern infizieren können. Von den Aerzten wird deshalb dringend gewünscht, dass eine isolierte Abteilung für innerlich Kranke errichtet werde. Ferner ist bekannt, dass die Abteilung für Augenkrankheiten der Erweiterung sehr bedarf, und endlich sollte auch eine Abteilung für solche Kehlkopf-, Ohren- und Nasenkranke eingerichtet werden, welche eine Spezialbehandlung nötig haben. Alles dies sollte verwirklicht werden — und es ist ja auch im Gesetz über die öffentliche Krankenpflege hiefür eine Staatsleistung von Fr. 800,000 vorgesehen — ehe man an die Errichtung der psychiatrischen Anstalt denken kann, welche Herr Demme in wohlmeinender Absicht verlangt hat. Für eine solche Anstalt besitzt zur Zeit weder der Staat noch das Inselspital die erforderlichen Geldmittel.

Pulver. Im Dekret vom 4. März 1898 steht der Passus, es seien in Bellelay auch «aussergewöhnlich bösartig veranlagte Personen» unterzubringen. Dieser Passus ist im vorliegenden Dekret weggelassen mit der Begründung, derselbe sei nun nicht mehr nötig, weil bei Eröffnung der Anstalt Bellelay alle diese Elemente wirklich dahin verbracht worden seien. Das wäre richtig, wenn nicht immer und immer wieder derartige bösartige Leute neu zum Vorschein kämen, weshalb es nötig ist, den im Dekret von 1898 enthaltenen Passus auch hier wieder aufzunehmen. Ich erinnere Sie an die Verhandlungen vom 3. März 1898. Damals hat der Grosse Rat mit 66 gegen 41 Stimmen beschlossen, es sollen solche bösartig veranlagte Personen in Bellelay aufgenommen werden. Herr Grossrat Zgraggen hat kürzlich gewünscht, die Behörden möchten bei Versetzungen in Arbeitsanstalten darauf Rücksicht nehmen, dass der persönlichen Freiheit des Einzelnen nicht zu nahe getreten werde. Nun lehrt uns aber die Erfahrung, dass die Regierung durchaus nicht sehr strenge verfährt, sondern eher eine large Behandlung solcher Fälle sich zur Regel macht. Infolge dieser Behandlungsweise wurde eine grosse Zahl derartiger Elemente, die in Arbeitsanstalten nicht Aufnahme fanden, den Bezirksarmenanstalten zugewiesen. Unter diesen Elementen befinden sich nun Leute, welche nicht in Verpflegungsanstalten gehören und in Bezug auf die in jedem einzelnen Fall genau zu untersuchen ist, ob sie nicht nach Bellelay oder Münsingen gehören. Ich habe mit Rücksicht hierauf vor einem Jahre verlangt, es möchte eine Verordnung aufgestellt werden, worin genau bestimmt sei, welche Leute in Armenanstalten zu versetzen seien. Diese Verordnung liegt noch nicht vor und es ist noch immer Sache der Gemeindebehörden, von sich aus zu bestimmen, welche Leute in Armenanstalten untergebracht werden sollen. Dabei kommt es vor, dass solche Personen nach kurzer Zeit wieder entlassen werden müssen, weil der Armendirektor findet, sie gehören wirklich nicht in eine solche Anstalt. Solche Fälle haben sich z. B. erst kürzlich in Kühlewyl ereignet, indem in Bezug auf Leute, die von der Gemeinde Bern dorthin versetzt worden waren, 14 Tage später erklärt wurde, dieselben gehören nicht in diese Anstalt. Diese bösartig veranlagten Elemente bilden für die Armenanstalten eine grosse Last, nicht für die Verwaltung — diese kommt nicht in erster Linie in Betracht — wohl aber für diejenigen, welche mit ihnen Tag und Nacht zusammenleben müssen; die alten Leute, welche von diesen Elementen immer und immer wieder belästigt werden, diese muss man berücksichtigen. Ich bin deshalb so frei, den Antrag wieder aufzunehmen, es seien die bösartig veranlagten Elemente nach Bellelay zu versetzen. Wenn dieser Antrag vor zwei Jahren berechtigt war, so ist er es auch heute noch, denn wenn es damals, wie die Erfahrung lehrte, solche Elemente

gab, die nicht in Armenanstalten gehören, so finden sich solche Elemente auch heute noch. Wenn die Verwaltung von Bellelay erklären würde, sie könne diese Elemente aus irgend einem Grunde nicht aufnehmen, so könnte man ja über die Sache sprechen, aber diese Erklärung liegt nicht vor. Vor zwei Jahren hat Herr Dr. Schwab, der leider nicht mehr unter uns weilt, diesbezüglich gesagt: « Ich bin der Meinung, dass man in Bellelay, wenn die Anstalt einmal durch die genannten Elemente besetzt ist, ganz gut in der Umgebung eine besondere Abteilung errichten kann zur Aufnahme solcher Elemente, wie sie Herr Pulver im Auge hat. Ich bin ganz der Ansicht, dass man auch für diese sorgen muss. » Hätte nun Bellelay gefunden, es könne diese Elemente nicht mehr annehmen, so hätte man seither für anderweitige Unterbringung sorgen können; ein solches Bedürfnis hat sich aber nicht geltend gemacht. Stellt sich in Bellelay heraus, dass einzelne dieser Personen vielleicht noch zu heilen sind, so ist es Sache der Aerzte in Bellelay, Münsingen oder der Waldau, diese einzelnen Fälle zu behandeln und die betreffenden Personen dahin zu versetzen, wo sie hinpassen.

Ich empfehle Ihnen also, den im Dekret vom 4. März 1898 enthaltenen und hier weggelassenen Passus wieder aufzunehmen. Vorläufig habe ich geschlossen.

Schmid. Ich möchte mir nur eine Bemerkung bezüglich des Antrages des Herrn Demme erlauben. Herr Demme wünscht, es möchte im Inselspital eine Aufnahmestation für Geisteskranke errichtet werden. Ich glaube nicht, dass dies zulässig wäre, indem es in § 15 ausdrücklich heisst: « Die Direktoren von Waldau und Münsingen entscheiden über die Aufnahme der Kranken. » Wenn nun in der Insel eine Aufnahmestation errichtet würde, so müsste jedesmal der Direktor der Waldau oder der Anstalt Münsingen hieher berufen werden, um seinen Entscheid abzugeben. Ich glaube, die von Herrn Demme gewünschte Neuerung hätte für die Bevölkerung Unannehmlichkeiten zur Folge, indem man nicht wüsste, ob man einen Kranken in die Insel verbringen solle oder nach Münsingen oder nach der Waldau, während man sich gegenwärtig, je nach Wunsch, direkt nach der Waldau oder nach Münsingen wendet, wo der betreffende Direktor entscheidet, ob der Kranke aufgenommen werden solle oder nicht. Ich muss Ihnen deshalb Ablehnung des Antrages Demme beantragen.

Kohler. Ich erlaube mir, zu § 1 einen Zusatz zu beantragen in dem Sinne, dass der letzte Satz wie folgt erweitert würde: « Die Pflege der Idioten soll auch auf das schulpflichtige Alter ausgedehnt werden. » Ich habe mir vor einem Jahr bei Anlass der Behandlung des Staatsverwaltungsberichtes den Wunsch auszusprechen erlaubt, es möchte für Unterbringung und richtige Pflege der hochgradig schwachsinnigen Kinder des schulpflichtigen Alters gesorgt werden, da für diese Kategorie meistens armer menschlicher Lebewesen in keiner andern Weise gesorgt werde, als durch Unterbringung bei Privaten, die aber sehr schwer ist, wie alle Armenbehörden und Armeninspektoren konstatieren werden. Ich habe die Begründung für meinen heutigen Antrag schon vor einem Jahre angebracht und kann daher heute darauf verzichten. Ich bin überzeugt, dass die Versorgung der Idioten des schulpflichtigen Alters allerwenigstens so dringend und so notwendig ist, als die Versorgung erwachsener Idioten, und es scheint mir heute der beste Anlass geboten zu sein, dem letztes Jahr geäusserten Wunsche, der von der Regierung damals acceptiert worden ist, zu entsprechen. Ich möchte Ihnen meinen Antrag zur Annahme bestens empfehlen.

Joliat, Direktor des Sanitätswesens, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Grossrat Pulver hat zugegeben, dass alle bösartig veranlagten Elemente vor zwei Jahren aus den Armenanstalten in die Irrenanstalten versetzt worden sind. Warum hat diese Versetzung stattgefunden? Nicht deshalb, weil es sich rein um bösartige Personen handelte, denn der bösartige Charakter einer Person genügt wahrhaftig in einem civilisierten Staate nicht, um dieselbe in eine Anstalt für irrsinnige Leute lebenslänglich internieren zu dürfen. Nein, diese Elemente sind aufgenommen worden, weil sie bei der psychiatrischen Aufnahms-Untersuchung als geistesgestörte Personen befunden wurden. Die meisten derselben kamen dann nach Bellelay, einige wenige, bei welchen noch etwelche Aussicht auf Heilung vorhanden war, nach Münsingen. Alle diese Leute wären also aufgenommen worden, auch wenn der Passus betreffend bösartig veranlagte Elemente nicht im Dekret enthalten gewesen wäre. Meines Erinnerns hatte man wegen einer einzigen Person einen Anstand, und auch in Bezug auf diese hat man schliesslich eingewilligt, dass sie in die Anstalt Münsingen zur Beobachtung aufgenommen werde, und es hat sich auch in diesem Falle herausgestellt, dass die betreffende Person an einer Form der Geistesstörung krank ist. Der Herr Verwalter von Kühlewyl wird sich erinnern, dass beim ersten Besuch, den ich mit Herrn Direktor Brauchli in seiner Anstalt gemacht habe, von Herrn Brauchli alle uns zur Aufnahme in Belleley vorgewiesenen Patienten als geistesgestört erklärt wurden. Dieselben wurden denn auch anstandslos in Bellelay aufgenommen, und so wird es auch in Zukunft gehalten werden, auch wenn die gewünschte Bestimmung nicht im Dekret steht. Wenn man aber so grosses Gewicht auf deren Beibehaltung legt, so will ich mich nicht widersetzen, weil ich weiss, dass ihre Auslegung oder ihre Anwendung niemals zur Folge haben wird, dass geistig gesunde Leute in unsere Anstalt Bellelay aufgenommen werden. Wir haben diese Worte nur gestrichen, weil es der dringende Wunsch der Kommission für die Irrenanstalten war. Dieselbe erklärte, eine Irrenanstalt sei nur eine Versorgungsanstalt für Irrsinnige und es sei nicht erlaubt, die Möglichkeit vorauszusehen, dass rein bösartig veranlagte Personen in eine Irrenanstalt versetzt werden sollen. Alle Elemente aber, von denen gesprochen wurde, waren, wie gesagt, geistesgestörte Personen und wurden als solche aufgenommen, wie dies auch in Zukunft der Fall sein wird.

Herr Grossrat Kohler verlangt, dass die Pflege der Idioten auch auf das schulpflichtige Alter ausgedehnt werde. Hier muss man unterscheiden. Wenn Herr Kohler darunter die schwachsinnigen Kinder versteht, so ist zu bemerken, dass dieselben nicht in die Irrenanstalt aufgenommen werden können; für diese Kinder ist im Schulgesetz gesorgt, welches vorsieht, dass zur Pflege und Erziehung derselben besondere Anstalten errichtet werden sollen. Meint aber Herr Kohler die blödsinnigen Kinder, so ist zu sagen, dass der Aufnahme solcher schon bisher kein Hindernis entgegenstand. Es befinden sich auch wirklich einige solche Kinder in Bellelay.

In Bezug auf den Antrag des Herrn Demme muss ich noch beifügen, dass mir von einem allgemeinen Wunsch nach Errichtung einer psychiatrischen Anstalt im Inselspital nichts bekannt ist. Ich habe im Laufe dieses Jahres der Versammlung des medizinisch-chirurgischen Vereins des Kantons Bern, sowie einer Versammlung der schweizerischen Psychiater beigewohnt und in keiner dieser Versammlungen ist ein derartiger Wunsch geäussert worden. Ich denke, wenn das Bedürfnis oder auch nur die Wünschbarkeit einer solchen Einrichtung vorhanden wäre, so würden die Herren Aerzte eine daherige Anregung von sich aus gemacht haben.

Kohler. Ich hatte bei Stellung meines Antrages allerdings nur die hochgradig schwachsinnigen Kinder, die sogenannten Idioten im Auge, und ich muss hier wiederholen, was ich schon vor einem Jahre gesagt habe. Infolge einer Anfrage einer Armenbehörde, wo man solche Kinder unterbringen könne, habe ich den kantonalen Armeninspektor hierüber angefragt, welcher mich an die Anstalt Bellelay wies. Ich habe dann dorthin geschrieben, aber von Herrn Direktor Brauchli die Antwort erhalten, es sei leider in der Anstalt Bellelay für Idioten des schulpflichtigen Alters in keiner Weise gesorgt, man könne daher solche nicht aufnehmen. Ich habe deshalb den heutigen Anlass benutzen zu sollen geglaubt, um zu verlangen, dass in Zukunft für diese unglücklichen Kinder gesorgt werde. Wenn nun Herr Regierungsrat Joliat die bestimmte Zusicherung geben kann, dass hiefür gesorgt ist oder das Fehlende noch nachgeholt werden soll, so bin ich durchaus befriedigt, aber ich möchte in dieser Beziehung immerhin eine Garantie besitzen.

Präsident. Ziehen Sie Ihren Antrag zurück?

Kohler. Ich möchte zunächst hören, was der Vertreter der Regierung sagt.

Joliat, Direktor des Sanitätswesens, Berichterstatter des Regierungsrates. Wie ich schon gesagt habe, besteht kein Hindernis, Idiotenkinder in Bellelay aufzunehmen, vorausgesetzt, dass Platz vorhanden ist. In Bellelay können 250—260 Personen untergebracht werden. Zur Zeit ist die Maximalzahl noch nicht erreicht, so dass, so lange Platz ist, dem Wunsche des Herrn Kohler entsprochen werden könnte.

Kohler. Ich bin noch nicht vollständig beruhigt, denn vor einem Jahr hat man mir bemerkt, es sei nicht thunlich, Kinder des schulpflichtigen Alters in den gleichen Räumen zu verpflegen, wie die Erwachsenen. Es werden deshalb besondere Einrichtungen, bauliche Veränderungen vielleicht, getroffen werden müssen, und jedenfalls würde auch eine spezielle Aufsicht nötig sein. Ich bedaure deshalb, meinen Antrag aufrecht erhalten zu müssen.

Demme. Ich möchte nur noch mitteilen, dass mein Antrag die Folge einer längern Besprechung sehr tüchtiger Aerzte ist, welche erklärten, die Errichtung einer Aufnahmestation sei das einzig Richtige. Nur so ist es möglich, eine sorgfältige Ausscheidung der verschiedenen Formen des Irrsins in seinen ersten Perioden vorzunehmen; man kann kategorisieren und, was sehr wichtig ist, die leichtern Formen in der Aufnahmestation zur Heilung bringen, ohne die andern Irrenanstalten belästigen zu müssen, wo ohnehin immer Mangel an Platz herrscht. Umgekehrt können die schwereren Formen sofort derjenigen Anstalt zugewiesen werden, wo sie hingehören, während die Kranken jetzt von einer Anstalt nach der andern geschoben werden, weil sie nicht von Anfang an am richtigen Ort untergebracht wurden. Richtig ist allerdings, dass der Professor der Psychiaterie seine Kollegien in Bern zu halten hätte und deshalb für die Waldau ein Subdirektor angestellt werden müsste. Leider befinden wir uns gegenwärtig in finanziellen Kalamitäten und ich begreife ganz gut, dass hieran das ganze Projekt scheitert. Ich bedaure dies sehr, da ich in demselben die einzig richtige Organisation des Irrenwesens erblicke.

Reber, Berichterstatter der Kommission. In Bezug auf den Antrag des Herrn Demme habe ich auch noch einiges zu bemerken. Herr Demme stellt sich zu sehr auf den Boden der gewöhnlichen Kranken. Für diese sind wöchentlich zwei Aufnahmetage vorgesehen und zwar erfolgt die Aufnahme nur auf einen Bericht der bisherigen behandelnden Aerzte. Eine Ausnahme besteht nur für Notfälle, die aber im Vergleich zu andern Krankheiten glücklicherweise nicht so häufig sind. Ich finde es nun etwas eigentümlich, wenn man Herrn Professor v. Speyr, der ohnehin ungemein stark in Anspruch genommen ist, zumuten wollte, an den Aufnahmetagen in Bern zu erscheinen und sich da den ganzen Vormittag aufzuhalten. Ich begreife Herrn Demme in der Beziehung, dass eine solche Aufnahmestation im Interesse der Studierenden läge; aber im übrigen habe ich noch nie gehört, dass für die Errichtung einer derartigen Station ein Bedürfnis bestehe. Wohl aber bestehen andere Bedürfnisse, wie der Herr Direktor des Sanitätswesens bereits bemerkt hat, die in erster Linie befriedigt werden müssen. Anderseits ist es für die Studenten eine Kleinigkeit, nach der Waldau zu gehen und dort den Vorlesungen beizuwohnen. Ich kann mich daher mit dem Antrage des Herrn Demme nicht einverstanden erklären.

Scherz. Ich muss aus verschiedenen Gründen mit Herrn Pulver verlangen, dass der bisherige Wortlaut hergestellt werde und auch bösartig veranlagte Menschen in Bellelay Aufnahme finden können. Wenn der Herr Sanitätsdirektor sagte, es gehe nicht an, in eine Irrenanstalt andere als geisteskranke Leute zu versetzen, so ist doch daran festzuhalten, dass bei Bellelay in Bezug auf Idioten von vornherein eine Ausnahme gemacht wurde. Anderseits lese ich in § 27 des vorliegenden Dekrets: «In Bellelay werden in der Regel nur Kranke aufgenommen, die in einer ärztlich geleiteten Irrenanstalt beobachtet und als unheilbar erklärt worden sind.» Ich glaube, dass unter einer solchen Voraussetzung Personen, wie wir sie im Auge haben, nicht mehr aufgenommen würden, unter Umständen nicht einmal mehr Idioten. Es kommt darauf an, was man unter Irrenanstalt versteht. Nach meiner Ansicht zeugt es nicht von gesundem Menschenverstand, wenn jemand nicht nur gegenüber seinen Vorgesetzten bösartig ist, sondern auch gegenüber seinen Mitverpflegten, die darauf Anspruch erheben können, nicht von andern Pfleglingen geplagt zu werden, worüber weitaus am meisten geklagt wird. Es ist deshalb angezeigt, den Begriff der Irrenanstalt so weit auszudehnen, dass auch diese bösgearteten Elemente

darunter fallen. Es wird dies gegenüber diesen Leuten auch ein gutes Disziplinarmittel bilden, während sie sich sonst gegenüber allen Disziplinarmitteln widerspenstig verhalten. Ich möchte Ihnen deshalb empfehlen, den Antrag des Herrn Pulver anzunehmen.

Pulver. Ich werde Sie nicht lange aufhalten. Der Herr Direktor des Sanitätswesens hat durchblicken lassen, er könne sich mit der Beibehaltung des Passus einverstanden erklären, wenn wir so sehr daran hangen. Das ist nun wirklich der Fall und zwar, ich betone dies, auch im Interesse der betreffenden Personen selber. Es ist nicht richtig, dass diese bösartig veranlagten Personen unter allen Umständen auch geisteskrank seien; aber es ist gut, wenn diese Leute eine kleine Luftänderung machen und namentlich in fachmännische Behandlung kommen, was in Bellelay oder auch in der Waldau oder in Münsingen der Fall ist. Es ist gar wohl möglich, dass ein ziemlicher Prozentsatz dieser Personen später wieder entlassen werden kann, wenn sie sehen, dass sie irgendwo parieren und sich fügen müssen und dass man überall, wo sie hinkommen, es doch schliesslich gut mit ihnen meint. Also auch im Interesse der betreffenden Personen selber möchte ich Ihnen meinen Antrag empfehlen.

Abstimmung.

Eventuell:

1.	Für den Antrag des Herrn Pulver	Mehrheit.
2.	» » » » » Kohler	Minderheit.
3.	» » » » » Demme	»

Definitiv:

Für Annahme des so bereinigten Titels I Mehrheit.

II. Aufsicht.

(§§ 7—12.)

Joliat, Direktor des Sanitätswesens, Berichterstatter des Regierungsrates. Im Dekret betreffend Bellelay war für den Regierungsrat die Fakultät vorgesehen, für diese Anstalt eine besondere Kommission zu bestellen, indem bestimmt wurde: «Es steht jedoch dem Regierungsrat frei, die Aufsicht über die Anstalt Bellelay entweder der Aufsichtskommission für die Anstalten Waldau und Münsingen oder einer besondern Kommission von fünf Mitgliedern zu übertragen.» Die Erfahrung hat nun gelehrt, dass es absolut nicht nötig ist, für Bellelay eine besondere Kommission zu bestellen. Die Kommission für die beiden andern Irrenanstalten wurde um 2 Mitglieder vermehrt, so dass sie aus 9 Mitgliedern besteht, und diese Kommission besorgt die Geschäfte von Bellelay mit denjenigen von Münsingen und der Waldau in vorzüglicher Weise. Uebelstände haben sich absolut keine gezeigt, die Sache hat sich im Gegenteil in jeder Beziehung bewährt, weshalb wir beantragen, es sei der Passus, den ich soeben abgelesen habe, nicht wieder aufzunehmen.

Ferner war im Dekret betreffend Bellelay vorgesehen, dass zur Beaufsichtigung der weiblichen Abteilung der Anstalt vom Regierungsrat auch Frauen herbeigezogen werden können. Auch dies ist nach der bis jetzt gemachten Erfahrung und nach der Ansicht der Kommission nicht nötig. Dagegen würde die Thätigkeit von Frauen im Vorstand des Vereins für Irrenpflege von sehr wohlthätigem Einfluss sein. Dieser Verein hat sich mit Patronatsgeschäften zu befassen, und hier könnten die Frauen wesentliche Dienste leisten. Es wäre deshalb sehr zu begrüssen, wenn in den Vorstand dieses Vereins auch Frauen gewählt würden.

In § 9 des bisherigen Dekretes hiess es, dass der Direktion des Innern, nun der Direktion des Sanitätswesens, die Bestätigung der Wahl der Oberwärter und Oberwärterinnen, sowie des Maschinenmeisters vorbehalten bleibe. Auch diese Bestimmung kann dahinfallen, denn wir sehen die Notwendigkeit nicht ein, dass die Sanitätsdirektion ein derartiges Wahlbestätigungsrecht besitze. Der Direktor der Sanität ist nicht im Falle, zu beurteilen, ob dieser Oberwärter oder diese Oberwärterin wirklich für ihre Stelle qualifiziert sei oder nicht, sondern dies ist Sache des Anstaltsdirektors. Es wird Ihnen deshalb beantragt, dieses Bestätigungsrecht aus dem Dekret zu eliminieren.

Im bisherigen § 10 ist für die kantonalen Irrenanstalten eine Aufsichtskommission von 7—9 Mitgliedern vorgesehen. Da nun, wie ich gesagt habe, für alle drei Anstalten nur eine Kommission existieren soll, so ist die Zahl von 9 Mitgliedern nicht zu gross. Wir beantragen deshalb, statt «von 7—9 Mitgliedern» zu sagen «von 9 Mitgliedern». Ferner war in diesem § 10 gesagt, dass zu den Sitzungen der Kommission die Direktoren und, wenn nötig, auch die Verwalter und Oekonomen der Anstalten einzuladen seien. Wir finden nun, dass die Verwalter unter allen Umständen den Sitzungen beiwohnen sollen, dass dagegen die Kommission nicht verpflichtet sein solle, auch die Oekonomen beizuziehen, sondern dass dies nur zu geschehen habe, wenn die Kommission es für nötig erachte.

Am Schlusse des § 10 wird im Entwurf gesagt: «Der Verkehr zwischen den Anstaltsdirektoren und der Direktion der Sanität hat, dringliche Fälle ausgenommen, durch die Kommission zu geschehen.» Hier möchte ich Ihnen persönlich die kleine Ergänzung vorschlagen: «durch die Kommission oder deren Präsidenten zu geschehen». Es giebt eine ganze Anzahl von kleinern Geschäften, die nicht von der Kommission in ihrer Gesamtheit behandelt zu werden brauchen, sondern welche der Präsident sehr wohl von sich aus mit dem Direktor der Sanität erledigen kann.

In § 12 ist die Ziffer 4 neu. Dieselbe bestimmt: «Der Kommission liegen speziell ob: . . . . . 4. die Vergebung der wichtigsten Lieferungen, wie Fleisch, Brot, Milch, Steinkohlen.» Diese Lieferungen belaufen sich auf so hohe Beträge, dass es angezeigt erscheint, dass die Vergebung nicht einfach dem betreffenden Anstaltsdirektor überlassen bleibe, wie bisher, sondern dass auch die Kommission ein Wort dazu zu sagen habe.

Im übrigen habe ich zu diesem Abschnitt nichts zu bemerken.

Reber, Berichterstatter der Kommission. Ich habe nichts beizufügen.

Angenommen mit der von Herrn Regierungsrat Joliat zu § 10 beantragten Einschaltung.

III. Organisation.

(§§ 13—25.)

Joliat, Direktor des Sanitätswesens, Berichterstatter des Regierungsrates. In § 13 ist die Bestimmung neu, dass Direktoren, zweite und dritte Aerzte das eidgenössische Arztdiplom besitzen müssen. Die Kommission hat gefunden, es sei wünschenswert, dass eine solche Bestimmung aufgenommen werde. Ferner ist hier gesagt: « Die Amtsdauer der Beamten beträgt 6 Jahre, mit Ausnahme der Assistenzärzte, welche auf 1 Jahr gewählt werden. » Ich möchte Ihnen nun vorschlagen, die Amtsdauer der Assistenzärzte auf 2 Jahre zu erhöhen. Man schlug ein Jahr vor, weil diese Aerzte in der That oft wechseln. Es sind meistens solche, welche ihr Staatsexamen noch nicht gemacht haben und die, wenn sie ein Jahr in der Anstalt zugebracht haben, für ihre fernere Laufbahn auf diesem Gebiet genügende Kenntnisse erworben zu haben glauben und daher die Anstalt verlassen. Es giebt aber auch jüngere Aerzte, die sich ganz der Psychiatrie widmen wollen und es nicht gerne sehen, wenn sie sich Jahr für Jahr einer Wiederwahl unterziehen müssen. Es ist daher gerechtfertigt, die Amtsdauer auf zwei Jahre auszudehnen, was nicht ausschliesst, dass ein Assistent auch früher austreten kann, wenn es ihm beliebt.

Was die Besoldungen betrifft, so wurden überall die bisherigen Ansätze beibehalten, ausgenommen für die Assistenzärzte, für welche eine kleine Erhöhung um Fr. 200 vorgesehen wird, so dass die Besoldung, nebst freier Station, beträgt: Fr. 1200—1500, wenn patentiert (statt bisher Fr. 1000—1500) und Fr. 800—1000, wenn nicht patentiert (statt bisher Fr. 600—800). Wir haben mit dem Verbleiben der Assistenten schlimme Erfahrungen gemacht, gerade wegen ihrer Besoldung. Manche derselben erklärten, sie würden gerne noch sechs Monate oder ein Jahr in der Anstalt bleiben, aber die Besoldung sei doch gar zu gering. Die Kommission hat deshalb schon längstens angeregt, es möchte schon bei der Anstellung das Maximum der Besoldung gewährt werden, und in der That musste der Regierungsrat bei der Wahl der zwei letzten Assistenzärzte denselben das Maximum der Besoldung zusichern. Die beantragte Erhöhung um Fr. 200 ist sehr gerechtfertigt.

In Bezug auf den zweiten Arzt von Bellelay wünschte die Kommission, es möchte das Maximum der Besoldung um Fr. 500 erhöht werden. Dieser Arzt bezieht, nebst Wohnung, Befeuerung, Beleuchtung und Garten, eine Barbesoldung von Fr. 2—3000. Die Kommission beantragte nun eine Erhöhung des Maximums auf Fr. 3500. Der Regierungsrat ist darauf nicht eingetreten. Er findet, ein Maximum von Fr. 3000 sei genügend, mit Rücksicht auf den Umstand, dass dieser Arzt befugt ist, in der Umgegend zu praktizieren und von daher, wie ich erfahren habe, eine Einnahme hat, die nicht gering anzuschlagen ist.

Der § 15 enthält im letzten Absatz eine Aenderung, die nur redaktioneller Natur ist, wie Sie sofort sehen, wenn Sie die beiden Paragraphen miteinander vergleichen.

In § 17 ist im letzten Alinea die bisherige Bestimmung etwas erweitert, indem es nun heisst: « In Bellelay ist der Direktor zugleich Verwalter und hat als solcher die gleiche Amtsbürgschaft zu leisten », d. h. eine Amtsbürgschaft von Fr. 10,000, wie die Verwalter der andern Irrenanstalten.

In Bezug auf Urlaube für Angestellte war bisher gesagt, dass solche vom Direktor erteilt werden. Die Kommission hat nun gefunden, der Direktor besitze hier eine zu weitgehende Befugnis, es sei richtiger, wenn Urlaube von längerer Dauer vom Präsidenten der Kommission erteilt werden. Die bezügliche Bestimmung soll daher nun wie folgt lauten: « Die Urlaube für Angestellte erteilt bis auf drei Wochen im nämlichen Jahre der Direktor, und für längere Zeit der Präsident der Kommission. »

In § 25 war für die Anstalten Waldau und Münsingen ein Wärter oder eine Wärterin auf je 6—8 Kranke vorgesehen. Nun hat man uns erklärt, 6 Kranke seien für einen Wärter oft zu wenig, 8 unter Umständen zu viel, eine Zahl von 7 Kranken auf einen Wärter entspreche dem wirklichen Bedürfnis. Es wird deshalb beantragt, zu sagen, dass in der Regel auf je 7 Kranke ein Wärter vorzusehen sei.

Im übrigen sind zu diesem Abschnitt keine weiteren Bemerkungen zu machen.

Reber, Berichterstatter der Kommission. Ich habe nichts beizufügen.

Kindlimann. Ich möchte nur eine formelle Aenderung beantragen. Die §§ 15 und 16 handeln von den Aerzten; hierauf folgen die §§ 17—21, die vom Verwalter, vom Oekonom, überhaupt von den Beamten handeln, einzig der zweite Absatz des § 20 handelt wieder von den Aerzten. Ich möchte nun vorschlagen, diesen Absatz dem § 16 als zweites Alinea anzufügen, wo er richtiger placiert ist.

Joliat, Direktor des Sanitätswesens, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich bin einverstanden; die Bemerkung des Herrn Kindlimann ist richtig.

Dürrenmatt. Nur eine kleine redaktionelle Bemerkung zu § 15. Die Fassung: « Die Direktoren von Waldau und Münsingen » will mir nicht recht gefallen und sollte ersetzt werden durch: « Die Direktoren der Anstalten in der Waldau und in Münsingen. » « Direktor von Waldau », das geht nicht gut, so kann man nicht sagen. Allermindestens müsste man sagen « Direktor der Waldau », denn es heisst nun einmal « die Waldau » und nicht bloss « Waldau ».

Abstimmung.

1. Für den Antrag des Herrn Regierungsrat Joliat zu § 13 (Erhöhung der Amtsdauer der Assistenzärzte auf zwei Jahre) . . . . . Mehrheit.
2. Für die zu § 15 von Herrn Dürrenmatt beantragte redaktionelle Aenderung . »
3. Der Antrag des Herr Kindlimann ist nicht bestritten und wird als genommen erklärt.

Präsident. Zu § 25 beantragt Herr Regierungsrat Joliat, zu sagen: « auf je sieben Kranke », während es in der Vorlage heisst: « auf je sechs bis acht Kranke »; es ist das also ein persönlicher Antrag.

Joliat, Direktor des Sanitätswesens, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Fassung « auf je sieben Kranke » steht meines Wissens im Entwurf. (Zuruf: Nein!) Wenn nicht, so handelt es sich um ein Versehen, denn nach

dem Antrag des Regierungsrates sollte es eben heissen: « auf je sieben Kranke ».

Für die Fassung « auf je sieben Kranke » Mehrheit.

IV. Aufnahme, Behandlung und Entlassung der Kranken.

(§§ 26—33.)

Joliat, Direktor des Sanitätswesens, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Art. 26 ist, wie schon gesagt, derjenige, der den Anstoss zu dieser Revisionsarbeit gegeben hat. Nach dem bisherigen Dekret sind zur Aufnahme von Kranken in die Anstalten folgende Ausweise erforderlich:

« 1. ein ärztliches Zeugnis zur Bescheinigung, dass die Aufzunehmende geistig gestört und dessen Anfnahme in die Anstalt geboten ist;

« 2. eine vom Gemeindepräsidenten derjenigen Gemeinde, in welcher der Kranke wohnt, visierte Erklärung der nächsten Angehörigen oder des Vormundes oder der zuständigen Behörde, dass die Aufnahme in die Anstalt gewünscht werde. »

Man hat nun öfters die Erfahrung gemacht, dass der Ausdruck « die nächsten Angehörigen » zu undeutlich sei und näher präzisiert werden sollte, desgleichen auch der Ausdruck « die zuständigen Behörden ». Die Kommission der Irrenanstalten, beziehungsweise ein derselben angehörender Jurist, Herr Oberrichter Balsiger, hat nun den neuen Art. 26 ausgearbeitet und zwar, nach unserer Ansicht, in durchaus klarer, deutlicher Fassung. Es wird nun gesagt, zur Aufnahme von Kranken in die Anstalten sei ein schriftliches Aufnahmebegehren erforderlich, welches unterzeichnet sein müsse:

1. Entweder vom Kranken selbst auf Grund freiwilligen Entschlusses. » Es kommt hie und da vor, dass Kranke von sich aus in die Anstalt aufgenommen zu werden verlangen; sie haben die Befürchtung, dass sie krank sein könnten und sagen sich deshalb: bevor die Affektion weiter greift, will ich mich lieber von einem Psychiater beobachten und behandeln lassen. Zu einer solchen Beobachtung und Behandlung gehört aber natürlich die Aufnahme in die Anstalt. 2. Oder « von dem Ehegatten oder einem Verwandten oder Verschwägerten des Kranken bis und mit dem vierten Grad, gemeinschaftlich mit dem Gemeinderatspräsidenten des Aufenthaltsortes des Kranken. » Hiezu ist zu bemerken, dass die verlangten Unterschriften koordiniert aufzufassen sind, also nicht so, dass das Gesuch in erster Linie vom Ehegatten unterschrieben werden müsste, oder, wenn kein solcher da ist, von einem Verwandten des ersten Grades, oder wenn es auch an einem solchen fehlt, von einem Verwandten des zweiten Grades etc. So ist es nicht gemeint, sondern es genügt die Unterschrift eines der hier genannten Verwandten. Stellen Sie sich z. B. vor, ein älterer Mann wohne mit einer Nichte, welche ihm die Haushaltung besorgt. Nun wird der Mann geisteskrank und es handelt sich darum, denselben in einer Anstalt unterzubringen. Sollte nun für die nötigen Unterschriften eine Rangordnung bestehen, so dürfte die betreffende Nichte das Gesuch nicht unterschreiben, obwohl sie den Kranken am besten kennt, wenn z. B. ein entfernt wohnender Bruder desselben vorhanden wäre, der ihn vielleicht seit Jahren nicht mehr gesehen hat. Als Kautel wird in allen Fällen die Unterschrift des Gemeindepräsidenten verlangt, so dass gewiss die Requisite aufgestellt sind, die verlangt werden können.

Unter Ziffer 4 sind sodann alle Behörden genau aufgezählt, welche befugt sind, ein Aufnahmebegehren zu stellen: der Regierungsrat, die kantonale Polizeidirektion, die kantonale Armendirektion, ein Regierungsstatthalter, eine ordentliche Gerichtsbehörde, ein Untersuchungsrichter; andere zuständige Behörden des Kantons Bern giebt es nicht.

In Art. 27 ist die Frist für die Einsendung der nötigen Ausweise in solchen Fällen, wo die Kranken sofort aufgenommen werden müssen, ohne dass sie im Besitz der nötigen Ausweise sind, von 8 auf 14 Tage ausgedehnt worden, indem die achttägige Frist sich als etwas zu kurz herausstellte.

Im gegenwärtigen Dekret betreffend die Anstalten Münsingen und Waldau heisst es, in jeder Anstalt seien zwei Zellen für die Unterbringung von Kranken in Notfällen zur Verfügung der Polizeidirektion zu halten. Es ist leicht erklärlich, warum man diese Bestimmung seiner Zeit aufgenommen hat. Die Polizeidirektion kommt öfters in den Fall, von auswärts kommende Geisteskranke an der Grenze übernehmen zu müssen und befindet sich natürlich in grosser Verlegenheit, wenn die angefragten Anstaltsdirektoren erklären, es sei kein Platz vorhanden, nach dem ärztlichen Zeugnisse sei der Kranke unruhig und es fehle in beiden Anstalten für unruhige Kranke an Isolierzellen. Es hat sich aber gezeigt, dass diese Bestimmung praktisch von keinem Werte war. Als ich bei Anlass einer Abweisung an die beiden Zellen erinnerte, welche zur Verfügung stehen sollen, hiess es, dieselben seien besetzt, man habe unruhige Kranke, welche von Gemeindebeamten in die Anstalt gebracht wurden, nicht mit dem Bescheid zurückweisen können, dass die Polizeidirektion die zwei Zellen leer haben wolle. Ich habe dies begriffen und beharre deshalb nicht darauf, dass diese Bestimmung beibehalten werde. Dagegen ist folgendes Alinea neu aufgenommen worden:

« Notfälle, welche in Waldau und Münsingen wegen Platzmangel nicht aufgenommen werden können, sind auf Anordnung der kantonalen Polizeidirektion in allfällig freien Zellen Bellelays auf so lange unterzubringen, bis ihre Aufnahme in Waldau oder Münsingen möglich wird. »

Wenn die Polizeidirektion auf die Zellen in der Waldau und in Münsingen verzichtet, was sie ja thun muss, so möchte sie doch wenigstens die Möglichkeit haben, Patienten provisorisch in Bellelay unterbringen zu können, sofern dort Zellen frei sind. Bisher glaubte man, das gehe nicht an, Bellelay sei eine Anstalt für unheilbare Geisteskranke und wir seien deshalb nicht befugt, die Aufnahme heilbarer Kranker in diese Anstalt zu verfügen. In zwei oder drei Fällen habe ich aber doch auf meine Verantwortung hin eine solche Anordnung treffen müssen; es lagen nämlich Gesuche von Gemeinden vor, welche erklärten, sie hätten vergeblich nach der Waldau und nach Münsingen geschrieben, um die betreffenden Patienten dort aufnehmen zu lassen, sie wissen nun nicht, was sie mit den betreffenden Personen — es handelte sich um Frauenspersonen; in der Männerabteilung in Münsingen und in der Waldau ist noch Platz vorhanden — anfangen

sollen, dieselben seien äusserst unruhig, ja gemeingefährlich und ins Gefängnis dürfe man kranke, einer ärztlichen Behandlung bedürftige Personen nicht stecken. Eine telephonische Anfrage der Polizeidirektion in der Waldau und in Münsingen, ob es nicht möglich wäre, diese Patienten aufzunehmen, ergab die Richtigkeit der Behauptung der betreffenden Gemeindebehörden, und Bellelay erklärte, wie bemerkt, es dürfen nur unheilbare Kranke dort aufgenommen werden. Trotz dem Mangel einer diesbezüglichen Vorschrift habe ich dann verfügt, die betreffenden Kranken sollen vorläufig in Bellelay aufgenommen werden, bis in der Waldau oder in Münsingen Platz vorhanden sei. Ich glaube, diese Verfügung rechtfertige sich von selbst im Interesse der Kranken und der Gemeinden. Damit man nun in Zukunft nicht, ich möchte sagen, ungesetzlich verfahren müsse, wurde die vorhin mitgeteilte Bestimmung aufgenommen. Die Zahl der Isolier-Zellen ist aber leider auch in Bellelay sehr beschränkt, so dass die Behörden gleichwohl in allernächster Zeit für Vermehrung sorgen müssen, sei es durch Erstellung eines Zellenquartiers in der Waldau oder durch Einrichtung von Wachsälen in der Waldau und in Münsingen, denn es ist eine Kalamität, ich kann es nicht genug sagen, dass für die Unterbringung unruhiger Weibspersonen schon seit längerer Zeit nirgends Platz ist. Viele von Ihnen, meine Herren, die in den Gemeindebehörden sitzen, werden sicher die gleiche Erfahrung zu ihrem Leidwesen gemacht haben.

Witschi. Ich möchte Ihnen beantragen, das Alinea 3 von Art. 27 abzuändern und zwar analog dem zu Art. 1 gestellten Antrag des Herrn Pulver. Ich schlage folgende Fassung vor: «In Bellelay werden in der Regel Kranke aufgenommen, die in einer ärztlich geleiteten Irrenanstalt beobachtet und als unheilbar erklärt worden sind, sowie auch bösartige, störende Elemente.» Es ist bereits betont worden, dass man seiner Zeit, als die Anstalt Bellelay ins Leben gerufen wurde, wünschte, dass dort auch bösartige, störende Elemente untergebracht werden können, und dieses Recht möchte ich auch in Zukunft gewahrt wissen.

Pulver. Aus den gleichen Gründen, die Herr Witschi soeben anbrachte, möchte ich zu Ziffer II des § 26 eine Abänderung beantragen. Es heisst dort, dem Aufnahmebegehren sei ein ärztliches Zeugnis beizulegen «zur Bescheinigung, dass der Aufzunehmende geistig gestört und dessen Aufnahme in die Anstalt geboten ist, und für die Anstalt Bellelay überdies zur Bescheinigung, dass der Kranke unheilbar geisteskrank ist.» Dies stimmt nun natürlich zum § 1, wie er von uns angenommen worden ist, nicht, denn wenn wir in § 1 sagen, es sollen auch Epileptische, Idioten und aussergewöhnlich bösartig veranlagte Personen aufgenommen werden, so wird es unter Umständen nicht möglich sein, eine Bescheinigung beizubringen, dass der Aufzunehmende unheilbar geisteskrank sei. Ich möchte Ihnen deshalb vorschlagen, die Worte «und für die Anstalt Bellelay überdies zur Bescheinigung, dass der Kranke unheilbar geisteskrank ist» zu streichen und nur die Bestimmung beizubehalten, dass ein ärztliches Zeugnis beigebracht werden müsse. Dieses Zeugnis braucht nicht unter allen Umständen ein irrenärztliches Zeugnis zu sein, sondern es kann auch von einem andern Arzt ausgestellt werden, und anderseits ist dem Direktor von Bellelay das Recht gewahrt, jeden einzelnen Fall von sich aus zu untersuchen und allfällig dessen Abweisung zu beantragen, wenn er findet, die gesetzlichen Voraussetzungen liegen nicht vor.

Lenz. Wenn ich den Herrn Berichterstatter der Regierung richtig verstanden habe, so ist der § 26, I, Ziffer 2 so zu verstehen, dass auch weibliche Verwandte ein Gesuch unterzeichnen können. Will man aber wirklich auch weibliche Verwandte als antragsberechtigt erklären, so muss man dies expressis verbis sagen, denn nach den Vorschriften des Civilgesetzbuches können weibliche Verwandte keine Anträge stellen. Die Satzung 24 des Civilgesetzbuches sagt ausdrücklich: «In allen Fällen, wo das Gesetz den Verwandten einer Person ein Recht erteilt, dieselbe zu einer Handlung zu ermächtigen oder eine Aufsicht über sie zu führen, sollen unter diesem Ausdruck, wenn er ohne nähere Bezeichnung gebraucht wird, sowohl die väterlichen als die mütterlichen Verwandten des männlichen Geschlechts bis und mit Einschluss des vierten Grades der aufsteigenden und der Seitenlinien verstanden werden.» Nach dem Civilgesetzbuch können also nur die Verwandten männlichen Geschlechts einen Antrag stellen. Will man dieses Recht auch den weiblichen Verwandten einräumen, so muss man in Ziffer 2 ausdrücklich sagen: «Von dem Ehegatten oder einem Verwandten oder Verschwägerten des männlichen oder weiblichen Geschlechts des Kranken . . . .» Ohne eine solche ausdrückliche Beifügung würde das Gericht in einem streitigen Fall den Antrag von weiblichen Verwandten zweifellos nicht berücksichtigen können.

Brüstlein. Wenn ich das Wort ergreife, so muss ich von vornherein bekennen, dass ich mir meiner Inkompetenz sehr wohl bewusst bin und das Wort nur ergreife, weil es in dieser Sache nicht von anderer Seite geschehen ist. Ich vermisse nämlich in diesem Abschnitt genügende Garantien gegen eine widerrechtliche, willkürliche Versorgung eines angeblich Irrsinnigen. Man hat in der Anwaltspraxis Gelegenheit, zu beobachten, wie schwach die Grenze ist, welche den Irrsinn von der geistigen Gesundheit unterscheidet. Ich habe mich schon oft fragen müssen, wenn ich mit gewissen Klienten verhandelte, welche in irgend einer Angelegenheit absolut prozessieren wollten: Ist der Mann verrückt oder nicht? und ich musste mir häufig sagen, dass diese Frage sehr schwer zu entscheiden sei. Ich glaube auch nicht, dass ein Irrenarzt absolut unfehlbar ist, und ich habe in dieser Beziehung persönlich Erfahrungen gemacht, glücklicherweise nicht an mir selbst. Es wurde seiner Zeit ein sogenannter Querulant, der aber durchaus kein solcher war, in der Irrenanstalt von Basel eingesperrt, weil er des Nachts einen ihm missbeliebigen Herrn mit einer Musikrolle überfallen hatte. Es war dies gewiss kein lebensgefährliches Instrument; allein der andere meinte sofort, es gehe ihm an den Kragen, er sei seines Lebens nicht mehr sicher, wenn der Mann nicht eingesperrt werde. Der Mann wurde dann in der That mehrere Wochen in der Irrenanstalt eingesperrt, schliesslich aber wieder entlassen. Während dieser Zeit gab ein anderer Irrenarzt, Direktor einer der bernischen Irrenanstalten, ein Gutachten über den Zustand dieses Mannes ab, gewiss in guten Treuen; allein ich habe mich durch einen längern Verkehr mit dem betreffenden Manne überzeugen können, dass dieses Gutachten von A bis Z auf falschen Voraussetzungen beruhte und der

Mann ohne jeglichen Grund als irrsinnig erklärt worden war. Es scheint mir daher der § 30, der die Anstaltsdirektoren dafür verantwortlich macht, «dass kein Kranker länger als zu seinem Wohl erforderlich ist, in den Anstalten zurückgehalten werde» keine genügende Garantie zu schaffen, denn ein Anstaltsdirektor kann sich, wie ich gezeigt habe, ebenso gut irren, wie ein anderer Mensch, und es scheint mir, es sollten gegen solche Irrtümer, die niemals völlig werden vermieden werden können, vermehrte Garantien geschaffen werden. Nach dem vorliegenden Dekret genügt ein ärztliches Zeugnis, um die Aufnahme zu erwirken. Nun giebt es so viele Aerzte, dass es nicht schwer sein wird, einen gewissenlosen Arzt zu finden, der sogar wider besseres Wissen ein solches Zeugnis ausstellt, und dann bedarf es nur noch eines Irrtums des Anstaltsdirektors — der eben in Gottes Namen sich auch irren kann, weil er von Berufs wegen, ich möchte sagen, jeden Menschen als verrückt ansieht (Heiterkeit) — um einen Menschen auf Jahre hinaus grundlos und widerrechtlich seiner Freiheit zu berauben. Es werden das allerdings Ausnahmefälle sein, und ich glaube, sie werden noch sehr viel seltener sein, als man annimmt. In der Presse sind sehr oft solche Fälle gerügt worden, aber mit Unrecht, wie ich mich persönlich überzeugen konnte. Allein solche Fälle können doch vorkommen, und deshalb wünsche ich, dass dagegen grössere Garantien geschaffen werden. Wie, darüber will ich kein Wort verlieren, sondern möchte das berufenern Leuten überlassen; nur möchte ich wenigstens den Vertreter der Regierung anfragen, ob die Absicht besteht, in den Ausführungsvorschriften solche Garantien zu schaffen. Wenn ja, so könnte ich mich befriedigt erklären, doch müsste dies in bündiger Weise versprochen werden. Andernfalls würde ich beantragen, es sei dieser Abschnitt an die Kommission zurückzuweisen mit dem Auftrag, die von mir gewünschten Garantien in zweckgemässer Form zu schaffen.

Joliat, Direktor des Sanitätswesens, Berichterstatter des Regierungsrates. In Bezug auf die soeben von Herrn Brüstlein aufgeworfene Frage glaube ich doch, die im Dekret vorgesehenen Garantien seien genügend. In erster Linie ist genau gesagt, wie das Aufnahmebegehren abzufassen sei und welche Unterschriften es tragen solle, nämlich die Unterschrift eines nahen Verwandten, sowie diejenige des Gemeinderatspräsidenten. Ferner wird ein Zeugnis des Arztes verlangt, und in § 30 werden ausserdem die Anstaltsdirektoren dafür verantwortlich erklärt, dass kein Kranker länger in den Anstalten zurückgehalten werde, als zu seinem Wohl erforderlich sei. Eine weitere Garantie liegt auch in § 12, der von der Kommission handelt: «Der Kommission liegen speziell ob . . . . . 5. die Genehmigung der erfolgten Aufnahmen nach Prüfung der Akten.» Alle Aufnahmeakten werden vom betreffenden Anstaltsdirektor der Kommission übergeben, welche aus ihrer Mitte eine Subkommission von 3 Mitgliedern bestellt, zu welchen der Präsident gehört, deren Aufgabe es ist, alle Aufnahmeakten genau zu prüfen. Findet sie etwas nicht in Ordnung, so werden die Akten zum Zwecke der Kompletierung an die Direktion zurückgeschickt oder werden die gutfindenden Anordnungen getroffen. So sind die gewünschten Garantien geboten. Ueberdies steht jederzeit der Rekurs an die Sanitätsdirektion und an den Regierungsrat offen. Wird jemand in die Anstalt verbracht, so können seine Verwandten, wenn sie damit nicht einverstanden sind, dagegen rekurrieren. In diesem Falle wird von der Kommission ein Bericht einverlangt und gestützt auf eine genaue Untersuchung durch die Direktion der Sanität vom Regierungsrat entschieden, ob die betreffende Person in der Anstalt zu verbleiben habe oder entlassen werden solle. Ich wüsste zur Stunde nicht, wie man noch weitergehende Garantien schaffen könnte und halte mit der Kommission der Irrenanstalten dafür, dass die Erfüllung der hier vorgesehenen Bedingungen die willkürliche Einsperrung eines nicht geistesgestörten Bürgers in einer Irrenanstalt verhüten wird.

M. Folletête. Monsieur le président et Messieurs! Je partage entièrement les scrupules de M. le Dr. Brüstlein, en ce qui concerne l'art. 26 du projet de loi qui nous est soumis. Je ne puis pas me déclarer d'accord sur sa rédaction et je propose le renvoi de cet article à la commission pour nouvelle étude. Voici d'une manière plus précise les raisons qui me paraissent justifier ce renvoi. En examinant le texte de ce long article, on peut se convaincre jusqu'à l'évidence qu'il peut trop facilement se prêter à des séquestrations de personnes, dont nous avons eu de temps à autre de si tristes exemples. Il ne me sera pas difficile de le démontrer en examinant de plus près la rédaction de l'article 26.

Cet article dispose sous 4° qu'une personne peut être internée dans un asile d'aliénés par une des autorités ci-après désignées:

a) le Conseil-exécutif du canton de Berne;
b) la Direction de police du canton de Berne;
c) la Direction de l'assistance publique du canton de Berne;
d) un préfet du canton de Berne;
e) une autorité judiciaire du canton de Berne;
f) un juge d'instruction du canton de Berne.

Puis cet article continue ainsi sous II chiffre romain:

«Un certificat de médecin constatant l'aliénation «mentale du malade et la nécessité de son placement «à l'asile, et portant en outre pour l'admission à l'asile «de Bellelay, qu'il est atteint d'une maladie mentale «incurable.

«Ce certificat n'est pas exigé pour les malades qui «entrent de leur propre gré à l'asile (chiffre I n° 1) «ni pour ceux qui sont placés en vue d'être examinés, «par l'une des autorités désignées sous chiffre I n° 4 «ci-dessus ou sur un rapport psychiatrique.»

Ainsi donc, Messieurs, d'après cet article, toutes les autorités du canton de Berne qui y sont désignées, pourraient décider l'internement d'une personne dans un asile d'aliénés sans s'étayer d'un certificat médical! C'est en vain que l'on me dira que ces autorités agiront avec prudence et qu'elles ne feront interner telle personne que sur le soupçon motivé qu'elles peuvent avoir de son dérangement d'esprit et uniquement pour la soumettre à l'examen des spécialistes. Ces réserves ne sauraient être concluantes pour accorder à l'autorité civile ce pouvoir excessif. Il y a incontestablement un réel danger dans la faculté que l'art. 26 accorde ainsi à l'autorité, et même à un seul fonctionnaire.

Pour moi, je ne puis me persuader que ce pouvoir exceptionnel ne nous conduira pas à des abus, et je considère la possibilité qu'un magistrat puisse abuser de la faculté qu'on lui accorderait ainsi, comme un

fait exorbitant. Vous donnez ainsi à l'autorité, soit en corps, soit à un seul magistrat, le pouvoir de confisquer la liberté individuelle d'une personne, sur une simple impression qui peut être trompeuse, et au dehors des constatations des hommes de l'art. Il pourrait résulter de ce simple envoi dans une maison d'aliénés un trouble profond dans l'état de la personne ainsi séquestrée. Selon les circonstances, cet internement prématuré, même en vue d'observation, pourrait à lui seul être le point de départ d'une maladie mentale. Et d'ailleurs, cette séquestration peut atteindre au degré le plus sensible l'honneur, la considération, la tranquillité et l'avenir de la personne, et même de toute la famille. Songez qu'il peut résulter de cet article, que sur la décision d'un simple juge, d'un président de tribunal, d'un préfet, peut-être corrompus ou intéressés ou même simplement trompés par des apparences sur lesquelles il ne leur appartient pas de se prononcer, en dehors des constatations médicales, qu'une personne devienne aliénée; elle est privée de sa liberté et conduite malgré elle dans une maison de fous.

Je ne crois pas qu'il soit nécessaire d'insister plus longtemps sur ce point et je suis assuré que M. le Directeur des affaires sanitaires en réfléchissant à la portée que peut avoir cet article, sera d'accord avec moi et reconnaîtra que la rédaction de l'article 26 doit être revue, pour en faire disparaître les dangers que je crois avoir suffisamment signalés.

Dürrenmatt. Die Rückweisung, welche Herr Folletête in Bezug auf den § 26 verlangt, empfiehlt sich ohne Zweifel, auch mit Rücksicht auf den Antrag des Herrn Lenz. Herr Lenz hat, glaube ich, vorgeschlagen: «von dem Ehegatten oder einem Verwandten oder Verschwägerten des Kranken männlichen oder weiblichen Geschlechts» . . . . .

Lenz. Nein, ich schlage vor: «. . . . bis und mit dem vierten Grad und zwar männlichen und weiblichen Geschlechts».

Dürrenmatt (fortfahrend). Auch in diesem Falle giebt es einen sehr merkwürdigen Satz. Ich glaube, dasjenige, was Herr Lenz will, sollte in einem besondern Satz ausgedrückt werden, aber ich könnte im Moment wirklich nicht sagen, wie man das redigieren soll.

Sodann möchte ich noch eine Bemerkung zu § 29 machen. In demselben ist von notarmen Kantonsangehörigen die Rede. Nun ist aber durch das neue Armengesetz eine neue Terminologie eingeführt worden; man spricht nicht mehr von Notarmen, sondern von dauernd Unterstützten, und ich glaube, auch das vorliegende Dekret sollte sich an die Terminologie des Armengesetzes halten.

Ferner kommt in § 27 wiederum die schon vorhin gerügte Verstümmelung «in Waldau» vor. Ich möchte bitten, sich hier an die gleiche Ausdrucksweise zu halten, wie sie vorhin beschlossen worden ist.

Reber, Berichterstatter der Kommission. Ich begreife es, dass Herr Brüstlein gegenüber den Aerzten und sogar gegenüber den Anstaltsdirektoren etwas strenger auftreten möchte. Es ist bei den Fürsprechern nahezu zur Mode geworden, die Richtigkeit ärztlicher Zeugnisse, die sich auf eine längere Beobachtung stützen, anzufechten, als ob ein Fürsprech im stande wäre, einen Patienten auf den ersten Blick richtig zu beurteilen. Die Zeugnisse der Aerzte stützen sich, wie gesagt, auf längere Beobachtung und, man darf dies ganz entschieden sagen, auf deren innerste Ueberzeugung; von den Direktoren, deren Verantwortlichkeit noch weiter geht, als diejenige der Aerzte, gar nicht zu sprechen. Der Direktor einer Anstalt hat allerdings nicht Zeit, einen einzelnen Kranken Tag und Nacht zu beobachten und muss daher zur Ausführung der Beobachtungen auch die Wärter zu Hülfe nehmen, was zur Folge hat, dass sich die Beobachtungszeit etwas verlängert, aber auch die Sicherheit des Urteils vergrössert wird. Ich glaube also, dieser Ausfall gegenüber den Aerzten und Direktoren unserer Irrenanstalten sei nicht gerechtfertigt.

Herr Folletête wünscht in Bezug auf den § 26, wenn ein Gerichtspräsident oder Regierungsstatthalter bei einem Verhör herausfinde, dass es bei der betreffenden Person im Kopfe nicht richtig sei, so solle er zu einer höhern Instanz Zuflucht nehmen, die dann die betreffende Person untersuchen zu lassen hätte. Ich glaube, Herr Folletête ist in dieser Beziehung zu ängstlich. Alle diese Beamten werden sich schon zusammennehmen, damit sie nicht Herrn Direktor von Speyr oder Herrn Direktor Glaser jemand zur Untersuchung zuweisen, mit Bezug auf den ihnen nachher erklärt würde: Herr Beamter, Sie haben sich geirrt, die betreffende Persönlichkeit ist nicht verrückt! Ich erblicke also in dem § 26 nicht diese grosse Gefahr, wie Herr Folletête und glaube deshalb, Herr Folletête dürfte seinen Antrag zurückziehen.

M. **Joliat**, rapporteur du Conseil-exécutif. Je crois que M. le député Folletête s'exagère la partie de la disposition en question et les dangers qui en résulteraient pour la liberté individuelle. Et d'abord, écartons d'emblée la supposition que, dans notre pays, un magistrat puisse se laisser corrompre pour envoyer une personne saine d'esprit dans une maison d'aliénés; d'ailleurs il n'atteindrait son but qu'avec la complicité des trois ou quatre médecins de l'établissement et de toutes les autorités de surveillance, — chose impossible à mon avis et qu'on ne peut raisonnablement prévoir. Mais M. Folletête ne voudrait même pas qu'un magistrat eût la faculté de prononcer l'internement d'une personne dans le simple but de faire examiner par des aliénistes, pendant quelques semaines, l'état mental de cette personne. Voyons, Messieurs, comment se présentent les choses dans la pratique. Voici, par exemple, un préfet à qui une autorité communale demande l'internement immédiat d'un individu subitement atteint de délire alcoolique ou d'un accès quelconque d'aberration mentale; ou bien, un président de tribunal qui constate à l'audience des signes évidents d'aliénation mentale chez un prévenu; ou encore, un juge d'instruction que les réponses incohérentes d'un accusé mettent dans l'impossibilité de continuer son enquête; ou enfin, si vous voulez, la Direction de police qui reçoit un télégramme l'invitant à faire prendre à la frontière un aliéné bernois, dont une autorité étrangère a ordonné le rapatriement. Que faire dans tous ces cas? Mettre ou laisser ces malades en prison, où ils attendront qu'un médecin les examine et rédige un rapport? Si la folie est manifeste, cet examen et ce rapport sont bien inutiles, et si le dérangement d'esprit peut paraître douteux, ce n'est pas une ou deux visites d'un médecin qui lèveront les doutes: il faut pour cela remettre la personne suspecte d'aliénation mentale entre les mains d'un spécialiste, qui puisse la voir et l'observer tous les jours pendant un

certain temps. La place de ces malades n'est pas, ne fût-ce que quelques jours, dans une cellule de la prison, où leur maladie ne pourrait qu'empirer, ni dans un hôpital, où du reste ils ne seraient pas admis; elle n'est pas non plus dans leur famille, s'ils en ont une, où ils seraient très souvent un danger pour eux-mêmes ou pour autrui; ils est bien plus rationnel et, disons-le, plus humain de les transporter à l'asile sans perdre de temps; ils y seront en observation et en traitement, et n'y resteront pas plus longtemps qu'il ne faudra.

Des abus ne sont pas à prévoir, et s'il s'en commettait, on les ferait bientôt cesser, grâce aux attributions conférées par le décret même aux autorités de surveillance.

Brüstlein. Herr Reber hat mich beschuldigt, ich huldige einer gewissen Modekrankheit, wonach die Fürsprecher den Aerzten ins Handwerk pfuschen wollen. Mir liegt nichts ferner als dies. Ich bin mir meiner völligen Inkompetenz sehr wohl bewusst und habe vor den Herren Aerzten sehr grosse Hochachtung, die aber leider Löcher gekriegt hat und zwar infolge der gemachten Erfahrung, welche schliesslich doch die beste Lehrmeisterin ist. Ich will Ihnen nur zwei Fälle namhaft machen, welche meinen Glauben an die absolute Gewissenhaftigkeit und Sachkenntnis der Aerzte in Irrenfragen erschüttert haben.

Die Verbringung in die Irrenanstalt zum Zwecke der Beobachtung ist nicht etwas so Harmloses, wie es Herr Joliat dargestellt hat, indem dadurch die Leute in ihren sozialen Verhältnissen sehr stark geschädigt werden. So wurde der Mann, von dem ich vorhin sprach, infolge seiner Einsperrung in die Irrenanstalt Basel um seinen Erwerb gebracht. Er war Inhaber eines bestimmten Verfahrens der Bandfabrikation, das in Amerika zur Anwendung kommen sollte. Die Verwirklichung der Idee stand in Aussicht; als dann aber der Mann in die Irrenanstalt verbracht wurde, zerschlug sich die Sache. Der Mann ist dann mit seinen Erlebnissen hausieren gegangen und ein Freund desselben schrieb eine Broschüre über die Zustände in der Basler Irrenanstalt. Darin wurde u. a. erzählt, der zweite Arzt der Anstalt komme morgens um 6 Uhr betrunken heim und erbreche sich — salva venia — regelmässig. Auch sonst wurden verschiedene Details veröffentlicht. Nun was geschieht? Der Anstaltsdirektor, der in der Broschüre auch etwas durchgehechelt worden war, rächte sich damit, dass er im Jahresbericht des Vereins für Irrenpflege den Querulantenwahnsinn behandelte und dabei diesen Mann unter Aufzählung aller Details aus seinem Leben als ein Paradigma des Querulantenwahnsinns hinstellte. Das war an den Haaren herbeigezogen, denn wenn der Mann auch nicht normal war, so war er wenigstens kein Querulant. Der zweite Arzt der Anstalt hat den gleichen Mann wegen Beleidigung und Verleumdung vor Gericht citiert, hat ihn also als einen für seine Handlungen verantwortlichen Menschen behandelt. Ich möchte nun fragen: Wer von den beiden Aerzten war auf dem Holzweg? Einer auf alle Fälle, und doch waren beide Autoritäten auf dem Gebiete der irrenärztlichen Praxis. Ich füge noch bei, dass in diesem Prozess der angeblich Irrsinnige den Wahrheitsbeweis erbracht hat und der Kläger abgeblitzt ist. Später hat sich der letztere das Leben genommen, was beweist, dass er wahrscheinlich noch weniger normal war, als der Beklagte. Dies der eine Fall.

Der andere Fall ereignete sich hier in Bern. Ein Jüngling, der seiner Familie, das heisst seiner Stiefmutter unangenehm war, wurde in die Irrenanstalt Waldau verbracht, da der Hausarzt der betreffenden Familie, ohne den Jüngling gesehen zu haben, ein Zeugnis ausstellte, derselbe sei verrückt. Infolgedessen musste er mehrere Monate in der Waldau zubringen, und schliesslich wurde er mit einem Zeugnis entlassen, worin es hiess, der junge Mann leide allerdings an einer gewissen Willensschwäche, er sei schlecht erzogen worden, aber von Wahnsinn sei keine Spur vorhanden. Und doch hat ein hiesiger Arzt ohne Untersuchung erklärt, der Jüngling sei verrückt und damit diese Versorgung, die der Familie sehr in den Kram passte, erwirkt!

Ich kann mich daher mit den hier geschaffenen Garantien nicht begnügen. Herr Joliat hat von einem Rekursrecht an die Sanitätsdirektion gesprochen, und ich gebe zu, dass dies, in Ermangelung einer bessern, immerhin eine Garantie ist; allein im ganzen Dekret finde ich eine Garantie dieses Rekursrechtes nirgends klipp und klar ausgesprochen. In den §§ 31 und 32 ist für gewisse Fälle von einem Rekurs an die Sanitätsdirektion die Rede, allein nur von einem Rekurs der Antragstelller, also von Drittpersonen, Verwandten etc.; ein Rekursrecht des Patienten ist nirgends statuiert, und da nur für einzelne spezielle Fälle ein Rekursrecht erwähnt ist, könnte man glauben, dasselbe sei in andern Fällen ausgeschlossen, wenigstens ist dies die gewöhnliche Interpretationsregel. Der § 26 enthält also thatsächlich eine Lücke, die von Leuten ergänzt werden sollte, die dazu berufener sind als ich.

M. Folletête. Monsieur le président et Messieurs! Les explications qui viennent d'être données soit par M. le Directeur Joliat soit par M. le Dr Reber ne me satisfont nullement et je ne saurais admettre que MM. les rapporteurs aient réussi à dissiper les craintes fondées que l'application de l'art. 26 m'inspire.

Que les autorités agissent avec la plus grande prudence dans des cas pareils, je veux bien le croire, mais elles ne peuvent absolument pas garantir qu'elles ne se laisseront pas entraîner par prévention, par passion, ou simplement par leur inexpérience en une matière si délicate, à abuser du pouvoir excessif que vous leurs accordez, de juger de l'état mental d'une personne, sans même avoir recours à l'avis d'un médecin. Tout est là, Messieurs. Quand-il s'agit de priver une personne de sa liberté individuelle, on ne saurait prendre assez de précautions. Eh bien, non seulement on ne prend pas ici les précautions nécessaires, mais on ouvre la porte toute grande à l'arbitraire et aux abus de pouvoir. Je suis donc fondé à demander que de sérieuses garanties nous soient données, afin de ne pas laisser prise à l'arbitraire.

Quelle raison peut-il bien y avoir d'accorder à un simple juge d'instruction le pouvoir de prononcer sur quelque chose de si délicat, que l'appréciation de l'état mental d'une personne qu'il n'aura peut-être jamais vue et dont la bizarrerie apparente ou réelle peut fort bien exclure l'aliénation mentale?

Messieurs, avec la meilleure volonté du monde chacun peut se tromper, surtout les profanes et pour les maladies mentales il n'y a que les hommes de l'art, capables de se prononcer en connaissance de cause . . . . . et encore a-t-on vu des cas où le jugement de la science a été contredit par les faits. Ne donnez donc pas aux autorités civiles une compétence qui n'est pas la leur

et qu'elles ne pourraient exercer en dehors des connaissances techniques qu'elles ne possèdent pas.

Je sais bien que très souvent les appréciations du public ne concordent pas avec les décisions de la science; mais malgré tout, c'est toujours à la science qu'il appartient de dire le dernier mot. J'ai vu moi-même, il y a quelques années, un exemple frappant de cet antagonisme entre la science médicale et l'opinion du vulgaire. Un citoyen fut frappé d'aliénation et interné dans une maison de santé d'où il écrivait à ses amis des lettres parfaitement lucides où il se plaignait amèrement de la séquestration qu'il subissait. Ses amis en vinrent à reprocher durement à sa famille, de laisser dans un établissement d'aliénés un citoyen qui paraissait parfaitement jouir de ses facultés intellectuelles. Mais, tout en admettant la possibilité d'intervalles lucides, il a bien fallu, en fin de compte, se convaincre que le malheureux professeur était réellement aliéné, et de fait, après un séjour de quelques années dans une maison de santé, il y est mort sans avoir recouvré la raison.

Je ne cite ce cas que pour accentuer l'idée que c'est à la science qu'il appartient en premier lieu de statuer sur les cas d'aliénation mentale et pour bien montrer qu'il n'appartient pas à un juge d'instruction, pas plus qu'à un président de tribunal ou à un préfet, d'apprécier l'état mental d'une personne, car il y a plusieurs degrés dans les troubles intellectuels: il y a même une variété infinie, et certainement la simple faiblesse d'esprit ou la mélancolie habituelle ou accidentelle, ne nécessitent souvent pas un internement.

Je ne saurais trop rendre attentif le Grand Conseil sur le danger de faire dépendre le sort d'une personne de l'appréciation d'un fonctionnaire civil absolument incompétent en pareille matière. Sans doute, il peut arriver qu'une personne ne possède pas les qualités ou les facultés nécessaires pour faire, par exemple, une déposition convenable devant un Tribunal; nous l'avons vu souvent; mais qu'une personne ait la conception lente, cela ne veut pas dire pour autant qu'elle soit folle et qu'il faille l'expédier dans une maison d'aliénés pour la soumettre à un examen technique.

J'insiste, Messieurs, sur le renvoi de cet article à la commission; si le Grand Conseil en jugeait autrement, je proposerais alors la suppression pure et simple du 2me alinéa chiffre II de l'art. 26.

Il n'est pas possible, encore une fois, Messieurs, de donner à nos autorités et à nos magistrats isolément, la compétence de faire interner une personne sans l'appui et l'accord de la science médicale, même pour simple examen. Je dis que ce serait mettre en péril la liberté individuelle qui est une chose sacrée, protégée spécialement par la Constitution et les lois.

Lenz. Ich glaube, die Einwendungen des Herrn Folletête können nicht berücksichtigt werden. Es wird durch diese Bestimmungen nicht neues Recht geschaffen, denn schon bis jetzt hat der Untersuchungsrichter, wenn die Frage auftauchte, ob der Angeklagte zurechnungsfähig sei oder nicht, das Recht gehabt, denselben zum Zwecke der Beobachtung in eine Irrenanstalt verbringen zu lassen, um über die Frage Klarheit zu schaffen, ob der Mann zurechnungsfähig sei oder nicht, das heisst ob der Fall durch ein gerichtliches Urteil oder in anderer Weise erledigt werden solle. Diese Klarheit kann nur durch eine irrenärztliche Untersuchung in der Anstalt selber geschaffen werden. Es mag ja sein, dass im einen oder andern Fall nicht ganz richtig vorgegangen wird, es können Missgriffe vorkommen; denn irren ist eben menschlich und keine Verwaltung ist vor Missgriffen absolut geschützt. Auch die ordentlichen Gerichtsbehörden haben das Recht, eine Untersuchung über den Geisteszustand einer Person anzuordnen. Nehmen wir an, in einem Ehescheidungsprozess werde behauptet, der eine Ehegatte sei geisteskrank, so muss dies vom Gericht offiziell festgestellt werden. Diese Massnahmen sind also schon bis jetzt immer getroffen worden und deshalb glaube ich, die Bedenken des Herrn Folletête seien durchaus unbegründet.

Im übrigen gebe ich gerne zu, dass dieser § 26 ein sehr heikler ist; es handelt sich dabei um die persönliche Freiheit der Bürger, und schon häufig hat man gehört, dass nach dieser Richtung nicht mit derjenigen Sorgfalt vorgegangen wurde, wie es wünschenswert ist. Ich hätte deshalb gegen eine Rückweisung des § 26 nicht so viel einzuwenden, um so weniger, als der Rat nicht sehr vollzählig und die Beratung etwas ermüdend ist. Ich glaube darum, es wäre angezeigt, die endgültige Beratung des § 26 auf eine der nächsten Sessionen zu verschieben und inzwischen sich die Sache noch etwas zu überlegen, da es sich doch um eine sehr wichtige Materie handelt. Ich möchte deshalb den Verschiebungsantrag unterstützen.

Joliat, Direktor des Sanitätswesens, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte dem Grossen Rat noch einmal mitteilen, dass der § 26 von der Kommission sehr sorgfältig und einlässlich geprüft und von einem ausgezeichneten Juristen, Herrn Oberrichter Balsiger, in der vorliegenden Fassung festgestellt worden ist. Damit sollte man sich beruhigen können. Herr Brüstlein hat, wie es scheint, den Artikel nicht gefunden, worin das Rekursrecht garantiert ist. Ich verweise ihn nicht bloss auf die Art. 31 und 32, sondern auch auf den § 9 wo es heisst: «Der Direktion der Sanität liegt insbesondere ob: . . . . 3. der Entscheid bei Kompetenzkonflikten zwischen den Beamten und bei allfälligen Klagen gegen die Anstalten, die von der Aufsichtskommission nicht erledigt werden, sowie bei Beschwerden und Rekursen gegen die Aufsichtskommission.» Ein Kranker kann also an die Aufsichtskommission rekurrieren; kann er sich mit dem Entscheid derselben nicht einverstanden erklären, so kann er sich an die Sanitätsdirektion wenden, und entspricht auch diese seinem Begehren nicht, so ist im nämlichen Art. 9 noch ausdrücklich der Rekurs an den Regierungsrat vorbehalten. Ich glaube, das seien doch hinreichende Garantien.

Zur Unterstützung seines Antrages hat nun Herr Brüstlein zwei Fälle angeführt, bei welchen sich die Aerzte geirrt haben sollen. Ueber den einen Fall, der sich in Basel zugetragen hat, will ich mich nicht aussprechen, weil ich ihn nicht kenne. Der andere Fall dagegen ist mir genau bekannt; da sind allerdings Unregelmässigkeiten vorgekommen und ist namentlich die Beobachtungszeit in der Waldau eine gar zu lange gewesen, so dass eine Intervention der Sanitätsdirektion nötig wurde; wir sind nun, gestützt auf den citierten Art. 9, der sich bereits im bisherigen Dekrete vorfindet, eingeschritten und zwar mit Erfolg.

Was die Anträge der Herren Witschi und Pulver anbetrifft, so sind sie die Konsequenz des zu § 1 angenommenen Amendements. Die von den Herren Lenz

und Dürrenmatt vorgeschlagenen redaktionellen Aenderungen sind ganz am Platze und werden acceptiert.

Zgraggen. Für den Fall, dass die Rückweisung nicht belieben sollte, möchte ich doch zu § 26 einen Zusatz beantragen, durch welchen wirklich Garantien geschaffen werden, auch in Fällen, wo jemand bestreitet, geisteskrank zu sein oder wo von anderer Seite bestritten wird, dass die betreffende Person, deren Versetzung in eine Irrenanstalt verfügt wurde, geisteskrank sei. Die Fälle sind nicht selten — man hört hie und da von solchen sprechen — wo Leute in eine Irrenanstalt versetzt werden, weil die Angehörigen ein vermögensrechtliches Interesse daran haben, dass die betreffende Person als geisteskrank erklärt und ihr die Verfügungsbefugnis über ihr Vermögen entzogen werde. Wünscht man zum Beispiel zu verhindern, dass eine Erbtante ein Testament mache, so werden unter Umständen einige Eigentümlichkeiten oder Besonderheiten derselben zum Vorwand genommen, um sie in eine Irrenanstalt zu versetzen. Ich könnte nach dieser Richtung hin auch noch andere Beispiele anführen. Hier sollten entschieden Rechtsmittel geschaffen werden, damit solche Fälle nicht möglich sind. Ich glaube, es läge dies auch im Interesse der Irrenpflege selber, damit derartige Anschuldigungen, wie sie hie und da im Volk erhoben werden, verstummen würden. Für den Fall, dass Ihnen die Rückweisung nicht belieben sollte, die ich Ihnen aber sehr empfehlen möchte, damit man die Sache auch redaktionell besser fassen könnte, beantrage ich folgendes: « Bestreitet eine Person, geisteskrank zu sein, so ist in einem gerichtlichem Verfahren über die Begründetheit des Aufnahmsbegehrens zu urteilen. » Und in Ziffer 2 des § 26 würde ich statt: « Ein ärztliches Zeugnis » sagen: « Ein Zeugnis von zwei patentierten Aerzten. » Es ist denkbar, dass ein ärztliches Zeugnis erwirkt wird, ohne dass der betreffende Arzt mit der nötigen Gewissenhaftigkeit vorgeht. Wird dagegen ein Zeugnis von zwei Aerzten verlangt, so hat man schon mehr Garantie, dass die beiden sich nicht ohne genaue Prüfung bereit finden lassen werden, jemand als verrückt zu erklären.

Joliat, Direktor des Sanitätswesens, Berichterstatter des Regierungsrates. Wenn ich den ersten Antrag des Herrn Zgraggen recht verstanden habe, so möchte er ein gerichtliches Verfahren vorsehen für den Fall, dass eine Person bestreitet, geisteskrank zu sein. Dieser Fall würde nun fast immer zutreffen; die meisten von uns werden wahrscheinlich in ihrem Leben noch mit keinem Irrsinnigen gesprochen haben, der nicht sofort behauptet, er sei nicht verrückt. Durch ein solches Verfahren würden grosse Kosten unnötigerweise veranlasst werden und oft eine nützliche Zeit verloren gehen.

Präsident. Wenn das Wort nicht weiter verlangt wird, so erkläre ich die Umfrage als geschlossen. Ich weiss nicht, ob sich der Rückweisungsantrag auf den ganzen Abschnitt erstreckt oder nur auf den § 26?

Lenz. Ich glaube, es würde genügen, einfach die weitere Beratung auf eine spätere Session zu verschieben, ohne dass man deswegen die Sache an die Kommission zurückzuweisen braucht.

Präsident. Herr Lenz schlägt also einfache Verschiebung vor. Dagegen hat Herr Folletête Rückweisung an die Kommission beantragt.

M. **Folletête.** Je suis d'accord avec M. Lenz; nous aurons ainsi le temps d'examiner à nouveau ce projet de loi et de voir s'il n'y a pas lieu de faire d'autres propositions. Il n'y a d'ailleurs aucun inconvénient de proroger la discussion à une prochaine session, où les députés seront plus nombreux que ce n'est le cas aujourd'hui.

Abstimmung.

Für Verschiebung der weitern Beratung auf eine spätere Session . . . . . Mehrheit.

Präsident. Ich schage Ihnen vor, nun auch die Session zu schliessen. Wird eine andere Ansicht geäussert? — Es scheint dies nicht der Fall zu sein. Ich wünsche den Herren eine glückliche Heimreise und ersuche Sie, im Dezember zahlreich wieder zu erscheinen.

Schluss der Sitzung und der Session um 1 Uhr.

Der Redacteur:
Rud. Schwarz.